Über Weiland

Der Römisch-Kayserlichen,

Auch

Zu Hungarn, und Böheim ꝛc.

Königl. Majestät

FERDINANDI

Des Dritten,

Erz-Herzogens zu Oesterreich,

Allerseligsten Andenckens,

Peinliche Land-Gerichts-Ordnung

In Oesterreich unter der Enns

Ersten und anderten Theil

dienliche Anweisungen, und nutzliche Anmerckungen, wie auch alle hierüber weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen, dann verschiedene Præjudicien, und Entscheidungen deren in Criminalibus vorfallenden zweifelhaften Fragen nach denen Articulen in der Ordnung eingetheilet, und zusammen getragen

Durch

Franz Joseph Bratsch, J. U. Doctorem,

und Ihro Röm. Kayserlich-Königlichen Majestät

N. Oe. Regierungs-Rath in Justiz-Sachen.

Samt

Einem ausführlichen Register über alle hierinnen vorkommende Materien.

Mit Allergnädigster Kayserl. Königl. Erlaubnuß.

WIEN in Oesterreich,

Gedruckt und zu finden bey Leopold Joh. Kaliwoda, auf dem Dominicaner-Platz, in seinem Buch-Gewölb. Anno 1751.

222.883-D
Adl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede
An
den geneigten Leser.

NAchdeme bekanter Massen von denen peinlichen Land-Gerichts-Fällen unzahlbare Bücher im Druck heraus gegeben worden, scheinet dieses Werck ein unnutz- und aufgewärmte Speis zu seyn; zumalen aber bis anhero kein Author in Vorschein gekommen, welcher über die Ferdinandeische peinliche Land-Gerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns etwas geschrieben, und die hierüber von Zeit zu Zeit weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen zusammen getragen, auch die über diese Land-Gerichts-Ordnung nach denen vorgekommenen Umständen verschiedentlich abgefaste Bey- und End-Urtheil in Druck beförderet hätte, habe zum Nutzen des gemeinen Wesens in Folge deren über die Wiennerische Wechsel-Ordnung von dem Licentiato Wegelin zusammen geschriebenen Anmerckungen zu Abkürzung der Sache ebenfalls nur Anmerckungen von Articul zu Articul abgefasset, anbey auch aller Orten die Stellen, welche über die Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung zu mehrerer, und ausführlicheren Belehrung nachzuschlagen seynd, mühesam beygerucket, dann alle weiters hier Lands in denen peinlichen Sachen geschöpfte Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen in behöriger Ordnung versammlet, und endlich nach dem Beyspiel des berühmten Benedicti Carpzovii einige Præjudicia, wie von mir mit Zuziehung fünf anderer Rechts-Gelehrten wehrender meiner Advocatur nach denen sich geäussert-milderend- oder beschwerenden Umständen in peinlichen Fällen erkennet worden, mitangeführet, zugleich auch über die in Criminalibus zweifelhafte Fragen meine wenige Meinung eröfnet, und lebe der festen Hofnung, daß diese meine angewendete Mühe allen denen jenigen, so in denen Oesterreicherischen Landen in Criminal-Vorfallenheiten beschäftiget seynd, zu Erleuchterung ihrer Arbeit, und sicherer Richtschnur in Sprechung deren Urtheilen dienlich seyn, mithin hierdurch dem Publico der gewünschte Nutzen zuwachsen werde.

Digitized by Google

Register

Deren Articulen des ersten Theils.

Pag.

Der erste Articul von dem Land-Gericht insgemein. 1
Der anderte Articul von Land-Gerichts-mässigen Fällen. 2
Der dritte Articul von Kirch-Täg Behut- und Pandthaydungen. 6
Der vierte Articul von Einziehung deren offenen Thätern. 6
Der fünfte Articul von Einziehung deren Thätern, die nicht auf offener That ergriffen werden. 14
Der sechste Articul von Schiebung deren Thätern. 24
Der siebende Articul von deren Thätern bey sich habenden Gut, und derenselben Lieferung. 28
Der achte Articul von Erkundigung deren Thätern. 29
Der neunte Articul von der ordentlichen Klag. 29
Der zehende Articul von des Klägers Caution, oder Versicherung. 30
Der eilfte Articul von des Beklagten Verantwortung. 30
Der zwölfte Articul von dem Beweistum. 30
Der dreyzehende Articul wann der Kläger von der Klag abstehen will. 31
Der vierzehende Articul etliche Regulen, welche bey der Beweisung in peinlichen Sachen in Acht zu nemmen. 31
Der fünfzehende Articul von halben Beweistum. 34
Der sechzehende Articul von Verhörung deren Zeugen. 34
Der siebenzehende Articul vom schriftlichen Beweis. 36
Der achtzehende Articul von der Erkanntnuß über ausgeführten Procefs. 37
Der neunzehende Articul von Purgation, oder Entschuldigung der That. 40
Der zwainzigste Articul von Advocaten. 41
Der ein und zwainzigste Articul von Denunciation. 45
Der zwey und zwainzigste Articul von der Inquisition, oder Nachforschung. 46
Der drey und zwainzigste Articul von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquisition. 56
Der vier und zwainzigste Articul von der Nachforschung, ob die That würcklich beschehen seye, und sich in Warheit also befinde? 56
Der fünf und zwainzigste Articul vom Beschauen. 58
Der sechs und zwainzigste Articul von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition. 59
Der sieben und zwainzigste Articul von der Gefängnuß. 62
Der acht und zwainzigste Articul vom sicheren Geleit. 65
Der neun und zwainzigste Articul was nach der Verhaftung zu thun. 68
Der dreyssigste Articul von des Beklagten Caution, oder Versicherung. 69
Der ein und dreyssigste Articul von Caution für Gewalt, zu Latein de non offendendo genannt. 69
Der zwey und dreyssigste Articul von der gütigen Befragung, und Fragstuck. 70
Der drey und dreyssigste Articul was zu thun, wann der Thäter laugnet. 72
Der vier und dreyssigste Articul wann der Gefangene die Anzeigungen in Schriften zu haben begehret. 73
Der fünf und dreyssigste Articul von genugsamen Ursachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag. 73
Der sechs und dreyssigste Articul von der Confrontation, oder Gegenstellung. 74
Der sieben und dreyssigste Articul von der peinlichen Frag. 75

Der

Der acht und dreyſſigſte Articul welche Perſonen nicht an die ſtrenge Frag geleget werden können. 79
Der neun und dreyſſigſte Articul wie oft die Tortur zu gebrauchen. 80
Der vierzigſte Articul von Beſtättigung der Bekanntnuß nach der Pein. 87
Der ein und vierzigſte Articul von Beſetzung des unpartheyiſchen Gedings. 91
Der zwey und vierzigſte Articul von dem Urtheil. 98
Der drey und vierzigſte Articul von Verjährung der Miſſethat. 106
Der vier und vierzigſte Articul von denen Umſtänden, welche eine Straf milderen. 106
Der fünf und vierzigſte Articul von denen Umſtänden, ſo die Straf ſchwerer machen. 107
Der ſechs und vierzigſte Articul wie ſich in dem Urtheil zu verhalten, wann einer unterſchiedliche Ubelthaten begangen hat. 107
Der ſieben und vierzigſte Articul von Verfaſſung der Urtheil. 112
Der acht und vierzigſte Articul von denen Lebens-Straffen. 113
Der neun und vierzigſte Articul Urtheil in Leibs-Straffen. 115
Der funfzigſte Articul von der Appellation. 128
Der ein und funfzigſte Articul von Vollziehung deren Urtheilen. 129
Der zwey und funfzigſte Articul von Extraordinari- und willkürlichen Straffen. 132
Der drey und funfzigſte Articul von Begnadungen. 135
Der vier und funfzigſte Articul von Land-Gerichts-Unköſten, und Azung. 138
Der fünf und funfzigſte Articul von deren Ubelthätern verlaſſenen Gut. 138
Der ſechs und funfzigſte Articul von Urpheden. 143
Der ſieben und funfzigſte Articul vom Scharf-Richter. 144
Der acht und funfzigſte Articul von dem Hoch-Gericht, oder Galgen, und deſſen Erhebung. 145

Des anderten Theils.

Der neun und funfzigſte Articul von der GOttes-Läſterung. 147
Der ſechzigſte Articul von der Zauberey. 158
Der ein und ſechzigſte Articul von dem Laſter der beleidigten Majeſtät, Rebellion, Conſpiration, Lands-Verrätherey, und Lands-Fried- oder Geleit-Bruch. 160
Der zwey und ſechzigſte Articul vom Todſchlag-Verwund- und anderen tödtlichen Handlungen. 164
Der drey und ſechzigſte Articul von der Nothwehr. 168
Der vier und ſechzigſte Articul von dem Todſchlag, ſo von vielen begangen wird. 174
Der fünf und ſechzigſte Articul von Vatter-Kinder- und Ehe-Leut-Mord. 175
Der ſechs und ſechzigſte Articul von dem Kinder-Verthun. 176
Der ſieben und ſechzigſte Articul von denen, ſo ihr Leibs-Frucht mit Fleiß abtreiben. 183
Der acht und ſechzigſte Articul von Hinweglegung der Kinder. 184
Der neun und ſechzigſte Articul von der ſelbſt eigenen Entleibung. 186
Der ſiebenzigſte Articul von denen, welche zur Mord-That andere beſtellen, oder ſich beſtellen laſſen, insgemein Aſſaſſinium genannt. 187
Der ein und ſiebenzigſte Articul vom Meuchel- und Straſſen-Mord. 188
Der zwey und ſiebenzigſte Articul von denen, ſo mit Gift vergeben. 190
Der drey und ſiebenzigſte Articul von der Unkeuſchheit wider die Natur, oder Sodomia. 193

Digitized by Google

Der vier und ſiebenzigſte Articul von der Blut-Schand. 197
Der fünf und ſiebenzigſte Articul von der Nothzucht. 202
Der ſechs und ſiebenzigſte Articul vom Ehe-Brechen. 203
Der ſieben und ſiebenzigſte Articul von zweyfacher Ehe, zu Latein Bigamia genannt. 206
Der acht und ſiebenzigſte Articul von gewaltthätiger Entführung deren Jungfrauen und Ehe-Weibern. 207
Der neun und ſiebenzigſte Articul vom heimlichen Ehe-Bered- und Entführungen deren Töchtern ohne Vorwiſſen deren Eltern, oder Gerhaben. 207
Der achzigſte Articul von der Kuplerey. 209
Der ein und achtzigſte Articul von gemeiner Hurerey, und anderen unziemlichen Beywohnungen. 210
Der zwey und achtzigſte Articul von der Blut-Schand, Nothzucht, Ehe-Bruch, und anderen fleiſchlichen Sünden, ſo ſich zwiſchen Chriſten, und Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen zutragen. 210
Der drey und achtzigſte Articul von denen Mord-Brennern. 211
Der vier und achtzigſte Articul vom Diebſtahl. 214
Der fünf und achtzigſte Articul von Kirchen-Diebſtahl. 225
Der ſechs und achtzigſte Articul von Straſſen-Rauberey. 226
Der ſieben und achtzigſte Articul von Müntz-Fälſchern. 227
Der acht und achtzigſte Articul von denen, ſo falſche Sigill, Brief, und dergleichen machen. 231
Der neun und achtzigſte Articul von denen, welche Wag, Gewicht, Ehlen, Maß, Kaufmanns-Waaren, und andere Sachen verfälſchen. 233
Der neunzigſte Articul von Verruckung der March, zu Latein de Termino moto. 234
Der ein und neunzigſte Articul von dem Meineid. 234
Der zwey und neunzigſte Articul Straf deren, ſo geſchworne Urphed brechen. 234
Der drey und neunzigſte Articul Straf deren jenigen, ſo Schmäh-Karten wider andere machen, und ausbreiten. 241
Der vier und neunzigſte Articul von dem beſonders hinterliſtig, vortheilhaften Betrug, welchen auch ein Verſtändiger nicht wol vorſehen, oder verhüten kan, zu Latein Stellionatus genannt. 245
Der fünf und neunzigſte Articul von Leut-Auffängern, zu Latein Plagiariis. 247
Der ſechs und neunzigſte Articul von denen, die aus der Gefängnuß und Eiſen brechen, oder entlauffen. 259
Der ſieben und neunzigſte Articul von dem Hutſtock, und Gerichts-Dienern, welche die Gefangene auslaſſen. 260
Der acht und neunzigſte Articul was einem Land-Gericht zur Zeit eines graſſirenden Übels, als da die Zügeiner, Brenner, oder andere ſchädliche Leut im Land vermercket werden, zu thun ſeye. 262
Der neun und neunzigſte Articul wie es mit denen Laſtern, ſo allhier nicht ordentlich ausgeführet, ſolle gehalten werden. 269

Erſter

Erſter Theil
Der
Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung
des Ertz-Herzogtums Oeſterreichs unter der Enns.

Von dem Land-Gericht, und wie man in denen Peinlichen Malefiz-Sachen insgemein verfahren ſolle.

Der erſte Articul
Von dem Land-Gericht insgemein.

Zu richten. L. 3. ff. de Jurisdic. Carpz. p. 3. quæſt. 109. n. 4.

Aus unſerer Macht. Tantum enim Regale ſoli Imperatori, aut Principi territoriali competit, ita, ut omnibus jus gladii in maleficos exercendi prohibeatur, quibus non expreſſe ab Imperatore, aut tali, qui in ſuis terris loco Imperatoris eſt, conceſſum fuit, L. 1. ff. de officio Præfect. urb.

Peinlichen Sachen. L. 1. Cod. ubi de Crim. agi oport. L. 1. & tot. tit. Cod. Si non a compet. Jud. Carpz. p. 3. quæſt. 109. & 110.

Urtheilen. Ein jeglicher Land-Gerichts-Herr ſolle zu Verwaltung des ihme anvertrauten peinlichen Gerichts keiner in denen Rechten gantz unerfahrner, ſondern geſchickt- und tauglicher Perſonen ſich bedienen, auch daß

Digitized by Google

die Gerichts-Bücher ordentlich gehalten, und die Gefängnussen wol verwahret, nicht weniger, daß die gantz schleinig- und rechtmässige Justiz ertheilet werde, darob seyn, in dem widrigen Fall solle derselbe nicht allein vor allem Schaden, so erwann ein aus seinem, oder des Land-Gerichts-Verwalters Versehen ausgetrettener Missethäter jemanden zufügen möchte, allerdings stehen, sondern auch nach Gröss des diß Orts sich äusserenden Fehlers wol gar mit Einziehung des Land-Gerichts bestraffet werden; per Generale von 26. Novembr. 1716. und 9. April. 1718. Ebenfalls solle der Proceſs mit allen Beylagen vor der Erkanntnuß in Gegenwart des Land-Gerichts-Herrn, oder deſſen Verwalters, und sechs Rechts-Verständigen, völlig und wolbedächtlich durchgeleſen, und sodann acht Täg hernach aufs längste (so nicht obſerviret wird) damit ein jeder gleichwol Zeit habe der Sach nachzudencken, und nachzuſchlagen, darüber in Gegenwart aller ordentlich votiret, und von dem Land-Gerichts-Herrn, oder deſſen Verwalter, ſecundum majora, ein ordentliches Urtheil ausgeſprochen, und geſchöpfet werden. Criminal-Inquiſitions-Ordnung de dato 31. Maji 1706. in Cod. Auſt. pr. 3. fol. 515. Generale vom 8. Martii 1713. in Cod. Auſt. pr. 3. fol. 681. Generale von 21. Februarii 1715. in Cod. Auſt. pr. 3. fol. 784.

Der anderte Articul

Von Land-Gerichts-mässigen Fällen.

Weilen neben denenjenigen, welche mit einem förmlichen Land-Gericht versehen seynd, verschiedenen geiſtlichen Stiftungen, Clöſtern, und Herrſchaften einige auf die geringere Malefiz-Fälle gerichtete beſondere Exemptions-Privilegia von denen Allergnädigſten Landes-Fürſten ertheilet worden, mithin es ſich zum öfteren geäuſſeret hat, daß zwiſchen denen Land-Gerichts-Herren, und denen mit einem ſolchen Exemptions-Privilegio verſehenen Herrſchafts-Inhabern über Unterſuchung der Miſſethat, Extradirung deren beargwohnten Perſonen, und Beſtraffung deren erkannten Ubelthätern mannigfältige Strittigkeiten entſtanden ſeynd, wordurch zum gröſten Nachtheil der gemeinſamen Wolfahrt die Juſtiz gehemmet worden; alſo iſt disfalls die in Cauſa des Herrn Probſtens zu Cloſter-Neuburg dd. 5. Septembris, 1721. ergangene, dann die bey Gelegenheit der von dem Cloſter Willering angeſuchten Leuteration ſeiner habenden Stifts-Freyheiten herab gediehene Hof-Reſolution dd. 20. Februarii, 1720. ex Juris-Analogia zur Nicht-Schnur zu nehmen, vermög welchen die Exemptions-Privilegia allein in Anſehung derjenigen Unterthanen, welche von dem alſo privilegirten Lands-Mit-Glied zur Zeit des verliehenen Privilegii beſeſſen worden, Statt haben, mit nichten aber auf die erſt nachhero erwordene Unterthanen, oder auch auf fremde, unangeſeſſene, herum ſtreichende Perſonen erweiteret werden können; und daß die Extraditrung des Inquiſitens, wann das Delictum urſprünglich capital iſt: v. g. in Homicidio, beſchehen müſſe, anbey daß derjenige, welcher ein ſolches Privilegium vorſchützet, keinerdings berechtiget ſeyn ſolle, unter dem Verwand der ihme zuſtehenden Exemption den beſchuldigten Inquiſiten in ſo lang zuruck zu behalten, bis derſelbe, daß er das ihme imputirte, und an ſich unter dem Privilegio nicht mehr begriffene Verbrechen würcklich begangen

gen habe, verläßlich überwiſen ſeyn wird; Wie dann auch ſo offt der Lieferung halber zwiſchen dem Land-Gerichts-Herrn, und dem Privilegiato Strittigkeit entſtunde, zufolge deſſen, was in Anſehung deren Grund-Dorf- und Vogt-Herren in dem hierauf folgenden vierten Articul §. II. vorgeſehen iſt, der Thäter mit Vorbehalt eines jedwederen habenden Rechtes in das Land-Gericht gleichwolen gelieferet, und hernach die Strittigkeit gehöriger Orten ausgeführet werden ſolle.

Die Hof-Reſolution wegen des Stifts Willering lautet dahin:

Wiederum auf Regierung und Cammer, und haben Ihro Kayſerliche Majeſtät über den deroſelben umſtändig beſchehen-allerunterthänigſten Vortrag unter heutigem Dato invermelt dem Stift und Cloſter Willering von weiland Herzog Albrecht annoch Anno 1285. ertheilt, und von Zeit zu Zeit gnädigſt beſtättigtes Exemptions-Privilegium dahin gnädigſt erläuteret, anbey reſolviret, daß

1mo: Einem zeitlichen Herrn Abbten zu Willering in Malefiz-Sachen, und Land-Gerichtlichen Caſibus über ſein anvertrauten Stifts-Unterthanen keine Cognition oder Beſtraffung gebühre, und dieſes

2do: Auf alle Land-Gericht-mäſſige Verbrechen, und Mißhandlungen ohne Ausnahm zu verſtehen ſeye; mithin

3tio: Dem Stift und Cloſter Willering, vi Privilegii, nur in denen ſo genanten mixtis Criminalibus gleich anderen Grund-Obrigkeiten, nach Ausweis der Land-Gerichts-Ordnung die Erkantnuß, und Beſtraffung, jedoch mit dieſem Unterſchied, und Prærogativ zuſtehe, daß

4to: Die Land-Gerichter auf die geſtiftete Unterthanen, ſo eines Land-Gerichtlichen Verbrechens angeklaget werden, in-oder auſſer denen Dach-Tropfen zu greiffen nicht berechtiget; ſondern

5to: Von einem zeitlichen Herrn Abbten die Auslieferung der in Malefiz-Sachen angeklagten Cloſter-Unterthanen zu begehren ſchuldig, auf würcklich-beſchehene Requiſition aber

6to: Von dem Stift Willering demjenigen Land-Gericht, unter welches derjenige angeklagte Ubelthäter, oder Malefiz-Perſon gehörig, ſelber jedoch nicht anderſt, als wie er mit Band und Gürtel umgeben, ohnweigerlich ausgelieferet; obbeſagtes Privilegium anbey

7mo: Nur auf diejenige Unterthanen, ſo zur Zeit der beſchehenen Erhaltung deſſelben bey dem Stift und Cloſter Willering würcklich allſchon geweſen, verſtanden; auf dieſe hingegen

8vo: Welche nach der Hand, quovis demum modo, zum Stift gekommen, und nicht particulariter dem Stift zugleich die Exemption mit zugeſtanden worden iſt, nicht extendiret, durch erſt-gehört ein und andere Reſtriction aber

9no: Dem Stift Willering, ſowol reſpectu dieſer leztern Unterthanen, als auch ratione Beſtraffung derſelben insgeſamt in Land-Gerichtlichen Verbrechen, ſo nur eine Geld-oder Leibs-und keine Blut-oder Lebens-Straf irrogiren, in deſſen etwann wol hergebrachten rechtlichen Poſſeſs, vel quaſi nicht præjudiciret werden ſolle, allenfalls ſelbes reſpectu eines oder andern Land-Gerichts-Poſſeſſionen contrariam legitimam vel quaſi Rechts-beſtändig erweiſen könte. Per Imperatorem Wien, den 20. Februarii 1720.

Die Hof-Resolution wegen des Stifts Closter-Neuburg ist folgenden Inhalts:

Der N. Oe. Regierung ex officio zuzustellen, mit Erinnerung, daß dem Herrn Supplicanten ein- und anderes Begehren abgeschlagen seye, weilen invermeldtes Privilegium weiland Kayſers Friederich auf das erst unlängst angelegte Dorf in Neuen-Lerchenfeld sich nicht erstrecken kan, inmaſſen es in zerschiedenen auch Closter-Neuburgiſchen Cautis alſo erkennet worden, daß die alte Privilegia, und Freyheiten sich nur auf die tempore Conceſſionis von der Stiftung beſeſſene, nicht aber nach der Hand neu-überkommene Güter, Dörffer, und Unterthanen zu verſtehen, über dieſes seye die Land-Gerichts-Ordnung Art. IV. & V. wegen Einziehung deren sowol in flagranti betrettenen, als auch nicht auf offener That in denen auch befreyten Gründen ergreiffenden Malefiz-Personen durch die mit Gelegenheit der allhier innerhalb deren Linien vornehmenden General- und Particular-Viſitation ergangenen, auch anderen seithero publicirten Patenten dahin erläuteret worden: daß das allhieſige Stadt- und Land-Gericht bey vorkommend-gegründeten Verdacht, und wo periculum fugæ vorhanden, auf die in denen sowol Frey- als anderen Gründen sich aufhaltende Delinquenten, und bey sich habende Corpora Delicti, oder Diebs-Mord- und andere Inſtrumenta greiffen, und hinnach erst dem Grund-Herrn bedeuten solle, daß dieſes aus Beysorg der von ihme Delinquenten nehmenden Flucht, nicht aber aus Vorſatz die Grund-Herrliche Jurisdiction zu kräncken beſchehen seye; bey deme es dann, bis Ihro Kayſerl. Majeſtät als Lands-Fürst ein anderes reſolviren, auch wegen beſagter Frey-Gründen um so mehr sein Verbleiben hat, weilen es die Erfahrnuß gibet, daß die meiſte Delinquenten, und gemeinſchädliche Leute auf forthane Frey-Gründ, in Hofnung, allda sicherer zu seyn, sich flüchten, und allorten dem Publico zum Nachtheil ihr Unterkommen haben; übrigens hat man aus inligenden ſub Lit. C befindlichen Prothocolls-Extract locis notatis erſehen, daß den 9. Julii 1681. Maria N. Ambroſii N. Ehe-Wirtin wegen begangenen Ehe-Bruchs mit zwey- und dreyſſig Gulden geſtraft, und eben dieſe Maria N. den 6. May 1684. wegen nochmalig verübten Ehe-Bruchs abermalen mit einer Geld-Straf per vier und sechzig Gulden angeſehen worden; da ſie doch das andertemal vermög der Land-Gerichts-Ordnung Art. 76. §. 8. die Schwerds-Straf scheinet verdienet zu haben: Weſſentwegen Regierung Mittels einer Erforderung die Sach zu unterſuchen, was Rechtens iſt, fürzukehren, und den Herrn Probſten zu Closter-Neuburg dahin anzuweiſen hat, daß ſelber künftighin seine Privilegia, wo ſie auch Statt finden, und er in Ubung derſelben begriffen iſt, nicht mißbrauchen, ſondern so oft eine Todes-Straf, vermög der Land-Gerichts-Ordnung, und neu-ausgegangenen Generalien in ſpecie ſub dato 28. Jenner diß Jahr zu verhängen, und der Caſus urſprünglich tod berührend iſt, ohne mit dem Grund-herrlichen Examine in geringſten sich aufzuhalten, dem Land-Gericht, wohin die von der Grund-Obrigkeit ſelbſten einbringende Malefiz-Perſon gehörig, bey ſchwerer Straf, allenfalls Verluſt deren Privilegien auslieferen ſolle. Anbelangend das bey dem Thäter befundene Gut, ob? was? und wie ſolches dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht ſamt dem Thäter von denen zu Zeit deren von Kayſer Friederich verliehenen, auch in uſu ſtehenden Privilegien vom Stift Closter-Neuburg etwann beſeſſenen, und noch beſitzenden Gütern, Dörffern, und Unterthanen auszufolgen seye, hat

Re-

Regierung und Cammer den Herrn Probſten zu Cloſter-Neuburg, und das hieſige Stadt- und Land-Gericht, zumalen auch den Cammer-Procuratorem vorzuforderen, das Werck zu unterſuchen, und auf die Sach ſowol, ob ſelbe des Thäters eigenes, oder entfremdtes Gut, oder Werck-Zeug ſeye, womit das Laſter begangen worden, zuſehen, als auch auf die Perſonen deren Thätern, ob ſie Unterthanen, oder Inwohner, oder allda auf eine kurtze Zeit ſich aufhaltende Fremdlinge ſeyen, zu reflectiren, die Güte zu verſuchen, in Entſtehung aber mit Gutachten nacher Hof zu berichten, indeſſen, damit wegen deren um Ausfolglaſſung obiger Sachen ſich immer äuſſerenden Stritt- und Irrungen die Inquiſitiones nicht gehemmet, ſondern die Laſter ſchleinig geſtraffet werden, ſolle es reſpectu beſagter tempore conceſſionis & quieto uſu hergebrachten Privilegien ſchon beſeſſenen Dörffern, Gütern, und Unterthanen mit dem entfremd- oder geraubten Gut, oder mit anderen Corporibus & Inſtrumentis Delicti ſo gehalten werden, daß der Herr Probſt dieſelbe dem Stadt- und Land-Gericht mit der Perſon des Thäters zu formirender Inquiſition gegen Revers gedachter nach geendigter Inquiſition zuruck gebenden Effecten ausfolgen laſſen, dieſes aber einem und anderem Theil in ihrem etwann habenden Recht unabbrüchig ſeyn ſolle. Wornach Regierung den Herrn Probſten ſowol, als das hieſige Stadt- und Land-Gericht zu verbeſcheiden hat. Per Imperatorem Wien den 5ten Sept. 1721.

Occaſione deren Land-Gerichts-mäſſigen Fällen folget eine Hof-Reſolution, Kraft welcher das Degen-Tragen verſchiedenen Perſonen verbotten wird.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihro Majeſtät über den deroſelben unter heutigem Dato gehorſamſt beſchehenen Vortrag die vorhin in Sachen zu Herſtellung gemeiner Ruhe, und Sicherheit wegen des gewiſſen Leuten verbottenen Degen-Tragen ergangene Reſolutiones, und darüber ausgefertigte Patenten allergnädigſt beſtättiget, anbey geordnet, daß nicht allein denen geſamten Stadt-Feld- und Officiers-Pagen, wann ſelbe ſich allhier befinden, das Degen-Tragen; item denen Heyducken die Säbel, Puſikan, Zarkan, Häckel, und all-anderes Gewöhr in- und vor der Stadt gäntzlich verbotten, ſondern auch dieſes Verbott auf die Studenten, Laquey, und Herren-Diener; item auf die Handlungs- und dergleichen Bediente, forderiſt aber Herren-loſe, und andere Leut geringerer Extraction, extendiret, von denen allhieſigen Burgern aber dißfalls abſtrahiret werden, und zu deſſen Bewürckung eine Zuſammentrettung zwiſchen Ihr Regierung, und dem Obriſt-Hof-Marſchall-Amt, Land-Marſchallſchen Gericht, denen Land-Ständen, hieſiger Univerſität, und denen von Wien beſchehen ſolle; um daß aber auch dieſe gute Ordnung bey deren hier anweſenden Herren Reichs-Hof-Räthen, nicht weniger auch deren Herren Cardinälen, Bottſchaftern, Envoyen, und Reſidenten fremder Mächten, und Fürſten unterhabenden Pagen, Laqueyen, und Heyducken, und übrigen ihren geringen Leuten beobachtet werde, ſolle die Nothdurft an die behörige Stelle ausgefertiget, auf erforderenden Fall auch eine Zuſammentrettung ſothaner Stellen vorgenommen werden; und damit auch in- und vor der Stadt, ſonderlich um der Stadt-Palliſaden die bishero verübte Dieb- und Raubereyen, Mord- und Tod-Schläge verhütet, und gemeine Sicherheit hergeſtellet werde, ſolle die Rumor- und andere

Digitized by Google

Sicherheits-Wacht so viel möglich verstärcket, und in denen Vorstädten einige Patrouillen verschaffet, wegen deren hierzu erforderenden Ausgaben aber eine Commission zwischen Ihr Regierung, denen Land-Ständen, und allhiesigen Stadt-Rath angeordnet, und der Erfolg in ein- und anderen nach Hof berichtet werden; zum Fall aber wider Verhoffen diese Patrouillen wegen der Zeit ermanglendem Fundo nicht aufgebracht werden könten, so müsse man dahin gedacht seyn, daß einige Commandirte von der Kayserl. Miliz aufgestellet, und nach der Hand abgewechselt wurden, auf welchen Fall man sich mit dem Hof-Kriegs-Rath zu vernehmen hätte. Per Imperatorem den 29. Nov. 1712.

Der dritte Articul

Von Kirch-Täg Gebut- und Panthaydungen.

Ad §. 1mum. **Land-Gerichts-Händel seynd.** Wann einer mit einem unverbottenen Gewehr, als Degen, Spies, Hacken, Stecken, oder Brügel verwundet, oder verletzet, auch solche Verwundung oder Verletzung durch beeidigte Bader, und Wund-Aertzte für tödlich erkennet wurde, oder von dieser Wunden sturbe, solle allein der Land-Gerichts-Herr hierinnen, was Recht ist, zu handlen haben, der Thäter auch unverzüglich in das Land-Gericht geliefert werden. Doch da die Verwundung, und Verletzung nicht für tödlich erkennet wurde, solle in diesem Fall, wie in anderen gemeinen Schlägereyen und Rauf-Händeln die Grund-Obrigkeit, zum Fall kein Kläger vorhanden, die Straf (doch nicht am Geld) nach Beschaffenheit deren Sachen, und Umständen, gegen den Verbrecher vornehmen, wo aber ein Kläger vorhanden, demselben nach Befund seiner Unschuld dermassen Ausrichtung thuen, damit ihme, neben Abtrag aller Kosten, Schäden, und Versaumnuß, durch den Beklagten ein sattsames Vergnügen beschehe; der Thäter auch darzu noch, und zwar wann er Armut halber dem Kläger die verursachte Unkösten, Schäden und Versaumnuß nicht erstatten könte, oder auch sonsten mehrer in dergleichen wäre betretten worden, schärfser gestraffet werden. Wiewolen dieses von denen Verletzungen, so durch Schiessen, Messer- und Stillet-Stich, dann anderes verbottene Gewehr sich zutragen, und aller Vermuthung nach, aus Mörderischen Vorsatz geschehen, sie werden gleich tödlich, oder nicht erkennet, keineswegs verstanden, sondern hierinnen ohne Mittel denen Land-Gerichts-Obrigkeiten die Erkanntnuß, und Bestraffung allein vorbehalten seyn solle. Leopoldi I. Land-Gerichts-Ordnung in Oesterreich ob der Enns dd. 14. Augusti 1675. pr. 1. art. 23.

Es kan hier Orts nachgeschlagen werden die Novella vom 28. Januarii 1721. welche von mit art. 34. von qualificirten Diebstälen angezogen worden ist.

Der vierte Articul

Von Einziehung deren offenen Thätern.

Ad ingressum **Einziehen.** Rosbach in proc. crim. c. 13. n. 3.

Ad §. 1. **Herkommen ist.** Nachdeme in puncto Bestialitatis von dem Stift N. zum Land-Gericht N. etwelche Stuck Vieh zum Verbrennen ha-

haben eingelieferet werden müſſen, hat das Land-Gericht N. die Auslieferung dieſes Viehs durch fremde Land-Gerichter bis in ihr Land-Gericht von dem Stift N. anverlanget, worwider ſich das Stift N. geſetzet, und die Lieferung bis zu Ende ihres Land-Gerichts angetragen hat, und iſt auch in hac conformitate durch Verlaß von 30. May 1750. bey Regierung in Juſtiz-Sachen vor das Stift N. erkennet worden.

Ad §. 3tium **Aufgehebt haben wollen.** Laudabile enim eſt exemplo glorioſiſſimi Imperatoris Caroli V. abuſus, & improbas conſuetudines tollere. Manz. in Procœmio ad ord. Crim. Caroli V. n. 53. vid. Cod. Auſt. pr. 2. fol. 3. & pr. 1. fol. 730.

Ad §. 4tum. **Unſere Lands-Leut.** Hier entſtehet die Frage, wie es in denen jenigen Fällen, wo mit Fremden und unter denen allhieſigen Lands-Mit-Gliedern nicht begriffenen Cavalieren, und anderen hohen Stands-Perſonen in dieſem Land einiger Criminal-Caſus ſich ereignet, ſowol mit Arreſtir- und Abführung des Proceſſes, als auch mit Schöpfung des Urtheils, zu verfahren ſeye, disfalls iſt durch die untern 2. Januarii 1721. ergangene Hof-Reſolution den in puncto Uxoricidii ad mortem condemnirten Ernſt N. Freyherrn betreffend ein Remedium proviſionale folgenden Inhalts vorgeſchrieben worden: Daß, wann ſich auf dem Land mit einer Herrn- oder Ritter-Stands-Perſon, ſo kein hieſiges Landes-Mit-Glied, ſondern von Herrn- oder Ritter-Stand deren verbrüderten Erb-Königreichen und Landen iſt, ein Land-Gerichts-mäſſiger Caſus ergebe, eine ſolche Perſon in loco Delicti, oder wo ſie zu betretten iſt, von dem daſigen Land-Gericht eingezogen, hierauf ſalvo cujuscunque Jure die Inquiſition und Criminal-Proceſs vorgenommen, auch ein Urtheil gefaſſet, ſelbes aber nicht publiciret, ſondern mit denen Actis Ihr Regierung überreichet, und von daraus ſodann die Sach, ob, und wie weit auf den Adel, Geſchlecht und Würde des Inquiſitens zu ſehen, und ob die Execution in loco Delicti, oder allhier vorzunehmen ſeye, wol erwogen, und mit Gutachten nach Hof berichtet werden ſolle, um Ihro Kayſerl. Majeſtät wegen der etwann nöthigen Ematriculir- oder wol gar Degradirung das weitere vorzutragen; wie dann Præjudicia vielfältig vorhanden ſeynd, daß noch vor der Land-Gerichts-Ordnung Anno 1653. der N. N. wegen einer begangenen Mord-That von dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht criminaliter proceſſiret, auch von demſelben zum Tod verurtheilet, ſodann dieſes Urtheil von Regierung zu Kräften erkennet, und endlichen auch von Ihro Kayſerl. Majeſtät, als welche die Criminal-Acta abgefodert haben, beſtättiget worden, ein gleicher Caſus hat ſich auch Anno 1667. mit dem MN. einem aus ſehr fürnehm- und uralten Geſchlecht entſproſſenen Cavalier zugetragen, als gegen welchen ein förmlicher Purgations-Proceſs in puncto ſuſpectati aſſaſſinii bey vorgedachten Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht abgeführet, ſodann aber von demſelben ein Bericht an Regierung, und von dar weiters nacher Hof zur Kayſerlichen allerhöchſten Entſcheidung abgegeben worden, auf eben dieſe Art iſt auch der Inquiſitions- und reſpective Purgations-Proceſs wegen der von dem N. N. Anno 1681. verübten Entleibung bey dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht abgeführet; nicht weniger Anno 1685. wider den N. N. welcher in crimine homicidii ingelegen, bey eben allhieſigen Stadt- und Land-Gericht verfahren, und der geſchloſſene, auch bereits entſchiedene Proceſs blos in via gratiæ nacher Hof gegeben; imgleichen Anno 1692. der N. N. wegen eines attentirten Meuchel-Mords von dem Kayſerl. Prætorio edictaliter vor-

geforderet, und als er das Stadt-Gerichtliche Forum decliniren, und auf eine höhere Instanz provociren wollen, mit sothanen Gesuch völlig abgewiesen, und der weiteren Inquisition der Lauf gelassen worden; gleich darauf, nemlich Anno 1693. ist der N. N. von dem Land-Gericht Königstetten, der N. N. hingegen Anno 1695. von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht judiciret, beyde aber post sententiam von Hof aus aggratiiret; und endlichen Anno 1711. dem N. N. zwar ein Salvus Conductus verliehen, die Formirung des Processs aber ad locum Delicti, als nach dem Land-Gericht St. Veit, remittiret worden, wobey doch anzumercken, daß ungehindert dieser meistentheils beobachteter Richt-Schnur die mildreicheste Lands-Fürsten gleichwolen nach Beschaffenheit deren Umständen jezuweilen beliebet haben, in derley mit höheren Stands-Personen sich ergebenden Criminal-Vorfallenheiten ein besonderes Judicium zu verordnen, oder aber die Criminal-Sach Regierung unmittelbar zu delegiren, gleichwie es Anno 1682. mit dem N. beschehen ist, als welcher wegen einer an dem Grafen N. verübten Entleibung durch die Stadt-Guarde arretiret, sodann der Process von Regierung instruiret, und Ihro Kayserl. Majestät zu dero allerhöchsten Resolution vorgetragen worden. Weiters entstehet die Frag, ob die gemeine in denen Erb-verbrüderten Königreich- und Landen nicht immatriculirte, aus einem alten Geschlecht nicht entsprossene, sondern erst mit einem neuerlich erworbenen Prædicat Versehene von Adel derjenigen Prærogativ, welche denen Land-Leuten des Herrn- und Ritter-Stands deren Erb-Ländern, und denen fremden Cavaliern vermög obgedachten Remedii provisionalis beygeleget worden, dergestalten würdig zu achten seynd, daß auch wegen ihnen nacher Hof Bericht und Gutachten abgestattet werden müsse, und ich bin der Meinung, daß allejegliche peinliche Handlungen, so sich mit denen zu distinguiren vermeinten Adels-Personen ereignen möchten, nicht gar ohne allem Unterschied gleich via recta an Ihro Kayserl. Königl. Majestät zur selbst eigenen Urtheils-Fällung dirigiret werden solten, sondern ich vermeinete, derjenigen Consideration, die man dem höheren Adels-Stand schuldig ist, allschon mit deme ein sattsames Genügen zu beschehen, wann derley Criminal-Process, und die darüber von denen Land-Gerichtern als erster Instanz geschöpfte End- oder Bey-Urtheil, qua casus excepti, der N. Oe. Regierung, als welche in diesem Land das höchste Tribunal, und aller auswendigen Stands-Personen gleichwie in Burgerlichen, also auch in peinlichen Sachen rechtmässige Obrigkeit ist, zur fernerweiten Erkanntnuß überreicht werden müsten; Immassen so viel das erstere betrift, der gemeine Adel, und Ritter-Stand sowol in denen teutschen, als fürnemlich auswendigen Provintzen dermassen ausser Ansehen und Würden gekommen, daß er mit denen alten bey denen Land-Tafeln immatriculirten, oder sonsten bekanten Geschlechten in keine Gleichheit gebracht, noch derenjenigen Vor-Rechten, so denen Personis illustribus de jure ankleben, gewürdiget werden mag; zudeme ist auch keine vernünftige Ursach zu finden, warumen die freyen Land-Gerichter, welche das Jus Gladii ohne diß nur ex benigna Principis Concessione exerciren können, durch einen neu-erworbenen Adels-Brief gleichsam in eine Dependenz gesetzet, und a Judice superiori abhängig gemachet werden solten; wordurch die erst-neu-erhaltene Dignitæt allzu sehr honoriret, deren Land-Gerichtern von Ihro Kayserl. Majestät ausdrücklich ausgehende Hochheit wider Gebühr erniedriget, und gleichsam in eine Geringschätzung gebracht, auch die alten Geschlechter, wann sie sich mit dem jungen Adel in gleichem Grad sehen müsten, nicht genugsam distinguiret würden; Belangend aber das andere

dere Bedencken, ſcheinet mir der Land-Fürſtl. Authoritæt nicht allerdings conform zu ſeyn, daß wider die bisherige, und faſt aller Länder Gewonheit der Lands-Fürſt, als welcher allein die Gnaden-Ertheilungen ſich vorzubehalten pflegt, in allen und jeden bey denen Perſonis illuſtribus ſich begebenden Malefiz-Fällen, als in einer ex ſua natura odioſen Sach, ſich zum Ordinari-Richter aufwerffe, und derley peinliche Handlungen ſo gar ab Excelſo Regimine, die doch den Landes-Fürſten repræſentiret, per ſtatutarias leges ein- für allemal abfordere, einfolglichen ſich ſelbſten die Hände binde, in gewiſſen Umſtänden ein- ſo anderer Familiæ, welche ſich etwann bey dieſen Allerdurchleuchtigſten Erz-Haus abſonderlich verdienſtlich gemacht, per avocationem cauſæ vor anderen gratificiren zu können, deſſen zu geſchweigen, daß nach ſolchem Supoſito die fremde Stands-Perſonen vor dem allhieſigen hohen Adel einen unbilligen Vorzug zu erhalten ſcheinen, indeme dieſe leztere durch das ihnen ertheilte Criminal-Privilegium in Perſona Judicis bey weiten nicht in tam eminenti gradu, als jene diſtinguiret wurden. Und wie nun eines Theils dem Landes-Fürſten ohne diß bevorſtehet, derley Criminalia pro ratione perſonarum & cauſæ nach deſſen gnädigſten Belieben abzuforderen, anderen Theils aber der N. Oe. Regierung nach der bisherigen Lands-Verfaſſung alle wichtigſte Malefiz-Sachen ohnausgenommen eines einzigen Caſus, ja ſo gar in crimine perduellionis, rebellionis, conſpirationis, woran doch dem Lands-Fürſten weit mehreres, als in Beſtraffung eines a perſona nobili begangenen Delicti, gelegen iſt, laut des 61. Articuls dieſer Land-Gerichts-Ordnung allergnädigſt anvertrauet worden, auch das Anſehen, und die Authorität des N. Oe. Regierungs-Mittel cum conditione perſonarum illuſtrium gar wol proportioniret, mithin keiner Dings vonnöthen iſt, daß derley verbrechenden Stands-Perſonen indiſcriminatim ſogleich der allerhöchſte Juſtiz-Thron eröfnet, und das Auditorium Summi Principis zur Ordinari-Inſtanz gemacht, mithin die ſündigende Adels-Leut gleichſam pro ſpeciali Privilegio a foro ordinario, ſo da die N. Oe. Regierung iſt, eximiret werden ſolten, immaſſen auch die ad viam gratiæ dienende merita familiæ, vel aliæ quæcunque rationes, ohne diß entweders per Inquiſitum, oder aber deſſelben Agnaten Ihro K. K. Majeſtät zur allermildeſten Gnad-Verleihung pflegen vorgeſtellet zu werden; wie dann in dem Anno 1682. ausgegangenen Duell-Edict, welches doch von denen höheren Standes-Perſonen ausdrückliche Meldung machet, Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich nichts anderes, als jezuweilen ein Judicium delegatum zu beſtellen vorbehalten haben.

Gemeine Soldaten ſeynd denen Land-Gerichtern auch unterworffen, und können wie andere geſtraft werden, wann ihre höhere Officier nicht anzutreffen, oder zu erreichen wären, in Verhaft aber können alle Soldaten genommen werden. Cod. Auſt. pr. 1. fol. 729.

Hierinfalls iſt folgende Hof-Reſolution ergangen:

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen; und wiſſe dieſelbe ſich wol zu erinneren, was wegen der von dem Hof-Kriegs-Rath anbegehrten Erfolglaſſung des dermalen auf der allhieſigen Schrannen ex capite furti arreſtirten Peter N. als eines würcklichen Militaris von Hof aus an Sie Regierung untern 23. diß gnädigſt erlaſſen worden;

Wann nun Ihro Kayſerl. Majeſtät zu Verhütung mehrerer Weitläufigkeit gnädigſt reſolviret, und anbefohlen, daß ſalva transactione eventualiter

inita, & alio quocunque jure der arrestirte Peter N. morgen Abends dem Hof-Kriegs-Rath übergeben, sodann derselbe übermorgen fruhe bey dem General-Auditoriat-Amt modo consueto degradiret, folgends alsogleich dem Stadt-Gericht ad ulteriorem cognitionem & executionem wiederum extradiret, und ausgefolget werden solle.

Als wirdet dessen Regierung zur alsobaldiger Verfügung der weiteren Nothdurft hiemit erinneret. Per Imperatorem Wien den 29ten Octobris 1709.

Ubrigens ist dißfalls die von mir ad Art. 95. angezogene Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen denen Militar- und Civil-Stellen in Malefiz-Sachen zu halten, nachzuschlagen.

Ebenfalls können auch die Geistliche in Verhaft gezogen werden, welche aber ihrer geistlichen Obrigkeit zu extradiren seynd vermög hiebey kommender allergnädigsten Hof-Decrets.

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Es komme vor, daß bereits vor einigen Wochen bey Ihr Regierung ein gewisser Geistlicher in Puncto Sortilegii zur Haft gebracht worden, wider selben auch verschiedene, und beschwerende Indicia sich hervor thuen solen, ob nun wol prima captura dieses und anderen dergleichen in reatibus begriffenen geistlichen Personen der weltlichen Obrigkeit, damit sie der Justiz nicht entgehen, auch gebühret, so habe sich doch der Fürstl. Ertz-Bischöfliche Herr Ordinarius wider die so lange Aufenthaltung gemelten Geistlichen, und daß selber ohngehindert der öfters beschehenen Abforderung ad Carceres Episcopales nicht verabfolget worden, beschweret, gleichwie also nach Beschaffenheit der Indicien mit Ubergebung derley geistlichen Personen an ihre Instanz sich nicht aufzuhalten ist, allenfalls die wider selbe vorgekommene Indicia indessen nichts destoweniger relevivet, und nachgetragen werden können. Als hat Sie Regierung gemelt-arrestirten Geistlichen, samt allen wider ihne der Zeit vorgekommenen Indicien, an den Fürstlich-Ertz-Bischöflichen Herrn Ordinarium (wann es nicht schon beschehen) alsogleich zu extradiren, und ein gleiches in similibus casibus künftighin zu beobachten; da aber der Reatus in das Publicum weiters einschlagete, und wegen der Extradirung ein billiger Anstand wäre, solches alsogleich mit allen Umständen nacher Hof zu berichten. Den 28ten Martii 1735.

Vagirende Geistliche und Nonnen seynd inner drey Tägen dem Ordinario anzuzeigen, und ist ohne Licenz-Zettul ihnen über drey Täg das Unterkommen bey schwerer Bestraffung nicht zu gestatten. Resolutio vom 25. May 1715. in Cod. Aust. pag. 3. fol. 790.

Hof-Resolution an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, Kraft welcher die Duellanten von der Wacht arrestiret werden sollen.

Anzuzeigen ꝛc. Demnach der Franz N. ein vorhin gewester Laquey einen Studenten Paul N. im Duelliren vor dem Stuben-Thor den 13. Junii erst-verwichenen Jahrs dergestalten gestochen, daß er noch allda auf dem Kampf-Platz Todes verblichen ist, hat zwar jener Thäter darauf die

die Flucht genommen, er iſt aber gleich ertappet, zum Cärntner-Thor in Arreſt gebracht, von dannen nachgehends dem Stadt-Gericht ausgelieferet, wo ihme der Criminal-Proceſs formiret, und endlichen von Regierung zum Tod verdammet worden, daß ohnlängſt hierüber bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät der Frauen Regentin bemelter Thäter um die Lebens-Begnadigung gebetten hat; zu der benöthigten Information iſt der Criminal-Proceſſus nach Hof abgefordert worden, woraus man vermög der dabey befundenen eidlichen Zeugen Ausſagen erſehen hat, daß dieſe zwey durch das Stuben-Thor mit zanckenden, und zum ſchlagen heraus forderenden Wort-Wechslungen hinaus gegangen, von der Wacht unter dem Stuben-Thor nicht angehalten worden wären, vor dem Stuben-Thor aber ohnweit des Schlag-Baums mit denen bloſſen Degen ſich beyde geſchlagen haben, welches die ausgeſtellte Wacht leicht habe ſehen können, ohne, daß man ſich bey der Wacht gereget hätte, ſolche Balgerey zu hinderen; Als haben Ihre Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen, ihme Hof-Kriegs-Rath hiervon Nachricht zu ertheilen, um dem Herrn Stadt-Guardi-Commendanten aufzugeben, daß von ſelbigem die Ordre an alle Wachten ergehe, damit dergleichen Rauffereyen auch ihrer Seits, ſo viel thunlich, hinterſtellig gemacht, inſonderheit aber, da die Rauffereyen in ihren Conſpectu vorgiengen, ſelbige Rauffende auf die nöthig befundende Weiſe auseinander getriben, oder gefangen genommen, und vorigen Verordnungen gemäß weiters verfahren werde.

So man dem Hof-Kriegs-Rath hiemit nachrichtlich hat erinneren wollen. Per S. Cæſ. Maj. Wien den 22. Januarii 1712.

Weitere ausführliche Hof-Reſolution wegen denen Duellen.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen, und laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät über den Ihro beſchehenen gehorſamſten Vortrag im erſten bey der inberührtem Delinquenten dem Frantz Andre N. von Regierung dictirten Lebens-Straf verbleiben. Wie dann andertens Regierung gantz recht ob den ausgegangenen Duell-Patent gehalten, und darnach judiciret hat, und daß auf ſolches Duell-Patent, wie auch andere Lands-Fürſtliche Pœnal-Geſätze, nicht minder von dem Stadt-Rath, und anderen Land-Gerichtern in ihren Erkantnuſſen genaues Auffehen getragen werde, Regierung verordnen ſolle. Drittens, wäre bey dieſem leidigen Caſu beobachtet worden, daß der Entleibte ein Theologiæ Speculativæ Studioſus geweſen, dergleichen aber als denen in Gradu vicino zum geiſtlichen Stand Degen zu tragen nicht gebühret, und bey ſolcher vorgegangenen Obſervanz dieſer Tod-Schlag vielleicht nicht erfolget wäre; iſt demnach der allhieſigen Univerſität aufzutragen, daß denen Studioſis, ſo Theologiam Speculativam & Moralem frequentiren, Degen zu tragen bey der Excluſion verbotten, und darob gehalten werde. Viertens, iſt der im Duell alſogleich Gebliebene in den geweihten Freythof auf der Land-Straſſen begraben worden, welches wider die geiſtliche Geſätz, daß, wann nicht ſchon ſo lange Zeit verfloſſen wäre, jener allda ausgegraben, und anderſt wohin vertilget werden müſte.

Jedoch ſolle vor das künftige aus Lands-Fürſtlicher Verordnung denen Inſpectoren deren geweihten GOttes-Aeckern, und Freythöfen bedeutet werden, fürohin dergleichen im Duell Bleibende zum billigen Abſchröcken andere

rer nicht in eine geweihte Erd begraben zu lassen. Fünftens, ist dem Michael N. des Unter-Richters Schreibern hart zu verweisen, daß, als er bey der Post diesen Zanck, und daß sich beyde vor dem Stuben-Thor schlagen wollen, gehöret, solches nicht der Wacht bey dem Stuben-Thor angedeutet, und diese anzuhalten begehret habe. Wie dann sechstens mit dieser Gelegenheit an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath die Nothdurft wird erlassen werden, daß selbiger dem Stadt-Guardi-Commendanten befehle, allen Wachten von selber Stadt-Guardi aufzugeben, damit dergleichen Rauffereyen, so viel es ihrer Seits thunlich, hinterstellig gemacht, und da die Rauffereyen in ihrem Conspectu vorgehen, selbige auseinander getriben, oder gefangen genommen werden. Per Imperatricem & p. t. Rectricem, Wien den 22ten Januarii 1712.

Ein Hof-Decret in simili materia.

Es seye vorhin bekant, was für ein sträfliches Factum Ihro Kayserl. Majestät Cammerer, General von der Cavallerie, und Ritter des goldenen Vlieses Herr Ferdinand Graf N. an dem Chur-Bayerischen Gesandten, Herrn Grafen N. unterm 6. December verwichenen Jahrs ausgeübet, da er nemlich denselben in seinem Wagen sitzend auf offentlicher Gassen, als er nach Hof gefahren, heraus geforderet, und aus dem Wagen zu steigen bemüssiget, folgsam von hier flüchtigen Fuß gesetzet, und dem Vernehmen nach gar ausser Land sich begeben habe; wie nun aber durch solche That das Völcker-Recht und die denen Gesandten gebührende Immunität verletzet, die Person des Herrn Chur-Fürsten in Bayern beleidiget, folgsam hierüber die billig-mässige Justiz, und Satisfaction zu verschaffen ist, als haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, ihne Grafen N. aller Orten und Enden, wo er in dero gesamten Erb-Landen zu betretten seyn möchte, auffuchen, und bis auf weitere Verordnung arrestirlich anhalten zu lassen; wird demnach Regierung sowol hier Landes, als auch in Oesterreich ob der Enns das Weitere zu verfügen haben, damit wiederholter Herr Graf N. aller Orten ausgeforschet, auf betretten in einem seinem Character anständigen Ort arrestirlich angehalten, und der Erfolg, oder was sonsten wegen seines Aufenthalts zu erfahren wäre, von Zeit zu Zeit nach Hof berichtet werden solle. Wien, den 11. Februarii, 1722.

Hof-Resolution, wegen Abstraffung deren Nacht-Wachtern, welche wider des Päpstlichen Herrn Nuntii Livrée-Bediente Excess gemachet.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen, und haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, daß wegen deren von einigen Nacht-Wächtern wider des Päpstlichen Herrn Nuntii Livrée-Bediente letzthin begangenen Excessen der Frantz N. und Andre N. Nacht-Wächtere in Band und Eisen geschlagen, und der erstere auf ein Viertel Jahr in den allhiesigen Stadt-Graben zur offentlichen Arbeit verschaffet, annebens von der Wacht abgedancket, dann der anderte Andre N. auch in Band und Eisen, jedoch auf eine kürtzere Zeit, und ohne selben von der Wacht abzudancken, angehalten, beyde aber auf drey Täg auf dem sogenannten Neuen-Marckt-Platz offent-

offentlich in einem durch Spring-Stecken formirenden Creis ausgeſtellet, ferner die übrige ſechs Nacht-Wächter, welche an obberührten Excelſen gleichfalls Theil haben ſollen, alſogleich in die Inquiſition gezogen, und die darunter ſchuldig Befindende obiger Ausſtellung zuzuſehen verhalten werden ſollen.

Welches man Ihr Regierung zur Nachricht, und weiteren Verfügung an die zu Beſorgung gemeiner Sicherheit verordnete Commiſſion hiemit bedeutet, damit erhollte Reſolution in ein und anderen ſchleunig befolget, und vollzogen werde. Wien, den 16. Julii, 1739.

Hof-Reſolution, vermög welcher in offentlichen Tumult oder Aufſtand die Inquiſition der Regierung gebühret.

Anzuzeigen. Demnach Ihro Kayſerl. Majeſtät auf ſein Herrn Obriſt-Hof-Marſchallens wider die N. Oe. Regierung, und die allda aufgeſtellte Sicherheits-Commiſſion wegen deren Rauf-Händlen halber fürgenommenen Arreſtirung, Inquirir- und Entlaſſung des von dem Herrn Biſchoffen zu N. anhero abgeordneten Freyherrns N. Bedienten Sebaſtian N. dann eines Hof-befreyten Schloſſer-Meiſters-Geſellen gehorſamſt angebrachte Beſchwerde nach denen hierüber von gedachter Regierung abgefordert- und erſtatteten Amts-Erinnerungen allergnädigſt reſolviret, daß es bey obbeſagter gegen beyde Perſonen von Regierung vorgenommenen Inquiſition und Entlaſſung derenſelben über den ausgeſtandenen Arreſt, als einer bereits beſchehenen Sach, für dißmal zwar ſein Bewenden habe, künftighin aber die Regierung dergleichen wegen Rauf- und Rummor-Händeln, und anderen Verbrechen in Arreſt kommende der Obriſt-Hof-Richterlichen Jurisdiction untergebene Perſonen nach vorgenommener Summari-Auſſag ihme Herrn Obriſt-Hof-Marſchallen zu fürkehrend-weiterer Amts-Handlung erfolgen laſſen ſolle, auſſer es wäre der Arreſtirte in crimine excepto in ſpecie wegen eines fürgegangen-offentlichen Tumults und Aufſtands hauptſächlich intereſſiret, oder es hätte ſich jemand gegen die Wacht vergriffen, da es dann alſogleich um die Statuirung eines offentlichen Exempels, oder wol gar beſchaffenen Umſtänden nach, um Formirung eines Stand-Rechts zu thuen wäre, in welchen Criminibus exceptis nicht nur die Ferdinandeiſche Land-Gerichts-Ordnung von ſelbſten Regul und Maß zu procediren vorſchreibet, ſondern auch Ihro K. Majeſtät wegen Beybehaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit ſchon vorhin reſolviret haben, daß vermög deren Patenten geſtalten Dingen nach entweder von Seiten Regierung privative fürgegangen, oder aber in oberwehnten Criminibus atrocioribus ſub Præſidio gedachten Regierung Mittels Herrn Statthalters ein Judicium delegatum per modum eines Stand-Rechts zuſamm geſetzet, und da auch der Inquiſitus unter die O. H. Marſchalliſche, oder eine andere Jurisdiction gehörete, der Herr O. H. Marſchall, oder eine andere Inſtanz einen reſpective Rath oder Aſſeſſorn auf des Herrn Statthalters oder Vice-Statthalters vorhergehende Erinnerung ad Judicium delegatum abordnen, allda ein Urtheil ſummariſſime, jedoch legaliter gefaſſet, und ſelbes gleich vollzogen werden ſolle, bey deme es auch Ihro K. Majeſtät allerdings verbleiben laſſen, indeſſen jedoch ein- und anderer Stelle gleichwolen bevorſtehen ſolle, bey ſich etwann ergebend-gar ſchweren, und mit ſehr üblen Umſtänden begleiteten, auch eine offentliche und zumalen ſchleinige Demonſtration erheiſchenden Miſſethat wegen Anordnung eines nöthig findenden Judi-

Digitized by Google

cii delegati bey Jhro K. Majestät den Casum mit allen Umständen gehorsamst vorzustellen, und hierüber die weitere Resolution zu erwarten.

Als hat man ihne Herrn O. H. Marschallen sothaner allergnädigsten Resolution zu seiner Nachricht und Direction hiemit erinneren wollen, immassen auch in dieser Conformität an die N. Oe. Regierung die Intimation untereinstens ergangen ist. P. I. Laxenburg, den 5. May, 1739.

Der fünfte Articul

Von Einziehung deren Thätern, die nicht auf offener That ergriffen werden.

Ad ingressum. **Nicht auf offener That.** Diese Wörter seynd nicht so zu nehmen, daß man jemanden in ipso crimine betretten müsse, sondern es ist genug, wann jemand sich in der nächsten Gelegenheit ein Crimen auszuüben befindet, und also genugsame Indicia ad capturam & ad inquirendum vorhanden seynd, und wiewolen der Inquisit nicht bekennete, damals ein Crimen ausgeübet zu haben, wol aber, daß es vorhero beschehen seye, so kan der Land-Gerichts-Herr dergleichen Delinquenten, wiewolen selber anderwärtig ansässig, und in sein Land-Gericht nicht gehörig ist, jedoch abstrafen, mithin ist nicht schuldig den Inquisiten seinem Ordinari-Land-Gerichts-Herrn erfolgen zu lassen, und eben dessentwegen ist das Land-Gericht N. von der an Seiten der Herrschaft N. eingereichten Gewalts-Klag durch Regierungs-Declaration von 20. Junii 1750. absolviret worden, welche Gewalts-Klag in deme bestanden ist: daß das Land-Gericht N. einen zu der Herrschaft N. und dasigen Land-Gericht gehörigen verheyrateten Unterthan, welcher auf seinem Grund und Land-Gericht bey einer verdächtigen Weibs-Person über Nacht geblieben, hat aufheben, und in Arrest nehmen lassen, und wiewolen er Inquisit in dem vorgenommenen Examine widersprochen, selbige Nacht, als er in Arrest genommen worden, sich fleischlich versündiget zu haben, dahingegen aber eingestanden hat, daß es etwelche Monat zuvor geschehen seye, hat das Land-Gericht N. ihne ratione dieses bekantlichen Ehe-Bruchs abgestraffet, und sodann dessen die Herrschaft N. erinneret, worüber die Herrschaft N. wider das Land-Gericht N. eine Gewalts-Klag eingereichet, von welcher das Land-Gericht N. absolviret worden ist. Gleicher Massen hat das Land-Gericht A einen Unterthanen des Land-Gerichts B, welcher in dem Land-Gericht A ein Land-Gericht mässiges Crimen begangen, nicht zwar gerichtlich, sondern auf eine andere gute Art in sein Land-Gericht A gelocket, sodann selben arrestiret, und Land-gerichtlich abgestraffet, und als das Land-Gericht A hierüber von dem Land-Gericht B eines Gewalts belanget wurde, ist das Land-Gericht A von dieser Gewalts-Klag allerhöchsten Orts absolviret worden; die Ursach dessen bestehet in deme, daß ein Verbrechen auch in loco Delicti kan abgestraffet werden.

Ad §. 3tium. **Zu Fösten.** Arg. L. 6. versu nec in ipsis Ecclesiis Cod. de his, qui ad Eccles. Confug. Perneder. §vo von Tod-Schlägern fol. 20.

Ad §. 4tum. **Unpræjudicirlich seyn solle.** Weilen die Laster zu Nutzen des gemeinen Wesens abgestraft werden müssen. L. 14. Cod. de

pœ-

pœnis Carpz. pr. 1. quæſt. 34. N. 62. Ubrigens, da nicht allein das Zügeiner-Raub- und Diebs-Geſind, ſondern auch andere bannisirte und verdächtige Leut, oder auch die alſogleich nach verübter That die Flucht ergreiffende Miſſethäter der wolverdienten Straf dardurch zum öftern entrunnen ſeynd, daß ſie ſich in fremde Land-Gerichter ſalviret, der jenige Land-Gerichts-Herr aber, welcher von ſolchen Diebs- und Raubet-Geſind die erſtere Nachricht gehabt, oder in deſſen Gezirck diejenige Miſſethat, welche zur Flucht Anlaß gegeben, verübt worden, einem fremden Land-Gericht, oder auſſer der Grund- und Dorf-Herrſchaft, wohin ſich ſeine Land-gerichtliche Hochheit nicht erſtrecket, einzugreiffen Bedencken getragen hat, durch welcherley Privat-Abſichten das jenige, was dem Land verträglich, und erforderlich iſt, unterbrochen worden, alſo ſeynd unterm 15. Decembris 1705. unterm 6. Octobris 1712. und 26. Octobris 1719. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 944. allergnädigſte Reſolutionen und Patenten des Jnhalts ergangen: Daß nicht allein das Zügeiner-Dieb- und Rauber-Geſindel, und andere bannisirte, oder diß-falls verdächtige Leut, ſondern auch jeder Miſſethäter, deme nach verübter That in inſtanti nachgeeilet wird, bis in den fremden Grund und Boden, ja ſo gar in die fremde Häuſer verfolget, und daſelbſt verwahrlichen angehalten werden könne, und möge; hingegen ſobald ein ſolcher Ubelthäter durch das nacheilende Land-Gericht Hand-veſt gemachet worden ſeyn wird, der Grund-Obrigkeit ein ſolches angedeutet, auch er der Ubelthäter von der Grund-Obrigkeit in ſichere Verwahrung gebracht, und ſodann dem behörigen Land-Gericht nach alt-üblichen Gebrauch übergeben werden ſolle.

Von der Kirchen-Immunität, von denen Frey-Häuſern, und dem Jure Aſyli vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 288. & fol. 381. & 637.

Die obærirte Schuldner, Falliti, Decoctores, und andere dergleichen betrügliche Leut haben keinen Schuß, oder Jus Aſyli in locis ſacris, oder Privilegiatis zu genieſſen. N. Oe. Wechſel-Gerichts-Ordnung Art. 52.

Ausführliche Hof-Reſolution wegen Einziehung deren Thätern, und ſuſpecten Perſonen, und deren Verfolgung in Frey-Häuſern.

Dieſes ſamt dem untern 9ten Julii diß Jahrs von Regierung erſtatteten Bericht, und Gutachten, wiederum auf Regierung, und Cammer, und gereiche Jhrer Kayſerl. Majeſtät der von ſelbigen in ein- und anderer Berathſchlagung zu Wiederherſtellung gemeiner Ruhe, und Sicherheit angewendete Fleiß, und Eifer zu gnädigſten Wolgefallen, verſehen ſich anbey, dieſelbe werden nicht allein ihres Orts darob ſeyn, ſondern auch an die ihr nachgeſetzte Stellen, Land-Gerichter, Grund-Obrigkeiten, und Gemeinden das Weitere verfügen, damit ob dieſen guten Veranſtaltungen feſtiglich gehalten, und der hierdurch abgezielte Entzweck vollſtändig erreichet werde: Jhre Kayſerl. Majeſtät haben in Gegenhaltung dieſer Berichten mit dem jenigen, was in der den 23ten diß gehaltenen Hof-Commiſſion vorgekommen, aus Lands-Vätterlicher Obſorge, auf das gegenwärtig- und künftige geſehen, und in Beobachtung

1mo: Daß das Land dermalen wider alles Verhoffen mit vielen Dieb- Rauber- und anderen böſen Leuten ſehr angehäufet, ja faſt überſchwemmet ſeye, die zu Hindanhaltung mehreren Ubels erforderliche Veranſtaltungen

Digitized by Google

ſtracks ohne einigen Zeit-Verluſt vorzukehren allergnädigſt anbefohlen, und zumalen der Hof-Kriegs-Rath wegen der Aſſiſtenz-Leiſtung all das jenige, was man ihme hierunter bedeutet, ſchon veranſtaltet, und wegen Anruckung der Miliz aus beyden Land-Vierteln Ober-Wiennet-Wald, und Ober-Manharts-Berg, Steyermarck, Hungarn, und Mähren die Ordre ausgeſtellet, man auch wegen der Verpflegung der Mannſchaft das Behörige an die N. Oe. Herren Verordnete bereits intimiret; Als hat Sie Regierung mit denenſelben, zumalen auch mit dem Hof-Kriegs-Rath, wegen deren Poſtirungen ſich zu vernemmen, und an die Confin-Land-Gerichter wegen Zuziehung genugſamer, wehrhafter Leute in möglichſter Stille das Weitere zu verfügen, ihres Orts die Privat-Donau-Uberfuhren aber mit Fuß-Volck beſetzen zu laſſen, dann auch an beyden Donau-Brücken hier und zu Stein einige Auſſeher, wegen Anhaltung verdächtiger Leuten, aufzuſtellen, und da alles in Bereitſchaft, einen Tag zu Vornemmung der General-Viſitation in beyden untern Vierteln bis an die Traiſen, und Anhöhe des Ober-Manharts-Berg auf das eheſte mit Zuziehung der einquartirten Miliz durch geſamte Land-Gerichter, Mittels Aufbott genugſamer, wehrhaften, in der Pflicht ſtehenden Unterthanen, auch Herrſchafts-Jägern, und Bedienten zu benennen, und ſolche zur weiteren Verfügung an die J. Oe. Geheime, wie auch Königl. Hungariſch- und Böheimiſche Hof-Canzley vorläufig nach Hof zu berichten, daß jedoch von ihnen Land-Gerichtern ſowol, als von denen Grund- und Dorf-Richtern alle mögliche Vorſorg, wegen Abwendung aller Exceſſen, und Unordnungen, beſchehe; einen Tag aber vorhero ſollen alle Kirch-Freythöf, Clöſter-Pfarr- und Frey-Höf durch die Unterthanen unter Obſicht deren Land-Gerichts-Beamten, auch Grund- und Dorf-Richtern umzingelt, der Eintritt denen Fremden, und Unbekannten, zumalen denen Bettlern verſaget, die Garten-Geher, und andere Verdächtige ſich dahin einflüchten wollende angehalten, und nächſtem Land-Gericht übergeben werden: Wann dieſes beſchehen iſt, ſollen mit guter Veranſtaltung die Wälder, Auen, Gebüſch, Weeg, und Straſſen, ſonderheitlich die verdächtige Häuſer, und Wohnungen, abſeitige Wirts- und Schenck-Häuſer, Schafler-Höf, Ziegel-Hütten, Abdecker-Häuſel, und andere Schlief-Winckel genau durchſuchet, die antreffende Verdächtige Hand veſt gemacht, ſelbe von denen anweſenden Land-Gerichts-Verwaltern mit Beyziehung einiger in Land-Gerichts-Sachen Geübten in inſtanti examiniret, denen ſchuldig-Befundenen ein Stand-Recht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach verrichter Beicht gleich exequiret, diejenige aber, welche ſich für Bettler, Garten-Geher, und ander-dergleichen vagirendes Geſindel ausgeben, in das nächſte Land-Gericht gebracht, allda gleichfalls examiniret, inquiriret, und denen Generalien gemäß abgeſtraffet, oder da nichts weiter Verdächtiges vorkäme, aus dem Land üblicher Maſſen geſchoben werden: Währender dieſer Land-Viſitation, und zu gleicher Zeit hat auch Regierung, allhier bis an die Linien eine General-Viſitation vorzunehmen, die Priora zwar zu befolgen, doch den Tag der Viſitation ehender nicht kund zu machen, bis alles ſchon veranſtaltet iſt; zu beſſerer Bewürckung ſothaner General-Viſitation werden untereinſtens die behörige Inſinuata an die Königl. Hungariſche, und Böheimiſche Hof-Canzleyen, Item die Reſcripta an die J. O. Geheime, dann auch das gemeſſene Decret an den Herrn Obriſt-Jägermeiſter wegen Durchſuchung deren in Lands-Fürſtlichen Wild-Bahn gelegenen Wäldern, und Auen ergehen.

Belan-

Digitized by Google

Belangend nun die in obiger Berichts-Abgebung von Ihr Regierung und Cammer theils ſchon fürgekehrte, theils zu weiterer Genehmhaltung nach Hof gegebene Vorſehungen, ſeye

2do: Gar recht beſchehen, daß die Viſitation auf dem Land Viertel- und Gezircks-weis durch alle Land-Gerichter mit Zuziehung der Miliz vermög inligenden Patents angeordnet, und öfters zu wiederhollen von Regierung anbefohlen, Ihro Kayſerl. Majeſtät wollen aber und gebieten ernſtlich, daß dieſe Viſitation ins künftige wenigſtens alle vier Wochen in allen Land-Gerichtern, item auch unter der Zeit mit Zuſammenſehung etwelcher deren ſelben, ſo oft einige Nachrichten wegen ſtreiffenden, oder in der Nähe ſich aufhaltenden Dieb, und Räuber einkommen, vorgenommen werde, und derjenige die Anſag thuen, auch an umligende Oerter die Botten ausſchicken ſolle, welcher die erſte Nachricht hiervon eingezogen; desgleichen, wann ein Raub auf Weeg und Straſſen, Büſchen und Wäldern, oder in Häuſern ein Diebſtal, oder Plünderung beſchiehet, damit Dieb, und Räuber ſchleunig eingehollet, und Hand-veſt gemacht, und das Abgeraubte ſeinem Eigentumer zuruck geſtellet werde, ſolle der Beſtohlene oder Beraubte an das nächſte Ort zur Kirche, oder Capellen, wo eine Glocke iſt, eilen, und entweder ſelbſt, oder an ſtatt deſſen der Meßner, oder Schul-Meiſter das Sturm-Zeichen mit drey Glocken-Streich, oder einem Los-Schuß geben, und auf Vernehmen dieſes Zeichens bey denen benachbarten Clöſtern, Pfarrern in daſelbſtigen Kirchen, und Capellen gleichfalls die Glocken gerühret, oder ein Los-Schuß gethan, und ſolchemnach das Behörige veranſtaltet, auch hierauf ohne geringſten Verſchub von dem Land-Gerichts-Verwalter: Item, Grund- und Dorf-Richtern die erwann allda, oder in der Nähend gelegene Miliz zu Hülf genommen, und die bey der Gemeinde befindend-wehrhafte Unterthanen, und Inwohner mit ihrem Haus-Gewehr aufgebotten, die Herrſchafts-Jäger, und andere mit Pferden verſehene beygezogen, die Gegend, wo der Schaden beſchehen, oder wohin ſich Dieb und Räuber geflüchtet haben, genau durchſuchet, und alle verdächtige Leute, welche ihren ehrlichen Aufenthalt von letzterer, und etwelch-vorhergegangenen Nächten verläßlich nicht zeigen können, angehalten, zur Rede geſtellet, und nach beſchaffenen Umſtänden in das nächſte Land-Gericht zur Inquiſition gelieferet, dabey aber von dem Land-Gericht, Grund- und Dorf-Obrigkeit gute Obſicht gehalten werden, damit keine Unordnung, noch andere ſchädliche Folgerungen entſtehen. Wer nun von denen Land-Gerichts-Inhabern obiger alle 4. Wochen, und ſo oft es die Nothdurft erheiſchet, vornehmenden Viſitation auch an Seiten der Grund- und Dorf-Obrigkeiten ſich entziehet, und zu Folge dieſes Land-Fürſtlichen Gebotts ſein Amt nicht handlet, der, oder die ſollen von Regierung nicht nur auf Begehren des Beleidigten, ſondern auch ex nobili officio zur Verantwortung gezogen, ſummariter verhöret, und nach Befund der Sachen zur Schadens-Erſetzung angehalten, und bewandten Dingen nach mit beſonderer Geld- oder anderen Straf angeſehen werden, doch mit Vorbehalt des Regreis gegen diejenige Gemeinde, welche auf beſchehene Anſag, entweder gar nicht erſchinen, oder zu wenig wehrhafte Leute geſtellet hat, und ſollen gedachte von Regierung verfaſte Patenten mit Inferirung obigen Inhalts umgeſchrieben, der Entwurf vor der Publication zur Genehmhaltung nach Hof gegeben, und hierauf von jedwederer dergleichen Monatlich auch unter der Zeit vornehmenden Viſitation ein ausführlicher Bericht durch jedwederes Land-Gericht, was befolgt, oder unterlaſſen worden, umſtändig nach Regierung, und von dieſer das Weitere

Digitized by Google

nach Hof berichtet werden: Sie Regierung und Cammer hat auch mit einem Ausschuß von denen N. Oe. Ständen, wie bereits beschehen, noch öfters über gemeine Land-Sicherheit sich zu berathschlagen, und wegen Einführung des Land-Profosen, zumalen auch Ausfindung des hierzu erforderlichen Fundi zu der mit nächsten anordnenden Hof-Commission sich gefasset zu machen. Betreffend

3tio: Die hiesige Stadts-Sicherheit, ist die General-Visitation in- und vor der Stadt, auch in- und um die Linien nach der bereits gemachten Verfassung, so oft es die Noth erforderet, auf Gutbefinden ihr der Regierung vorzunehmen, doch dabey eine mehrere Verschwigenheit, als vorhin beschehen, zu gebrauchen, es seynd auch in solchem Fall die sammentliche um die Stadt gelegene Land-Gerichter dahin zu instruiren, daß sie zu gleicher Zeit die Visitation in ihrem Land-Gerichts-Gezirck, allwohin sich böse Leute aus denen Vorstädten flüchten möchten, veranstalten; hingegen sollen die Particular-Visitationes durch allhiesiges Stadt- und Land-Gericht in der Stadt, und Vorstädten, auch Frey-Gründen, wann ein gegründeter Verdacht wider einige Personen, oder Ort vorkäme, nach Inhalt voriger Patenten öfters fürgekehrt, zu besserer Erforschung deren Ubelthätern einige Gassen-Commissarien in dem Burgfried sowol, als auf denen freyen Gründen von jedes Orts Grund- und Dorf-Obrigkeiten der von Regierung in Sicherheits-Sachen verordneten Commission vorgeschlagen, und von derselben aufgestellet werden, welche Gassen-Commissarii von besagter Regierungs-Commission nach Inhalt deren Visitations-Patenten zu instruiren, insonderheit auch zu guten Vernehmen, und Einverständnuß mit hiesigem Stadt- und Land-Gericht anzuweisen seynd, erst-besagtes Stadt- und Land-Gericht solle über dieses noch besondere Spionen halten, und zu Bezahlung derenselben dem Stadt-Richter auf dessen besondere Verrechnung quartaliter ein gemessenes Quantum aus dem Illuminations-Fundo erfolget werden; und weilen

4to: Dergleichen schlimme Leute sich gemeiniglich auf die Frey-Gründe, und Frey-Häuser flüchten, oder sich allda aufhalten, als solle in flagranti, oder in jenem Fall, wo periculum fugæ vorhanden, das Stadt-Gericht, oder die vom selben abschickende Wacht nomine Regiminis, oder der von daraus bestellenden Sicherheits-Commission in besagte Frey-Grund, und Frey-Häuser ein- und auf die Ubelthäter, und bey ihnen befindliche Instrumenta, & corpora delicti greiffen, auf Art und Weis, wie es die wegen Vornehmung der General- und Particular-Visitation ergangene Patenten: Item, die nächsthin in causa des Stifts Closter-Neuburg den 5. dieses Monats Septembris geschöpfte Resolution, auch andere nach der Hand an Sie Regierung ausgefertigte Decreta vermögen; Wornach Regierung das Land-Gericht durch ein besonderes Decret zu bewalten, und zu instruiren hat, bis Ihro Kayserl. Majestät Ihre Haupt-Resolution wegen Aufstellung eines besonderen in Malefiz-Sachen anordnenden Judicii Delegati ergehen lassen; Wann aber die Verfolg- und Handvest-Machung eines Ubelthäters Zeit und Verschub leidet, hätte auch das Stadt- und Land-Gericht vorhero bey seiner Gehörde um die Assistenz-Leistung gebührende Ersuchung zu thuen, und hernach den Inquisiten zu übernehmen; jedoch solle auf die erste Requisition die Extradirung des mit gesamter Hand, oder von der Grund-Obrigkeit allein arrestirten Thäters der in Bereitschaft stehenden Wacht so gewiß beschehen, als mit Vorwissen, und Gut-Befund der von ihr Regierung aufgestellten Sicherheits-Commission durch die Wacht der Thäter ergriffen, beynebens eine

solche

solche Grund-Obrigkeit, Richter, Haus- und Eigentumer, Bestand-Mann, oder jemand anderer, welcher sich dessen weigeret, nach Inhalt der unterm 29. Novembris 1715. in Sachen geschöpft gnädigsten Resolution zu Ersetzung des hieraus dem Publico, oder denen Privatis erwachsenden Schadens gehalten seyn: allenfalls auch nach beschaffenen Umständen weiters denen Rechten gemäß abgestraffet werden solle; damit aber

5to: Solch-boshaftes Gesind desto leichter in Erfahrenheit gebracht, und ausgerottet werden möge, wollen Ihro Kayserl. Majestät die Einreichung deren Beschreibung- und Kundschafts-Zettulen, allermassen Sie Regierung dessentwegen schon die behörige Intimationes an die Grund-Obrigkeiten erlassen, in allweg befolget, und künftighin mit allen Ernst darob gehalten wissen, wie dann zu Einführung einer allseitigen Gleichförmigkeit das Weitere sowol an den Herrn Obristen Hof- und Land-Jäger-Meister wegen der Jäger-Zeil, als auch an die Hof-Cammer zu weiterer Verfügung an das Vice-Dom-Amt, als selbiger Orten Grund-Obrigkeit ergehen wird, damit dasige Haus-Eigentumer durch ihre Grund-Richter ihre Kundschafts-Zettulen bey schwerer Straf der von Regierung bestelten Sicherheits-Commission wochentlich, auch wo Gefahr ob den Verzug vorhanden, alsogleich einreichen, und denen allda etwann vornehmenden Particular-Visitationen nichts Hinderliches zufügen, mithin gemeine Sach befördern helffen sollen; betreffend nun

6to: Mehr-gemeldte Sicherheits-Commission, lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey denen von ihr Regierung vorgeschlagenen Räthen sub Præsidio des Herrn Grafens N. verbleiben, jedoch hat Regierung noch zwey Sub-Præsides von ihrem Mittel zu benennen, welche in wichtigeren Berathschlagungen beygezogen, und in gedachten Herrn Grafens N. Verhinderniß, oder Abwesenheit das Præsidium führen, auch so oft es die Noth erheischet, entweder bey denen Ordinari-Rath-Gängen in der Commissions-Stuben, oder zu Haus mit denen anderen dero Mittels-Räthen gemeine Ruhe, und Sicherheit besorgen, die Criminal-Vorfallenheiten circa inquisitionem, capturam & conductum berathschlagen, das Behörige verhängen, und zu denen Extra-Judicial-Commissionen, um in Sachen schleunige Nachrichten einzuhollen, und wo nöthig, mündliche Befehl ertheilen, und gemessene Anstalten gleich machen zu können, einen von innerem Stadt-Rath, dann auch einen vom allhiesigen Stadt-Gericht beyziehen, an diese Commission auch die Rumor- und Sicherheits-Wacht, um selbe in Nothfall zugebrauchen, angewiesen werden solle; Ubrigens habe es wegen Formir-Instruir- und Aburtheilung deren Inquisitions-Processen bey voriger Verfassung der Land-Gerichts-Ordnung, so weit selbe nicht durch neue Pragmatical-Gesätze erläuteret, oder geänderet worden, noch dermalen, bis ein anderes geordnet wird, sein Verbleiben; belangend

7mo: Die von Regierung namhaft-gemachte Haupt-Anstösse, wordurch die peinliche Amts-Handlung immerhin gehemmet wurde, ist dem ersteren durch obbemelte-auf des Herrn Probstens zu Closter-Neuburg jüngsthin bey Hof eingerichtes Beschwer-Anbringen unterm 5ten diß geschöpft- und Ihr Regierung ex Officio intimirte Resolution einiger Massen schon vorgesehen worden; Respectu deren übrigen in hiesigem Land-Gericht gelegenen Grund-Obrigkeiten aber, lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey invermeltem von Ihr Regierung und Cammer vorgeschlagenen Remedio Provisionali solcher Gestalten bewenden, daß neben, und mit denen in Land-Gerichts-mässi-

gen Fällen einkommenden Personen fürohin auch die jenige bey ihnen befindende, entweders wissentliche, oder durch Wahrscheinlichkeit verdächtige Effecten unter einstens alsogleich auf ersteres Anmelden des Land-Gerichts bey schwerer Straf demselben ausgefolgt, darunter aber des Thäters, oder Thäterin wissend-eigentumliches Gut nicht verstanden, sondern per expressum ausgenommen seye; die verabfolgende Effecten aber vor der Übernemmung ordentlich beschrieben, und von hiesigem Stadt- und Land-Gericht vor der Ausfolglassung dieser Revers unter gewöhnlicher Amts-Fertigung ausgehändiget werden solle, daß zum Fall der Inquisit nach vollendeter Inquisition unschuldig befunden, oder wehrendem Process die Effecten Quæstionis nicht entfremdet, oder anderwärtige Corpora Delicti, sondern aufrecht, und absque vitio reali zu seyn gezeiget wurde, das Stadt- und Land-Gericht solche Effecten, nach Inhalt der Beschreibung, zuruck zu geben verbunden seye, das entwendte, oder mit anderem vitio reali behafte Gut aber habe das Land-Gericht dem sich hierzu legitimirenden Eigentumer hinaus zu geben, allenfalls Instructions-mäßig sich hiemit zu verhalten; die andere auf denen Frey-Gründen sich ergebende Anständ wird sie in Sicherheits-Sachen anordnende Commission nach denen Lands-Fürstlichen Generalien, und rechtlichen Befund zu heben, allenfalls Regierung summarissime zu entscheiden haben; wegen deren in die Frey-Häuser sich flüchtenden, oder allda sich aufhaltenden Missethätern hat Regierung an den Herrn Land-Marschallen, so viel seine hierunter waltende Jurisdiction betrift, nach Inhalt dieser und anderen hiebevor, sonderbar neuerlich ergangenen Lands-Fürstlichen Verordnungen das behörige Decret auszufertigen: Hingegen bey denen Wohnungen deren Herren Bottschaftern, und Gesandten, item Quartieren deren Herren Reichs-Hof-Räthen alles Glimpfes sich zu gebrauchen, und gehörigen Orts mit guter Einverständnuß sich zu vernemmen, allenfalls die Begebenheit umständig nacher Hof zu berichten. Immassen auch

8vo: Wegen deren Pasteyen-Hof- und Soldaten-Quartieren das Gemessene an den Hof-Kriegs-Rath, und Obrist-Hof-Marschallen-Amt ergehen wird. Betreffend die bey der Geistlichen Immunität bishero öfters verspührte Mißbräuch, werden Ihro Kayserl. Majestät über den Ihro mit nächsten thuend-allerunterthänigsten Vortrag des Weiteren sich allergnädigst resolvirn; immittels solle der Kayserl. Resolution in Causa N. wegen denen Decoctoren nachgelebet, und in anderen wichtigeren Vorfallenheiten, zumalen in Casibus exceptis der Flucht-Ort umzinglet, sodann die Begebenheit mit allen Umständen nach Hof berichtet, und die weitere Resolution erwartet werden.

9no: Habe Regierung gar wol beobachtet, daß die Menge deren Wirts- und Schenck-Häusern auf denen Frey-Gründen, wie auch andere schlechte, bloß auf Zins gebaute kleine Häusel ein Unterschleif deren schlimmen Leuten seyen, dahero die Anzahl derenselben von jeder Grund-Obrigkeit rechtlich abgefordert: Wann nun diese Verzeichnuß einlangen wird, solle Regierung nach Nothdurft, und Erfordernuß jedes Orts solche Wirts- und Schenck-Häuser auf ein gemessene Zahl herab setzen, denen Eigentumern, und Bestand-Innhabern aber bey schwerer Straf, und Ersetzung des hierdurch dem Publico, oder denen Privatis zufügenden Schadens die Aufhaltung schlimmer, und verdächtiger Leuten verbieten, künftighin auch kein neues Wirts-Haus aufrichten lassen, noch weniger inner denen Linien einiges kleines Häusel zu erbauen gestatten, es wäre dann, daß denen Eigentumern genugsamer Grund, worvon sie sich nähren könten, eingeraumet wurde.

10mo:

Digitized by Google

10mo: Ist schon recht beschehen, was Regierung bey der Rumor-Wacht wegen Entlassung, und anderwärtigen Versorgung deren zum Dienst ohnfähigen, dann künftiger Abdanckung deren Verheyrateten, und Aufhebung deren wider das Institutum dieser Wacht neu-eingeführten Dienst-Leistungen geordnet; Sie Regierung solle auch darob seyn, daß ein gleiches bey der sowol Tag- als Nachts-brauchenden Sicherheits-Wacht, sonderbar wegen Entlassung deren Verheyrateten, und Annemmung lediger Personen eingeführet, hingegen diese Wacht mit genugsamen Sold, allenfalls mit dem Commis-Brod versehen werde, damit sie nicht Ursach habe, auf unzulässige Weis ihren Unterhalt zu suchen: Übrigens werden Ihre Kayserl. Majestät Ihro das wegen des Rumor-Hauptmann erstattete Gutachten demnächstens vortragen, und ihre Resolution darüber ergehen lassen, um Willen aber auch diese besser einrichtende Rumor- und Sicherheits-Wacht zur Herstellung gemeinsamer Ruhe, und Hindanhaltung böser Leuten, nicht erklecket, sondern auf die Erricht- und Aufstellung einer reitenden Wacht allwegs anzutragen ist. So haben Ihro Kayserl. Majestät zu dem Ende pro

11mo: Den von Ihr Regierung und Cammer vorgeschlagenen Zins-Kreutzer in denen gesamten Vorstädten, sowol im Burgfried, als auch denen Frey-Gründen inner denen Linien dergestalten allergnädigst resolviret, daß von jedem in Bestand verlassenden Haus, Zimmer, oder anderen Wohnung, Keller, Stadel, Schupfen, Stallung, und dergleichen, von einem Gulden Zins ein Kreutzer, von denen Kayserl. Quartiren aber von jedem Tax-Gulden 3. Kreutzer, und zwar von dem Bestand- und Quartiers-Mann abgeführet, die Collecta aber des respective eines- und drey Kreutzer jedem Haus-Eigentumer aufgetragen; bey ermanglender Zahlung die Sperr der Wohnung, oder anderer im Bestand gelassenen Stücken ihme Haus-Eigentumer eingeraumet werden, er aber hierumen zu stehen verbunden seyn solle. Es wird auch circa Jurisdictionem Regiminis über diese Wacht, und mehrerer Activität derselben das Weitere nach Vernehmung des Hof-Kriegs-Raths resolviret werden. Man seye auch

12mo: Bey Hof schon gedacht einige Fundos zur Erweiterung, allenfalls Erbauung neuer Gefangen-Häuser auszumachen, worzu auch die Straf-Gelder deren jenigen, so denen in Sicherheits-Sachen ausgehenden Patenten nicht nachkommen, oder sonsten ihr Amt nicht handlen, item deren jenigen, so schlimmen Leuten Aufenthalt geben, zu verwenden seynd, es wären dann boshafte Diebs-Höhler, welche Land-Gerichts-mässig angesehen werden sollen: Immittels ist die erst neuerlich ergangene Resolution wegen Unterbringung der Müssiggeher allwegs zu befolgen, und zumalen diesem Müssiggang, und daraus entspringendem vielen Ubel nicht wol gesteuret werden mag, wann man nicht auf den Ursprung der von erster Jugend erzieglenden Menge deren Bettlern siehet; als solle pro

13tio: Ob invermeltem Anno 1717. wol-gefasten, und publicirten Bettler-Patent in allen Puncten festiglich gehalten, die Fremde abgeschaffet, und mit Bedrohung der denen Zuruckkehrenden anthuenden Straf, langer Arbeit in Band und Eisen weggeschoben, die Einheimische würdig besorget, allenfalls die öfters Abgeschafte, oder zur Arbeit allhier Angehaltene wiederum auf dem Bettlen Betrettene in Schiffen nacher Belgrad, und der Orten, mit Einverständnuß des Hof-Kriegs-Raths, abgeführet, und alldorten zur Arbeit, gegen Reichung des Commis Brods, und drey Kreutzer täglichen Solds, verschaffet werden. Und damit auch in denen Kirchen die Andacht durch un-

Digitized by Google

gestümmes Bettlen nicht gehinderet werde, ist denen des Schwätzens halber in denen Kirchen verordneten Aufsehern, zu Folge des §. 7mi besagten Bettler-Patents, nochmalen alles Ernstes, und bey Bedrohung der Dienst-Entsetzung mitzugeben, daß sie die in denen Kirchen betrettende Bettler hinaus schaffen, dieselbe durch die vor der Kirchen aufstellende Wacht ausser denen Kirchen wegnemmen, und zur Arbeit in das arme Haus, oder an die darzu bestimmte Ort führen lassen; zu dessen leichterer Bewürckung Regierung mit dem Fürstl. Herrn Ordinario sich zu vernemmen hat. Weilen aber

14to: Zu Versorgung deren Allmosens-würdigen, erwachsenen Bettlern, und so vielen armen Waisen, welche wegen übler Auferziehung leicht können an Leib und Seel zu Grund gehen, es am zulänglichem Fundo erwindet, dieses aber guten Theils daher rühret, daß das hier austheilende Allmosen wenig, oder gar nicht in die gewöhnliche Sammel-Büchsen, sondern vielmehr von der Hand, und öfters denen unwürdigen Bettlern ausgetheilet wird; Als hat Regierung auch besagten Herrn Ordinarium zu requiriren, daß er denen Predigern, und Beicht-Vättern nachdrucklich einbinden möchte, damit die erstere die bey denen Predigen anwesende Versammlung zu Reichung des Allmosens in die Büchsen, die letztere aber die Sterbende zu Verschaffung einiger Legaten in die Spittäler, und arme Häuser, per modum Consilii, zu vermögen Fleiß ankehren: Wie dann auch zu Einbringung eines ergäbigen Allmosens sehr vorträglich wäre, wann einige Stands-Personen, wie Regierung und Cammer eingerathen, derentwillen auch auf die Bewürckung zu sehen hat, sothane Sammlung in denen Kirchen, oder in anderen Zusammenkünften, aus Christlichen Mitleiden vornemmen wolten; nebst deme seynd auch in allen Schenck-Orten, Wechsel-Stuben, und Zahl-Aemtern die vorhin gewöhnliche Sammel-Büchsen aufs neue wiederum einzuführen, und die allda Anwesende zu Reichung eines Allmosens zu ermahnen.

15to: Werden Ihre Kayserl. Majestät von selbsten gedacht seyn, mit Gelegenheit der Orientalischen Compagnie einige Manufacturen, und Arbeit-Häuser in dero Erb-Ländern zu stabiliren, und einzuführen, Regierung solle aber auch ihres Orts, nach Inhalt der den 6. August 1715. geschöpft-gnädigsten Resolution, einige Vorschläge thuen, was für eine Manufactur, und Arbeit-Häuser für jedwedere Stadt, oder Marckt am füglichsten hergestellet werden könten; vor allen aber hat selbe darob zu seyn, daß die den 3. Febr. 1717. geschöpft, und erst neuerlich wiederhollt-gnädigste Resolution befolget werde, Kraft dero der allhiesige Stadt-Rath in dem Zucht-Haus, wo genugsamer Platz zu Erbauung der Wohnung vorhanden, auch die Mitteln zulänglich seynd, eine dem Ort proportionirte Manufactur aufrichten, oder wenigstens dasige Leut mit mehreren Spinnen, Stricken, Weben, und anderer dergleichen Arbeit, auch hierzu erforderlichen Wohnung, versehen solle.

16to: Placet, wie Regierung und Cammer wegen Aufrichtung deren Spittälern und Krancken-Häusern auf denen Frey-Gründen eingerathen, daß nemlich diese zusammen stehen, das an der Wien gelegene, sogenannte Münz-Wardeinische, oder ein anderes Haus erkauffen, nach Erfordernuß einrichten, folgends die hierzu Monatlich, oder Quartaliter aufgehende Unkösten untereinander nach Proportion eines jedwederen Districts, oder nach Zahl deren von ihrem Grund alldahin kommenden Personen zusammen getragen, immittels aber bis dieses zu Stand gebracht, von wiederholten Obrigkeiten dem Burger-Spittal für jede in das Becken-Häusel überbringende krancke Person fünf Gulden vergüttet, und gleich mit der Person überschicket werden; die

von

von Wien auch ohne ſolchen Beytrag keinen Krancken mehr von anderen Gründen, oder auch aus der Stadt von denen in gemeinem Mitleiden nicht ſtehenden Inwohnern anzunehmen gehalten ſeyn ſollen. Da aber dergleichen Leute nächtlicher Weil alldahin gebracht würden, ſolle der Haus-Eigentumer wo ſich eine dergleichen Perſon vorhin aufgehalten, die fünf Gulden mit Vorbehalt des Regreſs wider den Inwohner erlegen, derjenige aber, welcher krancke Leut alldahin geſchleppet, oder wol gar auf die Gaſſen geſtoſſen hätte, mit einer beſonderen Geld-Straf angeſehen werden; auf was Art und Weis aber.

17mo: Die Zuſammenheyrätung deren Mittel-loſen Leuten entweder verbotten, oder ſo viel möglich, reſtringiret werden könte, ſolle Regierung mit beyden diſſländigen Herren Ordinariis ſich vorläuffig vernehmen, und was verabredet worden, mit Gutachten nach Hof geben.

18vo: Und ſchlüßlichen, weilen der von obigen Vorſehungen hoffende Effect einzig und allein auf die genaue, und ohnausſetzliche Befolgung ankommet, als wird Regierung ſolche mit aller Schärffe, und Nachdruck in das Werck zu richten, darüber, ſoviel das Gegenwärtige betrift, das Erforderliche gleich zu veranſtalten, und die behörige Decreta deſſentwegen auszufertigen: Wegen des Künftigen aber einige Patenten mit ſummariſcher Anführung all-obiger, und hiebevor ergangen-zur Sach dienlichen Verordnungen zu entwerffen, und ad approbandum nacher Hof zu geben, darauf ſelbe zu publiciren, und woran das Meiſte gelegen iſt, ihres Orts auch ſelbſten unabbrüchig darob zu halten wiſſen, und da ein Anſtand entweder von denen ihr nicht ſubordinirten Stellen, oder anderwärts-her ſich ereignen ſolte, denſelben zu ſchleuniger Remedirung alſogleich nach Hof berichten. Per Imperatorem. Wien, den 30. Septembris, 1721.

Hof-Reſolution wegen dreyen von Regierung arreſtirten Geiſtlichen.

Jederum auf Regierung. Und haben Ihro K. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß, nachdeme Sie Regierung auf invermelte, mit vielen ärgerlichen Umſtänden begleitete Denuntiation die innen benante Banda deren Vagabunden, und unter dieſen nach der Hand auch befundene Geiſtliche Andream N. Carolum N. und Joannem N. habe arreſtiren, auch nach denen aufgenommenen ſummariſchen Auſſagen ſelbe ſamt dem bey ihnen befundenen Geld dem Fürſtlichen Erz-Biſchöflichen Herrn Ordinario abfolgen laſſen, dieſelbe ihr Amt recht, und der zwiſchen Ihr Regierung und erſagtem Fürſtlichen Erz-Biſchöflichen Herrn Ordinario vorher gegangenen General-Requiſition, Kraft welcher Sie Regierung die vagirend- und in denen Vorſtädten dort und da latitirende, zumalen wegen ihres Lebens-Wandels verdächtige Petriner, und Ordens-Perſonen anzuhalten, und dieſe arreſtirte Geiſtliche ad Carceres Epiſcopales auslieferen zu laſſen hat; allermaſſen es mit vorernannten Dreyen beſchehen, gemäß gehandlet, und hierdurch die geiſtliche Immunitæt nicht violiret habe, ferner die für den Andrea N. prætendirende Ausfolglaſſung deren 560. Fl. belangend, gleich-ernannter Andreas N. deſſenthalben bey ihr Regierung dahin ſich legitimiren, daß er gedachtes Geld von Genua mit ſich hieher gebracht habe, oder daß es ſein durch andere Weeg erweißliches Eigentum ſeye, und allda weiteren Beſcheid ſich erhollen ſolle,

indessen solang diese Legitimation neque in totum, neque pro parte beschiehet, seyen sowol diese 560. Fl. als die dißfalls noch weiters Eingezogene von oberührter Banda zu Abtrag deren im Land, und allhier befindlichen Armen gesamlete Gelder recht ad Cassam Pauperum eingeleget worden, und von daraus unter die Arme nach Disposition der zu Besorgung deren Armen verordneten Commission zu vertheilen, anbey aber in allweg billig, daß hievon etwas denen von hier Abschaffenden, folglich auch mehr-erholten drey Geistlichen zu ihren Weeg-Zehrungen mitgegeben werde, Ihro K. Majestät verlangen auch, allermassen an den Fürstlichen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinarium sowol dieses, als sonsten der völlige Inhalt sothaner Resolution zugleich ergehet, daß gemelte fremde drey Geistliche in ihr Heymat remittiret, ferner wegen deren übrigen ohne Erz-Bischöflichen Erlaubnuß in privat-Häusern allhier nicht geduldenden fremden Geistlichen, sonderbar Ordens-Personen, ob denen in Sachen vorhin öfters ergangenen Verordnungen vestiglich gehalten werde, und derohalben Sie Regierung das bereits vorhin an alle Haus-Inhabere in denen Vorstädten ergangene Circular-Decret wiederhollen, und von denenselben über alle in ihren Häuseren und Wohnungen sich aufhaltende fremde Geistliche, sowol Petriner, als Ordens-Personen, eine Specification abforderen, sodann solche dem Fürstlichen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario, oder Vicario Generali communiciren, von dem, was hierauf beschehen, Nachricht einziehen, und hierüber den Erfolg nacher Hof berichten solle. P. I. Wien, den 30. Septembris, 1740.

Der sechste Articul

Von Schiebung deren Thätern.

Ad ingressum. **Wol verwahrlich.** Als aus dem Land-Gericht N. zwey Arrestanten entwichen seynd, hat Regierung in Justiz-Sachen zu Untersuchung der Sach die benachbarte zwey Land-Gerichts-Verwaltere zu Commissarien abgeordnet, und da selbige ihre Relation dahin erstattet haben, daß die Entweichung unter anderen, wegen nicht genugsam versicherten Arresten, beschehen seye, ist an sothanes Land-Gericht der Befehl erlassen worden, daß selbes inner zwey Monat die Kercker in guten, und wolverwahrten Stand herstellen, und sodann hierüber die vorhin verordnet-geweste Commissarien den Augenschein in loco einnehmen, und den Befund der Sach an Sie N. Oe. Regierung berichten sollen.

Ad §. 1mum. **Die Lebens- in Leib- oder Gut-Straf.** Hierinfalls ist eine Kayserliche Resolution unterm 6. oder 8. Mertz 1713. in Cod. Austr. p. 3. fol. 681. und 12. Septembris 1715. dahin erlassen worden, daß wider diejenige Land-Gerichts-Herren, welche einen Delinquenten mit geringerer Straf, als das Gesatz vermag, belegen, mithin in das dem Landes-Fürsten alleinig zustehende Jus aggratiandi eingreiffen, nach Beschaffenheit deren Umständen, entweders mit ergeblicher Geld-Buß, oder wol gar mit Einziehung des Land-Gerichts verfahren, gegen die Land-Gerichts-Verwaltere, und zu Rath gezogene Rechts-Gelehrte aber, so an einer solchen unrechtmässigen Bestraffung Theil haben, gleichfalls nach gestalten Umständen mit Entsetzung des Dienstes, Niederlegung der Advocatur, Geld- oder Leibs-Strafen ohnverschont fürgegangen werden solle.

Das

Digitized by Google

Das K. allhieſige Haupt- und Waſſer-Maut-Gericht hat in würcklichen Rauf-Händlen, wann jemand die Abſchlagung der Hand verwürcket hätte, das Jus aggratiandi. K. Haupt- und Waſſer-Maut-Amts-Handlung dd. 16. Decembris, 1715. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 811. §. 32.

Uberhaupt iſt hier zum Grund zu ſetzen, daß die Verwandlung einer in denen Rechten, oder in dem Urtheil dictirten Straf entweders ex mera gratia, oder ex juſta aliqua cauſa geſchehen müſſe, die erſtere Art iſt in denen Fällen nöthig, wann ein Delinquent nichts Beſtändiges anführen kan, um welches willen die geordnete Straffe wegfallen, und eine andere ſubrogiret werden ſolle, demnach es bloß auf eine gratiam Principis ankommet, und gehöret ſolche Commutatio allerdings ad Jus aggratiandi, iſt auch nichts anders, als eine Diſpenſation, ſo von niemanden, als demjenigen, qui legislatoria poteſtate gaudet, erlanget werden kan. L. 1. Cod. de Leg. Zieg. de Jure Majeſt. lib. 1. c. 8. §. 12. So viel aber die andere Art der Verwandlung betrift, welche ex juſta cauſa beſchiehet, als da die Execution der geſetzten Straf der Billigkeit zuwider lauft, und ad factum præſens nicht appliciret werden kan, gehöret ſolche eigentlich nicht ad Jus aggratiandi, ſondern vielmehr ad interpretationem, quæ ex æquitate fluit, und kan dahero nicht nur allein a Principe, ſondern auch von denen Rechts-Gelehrten erfolgen, und wird die interpretatio doctrinalis benamſet: alſo kan exempli gratia von denen Rechts-Gelehrten die verdiente Leibs-Straf, wann eine Perſon ſolche ohne Gefahr ſeines Lebens, Kranckheit, oder Alters halber nicht ausſtehen könnte, in eine andere verwandlet werden.

Hof-Reſolution in hac materia an das Biſchöflich-Wiennerische Conſiſtorium.

Dem Biſchöflich-Wiennerischen Herrn Officiali, und Conſiſtorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: Ihro Kayſerl. Majeſtät ſeye von denen J. Oe. Herren Geheimen Räthen gehorſamſt beygebracht worden, was maſſen ein in Crimine Sodomiæ allhier proceſſirter Prieſter, Namens Nicolaus N. auf ein fünf-jährige Galeeren-Straf von dieſem Biſchöflichen Conſiſtorio wäre condemniret, und zu Vollſtreckung dieſes Urtheils beſagter Nicolaus N. dem allhieſig-Kayſerlichen Hof-Kriegs-Rath übergeben worden, um ſelbigen mit anderen zu Grätz etwann befindlichen, gleichmäſſig ad triremes verurtheilten Delinquenten in das Neapolitaniſche abzuſchicken, wie dann von der Ankunft des gedacht-relegirten Nicolai N. nacher Grätz zeitliche Nachricht wurde gegeben werden. Nun wohnet Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſt wol bey, daß denen Geiſtlich-Biſchöflichen Conſiſtoriis über die Geiſtlichen die Erkantnuß, ſamt denen in geiſtlichen Rechten ausgeſetzten Straffen auf gewiſſe Weis zuſtehe, wann deren Geiſtlichen Verbrechen aber ein Blut- oder Lebens-Straf, dergleichen das Laſter Sodomiæ iſt, nach ſich ziehet, müſſen die Geiſtlichen degradiret, und hierauf der Weltlichen Obrigkeit zur gebührenden Beſtraffung übergeben werden:

Wie dann denen Geiſtlich-Biſchöflichen Conſiſtoriis die von Alters denen Laſtern wol geordnete Straffen zu änderen, oder zu linderen, wenigſtens aber zu begnaden nicht zuſtehet; zudeme liget auch ob, denen Geiſtlich-Biſchöflichen Conſiſtoriis, daß, wann ſie das Brachium Sæculare vonnöthen haben, ſolches von dem Lands-Fürſten, oder denen Repræſentanten zu erſu-

chen, welches alles diß Orts nicht beobachtet worden, mithin scheinet, daß der Lands-Fürstlichen Hochheit zu vorsätzlichen dero Abbruch zu nahe wolle gegangen werden: Damit aber Ihro Kayserl. Majestät bey eigentlicher Nachricht der Sachen wahren Beschaffenheit sich des weiteren allergnädigst determiniren mögen:

So wird der Herr Bischöflich-Wiennerischer Official, und Consistorium die gegründt-instruirte Information, und aus was Beweg-Ursachen ein- und anderes beschehen, des nächsten nacher Hof zu geben beflissen seyn. Per Imperatorem, Wien den 25. Junii 1715.

Auf den von dem Consistorio Viennensi in Sachen erstatteten Bericht ist folgendes allergnädigst resolviret worden:

N. Officialis & Consistorium Episcopale Viennense den in Puncto Sodomiæ zur fünf-jährigen Galeeren-Straf condemnirten Weltlichen Priester Nicolaum N. betreffend:

Dem Herrn Officiali, und Consistorio Episcopali Viennensi ex Officio wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß Ihro Kayserl. Majestät über diesen erstatteten Bericht, und darinnen beygelegten Criminal-Process des Nicolai N. allergnädigst resolviret haben, daß wann Geistliche in diesem, oder einem anderen Kayserl. Erb-Land in einem Criminal-Verbrechen inquiriret werden, so ein mehrere Straf, als denen Geistlichen Herren Ordinariis zustehet, verdienet hat, in jenem Criminal-Verbrechen auf die vom Lands-Fürsten ordinirte Criminal-Straffen gesehen, das Jus aggratiandi Ihro nicht arrogiret, sondern, wann das Crimen pœnam sanguinis & corporis afflictivam, denen hier Landes publicirten Criminal-Rechten gemäß, nach sich ziehet, der Degradation, und Auslieferung an die Weltliche Obrigkeit nicht vergessen, jederzeit aber, wann zu Vollziehung des Urtheils das Brachium Sæculare anzuruffen nöthig, solches von dem Lands-Fürsten ohnmittelbar ersuchet werden müsse; vor diß mal aber haben Ihro Kayserl. Majestät das gegen den Nicolaum N. gefällte Urtheil in Puncto der mit einem Knaben einmal begangenen Sodomiæ, und dictirter fünf-jährigen Galeeren-Straf mit dem Zusatz bestättiget, daß ernannter Nicolaus N. auf ewig, auch aus allen Kayserlichen Erb-Landen verbanniſiret, und ausgeschlossen, dessen selber durch die J. Oe. Herren Geheime Räthe erinneret, und zu Ausstehung seiner Straf befürderet werden solle. Per Imperatorem. Wien den 12. Sept. 1715.

Hof-Decret in simili materia an Herrn Christen Hof- und Land-Jägermeistern in Oesterreich unter der Enns, mutatis mutandis an die N. Oest. Regierung dd. 17. Julii 1714.

Die behörig-veranstaltende Zurückübernehmung des unlängst in Puncto falsæ monetæ der Regierung extradirten Wildprät-Schützens Johann N. unter seine Jurisdiction betreffend:

Anzuzeigen: Es werde noch guter Massen erinnerlich seyn, was er Herr Obrist-Hof- und Land-Jägermeister wegen eines sogenannten Johann N., welcher neben dem Wildprät-Schüssen, derentwegen er auf 10. Jahr auf die Galeeren condemniret worden, noch mit anderen Missethaten

behaftet, ſonderlich aber in Puncto falſcher Müntzung ſehr verdächtig ſeyn ſolle, noch unterm Præſentato 26. Novembr. ſertigen Jahrs um Fürkehrung der weiteren dißfalls erforderlichen Nothdurft gehorſamſt nacher Hof berichtet, anbey gebetten, daß dieſer verdächtige Mann wegen falſcher Müntzung bey der N. Oe. Regierung examiniret, jedoch im übrigen die Übernehm- und Ausfolglaſſung deſſelben, und ſo viel das in die Jurisdiction der Jägerey einlauffende Delictum betrift, ſeinem der Zeit obhabenden Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſter-Amt allerdings unpræjudicirlich ſeyn, da auch der Verdacht des falſchen Müntzen nicht beſtehen ſolte, ſelbiger ſeinem Amt wiederum zuruck geſtellet werden möchte.

Wie nun hierauf Ihro Kayſerl. Majeſtät den 27. Novembris vorigen Jahrs der N. Oe. Regierung gnädigſt anbefohlen, daß obgedachter Johann N. als ein verdächtig falſcher Müntzer mit vorhergehend- guter Verſtändnuß des Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſter-Amts übernommen, die angezeigt- und weiters erſcheinende Indicia wol überleget, mehr gemelter Johann N. wegen des falſchen Geld-Müntzens allein, nicht aber wegen des Wildprät-Schieſſens, examiniret, folgends in dem Laſter des falſchen Müntzen weiters proceſſiret, und im Fall der diß Orts ſich befindenden Unſchuld dem Obriſt-Jägermeiſter-Amt wiederum ausgeantwortet, demſelben aber dieſes alles wegen deren Wildprät-Schützen, und Jägern an deſſen, vermög Kayſerl. Verordnung, zukommenden Rechten ohnnachtheilig gehalten, nicht minder wegen deren weiters gemelt-darunter verwickelten Perſonen die Nothdurft ſtracks fürgekehret werden ſolle. Alſo hat auch die N. Oe. Regierung unter dem Dato 4. und Præſentato 13. dieſes hierauf gehorſamſt berichtet, daß, nachdeme dieſes dem allhieſigen Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht zu Formirung des Criminal-Inquiſitions-Proceſs überlaſſene Werck an Regierung zu dero weiteren Erkantnuß hinauf gediehen, dieſelbe befunden hätte, daß zwar der ofternante Johann N. mit vielen Indiciis des falſchen Geld-Müntzens halber (immaſſen die Corpora Delicti, nemlichen 14. falſche Franzöſiſche Gulden, und 11. falſche Kayſ. Siebenzehner würcklich bey demſelben gefunden worden) ſehr beſchweret wäre, jedoch aber dieſe Geld-Sorten in ſeiner vorhin gehabten Wohnung unter dem Dach bey dem Rauch-Fang gefunden zu haben vorgegeben, auch ſonſten durch und durch in ſeiner ſowol gütlich, als auch in primo gradu torturæ ſcilicet territione gethanen Auſſag in negativis verharret, dannenhero derſelbe ad pœnam ordinariam nicht könte verurtheilet, wol aber wegen aufbehaltenen falſchen Geld, und groſſer Verdächtigkeit mit einer Extraordinari Straf müſte beleget werden, wellen aber die von Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſelbſten ihme Johann N. als einem bekantlichen Wildprät-Schützen dictirte Straf deren zehen Jahren auf die Galeeren, tanquam pœna morti proxima, ſchwerer ſeye, als diejenige Extraordinari-Straf, mit welcher derſelbe des aufbehaltenen falſchen Gelds halber gezüchtiget werden könte, als wolte Regierung erwarten, ob nicht dieſer Johann N. als ein Wildprät-Schütz dem Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſter-Amt wiederum übergeben, und von daraus zur dictirten Straf gelieferet werden ſolle. Wie nun bey ſo beſchaffenen Sachen Regierung die Reſtituirung des Johann N. auf zehen Jahr zu denen Galeeren condemnirten Wildprät-Schützens iſt anbefohlen worden: Als hat man ſolches ihme Herrn Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſter zur Nachricht, und zu dem Ende hiemit erinneren wollen, auf daß wegen Wiederübernehmung viel-erwehntes Johann N. das Behörige durch ſein Amt veranſtaltet werde, wie dann unter heutigen dato Regierung ebenfalls

deſſen bereits erinneret, und daß ſelbe der Zuruckſtellung halber mit ihme Herrn Obriſt-Hof- und Land-Jägermeiſtern, oder deſſen aufgeſtelltem Amt, allermaſſen vorhero bey der Herübernehmung beſchehen, ſich wol vernehmen ſolle, gemeſſen bedeutet worden. Per Imperatorem, Wien, den 17. Julii, 1714.

Fernere Hof-Reſolution, vermög welcher das Stadt- und Land-Gericht allhier die Criminal-Execution auf denen Cammer-Gütern, und dahin gehörigen Land-Gerichtern in Beyſeyn des Beamtens zu vollziehen hat.

Widerum auf Regierung und Cammer mit der Erinnerung, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät es bey der den 14. Septembris diß Jahrs in Sachen geſchöpften Reſolution (Kraft dero invermelten Delinquenten das etwann ſchöpfende Tods-Urtheil gewöhnlicher Maſſen auf allhieſiger Schrannen zu publiciten, die Vollziehung deſſen aber zu mehrerer Demonſtration, und Schröcken in loco delicti, oder ſelbiger Gegend zu veranſtalten) verbleiben laſſen, zu dem Ende ſolle von denen von dem Kayſerl. Stadt-Gericht Abgeordneten, in Beyſeyn eines von dem Land-Gericht Eberſtorf der Ort zu Vornehmung ſothaner Execution ausgezeichnet, auch kan jemand zu derſelben von dem Land-Gericht Eberſtorf abgeordnet, die völlige Execution aber vom Kayſerl. Stadt-Gericht in Beyſeyn des Unter-Richters vorgenommen werden; und ſolle dieſer Actus beſagtem Land-Gericht an ſeinem habenden Recht, und alten Herkommen ohnnachtheilig ſeyn. Per Imperatorem, Wien, den 5. Decembris, 1720.

Ein Land-Gerichts-Herr iſt dem anderen den Thäter zuzuſtellen nicht ſchuldig, quia remiſſiones in Criminalibus de generali conſuetudine Germaniæ ſunt voluntatis, non neceſſitatis, vid. Sutting. in manuſcriptis fol. 381. verbo: Lieferung deren Thätern.

Der ſiebende Articul

Von deren Thätern bey ſich habenden Gut, und derenſelben Lieferung.

Ad Ingreſſum. **Fürfang.** Es hat das allhieſige Stadt- und Land-Gericht, da von dem Neuen-Lerchenfeld, oder Leopold-Au fremde und ſtreichende Perſonen mit Leib und allen Gut demſelben eingeliefert worden, das Fürfang-Geld per 72. Pfennig zu bezahlen ſich geweigeret, allein über die dißfalls entſtandene Klag iſt der N. O. Cammer-Procurator als Vertretter des K. K. Stadt- und Land-Gerichts bey Regierung und Cammer, vermög Abſchieds de Anno 1748. zur Bezahlung des Fürfang-Gelds condemniret worden.

Ad §. 1mum. **Von dem übrigen Gut.** Nachdeme die mehreſte Herrſchaften, und Grund-Obrigkeiten die Extradirung deren bey einer beargwohnten, anbey aber angeſeſſenen Perſon gefundenen, und zu Formirung des Proceſs vor allen nöthigen, verdächtigen Effecten unter dem Vorwand ver-

verweigeret haben, als ob man noch zur Zeit wegen des dem auszuliefernden Gut anklebend ſeyn ſollenden vitii realis vollkommen nicht vergewiſſet, einfolglichen ſie Herrſchaften zu deſſen Erfolglaſſung in ſo lang, als man de vitio rei inhærente nicht gäntzlich verſichert ſtunde, keiner Dings gehalten wären, alſo iſt Reſpectu deren pro Objecto genommenen Vorſtädten zu Ausmachung dieſes zwiſchen dem Land-Gericht, und Grund-Herrn entſproſſenen Incidentis in der unterm 30. Sept. 1721. in Sicherheits-Sachen ergangenen, im vorgehenden Art. V. angezogenen Haupt-Reſolution verordnet worden, daß diejenige Effecten, ſo bey Inhaftirung einer verdächtigen, jedoch auf dem Grund entweders angeſeſſen, oder ſonſt ſtabilirten Perſon gefunden werden, und aller Wahrſcheinlichkeit nach zu denen Corporibus Delicti gehörig ſeyn dürften, dem Land-Gericht nach derenſelben ordentlicher Beſchreibung, und gegen Einlegung eines verbindlichen Reverſes, daß es ſolche Effecten, im Fall ſie mit keinem Vitio Reali behaftet zu ſeyn befunden werden ſolten, der Grund-Obrigkeit wieder zuruck ſtellen wolle, alſogleich, und auf erſtes Anlangen ausgefolget werden ſollen, welche Reſolution zu einer Richt-Schnur auch auf dem Land, ob identitatem rationis, zu halten iſt.

Ein angeſeſſener, malefiziſcher Unterthan darf dem Land-Gerichts-Herrn allein, wie er mit Gürtel umfangen, überantwortet, ein ſtreichende Malefiz-Perſon aber muß mit Leib und Gut geſtellet werden. Sutting. in Manuſcript. verbo Land-Gerichts-Lieferung fol. 384.

Wo die Land-Gerichts-Ordnung einem Land-Gerichts-Herrn die Güter des Maleficanten zuſpricht, iſt es allein von denen zu verſtehen, ſo dem Entleibten abſolute, und eigentumlich zugehören, und was ſubtracto ære alieno verbleibt. Sutting. cit. loco.

Der achte Articul

Von Erkundigung deren Thätern.

Nachzuforſchen ſchuldig iſt. Vid. Carpz. p. 3. quæſt. 103. per totum.

Der neunte Articul

Von der ordentlichen Klag.

Ad Ingreſſum. **Klag.** Es iſt hier Lands in Oeſterreich der Proceſſus Accuſatorius faſt gäntzlichen abgekommen.

Einem jedwederen. Welcher nemlich nach denen gemein-beſchriebenen Rechten von Einreichung einer Criminal-Klag nicht ausgeſchloſſen wird. Tot. Tit. Cod. de his qui Accuſ. non poſſ.

Zu beklagen. Vid. Carpz. pr. 3. quæſt. 104. n. 22.

Ad §. 1mum. **Ein ordentlich-peinliche Klag.** Nachdeme de Jure Romano in levioribus cauſis die Accuſatio auch mündlich beſchehen könne. L. 6. ff. de Accuſ. Dahingegen juxta Novell. 17. c. 3. & Nem. Carol. art. 89. ob die Anklag mündlich, oder ſchriftlich beſchehe, gantz gleich-

giltig iſt, wird deme entgegen durch das Wort ordentlich de Jure Auſtriaco eine ſchriftliche Anklage erforderet.

Einreiche. Carpz. pr. 3. quæſt. 103. n. 17.

Beweiſe. L. jubemus 4. Cod. ad leg. Jul. repetund.

Ad §. 2dum. Thuen. Bocer. in tract. de quæſt. c. 3. n. 32.

Der zehende Articul

Von des Klägers Caution, oder Verſicherung.

Ad Ingreſſum. Gewiſſen Orts. Nem. Carol. art. 17. Manz. ibidem n. 3.

Angehalten werden. L. fin. Cod. de accuſ. Rosbach. in proc. crim. tit. 1. c. 8. n. 39.

Ad §. 1mum. Männiglich offenbar. Das iſt, es wären wegen begangener That genugſame Indicia zu Vornehmung der dem Richter von Amts-wegen obligenden Special-Inquiſition wider den Beklagten, und an Seiten ſein des Beklagtens keine erhebliche Entſchuldigung vorhanden.

Verſicheret. Nem. Carol. Art. 15.

Ad §. 2dum. Redliche Entſchuldigungen. Das iſt, derley Entſchuldigungen, welche nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten disfalls für erheblich erkennet werden.

Verſicheren. Nem. Carol. art. 13. Manz. ibid. n. 3.

Der eilfte Articul

Von des Beklagten Verantwortung.

Ad Ingreſſum. Vorzunehmen. Carpz. p. 3. quæſt. 126. n. 6.

Ad §. Andertens. Aufzutragen. Nem. Carol. art. 62. Carpz. p. 1. quæſt. 33. n. 5.

Ad §. Drittens. Schuldig. Nem. Carol. art. 57. Carpz. p. 1. quæſt. 33. n. 6. & 7.

Ad §. 1mum. Der Beweis. Properandum eſt enim in crimine, ne ulla dies otioſe tranſeat. L. 2. Cod. ut intra cert. temp. ne actor inani ſumptu defatigetur, & reus ſqualore carceris non diutius, quam par eſt, affligatur.

Der zwölfte Articul

Von dem Beweistum.

Ad Ingreſſum. Seine Articul. Nem. Carl. art. 70.

Ad §. 1mum. Frag-Stuck. Rosbach. in proceſ. crim. tit. 5. c. 11. n. 4. & 5. ubi dicit interrogatoria eſſe de Jure Divino a Judice non omit-

omittenda: Welche Formirung deren Frag-Stucken denen Land-Richtern auch öfters von Regierung iſt eingebunden worden.

Eröfnen ſolle. Nem. Carol. art. 73. Manz. ibidem n. 21. & 22.

Die beſchworene Ausſag eines Zeugens iſt ein halbe Beweiſung, und bringet einen redlichen Verdacht der Miſſethat zuwegen. Nem. Carol. art. 30.

Wann ein halber Beweis durch die Ausſag eines Zeugens vorhanden, kan zur Tortur geſchritten werden. Zang. de quæſt. & Tort. cap. 2. n. 10. Jul. Clar. lib. 5. quæſt. 21. n. 2. & 3.

Der dreyzehende Articul

Wann der Kläger von der Klag abſtehen will.

Ad Ingreſſum. **Trunckenheit.** Carpz. p. 2. quæſt. 96. n. 21. ubi tali duplicem pœnam imponit propter ipſam ebrietatem, & propter delictum in ebrietate commiſſum.

Geſtraffet werden. Nem. Carol. art. 12. Carpz. p. 3. quæſt. 106. n. 56.

Ad §. 1mum. **Angehalten werden.** Rosbach. in Proceſſ. Crim. tit. 1. c. 10. n. 8. adeo, ut hanc pœnam nec Judex, nec pars remittere poſſit, quia reipublicæ intereſt, calumniam & maleficia puniri. L. 2. ff. de Senat. Silan. L. juris gentium 7. §. ſi paciſcar 14. ff. de pactis.

Der vierzehende Articul

Etliche Regulen, welche bey der Beweiſung in peinlichen Sachen in Acht zu nemmen.

Ad Ingreſſum. **Unverwerfliche Zeugen.** Nem. Carol. art. 23. Rosbach. in Proc. Crim. tit. 3. cap. 3. n. 4. Bocer. in tract. de quæſt. 3. n. 138.

Ad §. 1mum. **Untadelhafte Zeugen.** Nem. Carol. art. 62. usque ad art. 68.

Weibs-Bilder. Arg. L. 18. ff. de teſt. Carpz. p. 3. quæſt. 114. n. 39. & 40. Joſeph. Maſcard. de prob. Concluſ. 762. n. 14.

Nicht tauglich. Rosbach. in Proceſſ. Crim. tit. 4. c. 4.

Ad §. 3tium. **Verdächtig ſeyen.** Nem. Carol. art. 63. & Manz. ibidem n. 23.

Ad §. 4tum. **Zwaintzig Jahr.** L. 3. §. lege. & L. 20. ff. de teſtib. Carpz. p. 3. quæſt. 114. n. 28.

Ad §. 5tum. **Haus-Genoſſen.** Rosbach. in Proc. Crim. tit. 4. c. 3. Bocer. in tract. de quæſt. cap. 3. n. 167.

Ad §. 6tum. **Gezwungen werden.** Nem. Carol. art. 70. & ibi Manz. n. 14. & 17. Rosbach. in Proc. Crim. tit. 3. n. 13. Es iſt in lege 4. ff. de teſtib. und bey dem Farinacio quæſt. 78. a n. 59. bis 115. gantz klärlichen zu finden, in welchen peinlichen Fällen jemand auſſer denen Criminibus

exceptis, und wo die Warheit anderst nicht zu erhollen ist, zu Ablegung einiger Zeugenschaft nicht gedrungen werden kan.

Nachdeme diejenige Zwangs-Mittel, durch welche die Zeugen in malefizischen Sachen zu Ablegung ihrer Aussag, und nach Beschaffenheit deren Umständen zu derselben Beschwerung vermöget werden können, in der Land-Gerichts-Ordnung sich nicht ausdrücklich befinden, also muß dieser bey dem Jure Statutario sich zeigende Abgang ex Jure communi ersetzet werden, vermög welchem ausser denen höheren Stands-Personen, welche in denen schwereren Verbrechen durch ihre ordentliche Instanz, der sie ansonsten unterworfen, zu Entdeckung der Warheit angehalten werden mögen, die übrige, so Zeugen abzugeben in Stand seynd, entweder durch Geld-Bussen oder Arrestirung ihrer Person, auch bey anhaltender Renitenz wol gar durch Verschärffung des Arrests, und schmale Atzung zu Ablegung der Zeugenschaft, und zum Fall die hernach thuende Aussagen im mindesten nicht verdächtig, zu Beschwörung derselben gezwungen, die peinliche Frag jedoch wider derley Renitenten ausser allein in dem ersteren Grad des Lasters der beleidigten Majestät niemalen verhänget werden solle, im übrigen, zum Fall ein solcher Zeug zu Thuung der Aussag gezwungen werden muß, soll ein Richter zuforderist, die von dem Renitenten vorschützende Ursach, um welcher willen derselbe sich der Aussag zu entschütten vermeinet, wol erwegen, auch ob die Verweigerung etwann aus einem Gewissens-Trieb, und vernünftigen Mißtrauen, oder aber aus einem blossen Unverstand, und Einfalt, oder auch aus unzeitigem Mitleiden entspringe? Imgleichen ob die also erzwungene Aussagen mit denen übrigen vorhandenen Anzeigungen überein treffen, oder nicht? reiflich überlegen, und nach Befund deren Umständen entweder den Zeugnuß Gebenden zur Eidlichen Bestärckung der gethanenen Aussag anhalten, und mithin sothane Aussag für erheblich achten, oder aber seine Aussag als eine verdächtige Zeugnuß unbeeidigter erliegen lassen.

Ad §. 7mum. *Sub nobili fide.* Die zwey obere politische Ständ deren Herren und Rittern werden bey Ablegung ihrer Zeugenschaften des Eid-Schwörens allergnädigst entlassen, welche Freyheit sie tractu temporis auch dahin zu erweiteren gesuchet, daß sie sogar die Corpora Delicti nur sub nobili fide betheuren, mithin die ausgestelte Verlust-Specificationes keinerdings beeidigen wollen: Gleichwie aber dieses eine von Ihro Kayserl. Königl. Majestät allerhöchsten Intention, Sinn, und Meinung alleinig abhangende Sach ist; als habe ich hierinfalls mit meiner Privat-Meinung derselben nicht im mindesten vorgreiffen, sondern bloß diejenige Grund- und Beweg-Ursachen, welche bey der hierüber erwartenden künftigen Entscheidung etwann in Erwegung kommen dörften, kürtzlich anführen wollen, und zwar so viel die Zulänglichkeit einer solchen sub nobili fide bestärckten Aussag belanget, scheinet denen politischen Herren Ständen hauptsächlichen zu suffragiren Daß sie 1mo: In peinlichen Sachen, wo allein de vindicta publica gehandlet wird, obschon das Verbrechen selbst sie zuweilen in proprio angehet, dannoch in ordine inquisitionis, nicht qua partes & Interessati wegen des etwann zu ersetzen kommenden Schadens, sondern allein als Zeugen zu Verificirung des Delicti, und derer demselben anhängigen Qualitæten beruffen und beygezogen werden; dannenhero 2do: Bey denenselben, sonderlich in re tam modica, einig-vordringende eigennützige Pflicht um so weniger zu vermuthen

sie

ſtehet, je ſeltſamer ſich eine verluſtigte Parthey in hoc criminali judicio zu Erſetz- und Gutmachung des Schadens, auſſer per ipſam rerum vindicationem einige Hofnung machen kan, einfolglichen 3tio: Denen politiſchen Herren Ständen nichts im Weeg zu liegen ſcheinet, warumen diejenige Auſſag, womit ſie das Corpus Delicti vergewiſſen, und die Gröſſe des erlittenen Schadens betheuren, nicht eben ſo wol als eine Zeugenſchaft, die ſie gegen die Perſon des Inquiſitens ſelber ablegen, vermittels welcher ſie des Menſchens Leben ohnmittelbar in Gefahr ſetzen können, unter adelichem Glauben angenommen werden ſolte, in noch fernerer Betrachtung, daß 4to: eine ſolche Zeugnuß, womit ſie den laugnenden Inquiſiten vollſtändig überweiſen können, weit gefährlich- und wichtiger zu ſeyn ſcheinet, als jene Nachricht, welche ſie dem peinlichen Richter über die Beſchaffenheit des ausgeübten Delicti zu ertheilen haben; Wie ich dann 5to: in praxi mich nicht zu entſinnen weiß, daß derley Depoſitiones ſub nobili fide, maſſen heunt zu Tag faſt keine andere mehr zu ſehen ſeynd, in denen Criminal-Fällen, ohngeachtet man ſchon öfters eben dieſen gegenwärtigen Anſtand gereget, jemals für unzeugſam wären erkennet, oder einem Land-Mann die Cörperliche Beſchwörung der eingereichten Verluſt-Specification aufgetragen worden, wol aber könte ich Caſus allegiren, wo zufolge deren de Corpore Delicti handlend-ſub nobili fide abgelegten Ausſagen die überwieſene Thäter ohne allem Bedencken zum Tod verdammet, ja ſo gar derley End-Urtheil hernachmals von Hof aus beſtättiget worden ſeynd, dahingegen aber ſcheinet der Cörperliche Eid in hoc ſpecifico caſu des zu erweiſenden Corporis Delicti ex eo nöthig zu ſeyn, weilen 1mo; die politiſche zwey Stände, vermög ihres habenden Privilegii, nur in jenem Fall des Cörperlichen Eids entlaſſen worden, wann ſie in fremden, ſie ſelbſt nicht angehenden Sachen zu zeugen vorgeſtellet, und beruffen werden, nicht aber, wann ſie in eigenen Sachen einen Eid-Schwur zu leiſten haben; nun iſt aber 2do: auſſer allem Zweifel, daß die Æſtimatio rerum furto, vel vi ablatarum von dem verluſtigten Land-Mann nicht als einem Gezeugen, ſondern tanquam a proprietario & parte læſa beſchehen, und eben in dieſer Qualität das Juramentum æſtimatorium geleiſtet werden müſſe, L. 9. Cod. unde vi; einfolglichen 3tio: nicht abzuſchlieſſen iſt, wie ſie zwey politiſche Ständ in hoc ſpecifico caſu, wo ſie bloſſer Dings als verluſtigte, und den Verluſt zu recuperiren-ſuchende Partheyen anzuſehen ſeynd, ſich ihres habenden, und auf die alleinige Zeugenſchaft eingeſchränckten Privilegii mit Fug prævaliren können, in fernerer Betrachtung, daß ja 4to: eine ſolche ſub nobili fide ausgeſtellte Verluſt-Specification, wann es auf die Gutmachung des Schadens ankommete, nothwendig beeidiget werden müſte, auch niemand den angeſetzten Schaden, niſi prævio Juramento in litem, zu erſetzen gehalten wäre; um wie viel mehr wird es dann in cauſa criminali, wo man des eigentlichen Werths auf das allergenaueſte vergewiſſet ſeyn muß, und wo öfters von einem Gulden des Menſchen Leben hangen kan, ſolcher eidlichen Beſtärckung vonnöthen haben; und zumalen 5to: derley von der wolgegründeten Præcaution deren Rechten abweichende Privilegia ohnedem für odios, und ſtrictiſſimæ interpretationis zu achten, mithin ad caſus in terminis non expreſſos keineswegs zu erweiteren ſeynd, alſo ſcheinet auch, daß dieſe in derer Ständen uralten Privilegio de Anno 1568. radicirte Sanctio ſtatutaria auf gegenwärtigen Fall um ſo weniger ſich appliciren laſſe; als auch 6to: zwiſchen der Ausſag eines Zeugens, und Determinirung des Verluſtes ein merckhlicher Unterſchied in deme ſich äuſſeret, daß jene allein das Intereſſe publicum, dieſe hingegen des

Digitized by Google

Deponentens eigenes Intereſſe angehet, und gleichwolen per indirectum der Tod dem Inquiſiten hierdurch zugezogen werden mag.

Der fünfzehende Articul

Von halben Beweistum.

Ad Ingreſſum. **Wann die Sachen darnach beſchaffen.** Wann nemlich der wider den peinlich-Angeklagten, Denuntirten, oder Inquiſiten vorhandene halbe Beweistum durch andere zu deſſelben Favor ſtreitende Behelf in etwas entkräftet, und ſofort zur peinlichen Frag nicht allerdings zulänglich wäre.

Purgations-**Eid aufgetragen.** Cap. 8. & 16. X. de Purg. Canon. Carpz. quæſt. 116. n. 58. & 61.

Der ſechzehende Articul

Von Verhörung deren Zeugen.

Selbſten verhöret. Nem. Carol. art. 71. & 72. & ibi Manz. prolixe n. 36.

Beſchreiben. Carpz. p. 3. quæſt. 114. n. 8. ubi dicit, quod in rebus tanti momenti cautiſſime ſit agendum.

Nachdeme die mehreſte Verzögerung deren Criminal-Proceſſen dahero entſpringet, weilen die auſſer dem Land-Gericht befindliche Zeugen, wann ſie auch ſchon keine Viertel-Stund entfernet, allererſt durch ablaſſende Compais- und zuruck erwartende Remiſs-Schreiben verhöret werden müſſen, wobey ſich dann zutraget, daß, weilen der in cauſa criminali gantz nicht informirte Grund-Richter weder die überſchickte Frag-Stuck nach Geſtalt des Zeugens Auſſag abzuänderen, noch auch bey denenjenigen Umſtänden, wo der Zeug eine mehrere Nachricht, als welche in denen überſandten Frag-Stücken angedeutet, und verlanget worden, gehabt, mit denen Interrogatoriis weiters anzuhalten, und fürzugehen im Stand iſt, derley Zeugenſchaften gantz unvollkommen, und unförmlich eingeſchicket, mithin der peinliche Richter zu nochmaliger Vernehmung deren Zeugen bewogen, mithin der Proceſſus faſt unendlich retardiret wird, zugeſchweigen, daß von derley fremden in der Haupt-Sach nicht vollſtändig berichteten Grund-Obrigkeiten, weder des Zeugens Gebärdung, noch auch deſſen Wanckelmütigkeit und Unbeſtändigkeit im Reden, und andere Wahrnehmungen die in re tam ardua ad eruendam teſtis fidem hauptſächlich zu beobachten kommen, in denen Auſſagen annotiret oder aufgezeichnet, mithin derley auswendige Gezeugen, von welchen doch Summa rei dependiret, öfters gantz unordentlich und tumultuarie abgehöret werden, alia enim eſt auctoritas præſentium Teſtium, alia teſtimoniorum, quæ recitari ſolent, L. 3. §. 4. ff. de Teſt. Alſo wäre zu wünſchen, daß ſolchem Übel abzuhelffen allerhöchſten Orts die Norma künftighin geſetzet wurde, daß alle diejenige, ſo in maleficiſchen Sachen Zeugenſchaft abzulegen haben, und von dem Ort, wo der Inquiſitus inlieget, über drey Meilen nicht entfernet ſeynd, un-

Digitized by Google

un-præjudicirlich ihrem ſonſt habenden Foro von demjenigen Richter, welcher den Inquiſitions-Proceſs abzuführen hat, abgehöret, und vernommen werden, dahingegen in jenem Fall, wo ein ſolcher Zeug weiters entlegen, dem Land-Gerichts-Herrn, wann er es anders vor nöthig erachtet, nebſt dem gewöhnlichen Erſuch-Schreiben einigen Commiſſarium, der des Zeugens Abhörung beyzuwohnen berechtiget ſeye, abzuordnen bevorſtehen ſolle, durch welche Modalität weder denen Herrſchaftlichen Juribus, weilen die mehreſte Herrſchaften mit der Land-Gerichtlichen Hochheit verſehen, und ſich alſo des Juris reciprocationis zu gebrauchen haben, was derogiret, noch auch denen abzuhörenden Zeugen, weilen ſie ohnediß zur behörigen Confrontation in das Land-Gericht geſtellet werden müſſen, die mindeſte Beſchwernuß zugezogen wird, auch allenfalls auf eine wenige Ungelegenheit des Zeugens, weilen derley Caſus ſich ſeltſam zutragen, um den Haupt-Zweck zu erlangen, nicht ſonders zu reflectiren iſt, übrigens iſt ein ſolches nicht nur allein in denen gemein beſchribenen Rechten, als in Novella 90. c. 5. circa finem gantz klärlichen vorgeſehen, ſondern auch von Ihro Kayſerl. Majeſtät ein gleiches in einer weit weniger importanten Materie, als nemlichen in denen Rumor- und Rauf-Händlen vermög des unterm 6. Novembris, 1666. emanirt- und in dem Cod. Auſt. ſub lit. R p. 2. fol. 262. eingetragenen Generalis allbereits allergerechtigſt reſolviret worden, alſo kan zu Beförderung der Juſtiz dieſe ad certas cauſas allergnädigſt-eingeſchränckte Reſolution in univerſum um ſo billiger extendiret werden, als das Exercitium meri Imperii andurch nicht wenig erleichteret, und die Gerichts-Herrlichkeit einer Seits in etwas geſchwächet, anderter Seits aber wegen der Befugnuß deſſen viciſſim zu gebrauchen wiederum vermehret wird.

Wegen ſtrittiger Stellung deren Zeugen iſt folgende Hof-Reſolution an den Lands-Hauptmann in Oeſterreich ob der Enns ergangen.

WIr haben aus deinem unterthänigſten Bericht de Dato 17. und Præſentato 23. diß mit mehrern gnädigſt vernommen, was Maſſen ein allda zu Linz den 12. nächſt abgewichenen Monats, und Jahrs, ſpaten Abends auf offener Gaſſen zwiſchen einem Landſchafts-Trompeter, Mathias N. ſamt deſſen Sohn, und des Grafen N. Page Bernard N. begebener Rumor-Handl ſo unglückſelig ausgeſchlagen, daß dieſer junge Menſch in etlichen Tägen darauf an ſeinen tödlichen Wunden mit Tod abgegangen; darüber von denen Landſchafts-Verordneten zwar beyde in das Land-Haus geflüchtete Complices patrati homicidii unſerem Land-Richter auf deſſen Begehren ausgefolget worden, gleich nach der Ubernehmung aber an Seiten deren Verordneten das Anſuchen beſchehen, daß ihnen der Beyſitz zu Verhörung deren Inquiſiten verſtattet, und darzu verkündet werden möchte, und daß, obſchon über alles fleiſſiges Nachſuchen einiger Aſſeſs in dergleichen Fällen ſich nicht befunden, Sie Verordnete auch in ihrem an dich unterm Dato 30. ejusdem erlaſſenen Zuſchreiben einen ſolchen Beyſitz nicht aufzuweiſen gehabt, ſondern nur von darumen dieſes begehren zu können geglaubet hätten, weilen ein jedweder Grund-Herr reſpectu ſeines Unterthans in anderen Land-Gerichtern beyzuſitzen, vermög des vorgegebenen Lands-Brauchs berechtiget wäre, imgleichen daß ſie Verordnete ihren diß Orts zur Zeugenſchaft in

unser Land-Gericht zu stellen begehrten Landschafts-Canzellisten alldahin nicht stellen, sondern denselben über die ihnen communicirende Frag-Stücke selbst abhören, sodann dessen Aussagen dem Land-Gericht wiederum zustellen lassen wollen.

Uns ist ferners aus solchem deinem Bericht unlieb zu ersehen gewesen, daß über deinen Gewalt du gleichwolen für dißmal aus so genannter Gutwilligkeit, und ohne Zustehung eines Grund-Herrlichen Rechts, welches ihnen einzuraumen allein in unserer Macht stehet, den Beysitz ad Examen ihres Landschaft-Trompeters ad audiendum verstattet habest.

Wann aber Wir unterm 11. Februarii des verloffenen 1707. Jahrs in dem zwischen einem alldasigen Landschafts-Canzellisten, Nicolao N. und einem Herrschafts-Unterthanen, Gottfried N. mit Entleibung des letzteren vorbey gegangenen Casu die zwischen der Lands-Hauptmannschaft, und denen Verordneten damalen erregte Jurisdictions-Strittigkeit cum exactissima causæ cognitione nach Vernehmung ein- und anderer Seits Fundamenten gnädigst entschieden, daß in der dazumalen ereignet- und fürohin erfolgenden dergleichen von Ursprung malefizischen Fällen die Inquisition, Erkantnuß, Urtheil, und Recht-Sprechung, obschon auch nach Beschaffenheit des Processus inquisitorii aus denen milderenden Umständen eine geringere Straf zu erkennen, oder der Inquisitus von Rechts wegen völlig zu absolviren seyn möchte, der Lands-Hauptmannschaft, oder dem Land-Gerichts-Herrn allein gebühre, folgends hierdurch der an Seiten deren Verordneten neuerlich machen wollende Anstand, so wol wegen des ansuchenden unstatthaften Beysitzes in Examine, als ohnziemlich weigerenden Stellung ihrer Landschafts-Bedienten als Zeugen zu dem Land-Gericht, von selbsten schon gehoben worden;

Als lassen Wir es bey obig-unserer in Sachen geschöpften gnädigsten Resolution alles Inhalts, auch ein- für allemal dergestalten bewenden, daß sie Verordnete in diesen, und künftigen dergleichen Vorfallenheiten des Beysitzes nicht allein sich enthalten, sondern auch obbemelten Landschafts-Canzellisten, oder andere jetzt, oder ins künftige von ihren Bedienten begehrende Zeugen unserem Land-Gericht alsogleich stellen, und hierdurch unserer gnädigsten Resolution, und Justitiæ vindicativæ den schuldigsten Vollzug leisten sollen. Welch-unser ferner geschöpft-gnädigsten Resolution Wir dich, immassen auch diese denen Verordneten unter heutigem Dato ist intimiret worden, hiemit erinneren wollen, worüber du dein Amt zu handlen, und mithin ob unseren Verordnungen genau zu halten wissen werdest. Wir verbleiben übrigens dir, ꝛc. Wien, den 30. Januarii, 1711.

Der siebenzehende Articul

Vom schriftlichen Beweis.

Eine starcke Anzeigung. Jul. Clar. §. fin. quæst. 54. n. 1. Gail. de pace publ. c. 15. n. 13.

Es wird hier vor eine Regul gesetzet, daß insgemein keine briefliche Urkund, wann sie allein eine ausser gerichtliche Bekantnuß der begangenen Missethat in sich haltet, einen vollkommenen Beweistum abgeben möge, allein diese Regul leidet einen Abfall in jenem Casu, wann das Verbrechen selbst

durch

durch Schreiben begangen wird, als zum Exempel: In crimine conſpirationis & conjurationis juxta L. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. Majeſt. oder auch in crimine hæreſeos falſi, L. 22. Cod. ad leg. Cornel. de falſ. repetundarum, ambitus perjurii, illicitæ fœnerationis, peculatus reſidui &c. &c. und in Summa ſo oft, als die briefliche Urkund ſelbſten ein offenbares Delictum darſtellet, iſt das beſchuldigte Verbrechen durch die alleinige Briefſchaften, wie es Farinac. quæſt. 84. n. 7. & ſequ. und Ant. Matthæus Lib. 48. tit. 15. c. 5. weitläufiger ausführet, für genugſam erwiſen zu achten, wie nicht weniger auch alsdann derley tabulis & inſtrumentis die Kraft einer vollkommenen Uberweiſung beyzulegen iſt, wann die in der brieflichen Urkund enthaltene Geſtändnuß mit ſolchen Umſtänden begleitet wird, daß ſie ohnwarhaft zu ſeyn unmöglich ſupponiret werden kan, und mithin aus Vereinbarung, und Uebereinſtimmung derer in inſtrumento bekanten, und deren per inquiſitionem relevirten Umſtänden eine Moraliſche Gewißheit der begangenen Miſſethat hervor wachſen thäte, von welcher ſpecie probationis in art. 42. tanquam loco magis congruo, ein mehrere Anregung beſchehen ſolle; im übrigen hat die ex apertiſſimis Documentis hergeleitete Uberweiſungs-Art bereits in Jure Romano juxt. L. ult. Cod. de Prob. allwo die Probatio ex apertiſſimis documentis deſumpta derjenigen Conviction, quæ munita eſt idoneis teſtibus, ausdrucklich æquipariret wird, Platz gefunden.

Der achtzehende Articul

Von der Erkantnuß über ausgeführten Proceſs.

Ad §. 1mum. **Des Verbrechens.** L. 16. Cod. de pœnis. L. fin. Cod. de prob. Bocer. cap. ult. de quæſt. & tort. effect. n. 10.

Ad §. 2dum. **Belegen.** Nem. Carol. art. 20. L. 8. ff. de quæſt.

Ad §. 3tium. **Ledig.** L. 2. Cod. de prob. L. 4. Cod. de edendo.

In Abtrag der Schmach. Nem. Carol. art. 12. Carpz. quæſt. 106. n. 52. & 53.

Darzu geſtraffet. L. 1. Cod. ad Senat. Conſ. Turpill. L. ult. Cod. de accuſat. Carpz. quæſt. 106. n. 39. & 40.

Erkennet werden. Nem. Carol. art. 201. & 166. Carpz. p. 3. quæſt. 106. n. 55.

Es iſt im Febr. 1750. von Regierung an Hrn Lands-Hauptmann ob der Enns bey Gelegenheit, daß durch ein allda gewöhnlicher Maſſen von einem Rechts-Gelehrten allein verfaſtes Criminal-Parere ein Inquiſit allem Anſehen nach unſchuldig zum Tod condemniret worden, die Verordnung über abgeforderten Bericht, und Gutachten dahin ergangen, daß in Hinkunft alle Bey- und End-Urtheil mit Zuziehung wenigſtens dreyer bey der Lands-Hauptmannſchaft aufgenommenen Advocaten verfaſſet werden ſollen.

Circa modum & formam inquirendi, iſt vermög des Patents vom 28. Januarii 1721. eine allergnädigſte Reſolution zu erwarten, immittels aber

ſolle dasjenige, was unterm 12. Octobr. 1720. geordnet, und bereits publiciret worden, genau befolget werden, daß nemlich alle und jede Land-Gerichter in denen Inquiſitions-Proceſſen, nebſt anderen Requiſitis, die zur General- und Special-Inquiſition, ad Capturam, dann auch ad ipſam tortu-ram erforderliche Indicia durch genugſamen Beweiſtum erheben, und dasjenige, was ſowol in Rechten, als in der Oeſterreicheriſchen Land-Gerichts-Ordnung, ſonderlich ab art. 21. bis 37. von der Inquiſition allgemein- und beſonderen Anzeugungen, Nachforſchung der That, Beſchauen, gefänglicher Einziehung, gut- und peinlicher Befragung, Confrontation, und Conſtitution vorgeſehen iſt, alles Wegs beobachten, darüber das Gehörige fürkehren, Summarium Examen vornemmen, den Inquiſitions-Proceſs inſtruiren, das articulirte Examen entwerffen, hierunter aber keiner in Rechten verbottenen ſuggeſtion, oder Special-an Hand-Gebung einiger entweder zu Beſchwer- oder Entſchuldigung des Bezüchtigten dienenden Umſtänden ſich gebrauchen, und zu mehrerer Verläßlichkeit den Entwurf deren articulirten Frag-Stucken dem allhier in Wien beſtellten Rechts-Freund mit allen ad inquiſitionem generalem, ſpecialem, & capturam, allenfalls auch ad tortu-ram gehörigen Inzüchten zu förmiger Einrichtung eines oder mehrer nach beſchaffenen Umſtänden erforderlich articulirten Examinum vorhero einſenden, und darüber in ordine verfahren, auch da in caſibus exceptis, oder via gratiæ ein Bericht, und Gutachten nach Hof zu geben wäre, all-obige Indicia mit gebender Auskunft, ob- und wie weit ſelbe releviret ſeyen? mit denen darzu gehörigen Nothdurften denen Actis beylegen; immaſſen auch die Rechts-Gelehrte, wann ſie in peinlichen Sachen ein Conſultum zu erſtatten, oder bey und mit dem Land-Gericht ein Urtheil zu ſprechen haben, den bey der Inquiſition ſich etwann äuſſerenden Abgang durch das Land-Gericht erſetzen laſſen, zu dem Ende ſelbigem die erforderliche Beſſerungs-Puncta an Hand geben, allenfalls die verläßliche Urſachen, warumen ein- und anderes nicht zu releviren geweſen ſeye? bey gehörigen Articulis mit einem Notando beyrucken, mithin die Criminalia Rechts-förmig abzuhandlen, und diß Orts auſſer Verantwortung ſich zu ſtellen wiſſen ſollen.

Hiemit folget eine Hof-Reſolution wegen Inſtruirung des Criminal-Proceſſes.

DEr N. Oe. Regierung zuzuſtellen, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät, ꝛc. die Kinds-Mörderin Eliſabeth N. am Leben zwar begnadet, jedoch zu einer Extra-Ordinari-Straf eingerathener Maſſen dahin verdammet, daß ſie Eliſabeth N. denen Armen in einem Spittal in Band und Eiſen, wann ſolche zu tragen ihr Stand zulaſſet, acht Jahr lang dienen ſolle. Anbelangend aber die Mit-Helfferin Maria N. demnach vorkommen, daß ſie auch eines N. Tochter zu N., welche ſie vorhero verkuppelt, zu Abtreibung deroſelben Leibs-Frucht ſolle geholffen haben, als ſolle das ihr Maria N. geſchöpfte End-Urtheil der Zeit in Suſpenſo gelaſſen, und eine fernere Inquiſition dergeſtalten vorgenommen werden, daß das Land-Gericht N. dem Land-Gerichts-Herrn zu N. mit Beylegung beyder Delinquentinen, nemlich der Eliſabeth N. und Maria N. Auſſagen, ſo viel dieſen Punct betrift, in Geheim zuſchreiben, und erſt-beſagter Land-Gerichts-Herr, oder deſſen Verwalter, jene nunmehro dem Verneinen nach Verheyratete N. Tochter in der Stille vor-

for-

forderen, darüber mit Beyziehung zweyer verſchwigen- und beſcheidenen Beyſitzern um die Bewantnuß der Sach Anfangs ſummariter, hernach articulatim befragen, auf erforderendem Fall mit obiger in alldaſiges Land-Gericht heimlich überbringender Complice, oder auf was Weis es ſonſten nöthig, und thunlich erachtet wurde, confrontiren, und conſtituiren, ſodann die Auſſag von dem Land-Gericht unmittelbar nach Hof einſchicken ſolle, wornach allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich des Weiteren, ſo wol wegen dieſer des N. Tochter, als auch wegen oberwehnter Maria N. allergnädigſt reſolviren werden; und zumalen auch aus denen Criminal-Acten ſich gezeiget hat, daß Eingangs gedachter Kinds-Mörderin Eliſabeth N. Beſtreundte, in ſpecie ihr Bruder, und Schwägerin, ja ſogar der Marckt-Richter zu N., nachdeme ſie derſelben die Schwangerſchaft angemercket, auch ſie durch Weibs-Bilder beſichtigen laſſen, auf ſolche nicht beſſer Obacht gehabt, und noch darüber bey annahender Geburt ihres Bruders Ehe-Wirtin ausgereiſet, mithin eine ſträfliche Nachläſſigkeit begangen haben, da ſie die Eliſabeth N. anſtatt der gebrauchten Schärffe durch Glimpf zur Bekanntnuß der Schwangerſchaft hätten vermögen, allenfalls mehrere Obſorg auf die im Laugnen beharrende Weibs-Perſon tragen, und mit deme das unſchuldige Kind beym Leben erretten können; als ſolle beſagten Freunden und Marckt-Richter dieſe allzu groſſe Hinläſſigkeit, und Unfug von der Herrſchaft zu N. im Namen mehr allerhöchſt-erwehnt Ihrer Kayſerl. Majeſtät mit höchſten Ungnaden für dißmal verwiſen werden; endlichen, und weilen auch in Durchgehung deren Criminal-Acten ſich befunden, daß das Land-Gericht den Proceſs circa formam, ungehindert es doch etliche mal darmit umgegangen, nicht wol inſtruiret, und nebſt anderen ſehr confus, dunckel, und verwirrte Interrogatoria geſetzet, mehrerley Facta, und Umſtände in einen Articul gemenget, die Antworten deren Inquiſitinen mit zweydeutig- und zweifelhaften Terminis geſtellet, auch die Auſſagen, wie aus dem Concept erſcheinet, mit theils lateiniſch-theils von denen Deponentinen, wie leicht zu erachten, nicht ausgeſagten Worten, gefaſſet, anbey Ratione Corporis Delicti nicht genugſam inquiriret, indeme ſelbes über die von Regierung gar billig beſchehene Anthung, auch dieſes nicht beobachtet, daß man das in der Donau gefundene todte Kind, und die Fetzen, woraus daſſelbe leicht zu erkennen ware, gedachter Inquiſitin nicht vorgezeiget, über alles dieſes die Perſonas conſcias, & forte complices, beſonders den Bruder, und Schwägerin der Eliſabeth N. in ſpecie den Marckt-Richter zu N., warumen ſie nicht beſſer auf der Delinquentin Perſon, Thun, und Laſſen, Obacht gehabt, mithin das Ubel verhürtet, forderiſt aber den Kinds-Vatter Ratione ſcientiæ & complicitatis nicht vorgeforderet, oder Mittels Compaſs-Schreiben, durch anderwärtige etwann ſeine Inſtanz nicht habe befragen laſſen; Als ſolle auch dem Land-Gerichts-Verwalter nebſt nachdrücklicher Verhebung dieſes Uberſehens mitgegeben werden, daß er ins künftige dergleichen Unordnung meiden, und der ausgegangenen Land-Gerichts-Ordnung in allem nachleben, mithin die etwann vorkommende Criminal-Proceſs beſſer, als dißmal beſchehen, inſtruiren ſolle, wornach Sie Regierung in ein- und anderen die weitere Verfügung zu thun haben wird. Per Imperatorem, den 5. Julii, 1711.

Digitized by Google

Vermög hierbey kommender Hof-Resolution muß jederzeit über den abgeführten Criminal-Proceſs das Conſtitutum vorgenommen werden.

Jederum auf Regierung, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſoliviret, und anbefohlen, das Weitere an das Graf-Heyſſenſteiniſche Land-Gericht Stahrnberg Piestinger-Antheils zu verfügen, daß, obſchon des Delinquentens über das ſummarium Examen dreymal articulatim in punctis ſubſtantialibus gleichförmig gethanene, und durch genugſame eidliche Urkunden verificirte Auſſagen in der That ſchon ein Conſtitutum ſeynd, von dem Land-Gericht jedennoch, um ein formales Conſtitutum zu haben, ſammentliche Examina dem Delinquenten nochmalen vorgeleſen, und er finaliter dahin gefraget werden: ob alles dieſes, was ihme vorgehalten worden, und er wiederholter Maſſen ausgeſaget, die gründliche Warheit ſeye, und er darüber leben, und ſterben könne? und wann er gedachte Bekanntnuſſen nicht wiederruffet, wie er dann ſolche bey verhandenen ſo vielen eidlichen, und ſeiner freywillig gethan- und öfters wiederholten Bekantnuß gantz gleichförmig kommenden Zeugenſchaften, womit alle ausgeſagte Facta per viſum repertum & Corpora Delicti verificiret werden, mit Stand-Rechtens wiederruffen zu können nicht vermutet wird, ſodann das wider erſagten Anton N. ex capite Furti Sacrilegi primi gradus zu dem lebendigen Feuer geſchöpfte Urtheil der Ordnung nach zwar publiciret, von dem Land-Gericht aber der zu denen gewöhnlichen Executionen gebrauchende Scharf-Richter in Geheim dahin inſtruiret werden ſolle, daß er mit Zuziehung, und Beyſtand des allhieſigen in Sachen ſchon erfahrnen Scharf-Richters dem Delinquenten im Scheiter-Hauffen, ohne daß es die Umſtehende beobachten, einen Pulver-Sack mit zwey eingelegten, und gegen den Kopf gerichten ſcharf geladenen Terzeroll-Läuffen, und gehörigen Stupinen an den Hals hängen, auch denſelben bey aufgehenden Feuer zugleich erdroßlen, mithin zu Staub, und Aſchen verbrennen, und die Aſchen in ein nächſt-flieſſendes Waſſer, oder in die Luft zerſtreuen ſolle. Per Imperatorem, Wien, den 16. April, 1731.

Der neunzehende Articul

Von Purgation, oder Entſchuldigung der That.

Ad ingreſſum. **Wann aber kein Kläger.** In jenen Fällen, wo zwar ein förmlicher Purgations-Proceſs nicht wol Statt findet, jedennoch aber der Inquiſitus zu Darthuung ſeiner Unſchuld verſchiedene Behelf vorwendet, ſoll der peinliche Richter in der ihme obligenden Nachforſchung auf die Entdeckung der Unſchuld, und des Inquiſiten rechtmäſſige Vertheidigung, nicht weniger, als auf deſſelben Uberweiſung befliſſen ſeyn. L. 19. ff. de pœnis. Damit der arme Gefangene, welcher öfters ſeine Unſchuld auszuführen nicht im Stand iſt, an denen natürlichen Rettungs-Mitteln keinen Mangel leide, noch ihme diejenige Defenſion, welche das Recht der Natur demſelben zuleget, ſo leichter Dingen benommen werde.

Purgi-

Digitized by Google

Purgiren ſolle. Arg. L. fallaciter 3. in fine Cod. de abolit.

Ad §. 3tium. **Eigenſchaft deren Zeugen.** Rosbach. in Proc. Crim. tit. 1. c. 4. n. 33. 34. & 35. Bocer. in tract. de quæſt. c. 3. n. 167. fol. 305. Zur Defenſion des Beklagten werden alle Zeugen, bevorab de Jure Auſtriaco, vermög welchen vor der Zeugs-Verhör wider die Zeugen keine Exceptiones angenommen, ſondern ſolche in dem Haupt-Proceſs, das iſt, in denen Probations- und Impugnations-Schriften angebracht werden müſſen, Sutting. Obſerv. 57. zugelaſſen, alſo da ein von dem Cammer-Procuratore ex crimine fractæ pacis publicæ angeklagtes Lands-Mit-Glied ſeine Jäger, und Unterthanen, welche geſchoſſen, und zugeſchlagen haben, zu Zeugen vorgeſchützet, der Cammer-Procurator aber wider ſie utpote Correos excipiret hat, iſt ungehinderet ſeines Einwendens Anno 1745. die Hof-Reſolution dahin ausgefallen, daß ſothane Zeugen zur Defenſion des Angeklagten allerdings eidlich vernommen werden ſollen. Vid. Cruſ. de Indic. p. 1. c. 20. n. 27. 28. & 29. Carpz. p. 1. quæſt. 33. n. 56. & p. 3. quæſt. 120. n. 58.

Ad §. 4tum. **Abſchriften zu ertheilen.** Nem. Carol. art. 73. Rosbach. in Proc. Crim. tit. 4. c. 1. n. 1.

Ad §. 5tum. **Geding.** Nem. Carol. art. 81. In Unter-Oeſterreich iſt dieſes unpartheyiſche Geding nicht mehr im Brauch, ſondern es werden ſechs Rechts-Gelehrte zu Verfaſſung des Urtheils, oder Bey-Urtheils von dem Land-Gerichts-Herrn gebrauchet.

Vernehmung deren Rechts-Gelehrten. Nem. Carol. art. 8. & 83. & ibi prolixe Manz. Rosbach. in Proc. Crim. tit. 6. c. 1. n. 2.

Loszuſprechen. Cit. Rosbach. tit. 7. c. 1. n. 7. & fol. 735.

Ad §. 6tum. **Einen *Advocaten*.** Praxis quotidiana bey dem allhieſigen Stadt-Gericht, und der Purgant muß dieſen Advocaten bezahlen.

Ad §. 7mum. *Purgations*-**Eid.** Carpz. p. 2. quæſt. 97. n. 9. & 10. And. Gail. lib. 2. obſ. 106. n. 5. Der Purgant muß aber auch jederzeit die aufgeloffene Gerichts-Unköſten erſetzen.

Der zwainzigſte Articul

Von Advocaten.

Ad Ingreſſum. **Zuzulaſſen.** Nem Carol. art. 88.

***Advocaten* zugeben.** L. 13. §. 1. ff. de publ. Judiciis.

An die Hand geben. Nem. Carol. art. 88. verſu: **Dieſelbe ſollen ꝛc.**

Ad §. 1mum. **Unterlaſſen hatte.** L. Servum 33. §. publice ff. de procur. & defenſ. Carpz. p. 3. quæſt. 105. n. 72. Rosbach. tit. 1. c. 3. n. 7. 8. & 9. In Oeſterreich werden denen Inquiſiten keine Advocaten zugelaſſen, dahingegen muß der Richter, nicht nur allein dem Verdächtigen die vorgeſchuzte Behelf zu erweiſen, keine Mittel und Weeg abſchneiden, ſondern auch von Amts-wegen all dasjenige, was zu derenſelben Unterſuch- und Ergründung immer dienſam ſeyn kan, mit genaueſter Sorgfalt vorkehren.

Hof-Resolution wegen Advocaten, Verwaltern, Hut-Stock, und Land-Gerichts-Dienern, und Profession.

Jedermann auf Regierung, und haben Ihro Kayserl. Majestät über den deroselben unter heuntigem Dato gehorsamst beschehenen Vortrag resolviret, daß 1mo: Regierung durch die Lands-Hauptmannschaft ob der Enns an das Stadt- und Land-Gericht zu Lintz das Weitere verfügen solle, damit von daraus desjenigen Gerichts-Dieners Verbrechen, durch dessen Schuld, oder Nachlässigkeit beyde zu Lintz inhaftirt-gewesse Delinquenten N. N. und N. N. durchgegangen, nochmalen wol untersuchet, ob die Entweichung sothaner Ubelthäter ex dolo & culpa dieses Gefangen-Warters beschehen seye, und hierauf nach Befund der Sachen eine gemessene, und in der Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen-offentliche Bestrafung, anderen dergleichen Gefangen-Wartern zum Abscheu, vorgekehret werden solle; belangend 2do: die bey dem Stadt-Gericht N. in puncto incendii angehaltene Martha N. dann die bey dem Land-Gericht N. in puncto Infanticidii verhafte Elisabeth N. lassen es Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. über die bereits beschehene Lebens-Begnadigung bey der beyden diesen Delinquentinen dictirten Extra-Ordinari-Straf in allweg bewenden, und weilen 3tio: der Land-Gerichts-Verwalter N. N. der Grafschaft N. über eingeholtes Parere eines Rechts-Gelehrten Namens Gottlieb N. den bey besagter Grafschaft N. in puncto attentati homicidii verhaft gewesten Georg N. ohne Formirung eines weiteren Criminal-Process nach heimlich abgestrichenen halben Schilling des Land-Gerichts gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphed verweisen lassen, mithin des Juris Aggratiandi, welches Ihro Kayserl. Majestät allein zustehet, sich sträflich angemasset hat, als solle Regierung dem Herrn Lands-Hauptmann das Weitere mitgeben, damit er Herr Lands-Hauptmann besagten Land-Gerichts-Verwalter zu N. samt dem Doctore N. vor dem Land-Rath erforderen, hierzu auch das gesamte Collegium Doctorum zu Lintz ad videndum, & audiendum citiren lassen, und Anfangs ihme Doctori N. vorhalten solle, daß ihme, als einem Rechts-Gelehrten nicht zugestanden in Criminal-Sachen, sonderlich in Crimine tam atroci consulendo gelinder, als das Gesatz selbsten ist, gewesen zu seyn, indeme wissend, in schweren Verbrechen der Angrif, und das Unternemmen für die That gehalten werde, sonderlich wann die That durch fremde Beyhülf, oder andere Begebenheit verhinderet wird, allwo respectu des Unternemmens Crimen jam perfectum, licet per accidens non consummatum, vorhanden ist, item, daß ihme Doctori N. noch weniger gebühret habe, den in Examine Inquisiti einkommenden Haupt-Umstand in dem Consulto auszulassen, daß Inquisit zwey Jahr vorhero ihme vorgenommen, gegen der sogenannten N. und ihre Dienst-Magd N. sich zu rächen, und daß er sub specie der ihm erweisenden Hospitalität in deroselben Wohnung sich begeben, auf die Truhen sich niedergeleget, und allda die Gelegenheit erwartet, die ihme vorgenommene That auszuüben, welche er auch sodann mit würcklicher Hand-Anlegung unternommen hat, in welchem Fall die Ober-Ennserische Land-Gerichts-Ordnung vermag, daß, obschon der Tod des Angegriffenen hierauf nicht erfolget, der angreiffende Thäter nichts destoweniger mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle; daß solchemnach seine des Consulentens Meinung um so weniger gegründet seye, als er in seinem Consulto auf ein Exempel und Abscheu dergleichen Verbrechen angetragen, sodann aber concludendo nur auf ein halben,

Digitized by Google

ben, und zwar heimlich ihme Delinquenten abstreichenden Schilling, mit darauf folgender Land-Gerichts-Verweisung, gegangen ist, da insonderheit die zur Straf-Milderung angezogene Umstände in specie, daß er in Erwartung der verhoften Gnadens-Resolution den Arrest bey einem Jahr ausgestanden hätte, ganz unerheblich seynd, in Beobachtung, daß kein Definitiv-Resolution wegen des von dem Land-Gerichts-Verwalter nicht formirten Criminal-Processs habe ergehen können, allenfalls der einjährige Arrest zur Abbüssung eines so schweren Verbrechens wenig beygetragen hätte, wornach der Herr Lands-Hauptmann ihme Doctori N. diesen seinen Unfug mit Ungnaden verweisen, und ihme ins künftig die bessere Beobachtung deren Rechten, und Land-Gerichts-Ordnung alles Ernsts einbinden, dem übrigen Collegio Doctorum aber erinneren solle, daß man dergleichen Unordnungen von ihnen nicht verhoffen, sondern vielmehr der Beybehaltung deren Rechten, und Land-Gerichts-Ordnung nach reiffer Erwegung deren sowol beschwerend-als linderenden Umständen gewärtig seyn wolle. Hierauf solle er Lands-Hauptmann vorbesagtem Land-Gerichts-Verwalter N. fürhalten, wie ihme gar nicht gebühret habe, mit diesem Inquisitions-Process so lang zu verweilen, und dannoch kein Urtheil, und Recht der Land-Gerichts-Ordnung gemäß zu schöpfen, noch weniger aber in einem so schweren Verbrechen, mit so gelinder, und willkürlichen Bestraffung fürzugehen, und solle demnach er Land-Gerichts-Verwalter für dißmal zur künftigen Warnung, und anderen zum Abscheu, mit vier wochigem Arrest, und einer per 300. Fl. andictirenden, und ad pias causas anwendenden Geld-Straf angesehen, anbey ihme bedeutet werden, daß bey künftig-verspührenden dergleichen Unfug er nicht allein seines Diensts entsetzet werden, sondern annoch eine schwerere Leibs-Straf zu befahren haben würde; und zumalen auch 4to: Der Land-Gerichts-Verwalter zu N. sein Amt in Criminalibus sehr schlecht gehandlet, auch des Juris aggratiandi bey dem in puncto abigeatus verhaft gewesten N. sich angemasset, indeme er auf eingelegte Fürbitt der Grund-Obrigkeit diesen Delinquenten an statt der wol-verdienten Leibs-oder wol gar Lebens-Straf zu einer, wie er meldet, leidentlichen Geld-Straf ohne Formirung eines ordentlichen Criminal-Processs, ohne Urtheil und Recht erkennet, über dieses Ihrer Kayserl. Majestät Resolution dd. 15. Februarii diß Jahrs gar nicht befolget, da er nemlich die gegen diesen in mehreren Diebereyen beschrienen Delinquenten vorzunehmen anbefohlene weitere Inquisition sehr sträflich unterlassen hat, als solle von dem Herrn Lands-Hauptmann ob der Ennß besagter Land-Gerichts-Verwalter in den Land-Rath vorgefordert, und obiges sein vermessenes Verfahren punctatim ihme vorgehalten, sonderbar, daß er sich des Juris aggratiandi unternommen habe, nicht allein mit Ungnaden verwisen, sondern auch dieser Land-Gerichts-Verwalter anderen zum Abscheu auf vier Wochen in Arrest verschaffet, und noch darzu ad pias causas, insonderheit zu Atzung deren Gefangenen anwendenden Geld-Straf per 300. Fl. erkennet, anbey ihme sowol, als dem Land-Gerichts-Herrn bedeutet werden, daß wann dergleichen, oder andere Unfüg, und Übertrettungen verspüret würden, er Land-Gerichts-Verwalter mit noch schärfferer Leibs-Straf beleget, der Land-Gerichts-Herr aber mit würcklicher Einziehung des Land-Gerichts gestraffet werden solle. Wie dann für dißmal die besagtem Abigeo an statt der verdienten Leibs-Straf ohne Urtheil und Recht, und also nulliter dictirte Geld-Buß ex Officio cassiret, diese Geld-Straf zu Ersetzung der entfremten Pferden verwendet, und da die Ersetzung

etwann ſchon beſchehen, ſothanes Geld dem Delinquenten zurück gegeben, dieſer hingegen ſo wol zu Formirung eines ordentlichen Inquiſitions-Proceſs in hoc Crimine Abigeatus, als zu Unterſuchung deren wegen mehrerer Diebereyen gegen ihme vorgekommenen Inzüchten vor dem Lands-Fürſtlichen, in darobigen Land verordneten Land-Richter geſtellet, die auflauffende Unkoſten aber von dem Land-Gerichts-Verwalter zu N. beſtritten, darüber von dem Land-Richter mit Urtheil und Recht fürgegangen, vor der Execution aber das Urtheil nebſt einem Gutachten, ob, und wie weit ihme Delinquenten einige Gnad angedeyen möchte, an die Lands-Hauptmannſchaft gegeben, von daraus auf die Regierung, und von ſelber das weitere Gutachten nach Hof befördereet, die Atzung, und andere Land-Gerichts-Unkoſten von erwehntem Land-Gerichts-Verwalter beſtritten werden ſollen. Betreffend 5to: Beyde bey dem Land-Gericht N. in puncto Sacrilegii & Furti inhafftirte Delinquenten Johann Jacob N. und N. deren Criminal-Acta nebſt denen End-Urtheilen beſonders abgeforderet worden, hat Regierung das Weitere der Lands-Hauptmannſchaft ob der Enns mitzugeben, damit ſothane Criminal-Proceſs ſamt denen Gutachten nacher Hof beſchleuniget werden ſollen, ſonſten ſeye gar recht beſchehen, daß der Herr Lands-Hauptmann ob der Ennß zufolge der unterm 15. Febr. diß Jahrs geſchöpft-gnädigſten Reſolution denen Land-Gerichtern univerſaliter die förmliche Einrichtung deren Criminal-Proceſſen auch ſchleunigere Verfahrung der Land-Gerichts-Ordnung gemäß durch gemeſſene Patenten eingebunden, und ſoll er Lands-Hauptmann an die ſammentliche Land-Gerichter des darobigen Lands nochmalen ernſtlich verfügen, daß ſie der den 14. Auguſti 1675. ausgegangenen Land-Gerichts-Ordnung in allen und jeden ihren Puncten und Articuln ohngehindert deren etwann vorſchutzenden anderen Gebräuchen, und Gewohnheiten, denen bereits durch obige Land-Gerichts-Ordnung per Expreſſum derogiret worden, Ihro Kayſerl. Majeſtät auch hiemit nochmalen abſolute derogiret haben wollen, gehorſamſt nachkommen, und geleben, inſonderheit ob dem Art. 34. und 35. im andern Theil beſagter Land-Gerichts-Ordnung wegen Beſetzung des unpartheyiſchen Gedings, und Faſſung deren Urtheilen veſtiglich halten, und darnach procediren, richten, und urtheilen, auch in denen peinlichen Fragen, und Erkantnuſſen ſicher gehen, ſich einer widerrechtlichen Schärffe, oder Güte nicht anmaſſen, ſondern mit wol erwogenem, und abſonderlichem Bedacht ſolcher Geſtalten verfahren, und urtheilen ſollen, wie es die Umſtände der That, und die Land-Gerichts-Ordnung an die Hand gibt, und ausweiſet, und wann ein Zweifel vorfallet, nicht nur eines, ſondern mehrerer Rechts-Gelehrten Raths pflegen, widrigen Falls, da gedachter Land-Gerichts-Ordnung nicht nachgelebet, ſondern bey ein- oder anderen Land-Gericht wider Recht, und nachläſſig verfahren wurde, worauf dann der Herr Lands-Hauptmann ſeine fleiſſige Obſicht zu haben, und darinnen ſein Amt gebührend zu handlen, ſonderlich aber den in der alten Ober-Oeſterreichiſchen Land-Gerichts-Ordnung einkommenen §. von der Lands-Hauptmannſchaft-Land-Gericht, ꝛc. wol in Acht zu nehmen haben wird; alsdann ſolche Land-Gerichts-Herren nach Geſtalt der Sachen nicht allein mit Einziehung deren Land-Gerichtern, ſondern noch auf andere Weis beſtraffet, und hierinnen keines verſchonet werden ſolle. Übrigens haben Ihro Kayſerl. Majeſtät aus dieſem von Ihr Regierung erſtatteten Gutachten, und anderen Begebenheiten wargenommen, daß bey einigen Doctoren ein Abgang genugſamer Rechts-Erfahrenheit verſpüret worden, ſolcher Mangel aber zum Theil auch aus denen in Ihro Kayſerl. Majeſtät

Erb-

Erb-Landen nicht allerdings zum Beſten beſtelten, oder nicht genugſam dotirten Profeſſoren herzurühren ſcheinet, als ſolle Regierung, und Cammer ſowol als die hieſige Univerſität ein ausführliches Gutachten nach Hof erſtatten, wie die Profeſſuræ mit fürtreflichen Subjectis beſtellet, anbey denenſelben ein genugſamer Gehalt gegeben, und woher genommen werden möge, mitler Weile aber ſolle die Univerſität darob ſeyn, daß die Profeſſuren mit ſolchen Subjectis, welche ſich in der Vernunft, Gelehrtigkeit, Erfahrnuß deren Lands-Gewohnheiten, und übrigen beſonders erforderlichen Eigenſchaften vor anderen diſtinguiren, beſetzet werden. Per Imp. 12. Sept. 1715.

Der ein und zwainzigſte Articul

Von Denunciation.

Ad Ingreſſum. Iſt die Denunciation. Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 11. per totum.

Jemand klagen will. L. 1. Cod. ne quis liber invitus &c.

Ad §. 1mum. Wandels ſeynd. Nemes. Carol. art. 23. Dann nachdeme in Criminalibus teſtes omni exceptione majores erforderet werden, müſſen um ſo mehrer die Denuncianten, oder Ankläger untadelhafte Leut ſeyn. Carpz. p. 3. quæſt. 104. n. 31.

Feindſchaft ſtehen. Nem. Carol. art. 31. zum dritten.

Zu beſtraffen. Rosb. in Proc. Crim. tit. 1. c. 11. n. 5.

Ad §. 2dum. Schuldig iſt. L. Singuli. 14. Cod. de accuſ. & inſcript. Carpz. p. 3. quæſt. 108. n. 54. Es muß auch die ratio capturæ ad acta criminalia bey jeden Proceſs zugeleget werden.

Ad §. 5tum. An die Hand zu ſtehen. Rosb. in Proc. Crim. tit. 1. cap. 11. n. 11.

Zu offenbaren. Ne a denunciatione maleficorum propter varia incommoda, quæ ex revelatione perſonæ denunciantis ſequi poſſunt, homines deterreantur; reipublicæ enim intereſt habere tales denunciatores, und ſolle die Denunciation eines Ubelthäters weder an Ehren, noch Hand-Werck, auch ſonſten nicht nachtheilig, oder ſchädlich ſeyn. Cod. Auſt. part. 1. fol. 277.

Nachdeme der Schottiſche Richter am Neuſtift wider Rauber über die beſchehene Denunciation die Aſſiſtenz nicht geleiſtet, iſt der Abbt von Schotten, als Vertretter dieſes ſeines Richters, in Erſetzung des Schadens condemniret, und der Richter ſeines Richter-Amts entſetzet, auch in Satisfactionem publicam um 50. fl. geſtraffet, annebſt vermög hiebey kommender Hof-Reſolution vom 9. April 1718. die Vorſehung gemacht worden, daß in die Hof- und Frey-Quartier, zu Aufhebung der böſen und verdächtigen Leuten, unpræjudicirlich eingegriffen werden könne.

Bericht, die Beſchaffenheit der von dem Michael N. wider den angeſetzten Richter am Neuſtift Melchior N. wegen nicht geleiſteter erforderlichen Aſſiſtenz bey der verübten Ausraubung im Kallenberger-Wirts-Haus eingereichten Beſchwerden, und hierüber zwiſchen dem Abbten zum Schotten, dann ernannten Michael N. ergangenen Verlaß betreffend, den 4. Febr. 1718.

Jederum auf Regierung, mit Erinnerung, daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. es bey inverneltem von Ihr Regierung unterm 27. Jenner diß Jahrs in Sachen geschöpften Verlaß in so weit verbleiben lassen, daß der Herr Abbt zun Schotten als Vertretter seines Unterthans und Richters auf dem Neustift Melchior N. dem Michael N. Gemein-Wirt am Kallenberg den durch die unterm 13. May verwichenen 1717. Jahrs an ihme verübte Ausraubung, wegen von ihme Richter nicht erforderlich, sondern culpose, mithin sträflich gehandleten Richter-Amts erlittenen Verlust, nachdeme er Michael N. solchen mit einem Cörperlichen Eid betheuret haben wird, zu ersetzen, dann in Satisfactionem publicam ermeltem Melchior N. das Richter-Amt abzunemmen schuldig, die erst-besagtem Melchior N. pr. 150. fl. dictirte Geld-Straf aber bis auf 50. fl. nachgelassen seyn solle. Mit dieser Gelegenheit seye allerhöchst gedacht Ihro Kayſ. Majestät gehorsamst vorgetragen worden, daß die wegen Aufsuch- und Hand-Vestmachung deren Dieb- und Raubern, auch anderer verdächtigen Leuten, den 29. Novembris 1718. und 2. Jenner 1716. gnädigst-resolvirte General-Visitation allhiesiger Stadt, und Vorstädten, darumen eine gar schlechte Würckung gethan, weilen die schlimme Leut hievon vorhero Nachricht überkommen, folgsam sich auf die Seite begeben, und der Visitation entzogen haben; Ihro Kayserl. Majestät haben demnach resolviret, daß man zwar auf dieser General-Visitation beharren, dieselbe jedoch künftighin mit besserer Vorsichtigkeit, und Stille veranstalten, anbey Regierung für sich selbst, oder durch allhiesiges Stadt- und Land-Gericht, so oft es für gut, oder nöthig befunden wird, auch Particular-Visitationen in denenjenigen Häusern, und Orten, in der Stadt und Vorstädten, auch ausser denen Linien, wo man einen gegründeten Verdacht des Aufenthalts einiger Dieb, Rauber, und anderer gemein-schädlichen, oder sonst verdächtiger Leuten eingehollet, vornemmen, und mit solchen Visitationen gantz ohnversehens, und ohne lang vorhergehend-sondern zu gleicher Zeit zu thuen habenden Anmelden, in denen Hof- oder anderen Frey-Quartieren, oder bey denen Grund- oder Dorf-Obrigkeiten fürgehen, mithin die verdächtige Leut aufheben, zur gehörigen Inquisition ziehen, und darauf, was recht ist, ergehen lassen solle, allermassen unter heuntigem Dato die behörige Requisitiones an den Hof-Kriegs-Rath, O. H. Marschallen, und Land-Marschallische Gericht dahin erlassen worden, daß die in Instanti von Ihr Regierung, oder dem Stadt- und Land-Gericht zum Wissen allenfalls pro Assistentia, thuende mündliche Erinnerung diß Orts für eine ordentliche Requisition gelten, mithin sie Stellen jedesmal sothane Visitation gestatten, allenfalls die nöthige Assistenz leisten, dieses aber ihnen an ihrem wol hergebrachten Recht, und Freyheiten ohnpræjudicirlich seyn solle, wornach aus Regierung an die Ihr nachgesetzte Stellen, Grund- und Dorf-Obrigkeiten das Weitere zu verfügen, und den etwann in Sachen ereignenden Anstand alsogleich, im übrigen aber den Erfolg nacher Hof zu berichten hat.

Der zwey und zwainzigste Articul

Von der Inquisition, oder Nachforschung.

Ad Ingressum. **Nachforschung.** Nem. Carol. art. 219. vers. Wo aber die Obrigkeit. Carpz. p. 3. quæst. 103. n. 18.

Ad

Ad §. 1mum. **Zu thun ſchuldig.** Carpz. p. 3. quæſt. 148. n. 3. & 4.

Gereiniget werde. Deſſentwegen ſeynd viele ſcharffe und unterſchiedliche Generalia, als Maximil. II. dd. 1. Auguſti 1567. in Cod. Auſtr. p. 1. fol. 730. Rudolph. II. dd. 18. Septembris, 1572. & 1. Julii, 1599. Math. vom 3. Julii, 1609. ausgegangen, und iſt darinnen dieſe Inquiſition bey Verliehrung deren Land-Gerichtern anbefohlen worden.

Ad §. 3tium. **Verſicheret ſeye.** Nem. Carol. art. 6. verſ. Darzu ſoll auch ein jeder Richter, ꝛc.

Anzeigungen hat. Nem. Carol. art. 20. & 25.

Vernehme. Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 10. n. 1. & 2.

Ad §. 5tum. **An die Hand geben.** Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 12. n. 2. 3. & 4. Nebſt derjenigen General-Inquiſition, welche eine bereits fürgegangene böſe That ſupponiret, und worven in dem anderten §. dieſes 22. Articuls Meldung beſchiehet, ligt einem jeden Land-Gerichts-Herrn noch ferners ob, den ihme zugehörigen Land-Gerichtlichen Bezirck, um denen Miſſethätern deſto füglicher auf die Spuren zukommen, durch Aufbietung genugſamer Mannſchaft mehrmalen zu durchſuchen, inſonderheit aber auf erſchallenden Ruf einer in ſolcher Gegend verübten gemeinſchädlichen Ubelthat derley Land-Gerichtliche Viſitationes gählings zu veranſtalten, und hierdurch zu der in erwehntem §. angezogenen General- und Special-Inquiſition den Weeg gleichſam zu erdfnen, welcherley Streiffungen und Durchſuchungen derer gefährlichen Orten, als zu derer Vornehmung ſo gar ein jeder Dominus territorii, hauptſächlichen aber die Malefiz-Obrigkeiten juxta Leg. 13. ff. de Officio Præſidis & Beſold. Theſaur. pract. voce ſtreiffen, verbunden ſeynd, von denen Practicis Authoribus durch das Wort Inquiſitionis generaliſſimæ angedeutet zu werden pflegen, aus Urſach, weilen dieſelbe nicht jederzeit zu Erforſchung eines gewiſſen Verbrechens, ſondern mehrmalen überhaupt auf alle und jede ſtrafbare Sachen, es ſeyen gleich Indicia vorhanden oder nicht, angeſtellet werden: und wiezumalen durch öftere, und behutſame Verkehrung dieſes denen Malefiz-Obrigkeiten beſonders eingebundenen Mittels nicht nur viele Ubelthäter, theils wegen ihrem verdächtigen Aufenthalt, und theils wegen des bey ihnen erfundenen verdächtigen Guts glücklich entdecket, und der Juſtiz in die Hände gelieferet, andere hingegen, weilen ſie in ſtäter Forcht eines unverſehenen Uberfalls leben müſſen, von Begehung der ſonſt vorgehabten Ubelthat abgehalten, und in Summa alle boshafte und liederliche Leut in eine immerwährende Forcht der Nachſtellung geſetzet, der Unterſchleif ihnen benommen, oder wenigſtens ſchwer gemacht, und ſo fort die gemeinſame Sicherheit mehrers beveſtiget wird; Alſo haben Ihro Kayſerl. Majeſtät Carl der Sechſte, Mittels einer unterm 30. Septembris 1721. allergnädigſt-geſchöpft-oben ad art. 5. allegirten Reſolution zu eben ſolchem Ende, und damit das Land von derley ſchlimmen Leuten dermaleins gereiniget werden möge, allergnädigſt reſoliret: daß ein jegliches Land-Gericht ſein unterhabendes Gezirck wenigſtens alle vier Wochen auf das genaueſte durchſuchen, die Verdächtige zur Haft bringen, und nach Geſtalt derer ſich etwann hervor thuenden Indicien entweder criminaliter, oder aber denen ausgegangenen Generalien gemäß verfahren, auch damit man ſich des ſchuldigen Vollzugs deſto mehrers verſicheren möge, das Bewürckte von Zeit zu Zeit Regie-

rung berichten solle; Wornebst noch ferners zu ungemeiner Facilitirung der hier Orts anbefohlenen General-Inquisition unterm 6. Octobris, 1712. eine gar heilsame, aber leiders! bis anhero gar nicht befolgte Resolution herab gediehen ist, vermög welcher alle seit einigen Jahren sowol arbitrarie gestraft- als auch sonsten denuncirt- oder von denen hingerichteten, oder eingezogenen Complicibus angegebene Missethäter mit ausführlicher Beschreibung ihrer Person, Alters, Kleidung, Tauf- und Zunahmens, oder auch ihres etwann habenden Diebs- und Spitz-Namens, und anderer derley Umständen in eine General-Verzeichnuß zu bringen, und einem jeglichen Land-Gericht ein gedrucktes Exemplar zu dem Ende zuzustellen wäre, damit dasselbe einer Seits auf die in solcher Specification enthaltene Personen, falls sie sich etwann in seinem District niedergelassen hätten, eine sonderbare Obsicht tragen, und von demjenigen Land-Gericht, allwo die Aussag auf eine solche Person beschehen, oder aber die Straf gegen selber verhänget worden, schleunige Erkundigung einziehen, und so fort das Weitere ohngesaumt fürkehren, anderer Seits aber bey gefänglicher Einbringung eines solchen abgestraft- oder namhaft gemachten Delinquentens diejenige Aussagen, Zeugenschaften, Denunciationes, oder anderweitige Indicia, so wider den eingezogenen Inquisiten vorhanden, ohne langwieriger Erkundigung alsogleich zu Handen bringen, und also den abzuführenden Criminal-Proceſs in der schuldigen Uberzeugung nicht wenig befördern möge; Gestalten aus der Erfahrnuß nur allzu viel bewust, daß verschiedene vom Land-Gericht bereits eingezogene suspecte Personen entweders mit einer gelinden Extra-Ordinari-Bestraffung beleget, oder wol gar ohne sothaner Bestraffung des Arrests von darumen entlassen werden, weilen dem Land-Gericht, wo sie letzthin eingekommen, die vorhin von ihnen verübte Verbrechen unbewust seynd, wäre demnach für die Justitia vindicativa sehr verträglich, wann ein jedes Land-Gericht alljährlich eine ausführliche Beschreibung deren angegebenen und vorgekommenen suspecten Personen ihr Regierung in Justiz-Sachen einreichen, und sodann hierüber Regierung ein General-Verzeichnuß verfassen, und einem jeden Land-Gericht, oder wenigsten jenen Land-Gerichtern, wo teste experientia derley Leut am meisten einzutreffen, und gleichsam ihren Wechsel zu haben pflegen, ex Officio zustellen lassen thäte.

Die oben-besagte Kayserl. Resolution vom 6. Octobris, 1712. vermög welcher von denen Complicibus eine Verzeichnuß verfasset, und selbe gedruckter in geheim denen Land-Gerichtern communiciret, anbey daß das auf denen Gräntzen betrettende Diebs-Volck, auch über die Land-Gräntzen verfolget werden könne, lautet also:

WJederum auf Regierung, und haben Ihro Kayserl. Majestät inwermelten zu N. wegen begangenen Diebstahl eingezogen, und Anno 1704. auf 10. Jahr lang nacher Raab in Eisen und Band zur Arbeit condemnirten Johann N. die annoch auszustehen habende zwey-jährige Straf-Zeit, imgleichen dem bey dem Land-Gericht N. arrestirt- und allda auf zwey Jahr in Band und Eisen zur Arbeit verdamten Veit einem ledigen Roß-Knecht an der wider ihne verhengten Arbeit-Straf ein halbes Jahr allermildest nachgesehen; ferner haben höchst-gedachte Kayserl. Majestät wegen

Aus-

Ausrott- und Vertilgung deren herumstreiffend-Land und Leut schädlichen, oder sonsten wegen des lasterhaften Lebens vertribenen Personen mit ihren Complicibus allergnädigst resolviret, daß Regierung von dem allhiesigen Stadt-Gericht sowol, als denen gesamten Land-Gerichtern unter und ob der Enns ein verläßliche von 6. Jahren machende Specification aller dergleichen Ubelthätern, welche von denen bereits hingerichteten, oder mit einer geringeren Extra-Ordinari-Straf belegten Beutel-Schneidern, Dieben, Raub- und Mördern, oder anderen heim- oder offentlichen Concussoren, und Geld-Expressern; imgleichen von denen Zügeinern, als Complices, Helfer-Helfers-Helfer, Diebs-Höhler, oder Diebs-Wirt bey denen Land-Gerichtern angegeben, oder sonst denunciret worden seynd, mit ausführlicher Beschreibung ihrer Person, Alter, Ausehens, Tauf- und Zunamens, item des habenden Dieb- und Spitz-Namens, Kleidung, und dergleichen absforderen, und begehren, hierüber eine General-Verzeichnuß dieser angegebenen Ubelthätern verfassen, und in Druck geben, dabey aber neben anderen folgende Obsicht, und zugleich in Druck gebende Præcaution gebrauchen solle, daß, weilen aus Bosheit, Neid, oder Haß ein- und anderer Unschuldiger denunciret werden kan, zuweilen auch ein schuldig-Gewester in der Stille mit der beleidigten Parthey sich abgefunden, und darüber vom bösen Leben abgestanden, oder wol gar sich Haus-säßig gemacht, oder auf ein andere ehrliche Profession an ein beständiges Ort sich begeben habe, allwo gegen ihm kein weiterer Argwohn, oder böse Inzücht vorkommet, in solchem Fall die in Druck gebende Verzeichnuß denen Land-Gerichtern, und Obrigkeiten, nur zur Nachricht dienen solle, daß sie auf einer solchen niedergelassenen, oder sonsten ein ehrliche Profession beständig treibenden Person Thun und Lassen in der Stille, ohne förmlicher Inquisition, Acht haben, da man sich aber gegen derselben nichts Gutes zu versehen hätte, und genugsame Indicia ad inquisitionem specialem, vel capturam vorhanden wären, in dieser Begebenheit das Weitere, nach Ausweisung deren Rechten, und Land-Gerichts-Ordnung, fürgekehret, endlichen auch in fine des Drucks die Clausula salvatoria beygedruckt werden, daß diese im Druck ausgehende Verzeichnuß denen unschuldig-befindenden Personen an ihrer Ehre, und wol hergebrachtem Leymut ohnnachtheilig seyn, und noch darzu der falsche Angeber, wo derselbe noch im Leben, und im Land wäre, nach Befund der Sachen, nach aller Schärffe gestraffet werden solle. Vor allem aber hat Regierung zu verfügen, daß alle Exemplaria von dieser gedruckten Specification der Buchdrucker, denne es zu drucken aufgegeben worden, sammentlich ohne Zuruckhaltung eines Exemplaris bey hoher Straf der Regierung einhändige, damit solche nicht divulgiret, und also nicht nur dieses erst-gemelt billige Absehen verfehlet werden, sondern auch die Denuncirte zur Aenderung ihres Eigen- oder Spitz-Namens, Kleidung, und dergleichen, nicht Anlaß bekommen mögen. Wornach Regierung nicht allein jedem Land-Gericht, sondern auch Obrigkeiten auf dem Land unter und ob der Enns ein Exemplar mit dem Befehl zuzustellen hat, daß selbige solches allein zu ihrer Nachricht in geheim halten, und demselben nach auf die angegebene Leute, ob sich nicht einige in ihrem Land-Gut, oder Jurisdiction befinden, für jetzt und künftig ein wachtsames Aug haben, und da sie einen, oder mehr von denen Denuncirten erfahren, gehörter massen wol erwegen sollen, ob und wie weit ad inquisitionem, vel generalem, vel specialem, vel etiam capturam zu schreitten seye, in welchem letzten Fall sodann auch die weiters anfagende Complices denen jenigen Land-Gerichtern und Obrigkeiten, wo selbe wohnhaft,

Digitized by Google

oder ſich aufzuhalten pflegen, ohnverzüglich anzudeuten ſeynd. Und gleichwie die J. Oe. Regierung den Anſchlag gegeben, weilen die Erfahrnuß lehrete, daß die gefährlichſte Diebs-Karten ſich gemeiniglich in denen Land-Gräntzen aufhalten, und bey anſtellender Inquiſition, oder durch bewafnete Hand vornehmenden Aufſuchung dieſelbe ſich gleich in das nächſt daran gräntzende Land, oder Land-Gericht ſalviren, und entſpringen, daß in dergleichen Caſu denen Oeſterreicheriſchen Land-Gerichtern ſolchem auf Herzogtum Steyer Grund und Boden hinüber lauffenden Diebs-Geſind (alle andere Caſus doch ausgenommen) in flagranti nachzueilen, auch ſo gar unter fremden Dach-Tropfen, wo ſich dergleichen Geſindel aufhaltet, in uno continuo des Nacheilens einzugreiffen, und ſelbes Hand-veſt zu machen unverwehrt ſeyn ſolle, doch mit dieſer Bedingnuß, daß, wann ſie Land-Gerichter einen dergleichen Ubelthäter in einem ſolchen Haus betretten haben, ſie ihne zwar daſelbſten wol verwachten, jedoch aber der Grund-Obrigkeit ſowol, als auch dem Land-Gericht, in welchem der Ubelthäter Hand-veſt gemacht worden, dieſes alſogleich münd- oder ſchriftlich zur behörigen Übernehmung dieſer Perſon hinterbringen, und erinneren, da ſie aber ſelbige auf freyer Weite anhalten, ſolche Perſon in dasjenige Land-Gericht, wo ſie erhaſchet worden, führen, und daſelbſt, daß ſie dieſen Actum aus Noth, nicht aber zur Anmaß- oder Behauptung einer Gerechtigkeit vorgekehret haben, ſich offentlich erklären, ein gleiches auch reciproce denen J. Oe. Land-Gerichtern gegen obbemelt-in Oeſterreich ſich ſalvirende Perſonen verſtattet werden möchte; Als hat Regierung, und die geſamte Land-Gerichter unter und ob der Enns dieſen dem Publico nutzlichen Vorſchlag anzunemmen, folglich auch dahin anzutragen, daß die ſammentliche Oeſterreicheriſche Land-Gerichter mit gleichmäſſig-nachbarlicher Verſtändnuß denen J. Oe. Land-Gerichtern begegnen, und in dergleichen Vorfallenheiten denenſelben die Hand reichen ſollen; immaſſen auch um dieſe denen geſamten Ländern, und Inmaſſen zu Nutzen reichende Verfaſſung, auch in anderen angräntzenden Ländern, zu bewerckſtellen, die weitere Nothdurft über dasjenige, was dieſer Sachen halber bereits ergangen, ausgefertiget worden iſt, ſonderlich aber ſollen die Oeſterreicheriſche Land-Gerichter unter und ob der Enns gegen einander obiger Veranſtaltung wegen Nacheil-Verfolg- und in inſtanti thuender Anhaltung dergleichen flüchtigen Ubelthätern ſich gebrauchen, deme dann Regierung in allem nachzukommen, auch ſonſten dasjenige, was ſie zur Beybehaltung der Landes-Ruhe, und Sicherheit gedeylich, und thunlich zu ſeyn ermeſſet, beyzurucken, da ſich aber hierinnfalls ein Anſtand zeigen möchte, deſſentwegen die Nothdurft bey Hof anzubringen, endlich was in Sachen ausgefertiget worden, ein- und anderes Exemplar zur Nachricht herauf zu geben hat.

Nicht weniger iſt hierinfalls ein Patent unterm 25. Septembris 1724. des Inhalts publiciret worden.

Entbieten allen und jeden Stadt- und Land-Gerichtern des Ertz-Herzogtums Oeſterreich ob- und unter der Enns, denen dieſes Patent vorkommet, unſere Gnad, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalten Wir wegen gänzlicher Ausrott- und Vertilgung deren annoch herum ſtreiffenden Land und Leut ſchädlichen, oder ſonſt des laſterhaft geführten Wandels halber vertriebenen Perſonen mit ihren Complicibus allergnädigſt reſolviret, daß von vorermelt-unſeren Stadt- und Land-Ge-

Gerichtern eine verläßliche von zehen Jahren her machende Specification aller dergleichen Ubelthätern, welche von denen bereits hingerichteten, oder mit einer geringeren Extra-Ordinari-Straf belegten Beuttel-Schneidern, Dieben, Raub- und Mördern, oder anderen heimlich- oder offentlichen Concuſſoren, und Geld-Erpreſſeren, imgleichen auch von denen Zügeinern, als Complices, Helffer, Helffers-Helffere, Diebs-Höhler, oder Diebs-Wirt bey jeglichen Land-Gericht indiciret, oder welche auch bey ihnen Land-Gerichtern eingezogen, und mit einer bloß-wärtigen Extra-Ordinari-Straf angeſehen worden ſeynd, mit ausführlicher Beſchreibung ihrer Perſon, Alter, Anſehens, Tauf- und Zunamens, nicht weniger des habenden Diebs- oder Spitz-Namens, Kleidung, und dergleichen unſerer N. Oe. Regierung um hiernächſt eine genaue Specification in den Druck geben, und das Weitere vorkehren zu können, eingeſendet werden ſolle.

Gebieten demnach Eingangs erwehnt-geſamten Stadt- und Land-Gerichtern unſeres Erz-Herzogtums Oeſterreichs ob- und unter der Enns, welchen dieſes Patent vorkommet, gnädigſt, und wollen, daß dieſelbe ſothane Specification auf diejenige Art und Weis, gleich es hievoben angemercket, ohnverzüglich verfaſſen, und von heunt zu End geſetztem Dato an innerhalb drey Monat bey hundert Ducaten Pön-Fall ermelt-unſerer N. Oe. Regierung einſenden ſollen, hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meinung, wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Eine weitere Hof-Reſolution, die Aufſuchung des Rauber-Geſinds betreffend, iſt folgenden Inhalts.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen. Man habe aus dem von der Herrſchaft N. Land-Gerichts-Verwaltern erſtatteten, und durch ſie Regierung brevi manu communicirten Bericht des mehreren erſehen, was Geſtalten zwar die bey letzter Zuſammentrettung veranlaſte Haupt-Streiffung auf die in dem Leytha-Berg, und daſiger Gegend befindliche Räuber den 25. nuperi vorgenommen, und dardurch erholtes Raub-Geſind zerſtreuet, niemand aber vermuthlich von darumen betretten worden, weilen ſelbe von erſagter Streiffung ehevor Nachricht überkommen, und mithin in der Zeit ſich geflüchtet haben, wie dann in gemelten Bericht vorkommen, daß kurtz vor der Streiffung eilf derley verdächtige Perſonen in dem Arbesthaler-Wald angetroffen, welche dem Vernehmen nach ſich über die Donau begeben, dann in dem nur eine Viertel-Stund von Larenburg entlegenen Rauchenwarter-Wald ebenfalls etliche alſo bekleidete Perſonen geſehen worden ſeynd, welch-ein- und andere wiederum in dem Leytha-Berg ſich zuſammen ziehen, und daſelbſtige gantze Gegend unſicher machen dürffen, ja es ſeye die weitere Nachricht eingeloffen, daß den 29. nächſt-abgeruckten Monats nächtlicher Weil die Räuber den Kupfer-Hammer zu Solenau, ſo kaum eine Stund von Larenburg entfernet iſt, angegriffen, auf erfolgten Alarme aber flüchtigen Fuß geſetzet haben, welche ſogar in der Nähe des Hof-Staats, und in facie ſummi Principis vermeſſentlich ausübende Miſſethaten, und Streiffereyen ja nicht zu gedulden, und mit dem höchſten Rigor alſogleich abzuſtellen, auch Ruhe, und Sicherheit denen Lands-Inſaſſen, und Unterthanen zu verſchaffen, und da aus vorhiniger öfteren Erfahrenheit bekant, und in dieſer Vorfallenheit mehrmalen beſtättiget worden iſt, daß die General-Streiffungen

wegen nicht wol möglich zu bewahrender Geheimnuß selten die abzielende Würckung erreichen, dannenhero die Nothdurft erfordere, daß diß gefährliche Gesind, nicht nur in- sondern auch auſſer denen Wäldern alsogleich, wo nur der geringste Verdacht ihres Aufenthalts sich ergibet, durch Particular-Streiffungen, wie solche durch gemeinschäftliche Einverständnuß bereits eingeführet, und seithero öfters nutzlich practiciret worden seynd, verfolget, und zur Haft zu bringen getrachtet werden solle.

Zu dem Ende habe Sie Regierung die gesamte Land-Gerichts-Verwalter nächst dem Leytha-Berg erforderlich zu instruiren, daß selbe all-nöthige Auskundschaftung auf derley verdächtiges Gesind halten, und bey nächsten Angrif, oder wo dergleichen verdächtige Personen in- oder auſſer denen Wäldern nur gesehen, oder versprenget worden, sonderlich wann solche suspecte Leut, Brod, Wein, Fleisch, oder andere Lebens-Mitteln im Marckt, und Dörffern hollen, oder sonsten einigerley Weis auf der Ausspehe herum gehen, selbe nicht nur aller Orten ergriffen, und um ihren Aufenthalt, und Gespän, auch Thun und Lassen umständig, und genau examiniren, sondern auch von Leuten, welche sie kennen, oder im Wald, oder in einem anderen verdächtigen Umgang gesehen haben, all-verläßliche Nachricht, und Beschreibung dieses ruchlosen Gesinds, um selbem nachzueilen, oder sie aufzusuchen, auch derentwillen die Assistenz der Miliz alsogleich zu begehren, einziehen sollen.

Indeme nun dieses schädliche Gesind obgehörter Massen den Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Wild-Bahn an verschiedenen Orten, und zwar auch nahend bey Larenburg, schon wiederumen betrittet, und durchstreiffet, so lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey voriger den 14. Sept. 1720. über die von dem Obrist-Jägermeister-Amt damalen abgeforderet- und erstattete Erinnerungen geschöpften Resolution verbleiben, daß man zwar ohne gegründter Ursach, und Noth den Lands-Fürstlichen Wild-Bahn nicht durchstreiche, wann jedoch ein verläßliche Kundschaft einlieffe, daß sich in selber Zügeiner, Rauber, oder andere gemeinschädliche Leute aufhalten, alsdann die Land-Gerichter mit der Jägerey, wann es die Zeit, und Umstände zulassen, auch keine Gefahr ob dem Verzug vorhanden, sich vernemmen, die Jägerey auch, wo sie etwas von diesem Rauber-Gesind spühret, es denen Land-Gerichtern selbsten andeuten, folgsam ohne grossen Geschrey in der Stille die Visitation vornemmen, denen Anwesenden aber ohne besonderer Noth, noch weniger bey dem Abzug das Schüssen gestatten, solche Visitation auch nicht von denen Unterthanen allein, sondern in Beyseyn des Land-Gerichts-Verwalters fürgekehret werden solle.

Da nun in denen Particular- oder auch gemeinschaftlichen Streiffungen einige Räuber, oder wol gar Mörder in würcklicher That, oder gleich darauf mit denen geraubten Effecten betretten wurden, solle in dergleichen Fällen per modum eines Stand-Rechts gegen sie in dem nächsten Land-Gericht fürgegangen, ein Urtheil geschöpft, und wann die Thäter des Raubs, und Mords geständig, oder dessen genugsam überwisen seynd, mit der Execution nach beschaffenen Dingen mit Galgen und Rad in terrorem aliorum unter Bedeckung der Miliz verfahren werden, da aber die sehr beschwerte Inquisiti den Raub laugneten, oder sonsten die Sach zweifelhaftig wäre, so hätte dieses der N. Oe. Regierung dasiger Land-Gerichts-Verwalter gleich umständig anzuzeigen, welche sodann denselben entweders gehörig weiters zu instruiren, oder pro re nata, da es um eine offentliche Demonstration gleich zu thuen wäre, ein oder anderen dero Mittels Herrn Rath zu Dirigir- und

Ver-

Digitized by Google

Veranſtaltung der Inquiſition, auch in loco verhängenden Execution abzuordnen wiſſen wird.

Nun hat zwar, ſo viel hierunter die Militar-Diſpoſition betrift, der hieſige Hof-Kriegs-Rath laut ſeines Inſinuati dd. 25. und Præſ. 29. nuperi zu vornehmenden Zuſammenſtreiffung deren hierum-ligenden Comitaten, und Oeſterreichiſchen Land-Gerichtern, die in der Oedenburger-Geſpanſchaft auf Execution befindliche Miliz, und zwar einen Lieutenant mit 70. Mann von Raab, dann einen Fähndrich mit 50. Mann von Commorn zu aſſiſtiren beordret, imgleichen ſeyen von der in beſagtem Oedenburger-Comitat befindlichen der Zeit unberittenen Compagnie des Czackiſchen Huſaren-Regiments 20. bis 24. Mann befehlet worden, die Caſſarm an dem Leytha-Berg in ſo lang zu beſetzen, bis Ihro Kayſerl. Majeſtät von Larenburg werden zurück gekehret ſeyn, und folgbar von denen zu Bedienung Ihrer allerhöchſten Perſon angeſtellten Compagnien des Chauvireiſchen Cuiraſſier-Regiments die erforderliche Anzahl berittener Leute darzu wurden abgegeben werden können, man hat aber ihme Hof-Kriegs-Rath unter heutigem Dato intimiret, daß bey ſich faſt täglich vermehrenden Raub-Geſind obbemelte Caſſarm mit mehrerer regulirten, zumalen auch berittener Miliz von ungefehr 40. Mann, bis und ſo lang der Leytha-Berg, und daſige Gegend von dergleichen ſchlimen Leuten geſäuberet, und völlig befreyet ſeyn wird, mit der Ordre nicht nur beſetzet werden, ſondern auch eine andere Corporalſchaft jederzeit bereit ſtehen ſolle, auf Verlangen oder Anzeig eines jeglichen Land-Gerichts-Verwalters allſchleunige Aſſiſtenz zu Vornehmung einer beſonderen Viſitation, oder Particular-Streifs, oder aber Verfolg- und Einhollung deren Räubern, und anderen gefährlichen Leuten zu haben, um ſich derenſelben in allem Nothfall gebrauchen, und die zum Streif nach Ihro Regierung Gutbefund aufbietende Unterthanen, auch Herrſchafts-Jäger, und Schreiben-Schützen, bedecken zu können; zu deſto gewiſſer Erreichung dieſes Endzwecks habe auch Regierung eine drey Monatliche Taglia auf die Räuber, und Mörder, ſo ſich in- und um den Leytha-Berg, und daſiger Gegend, auch anderen Orten, ſonderbar an der hohen Leythen aufhalten möchten, in denen Land-Gerichtern dergeſtalten publiciren zu laſſen, daß derjenige, ſo einige Rauber, oder Mörder in das Land-Gericht lieferet, von jedem Kopf in dem erſten Monat von Zeit der Publication 20. Gulden, in denen zwey übrigen Monaten aber 10. Gulden von dem Land-Gerichts-Verwalter in dem Ort der Lieferung des Rauber- oder Mörders, gegen Erſetzung dieſer Taglia aus der unter Regierungs-Direction ſtehenden Illuminations-Caſſa richtig überkommen ſolle, demjenigen aber, welcher dergleichen Miſſethäter ſelbſten nicht liefern kan, ſelbe aber mit allen warhaften, und erweißlichen Inzüchten dem Land-Gerichts-Verwalter umſtändig, und ſo verläßlich angibet, daß ſie hierüber von Land-Gerichts wegen gefänglich eingezogen, und aus dieſen Inzüchten, oder an Hand gegebenen Proben eines Raubs, oder Mords, wo nicht völlig, doch für halb überwiſen werden können, ſolle in dem erſten Monat von Zeit der Publication für jeden Kopf 10. Fl. auf obbeſagte Art gereichet werden, und des Angebers Nahmen allwegs verſchwigen bleiben, in denen übrigen zwey Monaten aber wird man obbemelten, ſowol Uberbringern, als denen Denuncianten, oder Angebern dergleichen Delinquenten die Halbſcheid von obiger Taglia darreichen, dieſe Taglia ſolle auch die zur General- und Particular-Streiffung commandirte, ſowol Militar- als andere Wacht, item die ſothane Beſtreiffungen begleitende Herrſchafts-Jäger, und Schreiben-Schützen, welche dergleichen Ubelthäter

lebendig einbringen, oder die sich wehrende, oder widersetzende Räuber, und Mörder tödten, als eine billige Vergeltung ihres dem Publico geleisten Diensts zu genieſſen haben.

Ja wann auch ein Rauber, oder Mörder, einen oder mehrere seiner Mit-Gespännen lebendig dem Land-Gericht einliefertet, oder selbe entdecket, daß sie aus seiner Anzeige in gefängliche Haft ins Land-Gericht gebracht, und dieser ihrer Missethaten halber proceſſiret, mithin zur behörigen Straf gezogen werden mögen, einem solchen Uberbringer oder Angeber seiner Mit-Gespännen solle nebst obgemelter Taglia, auch die verdiente Straf nachgesehen werden, und weilen die Wacht an der Hoch-Leythen, und bey dem so genannten Schlag-Brückel, ohnweit Stockerau dermalen mit regulirter Miliz nicht wol besetzet werden kan; als sollen die nächst daran gelegene Land-Gerichter, nebst der gewöhnlichen General-Streiffung sich miteinander einverstehen, und die Particular-Visitationes, und Streiffungen öfters, und zwar gählings in möglichster Geheim vornehmen, und die Räuber sehen Hand-vest zumachen, auch mit ihnen Patent-mässig zu verfahren, da aber solches unterlassen, oder diese Particular-Land-Gerichts-Streiffungen nicht verfangen wurden, sollen bey nur in geringsten verspührender Unsicherheit dasiger Strassen beyde obige Wacht-Hütten durch die benachbarte Land-Gerichter besetzet, mithin Securitas publica in sothanem ihren Distrikt auf ihre Unköſten besorget werden.

Ubrigens wird Regierung die wegen der Lands-Sicherheit vorhin ergangene Patenten und Verfassungen, in specie wegen der Visitirung deren Land-Streichern, insonderheit deren unbekannten Winckel- und Kraxen-Tragern, auch anderer verdächtiger Leuten, dann auch im Fall ein Raub, oder anderer gewaltthätiger Angrif in Märckten, Dörfern, oder auch einschichtigen Häusern beschiehet, wegen machenden Alarme auch Läutung der Sturm-Glocken, mithin gemeinsamlichen Verfolg, und Hand-Vestmachung deren Räubern, auch darüber vorkehrend-Patent-mässigen Verfahrung unterein-stens zu erfrischen, durch sammentliche Land-Gerichter circulariter zu intimiren, mithin die Beybehaltung offentlicher Landes-Ruhe best-möglichst zu besorgen haben. Per Imp. Den 3. May, 1735.

Formular eines offentlichen Steck-Briefs.

Entbieten all- und jeden unseren Landsaß- und Unterthanen, was Wesens, Würden, oder Stands die seynd, absonderlich aber denen Land-Gerichts-Herren, denen Verwaltern, oder Inhabern unsere Gnad, und fügen euch gnädigst zu vernemmen, was massen unsere Böheimische Hof-Canzley die Erinnerung gethan, welcher Gestalten mit Gelegenheit einer in unserem Herzogtum Schlesien wegen der allda von einiger Zeit her vielfältig-ausgeübten Dieb- und Raubereyen vorgenommenen General-Visitation durch die Aussagen deren dabey zum Verhaft gebrachten Ubelthätern, und besonders eines bereits hingerichteten Diebs-Gespans Namens Johann Mathias N. hervor gekommen, daß verschiedene Complices von dieser Diebs-Rott von dannen entwichen, und in die angräntzende Länder, in specie in unser Land Oesterreich, sich begeben haben, und der Beschreibung nach sich also befinden sollen; als nemlichen der sogenannte kleine Bauer aus dem Breßlauischen in Schlesien gebürtig, von Person klein, und nicht allzu dick, von schwartzen, langen Haaren, seines Alters 3. bis 24. Jahr, verheyratet, 5. bis 6. Kinder habend, hat sich zu Breßlau in denen eilf Brettern aufgehalten; der Caſpar,

oder

oder ſogenannte Salpeter-Sieder, ein lang-hagete Manns-Perſon, von rothlicht- oder gelblichten Haaren, etlich 40. Jahr alt, ſo zu Breßlau um den grauen Wolf einmal gewohnet; der ſogenannte Breßlauiſche Hauß, ein abgedanckter Soldat, dick unterſetzt, von gelblichten Haaren, in einer Hand zwey krumme Finger habend; zwey jüdiſche Gebrüder, Seelige genannt, aus Böheim gebürtig, haben ſich zu Breßlau in denen eilf Brettern aufgehalten, der eine iſt ein langer, geſchlachter Menſch, der andere aber etwas kleiner; zwey Juden, Moſche genannt, der eine Moſche der Schwartze iſt von Perſon lang, ſchwartz, auch von ſolchen Haaren, ungefehr 40. Jahr alt, der andere Moſche der Schneider genannt, iſt von mittel-mäſſiger Statur; der kleine Davidl genannt, ein kleiner, hagerer Jud, gelblichte Haar, und ein ſpitzigte Naſen habend; der ſogenannte dicke Zander iſt von Perſon unterſetzt, dick, ſchwartz, und von dergleichen Haaren, aus Welſchland gebürtig, ſeiner Profeſſion ein Fechter, verheyratet; der ſogenannte Jud, Hirſchel Poläcklein, aus dem Breßlauiſchen gebürtig, zu Breßlau in denen eilf Brettern einmal wohnhaft, ein unterſetzt-ſchwartzer Menſch, etwas hageren Geſichts, ſchwartzer Haaren, von etlich 30. Jahren, meiſtentheils ein dunckel-braunes Kleid tragend, verheyratet, hat zwey bis drey Kinder; der ſogenannte dicke Sebel, ein Jud, von Perſon ein ſchwartz-brauner, dicker Menſch, auch von dergleichen kurtzen Haaren, bisweilen eine Paruquen tragend von dergleichen Farb, wie nicht minder ein dergleichen Kleid, gegen etlich 40. Jahr alt, aus Oeſterreich bey Lintz herum gebürtig; der ſogenannte Capitain Weyrauch, von Statur ſehr groß, ſchwartz-braunen Geſichts, in welchem er eine Schrammen hat, ein graues, meiſtentheils aber ein grünes mit Gold ein wenig bordiertes Kleid, und eine groſſe ſchwartze Paruquen mit einem Zopf tragend, ſeinem Vorgeben nach ſolle er unter dem König in Pohlen eine Compagnie gehabt, ſolche aber nachgehends verkauffet, und das Geld verſpielet haben; der ſogenannte Blumenthaler, Chriſtoph Englich, ein ſchwartzer, langer Mann, von ſchwartzen, langen Haaren, ungefehr etlich 50. Jahr alt, hageres Geſichts; der ſogenannte Poſt-Hanſel, wie nicht minder der ſogenannte weiſſe Hanſel, von Perſon klein, hager, und gantz dürr, 24. bis 30. Jahr alt, ſchwartz-aufgelauffenes Haar habend, ſeiner Profeſſion ein Schloſſer, unverheyratet, aus dem Glatziſchen gebürtig; ein abgedanckter Soldat, ſo in Schleſien zu Blumenthal ſich aufgehalten, von Statur mittel-mäſſig, von Geſicht ſchwartz-harig, ein langes Haar, und in der Hand ein Merck-Mahl habend, einen groſſen Brief mit einem rothen Sigill bey ſich führend; zwey jüdiſche Gebrüder, Wölf genannt, von Neuhaus aus Böheim gebürtig, von Perſon einer etwas gröſſer, dann der andere, einer hievon einen ſchwartz-krauſigten Kopf habend; ein Jud, der ſogenannte Breßlauiſche Wolf, von Perſon und Geſicht klein, ſchwartz-harig, auch von dergleichen aufgeloffenen Haaren, und einer ſpitzigen Naſe, etwann 40. Jahr alt; Friderich Schmid, ſo im Breßlauiſchen zu Poſelwitz ein Wirt geweſen, mittel-mäſſiger Statur, hager, von einem gelblichten Geſicht, ein wenig unterloffen, ſchwartz-braunes Haar habend, verheyratet; Gottfried Schmid, 24. bis 26. Jahr alt, rothe Haar habend, im Geſicht Sonnen-ſprengig, von mittler Statur, unverheyratet, deſſen Mutter in Schleſien vor dem Ohlauiſchen Thor wohnhaft geweſen; ein Jud, Schon genannt, einen ſchwartz-krauſigten Kopf, und ein breites Geſicht, etwas aufgeloffene Lippen habend, von Statur etwas groß, ſtarck, und unterſetzt, einen grauen Rock tragend; damit man nun auch hieſiger Orten auf dieſes Raub-Geſind ein wachtſames Aug haben, und ſelbes

hindan halten, allenfalls zum Stand-Rechten bringen möge, als iſt an euch Eingangs benannt alle, und jede inſonderheit unſer allergnädigſt, und ernſtlicher Befehl hiemit, daß ihr die oben-angegebene Perſonen auf betretten aller Orten Hand-veſt machen, und gegen ſelbe, der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, verfahren ſollet; an dem vollziehet Ihr ꝛc. ꝛc. Geben den 1. Monat Auguſt 1719.

Ad §. 6tum. **Dieſenige Anzeigungen.** Es ſeynd die Indicia zur Gefängnuß denen Criminal-Actenſ beyzulegen, und in denen Examinibus muß man ſich keiner Suggeſtion gebrauchen. Reſolutio von 18. October, 1720. in Cod. Auſt. par. 3. fol. 1005.

Der drey und zwainzigſte Articul

Von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquiſition.

Ad §. 1mum. **Fürfielen.** Nem. Carol. Art. 23.

Ad §. 2dum. **Gute Anzeigung.** Nem. Carol. art. 25. §. **Erſtlich**, verbo. Sondern von unpartheyiſchen redlichen Leuten. Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 27.

Verdächtig geweſen. Nem. Carol. cit. loco. §. **Erſtens**, verbo. Ob der Verdachte.

Ad §. 4tum. **Erheblich.** Argumento ducto a majori ad minus, quod in hoc paſſu quam maxime procedit.

Ad §. 5tum. **Vermuthung.** Unter die allgemeine Anzeigungen zur Inquiſition, und Nachforſchung gehöret auch jenes Indicium, welches aus dem bey einem ſonderbar ſchlechten Menſchen gefundenem verbottenem Gewehr, und anderen verdächtigen Effecten entſpringet, geſtalten in der unterm 28. Januarii, 1721. ausgegangenen Novella, ſo ich tit. 84. von Diebſtalen allegiret habe, ganz deutlich verordneter zu finden iſt, daß gegen dergleichen ex uſu armorum verdächtige Perſonen, jedoch mit geziemender Beſcheidenheit gegen die Reiſende, und Fremde, & ſuppoſitis cæteris ibidem allegatis ſupponendis alſogleich zur Inquiſition geſchritten, und wann ſich auch kein anderes Verbrechen hervor thäte, wegen des alleinigen Gebrauchs verbottener Waffen mit willkürlicher Beſtraffung fürgegangen werden ſolle.

Geſtraffet werden. Nem. Carol. art. 21.

Der vier und zwainzigſte Articul

Von der Nachforſchung, ob die That würcklich beſchehen ſeye, und ſich in Warheit alſo befinde?

Ad Ingreſſum. **Freywillig bekennete.** Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 17. n. 7. & 8.

Ad §. 2dum. **Vorhero die Miſſethat wahr.** Nem. Carol. art. 6. & 55. Rosbach citato loco n. 8. & 9.

Nach

Nach dieſem §. 2do ſcheinet es, daß ad inquiſitionem ſpecialem eben diejenige Gewisheit von der begangenen That, welche nach denen Rechten zur würcklichen Verdammung des Inquiſiti vonnöthen iſt, erforderet werde, mithin daß ein Richter bevor er noch nicht de Corpore Delicti vollſtändig vergwiſſet iſt, gegen eine gewiſſe Perſon in ſpecie nicht inquiriren möge, allein ich erachte, daß zu Anſtellung der Inquiſition wieder eine gewiſſe Perſon die vollkommene Gewisheit der Miſſethat nicht erforderlich, ſondern allſchon genug, daß man ſonderlich bey unangeſeſſenen, und ſtreichenden Leuten de Corpore Delicti durch den gemeinen Ruf, oder andere warſcheinliche Anzeig- und Muthmaſſungen einiger Maſſen verſicheret ſeye, indeme anſonſten denen in der That berüchtigten Miſſethätern, wann man auf ſelbe vor gänzlicher Verificirung des Corporis Delicti nicht greiffen dürfte, zur zeitlichen Flucht-Nehmung und Entgehung der Straf die ſchönſte Gelegenheit an die Hand gegeben wurde, dannenhero auch die mehreſte und berühmteſte Criminaliſten darfür halten, daß auch in denen ſo genannten Delictis facti permanentis zur alleinigen Nachforſchung, wann ſie auch gleich gegen eine gewiſſe Perſon gerichtet wäre, de Corpore Delicti keine vollkommene und legale Prob, ſondern nur ein muthmaßlicher Beweistum, dahingegen aber, wann es zur Torturs-Verhängnuß ankomme, eine mehrere Gewisheit, welche jedoch nach Geſtalt, und Gelegenheit deren Umſtänden, und wann die Warheit anderwärts nicht zu ergründen, zuweilen auch in gar ſtarcken, und unzweifelbaren Anzeigungen beſtehen kan, erforderet werde. Nem. Carol. artic. 6. in verb. **So viel möglich / und nach Geſtalt der Gelegenheit einer jeden Sachen beſchehen kan.** Carpz. quæſt. 108. a num. 10. uſque ad n. 25. cum ibidem allegatis, geſtalten auch mit ſolcher allgemeinen Lehr die quotidiana praxis übereinſtimmet, indeme viele Perſonen in die Inquiſition gezogen werden, welche, weilen man auf die Gewisheit der geſtändigten That mit nicht genugſamen Grund gelangen kan, nur arbitrarie beſtraft werden müſſen, oder nach welcher Inhaftirung der Richter die legale Proben de Corporibus deren ihnen imputirten Ubelthaten erſt herbey zu ſchaffen im Stand iſt, obſchon hierbey eine beſcheidene Maaß zu gebrauchen, und inſonderheit gegen angeſeſſene bekannte Leut, welche ſonſten eines guten Rufs und Leymut ſeynd, ohne vorhergehend-genugſamer und faſt keinem Zweifel unterworffener Nachricht de Corpore Delicti mit der Inquiſition nicht leichtlichen zu verfahren iſt.

Weiters entſtehet die Frag, ob nemlich, und wann 1mo: gegen einem bekennenden Ubelthäter ohngeachtet de Corpore Delicti, entweders gar nicht, oder doch nicht zulänglich conſtitete, gleichwolen eine Leibs-Straf verhenget werden möge? Und wie alsdann 2do: zu verfahren ſeye, wann, wie es oft geſchiehet, nicht nur allein kein Certitudo Corporis Delicti vorhanden, ſondern zugleich aus der gehaltenen Nachforſchung ſolche Muthmaſſungen ſich hervor thuen, welche ein ganz widriges, und daß die geſtändigte Miſſethat entweders gar nicht, oder wenigſtens nicht auf die angegebene Art beſchehen ſeyn könne, klar anzeigen? In der erſten Frag gibt die Land-Gerichts-Ordnung Art. 44. §. 14. die Deciſion affirmative, welches auch Carpz. p. 3. quæſt. 108. n. 39. & p. 2. quæſt. 81. per totum lehret; daß gleichwie in denen heimlichen Laſtern wider den ſich ſelbſt angebenden, oder freywillig-bekennenden Inquiſiten die Ordinari-Straf alsdann zu verhengen iſt, wann die Miſſethat wahr, oder doch ſolche unfehlbare Zeichen, daß hieran ein vernünftiger Menſch

zu zweiflen nicht Ursach habe, befunden worden, also kan gleichwolen in jenem Fall, da von dem Corpore Delicti keine genugsame, und legale Proben vorhanden seynd, der Richter jedoch von der Unwarheit der gethanenen Bekanntnuß weder vollkommen, noch durch starcke Muthmassungen versicheret ist, wider einen nicht blödsinnig- oder Melancholischen bekennenden Menschen mit einer Extra-Ordinari-Bestraffung gar wol und rechtlichen verfahren, dahingegen ad quæstionem secundam, wann nemlich nicht allein keine Nachricht de Corpore Delicti vorhanden, sondern anbey der Richter, daß der vermeintliche Missethäter sich fälschlich angegeben, in der That aber des Verbrechens keinerdings sich theilhaft gemacht habe, entweder vollkommen oder durch starcke Muthmassungen überzeuget ist, muß ein solcher sich selbsten angebender, oder freywillig bekennender Inquisit von aller Straf ledig und müssig gesprochen werden, dann die alleinige Bekanntnuß kan keinen zu einen Ubelthäter machen, und es ist keiner Herr über seine Glieder, anbey seynd derley Personen, welche eine niemals begangene Delicta aus lauter Betrübnuß und Schwermütigkeit, mithin aus keiner beflissenen Bosheit freywillig bekennet haben, mehr Mitleidens, als Straffens würdig, und muß dem Ubel, so sie zu derley falschen Bekanntnussen verleitet haben dürfte, durch behörige Cur abzuhelffen getrachtet werden.

Ad §. 3tium. **Welches gar heimlich.** Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 9. n. 15. & 16. Carpz. p. 3. quæst. 108. n. 11.

Ad §. 4tum. **Erkundiget hat.** Bocer. tract. de quæst. c. 3. n. 4.

Der fünf und zwainzigste Articul

Vom Beschauen.

Tödlich seyn. Vid. Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. cap. 9. n. 11. 12. & 13.

Beschauet werden. In peinlichen Vorfallenheiten ist an förmlicher Einrichtung deren Beschau- und Band-Zettul, als welche dem Richter das Visum Repertum, und mithin die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens darstellen müssen, alles gelegen, folglich sollen derley Besichtigungen wenigstens durch zwey geschworne, und verständige Wund-Arzten, so ad actum quemcunque in specie zu beeidigen seynd, vorgenommen, auch die Wunden nicht nur äusserlich betrachtet, sondern denenselben per sectiones innerlich nachgeschauet, und alle hierbey erfundene, zu Ermessung der That nöthige, oder zu des Inquisiten Uberzeugung, oder Unschulds-Entdeckung dienstbare Umstände, sonderlich aber, was für anderwärtige Symptomata eingeloffen seyn möchten, auf das genaueste angemercket, sohin die völlige der Sachen Beschaffenheit mit beygefügt-gründlichen Ursachen dem Richter vor Augen gelegt werden; widrigen Falls wird der Richter, so da a judicio in arte peritorum nicht wol abweichen darf, in Zweifel gesetzet, und entweders zu Vermilderung der ansonsten wolverdienten Straf gleichsam genöthiget, oder des Inquisiten Unschuld ex combinatione circumstantiarum zu entdecken ausser Stand gesetzet, derowegen die Land-Gerichter derley unvollkommene Beschauen nicht annemmen, sondern den Cörper, bevor er noch verfaulet ist, nochmals besichtigen, und alle geschädigte Theil auf das fleissigste durchsuchen lassen, mithin eine verläßlich- und gründliche Beschreibung des visi reperti ab-

Digitized by Google

abforderen ſollen; und dienet hier zur ſonderbaren Nachricht die Hof-Reſolution vom 2. Jenner 1721. des Inhalts: Sehr mißfällig wahrgenommen, daß nemlich die zur Toden-Beſchau gezogene Bader in ihrer Zeugnuß viele Haupt-Umſtände, ſo ſie nicht geſehen, ſondern nur von dem Haus-Geſind gehöret, einmengen, inſonderheit, daß der Delinquent ſeine Ehe-Conſortin mit einem Pferd-Hinterzeig geſchlagen, ihr den Kopf an die Wand angeſtoſſen, und dergleichen mehr ꝛc. da doch die Toden-Beſchau nichts anderes, als das bloſſe Viſum repertum, wie es liget, ſimpliciter beſchreiben ſoll, um zu ſehen, ob die Zeugen, welche de Facto deponiren, die Warheit ausgeſagt; item, daß die Bader die Hirn-Schal ſo wenig, als die übrige innere Theil des Kopfs, ja den Leib nicht einmal eröfnet, um zu erfahren, ob, und was im Kopf, oder Leib von denen ſo harten Schlägen, gewaltigen Stoſſen, und Werffen für ein tödliche Contuſion, oder anderes Symptoma lethale vorhanden, oder ob dieſes noch junge, 31. jährige Weib nicht ſchwanger geweſen ſeye, atrocitatem facti darnach ermeſſen zu können; desgleichen daß in ſothaner Toden-Beſchau der nach denen Schlägereyen erfolgte Tod mit dunckeln Worten, und zweydeutigen Expreſſionen, in ſpecie, daß ſie Entleibte ohne Menſchlicher Hülf vergangen wäre, angemercket, und andere in die Beſchau nicht gehörige Umſtände beygerucket, und gleichwolen die unvollkommene Bader-Gezeugnuß ohngeachtet ſo vieler Anſtände beediget ꝛc.

Auf Anmelden bey dem Herrn Land-Marſchall werden die Beſchauen deren Toden-Cörpern in denen Frey-Häuſern von dem Kayſerl. Stadt-Gericht allhier vorgenommen. Cod. Auſt. p. 1. fol. 380.

Das allhieſige Kayſerl. Königl. Stadt- und Land-Gericht hat an denen violenta morte umkommenen Perſonen die Toden-Beſchau ſine differentia perſonarum & locorum allhier vorzunemmen. Sutting. in Manuſcript. in addit. fol. 93.

Ebenfalls werden bey demſelben die Wund-Artzten nicht ad quemcunque actum, ſondern anfänglich bey ihrer Aufnehmung Reſpectu aller vorkommenden Beſchauen in die Eids-Pflicht genommen.

Der ſechs und zwainzigſte Articul

Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquiſition.

Ad Ingreſſum. *Inquiſition.* Ob zwar in allen Rechten, und inſonderheit hier Orts deutlich vorgeſehen iſt, daß bey Inſtruir- und Einrichtung eines förmlichen Criminal-Proceſſes vor allem diejenige Indicia und Inzüchten, welche den Richter zur General- und Special-Inquiſition, wie nicht weniger zur Gefangen-Nehmung des Inquiſiten bewogen haben, recenſiret, und angemercket werden ſollen; maſſen eben hierdurch der untere Richter ſeine vorgenommene Procedur- und Amts-Handlung bekechtigen, und die anſonſten nach allgemeiner Schul-Lehr entſpringende Nichtigkeit des Proceſſes vermeiden muß; ſo werden jedoch in denen wenigſten Criminal-Proceſſen ſolche Indicia, oder Urſachen der unternommenen peinlichen Handlung und Gefangen-Setzung des Inquiſiten genugſam releviret, oder auch nur mit denen gewöhnlichen Notandis erinneret, durch welche Nachläſſigkeit dann der obere Richter, ob Inquiſitus zur abgelegten Bekanntnuß rechtmäſſiger Weis gebracht worden ſeye, oder nicht? mit Grund zu erkennen auſſer Stand geſetzet

wird, deſſen zu geſchweigen, daß aus abgängiger Nachricht deren eingekommenen Indicien die dem Inquiſiten geſtelte Frag-Stuck öfters nicht wol zuverſtehen ſeynd, wenigſtens aber die Urſach, warum der Inquiſit über dieſen oder jenen Umſtand befraget worden, und ob demſelben nicht mehrers zu inhæriren geweſen wäre, nicht zu begreiffen ſtehet, alſo iſt unterm 18. Octobr. 1720. ein Patent dahin ergangen, daß alle und jede Land-Gerichter nicht allein die zur General- und Special-Inquiſition, wie auch zur gefänglichen Einziehung von Rechts wegen erforderliche Anzeigungen mit genugſamen Beweistum erheben, ſondern auch ſothane Anzeigungen denen Criminal-Actis gantz umſtändlich bey ſcharffen Einſehen beyrucken ſollen.

Ad §. 1mum. **Das Laſter ſehr groß.** Carpz. p. 3. quæſt. 111. n. 40. 41. 42. & 43.

Gefängnuß geleget werden. Nem. Carol. art. 218. verſ. **Daß** durch die Obrigkeit.

Ad §. 2dum. **Verſicheren.** Rosb. in proc. Crim. tit. 1. c. 13. per totum.

Ad §. 4tum. **Verſehen möge.** Nem. Carol. art. 25. §. Erſtlich.

Ad §. 6tum. **Gefunden worden.** Nem. Carol. art. 25. verſ. Zum anderen.

Ad §. 7mum. **Geſehen worden.** Nem. Carol. art. 25. §vo. Zum dritten.

Ad §. 8vum. **Geſellſchaft hat.** Nem. Carol. cit. art. verſ. Zum vierten.

Ad §. 9num. **Zu gewarten hat.** Nem. Carol. cit. art. Zum fünften.

Ad §. 10mum. **Betheuret.** Nem. Car. cit. art. Zum ſechſten.

Ad §. 11mum. **Flüchtig.** Nem. Carol. art. 25. verſ. Zum ſiebenden. Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 32.

Ad §. 12mum. **Geſchrey iſt.** Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 47. & 48.

Ad §. 14tum. **Nicht entrinnen.** Dann ein Richter muß in allweg bedacht ſeyn, daß die Laſter nicht ungeſtrafter verbleiben.

Hof-Reſolution, daß die allhieſige Univerſität einen nicht immatriculirten Studenten an Hof-Kriegs-Rath hat auslieferen müſſen.

An den Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath.

Anzuzeigen. Es ſeye occaſione der wider den Oppenheimer-Juden ſowol in- als auſſerhalb dieſer Reſidentz-Stadt Wien vorgegangenen Spolir- und Verwüſtung, unter anderen auch ein ſo genannter Johann Peter N., vormalen Rhetorices Studioſus, in Arreſt gekommen, und wider dieſen bey allhieſiger Univerſität der Inquiſitions-Proceſs formiret, folgends nacher Hof gegeben worden, weilen aber aus deſſen gütlichen Ausſagen erhellet, daß dieſer Menſch niemalen bey allhieſiger Univerſität in Matricula ge-

geweſen, darzu noch die Studia deſeriret, ſich zweymal unterhalten laſſen, und ausgeriſſen, mithin dann, wann er auch in Matricula geſtanden, ob deſerta Studia, und erkannte anderweite Jurisdiction ſich ſelbſten der competirenden Immunitäten unfähig gemachet, dannenhero von Hof aus unter heutigem Dato der allhieſigen Univerſität gemeſſen anbefohlen worden, daß obbenannter Delinquent Johann Peter N. dem Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath, als ein ausgeriſſener Soldat, neben Communicirung deren ſummari- und articulirten Ausſagen auf beſchehende Anmeldung alſogleich extradiret werden ſolle.

Welches man dann Ihme Hof-Kriegs-Rath zur Nachricht, und weiterer Verfügung, womit erwehnter Johann Peter N. ehiſten übernoſſen, und mit demſelben denen Kriegs-Rechten nach verfahren werde, hiemit erinneren wollen. Per Imp. Wien den 17. Octobr. 1706.

Die hierüber an die allhieſige Univerſität ergangene Hof-Reſolution, in Cauſa N. Vice-Rectoris & Conſiſtorii allhieſiger Univerſität, die Uberreichung des wider den Johann Peter N. Rhetorices Studioſum in Cauſa Tumultus geſchöpften Urtheils betreffend, lautet alſo:

Dem Herrn Vice-Rectori, und Conſiſtorio hieſiger Univerſität wiederum zuzuſtellen, und iſt allergnädigſt reſolviret, daß inbenennter Delinquent Johann Peter N. dem Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath, deſſen derſelbe von Hof aus allbereit erinneret worden, als ein ausgeriſſener Soldat, neben Communicirung deren ſummari- und articulirten Ausſagen auf beſchehende Anmeldung alſogleich extradiret werden ſolle, alldieweilen dieſer Johann Peter N. der Matriculæ Univerſitatis bekanntlich niemalen einverleibet geweſen, folgſam die Jurisdiction der Univerſität einiger Maſſen fundiret zu ſeyn ſich nicht bezeuget, dahero dieſelbe dieſes Vagabundi ſich anzunemmen, oder einiger Cognition zu unterziehen keine Urſach gehabt hat, nächſt deme in Abführung des Criminal-Proceſs ſich auch dieſer Unform erweiſet, daß die gröſſere Delicta præteriret, über die mindere aber judiciret, und erkennet worden; als wird das Conſiſtorium künftig mit mehrerer Behutſamkeit fürzugehen, auch die Proceſs ordentlichet zu formiren wiſſen, damit keine ſchärffere Ahndung vorzukehren Noth ſeye. Per Imp. den 17. Octob. 1706.

Hof-Reſolution, daß hingegen von dem Land-Gericht St. Pölten ein in puncto furti arreſtirter Student der allhieſigen Univerſität hat ausgelieferet werden müſſen.

Der Univerſität Rectoris & Conſiſtorii allergnädigſte Auflags-Verordnung an das Land-Gericht zu St. Pölten wegen Auslieferung des Antoni N. in puncto furti zum Tod bereits verurtheilet-bey ihnen immatriculiret- und noviſſime in actuali Studio befundenen Studentens.

Der N. Oe. Regierung zuzuſtellen, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät hierauf allergnädigſt verordnet, daß invermelter Delinquent Anton N. als ein würcklicher Student (doch dem Land-Gericht St. Pölten in andere Weeg gantz unpræjudicirlich, und ohne Conſequenz) der allhieſigen

Universität auf Anmelden umweigerlich ausgefolget, und auf ihre Unkösten wol verwahrlich anhero gelieferet, sodann von derselben der erforderenden Gebühr, und Justiz nach, mit ermeltem Delinquenten dergestalten ernstlich, und schleunig verfahren, auch was, und wie ein- und anderes erkennet, und exequiret worden, hinauf gehorsamst berichtet werden solle, damit nicht im widrigen, und pro futuro Ihro Kayserl. Majestät andere Resolutiones zu schöpfen veranlasset werden möchten. Per Imp. den 8. August. 1704.

Der sieben und zwainzigste Articul

Von der Gefängnuß.

Ad Ingressum. **Zur Versicherung.** Nem. Carol. art. 11. und 218.

Verbleiben können. L. 1. Cod. de custod. reorum. Nem. Carol. art. 218. Vers. Daß die Gefängnuß.

Ad §. 2dum. **Zwey Thäter ligen.** L. 3. Cod. de cust. reorum. Nem. Carol. art. 11.

Unterreden können. Nem. Carol. art. 11. in fine Carpz. p. 3. quæst. 111. n. 66.

Ad §. 3tium. **Ausbrechen möge.** Quia Judex carcerisque custos omni modo studere debet, ne rei debitis pœnis subducantur, aut fuga elabantur. L. 4. Cod. de custod. reor.

Nicht weniger visitiret man die in die Gefängnuß ziehende, verdächtige Personen auf dem Rucken, ob ihnen nemlich das Relegations-Zeichen nicht eingeschröpfet ist.

Wann Arrestirte, bevorab Land-schädliche Leut von der Gefängnuß ausbrechen, und dieses Regierung einberichtet wird, werden durch Regierung nach Beschaffenheit der Sachen von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht, oder von anderen benachbarten Land-Gerichtern Commissarii abgeordnet, welche die Sache, ob die Ausbrechung aus Wahrlosigkeit des Land-Gerichts-Dieners, oder wegen schlecht verwahrter Gefängnuß beschehen, in loco untersuchen, sodann hierüber ihren Bericht erstatten, und wann hierinfalls der Gefängnuß-Verwahrer, oder Land-Gerichts-Diener in culpa vel dolo ist, wird er hierum nach gestalten Sachen, wie hierunten Art. 97. besaget werden wird, gezüchtiget, wann aber die Schuld auf den Land-Gerichts-Herrn wegen schlechter Verwahrung deren Gefängnussen fallet, wird selber in Geld, und Ersetzung des Schadens, welcher durch dergleichen ausgebrochene Ubelthäter verursachet worden, auch nach denen Umständen mit Einziehung des Land-Gerichts, und demselben anklebenden Herrlichkeiten, und Nutzungen abgestraffet, insgemein aber dieses verhänget, daß selber zur Herstellung deren Gefängnussen im wohl verwahrten Stand angehalten, hierüber der Augenschein eingenommen, und sodann der Befund der Sachen, ob nemlich die Gefängnussen im guten Stand, Ihr Regierung durch ex officio Bericht angezeiget wird.

Und kan hier die unterm 21. April 1727. ergangene Hof-Resolution wider das Land-Gericht N. pro norma genommen werden, welche dahin lautet:

Wie-

WIederum ex officio auf Regierung, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergerechtigſt reſolviret, daß an invermelter Delinquentin, das nicht aus ihrem Zuthuen, ſondern aus ohnverantwortlicher Schuld des Land-Gerichts unvollzogen gebliebene Tods-Urtheil, nach ſchon drey Tag lang ausgeſtandener Aufſetzung, und Todes-Angſt nicht mehr zu vollziehen, ſondern das Leben ihr allermildreichiſt geſchencket ſeye, ſie aber zu einer extra-ordinari-Straf aus erheblichen Urſachen, in dem allhieſigen Zucht- und Arbeit-Haus auf ein halbes Jahr mit einem Eiſen am Fuß gegen der durante arreſto für ſie und ihre Kinder, von dem Land-Gericht N. täglich à 4. Kr. für jede Perſon zahlenden Atzung zur Arbeit angehalten, ſodann aus mehrgedachtem Land-Gericht N., jedoch ohne Einſchröpfung des Buchſtabens R., weil in Actis gezeigter Maſſen die Beſſerung ſchon erfolget, mithin ſothanes infame Denck- und Merck-Mahl ohnnöthig abgeſchaffet, dahingegen der Herr Graf N. als Land-Gerichts-Inhaber zu N. wegen der ohne von Ihrer Kayſ. Majeſtät erfolgter, ja abgeſchlagener Lebens-Begnädigung eingeſtellten Execution, und an erholter ſchon zum Tod verurtheilten Delinquentin angemaſten, in der Land-Gerichts-Ordnung verbottenen ſehr ſträflichen Verſchiebung, und andeten vielen in dem obhabenden Land-Gerichts-Herrlichen Amt verübten Mißhandlungen, auch unterlaſſenen Schuldigkeiten, ſonderheitlich wegen deren in behörriger Gefängnuß nicht angehaltenen, noch mit einer Malefiz-Wacht verwahrten, und dahero nach ausgeübter dreyfacher entſetzlichen Mordthat, durchgegangenen zweyen Mördern ratione publici in eine Ihrer Kayſerl. Majeſtät heimfallende Straf per 6000. fl. nebſt Gutmachung des aus ſothaner Hinlaſſung von einem annoch flüchtigen Mörder bereits entſtandenen, oder noch entſtehenden Privat-Schadens verfallen, nicht weniger ratione futuri ihme Herrn Grafen N. bey nahmhaften Pön-Fall einzubinden ſeye: daß er 1mo, und vor allem mit einem tauglichen in Land-Gerichts-Sachen erfahrnen Verwalter in dieſem ſeinen ſo weitläuffigen, zumalen an der Land-Gränitz gelegenen Land-Gericht ſich verſehen, und ſelben condigne beſolden, hiernächſt, und ohne Verzug neue und wolverwahrte Malefiz-Gefängnuſſen erbauen; nicht weniger 2do, zur ſicheren Verwahrung deren Gefangenen nebſt dem Land-Gerichts-Diener auch die erforderliche Malefiz-Wachten aufſtellen laſſen, imgleichen 3tio, ein ordentliches Gefangen-Prothocoll aufrichten, und darinnen eine jegliche in das Land-Gericht einkommende Perſon mit Tauf- und Zunamen, auch beygefügten End-Urtheil, oder ſonſtigen Entlaſſungs-Urſach deutlich aufzeichnen; 4to, dem aufſtellenden Land-Gerichts-Verwalter die öftere Viſitirung deren Gefängnuſſen, und mehrere Beförderung deren Criminal-Proceſſen mit Nachdruck auferlegen: auch 5to, die Zuſammenſchlieſſung mehrerer Delinquenten zu folge der Land-Gerichts-Ordnung in allweg abſtellen, und eine genaue Separation, ſonderlich deren in einerley Complicität ſtehenden Gefangenen einführen; anbey aber 6to, darob ſeyn ſolle, daß denen in Inquiſitione ſtehenden Perſonen nicht nur die tägliche Atzung, ſondern auch die übrige unentpörliche Nothwendigkeit jedesmal verſchaffet; dahingegen 7mo, künftighin zu denen Malefiz-Gefangenen auſſer dem Land-Gerichts-Diener niemanden der Zutritt verſtattet, einfolglich ſowol Speis, und Tranck, als all übriges nicht etwo durch Kinder, und ſchlechte Dienſt-Leut, wie es bis anhero geſchehen, ſondern ohnmittelbar durch den Gefangen-Warter ſelbſten beygebracht, und daß nichts Gefährliches unterlauffe, die nöthige Vorſorge genomen, künftighin auch kein Gefangener mehr in des Dieners Zimmer angeſchloſſen werden ſolle, damit aber die neue erbauende Kercker nicht ſchleiderisch, und unbrauchbar, ſondern ſo gemacht

werden, daß ſie der Land-Gerichts-Ordnung, und natürlichen Vernunft gemäß nicht zur Straf, ſondern genugſamer Verwahrung dienen, ſolle Ihr Regierungs-Mittels-Rath Herr N. N., welcher dieſe ihme aufgetragene Unterſuchungs-Commiſſion gär vernünftig, und fleiſſig verrichtet, als ohne deme Wahl-Commiſſarius der Lands-Fürſtlichen Stadt N. bey ſeiner in Wahl- oder Wirtſchafts-Sachen künftighin vornehmenden Reis den Augenſchein ſothaner neu-einzurichten habenden Gefängnuſſen bey mehrbeſagten Land-Gericht N. einnehmen, und ob- und wie dieſes, auch all obiges veranlaſſet worden, an Regierung, und dieſe es weiter nacher Hof berichten; belangend den dermaligen Land-Gerichts-Verwalter zu vielberührten N., dieſer ſolle wegen invermelt begangener vielen Hinläſſigkeit zur wol verdienten Straf, auch anderen dergleichen fahrläſſigen Land-Gerichts-Verwaltern zum Exempl 4. Wochen lang zum Profoſen, und zwar in jeder Wochen 3. Täg in Waſſer und Brod verſchaffet, interim aber durch ihne Herrn Grafen N. anderwertige gute Vorſehung wegen beſſerer Verwaltung des Land-Gerichts gemachet werden, endlichen befehlen Ihro Kayſerl. Majeſtät ferner allergnädigſt, anerwogen der noch flüchtige Mörder N. N. wie die fernere Nachrichten geben, zu ſeinem nach der Hand Land-gerichtlich eingekommenen Complice gemeldet, daß er ins künftige erſt recht, und ſein Leben lang mörderen wolle, er auch wegen dergleichen Ubelthaten bereits im Decembr. vorigen Jahrs zum Radbrechen condemniret worden, und die leztere drey Mord mit gedacht ſeinem Complice auf eine ſo entſetzliche und grauſame Art, nicht nur um ſich aus dem Kercker zu ſalviren, ſondern auch dem Land-Gerichts-Diener das von verkauften zweyen Ochſen eingenommene Geld abzurauben, begangen, folgſam dieſer Verwegene in Rauben und Mörden bereits inhabituirte Menſch, als ein Haubt-Rauber, und Mörder ſeinem entdeckten Vorhaben nach zu mehr anderen dergleichen Gemein-ſchädlichen Leuten ſich geſellen, und ſowol in dieſem, als benachbarten Erb-Landen gröſſes Unheil und Schaden anſtiften möchte, daß ſothanem Ubel mit all-möglicher Veranſtaltung zur Auf- und Einbringung dieſes Mörders vorgebogen, zu dem Ende von dem Land-Gericht N. über die vorhin zum Theil habende, und noch ferners von dem eingefangenen Complice Philipp N. genauer einhollende Beſchreibung nicht nur an die benachbarte Land-Gerichter in Oeſterreich und Mähren, nebſt mehr wiederholten Philipp N. gethaner Ausſag zur veranſtaltenden Auftreib- und Hand-Veſtmachung deſſelben Perſon, und etwa ſchon angenommener Complicität durch behörige Compaſs-Schreiben, und herum ſchickende Steck-Brief communiciret, ſondern auch ein Exemplar der vorigen, und wie gemeldet, der ferneren Beſchreibung Ihr Regierung, von daraus ſodann ſolche nacher Hof gegeben, und zugleich durch die in Sicherheits-Sachen aufgeſtellte Commiſſion an geſamte Land-Gerichter Landes unter der Enns, nicht weniger an den Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns das Weitere verordnet, folgends auch von Hof an die Königl. Böheimiſche Hof-Cantzley zu ebenmäſſigen Ende die Nothdurft erlaſſen werden ſolle, welches ein und andere ſie Regierung dem Herrn Grafen N. per Decretum zum ſchleunigen Vollzug zu intimiren hat.

Ubrigens, und zumalen die Gefangen-Häuſer nur pro cuſtodia deren Malefiz-Perſonen eingeführet worden, dahingegen die Erfahrenheit lehret, daß, zuforderiſt auf dem Land, die Inquiſiten in denen finſter- und feuchteſten Orten, mithin in denen abſcheulichſten Gefängnuſſen aufbehalten, an Händ, und Füſſen, ja auch um den Leib mit denen ſchwereſten Eiſen, und ſogenannten eiſenen Hoſen-Trager ohne Unterlaß dermaſſen eingeſchräncket werden,

daß

daß ſelbe kaum Athem ſchöpfen, vielweniger ad neceſſaria naturæ ſich bewegen können, einfolglichen der locus Arreſti vielmehr für eine immerwehrende Tortur, als pro loco cuſtodiæ anzuſehen, daraus aber auch des öfteren ſchon erfolget iſt, daß die Gefangene ex tædio vitæ, und um ſich von ſolcher illegalen Marter dermaleins zu erledigen, mehr bekennen, als ſie ſich in der That ſchuldig wiſſen, überhaupt aber einen mercklichen Schaden an ihrer Geſundheit, ja wol öfters die Verkürtzung an ihrem Leben müheſelig leiden müſſen, alſo wäre billig, und GOTT gefällig, wann durch ein ergehendes Generale denen Land-Gerichtern die ſichere Verwahrung deren Inquiſiten zwar eingebunden, derley unverantwortliche Exceſſen aber eingeſtellet, und ſodann auf vorkommende Beſchwerde die Gefängnuſſen auf Unköſten des Land-Gerichts in Augenſchein genommen, und viſitiret wurden.

Der acht und zwainzigſte Articul

Vom ſicheren Geleit.

Ad Ingreſſum. **Regierung.** Nachdeme die N. Oe. Regierung jemanden ein ſicheres Geleit mit dem Zuſatz, daß er Wehr und Waffen tragen könne, ertheilet hat, iſt von dem Land-Gericht hierwider bey Hof protestiret, und dem Inquiſiten bedeutet worden, daß man zwar immittels mit ihme die Examina vornemmen, allein ihme dabey keinen Sitz geſtatten wurde, worauf ſich ſelber erkläret, pendente Proceſſu ſich der Wehr, und Waffen zu begeben, worgegen auch bey denen ſummariſch- und articulirten Examinibus demſelben, als einem alten, und diſtinguirten Mann, der Sitz geſtattet worden iſt.

Gefallen ſeynd. L. 1. §. 1. ff. ad leg. Jul. Majeſt.

Ad §. 2dum. **Ertheilet werden.** Carpz. quæſt. 112. n. 42. & ſequent.

Ad §. 3tium. **Das Geleit verwürcket.** Nem. Carol. art. 156. in fine.

Ad §. 4tum. **In Verhaftung genommen werden.** Carpz. quæſt. 112. n. 63.

Die erſte Geleits-Verwilligung. Nachdeme das ſichere Geleit faſt einem jeglichen, der ſich in Flüchten befunden, und nicht alſogleich zu betretten ware, ohne Unterſchied ertheilet, andurch aber denen Ubelthätern ad locum aſylorum ſich zu flüchten Anlaß gegeben worden, und anbey noch dieſes erfolget iſt, daß derley mit denen mehrmaligen per ſiniſtras preces erhaltenen ſicheren Geleit verſehene Perſonen, weilen ſie aus vorläufiger Abnehmung des mißlichen Ausſchlags gemeiniglich noch vor geſchöpftem Urtheil ſich abweſend, und unſichtbar gemacht, gar ſelten zur gebührenden Beſtraffung gezogen werden können, als haben Ihro Kayſerl. Majeſtät, um beyden dieſen Ubeln zulänglich abzuhelffen, vermög der Dietmayeriſchen Reſolution, allergerechtigſt reſolviret, daß hinfüro niemanden mehr ex ſolo hoc motivo, daß er an gefreyten Orten ſich befinde, das ſichere Geleit ertheilet, ſondern vorläufig das Verbrechen ſummarie unterſuchet, und ob der Thäter nach denen gemeinen Rechten extra carcerem ad purgationem gelaſſen zu werden verdie-

ne? oder ob nicht denen Rechten gemässener, und zu Abschröckung anderer diensamer seye, wider den verdächtig-Abwesenden den Processum in contumaciam (wovon in dem 55. Art. gehandlet werden wird) fortzuführen, und zu endigen, ganz reiflich erwogen, auch wann durante Processu heraus käme, daß die pro impetrando salvo Conductu angebrachte Motiva sich anderst befänden, der Impetrant auch ungehindert des in forma communi ertheilten salvi Conductus vor schöpfendem End-Urtheil mit Arrest beleget werden solle, dann das sichere Geleit, oder der Salvus Conductus enthaltet die Clausul: Si preces veritate nitantur. Vid. Res. vom 24. Novembr. 1711. in Cod. Aust. p. 3. fol. 634.

Wann es auf keine Lebens-Straf ankommet, kan einem abwesenden Inquisiten das sichere Geleit, gegen Abschwörung eines Juraments, daß er jederzeit bey Gericht sich stellen, und nicht latitiren, oder entweichen wolle, ertheilet werden. Carpz. quæst. 112. n. 106.

Welche sicheres Geleit erhalten, sollen sich in tempore purgiren. Cod. Aust. p. 2. fol. 190.

Nachdeme der Ordinarius in Puncto Violirung der Immunität der Kirchen, die Cognitionem an sich ziehen wollen, und dessentwegen von Regierung einen Stillstand wegen Land-gerichtlicher Verfahrung wider eine Kinds-Mörderin erhalten hat, ist vermög der hiebey folgenden Hof-Resolution vom 4. Augusti 1714. dieser Stillstand über den ex Officio erstatteten Bericht cassiret worden.

Ex Officio Bericht ingemelt von dem Roberto Abbten zur heiligen Dreyfaltigkeit in der Neustadt wider die Gräflich-Hoyosische Unterthanen angebende Violirung der Immunität der Kirchen zu Rottengrub, und in dieser Sach für das Ertz-Bistum Saltzburg wider die Lands-Fürstliche Gerechtsame, ziehen-wollende Erkantnuß betreffend.

Es N. Oe. Regierung diesen samt dem anderen wegen des Saltzburgerischen Ertz-Priesters nacher Hof gegebenen Bericht wiederumen ex Officio zuzustellen, und haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, daß der von Regierung gegebene Stillstand gegen die bey des Herrn Grafens von Heissenstein Land-Gericht der Herrschaft Stahrnberg arrestirte Kinds-Mörderin N. weiters nicht zu verfahren, nunmehro aufgehebt, annebens ernanntem Land-Gericht anbefohlen werden solle, mit dem Criminal-Process der besagten N. fürzugehen, und was Urtheil und Recht mit sich bringen wird, schleunig zu vollziehen.

Weitere ausführliche Hof-Resolution in simili materia vom 24. Julii 1736.

Bericht und Gutachten, die von dem Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns allerunterthänigst gebettene Remedirung des von dem Dechant zu N., und dem P. Provinciali Ord. N. Mittels würcklich-eidlichen Constituirung des ad asylum ex capite ho-

homicidii geflohenen Sigmund N., und verſchiedener Zeugen, hierdurch in die Lands-Fürſtliche Jurisdiction unternommenen Eingrifs betreffend.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß die von dem Dechant zu N., dann dem P. Provinciali des N. Ordens, nebſt Beyziehung eines zum Actuario benennten Fratris mit eigenmächtiger Citir- und eidlicher Abhörung weltlicher Zeugen, auch eidlichen Vernehmung invermelten in das N. Cloſter geflüchteten Delinquentens beſchehene, und unter ihrer Fertigung herausgegebene Inquiſition, ungeacht deren von beſagtem Dechant allegirt- in denen Kayſerl. Erb-Ländern nie acceptirten Päpſtlichen Bullen für null, und nichtig zu halten, und zu erklären, ſolches dem Herrn Lands-Hauptmann zu erinneren, und anbey mitzugeben ſeye, daß er über den dem Thäter ertheilten ſalvum Conductum, vermög deſſen er ſich extra locum Aſyli bey der Lands-Gerichtlichen Obrigkeit gebührender Maſſen purgiren, und den Inquiſitions-Proceſs, auch Urtheil, und Recht abwarten, und ſich geleitlich verhalten muß, wegen Formirung des Proceſſes, ohne auf ſolche incompetenter & nulliter beſchehene Inquiſition eine nothwendige Reflexion zu machen, und abſonderlich ohne das von dem Delinquenten ſelbſt, nicht nur nulliter, ſondern gar temere aufgenommene Jurament in mindeſten zu attendiren, das Behörige verordnen, ſolche eigenmächtige Inquiſition, und ſich dem Anſehen nach dardurch anmaſſende Cognition, als einen Eingrif in die Lands-Fürſtliche Gerechtſame dem Dechant zu N., und deſſen Aſſiſtenten P. Provinciali ernſtlich verweiſen, und denenſelben, daß ſie künftig in ſolchen Fällen, wo ſich ein Delinquent in ein Kirchen, oder Cloſter flüchtet, ſich aller dergleichen, abſonderlich in forma judicii eigenmächtig vornehmenden Inquiſition, oder Cognition bey ſchwerer Straf, er Dechant auch bey Sperrung deren Temporalien enthalten ſolle, nachdrucklich anfügen, er Herr Lands-Hauptmann aber bis zu der circa jus Aſyli erfolgenden Univerſal-Einrichtung dahin jederzeit antragen ſolle, damit das Verbrechen eines Confugæ mit denen Haupt-Umſtänden alſogleich ſummarie unterſuchet, und darüber durch Regierung an Ihro Kayſerl. Majeſtät mit Gutachten ſchleunig berichtet: immittels aber der Delinquent oder Confuga ad civilem cuſtodiam heraus gegeben, oder wann derentwegen wider Vermuthen ein Bedencken von der Geiſtlichkeit gemacht wurde, deſſen Flucht, mittels Aufſtellung genugſamer Wacht verhinderet, im Fall auch von der Geiſtlichkeit einem Land- oder Privat ſchädlichen Confugæ mit ihren Zuthuen zum Schaden des Publici, oder des Neben-Menſchen durchgeholffen wurde, auf ſolchen Fall, an dieſelbe des verurſachenden Schadens halber der Regreſs mit allem Rigor geſuchet werden, ſodann auch er Hr. Lands-Hauptmann dieſes dem Fürſt-Paſſauriſchen Ober-Ennſeriſchen Herrn Officiali und Conſiſtorio mit Vorſtellung des von dem Dechant zu N. verübten Unfugs, zu deſſen auch ihrer Seits verhengenden Ahndung, und künftigen Abſtellung auch weiterer Verfügung zu Beobachtung vorſtehender Interims-Reſolution notificiren, zu deme auch die von dem Dechant in dieſer Sach incompetenter citirte, und abgehörte weltliche Zeugen ex officio fürforderen, und daß ſie ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer weltlichen Obrigkeit für ſolches unfugſames Judicium geſtellet, und ihre eidliche Auſſag abgeleget haben, zu Verantwortung ziehen, ſolches denenſelben ſcharf verheben, auch nach Befund der Sachen anderen zum Beyſpiel mit ein-

ger Straf anſehen: übrigens er Herr Lands-Hauptmann künftig ſeine gutachtliche Bericht, wofern nicht etwo Periculum in mora iſt, immediate an Sie Regierung erſtatten ſolle.

Weitere Hof-Reſolution in puncto Aſyli.

Von Regierung ex officio Bericht, wegen des von des Doctoris N. Schreiber aus der Kirchen zu N. herausgeführt- und zu dem Richter allda in Arreſt gebrachten Thomas N. auch derentwegen von dem allhieſigen Fürſtlichen Ordinario, und deſſen Officiali & Conſiſtorio bey Regierung eingewendete Beſchwerde betreffend.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihro Kayſ. Majeſt. reſolviret, daß auf die ſchon beſchehene Wiederſtellung des Thomas N. in den Freyt-Hof zu N. ad Satisfactionem læſæ Immunitatis Eccleſiaſticæ, ſodann deſſen hiervon freywillig genommene Flucht, folgends in loco Sæculari beſchehene Wieder-Ergreiffung bemelter Thomas N. ferners nicht mehr extradiret, ſondern gegen ihme das Rechtliche gebührend fürgekehret, das Urtheil gefället, wie auch vollzogen werden ſolle. Per Imp. den 7. Februar. 1715.

Der neun und zwainzigſte Articul

Was nach der Verhaftung zu thun.

Ad Ingreſſum. **Unſchuldig.** Nem. Carol. act. 47. Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 8. n. 18. & 19.

Nicht gethan haben könte. L. 19. ff. de pœn. Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 165. & ſequent. ubi multa reorum ennarrat ſubſidia. Als Anno 1750. ein gewiſſes Land-Gericht in Oeſterreich ob der Enns in dem vorgenommenen Criminal-Proceſs auf die von dem Inquiſiten vorgeſchutzte Ubicationem nicht reflectiret, ſondern dieſen Inquiſiten auf das von einem Rechts-Gelehrten oder Advocaten abgefaſte Parere ſohin gleich auf die beſchworne Auſſag zweyer in puncto robbariæ damnificirten Perſonen ad pœnam ordinariam condemniret hat, iſt über den hierinfalls von der Lands-Hauptmannſchaft ob der Enns erſtatteten Bericht und Gutachten von der N. Oe. Regierung in Juſtiz-Sachen verordnet worden: daß er Hr. Lands-Hauptmann nicht nur allein dieſe wider ihne Inquiſiten, und den bereits abgeurtheilten Mathias N. abgeführte, ſondern auch die etwa reſpectu deren übrigen Complicum vorhandene Criminal-Acta von denen Land-Gerichtern abforderen, und ſolche dem Kayſerl. Königl. Land- und Bann-Richter, nebſt noch zweyen anderen von ihme Herrn Lands-Hauptmann zu benennen kommend in Criminalibus wolerfahrnen Subjectis mit der Auflag zuſtellen, daß ſie die ſammentliche Criminal-Acta wol überlegen, und die bereits vorgekommene, und noch weiters zu erforſchen habende beſchwärend- und milderende Umſtände, inſonderheit ratione ubicationis, und der Diſtanz des Orts ſowol zu Land als zu Waſſer auf Unkoſten des Land-Gerichts gründlich unterſuchen, die nöthige Certificationes einhollen, auch ihne Inquiſiten hierüber nach Erheuſch der Nothdurft noch weiters verneh-

nehmen, alsdann ihren gutachtlichen Bericht an den Herrn Lands-Hauptmann, er Herr Lands-Hauptmann aber ſolchen an Sie Regierung erſtatten, und von daraus das weitere gewärtigen ſolle.

Ad §. 1mum. **Erkundigen.** Nem. Carol. art. 151. & 154.
Verhören laſſen. Carpz. quæſt. 115. n. 67. & ſequent.
Vermeldet wird. Nem. Carol. art. 152.

Die Hof-Reſolution vom 3. Novembr. 1750. vermag, wie mit einem in der Kayſerl. Königl. Livrée, oder Uniforme ſtehenden Hof-Bedienten, wann er criminaliter zu tractiren, zu verfahren ſeye in formalibus.

Nachdero Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät allerhöchſter Befehl dahin ergehet, daß Sie Regierung in Juſtiz-Sachen, als dermalig Obriſt-Hof-Gericht, Falls dero Hof-Bedienter einige ſtrafbare Mißhandlung begehete, derſelbe zum Profoſen geſetzet, und ſofern das Verbrechen criminal erkennet, oder einer in tali delicto in flagranti betretten wurde, ſofort Ihro Kayſ. Königl. Majeſtät die Sach allergehorſamſt vorgeſtellet, vor allem auf die Entlaſſung der Pflicht, und Caſſirung angetragen, und die allerhöchſte Entſchlieſſung abgewartet, ſodann, wann ſolcher der Pflicht entlaſſen, und ihme die Kayſerl. Königl. Liverée, oder Uniforme abgenommen worden, dem Stadt- und Land-Gericht übergeben, und in den Civil-Arreſt überbracht werden ſolle.

Der dreyſſigſte Articul

Von des Beklagten Caution, oder Verſicherung.

Ad §. 2dum. **Aus der Gefängnuß laſſen.** Rosbach. in Proc. Crim. tit. 2. cap. 3. n. 11. & ſequent.

Der ein und dreyſſigſte Articul

Von Caution für Gewalt, zu Latein de non offendendo genannt.

Ad Ingreſſum. **Verſicherung.** Nem. Carol. art. 176.
Mit Bürgen. L. 1. & 2. ff. qui ſatisd. cog.
Gefängnuß zu gehen. Nem. Carol. art. 176.
Ad §. 2dum. **In die Gefängnuß ſetzen.** Nem. Carol. art. 195. Jul. clar. quæſt. 45. n. 4. circa finem.

Weilen de crimine diffidationis, & minitationis auſſer desjenigen, was in dieſem Articulo von Leiſtung genugſamer Caution ſich verordneter befindet, in der gantzen Land-Gerichts-Ordnung keine weitere Anregung beſchiehet, alſo wird hiemit erinneret, daß zwiſchen einem Diffidatorem, und einem

nem Minitanten ein Unterschied zu machen seye, dergestalten, daß wider einen warhaften Diffidatorem, Absager, oder Befehder, bey welchem nemlich alle denen Rechten nach zu dem eigentlichen Laster der Diffidation benöthigte Requisita eintreffen, die in denen Gesätzen vorgesehene Todes-Straf verhänget, ein Minitant aber, nach Beschaffenheit der bey ihme sich äusserenden Bosheit, nebst der dem Bedroheten zu verschaffen habenden Versicherung annoch willkürlich bestraffet werden könne, welches sonderlich wider die häufige Vagabunden, und das ungestümme Bettler-Schergen- und Abdecker-Gesind, wann sie den gemeinen Ruhe-Stand durch ausgegossene Drohungen zu stöhren, und hierdurch theils von Privatis, theils von gantzen Communitäten Geld zu erpressen sich unterfangen Statt finden.

Vid. Absager, Diffidator. In Cod. Ausl. p. 1. fol. 8. und was ich ad Art. 61. unten angemercket habe.

Wann einer das ihme aufgetragene Jurament de non offendendo abzuschwören verweigeret, wird selbes, vermög hiebey kommender Hof-Resolution, pro prætito gehalten.

Bericht und Gutachten die von dem arrestirten Antonio N. annoch verweigerende Ablegung des ihme aufgetragenen Juramenti de non offendendo.

Wiederum ex Officio auf Regierung, und demnach unter heuntigem Dato dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath mitgegeben worden, daß invermelter Antonius N. mit denen anjetzo im Land anwesenden Recrouten nacher Sicilien fortgeschicket werden solle; als hat Sie Regierung das weitere zu veranstalten, daß für ihme Antonio N. die erforderliche Reis- und Atzungs-Unköstен aus dem Illuminations-Fundo beygeschaffet, und derselbe mit besagten Recrouten ohnverlängt fortgeschoben, demselben anbey bedeutet werden, daß das Juramentum de non offendendo auf ferneren Verweigerungs-Fall pro prætito gehalten, folgsam er Antonius N. solchem also gewiß nachleben, auch ohne allergnädigster Bewilligung nicht mehr hieher kommen solle, wie im widrigen in ein- und anderem Fall gegen ihme mit aller Schärffe verfahren werden wurde.

Der zwey und dreyssigste Articul

Von der gütigen Befragung, und Frag-Stuck.

Ad Ingressum. **Vergebens ligen lassen.** Die allgemeine Praxis Criminalis, und die Observanz des allhiesigen Stadt- und Land-Gerichts bringet mit sich, daß der incarcerirte Inquisitus gleich nach seiner Verhaftung, und bevor er noch auf Ausflüchten sich bedencken könne, summariter examiniret, und überhaupt über sein Thun und Lassen, über den bisherigen Aufenthalt, und über andere zur Fortsezung der Inquisition taugliche Umständ, jedoch ohne demselben das mindeste, so zu seiner Rechtfertigung, oder Verdammung gereichen kunte, suggestive an die Hand zu geben, mit seiner Antwort vernommen, mithin entweders die Gelegenheit in dem hernach folgenden articulirten Examine zu variren ihme abgeschnitten, oder aber aus

der

der bezeigten Unbeſtändigkeit und Wanckelmut eine ſtarcke Anzeige wider denſelben, wo nicht gar eine moraliſche Gewißheit aus der in ſummario Examine mit allen Umſtänden abgelegten, mit der Inquiſition eintreffenden, hernachmals aber in der articulirten Ausſag, ohne aller vernünftigen Urſach, aus bloſſer Verſtockung, und Hartnäckigkeit wiederruffenen Bekanntnuß eruiret werden möge, wie es dann auch gantz natürlich iſt, daß von der verdächtigen Perſon, wann ſie ſogleich bey erſterer Ergreiffung zur Red geſtellet wird, die Warheit weit leichter, als nach einer langwierigen Zuwartung heraus gebracht, und der Gefangene, welcher ſich in flagranti nicht zu helffen weiß, ehender zu einer cathegoriſchen Antwort vermöget, oder allenfalls der Unwarheit überzeuget werden, manichmals auch das behutſam-vorgenommene ſummariſche Examen, wann des Inquiſiten Ausſag mit der gehaltenen Erkundigung nicht einſtimmig iſt, oder ſeiner anderwärtigen Ausſag entgegen lauffet, dem Richter zu Verfaſſung des articulirten Examinis, und Uberweiſung des Inquiſiten, das ſtärckeſte Indicium an die Hand geben kan; weſſentwegen dann die Vernemmung dieſes ſummariſchen Examinis durch das unterm 18. Octobris 1720. ausgegangene, und oben in dem 26. Art. allegirte Patent, und durch die hernachmals den 28. Jenner 1721. emanirte Novellam, ſo ich ad Art. 84. von Diebſtählen anführen werde, allen Land-Gerichtern gemeſſen eingebunden, auch deſſelben Unterlaſſung in der ob-allegirten Hof-Reſolution vom 2. Jenner 1721. empfindlich geahndet worden iſt.

Befragen. Nach vorgenommenem ſummariſchen Examine ſoll man den Inquiſitions-Proceſs ſorgfältigſt inſtruiren, das articulirte Examen nach denen weiters eingeholten Kundſchaften entwerffen, bey ſothaner Entwerffung die Frag-Stuck vorläuffig wol erwegen, berathſchlagen, mit deutlichen Worten einrichten, auch mit verſchiedenen Factis und Umſtänden nicht überhäuffen, beſonders aber die überflüſſige, und keine Würckung nach ſich ziehende Frag-Stuck auslaſſen, bey Stellung deren Frag-Stucken die in denen Rechten ſub pœna nullitatis ohnedem verbottene Suggeſtion oder an Handgebung deſſen, was zu des Inquiſitens Rechtfertigung oder Verdammung gereichen mag, unfehlbar vermeiden, die Urſach deren alſo geſtelten Frag-Stucken, und woraus ſelbe gezogen worden, auch warum allenfalls ein und anderes nicht weiters releviret worden, bey gehörigen Articulis mit einem notando beyrucken, und zu mehrer der Sachen Verläßlichkeit derer alſo formirten articulirten Frag-Stucken den völligen Entwurf dem in Wien beſtelten Rechts-Freund mit allen zur General und Special-Inquiſition, wie auch zur gefänglichen Einziehung, oder wol gar zur peinlichen Frag gehörigen Inzüchten, damit eines oder mehreres nach Beſchaffenheit deren Umſtänden erforderliche articulirte Examen deſto förmlicher eingerichtet werde, vorläufig einſenden, und darüber in Ordine verfahren, auch wann in caſibus exceptis, oder in via gratiæ ein Bericht und Gutachten nacher Hof zu erſtatten wäre, alle obige Indicia mit gebender Auskunft, ob und in wie weit ſelbige releviret worden, ſamt denen darzu gehörigen Nothdurften denen Actis beylegen; geſtalten auch denen Rechts-Gelehrten, wann ſie in peinlichen Sachen ein Conſultum zu erſtatten, oder nebſt dem Land-Gericht ein Bey- oder End-Urtheil zu ſprechen haben, vor allem obliget, den bey der Inquiſition ſich etwann äuſſerenden Abgang durch das Land-Gericht fürderſamſt erſetzen zu laſſen, und zu ſolchem Ende ihme dem Land-Gericht die erforderliche Verbeſſerungs-Puncta deutlich an die Hand zu geben; vid. Generale vom 6. May 1706. item Patent. vom 18.

Octobr. 1720. und die Novella vom 28. Jenner 1721. Item ſolle der befragende Richter nicht nur auf des Inquiſitens äuſſerliche Geberdung fleiſſige Obacht haben, ſondern auch deſſelben thuende Auſſag, wie er ſolche vorbringet, ohne Veränderung eines Worts gantz umſtändlich aufzeichnen, und endlichen all das jenige, was bey Abhörung des Inquiſitens abſonderliches vorfallet, gantz ausführlich beyrucken laſſen.

Ad §. 2dum. **Ohne Bedrohung.** Nem. Carol. art. 184.

Ad §. 4tum. **Zu wiſſen begehre.** Nem. Carol. art. 56.

Ad §. 5tum. **Anhängig iſt.** Nem. Carol. art. 20. Carpz. quæſt. 113. n. 25. Bocer. tract. de quæſt. c. 5. n. 4.

Ad §. 6tum. **Mit fleiß fragen.** L. 6. Verſ. Sed & caput. ff. de cuſt. reorum.

Ad §. 7mum. **Darzu geholffen hat.** Nem. Carol. art. 31.

Ad §. 10mum. **Verſprechen.** Carpz. quæſt. 150. n. 14. quia eſt ſpecies gratiæ, quam inferior Judex concedere non poteſt.

Der drey und dreyſſigſte Articul

Was zu thun, wann der Thäter laugnet.

Ad Ingreſſum. **Gutgedunckten folgen.** Es muß de praxi Auſtriaca ein Bey- oder End-Urtheil von ſechs Rechts-Gelehrten verfaſſet, und ſolches in denen in art. 41. benennten Fällen der Regierung übergeben werden.

Verſtockt ſeyn. Nem. Carl. art. 58.

Erkennen laſſen. Nem. Carol. art. 27. Rosb. tit. 5. c. 11. n. 15. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 7. & 8.

Ad §. 1mum. **Glaubwürdig gemacht.** Nem. Carol. art. 61. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 18. per exempla.

Ad §. 2dum. **Niemand verurtheilet.** Dann die That ohne genugſamen Anzeigungen iſt allein nicht genug zur peynlichen Frag, ſondern es wird beydes zugleich erforderet.

Gefährlich. Es iſt der Land-Gerichts-Verwalter ſtrafbar, welcher mit Bedrohungen in denen gütlichen examinibus wider den Inquiſiten verfahret, und hierdurch die Bekanntnuß von dem Inquiſiten erpreſſet, und die Nullität derley ex metu tormentorum abgelegten Bekanntnuß iſt nicht nur allein in jure communi per L. 1. §. 27. ff. de quæſt. ſondern auch in ratione juris beſtens gegründet, indeme die gebrauchte territio verbalis der erſtere Torturs-Gradus iſt, die Tortur aber ohne rechtmäſſigen Anzeigungen, und derenſelben genugſamer Unterſuchung, und erforderlichen Beurtheilung absque vitio nullitatis gegen niemanden verhänget werden mag, einfolglichen die alſo nulliter erhaltene Bekanntnuß, ob ſie ſchon in conſtituto bekräftiget wurde, unmöglich beſtehen kan. Nem. Carol. art. 20. Carpz. quæſt. 123. n. 8. 9. & 10. in ſpecie vero n. 21. Cum paria ſint, quem confiteri per torturam, vel metu tormentorum, & ratificatio ſubſequens per easdem minas elicita videtur; Wann alſo durch derley unzuläßliche Bedrohungen, die Bekanntnuß

muß von dem Inquiſiten erpreſſet worden, ſolle die alſo erpreſte Bekanntnuß vor legal, und zulänglich, um dem Bekennenden die hierauf geſetzte Straf andictiren zu können, keines Weegs gehalten, ſonderen zuforderiſt ein nochmalig- gütiges, und denen Rechten gemäſſes Examen mit dem Inquiſiten vorgenommen, und alsdann erſt, wann er der Inquiſit bey ſeiner Bekanntnuß verharrete, zu Schöpfung des End-Urtheils geſchritten werden.

Der vier und dreyſſigſte Articul

Wann der Gefangene die Anzeigungen in Schriften zu haben begehret.

In Abſchriften hinausgeben. Nem. Carol. art. 47. in fine. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 158.

Der fünf und dreyſſigſte Articul

Von genugſamen Urſachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag.

Ad Ingreſſum. **Nicht wohl möglich.** Nem. Carol. art. 18. Und werden die Anzeigungen gemeiniglich der Beſcheidenheit des Richters heimgeſtellet, uti DD. communiter in L. fin. ff. de quæſt.

Ad §. 1mum. **Durch einen untadelhaften Zeugen.** Nem. Carol. art. 23. Rosb. in proc. crim. tit. 3. c. 3. in marg. crimin. fol. 350. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 3. & 27.

Ad §. 2dum. **Offenbarer That.** Nem. Carol. art. 16.

Fünftens: Auf ſeiner Sag. Vid. Nem. Carol. art. 31. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 46. Rosb. in proc. Crim. tit. 5. c. 16. n. 12. & 13.

Ad §. 4tum. **Fürgenommen werden.** Nem. Carol. art. 29.

Ad §. 5tum. **Vorhero nachforſchen.** Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 24.

Nicht beſchehen. Nem. Carol. art. 47. Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 165.

Ad §. 6tum. **Befraget werden.** Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 124. & 125.

Ad §. 7mum. **Herkommen.** Nem. Carol. art. 25.

Gefunden wird. Nem. Carol. art. 25. verſ. zum anderten.

Geſehen worden. Nem. Carol. art. 25. verſ. zum dritten. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 91.

Miſſethat üben. Nem. Carol. art. 25. verſ. zum vierten. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 67.

Erfahren hat. Nem. Carol. art. 25. zum fünften. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 35.

Digitized by Google

Flüchtig wird. Nem. Carol. art. 25. §. zum siebenden. Bocer. tract. de quæst. c. 3. n. 32.

Wanckelmütigkeit. Nem. Carol. art. 57. Bocer. tract. de quæst. cap. 3. n. 36. 37. & 38. Rosbach. in Proc. Crim. tit. 5. c. 7. n. 28. Est enim difficile crimen non prodere vultu, nec est tanta dicendi facultas, quæ non titubet, quoties ab animo verba dissentiunt.

Und dergleichen. Vid. Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 17. & Bocer. tract. de quæst. c. 3. per totum.

Ad §. 8vum. **Würcklich anthuen.** Bocer. tract. de quæst. cap. 3. n. 8.

Ad §. 9num. **Erwisen werden muß.** Nem. Carol. art. 23.

Allhier wird generaliter sanciret, daß ein jedwedere Anzeigung, wann sie widersprochen wird, ad effectum torquendi, wenigstens mit zweyen Zeugen erwisen werden müsse; woraus dann mehrmalen ein Zweifel erwachset, ob in jenen Fällen, da der Inquisitus zwar mit verschiedenen nahenden Anzeigungen beschweret, jedennoch aber eine jegliche nur mit einem unverwerflichen Zeugen dargethan wäre, zur peinlichen Frag geschritten werden möge, welches die vorangezogene Regula platter Dings zu verbieten scheinet, dahingegen die allgemeine Criminal-Praxis, und Meinung derer mehresten Rechts-Lehrern das Widerspiel haltet, und gründlichen behauptet, daß ein Indicium proximum unico teste probatum, wenigstens ein Indicium remotum ausmache, ex pluribus remotis aber, wann sie mit einander übereins treffen, semiplena probatio entspringe, wie ein solches die N. Oe. Land-Gerichts-Ordnung hoc Art. §. 7mo selbsten an die Hand gibt, und auch durch das bekannte Procardicon, quod, quæ singula non juvant, conjuncta prosint, bestättiget wird. Und dieser Meinung fället nebst dem Zangero, Gomezio, Mascardo, und anderen, auch der ansonsten sehr behutsame Carpzovius bey, in quæst. 123. n. 55. ex ratione, quod sufficiat ad habendam de reo quæstionem, si omnium testificatio simul juncta fidem verisimiliter faciat de reo. Vid. etiam Carpz. quæst. 121. n. 2. & quæst. 122. n. 2. 3. 4. & 14. & quæst. 123. n. 39. & 40.

Man kan in Delictis facti permanentis nicht zur Tortur schreitten, es seye dann, daß man de Corpore Delicti vergewisset seye. Carpz. 108. n. 15.

Der sechs und dreyssigste Articul

Von der Confrontation, oder Gegenstellung.

REspectu dieser fast täglich vorkommenden Materi ist zuforderist zu wissen, daß die Confrontation entweders zwischen denen unverwerflichen Gezeugen, und dem Inquisiten, oder aber zwischen denen beargwohnten Mithelfferen unter sich, oder endlich zwischen denen nicht übereinstimmenden Gezeugen, und zwar aus derley Absicht, nemlichen entweders den Laugnenden zu Entdeckung der Warheit zu bewegen, oder aber, da er in Laugnen verharrete, dessen Uberzeugung zu bestärcken, oder endlich die Warheit der That selbsten zu ergründen, beschehen könne; die Confrontation derer unverwerflichen Gezeugen mit dem laugnenden Inquisiten ist, wann sie anderst beschehen

hen kan, um des Willen nicht leicht zu unterlaſſen, weilen, wann der Zeug warhaft iſt, eben nicht zu beſorgen ſtehet, daß er durch des Inquiſitens verſtocktes Laugnen von nochmaliger Wiederhollung deſſen, was er vorhin deponiret, abgehalten werden dörfte; hingegen iſt bey der zwiſchen einem laugnenden und bekennenden Mithelffer vorzunemmenden Confrontation eine mehrere Behutſamkeit zu beobachten, und vorläufig wol zu überlegen, ob nicht vielmehr, daß der bereits bekennende Inquiſit zur Widerruffung der gethanen Bekanntnuß verleitet werde, zu beſorgen, als zu hoffen ſeye, daß bey Vorſtellung des Bekennenden der laugnende Mithelffer zur Bekanntnuß der Warheit bewogen werden möchte? zum Fall aber die jenige, welche wegen einer Ubelthat zugleich verhaftet ſeynd, dieſelbe zwar bekenneten, jedoch in derer Haupt-Umſtänden-Erzehlung widerwertig auſſageten, imgleichen wann die abgehörte Zeugen ebenfalls in denen Haupt-Umſtänden nicht einſtimmig wären, ſo muß die Confrontation nicht weniger zwiſchen denen Diſſentirenden Mithelfern, als auch zwiſchen denen nicht übereinſtimmenden Gezeugen ohnumgänglich vorgenommen werden; es iſt auch zuweilen die Confrontation zu dem Ende erforderlich, damit der Richter von der Perſon deſſen, von welcher ausgeſagt wird, vergewiſſet ſeye: wiewolen alsdann die Confrontation nicht ſowol vor ein Mittel den Laugnenden zur Bekanntnuß zu bringen, als vielmehr vor eine Recognition des in der Auſſag erwehnten Individui zu halten iſt; und hat in dieſem letzteren Fall der Richter genau zu erwegen, ob die nicht confrontirte Deponenten, ſie ſeyen gleich unverwerfliche Zeugen oder Mithelffer, von einer anderen als des Inquiſitens-Perſon nicht etwann ausgeſaget haben könten; zum Fall nun der Richter durch genugſame Proben vollkommen verſichert iſt, daß die etwann vorhin hingerichtete Mithelffer, verſtorbene oder weit abweſende Gezeugen von einem anderen, als von des Inquiſitens individuo ihre Depoſition ohnmöglich verſtanden haben können, ſo müſſen ihre Auſſagen, weilen der Abgang der Confrontation durch anderweitige Proben erſetzet worden, zur Uberzeugung des Inquiſitens, gleich als wäre die Confrontation würcklich beſchehen, allerdings dienen. Da aber im mindeſten gezweifelt werden kan, ob derer Deponenten Gezeugnuß nicht etwann eine andere, als des Inquiſiten Perſon angehen dörfte, in ſolchem Fall iſt derer nicht confrontirten Gezeugen oder Mithelfferen Depoſition eine gleichmäſſige Kraft, und Würckung, als ſie zu des Inquiſiten Uberweiſung anſonſten haben wurde, nicht beyzumeſſen.

Der ſieben und dreyſſigſte Articul

Von der peinlichen Frag.

Ad §. 1mum. **Vergewiſſet ſeye.** Nem. Carol. art. 6. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 1. 2. & 3.

Ad §. 2dum. **Aufgehalten werde.** Bocer. tract. de quæſt. cap. 5. n. 4.

Man pflegt ſich in denen Bey-Urtheilen folgender Formalien zu bedienen; und über Kürtze zur Sach dienliche Frag-Stuck zur Bekanntnuß der Warheit angehalten werden.

Ad §. 3tium. **Verkünde.** Dieſer Paragraphus wird nicht beobachtet, iſt auch in keiner ſonderlichen Ratione gegründet.

Zu Trincken geben. Carpz. quæſt. 124. n. 5.

Inſonderheit ſoll ein Richter Sorg tragen, daß ein Torquendus von ſeinen eigenen Excrementis nichts zu ſich nehme.

Ad §. 5tum. **Bey der Frag ſeyn.** Nem. Carol. art. 47. in fine. Bocer. tract. de quæſt. c. 5. n. 2.

Ad §. 6tum. **Urſach geben.** Nem. Carol. art. 46. Bocer. tract. de quæſt. c. 5. n. 20.

Vorgenommen werden. Caſus: Ein zur Tortur verdamter Inquiſit bekennet die Miſſethat, gleich bey der Verbal- oder Real-Territion, jedoch vor würcklicher Vornehmung der peinlichen Frag; widerruffet aber nachmalen die gethane Bekanntnuß bey der Conſtitution, und da der alſo widerruffende Inquiſit, wie natürlich wiederum an den peinlichen Ort geführet, und vor dem würcklichen Bund entweders verbaliter, Mittels Androhung der Marter und Vorweiſung derer Inſtrumenten, oder realiter Mittels Entblöſſung der Kleider und Niederſetzung auf das Banckel territet wird, bekennet er auf das neue, widerruffet aber gleichfalls bey der mit ihme zum zweytenmal vorgenommenen Conſtitution ſeine völlige Bekanntnuß; hier fraget ſich, wie mit einem ſolchen ſeine in præludiis tormentorum gethane zweymalige Faſſion zum zweytenmal widerruffenden Inquiſiten denen Rechten nach zuverfahren ſeye? und disfalls ſeynd die Criminaliſten unterſchiedlicher Meinung, der berühmte Brunnemannus c. 8. n. 86. haltet nebſt dem Gomezio var. reſolut. lib. 3. c. 13. n. 24. darfür, daß an einem ſeine Bekanntnuß alſo widerruffenden Inquiſiten zum drittenmal die Tortur verſucht, und wann er bey der dritten Verbal- oder Real-Territion abermal bekennete, ſothane Bekanntnuß aber bey dem hernachmaligen Conſtituto auf das neue widerruffete, derſelbe gänzlich loszuſprechen ſeye, ex ratione, quod, qui ter confeſſa revocat, non tam criminis conſcientia confeſſus videatur, quam impatientia doloris. Andere hingegen ſeynd der Meinung, daß pœna extraordinaria wider einen dergeſtalten ſich aufführenden Inquiſiten verhänget werden ſolle, faſt aus eben denen jenigen rechtlichen Motivis, aus welchen der Carpz. quæſt. 126. n. 58. den in tormentis dreymal bekennenden, ex poſt aber widerruffenden Inquiſiten zur extraordinari Straf verdanunet, und dieſer Meinung pflichten bey die Scabini Wirtenbergenſes bey dem Pergero in electis criminalibus, pag. 229. und endlichen halten wieder andere, als eben dieſer Perger, und die Scabini Lipſienſes nebſt dem Antonio Matthæo de crim. L. 48. tit. 16. c. 4. n. 12. darfür: daß an einem ſolchen Revocanten, damit das Richterliche Abſehen nicht weiters illudiret werde, ohngeachtet er Mittels abermaliger Bekanntnuß der zum drittenmal zu verſuchen kommenden Tortur zu entgehen ſuchete, die Tortur gleichwolen völlig, und zwar um deswillen zu vollſtrecken ſeye, weilen allerdings zu vermuthen ſtehet, daß eine auf obbedeute Art gethanene, und leichtſinnig widerruffende Bekanntnuß in keiner anderen Abſicht, als um hierdurch zugleich der Straf und der Tortur zu entgehen, beſchehen ſeyn könne; dahingegen entweders die jenige Indicia, welche zur ſcharfen Frag Anlaß geben, durch Uberſtehung derſelben purgiret werden, oder aber eine beſtändige, und nicht alſo argliſtige Bekanntnuß darauf erfolgen müſte, nebſt dem fernern Beyſatz, daß die jenige Rechts-Regul, quod confeſſus non debeat torqueri,

Digitized by Google

queri, allein, in einer ordinari und warhaften Bekanntnuß Statt habe, bey dieſem extraordinari Caſu aber, ne judicia reddantur illuſoria, ein extraordinari Mittel zu adhibiren ſtunde. Bey dieſem derer gelehrteſten Criminaliſten Diſſenſu nun fallet mir meine wenige Meinung zu entdecken um ſo ſchwerer, je mehreren Difficultäten eine jede derer vorangeführten Meinungen unterworfen zu ſeyn ſcheinet, dann gleichwie eines Theils freylich zu beſorgen iſt, daß zum Fall bey ſich ereignenden Caſu eine zulängliche Remedur nicht vorgekehret wurde, die Ubelthäter dieſes Mittels zu Entfliehung ſowol der Tortur, als der Straf ſich bedienen möchten; alſo kommet anderen Theils nicht weniger zu bedencken, daß einer, ſo da bekennet, zum Fall er gleichwolen torquiret werden ſolte, eo ipſo im laugnen verharren, und nachdeme er durch die ohngehindert ſeiner Paſſion würcklich angethanene Tortur von allen Anzeigungen ſich zu reinigen zugleich die Hoffnung und die Gelegenheit hat, alſo ſchuldig nicht mehr wird ſterben wollen, mithin bey dieſen Umſtänden die peinliche Frag nicht ſowol das jenige, was ſie ſeyn ſolle, nemlich ein Remedium eruendæ veritatis vel eliciendæ Confeſſionis, als vielmehr das Widerſpiel, nemlich ein Remedium extorquendæ inficitationis abgeben wurde; um nun dieſen an ſich höchſt ponderoſen Inconvenienzien wenigſtens zum Theil zu begegnen, wäre ich des ohnmaßgeblichen Erachtens, daß in tali emergenti der vernünftige Richter zuforderiſt wol erwegen müſte, ob die Bekanntnuß ex metu tormentorum, oder ex Inquiſiti calliditate beſchehen ſeye, welches letztere bey einem, wider welchen genugſame Anzeigungen vorhanden, wann anderſt keine beſondere Umſtände bey des Inquiſiten Perſon ſich äuſſeren, ohne dem zu ſupponiren iſt, und daß zu ſolchem Ende von dem Richter zu beobachten ſeye, daß er mit einer ſuperficialen Bekanntnuß ſich nicht begnügen, ſondern auf alle Umſtänd der That in generalibus dringen, hauptſächlichen aber ſich hüten ſolle, damit er nicht per ſuggeſtiva interrogatoria die zu wiſſen verlangte Umſtände dem Inquiſiten vorläufig an die Hand gebe; hiernächſt müſſen alle des Inquiſiten Gebärden, in- und auſſer der Bekanntnuß gethanene Reden, ſamt allen übrigen zu des Inquiſiten Aufführung gehörigen Umſtänden auf das genaueſte angemercket, und ein ſich alſo äuſſerender Criminal-Caſus pro caſu excepto gehalten, die Acta der N. Oe. Regierung auch von denen freyen Land-Gerichtern übergeben, von Ihr Regierung aber ſonderbar hierauf geſehen werden, aus was für einer Abſicht die Bekanntnuß, und derſelben Widerrufung beſchehen ſeye, und zum Fall des Inquiſitens Argliſtigkeit daraus zu entnehmen ſtunde, alsdann erkennet werden, daß das Land-Gericht die völlige Tortur auch wider den auf das neue bekennenden Inquiſiten wegen ſeiner öfteren Variation, und weilen er weder von denen Anzeigungen ſich gereiniget, noch ſeine Unſchuld in der Tortur erhalten hat, nach Ausweiſung des Bey-Urtheils vollſtrecken ſolle.

Ad §. 7mum. **Für ein *Tortur* gehalten.** Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 32. & 33. Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 15. n. 16. & 17.

Die Tortura intercalaris wird wider einen hartnäckigen, ſehr gravirten Inquiſiten erkennet.

Formular eines Bey-Urtheils per omnes gradus.

Er N. ſolle zur ſtrengen Frag gezogen, ihme anfänglich der Frey-Mann bedrohet, hinnach derſelbe vorgeſtellet, hierauf von ihme ergriffen, auf das gewöhnliche Reck-Ort geführet, ihme allda der peinliche Werck-Zeug vorgewiſen, ſodann auf das Reck-Banckel niedergeſetzet, und zu drey-

malen ſtarck gebunden, endlichen dreymal ſtarck aufgezogen. NB. Zur Verſchärffung kan hinzu geſetzet werden, jedesmal das Reck-Seil angeſchlagen, oder ein Stein an die Füß angebunden werden ꝛc.

Ad §. 10mum. **Als die Straf.** Die Tortur hat nur in jenem Fall ſtatt, wann es auf eine Tods- oder Leibs-Straf ankommet, damit nemlich das Mittel die Warheit zu erforſchen nicht ſchärffer, als die auf dergleichen Verbrechen geſetzte Straf ſeye. Boeer. tract. de quæſt. c. 2. n. 1.

Ad §. 11mum. **Den Anfang machen.** L. 1. §. 2. ff. de quæſt. Carpz. quæſt. 124. n. 16. & 17. Rosb. tit. 5. c. 15. n. 12. Bocer. tract. de quæſt. c. 5. n. 6. 7. 8. 9. & 10.

Ad §. 12mum. **Zur Pein gebrauche.** Carpz. quæſt. 117. n. 39. Rosbach. cit. loco n. 2.

Weilen nach errichteter Land-Gerichts-Ordnung mehrmalen beobachtet worden, daß die daſelbſten angeführte Gradus Torturæ bey anwachſender Bosheit und Verſtockung derer Maleficanten zu Erhaltung der Warheit keiner Dings zulänglich, hingegen die allein in atrociſſimis Delictis ſtatt habende Folter, wordurch der Gepeinigte in wenig Minuten auſſer ſich geſetzet wird, zu dem hierunter intentirten Entzweck, eruendæ nimirum veritatis & eliciendæ confeſſionis nicht allerdings dienſam ſeye; als iſt von Regierung, wie die Tortur zu verſchärffen, oder zu änderen, ein ausführliches Gutachten bereits vor etwelchen 20. Jahren abgeforderet, und ſchon damalen von Ihr Regierung eingerathen worden, daß man nicht ſowol auf die Verſchärffung der Tortur, als auf die Erfindung eines ſolchen Mittels bedacht ſeyn müſſe, ſo da dem Leib weniger ſchädlich, in Anſehung derer verurſachenden Schmertzen aber dem Inquiſiten mehrers empfindlich, mithin mit dem hierunter geführten Entzweck mehrers übereinſtimmend wäre; worauf ſodann Ihro Kayſerl. Majeſtät unter denen verſchiedenen, hierzu vorgeſchlagenen modis torquendi den abgeſetzten Bund und die Pein-Banck, in dem ad Torturam erkennten Veit N., jedoch mit dem Beyſatz, allergerechtiſt reſolviret, daß die mit Wiederhollung des Bunds verſchärfte Tortur allein von der N. Oe. Regierung andictiret, mithin in jenem Fall, wo entweder wegen beobachteter Hartnäckigkeit des Inquiſiten, und Schwere deren ihne gravirenden Indicien, oder auch wegen Gröſſe des Verbrechens, eine ſchärffere Speciem Tormenti zu gebrauchen nöthig erachtet werden dörffte, die Criminal-Acta von denen auch freyen Land-Gerichtern Ihr der N. Oe. Regierung übergeben, wegen Einführung der Pein-Banck aber diejenige Würckung, welche ſie bey dem von Hof darzu erkannten Veit N. erzeiget, ausführlich berichtet werden ſolle; deme zu folge dann das allhieſige Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht ſeine bey ſothanen Torturs-Actu faſt de momento ad momentum gemachte Anmerckungen ſchon vorlängſt überreicht, Regierung auch dieſelbe, jedoch ohne Gutachten, nacher Hof begleitet, hierauf aber keine Reſolution erhalten hat.

Wann eine neue Pein-Art eingeführet werden will, muß man per parere medicorum, ob dieſe neue Pein-Art ohne Gefahr des Lebens, oder ohne immerwährendem Nachtheil der menſchlichen Geſundheit ſicher gebrauchet werden möge, genugſam verſicheret ſeyn, maſſen juxta Ulpian. in L. 10. §. 3. ff. de quæſt. ita oportet temperare quæſtionem, ut ſervus ſalvus ſit vel innocentia, vel ſupplicio, und iſt beſſer, ut judex peccet in defectu, quam in exceſſu, nam me-

medium tenere difficile eſt juxta Farin. & Ant. Matthæum lib. 48. tit. 16. c. 4. n. 9.

In dem Fall, da wegen beobachteter des Inquiſiten auſſerordentlichen Verſtockung, und Gemeinſchädlichkeit wegen Schwere deren ihn gravirenden Indicien, wegen Gröſſe des Verbrechens, oder auch wegen der Anzahl derer wider ihn vorgekommenen Miſſethaten ein ſchärffere Tortur zu gebrauchen für nöthig erachtet wird, pflegt man der Zeit die Tortur intercalariter nach des Inquiſiten Complexion vorzunehmen, und wann die ſo genannte Pein-Banck eingeführet werden wolte, wären ohnmaßgeblich in dieſer ſo delicaten Materi zwey Cautelen zu beobachten, deren die erſte iſt, daß der Bund niemalen eodem die, als die Pein-Banck mit dem Inquiſiten vorgenommen, ſondern ein gemäſſigtes Zeit-Intervallum zwiſchen beyden Pein-Arten obſerviret werde. Die andere aber, daß die Verhängnuß dieſes neuerlich eingeführten, und ohnedem an ſtatt der Folter gleichſam ſurrogirten, mithin ejusdem qualitatis exiſtirenden Tormenti, theils wegen der unterlauffenden Gefährlichkeit, theils um die geziemende Maaß darbey zu gebrauchen, und ob auch die bey dem Criminal-Proceſs ſich äuſſerende Umſtände eine ſolche auſſerordentliche Schärffe erforderen, deſto gewiſſer und gründlicher ermeſſen zu können, der Erkanntnuß der N. Oe. Regierung alleinig zugeſtanden, und deren freyen Land-Gerichtern auch mit Zuziehung deren Rechts-Gelehrten gefährlich verſpührtem Arbitrio keiner Dings überlaſſen werden ſolle; übrigens wegen Verſchärffung der Tortur, und was in das künftige für zulängliche Mittel und Weeg, wordurch die Warheit von denen verſtockten Ubelthätern, auch allenfalls mit Verſchärffung der Tortur herausgebracht, und denen Laſtern nach Möglichkeit vorgebogen werden könte, zu erfinden ſeyen, lautet die Novella vom 28. Januarii 1721. dahin; ſoviel andertens die angezielte Verſchärffung der Tortur angehet, ſeynd zwar verſchiedene neue Arten der Peinigung in Vorſchlag gekommen, wir haben aber ohne vorgängiger Prob, und dero ſich zeigenden Würckung dermalen noch kein Legem pragmaticam einführen wollen, ſondern werden uns auf den in Sachen abgegebenen Bericht ferner Gnädigſt entſchlieſſen.

Der acht und dreyſſigſte Articul

Welche Perſonen nicht an die ſtrenge Frag geleget werden können.

Ad Ingreſſum. **Ausgenommen.** Carpz. quæſt. 118. n. 6. Bocer. tract. de quæſt. c. 4. per totum.

Ad §. 1mum. **Schärffer nicht gefraget werden.** Carpz. p. 118. n. 10. Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 13. n. 9.

Ad §. 2dum. **Ein ſchwangeres Weib.** L. 3. ff. de pœnis Carpz. quæſt. 118. n. 51.

Etwas leichter peinlich fragen. Carpz. quæſt. 118. n. 60.

Ad §. 3tium. **Ein alter Mann.** Carpz. quæſt. 118. n. 37.

Ad §. 4tum. **Ein gebrechlich.** Carpz. quæſt. 118. n. 46.

Ausſtehen kan. Nem. Carol. art. 59.

Digitized by Google

Ad §. 5tum. **So hat auch.** Carpz. quæſt. 118. n. 16. 18. & 21.

Ad §. 6tum. **Die würcklichen Lands-Mit-Glieder ꝛc. ꝛc.** Carpz. quæſt. 118. a n. 65. usque in finem.

Ad §. 6tum. *Doctores.* **Hierüber iſt die Frag, wann eine gemeine Perſon, als ein Knecht, Bauers-Mann, oder gemeiner Handwercker von einem Doctore umgebracht wurde, und der Doctor zur Exculpation vorgebete, wie daß er ſolches zur Defenſion, und Rettung gethan, auch ſonſten von dem eigentlichen Hergang nicht conſtirte, noch eine gründliche Erfahrung erhalten werden könte, ob zu Erforſchung des eigentlichen Grunds gegen dem Doctor mit der Tortur zu verfahren ſeye.** Affirmat hoc quidem Carpz. quæſt. 118. n. 89. Ego autem in contrariam & negativam ſententiam inclino, ſi homicidium ſolummodo ex rixa ſubitanea ſit commiſſum, ſi autem adſint indicia, quod homicidium ſit ex propoſito commiſſum; in dieſem letzteren Fall kunte auch meiner Meinung nach, **vermög denen in hoc ſvo der Land-Gerichts-Ordnung einkommenden Formalien, und anderen dergleichen ſchweren Verbrechen ein** Doctor torquiret **werden. Schließlichen halte ich darfür, daß, wo ein** Doctor **nicht würcklich** torquiret **werden kan, derſelbe ſodann auch nicht** territet, **oder an das Ort der ſtrengen Frag geführet werden könne:** Dignitas enim, quæ ab ipſa actuali tortura excuſat, excuſat etiam a territione actuali, ſive reali, quam enim maculam inurit tortura actualis, eam etiam inureret territio realis, ubi ergo eadem privilegii ratio, ibi idem privilegii effectus eſſe debet.

Der neun und dreyſſigſte Articul

Wie oft die Tortur zu gebrauchen.

Ad §. 1mum. **Auſſer in groſſen Laſtern.** Nem. Carol. art. 58. Carpz. quæſt. 125. n. 27.

Ad §. 2dum. **Nach der ausgeſtandenen Pein erhebliche Anzeigungen.** L. 18. §. 1. ff. de quæſt. Carpz. quæſt. 125. n. 39.

Es kan eben die Tortur **bey Hervorthuung neuer Anzeigungen nur alsdann wiederholet werden, wann die wider den** Inquiſiten **auf das neue hervor kommende Anzeigungen nicht allein an ſich zu Verhängung der** Tortur **erheblich, ſondern in etwas ſtärcker, als die jenige ſeynd, von welchen der** Inquiſit **durch die ausgeſtandene** Tortur **ſich bereits purgiret hat,** juxta citatam L. 18. §. 1. ff. de quæſt. ubi habetur, quod tunc demum reus in quæſtionem repeti poſſit, ſi evidentioribus argumentis oppreſſus ſit, **die** ratio legis **aber beſtehet theils** in odio repetendæ quæſtionis, **indeme die Wiederhollung der** Tortur **als ein** Remedium extraordinarium eruendæ veritatis regulariter **nicht ſtatt hat, theils** in præſumptione innocentiæ, **welche aus der ausgeſtandenen erſteren** Tortur, **und purgirten vorhinigen Inzichten für den** Inquiſiten **entſpringet, mithin die hernach folgende neue** Indicia **in etwas entkräftet.**

Ad §. 3tium. **Noch einmal ſchärffer.** Nem. Carol. art. 57.

Ad §. 4tum. **Ihn damit hören.** Nem. Carol. art. 57. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 38. & 39.

Hier

Hier entſtehet die Frag, wie mit einem Inquiſiten zu verfahren ſeye, welcher dreymal in der Tortur bekennet, und dreymal die gethanene Bekanntnuß auſſer der Tortur widerruffen hat; worbey forderiſt anzumercken iſt, daß dieſer Caſus von dem jenigen, deſſen vorhin Meldung beſchehen, weit unterſchieden ſeye, und daß das in dem oben entſchiedenen Caſu vorgeſchriebene Mittel in dem anjetzo angedeuteten Fall deſſentwegen nicht wol ſtatt finden könne, weilen in dieſem letzteren Fall der Inquiſit die Tortur allbereits zu dreymalen würcklich empfunden, einfoglich ſothane Pein in infinitum nicht wiederholet werden mag, übrigens ſeynd dißfalls die Rechts-Gelehrte auf ſehr differente Meinungen verfallen, worunter die jenige, welche den nicht torquirten, und ſeine Bekanntnuß zu dreymalen widerruffenden Inquiſiten völlig zu entlaſſen, und loßzuſprechen einrathen, a majoritate rationis behaupten, daß der in ipſa Tortura die That bekennende, und ſothane Bekanntnuß nachmalens widerruffende Inquiſit um deswillen loßgeſprochen werden müſſe, weilen bey dieſem, daß er nicht ſowol ex calliditate & ſtudio eludendi tormenta, als vielmehr ex impatientia doloris zu dem Verbrechen ſich bekennet habe, weit ehender, als bey jenem zu vermuthen iſt, wie dann ex ipſiſſimo motivo der berühmte Antonius Matthæus, ungehinderet er obigen Caſum gantz anderſt entſcheidet, in dieſem Fall des Brunnemanni & Gomezii Meinung beypflichtet, tit. de quæſt. c. 4. n. 13. in fine. Andere hingegen, als der Huberus ad Pandectas hoc tit. rathen das gerade Widerſpiel, und zwar dergeſtalten ein, daß ſie ungehindert der erfolgten Widerruffung einen ſo oft bekennenden, und anwiederum variirenden Inquiſiten mit der auf die zu dreymalen bekannte Miſſethat geſetzten Ordinari-Straf zu belegen, derowegen billig zu ſeyn erachten, damit eines theils nicht ein jeder Böſewicht das Richter-Amt zu eludiren durch derley Variationen Gelegenheit nehmen, und überkommen möge, und weilen anderen theils eine mit Umſtänden begleitete Bekanntnuß nicht wol von jemanden anderen, als von dem warhaften Ubelthäter, oder Mithelffer herrühren kan, die vielfältige Variationen aber vielmehr des Inquiſitens Argliſtigkeit, und ein ihn auf das neue gravirendes Indicium als die mindeſte Unſchulds-Prob andeuten, und an die Hand geben; hinnächſt haben wieder andere Criminaliſten den Vorſchlag gethan, daß an einem ſich alſo aufführenden Inquiſiten, dafern er zum zweytenmal auf ſeiner Widerruffung verharrete, das vorige Bey-Urtheil, vermög deſſen er zur peinlichen Frag verdammet worden, nicht allein auf das neue gebührend zu vollſtrecken, ſondern zugleich demſelben alles Ernſts zu bedeuten ſeye, daß zum Fall er ſeine hievorgethane Bekanntnuß nochmalen wiederholen wurde, ſodann ſeiner darauf erfolgenden Widerruffung unerachtet die auf die von neuem bekannte Miſſethat geſetzte Straf an ihme vollzogen werden ſolle, welcher Meinung ſowol die Leipziger als Würtenbergiſche Juris-Conſulti ehedeſſen zugethan geweſen, wie ein ſolches von dem Herrn Berger in Electis Criminalibus pag. 224. item 226. & 246. weitläuffig angeführet wird; endlichen halten die mehreſte, denen auch der ex profeſſo von dieſer Materi ſchreibende Schulzius, wie imgleichen Carpzovius, Lauterbachius, und mehr andere beyfallen, darvor, daß nach dreymal wiederholter Tortur eine extraordinari Straf wider einen auf obgedachte Art qualificirten Inquiſiten zu erkennen ſeye: wiewolen die dieſer Opinion beypflichtende Rechts-Gelehrte, wie weit beſagte extraordinari Straf ſich erſtrecken könne, nicht allerdings einig ſeynd, indeme einige, daß höchſtens die Pœna Relegationis aut Carceris andictiret werden möge, erachten, andere hingegen, daß ſogar die Pœna Fuſtigationis ſtatt habe, behaupten wollen, und

endlichen die vernünftigſte aus ihnen die Determinirung der Straf des Richters Willkuhr in ſoweit anheim ſtellen, daß derſelbe nach Beſchaffenheit derer ſowol in gravitate criminis, als indiciorum, ſich äuſſerenden Umſtänden, imgleichen nachdeme der Inquiſit in der Tortur viel oder wenig bereits erlitten hat, eine geringere oder ſchärffere Beſtraffung vorzukehren habe; ich meines Orts wäre des unvorgreiflichen Ermeſſens, daß zuforderiſt, wie bey dem obigen Caſu bereits gemeldet worden, der peinlich examinirende Richter mit einer General- und nur überhaupt abgelegten Bekanntnuß ſich niemals begnügen, ſondern durch lauter der mindeſten Suggeſtion nicht unterworffene, und von weiten geſtelte Frag-Stuck auf alle immer erdenckliche Umſtände der bekennten That dringen, anbey auch wie in der Land-Gerichts-Ordnung ohnedem vorgeſehen, des Inquiſiten Gebärden, Reden, und übrige zu gründlicher der Sachen Unterſuchung dienſame Circumſtantias, inſonderheit aber, ob der Inquiſit gleich zu Anfang der Tortur, oder nachdeme er bereits eine Weil dieſelbe empfunden, die Bekanntnuß gethan, wie nicht weniger ob er die abgelegte Bekanntnuß ſogleich bey Nachlaſſung deren Schmertzen, oder erſt lang hernach widerruffen habe, auch ob er währendem Arreſts und übrigen mit ihme vorgenommenen Examinibus jederzeit kleinmüthig und erſchrocken geſchienen oder nicht, genau anmercken, und ſo oft als dieſer zweifelhafte Caſus ſich äuſſeren dörfte, die Criminal-Acta Regierung zu übergeben gehalten ſeyn ſolle; bey welcher Durchgehung man gleich Anfangs wol zu erwegen haben wird, ob die von dem Inquiſiten gethanene Bekanntnuß pro ſimplici revocabili, oder aber pro qualificata & irrevocabili confeſſione zu halten ſeye? zum Fall die Bekanntnuß qualificata & irrevocabilis wäre, als wann nemlichen derley Umſtänd, welche weder in denen Interrogatoriis, noch bey der Conſtitution dem Inquiſiten jemalen vorgehalten, und welche gleichwolen bey der Nachforſchung allerdings warhaft zu ſeyn befunden worden, von ihme dem Inquiſiten entdecket wurden, einfolglichen die Bekanntnuß von niemanden, als von dem warhaften Reo herrühren könte, in ſolchem Fall iſt die alſo beſchaffene Bekanntnuß pro indicio indubitato aus eben denen jenigen rechtlichen Motivis, welche hieunten de certidudine morali angeführet werden ſollen, unſtrittig zu achten, und mithin zu Folge deſſen, was bey dem 42. art. ſtatuiret wird, wäre ungehindert der hierauf erfolgten Revocation der vorhin bekennende Inquiſit mit der pœna ordinaria nach Schärffe deren Rechten (nach welcher man aber in praxi keines Weegs zu verfahren hat) zu belegen, wie dann auch die Caroliniſche Hals-Gerichts-Ordnung art. 54. 56. 60. & 91. gantz deutlich dahin abzielet; zum Fall aber ſein des Inquiſiten Bekanntnuß ſimplex & revocabilis wäre, das iſt: ab alio quam a Reo herrühren könte, müſten vor allem die bey deſſen Perſon ſich äuſſerende, und vorhin an die Hand gegebene Umſtände wol überlegt, und dahero, an impatientia dolorum victus, an vero calliditate uſus confeſſionem inquiſitus ediderit, gründlich ermeſſen, nachgehends auch qualitas criminis, indiciorum, perpeſſæ torturæ &c. in gantz genaue Betrachtung gezogen, und nach Beſchaffenheit dieſer Umſtänden mitior aut gravior pœna extraordinaria demſelben andictiret werden.

Ad §. 6tum. **Los und ledig ſprechen.** Obſchon in dieſem §vo gantz heiter vorgeſehen iſt, daß der Gepeinigte, da er im Laugnen verharrete, und von denen Anzeigungen durch die Tortur ſich reinigte, ohne aller Straf-Verhängnuß los und ledig geſprochen werden müſſe; ſo iſt jedoch von ſolcher mit dem Jure communi durchgehends übereinſtimmenden ſtatutariſchen Ordnung

nung die bisherige Praxis in ſo weit abgewichen, daß derley torquirte Perſonen ohne allem Unterſchied derer nach denen Rechten dißfalls zu diſtinguiren kommenden Caſuum, nicht allein zu Abſchwörung der Urphed, und ewiger Lands-Verweiſung, ſondern auch, wie es in verſchiedenen Vorfallenheiten beſchehen, zu ſchweren Leibs-Straffen, ja wol gar zur Ruder-Banck verdammet worden ſeynd; Nun iſt zwar nicht ohne, daß unter denen Rechts-Gelehrten ſehr controvertiret werde, ob ein ſolcher, der die Tortur ohne einziges Verbrechen zu bekennen überſtanden hat, bloß ab inſtantia, oder aber a crimine zu abſolviren ſeye? allein man amplectire gleich dißfalls eine, oder die andere Meinung, ſo iſt jedoch gewiß, daß auch nach der Opinion derer jenigen, qui tortum ab inſtantia tantum abſolvendum putant, der Inquiſit in ſolang, bis neue Indicia, quod aliter res ſe habeat, hervor kommen, mit der mindeſten Straf derohalben nicht beleget werden möge, weilen Mittels der Tortur alle wider ihne vorhanden geweſte Inzichten dermaſſen getilget werden, daß nichts Straf-würdiges mehr übrig verbleibet, mithin der Gepeinigte durch Ausſtehung der Marter ſeine Unſchuld in ſo lang, bis nicht neue Inzichten hervor brechen, præſumptione Juris, vollſtändig dargethan hat. Und obſchon hiernächſt verſchiedene Juris-Conſulti darfür halten, daß, inſonderheit bey höchſtens beſchrienen, auch auſſerordentlich-verſtockt-befundenen Delinquenten, die negative ausgeſtandene Tortur die völlige Losſprechung keinerdings nach ſich ziehe, vielmehr ohngehindert der ausgeſtandenen Marter wider den im Laugnen verharrenden Inquiſiten, nach Schwere deren Umſtänden, entweders die Lands-Verweiſung, oder wol gar die zeitliche, oder ewige Verſchaffung auf die Galeeren verhänget werden möge. Juxta Guazzin def. 30. c. 40. n. 18. Und daß einfolglich die ſogenannte Indicia urgentiora per Torturam nur entkräftet, nicht aber vollkommen getilget werden, daher o wann ſelbige vorhanden, auch poſt perpeſſam Torturam, eine Extraordinari-Beſtraffung allerdings ſtatt habe, wie hiervon der Menoch. de arbit. Jud. quæſt. caſ. 273. weitſchichtig handlet; ſo iſt jedoch zu wiſſen, daß dieſe oben-angezogene Juris-Conſulti, als aus welcher üblen Ausdeutung, oder Application vor-angeführter Mißbrauch entſprungen zu ſeyn ſcheinet, allein in jenem Suppoſito reden, wann entweders denen indubitatis Indiciis nicht vollkommener Glauben beygemeſſen, mithin ungehindert ſelbige vorhanden, die Tortur gleichwolen verhänget, oder aber, wann zur Verdammung eines auch vollkommen-überwieſenen Delinquentens gleichwolen deſſelben eigene Bekanntnuß gantz unumgänglich erforderet wird; als in welchem alleinigen Suppoſito die Rechts-Gelehrte dißfalls in dreyerley Meinungen ſich ſpalten, und den Inquiſiten theils völlig loszuſprechen, theils mit der Ordinari-Straf zu züchtigen, theils mit der extraordinari zu belegen einrathen, dahingegen alle und jede Rechts-Gelehrte darinnen übereins ſtimmen, daß die ſogenannte Indicia levia & urgentia, wann anderſt dieſe letztere nicht ſo groß, ut repetitioni Torturæ locus ſit, durch die negative ausgeſtandene Pein völlig purgiret werden; und wiezumalen nunmehro der ex morali certitudine entſpringenden Uberweiſungs-Art, juxta Novellam ad art. 84. allegatam, Platz gegeben, auch ſchon vorhin, nach Maßgebung der allhieſigen Land-Gerichts-Ordnung, der Carolinæ, und der allgemeinen Teutſchen Obſervanz die Bekanntnuß, und die Conviction nicht conjunctim, ſondern bloß alternative erforderet worden; als machet ſich der rechtliche Schluß von ſelbſten, daß das jenige, was die Rechts-Gelehrte in diverſo prorſus ſuppoſito lehren, anhero nicht appliciret werden möge; ob ich zwar hieraus eben nicht inferiren will,

daß in jenem Fall, da der die Tortur ausstehende Inquisit eine streichende, und verruchte Person, ohne Profession, und allenthalben eines verdächtigen Handels und Wandels, mithin daß er in societate Civili wenig Gutes stifften, vielmehr ein Membrum Reipublicæ noxium abgeben dürfte, überhaupt bewiesen wäre, derselbe besonders, wann er wegen eines gemeinschädlichen Lasters innengelegen, oder aber sein fernerer Aufenthalt grosse Aergernuß nach sich ziehete, nicht zuweilen entweders abgeschaffet, oder wol gar cum Urpheda relegiret werden könne, nicht zwar als ob er sich solche Bestraffung durch das halbständig-probirte Delictum, als wovon er sich juxta Analogiam Juris allerdings purgiret, zugezogen hätte, sondern weilen er durch seine üble Aufführung, und verdächtigen Lebens-Wandel längershin in dem Land geduldet zu werden sich unwürdig gemacht, annebst das gemeine Wesen von derley böß-gearteten Leuten nichts dann schädliche Früchten zu gewarten hat.

Unrecht geschehen seye. Nem. Carol. art. 61.

Bezahlen. Carpz. quæst. 138. n. 20.

Ad §. 7mum. Nach einander beschehen. Nem. Carol. art. 56. & 57. Bocer. tract. de quæst. c. 5. n. 32. & 33. Welches man aber in Praxi Austriaca nicht observiret, wann nicht neue Indicia hervor kommen, oder die Tortur intercalariter verhänget wird; es kan auch jemand wegen der Exasperation der Straf, v. g. wann einer, als ein Tod-Schläger zum Schwerd zu verdamen wäre, die Anzeigungen aber vorhanden seynd, daß er, nebst dem Tod-Schlag auch einen Strassen-Raub begangen, torquiret werden, jedoch aber ist einem solchen Inquisiten vor der Tortur zu bedeuten, daß selber, ungehindert er die Tortur negative ausstehen wurde, doch sterben müsse, die Ursach ist, damit derley Inquisit sich nicht vergeblich marteren lasse, und da er die Todes-Straf vorhero weiß, um so ehender sich zur Bekanntnuß bequeme, und nicht zur Ausstehung der Tortur in die Meinung verleitet werde, daß er dardurch sein Leben salviren könne; ebenfalls wann ein Missethat also beschaffen ist, daß selbe sine complicibus nicht hat ausgeübet werden können, wird dem Delinquenten, wann er pro convicto gehalten wird, der Tod angekündet, und sodann selber erst respectu complicum torquiret.

Weiters ist zu beobachten, daß denen Land-Gerichtern, wann ein Inquisit per omnes gradus torquiret werden solle, die gradus torturæ in dem Bey-Urtheil ordentlich benennet, und vorgeschrieben, bey dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht aber, wann die Tortur von Regierung in Justiz-Sachen zuerkennet wird, nur vermeldet werde, daß der Inquisit per omnes gradus torquiret werden solle, die Ursach des Unterschieds ist, weilen das allhiesige Stadt- und Land-Gericht in Vornehmung der Tortur wegen öfters vorfallenden Gelegenheiten bestens informiret, dahingegen dieses von anderen Land-Gerichtern nicht allzeit zu vermuthen ist.

Hiemit folget eine Kayserl. Resolution, wegen dem Binden in der Tortur per interstitia.

Von der Römisch. Kayserl. Majestät ꝛc. durch die N. Oe. Regierung dem Kayserl. Stadt- und Land-Gericht anzuzeigen; Demnach allerhöchstgedacht Ihro Kayl. Majest. wegen dem in puncto furti complicitatis arrestirten Joseph N. über seine gütig gethane, und auf Regierung zur ferneren Erkanntnuß gedihene Aussagen, samt dem darüber geschöpften Bey-Urtheil,

Dann

dann die weiters beſchehene, Regierung eingereichte, von daraus aber durch einen ex officio Bericht nacher Hof allergehorſamſt übergebene Additional-Auſſagen, unterm 16. dis allergnädigſt reſolviret: daß vorermelter Inquiſit Joſeph N. zur ſtrengen Frag gebracht, demſelben zwey Band per interſtitia von zwey bis drey Tägen angeleget, wann er aber weiters auf dem Laugnen beharrete, auch auf die neu einführende Pein-Banck geſetzet, die Stunden der Pein-Banck aber dem vernünftigen Ermeſſen des Richters anheim geſtellet, übrigens von dem Stadt- und Land-Gericht hierüber, inſonderheit wegen der Würckung, und künftigen Gebrauch ſothanen doppelten Bands, zumalen auch der Pein-Banck mit allen Umſtänden ein ausführlicher Bericht, und Gutachten an Regierung, von daraus aber das weitere Gutbefinden zu fernerer Entſcheidung deren in Sachen ſubverſirenden Anſtänden nacher Hof gehorſamſt erſtattet werden ſolle; als hat man dem Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht allhier ein ſolches zu allergehorſamſter Befolgung vorſtehender allergnädigſten Reſolution nebſt Zuruckſendung deren dahin gehörigen Inquiſitions-Acten hiemit erinneren wollen. Den 17. Octobr. 1721.

Wegen der neuen Pein-Banck iſt unterm 24. Januarii 1721. folgende Kayſerl. Reſolution ergangen.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät auf das von Ihr Regierung, und denen nachgeſetzten Stellen in Sachen gar wol gefaſte Gutachten, und Ihro hierüber beſchehenen ausführlichen Vortrag reſolviret. Erſtens: Demnach es die Erfahrnuß gebe, daß viele mit ſchweren Inzichten, und Mutmaſſungen behafte Ubelthäter, inſonderheit Dieb, Rauber und Mörder, auch andere gemeinſchädliche Leute die Tortur nicht ſcheuen, ſondern ſolche harnäckig, und faſt ohne zeigender Empfindlichkeit ausſtehen, mithin auf das Laugnen ſich verlaſſende, der nach ihrem eigenen Wiſſen wolverdienten Todes-Straf entgehen, als ſolle es zwar in denen gemeinen Verbrechen, worunter auch die mit böſen Umſtänden nicht begleitete Diebſtähl zu rechnen ſeynd, bey denen bishero üblichen, und in der Land-Gerichts-Ordnung vorgeſehenen Gradibus Torturæ gelaſſen werden, hingegen in denen ſchweren, ſonderbar in das Publicum einlauffenden, oder gemeiner Ruhe, und Sicherheit widerſtrebenden Laſtern, unter welchen man auch die übel qualificirte Diebſtähl, Raub- und Mörderey en verſtanden haben will, ſeye die Tortur, aus obangeführten Urſachen, zu verſchärffen, ob nun wohl zerſchiedene Art der Peinigung in Vorſchlag gekommen, und unter dieſen die ſogenannte, hernach des mehreren beſchreibende Pein-Banck, die verläßlichere zu ſeyn ſcheinet, weilen ſie den Beſchuldigten zwar ängſtiget, demſelben aber an der Geſundheit, und Leibs-Kräften nicht ſchaden, ſondern ihne bey der entweders herauskoſenden Unſchuld, oder auszuſtehen habenden Straf ohnverletzt erhalten ſolle; So haben jedoch allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſ. Majeſtät dieſe neue Art der Tortur dermalen pro lege pragmatica noch nicht einzuführen, ſondern vorhero ein Prob mit ein- oder anderen mehrers beſchwerten, zumalen verſtockten, im Laugnen verharrenden Dieb, Raub- oder Mörder, dergleichen in Amt-Haus allhier dem Vernehmen nach ſich ſchon befinden ſollen, (allenfalls auf dem Land bey ein und anderen Land-Gericht anzutreffen ſeyn werden) vorzunehmen verordnet, mit dieſer Pein-Banck, wie ſolche in allhieſigem Amt-Haus bereits fertig, und im Abriß beygelegt worden, hat es

Digitized by Google

folgende Beschaffenheit: Es ist ein Banck ohngefehr 6. Schuh lang mit vier Sitzen gemacht, Mitten in dem Reck-Gewölb stehend, so ruckwerts eine Spann niederer, als vorn ist, am niedrigen Theil des Brets, oder Ladens, seynd über zwerch spitzige Zähne ins Holtz geschnitten, oder eingearbeitet, übersich am niedrigen Theil der Banck seynd an drey, oder vier Orten zwey Löcher gebohret, wordurch dinne Strick gehen, damit der Scharf-Richter daran des torquirenden Füsse, Bein und Schenckel drey- oder viermal etwas vest binden könne, auf diese Banck am niedrigen Theil wird der Peinigende gantz ausgezogen, doch mit einem frischen Hemd angethan, gesetzet, und zwar so, daß der hintere Theil des Leibs nicht auf der Banck ruhen, sondern überhengen muß, darauf werden ihme beyde Füß, an Bein, und Schenckeln, auch ober denen Knyen etwas vest gebunden, daß er stäts sitzen möge, hernach wird ihme eine Gurt unter dem Leibe geleget, woran drey Strick an drey eiserne im Triangel an die Wände angemachte Hacken gebunden werden, also, daß ein Strick dem Peinigenden über die rechte Achsel, der andere aber über die lincke Achsel, und der dritte vorn an der Brust angeleget seye, damit er an keiner Seiten vor- oder hinterwerts weichen könne, die Hände werden ihme auf den Rucken gebunden, weilen nun der Gepeinigte mit dem hintern Theil auf der scharf ausgearbeiteten spitzigen Banck sitzen, und der gantze Leib gleichsam auf denen Lenden, und Beinen mit Schmertzen ruhen muß, und zwar mit erhobenen Füssen, womit ihme das Geblüt mehrers nach dem Hertzen gehet, dahero diese Pein mit der Zeit zunimet, könne man nach Zeugnuß deren in Sachen Erfahrnen mit dieser Tortur über vier, fünf, bis sechs Stund, ohne Gefahr grosser Ohnmächten, nicht wol anhalten, in sich selber aber, wann nur die Zeit nach denen Kräften des Inquisiti gemässiget wird, seye es weder gefährlich, noch der Gesundheit schädlich, sondern nur ein gemachte Pein, welche die Zeit des längeren Sitzens schwer machet. Damit nun aber mit der vornemmenden Prob dieser Tortur kein Fehler beschehe, sollen die Land-Gerichter folgendes beobachten. 1mo: Daß diese Peinigung nur in schweren, vorderist gemeinschädlichen Verbrechen, worunter gehörter Massen, auch die mit gar üblen Umständen begleitete Diebstähl zu zehlen, Raub- und Mörderey en aber von selbsten verstanden seynd, erkennet, und nach einem, oder anderem Grad, der bishero üblichen Peinigung, als nach dem gewöhnlichen Binden mit Rebschnieren, nicht aber selbigen Tag, sondern in folgenden drey oder vier Tägen vorgenommen werde. 2do: Hat das allhiesige Wienerische Stadt- und Land-Gericht, wie ohnedem Herkommens ein solches Bey-Urtheil im Stadt-Rath (so nunmehro abgeänderet worden) vorzutragen, sodann solches Ihr Regierung zu höherer Judicatur zu übergeben, es wurden auch alle übrige auf dem Land befindliche, zumalen auch freye Land-Gerichter, im Fall diese Tortur bey sich äusserender Prob lege pragmatica eingeführet wurde, ein dergleichen auf die Pein-Banck schöpfendes Bey-Urtheil Ihr Regierung salva jurisdictione criminali samt denen Actis zu ferneren Erkanntnuß einzureichen haben; Darüber dann 3tio: Sie Regierung alle Umstände wol erwegen, und da sie solches Urtheil bestättigte, dem Land-Gericht die Zeit der Pein nach denen Leibs-Kräften Keck- und Hartsinnigkeit des Torquirenden zu mässigen, doch niemalen über fünf oder sechs Stund damit anzuhalten, mitgeben, auch dahin anweisen solle, gute Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und nebst anderen, in- und nach der Tortur zu beobachten; Daß 4to: Ein in Land-Gerichts-Sachen wol kündiger Verwalter, in Beyseyn wenigst zweyer, auch in criminalibus erfahrnen Assessoren, und welches rathsamer in Gegenwart eines in praxi

crimi-

criminali ſchon geübten Rechts-Gelehrten, neben obigen zweyen Aſſeſſoren beſagte Tortur vornemme, dem unterhabenden Scharf-Richter aber vorhero wegen des Hand-Grifs bey dem Wieneriſchen Freymann Nachricht einzuholen, die Anleitung gebe; Ferners 5to: In wehrender Tortur den Geweinigten ſtäts in Augen habe, und auf deſſen Zuſtand wol acht trage; Und da dieſer 6to: etwa zu bekennen anfangete, gleich durch den Scharf-Richter gemächlich ohne ſtarcker Bewegung von der Banck auf ein darneben richtendes Stroh herab, auch auf erforderenden Fall mit Laben verſehen laſſe; Ubrigens 7mo: Mit dem Inquiſito weiters verfahre, wie es in der Land-Gerichts-Ordnung wegen der peinlichen Frag art. 37. 39. 40. und 41. vorgeſehen iſt.

Die Tortur mit abgeſetztem Band iſt fürohin Regierung eingeraumet, vermög nachſtehender Kayſerl. Reſolution.

Wiederum ex Officio auf Regierung, und ſolle bey dem Inquiſiten Veit N. in Beobachtung, daß er wegen eines Raubs, und verſchiedenen Diebſtählen höchſtens graviret, derſelbe anbey im Laugnen ſehr hartnäckig iſt, in der gegen ihme verhängten Tortur das Band auf zweymal abgetheilet, und ſolcher Geſtalten von drey zu drey Tagen vorgenommen, da er aber noch ferners in negativis verharrete, auf die neue Pein-Banck geſetzet, und auf ſolcher in Gegenwart eines Medici, und Barbierers durch vier Stund zur Bekanntnuß der Warheit angehalten, hierüber der Erfolg mit Gutachten nach Hof berichtet, wegen künftiger Verhängung des abgeſetzten Bands aber die Erkanntnuß, nach Beſchaffenheit deren Umſtänden, Ihr Regierung eingeraumet, hievon jedoch die Pein-Banck dermalen noch ausgenommen, und deſſentwegen jedesmal die weitere Reſolution von Hof eingeholet werden. Wien den 6. April 1723.

Der vierzigſte Articul

Von Beſtättigung der Bekanntnuß nach der Pein.

Ad Ingreſſum. **Zu ſterben begehre.** Nem. Carol. art. 56. §. Der Gefangene.

Ad §. 2dum. **Noch einmal.** Nem. Carol. art. 57. in medio.

Es entſtehet die Frag, ob in jenem Fall, wann ein Inquiſit dergeſtalten auſſerordentlich beſchweret, daß an der von ihme begangenen Miſſethat mit Vernunft nicht gezweifflet werden mag, anbey aber er der Inquiſit, daß ſelber die Tortur negative ausſtehen werde, alle Anzeigungen von ſich gibet, nicht rathſamer ſeye, mit Umgehung der Tortur, die Pœnam morti proximam wider denſelben zu verhängen; in vernünftiger Erwegung, daß dieſes das alleinige Mittel, um von derley gemeinſchädlichen verſtockten, und auf die Tortur ſich verlaſſenden Böſswichten das gemeine Weſen zu befreyen zu ſeyn ſcheinet; dieſe Frage zu beantworten, habe ich zuforderiſt anzumercken für nöthig erachtet, daß de Jure Romano, gleich es der Sachen Natur und Eigenſchaft mit ſich brachte, dreyerley Uberweiſungs-Arten in Judiciis Criminalibus ſtatt gefunden haben, deren die erſtere per idoneos teſtes, die andere per apertiſſima documenta, L. 22. Cod. ad L. Cornel. de fals. und die

dritte per Indicia ad probationem indubitata & luce clariora beſchahe, L. ult. Cod. de probat. vor welcherley Indicia indubitata & luce clariora, inſonderheit derer an verſchiedenen Orten inligenden Complicum in unum conſpirans & concordans depoſitio vigore leg. 16. Cod. de Pœnis, in allweg gehalten wurde; als aber nachmalen die Römiſche Juris-Prudenz durch die in ſtudiis humanioribus nicht verſirte Gloſſatores mehr verdunckelt, als erläuteret, ja öfters zerrüttet, und dieſer Gloſſatorum Privat-Meinungen von denen, ſo mehrers auf den Ausſpruch eines Juris-Conſulti, als auf die Fundamenta Legum giengen, gleichſam als unverwerfliche Oracula in foro angeſehen wurden, hat es ſich zugetragen, daß man an manchen Orten von denen in der Sachen-Natur beſtens gegründeten, auch von denen Römiſchen Geſätzen gutgeheiſſenen Principiis auf zweyerley Art abwiche; indeme nach einiger Länder Gewohnheit keiner, auch vollkommen überwieſener Inquiſit, bevor nicht die Bekanntnuß entweders in der Güte beſchahe, oder durch die Tortur von ihme erpreſſet wurde, mit der Ordinari-Straf beleget werden könte; nach anderer Länder Statutis aber, welche, wie billig, die Confeſſion, oder Conviction bloß alternative erforderten, wurde mit Verwerffung derer apertiſſimorum Documentorum, indubitatorum, & luce clariorum indiciorum, multorum complicum in unum conſpirantis depoſitionis, und ſofort keiner anderen Uberweiſungs-Art, als welche durch zwey, oder mehr untadelhafte, und de facto ipſo deponirende Gezeugen beſchahe, Platz gegeben; und weilen, wie leicht zu ermeſſen, zu Begehung einer Miſſethat keine ehrliche Leut beruffen werden, iſt hieraus dieſes Inconveniens erwachſen, daß die wenigſte Ubelthäter genugſam haben überwieſen, folglich zur gebührenden Straf gezogen, und alſo die Republic, gleichwie es die gemeinſame Wolfart erforderte, von derley gemeinſchädlichen Leuten nicht geſäubert werden können; als hat man auf Mittel und Weeg, um dieſem Inconvenienti abzuhelffen, bedacht zu ſeyn ſich bemüſſiget gefunden; dieſe Mitteln nun ſeynd gleichſam, nach Unterſchied derer Länder, verſchiedentlich eingetheilet, und ergriffen worden. An einigen Orten ſuchte man die Bekanntnuß durch die Schärffe der Tortur von dem Inquiſiten zu erzwingen; an anderen Orten wurde in Erwegung, daß auch dieſes Mittel entweders ohnzulänglich, oder unchriſtlich wäre, der gemeinſamen Wolfart dardurch am ſicherſten zu helffen geglaubet, daß mit Umgehung der Tortur ein alſo qualificirter Inquiſit, deſſen Verbrechen per apertiſſima documenta, indubitata indicia, aut plenas etiam probationes ſich beſtättiget befande, Pœna morti proxima beleget, mithin derſelbe der Republic fernerhin Schaden zu thuen auſſer Stand geſetzet wurde; und endlichen ſeynd verſchiedene Rechts-Gelehrte beſonders ſeit der Zeit, als man den Nucleum cum Cortice, das iſt, die Fundamenta Jurisprudentiæ univerſalis, und die Principia prudentiæ legislatoriæ mit deren Geſätzen bloßwärtigen tenore, und äuſſerlichen Thon zu combiniren angefangen, auf die Gedancken verfallen, daß dieſem Ubel durch Wiedereinführung deſſen, was mit Fundament dißfalls ſich verordneter befande, am ſicherſten begegnet werden könte; zu welchem Ende dann nicht allein die jenige Meinung, welche ad irrogandam Pœnam ordinariam die Bekanntnuß des Schuldigen, nebſt der Conviction conjunctim erforderet, in denen mehreſten Statutis localibus verworffen, ſondern auch nach und nach die ſolide Meinung derer jenigen Criminaliſten, welche, nach Anleitung ob-angezogener legis finalis, der Uberweiſungs-Art per apertiſſima documenta & indubitata Indicia nicht weniger Kraft, als der Depoſitioni duorum Teſtium legalium

zu-

zugeſchrieben, amplectiret wurde; das erſtere Mittel, vermög deſſen man die Wahrheit durch Schärffe der Tortur zu expreſſen ſuchte, wurde ſchier überall in Teutſchland ergriffen, und hierdurch zu ſehr vielen faſt indiſſolublen Dubiis, welche bey dieſem der Tortur halber gefaſten Syſtemate ſich äuſſeren, Thür und Thor eröfnet; wie ein ſolches, nebſt der hieſigen Land-Gerichts-Ordnung, die Nemeſis Carolina klar darthuet, und de Praxi Fori, nebſt vielen anderen, der berühmte Brunnemannus ad L. fin. Cod. de prob. ungehinderet er die widrige, und denen übrigen Uberweiſungs-Arten Platz gebende Meinung in non condemnandis rationibus gegründet zu ſeyn von ſelbſten erkennen muß, bezeuget, obwolen unter denen Teutſchen Rechts-Gelehrten ſelbſten ſchon vormals ein- und andere ſich gefunden, welche, daß durch die Indicia indubitata die Tortur ausgeſchlagen, und der Ordinari-Straf Platz gegeben werden könne, ausdrucklich behauptet haben, wie ein ſolches von dem Lauterbachio in Colleg. pract. ad tit. de quæſt. §. 12. beſchiehet. Das zweyte auf eine Extraordinari Straf antragende Urtheil haben die Italieniſche Rechts-Gelehrte erwählet, gleichwie aus dem Farinacio quæſt. 86. n. 114. & 117. Menoch. de arbitr. Jud. caſu 273. Julio Claro, und mehr anderen daſelbſt allegirten zu erſehen iſt; die Franzoſen hingegen, und die Niederländer haben dem jenigen, was der Sachen Natur mit ſich bringet, und die Römiſche Geſätze vorlängſt gebilliget haben, dißfalls beygepflichtet, wie ein ſolches aus dem Duareno de prob. c. 10. aus dem Sand. lib. 5. tit. 9. deciſ. 14. aus dem Antonio Matthæo de Crim. ad L. 48. tit. 15. c. 6. abzunehmen ſtehet; ſo viel nun die Oeſterreicheriſche Obſervanz, und Geſätze betrift, ware man zwar gleich Anfangs in deme recht daran, daß die Conviction & Confeſſio Rei nicht conjunctim, ſondern bloß alternative ad irrogandam Pœnam ordinariam nöthig ſeye; allein man fallete zugleich, was die Uberweiſungs-Art ſelbſten anbelanget, dem jenigen bey, was vor angedeuteter Maſſen faſt überall im Teutſchland bey dieſem Punct beobachtet wird, daß man nemlichen auſſer der Conviction per idoneos teſtes keiner anderen Uberweiſungs-Art ſtatt gegeben, und in jenem Fall, da entweders per indubitata & luce clariora indicia, oder aber per apertiſſima documenta, der Inquiſit nicht überzeuget ware, trachtete man theils durch die ſchärffere Torturs-Gradus, theils durch derſelben Wiederhollung die in derley Supposito dem Richter zu nichts dienende Bekanntnuß von ihme Inquiſiten zu erzwingen; weilen aber bey täglich-anwachſender Bosheit, und Verſtockung derer Ubelthätern, und da dieſe, um der Straf zu entgehen, auf die Tortur gleichſam ſich zu verlaſſen ſchienen, die Inconvenienz des gefaſten Syſtematis je mehr und mehr ſich äuſſerte; als iſt man darvon anwiederum abgewichen, und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät bey Gelegenheit des bekannten Haaßlingeriſchen Caſus der ex indubitatis Indiciis entſpringenden Uberweiſungs-Art eben die jenige Kraft und Würckung, welche ſie, nach Maßgebung deren Römiſchen Geſätzen, und nach ihrer Natur und Eigenſchaft ſchon vormals gehabt hatte, zugeſchrieben, worüber die Novella vom 28. Jan. 1721. und 30. Aug. 1722. in art. 42. angezogen habe; Wann ſolchemnach bey dieſer der Sachen Bekanntnuß es auf die Erörterung der vorhin geſtelten Frag ankommet; ſo ſetze ich dieſes Dilemma: Entweder iſt der Miſſethäter durch Zeugen oder durch andere Uberzeuguns-Art überwiſen, und kan kein Zweifel überbleiben, daß er das Laſter begangen habe, und in ſolchem Fall muß er mit der ordinari Straf beleget werden; oder aber der Inquiſitus befindet ſich nicht vollkommen überwiſen, und könte ſeyn, daß er der That ſich nicht theilhaftig gemacht habe, und in dieſem letzteren Fall wäre

es eine offenbare Ungerechtigkeit, wann wider einen, der unſchuldig ſeyn kan; eine ſo ſchwere, und zwar dem Tod am nächſten beykommende Beſtraffung verhänget wurde; abſurdiſſimum foret dicere (wie nach Gezeugnuß Farinacii quæſt. 86. n. 111. gar wol anmercket Sarmien. ſelect. interpret. lib. 1. c. 1. per totum) quod Judex poſſit ordinariam pœnam mitigare ex qualitate probationum, nam ſicuti Reus ad pœnam delicto condignam damnari, ita de crimine necdum convictus pœnitus abſolvi, vel vero veritas ultro indagari debet. Conferatur Ant. Matth. ad L. 48. tit. 15. ubi ita loquitur: Quare ut concludamus his mediæ ſectæ defenſoribus (qui nempe per indubitata indicia convictum Reum extraordinarie puniendum ſuadent) hoc Dilemma opponimus: Aut crimen probatum eſt argumentis, aut probatum non eſt, ſi probatum eſt, nulla cauſa eſt, cur ordinaria pœna infligi non debeat, ſi probatum non eſt, nullus puniendo locus relinquitur, ſed aut in Reum amplius inquirendum, aut ſententia judicis abſolvendus eſt. Welches dann warhaftig auch das jenige iſt, was in jenem Fall, da an der Gewißheit des von dem Inquiſiten begangenen Verbrechens im allergeringſten gezweifelt wird, der Sachen Natur an die Hand gibet, und die geſunde Vernunft erforderet, daß man nemlichen durch gütige oder ſcharffe Mittel der That und dem Thäter weiters nachforſche, und wann ſothane Nachforſchung nichts fruchtete, der Verdächtige losgeſprochen werde, und thut nichts zur Sach, was gemeiniglich dieſen an ſich ſoliden Principiis entgegen geſetzet zu werden pfleget, daß nemlichen auch nach dieſem meinen Syſtemate die Tortur mehrmalen einem Unſchuldigen angethan werden könne, an ſich aber eben ſo ungerecht zu ſeyn ſcheinet, einen Unſchuldigen zu marteren, als denſelben zu verdammen. Dann deſſen zugeſchweigen, daß auf ſolche Weis ein Fehler mit einem anderen Fehler entſchuldiget würde, ſo folget keineswegs, daß ſo oft ein Unſchuldiger torquiret wird, demſelben unrecht beſchehe; Anerwogen die Tortur denen Rechten nach niemalen verhänget werden ſoll, als wann der Inquiſit durch ſeine Schuld derley Anzeigungen, welche einen genugſam gegründeten Verdacht dem Richter an die Hand geben, wider ſich ſelbſten ſuppeditiret; einfolglichen er der Inquiſit die unſchuldig erlittene Schmertzen propria culpa ſich zugezogen hat, dann in Richterlicher Erkantnuß ein jeglicher, wie es die Nemetis Carolina art. 61. gar ſchön erinneret, nicht allein von Begehung der Miſſethat, ſondern auch von aller Geſtaltnuß des Ubels ſich hütten ſolle; Als heiſſet es auch in dem §. 6. des 39. art. der allhieſigen Land-Gerichts-Ordnung gantz billig, daß, obſchon ein Inquiſit durch die ausgeſtandene Tortur ſich genugſam purgirete, derſelbe gleichwolen nicht ſagen könne, daß ihm unrecht beſchehen ſeye, weilen der Richter die Anzeigungen für ſich hat, und derentwegen der Torquirte ſo gar die Atzung, wann er es vermag, bezahlen muß. Wohingegen jederzeit unrecht iſt, und unrecht bleibet, mit einer ſchweren, und dem Tod nahenden Straf einen ſolchen zu belegen, von welchem der Richter, ob er die mindeſte Straf verdienet habe, nicht vergewiſſet iſt, und hilft noch ferners denen Patronis dieſer illegalen Meinung auch jenes nicht, was zu derſelben Vertheidigung weiters vorgeſchutzet wird, daß nemlichen anſonſten das gemeine Weſen von denen Miſſethätern zu ſäuberen nicht wol möglich zu ſeyn ſcheine, dann abſtrahendo von deme, daß gar ſelten bey einem gemeinſchädlich zu ſeyn ſupponirten Menſchen neben derjenigen Miſſethat, wegen welcher er torquiret wird, nicht ein anderwärtiger Umſtand ſich hervor thue, weſſentwegen derſelbe auch perpeſſa Tortura willkürlich beſtraffet werden möge, ſo dörften anbey wenig Exempel zu finden ſeyn, wo die ex certitudine morali entſprin-

gende Conviction bey einem alſo qualificirten Inquiſiten, dem man mit einer zehen-jährigen Galeeren-Straf kein Unrecht zu thun glaubet, nicht ſtatt haben ſolte; man darf alſo nur ohne Prævention vor die aus lauter Mißverſtand eingeführte alte Principia, denen derer Römiſchen Geſätzen warhaften und gegründeten Principiis in ſpecie L. 5. ff. de pœnis, vi cujus nemo de ſuſpicionibus damnari poteſt, veſtiglich inhæriren, ſo wird dem beſorgten inconvenienti auf die natürlichſte, und gerechtiſte Art zur Genüge vorgebogen. De reliquo werde von der aus der moraliſchen Gewißheit entſpringenden Uberweiſungs-Art bey dem folgenden 42. Articul meine wenige Meinung eröfnen.

Der ein und vierzigſte Articul

Von Beſetzung des unpartheyiſchen Gedings.

Ad Ingreſſum. Zu Schöpfung des Urtheils. L. 16. cod. de pœn. Carpz. quæſt. 116. n. 3.

Von Alters herkommen. In denen Lands-Fürſtlichen Städten und Märckten, wie auch bey der Kayſerl. Herrſchaft Wolckerſtorf wird das Urtheil von dem Richter, und Raths-Freunden geſchöpfet, und hierüber von einem Rechts-Gelehrten ein Parere verfaſſet, ſodann die Acta, das Urtheil, und das Parere Regierung zur weiteren Erkanntnuß, nebſt einem Anbringen, übergeben, worauf die Beſtättig- oder Abänderung des Urtheils oder Bey-Urtheils geſchrieben wird in formalibus: Dem Stadt- und Land-Gericht N. wiederum hinauszugeben, und laſſet es Regierung in Juſtiz-Sachen bey dem wider N. geſchöpften End-Urtheil allerdings verbleiben, ſo an dem Delinquenten ſchleunigſt zu vollziehen, oder aber: Dem Stadt- und Land-Gericht N. wiederum hinauszugeben, und will Regierung inliegend wider den N. geſchöpftes End-Urtheil dahin abgeänderet haben, ꝛc. ꝛc.

Ein unpartheyiſches Geding. Das unpartheyiſche Geding iſt völlig abgekommen, und werden dermalen die Urtheil von ſechs Rechts-Gelehrten verfaſſet, worinnen ſich der Land-Gerichts-Herr oder Verwalter primo loco unterſchreibet; im übrigen, nachdeme bey Verwaltung der Juſtiz in Criminal-Sachen die jenige Behutſamkeit, welche in dieſem Articulo bey Schöpfung deren Bey- und End-Urtheilen vorgeſchrieben wird, von vielen Land-Gerichtern allerdings nicht beobachtet worden, alſo iſt noch den 6. May 1706. ein wol ausgearbeitetes Patent, welches ſchon oben ad art. 32. allegiret habe, publiciret worden, in welchem die eingeſchlichene Mißbräuch anfänglich recenſiret werden, folgends aber wie denenſelben abzuhelffen ſeye, eine höchſt vernünftige Richt-Schnur vorgeſchrieben worden iſt.

Ad §. 6tum. Dem Land-Gerichts-Herrn zweifelhaft vorkommen. Wider dieſe ſo heylſame Verordnung wird ſehr oft bey denen Land-Gerichtern gehandlet, indeme die jenige Criminal-Caſus, wo die Rechts-Gelehrte in zwey und dreyerley Meinungen ſich ſpalten, in der Straf-mäſſigen Abſicht, entweders die Unkoſten zu erſpahren, oder aber die bey Formirung des Proceſſes unterloſſene Fehler zu vertuſchen, der Regierung nicht eingeſendet, und übergeben, ſondern von denen Rechts-Gelehrten hierüber zuſammen gehandlet wird, ſo ihnen jedoch, als welche an die Land-Gerichts-Ord-

Digitized by Google

nung allerdings gebunden seynd, keineswegs zustehet, beynebens wird auch von denen Rechts-Gelehrten obbesagtes Patent indeme ausser Acht gelassen, daß sie gleich in instanti ohne der Sachen nachzudencken, oder nachzuschlagen, votiren, und zwar durchgehends Nachmittag, wo doch in dem das Menschen Leben und Blut angehenden Proceß das de mane Consilium hauptsächlichen observiret werden solte: Weiters lasse ich höheren Orts zu entscheiden anheim gestellet, ob nicht rathsam seyn dörfte, daß ex gremio Advocatorum zu Erörterung deren Criminal-Processen etwelche deren fähigsten Subjectorum auserlesen wurden, und von diesen vorläufig auserlesenen Subjectis nebst des Land-Gerichts-Herrn ordinari Rechts-Freund fünf zu Schöpfung des Bey- oder End-Urtheils gezogen werden sollen, dann nachdeme in tanto Advocatorum cumulo sich wenig Advocaten auf das peinliche kein sonderliches Lucrum nach sich ziehende Recht ex professo verlegen, vielweniger ob defectum praxeos darinnen sich geübet, und erfahren machen können, ist es sehr hart, daß pro arbitrio des Land-Gerichts-Herrns allhier bestellten Rechts-Freunds bald diesem bald jenem Advocaten die Erkanntnuß in dieser wichtigen, Leib und Leben betreffenden Sache anvertrauet werden solle.

Wann ein Land-Gerichts-Herr einen Unschuldigen justificiren lasset, wird sein Land-Gericht nicht nur allein verwürcket, sondern es werden auch alle daran Theil-Habende wol empfindlich gestraffet. Vid. Resolutio in manuscriptis Suttinger, fol. 384. 385. & 386.

Als sich bey dem Land-Gericht Mauteren ein sehr schwerer Casus criminalis ereignete, hat Regierung von Amts wegen zwey Herren Räthe neben einem Advocaten auf des Land-Gerichts-Unkosten dahin abgeschicket, welche das Criminale ausgemachet haben. Vid. Suttinger in manuscriptis, fol. 386.

Es wird auch zuweilen von Hof ein Judicium Delegatum aufgestellet, gleichwie aus nachfolgendem Urtheil zu ersehen ist.

SENTENZ

Ueber den gewesten N. N. welcher in der Behausung Ihro Excellenz des Herrn Böheimischen Obrist-Canzlers Grafen von Nostitz, in Gegenwart jetzt-gedachter Excellenz als Præsidis, dann des Herrn Grafen von Zinzendorf, Obrist-Hof-Marschallens, Herrn Hof-Canzler Hachers, Herrn Baron von Abele, Herrn Baron Buzellini, Herrn Reichs-Hof-Rath von Bruning, und Schellers, des Herrn Oe. Hof-Raths von Erhard, als Referendarii, dann Herrn Regiments-Rath von Achpügel, als constituirten Judicibus Delegatis, den 9. Octobris 1680. in Anwesenheit fünf bis sechs hundert Personen publiciret worden. Und hat obgemelter Herr Præses ante Publicationem Sententiæ folgende kurtze Red gethan: Daß Ihro Kayserl. Majestät ein Judicium Delegatum über des gewesten N. geführte Wirtschafts-Administration allergnädigst verordnet, deme gemäß das Judicium Delegatum in constitutis legaliter verfahren seye, und den Befund Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst referiret, und vorgebracht, auch nunmehro höchst besagte Kayserl. Majestät den durch Ihro geheime Reichs-Hof- und Oesterreicherische Regiments-Räthe verfaßten Sentenz nicht allein allergnädigst bestättiget, sondern auch solchen publiciren zu lassen anbefohlen hätten. Als wird zu dessen gehorsamster Folge hiemit derselbe publiciret werden.

Dar-

Darauf ein Canzeliſt von der Oeſterreicheriſchen Hof-Canzley, Namens Johann Graber, den Sentenz ſtando, wie folget, abgeleſen.

Demnach die Römiſch-Kayſerliche Majeſtät wider dero geweſten N. wegen ſeiner geführten Adminiſtration einen Inquiſitions-Proceſs, und darzu gewiſſe Herren Räthe aus dero geheimen und anderen Mitteln gnädigſt verordnet, mit Befehl, daß ſie ſolchen Proceſs gegen ihne, Mittels eines Conſtituti, der Ordnung nach, ungehindert ſeiner öfters beſchehenen Deprecation, ſchleunig vornemmen ſolten, maſſen von ihnen Herren Räthen zu gehorſamſter Folge deſſen gegen ihne ſolches Conſtitutum vorgenommen, demſelben unterſchiedliche Articuli inquiſitionales, auch andere ſchriftliche Documenta, und Nothdurften darbey vorgehalten, ſeine darauf gethanene Reſponſiones, und Verantwortungen alles Fleiſſes annotiret, ihme dieſelbe jederzeit auf jeden Puncten abgeleſen, ſolches Conſtitutum præſervatis Juribus Fiſci ulterioribus geſchloſſen, folgends daſſelbe mit denen Beylagen, und ſchriftlichen Nothdurften ihme Inquiſito Ordnung-mäſſig per Decretum communiciret, darinnen ſeine begangene Delicta, und Exceſſus mit mehreren, und ſpecifice entworffen, und dabey anbefohlen worden, daß wann er darwider einige erhebliche Exceptiones einzuwenden, und Defenſiones zu haben vermeinete, er dieſelbe inner 6. Wochen peremptorie alſo gewiß einreichen ſolle, als im widrigen es beſchehe ſolches, oder nicht, die Sachen ſeiner Seits vor geſchloſſen gehalten, und darüber erkennet, und geſprochen werden ſolle was Rechtens iſt, und weilen er unter ſolcher Zeit einige Exceptiones, oder Einwenden nicht eingebracht, ſondern auch durch unterſchiedlich bey Ihro Kayſerl. Majeſtät eingereichte Anbringen, daß er denenſelben, auſſer in der Ablöſungs-Sachen wegen der Fürſtenthümer Oppeln, und Rattibor in ſolenniſſima forma renunciare, angebracht, und um Gnad, und Verzeihung ſeiner begangenen Fehler gebetten, höchſt-gedacht Ihro Kayſ. Majeſtät aber darauf den 30. Auguſti jüngſthin gnädigſt reſolviret, und anbefohlen, daß der über die vorkommende Puncta nunmehro vor geſchloſſen angenommene Proceſs zum End gebracht, und was Rechtens iſt, ausgeſprochen werden ſolle. Als hat man nicht unterlaſſen, die vorhandene Acta, auch ſowol mündlich, als ſchriftlich vorgekommene Nothdurften alles Fleiſſes zu examiniren, und in rechtliche Conſideration zu ziehen, und wann dann aus ſolchen der Zeit vorkommenden Actis erſcheinet, daß er Inquiſitus das ihme anvertraute Amt ſchlecht, und übel adminiſtriret, zu Ihro Majeſtät gröſten Schaden eine groſſe Nachläſſigkeit erzeiget, ſeinem Eid, und Pflicht in viele Weege zuwider gehandlet, ſeinen eigenen Nutzen mehr, als Ihrer Kayſerl. Majeſtät durch allerhand böſe Weege, und Vortheilhaftigkeiten geſuchet, und in ſpecie eine alte N. ſich auf 48853. fl. Capital, und 172492. fl. Interreſſe erſtreckende Hof-Schuld zuwider der Inſtruction, auch ſeiner Pflicht, und Eid durch Ceſſion an ſich gebracht, dieſelbe mit Hineinſetzung einer falſchen Cauſæ debendi, und dann Zurückſetzung eines falſchen Dati auf 7. Jahr zu ſeinen Vortheil einrichten, die Schuld ohne einigen bey der Hof-Cammer der Ordnung nach begehrt- und bewilligten Ab- und Zuſchreibung ihme propria authoritate, & in propria cauſa zuſchreiben laſſen, ohne einiger bey Ihr der Hof-Caſſer vorgegangenen Conſultir- und Einreichung ſelbſten ein Referat an Ihro Kayſerl. Majeſtät abgegeben, ſolches mit unterſchiedlichen falſchen Narratis angefüllet, und deroſelben überreichet, und alſo durch die auf die Ober-Enniſeriſche Zapfenmaß-Gelder jährlich von denen Ständen zu bezahlen habende 15000. fl. von Ihro Kayſerl. Majeſtät bewilligte Anweiſung per falſa narrata mit Verhaltung der Rechten Umſtänd,

und Beſchaffenheit dieſe Schuld nicht allein erhalten, ſondern auch hernach ſich eines in dieſem von ihme wider Ordnung bey ſich behalten, und niemalen zur Regiſtratur gegebenen Referats hinzugeſetzten Strichs, welcher die Bezahlung der Abraitung zeigen ſollen, unverantwortlich bedienet, auch den Tenorem beſagten Referats durch einen Appendicem alſo einrichten laſſen, daß er ſich deſſelben nicht nur auf ſeine damals zu haben vermeinte, ſondern auch künftige Prætenſiones gebrauchen könne, ja ſogar die über ſolche Bewilligung ausgefertigte Kayſerl. Obligation, und Hof-Decret vom 22. May 1676. auf andere Zahlungs-Mittel, als die Bewilligung, und ſein eigenes Begehren geweſen, extendiren, und ausfertigen laſſen, und dardurch ein abermaliges Falſum begangen. Ein andere N. auf 30000. fl. Capital, und 70000. fl Intereſſe ſich beloſſene Hof-Schuld gleichfalls durch Contract, und Ceſſion erhandlet, und hierüber eodem modo, wie bey der obigen Poſt, ohne Ordnung mit ſolchen falſchen Narratis, auch Mittels des falſificirten Referats von Ihro Kayſerlichen Majeſtät die Bewilligung heraus bekommen; Ein N., und andere darbey eingekommene auf ein hohes beloſſene Hof-Schuld, theils hæreditario, theils ceſſionis Titulo an ſich gebracht, ihme alle obbemelte auf einmal hundert tauſend Gulden ſich erſtreckende Poſten, bis auf ein weniges, und zwar wider die auf extra-ordinari Mitteln ergangene Anweiſung, meiſtens aus richtigen ordinari Mitteln in groſſen Quantitäten, und alleinig Anno 1677. als zu einer Zeit, wo das Publicum in gröſtem Noth-Stand ware, und wegen Ermanglung baren Geld-Mitteln die Kriegs-Operationes nicht wenig zuruckgeſtellet worden ſeynd, 157000. fl. bezahlen, denen Grafen N. die ihnen zu bezahlen reſolvirte 80000. fl. nicht, ſondern nur 60000. fl. aus Ihro Kayſerlichen Majeſtät Mitteln erlegen, die übrige 20000. fl. aber ſich ſelbſten zugeeignet, und gleichwolen die völlige 80000. fl. als völlig bezahlter Ihro Kayſerlichen Majeſtät verrechnen laſſen, dann bey einer N. Poſt ſich eines gleichmäſſigen Vortheils in die 11000. fl. bedienet, von denen vorkommenden ſchweren Indicien, und groſſen Verdacht, daß er in dem Ablöſungs-Werck der Fürſtenthümer Oppeln, und Ratibor die Secreta eröffnet, Ihro Kayſerl. Majeſtät höchſte Authorität ſchimpflich angegriffen, und eine groſſe Verehrung pactiret, und angenommen habe, ſich bis dato zu Genügen nicht purgiret, die Aemter N. N. in der gebührenden Ordnung nicht gehalten, mit denen Ländern die nothwendige Abraitung nicht gepflogen, den auf etliche Millionen ſich noch erſtreckenden Empfangs-Reſt zu gebührender Verraitung nicht gebracht, bey Vergebung der Dienſte überſchwengliche Verehrungen, wie auch bey denen Kauf-Leuten, Jubelirern, und Ausjüglern groſſe, zum Nachtheil Ihro Majeſtät auf die Waaren geſchlagene Schanckungen durch allerhand Weege, und gebrauchte Unterhandler, auch mit Innhaltung der Anweiſung, und Expeditionen extorquiret, zu Bezahlung überflüſſiger Gnaden-Gelder, auch alten Schulden um ſeines Vortheils, und Intereſſe Willen eingerathen, und ſelbige wider die auf extra-ordinari Mittel ergangene Anweiſungen aus ordinari Mitteln zahlen laſſen, die auf das Cameral-Weſen beſtelte Räthe zu denen vorgekommenen Cameral-Sachen zuwider, obberührter Cameral-Inſtruction nicht gezogen, ſondern die meiſten, und importirliche Sachen mit Zuziehung bloß eines, oder des anderen, oder gar keines Raths in ſeiner eigenen Behauſung abgehandlet; die Anno 1671. angeſtelte Cameral-Unterſuchungs-Commiſſion mit Ihro Kayſerl. Majeſtät gröſten Schaden durch groſſe Practiquen hintertrieben, und zum Auf heben gebracht, auch damit das von ihme angezogene Billiet de Anno 1672. liſtiger Weis erhalten, und ſolchem allem nach

er Inquiſitus ſich mit unterſchiedlichen Oneribus, als neglecti officii, malæ adminiſtrationis, peculatus, reſiduorum, perjurii, repetundarum, concuſſionis, falſi, furti, höchſt ſtrafmäſſiger Weiſe vergriffen habe, alles mehreren Innhalts deren abgehandleten Acten, und des Inquiſiti eigenen Bekennnug ſeiner begangenen Fehler.

Als wird hierauf, nach reifer Erwegung aller Umſtände, auch mündund ſchriftlich der Zeit vorkommenden Nothdurften durch obgedachtes Judicium Delegatum hiemit zu recht erkennet, geurtheilet, und ausgeſprochen, maſſen ſolches auch von Ihro Kayſerl. Majeſtät auf die gehorſamſt-erſtattete Relation allerdings approbiret, und gutgeheiſſen, auch zu publiciren allergnädigſt anbefohlen worden iſt. Es ſeye

1mo: Er Inquiſitus alles das jenige, ſo er wegen obberührter fünf N. N. Poſten, doch ſo viel die leztere anlanget, aus denen Ordinari-Mitteln empfangen, ſamt dem von Zeit ſothanen Empfangs zu 6. per Centum davon lauffenden Intereſſe, nebſt einer wolverdienten Straf, zuſammen ein Million, neunmal hundert, und ſiebenzig tauſend Gulden zu zahlen, dann die ſonderlich der Ober-Enſerischen Anweiſung halber ausgefertigte Expeditionen, als welche hiemit vor unkräftig erkennet werden, zu extradiren ſchuldig.

2do: Seiner Aemter zu entſetzen.

3tio: Auf ein gewiſſes, Ihro Kayſerl. Majeſtät beliebiges Ort, alldort ſein übriges Leben zuzubringen, zu verweiſen; Und weilen

4to: Der durch oben-angezogene Negligenz, und geführte üble Adminiſtration dem Kayſerl. Ærario verurſachte Nachtheil, und Schaden nicht ſpecificiret, noch ein gewiſſes Quantum determiniret werden kan; als ſolle dem Fiſco ſowol deßhalben, als auch wegen der gedachten Ablöſungs-Sache, und was ihme ſonſten de Jure competiren möchte, ſeine fernere Nothdurft allerdings vorbehalten ſeyn, und bleiben. Publicatum Linz den 9. Octobr. 1680.

Fernere Reſolution in ſimili materia.

Wiederum auf Regierung und Cammer mit Erinnerung, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät in gegenwärtigem Fall allergnädigſt reſolviret, daß invermelter Jäger-Jung als Thäter in das Wolckerſtorfferiſche Land-Gericht in genugſame Verwahrung alſogleich geſtellet, und zur behörigen Inquiſition gezogen, dieſe Inquiſition aber aus beſonderen Urſachen ſub Præſidio des Herrn Superintendenten des Hof-Spittals mit dem Wolckerſtorfferiſchen, und zweyen anderen nächſter Orten befindlichen Land-Gerichts-Verwaltern vorgenommen, darzu aber auch in Anſehen, daß die Jäger-Amts-Handlung, und Dienſt-Verrichtung des Jäger-Jungs mit einzulauffen ſcheinet, der Jäger-Amts-Secretarius, nebſt einem Forſt-Meiſter, doch mit Ausſchlieſſung des Wolckerſtorfferiſchen beygezogen, und darüber der Befund der Sachen, ohne ein Urtheil zu ſchöpfen, Ihro Kayſerl. Majeſtät zu dero weiteren Reſolution untereinſtens gehorſamſt berichtet werden ſolle. Worüber Sie Regierung und Cammer das weitere an obbemelten Herrn Superintendenten des Hof-Spittals zu verfügen, dieſer aber zu Vernehmung ſothaner Inquiſition neben den Wolckerſtorfferiſchen zwey andere Land-Gerichts-Verwalter beyzuziehen hat; belangend aber die Haupt-Sach, wie es in Criminalibus deren Jägerey-Perſonen, wann nemlich mit denenſelben ein Land-Gerichts-mäſſiger Caſus, oder mit Gelegenheit der Jägerey-Amts-Handlung, oder auch auſſer dergleichen Dienſt-Leiſtung ſich ereignet, künftighin zu hal-

ten seye, werden sich Ihro Kayserl. Majestät über das jenige, was Regierung durch verschiedene Bericht bey Hof öfters angebracht, und etwann noch weiters vorzustellen hätte, nach gleichmässiger Vernehmung des Obrist-Jäger-Amts demnächsten gnädigst entschliessen, wessentwegen dann auch unter heutigem Dato von dem Herrn Obrist-Jäger-Meister der weitere Amts-Bericht über das jenige, was er schon vorhero Anno 1714. nach Hof berichtet, abgefordert, und soviel gegenwärtigen Casum betrift, demselben anbefohlen worden, daß er Eingangs gedachten Jäger-Jung alsogleich in das Wolckerstorfferische Land-Gericht lieferen lassen, nebst deme zu Vornehmung der Inquisition den Jäger-Amts-Secretarium, und einen Forst-Meister abordnen, und die bey der Entleibung mitgeweste Jägerey-Personen, und Bediente zu Formirung obiger Inquisition allenfalls nöthig befindender eidlichen Aussag, und Confrontation vor sothane Inquisitions-Commission stellen solle. Per Imp. den 16. Novembris 1718.

Weitere Hof-Resolution in dergleichen Materia.

Ihro Röm. Kayf. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben in der wider ihne Freyherrn N. abgeführten Inquisition, und darüberhin allerhöchst-deroselben von dem verordneten Revisorio gehorsamst-beschehenen Vortrag allergerechtest erkennet, und resolviret: daß er Frey-Herr N. wegen deren von ihme begangenen vielfältigen Verbrechen, des inhabenden Regiments verlustiget, wie auch aller seiner Militar-Chargen, und Diensten gänzlich entsetzet seyn, nebst deme aber auf die Vestung Spillberg gebracht, und allda Lebens-länglich in einer genauen Verwahrung angehalten werden solle.

Uber dieses seye derselbe die in dem Königreich Hungarn, und Böheim verübte Excessen, nach vorläuffiger von denen damnificirten Partheyen bey denen zu dem Ende aufgestellten eigenen Commissionen machenden Liquidirung vollkommen zu vergüten, nicht weniger der von ihme geschwächten Müllers-Tochter Anna Maria N., und ihren beleidigten Eltern pro satisfactione privata 1000. fl. zu entrichten, imgleichen für die in dem Hertzogthum Schlesien erpreste Geld-Summen ein Quantum von 15000. fl. für milde Wercke zu Handen des Kayserl. Königl. Hof-Kriegs-Raths zu erlegen, und die in der wider ihne verhängten Inquisition aufgeloffene Unkosten zu bezahlen schuldig; Endlichen stehe auch allen, und jeden Partheyen, so annoch sonsten an ihme Frey-Herrn N. einige Forderungen zu haben glauben, ihr Recht gehöriger Orten anzubringen, oder das bereits Angebrachte der Ordnung nach zu prosequiren bevor, und dieses von Rechts wegen. Wien den 28. Augusti 1748.

Hochmalige Hof-Resolution wegen einem Judicio Delegato.

Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben die zwischen der N. Oe. Regierung, und Ihr Hof-Cammer in der Mayerhoferisch- und Keylischen Criminal-Sach sich geäusserte Differenz, ob nemlichen dieselbe von gedachter Regierung allein, oder von Regierung, und Ihr Hof-Cammer zu erörteren, allenfalls wer hierzu die Hof-Cammer-Räthe zu benennen habe, über den deroselben unter heutigem Dato gehorsamst beschehenen Vortrag dahin allergnädigst entschieden, daß sothane Criminal-Sache von

Re-

Digitized by Google

Regierung, und Cammer vorgenommen, und die Räthe hierzu von dem Herrn Statthalter mit der Auflag benennet werden, daß ſie dieſe Inquiſitions-Sache auſſer denen gewöhnlichen Raths-Seſſionen vornemmen, den Cammer-Procuratorem mit ſeiner Criminal-Klage anhören, hierüber beyde Inquiſitos mit ihren Defenſionalien vernemmen, den Criminal-Proceſs mit Abſchneidung aller Weitläuſigkeit befördern, und hierüber ein Urtheil ſchöpfen ſollen, ſo man Ihr Hof-Cammer zur Nachricht, und Fürkehrung des weiteren an den N. Oe. Cammer-Procuratoren hat erinneren wollen. Wien den 1. Auguſti 1724.

Regierung kan, vermög hiebey kommender Hof-Reſolution, auch in Criminibus non exceptis von einem freyen Land-Gericht Bericht und Gutachten abforderen.

Widerum auf Regierung, und haben Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. ꝛc. allergnädigſt reſolviret, und invermeltem Blaſio N. die Abſchaffung aus dem Land-Gericht N. allermildeſt nachgeſehen, es ſolle aber derſelbe auf ein Jahr lang ad opus Metallicum in ſecunda Claſſe verſchaffet, und bey erſter Lieferung in die Berg-Städte nacher Hungarn abgeſchicket, nach ſolch-ausgeſtandener Straf-Zeit ſodann ſich wiederum zu ſeiner Wirtſchaft zu begeben ihme erlaubet ſeyn, zugleich auch dem Land-Gerichts-Verwalter zu N. Johann Martin N. bedeutet werden, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät, als Lands-Fürſten, in Criminibus etiam non exceptis, wann allenfalls von denen Delinquenten Gnad angeſuchet wird, von allen Land-Gerichtern ohne Unterſchied durch dero N. Oe. Regierung Bericht abzuforderen gebühre, ſolchemnach ihme Land-Gerichts-Verwalter wider die in Caſu hoc criminali in via gratiæ beſchehene Berichts-Abforderung zu proteſtiren nicht zugeſtanden, mithin ihme ſolch-vermeſſenes Unternemmen mit Nachdruck zu verweiſen ſeye. Wien den 7. Decembris 1728.

Hof-Reſolution, Kraft welcher von denen Land-Gerichtern das Urtheil zu Regierung zur geben, wann einer ſchon des Lands Verwieſener wiederum des Lands zu verweiſen iſt.

Widerum auf Regierung, und haben Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. ꝛc. reſolviret, daß der Philipp N. nacher Raab verſchaffet, allda in Band und Eiſen zur öffentlichen Arbeit durch zwey Jahr angehalten, vorläufig aber nach nochmalig-abgeſchworner Urphede des gantzen Lands Oeſterreich, dann Ihro Kayſerl. Majeſtät Hof-Lagers, und Orten, wo ſich ſelbe befinden, auf ewig verwiſen, ihme auch zugleich die Schwere des Verbrechens, und bey weiterer Betrettung des Lands Oeſterreich die ohnabläſſig-erfolgende Tods-Straf mit Nachdruck vorgeſtellet, anbey durch Sie Regierung gegen beyde Land-Gerichter N. N., dann die in dem geſchöpften End-Urtheil unterſchriebene Rechts-Gelehrte, daß ſelbe künftighin alle die Lands-Verweiſung enthaltende Criminal-Urtheil, wann auch vorhin ſchon der Delinquent aus dem gantzen Land relegiret worden, Ihr Regierung zur weiteren Erkanntnuß einreichen, die gemeſſene Ahndung ex Officio beſchehen, abſonderlich aber jenen Rechts-Gelehrten, welche dem letzteren End-Urtheil beygewohnet,

net, und die zu N. das andertemal verhängte Lands-Verweisung, auch andere erhebliche Umstände, auſſer Acht gelaſſen, bey ſonſt ſchärfferen Einſehen eingebunden werden, daß ſie bey Verfaſſung derley Criminal-Parere künftighin mit behöriger Attention, und mehr-genauer Erwegung deren Acten fürgehen ſollen. Wien den 1. Februarii 1738.

Der zwey und vierzigſte Articul

Von dem Urtheil.

Ad §. 1mum. **Geſchloſſen.** Nem. Carol. art. 92. Carpz. quæſt. 103.

*Contumaci*ret worden. Vid. Carpz. cit. loco.

Ad §. 3tium. **Zugetragen.** Nem. Carol. art. 60. Bocer. tract. de quæſt. c. 5. n. 53.

Ad §. 5tum. **Uberwieſen ſeyn muß.** Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 8. n. 3.

Ad §. 6tum. **Verurtheilet werden.** De hac quæſtione omnium pulcherrime diſcurrit Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 8. 9. & 10. Ubrigens wird hier verordnet, daß weder aus Vermuthungen, ſie ſeyen ſo ſtarck als ſie wollen, weder aus Indicien oder unvollkommener Prob auch in heimlichen Laſtern kein Menſch verurtheilet werden ſolle; allein ungeacht deſſen iſt bereits unterm 22. Decembr. 1718. bey Gelegenheit eines nacher Hof gediehenen, und den in puncto robariæ qualificatæ & vis publicæ inhaftirten Georg N., vulgo Dalmayr betreffenden Criminal-Proceſs, wegen verſchiedenen und zwar gantz beſonderen bey dieſem Delinquenten ſich geäuſſerten Umſtänden dieſe Stell der Land-Gerichts-Ordnung von Ihro Kayſerl. Majeſtät dahin erläuteret worden, daß ungehindert der Thäter weder durch ſeine eigene Bekanntnuß noch durch zwey gantz untadelhafte Zeugen der Ubelthat überwiſen ware, derſelbe gleichwol wegen ſo vieler in differenten Land-Gerichtern innen gelegenen Complicum durchgehends übereinſtimmenden Zeugnuſſen, und anderen wider ihn vorkommenden ſtarcken Mutmaſſungen pro convicto gehalten, mithin die ordinari Todes-Straf an ihme vollzogen werden ſolle.

Dieſe Kayſerliche Reſolution lautet dahin:

Demnach Wir Uns wegen des bey deinem Land-Gericht Creutzenſtein in Puncto robariæ qualificatæ & vis publicæ inhaftirten Georg N., vulgo Dalmayr, allergnädigſt reſolviret, und in gegenwärtigem Fall unſere N. Oe. Land-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 42. §. 5. & 6. aus gar beſonderen bey dieſem Caſu befindenden Urſachen dahin erläuteret haben, daß beſagter Georg N. durch die Zeugnuſſen ſeiner ſieben in drey verſchiedenen Land-Gerichtern eingekommenen, und examinirten Raub-Geſpänen, welche ihre einhellige Auſſag auf vorhergegangene Confrontation mit dem Tod beſtättiget haben, wie zumalen auch durch die in Actis einkommende Inzichten, und rechtliche Mutmaſſungen, wie nicht weniger in Erwegung ſeines vorigen böſen Lebens-Wandel, und ſchon zweymal in ſimilibus caſibus negative ausgeſtan-

ſtandene Tortur für überwiſen zu halten, und mit ihme demnach, das von dem Land-Gericht Creutzenſtein eingerathene Urtheil zu vollziehen ſeye, daß nemlich er Georg N. mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, deſſen Cörper auf das Rad geflochten, der Kopf aufgeſtecket, und darüber ein Galgen mit angeheftem Strick aufgerichtet werden ſolle; Als haben Wir dich deſſen zu ungeſäumter Vollziehung ſothanen Urtheils nebſt Uberſendung deren dahin gehörigen Criminal-Acten hiemit erinneren wollen, dann an deme beſchiehet Unſer gnädigſter Will, und Meinung. Wien den 22. Decembr. 1718.

Welches auch bald darauf Anno 1720. mit einem ſo genannten in puncto furti proceſſirten Emper bey dem allhieſigen Stadt-Gericht, dann mit dem Johann N. bey der Herrſchaft Wolckerſtorf beſchehen iſt, als welche beyde pro convictis gehalten, und als Diebe zu dem Strang verurtheilet worden ſeynd; die Regierungs-Erkanntnuß wegen dem zu Wolckerſtorf proceſſirten Johann N. iſt folgenden Innhalts:

Dem Land-Gericht Wolckerſtorf wiederum hinauszugeben, und laſt es Regierung bey inliegendem wider den Johann N. geſchöpften End-Urtheil dergeſtalten verbleiben, daß er Johann N. ſeiner begangenen Miſſethaten halber zu der gewöhnlichen Richt-Statt geführet, und allderten mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet, vorläuffig aber, und zwar gleich nach der Tods-Ankündung erſtlich gütig, und hernachmals Mittels behörig verfaſſenden Frag-Stucken in capita complicum, und ſonderheitlich über den jenigen Umſtand, auf was Weis, und durch weſſen Beyhülfe er Johann N. zu Herrnſtadt aus der Gefängnuß entwichen ſeye, per omnes ordinarios gradus torturæ peinlich gefraget, und zur Red geſtellet werden ſolle. Den Befund der Sach ſodann wird das Land-Gericht Wolckerſtorf zu dem Ende Regierung zu berichten, und die thuende Auſſagen einzuſenden haben, damit hierüber das weitere nacher Hof zu fernerer Erinnerung an die Schleſiſche Regierung zu Wollau abgegeben werden könne. Den 1. Martii 1737.

Wie dann weiters zu Abänderung dieſes §. 6. in der Land-Gerichts-Ordnung eine Novella unterm 28. Jenner und 1. Septembris 1721. publiciret worden iſt.

Die Novella vom 28. Januarii 1721. lautet dahin.

Betreffend drittens die Frag, ob, und wie ein Beſchuldigter durch ſeine Mit-Geſpän, wann keine andere Prob, als die Auſſag deren Mit-Geſpänen, nebſt denen ſchweren Inzichten vorhanden iſt, überwiſen werden, und zu was für einer Straf man in dergleichen Fällen ſchreiten möge; ſo erläutert zwar viel beſagte Ferdinandeiſche Land-Gerichts-Ordnung in dem obigen ſchon angezogenen 42. Articulo, und bald darauf folgenden §. 7. und anderen Stellen ſich von ſelbſten; immaſſen auch von Weyland Leopold Kayſerlichen Majeſtät unſers in GOtt ſeligſt ruhenden hochgeehrtiſten Herrn Vattern Chriſtmildeſten Andenckens vermög Patents de dato 20. Octobr. 1687. wegen deren Dieb und Raubern die Erklärung dahin beſchehen, daß deſſen, bey welchen man entfremte Sachen finden wird, ohne daß er den Geber, oder andere erhebliche Entſchuldigung vorwenden, und zeigen könte, hervorſuchend abſeitige Weeg, und Laugnen nicht beobachtet, ſondern die Leibs-Straf ergriffen werden ſolte. Zumalen aber jenes Patent darumen nicht publiciret worden, alldieweilen gedacht unſere N. Oe. Regierung nach der Hand bey Hof ſich an-

gefraget, ob man auch in dergleichen Fällen zur Lebens-Straf schreiten möge? hierauf aber keine Resolution erfolget ist: Als haben Wir nunmehro als Regierender Lands-Fürst, und Herr in rechtlicher Beobachtung, daß in denen heimlichen nicht von einer, sondern mehreren Personen verübten Lastern, welche kein Merckmal, oder Kennzeichen hinterlassen, nicht weniger auch in jenen Fällen, wann die sonsten offenbare, auch mit Gewalt verübte Missethaten mit besonderer Arglist verhellet, und getuschet werden, dem Richter zugelassen, ja nöthig seye, nicht nur den Beschuldigten auf seine Mit-Schuldige, und diese auf jenen zu befragen, sondern auch zu dessen Uberweisung die jenige Proben, welche man endlich haben kan, zu gebrauchen, besonders weilen der immer anwachsenden Bosheit schlimmer Leuten nicht nachzugeben ist, obige Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung, und Leopoldinisches Patent dahin erläuteret, und resolviret, daß vor allem bey dem Examine deren Mit-Gespänen folgendes beobachtet werde. Primo: Daß der Deponent nicht für sich selbsten ungefragter, sondern auf vorhergehende Richterliche Frag auf seine Gespän, und Mithelffer bekenne, daß auch derselbe nicht auf eine gewisse Person suggestive, sondern insgemein, wer ihme zur That gehelffen, gefraget werde. Secundo: Daß die Frag umständig, auf die Zeit, Ort, und Gelegenheit, wie, und auf was Weis, beschehe, um hiernach die Wahrscheinigkeit der Aussag zu ermessen, auch die Bekanntnussen anderer Mitschuldigen, ob, und wie sie einstimmig seyen, zu erkennen. Tertio: Daß der Richter sich vorhero wol erkundige, ob der Deponent mit demjenigen, auf dem er bekennet, in Freundschaft, Haß, Unwillen, und Widerwärtigkeit stehe. Quarto: Daß derjenige, auf den ausgesaget wird, also verdächtig seye, daß man sich der ausgesagten Missethat zu ihme wol versehen möge. Quinto: Daß der Deponens auf der über einen anderen beschehenen Aussag beständig verharre, und selbe nicht zweifelhaft mache, oder gar widerruffe. Wann nun einer, zugeschweigen mehrere, auf obige Rechts-erforderliche Weise gefragter Mit-Gespan, oder Helffer auf den ohne das verdächtigen, und mit schweren Indiciis behaften Inquisitum wegen begangener That, oder Hülf-Leistung aussaget, und solches in der Tortur, oder ohne derselben mit dem Tod bestättiget, und neben diesem ein untadelhafter Zeug, als etwa der Verlustigte vorhanden ist, welcher eidlich deponiret, und dem Inquisito bey der Confrontation in das Gesicht positive aussaget, daß derselbe der Thäter, oder Mithelffer seye; in solchem Fall, wann das Corpus Delicti, oder visum repertum vorhanden ist, hat man nicht anzustehen, daß der vernünftige Richter nach wol erwogenen gesamten Umständen den laugnenden Inquisiten für überwiesen halten, und ihne zu der Ordinari- auch Todes-Straf erkennen möge. Wann aber (wie die Frag eigentlich gestellet worden) gar kein untadelhafter, oder qualificirter Zeug vorhanden, sondern nur ein einziger auf obbemelt-förmige Art gefragter Mit-Gespan, oder Helffer, e. g. ein Dieb, Raub- oder Mörder wegen der von ihme ohne das verdächtigen, und mit NB. nahenden Indiciis beschwerten Inquisito begangenen, oder gehelffenen That, von welcher man ex Corpore Delicti, viso reperto, oder sonsten vergewisset ist, umständig aussaget, und solches in- oder ausser der Tortur, oder mit dem Tod bekräftiget, so hat es bey gedachter Land-Gerichts-Ordnung, und bisherigem Gebrauch sein Verbleiben, daß in solchem Fall, nach beschaffenen Sachen, Inquisitus zur peinlichen Frag, und wann gar besondere übel-begleitere Umstände vorhanden, zur schärfferen Tortur erkennet werden solle. Wann hingegen zwey, oder noch mehrere, gehörter Massen, Rechts-förmig gefragte Mit-Gespän

auf

auf Inquiſitum wegen verübter That, oder Hülf-Leiſtung in facto, & circumſtantiis einſtimmig bekennen, und es mit dem Tod beſtättigen, Inquiſitus auch ein übel-beruffene, und ſehr verdächtige Perſon iſt, bevor, wann er um die Zeit der beſchehenen Miſſethat ſeinen anderwärtig ehrlichen Aufenthalt verläßlich nicht zeigen kan, und bey ihme auch verdächtiger, zu Ausübung der That brauchender Werck-Zeug, oder das Corpus Delicti ohne dem rechtmäſſigen Geber davon zeigen zu können, ſich gefunden, oder daß er ſothanen Werck-Zeug, und Corpus Delicti, um nicht verrathen zu werden, weggeleget habe, einige wiewolen nicht vollkommene Proben vorhanden, endlich das Laſter ſelbſten ſo beſchaffen iſt, daß es von mehreren hat begangen werden müſſen, und ſolche Umſtände mit einlauffen, daß die böſe That nicht wol anderſt, als durch die Bekanntnuß deren Mit-Geſpänen, nahende Indicia, und rechtliche Muthmaſſungen erhoben werden möge; in ſolchen und anderen dergleichen Umſtänden, damit heimliche, oder auch offentliche, doch mit beſonders ausgenommener Bosheit vertuſchen wollende Laſter, wie die Straſſen-Raub- und Plünderungen deren Häuſern durch vermummete Dieb, und Rauber, dann auch Mord- und Tod-Schläg von einer zeithero im Schwung gehen, anderen zum Abſcheu gebührend abgeſtraffet werden; haben wir dem vernünftigen, und gewiſſenhaften Ermeſſen des Richters, mit Beyziehung deren Gelehrten, hiemit überlaſſen, und anheim geſtellet, nach rechtlichen Befund der Sachen, auch die Ordinari-Straf wider den Bezüchtigten zu verhängen, doch dergeſtalten, und nicht anderſt, als daß ein dergleichen aus der Bekanntnuß deren Mitſchuldigen aus ſchweren Anzeigungen, und ſtarcken Muthmaſſungen ſchöpfendes Todes-Urtheil pro caſu excepto ſaltem dubio zu halten, und daſſelbe ein jedes auch freyes Land-Gericht, ſalvo cæteroquin jure ſuo, unſer N. Oe. Regierung zur ferneren Erkanntnuß zu übergeben ſchuldig ſeye, und da auch Regierung ſelbſten hierinnfalls anſtunde, bevor wann die Vota nicht einſtimmig wären, ſolle Sie Regierung, nebſt Einſendung deren Acten, ſamt deren Anſtänden die Sache bey Hof anzeigen, und von uns die endliche Reſolution erwarten.

Die Novella vom 1. Sept. 1721. ratione certitudinis moralis iſt quoad paſſum concernentem folgenden Inhalts: Wann der ohne dem ſehr verdächtige Inquiſitus, mit der poſitiven de ipſo facto geſchehenen Auſſag, eines oder mehrerer Complicum beſchweret, und über dieſes ein- oder anderer untadelhafter, nicht zwar von der That ſelbſten, ſondern von gantz nahenden, mit der Complicität einſtimmigen Umſtänden auſſagender Zeug, ſamt dem Corpore Delicti, oder viſo reperto vorhanden, auch die übrige in der neuen den 28. Jenner dieſes Jahrs ausgegangenen Pragmatica erforderliche Stücke mit eintreffen, alſo, daß man nach Maßgebung derer natürlichen principiorum, certitudine morali vergewiſſet ſeye, daß Inquiſitus der Thäter, oder Mithelffer ſeyn müſſe, ob in ſolchem Fall der Inquiſitus für überwieſen gehalten, folgends mit der Ordinari-Todes-Straf angeſehen werden könne, dem gewiſſenhaft- und vernünftigen Urtheil des Richters anheim geſtellet haben, zu erkennen: Ob Inquiſitus mit der allenfalls verſchärffenden Tortur anzuſehen, oder aber für überwieſen zu halten, und mit der geſetzten Ordinari-Todes-Straf zu belegen ſeye? Doch ſolchergeſtalten, daß bey verhängendem Todes-Urtheil auch dieſer Caſus pro excepto ſaltem dubio zu halten, und die Acta cum rationibus decidendi, von denen Land-Gerichtern, ſalvo cæteroquin jure ſuo, hier Landes der N. Oe. Regierung, und im Land Oeſterreich ob der Enns, der

Lands-Hauptmannschaft überreichet, und da auch allda die Sache für so zweifelhaft gehalten wurde, daß die Vota sich theileten, und der Præses zu schliessen Bedencken hätte, noch mehrere Räthe zur Berathschlagung gezogen, und sofern auch dieses Orts gleiche Stimmen wären, sammentliche Acta mit allerseits Anständen, Uns zur allerhöchsten Entscheidung gehorsamst übergeben werden sollen ꝛc. ꝛc.

Nun hat sich in dieser so wichtigen, und schweren Sach die weitere Schwürigkeit hervor gethan, indeme einige, daß man jederzeit, wo die Sach des Richters arbitrio von dem Gesatz-Geber anheim gestellet wurde, in criminalibus mitiorem viam erwählen müste, behaupteten, mithin stante ultima Novella wider die Anfangs bey Hof geführte Absicht der Convictioni ex certitudine morali fast niemalen Platz geben wolten; andere aber glaubten, daß zwar durch diese letztere Novellam der ersteren vom 28. Januarii nicht derogiret, jedoch ausser denen in der ersteren Novella angeführten zweyen Casibus, oder höchstens auch ausser dem dritten in dieser letzteren Novella ebenfalls recensirten Casu die in Jure Romano gegründete, von denen bewehrtesten Juris-Consultis ampleckirte, und mit der gesunden Vernunft vollkommen übereins stimmende Convictio per indubitata Indicia allerdings verworffen worden wäre, in Erwegung, daß derley, ihrer Meinung nach, ultra ordinarios Jurisprudentiæ criminalis tramites exorbitirende Ausnahm für odios zu achten, mithin ultra Casus expressissimis verbis in Novella contentos auf keinerley Weis zu extendiren wäre; dahingegen wiederum andere darfür halteten, daß wann nicht soviel auf die verba Legis, als auf das Fundament deren Gesätzen gesehen, durch die in diesen Novellis ausdrücklich angeführte Casus diejenige, bey welchen eine gleichgiltige, oder weit mehrere certitudo sich äusserte, keineswegs ausgeschlossen wurden, und daß zwar in allweg in criminalibus die mitior via, jedoch mit einer solchen Behutsamkeit zu erwählen stunde, ne malis parcendo bonis noceatur; ich bin des unmaßgeblichen Darfürhaltens, daß, weilen beyde Novellæ in der certitudine morali sich gründen, diese certitudo moralis aber aus denen so genannten indubitatis & necessariis indiciis, quæ nimirum ita efficacia sunt, ut veritatem manifestam ponant ante oculos judicum juxta Farinac. quæst. 86. n. 114., und welche mit denen Indiciis urgentissimis ac violentissimis, wovon in dem §. 6. dieses Articuli Meldung beschiehet, keiner dings zu confundiren seynd, entspringet, das sicherste Mittel um allen vorerwehnten Mißhelligkeiten vorzubauen, von der Sachen Natur selbsten, und von der prudentia legislatoria deren Römern hergenommen, mithin überhaupt statuiret werden könte, daß nebst der jenigen Uberweisungs-Art, wovon die Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung Meldung thut, des Inquisiten Conviction nicht zwar aus denen sogenannten starcken Vermuthungen, jedoch aber aus derley Anzeigungen erwachse, welche an sich also beschaffen seynd, daß sie den Thäter nicht bloß warscheinlicher, sondern nothwendiger Weis darthun; welche Species Convictionis in der Sachen Natur gegründet, von denen Gesätzen gutgeheissen, und nicht allein von denen Französisch- und Niederländischen Juris-Consultis, sondern zugleich von denen bewertisten Teutschen Rechts-Gelehrten approbiret ist, und scheinet die widrige Meinung allein aus denen Barbarischen Glossen derer bey dem Cortice deren Rechten sich aufhaltenden, und mit denen Principiis Jurisprudentiæ universalis nicht versehenen Authorum entsprungen zu seyn; dessen zugeschweigen, daß das darauf gebaute Systema juris criminalis sowol in ordine ad torturam, als auch in ordine ad irrogandam pœnam extraordinariam derley indissolu-

beln

beln Inconvenientien unterworffen iſt, daß dieſelbe mit der geſunden Vernunft zu combiniren durchaus unmöglich fallet, und thut nichts zur Sach, was hierwider eingewendet zu werden pfleget, als ob nemlichen auf ſolche Weis ein Unſchuldiger leicht verdammet werden könte, dann, wann man nur die Qualitatem ſogenannten Indubitatorum & neceſſariorum delictorum wol erläuteret, und dieſe Indicia von denen auch pro urgentiſſimis zu haltenden, jedoch keine vollkommene und unfehlbare Gewißheit importirenden Anzeigungen, wie es die Rechten ohnedem mit ſich bringen, unterſcheidet, anbey die Erörterung deren Criminal-Proceſſen allein verſtändigen und gewiſſenhaften Perſonen anvertrauet, ſo iſt dieſe üble Folge keines wegs zu beſorgen; ſo bald man aber, daß Leut über des Menſchen Blut zu richten haben werden, welche die indubitata Indicia ab urgentiſſimis Indiciis nit zu unterſcheiden wiſſen, ſupponiret; ſo iſt alles das jenige, was man nicht nur disfalls, ſondern auch anſonſten zum Behuf des Publici einzuführen gedencket, allerdings umſonſt, und mithin dieſer Einwurf ein Argumentum nimium probans. Ja was noch mehrers iſt, ſo kan viel leichter nach dem gegentheiliſchen Syſtemate, wie auch bey der Convictione per duos teſtes legaliter pro idoneis habitos als bey dieſer meiner Meinung, das iſt, bey der Uberweiſung durch unzweifelhafte Argumenta, und bey dem darnach eingerichteten Syſtemate der Criminal-Jurisprudenz ſich zutragen, daß ein Unſchuldiger beſtraffet, und condemniret werde, indeme endlichen ohne Zauberey wol beſchehen kan, daß zwey vor untadelhaft gehaltene Zeugen aus einer dem Richter verborgenen Abſicht zur Unterdruckung eines dritten conſpiriren, dahingegen platterdings unmöglich iſt, daß zum Exempel ein in dem fünften Jahr ihres Manns Abweſenheit ſchwanger gewordenes Weibsbild des Laſters des Ehebruchs ſich nicht theilhaftig gemacht haben ſolte. Nun iſt dieſes anjetzo an die Hand gegebenes Indicium nicht das einzige, ſo da pro indubitato & neceſſario zu halten iſt, in vernünftiger Erwegung, daß die Confeſſio Rei revocata, die bey dem Inquiſiten gefundene Corpora Delicti, die Depoſitiones idoneorum teſtium de indiciis facto ipſi æquipolentibus, die Combinatio plurimorum indiciorum, quorum ſingula non convincunt, theils mit derley Umſtänden begleitet, theils alſo beſchaffen ſeyn können, daß natürlicher Weis der jenige, wider welchen ſie ſtreiten, nicht allein nach allervernünftigen Vermuthung für den Thäter zu halten, ſondern der Thäter oder Mithelffer nothwendig ſeyn muß, und unmöglich unſchuldig ſeyn mag; und gleichwolen iſt von allen dieſen Caſibus in beyden vorangezogenen Novellis mit ausdrücklichen Worten das Mindeſte nicht enthalten, da jedoch ein gewiſſenhafter Richter in Condemnirung eines alſo beſchwerten Inquiſiten weniger, als in Aburtheilung einer Perſon, wider welche zwey legaliter pro idoneis gehaltene Zeugen, ſo in der Haut ärgerliche Bößwicht ſeyn können, defacto ipſo deponiren, anzuſtehen hat. Zum Exempel: Eine de commiſſis plurimis Sacrilegiis ſehr verdächtige, und von dem Complice angegebene Perſon bekennet ſich in ſummario examine zu allen ihr a criminis ſocio imputirten Miſſethaten, ſetzet aber der Erzehlung ihres Mithelffers mehr dann 50. oder 60. Umſtände hinzu, von welchen weder ſothaner ihr Mithelffer, noch der Richter etwas gewuſt, oder wiſſen könte, und welche mithin von niemanden ihme dem bekennenden Inquiſiten jemalen vorgehalten worden; alle ſolche von dem Inquiſiten an die Hand gegebene Umſtände treffen nicht allein mit denen bey ihr in groſſer Menge angetroffenen, und von vielen differenten Orten hergenommenen Corporibus Delicti, ſondern auch mit deme, was ſich an ſo vielen Orten, und in ſo verſchiedener Zeit zugetragen,

Digitized by Google

mit der hierüber expoſt eingeholter Nachricht in dem allergeringſten Punct überein, deſſen ohngeachtet widerruffet der Inquiſit ſeine vorhin gethanene, und alſo qualificirte Bekanntnuß unter keinem anderem Vorwand, als daß ſelber ipe obtinendæ gratiæ ſo viele enorme Verbrechen gutwillig bekennet habe: Wer wolte bey dieſer der Sachen Beſchaffenheit, daß eine alſo qualificirte Bekanntnuß non niſi a Reo herrühren könne, im mindeſten zweiflen, oder eine ſolche Perſon mit der auf das ſo umſtändlich, und mit ſo qualificirtem Zuſatz geſtandene Verbrechen geſetzten ordinari Straf zu belegen Bedencken tragen; Nun hat eben erwehnter Caſus in kurtzer Zeit zu zweymalen bey Regierung ſich zugetragen, weilen aber derſelbe in der Novella ſich buchſtablich nicht ausgedrucket befindet, iſt die Judicatur gantz widrig ausgefallen, der eine Inquiſit zum Tod verdammet, der andere Reus aber zur Tortur condemniret worden, die er auch gewöhnlicher Maſſen feliciſſime negative ausgeſtanden hat, und derley Exempel könten noch viele andere beygebracht werden: Wie dann nach alleiniger Maßgebung der geſunden Vernunft der jenige weit nachdrucksamer de Homicidio überzeuget iſt, wider welchen zehen in keiner Relation miteinander ſtehende Perſonen, daß ſie ihn unmittelbar nach einem gehörten jämmerlichen Geſchrey, mit bloſſen und blutigen Degen, auch erblaſtem Angeſicht, und voller Furi aus einem zugewieſenen Zimmer herausſpringen, und die Flucht zu ergreiffen geſehen, bey alſobaldiger Hineintrettung in das Zimmer aber einen Menſchen neuerlich ermordet gefunden haben, auſſagen; beſonders wann ſich annebens aus der weiteren Erkundigung ergebete, daß die getödtete Perſon mit dem beargwohnten Tödter in langwieriger Feindſchaft gelebet, als wann zwey vor untadelhaft gehaltene Zeugen einen ſonſt Friedfertigen Mann eines Todſchlags dergeſtalten anklagen, daß ſie den Todſchlag von ihme verübet worden zu ſeyn ſelbſten geſehen zu haben bezeugen, und gleichwolen wurde nach denen gegentheiliſchen Principiis dieſer ohne Anſtand pro homicida, jener aber keineswegs pro convicto gehalten. Wornebſt auch noch ferners zu erwegen ſtehet, daß kein vernünftige Urſach beygebracht werden möge, warumen in einigen wenigen Fällen der ex indubitatis Indiciis entſpringenden certitudini morali Platz gegeben, in anderen Fällen aber, wo eine nicht geringere moraliſche Gewißheit ſich hervor thut, das iſt, wo die wider den Inquiſiten ſtreitende Indicia æque neceſſaria, und in naturali facti evidentia gegründet ſeynd, mithin auf den beſchuldigten Reatum nicht nur warſcheinlich, quod urgentioribus Indiciis proprium eſt, ſondern nothwendig, und ohnzweifelbar ſchlieſſen, gedachte indubitata Indicia nicht ebenfals für ſattſam erkennet werden ſolten. Wie dann auch in Jure Romano eben die jenige Kraft und Würckung, welche ehemals allein denen Indiciis a jure probatis, oder ſo benamſten Præſumptionibus juris & de jure zugeſchriben ware, und worvon uns in materia criminali L. 34. Cod. ad L. Jul. de adult. ein gar ſchönes, und merckwürdiges Exempel ſuppeditiret, hernachmals allen übrigen Caſibus, wo gleichgiltige Indicia, luce clariora & nullam penitus dubitationem admittentia ſich einfinden dörften, beygelegt, und ſo fort dieſe Species probationis beſage L. fin. Cod. de prob. in univerſum gutgeheiſſen worden; und obſchon nicht allezeit ein jedes aus derley in einer Criminal-Vorfallenheit ſich äuſſerenden Indicien dieſe Würckung nach ſich ziehet, cum ſingula ſeorſim ſumpta in ſe levia eſſe poſſint, ſo iſt jedoch in jenem Fall, da die Certitudo moralis nicht ex unico per ſe neceſſario argumento, ſed ex plurimis Indiciis combinatis erwachſet, genug, daß iſta Indicia in ſe non indubitata ſi conjungantur & in unum concurrant, vorbeſagte Kraft und Nachdruck haben, folglich auch nicht

ſo

ſo viel auf die Beſchaffenheit eines jeglichen Indicii ins beſonders, als vielmehr auf das jenige, was ſie vereinbarter ausmachen, & an tunc crimen ad liquidum perducant, zu ſehen iſt. Was nun bishero de ſpecie probationis per Indicia gemeldet worden, ſolches hat auch in der anderten Probations-Art per apertiſſima nempe Documenta ebenfalls ſtatt, weilen aber dieſe Materi an ſich delicat, und auf derer Land-Gerichts-Verwaltern Beurtheilung keinerdings ſich zu verlaſſen iſt; als wird allerdings nothwendig ſeyn, daß in derley Criminal-Fällen die Acta der Regierung übergeben, mithin ein alſo beſchaffener Caſus pro caſu dubio & excepto gehalten werden ſolle.

Ad §. 7mum. **Rechtmäſſige Einwurf vorgebracht.** Iſt ein Eſſential-Druck-Fehler, und ſolle heiſſen: Rechtmäſſige Einwurf nicht vorgebracht werden mögen.

Verurtheilet werden. Nem. Carol. art. 69. Bocer. tract. de quæſt. cap. 3. n. 5.

Ad §. 9num. **Mit der Straf auf jedes.** Carpz. quæſt. 132. n. 2. 8. & 9.

Ad §. 11mum. **Urtheil fällen.** Nem. Carol. art. 160. & 161. Carpz. quæſt. 132. a n. 50. usque ad n. 62.

Hof-Reſolution, Kraft welcher in denen Urtheilen eine gewiſſe Zeit der Straf zu benennen iſt.

WIederum auf Regierung, die hat über invermelte Anfrag ausführlichen Bericht, und Gutachten nach vorhergehender Vernehmung deren von Wien, und dero Syndicorum nach Hof zu erſtatten, was erſtlich gegen invermelten Knaben wegen der ſchon verübten That, ſodann andertens bey denen von einer kurzen Zeit her ſo oft ſich ereignenden GOttes-Läſterungen, und mit gewaltthätiger Hand-Anleg- und Schmähung des Crucifixes, ja ſo gar der heiligen Hoſtia mit groſſer Aergernuß ſich äuſſerenden Laſter-Thaten bey dem ins künftig wider Verhoffen begebenden Fall gegen dergleichen Ubelthäter, beyderley Geſchlechts, jung oder alt zu verhängen ſeye? Ubrigens hat Regierung gar recht gethan, daß Sie durch invermeltes Decret denen von Wien mitgegeben, auf daß ſie in dem Zucht-Haus neben der Straf auf den zur Lebens-Nothdurft erforderlichen Gehalt deren Arreſtirten, und Säuberung des Straf-Orts, auch daß dem Zucht-Meiſter, und deſſen untergebenen Leuten kein Exceſs geſtattet werde, Obſicht haben ſollen; demnach man aber beobachtet hat, daß beſagte GOttes-Läſterungen meiſtentheils diejenige Perſonen ausgeübet, welche auf eine ungewiſſe Zeit, oder ſogenannt-weitere Verordnung in das Zucht-Haus geleget worden ſeynd; als hat Regierung ſowol ihres Orts dahin anzutragen, als auch an die von Wien, und in ſpecie an das Stadt-Gericht zu verordnen, damit die mit der Zucht-Haus-Straf, ſonderlich Laſter halber belegende Leute nicht leicht auf eine ungewiſſe Zeit, wie eine Weile beſchehen, ſondern mit ausdrucklicher Zeit-Benennung alldahin verſchaffet, und darüber nach geſtalten Dingen von hinnen abgewiſen; endlich auch zwiſchen denen dahin verſchaffenden Bettlern, und denenjenigen, welche Laſter halber dahin verdammet worden, ſo viel es der Ort und Gelegenheit zulaſſet, ein Unterſchied in der Wohnung, und Gehalt beobachtet, damit nicht die ſonſt Unſchuldige, ſonderlich junge Leute, von denen Schuldigen verführet werden. Per Imp. Wien den 15. Dec. 1712.

Digitized by Google

Der drey und vierzigſte Articul

Von Verjährung der Miſſethat.

Ad Ingreſſum. **Verjähren.** Die hiervorgeſchriebene Verjährungs-Zeit iſt durchgehends gleichſtimmig mit der in der Bayeriſchen Malefiz-Ordnung tit. 2. art. 5. beſtimmten Zeit zur Verjährung deren Verbrechen.

Es ſeynd einige der Meinung, daß die Præſcriptio in crimine homicidii, und in anderen derley, vermög Göttlichen Rechten, verbottenen Laſtern nicht ſtatt finde, dieweilen die Præſcriptio, als ein modus tollendi Pœnam, bloß aus Menſchlichen Geſatzen herrühret, wordurch die von GOtt mit groſſer Bedrohung eingeſetzte Straf nicht aufgehoben werden könne.

Der vier und vierzigſte Articul

Von denen Umſtänden, welche eine Straf milderen.

Ad §. 1mum. **Ehrbaren Wandel.** Es muß in criminalibus jederzeit de vita anteacta des Inquiſiten gute Nachricht eingezogen werden.

Ad §. 2dum. **Die gar groſſen Urſachen.** Carpz. quæſt. 61. n. 61.

Ad §. 3tium. **Vor und bey der That.** Carpz. quæſt. 145. a n. 53. usque ad finem. Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 17. n. 12.

Ad §. 4tum. **Ein völlig unſinniger Menſch.** L. 14. ff. de Off. Præſid. L. infans 12. ff. ad L. Cornel. de Sicar. cum in tali nulla delinquendi ſit voluntas, vel dolus.

Den linderen Weeg erwählen. Carpz. quæſt. 145. n. 48.

Ad §. 5tum. **Groſſe Einfalt.** L. 108. ff. de Reg. Jur.

Ad §. 6tum. **Gar hohe Alter.** Carpz. quæſt. 144.

Ad §. 7mum. **Eines Thäters Jugend.** L. 108. ff. de Reg. Jur. Farin. in Proc. Crim. p. 3. quæſt. 92. per totum. Carpz. quæſt. 143. per totum.

Ad §. 8vum. **Schwere Gefängnuß.** Carpz. quæſt. 149.

Ad §. 9num. **Kranckheit.** Carpz. p. 3. quæſt. 144.

Ad §. 11mum. **Verhaftung bringen helffen.** Generale Ferd. I. dd. 2. Maji 1548.

Ad §. 12mum. **Ein Vatter ſeinen Sohn.** Arg. L. milites 13. §. fin. ff. de re milit.

Ad §. 13tium. **Ein unverſehene Trunckenheit.** L. 6. §. 7. in fine ff. de re milit. Rosb. in Proc. Crim. tit. 1. c. 4. n. 74.

Ad §. 14tum. **Entſchuldiget die *Ordinari*-Straf.** Carpz. quæſt. 81. n. 7.

Ad §. 15tum. **Unterm Vorwand der Ehe.** Carpz. quæſt. 88. n. 26. & 27.

Ad

Ad §. 16tum. **Zu linderen iſt.** Carpz. quæſt. 142. n. 40.

Ad §. 17mum. **Nach Beſchaffenheit der Sachen.** Das iſt, wann nach denen gemein-geſchriebenen Rechten wegen des mitunterlauffenden milderenden Umſtands von der Ordinari-Straf abgewichen werden muß.

Extra-Ordinari-Straf. L. 11. & L. 13. ff. de Pœn.

Der fünf und vierzigſte Articul

Von denen Umſtänden, ſo die Straf ſchwerer machen.

Ad §. 1mum. **Liederliches Leben.** Argumento a contrario: Dann gleichwie im vorigen Articul ein geführtes gutes Leben ein milderender, alſo iſt hingegen ein geführtes böſes Leben ein beſchwerender Umſtand.

Ad §. 2dum. **Gewarnet.** L. Capitalium 28. §. 3. ff. de Pœn.

Ad §. 3tium. **Vorhero beſtraffet.** Gilh. in arb. Jud. Crim. c. 4. tit. 27. n. 3.

Ad §. 4tum. **Kein Verbeſſerung.** Nam contra nequitioſe malos non eſt utendum emplaſtro, ſed gladio.

Ad §. 9num. **Das Vatterland.** Quia contra Patriam & Principem aliquid moliri omnium graviſſimum ſcelus eſt. Carpz. quæſt. 41. n. 1.

Ad §. 10mum. **Allzuſehr überhand nimmet.** L. 16. §. 10. ff. de pœn.

Ad §. 12mum. **Wann ein Vatter.** Nachdeme ein Mutter ihre zwey Söhne von dem Stehlen nicht nur allein nicht abgehalten, ſondern ſich deſſelben in etwas ſelbſten theilhaftig gemacht, hat dieſe Mutter der Execution, da ihre beyde Söhne gehencket worden, zuſehen, und gegenwärtig ſeyn müſſen.

Der ſechs und vierzigſte Articul

Wie ſich in dem Urtheil zu verhalten, wann einer unterſchiedliche Ubelthaten begangen hat.

Ad Ingreſſum. **Alſo iſt anzumercken.** Vide Carpz. quæſt. 132. per totum.

Hier könte die Frag moviret werden, wie alsdann ein Inquiſit anzuſehen ſeye, wann er wegen einerley Verbrechen zwar allbereits geſtraffet, aber nicht legaliter, das iſt, entweders a judice incompetente, als zum Exempel bloß von der Grund-Obrigkeit, oder aber mitius lege, & quidem ſpecie pœnæ prorſus diverſa, als zum Exempel an ſtatt der Leibs-Straf mit Geld-Buß beleget, oder wann endlichen das Verbrechen zwar von dem Land-Gericht unterſuchet, jedoch aber gar keine Land-Gerichtliche Beſtraffung verhänget, ſondern zum Exempel ein in furto domeſtico betrettener Jüngling theils wegen Kleinigkeit des Diebſtahls, und erſetzten Schadens, theils aber wegen Zartigkeit ſeines Alters ohne Formirung eines ordentlichen Proceſſes

nur leviter caſtigiret worden wäre; ob nemlich in ſolchen Fällen derley illegale, oder nicht Land-Gerichtliche Beſtraffungen pro primis pœnarum gradibus zu achten, mithin bey Wiederhollung des Laſters dem nächſten hierauf folgenden Gradui pœnæ Statt gegeben werden müſſe oder nicht? meines Erachtens lauffete ſowol der Billigkeit, als auch der von dem Geſätz-Geber in Verhängung derer gradatim vorzunehmenden Beſtraffungen geführten Abſicht zuwider, wann derley ab incompetente Judice, ſeu diverſa prorſus pœnarum ſpecie dictirte Straffen pro primis pœnarum gradibus dienen ſolten (obſchon vieleicht de ſummo juris rigore noch ein und anderes zum Behuf dieſer Meinung ſich ſagen lieſſe; dann weilen des Legislatoris Abſicht bey Verordnung deren Straf-Graduum darinnen beſtehet, daß ein ſolcher Menſch, welchem die Schwere ſeines Verbrechens mit wiederholten, und zwar inner ſteigenden Nachdruck genugſam zu erkennen gegeben worden, und der ſich hieran gleichwolen nicht gekehret hat, für äuſſeriſt verſtockt, und für einen angewöhnten Ubelthäter, mithin pro incorrigibili zu halten, und aus der Civil-Societät tanquam membrum inſanabile zu vertilgen iſt; als wurde es allerdings hart fallen, wann ein ſolcher Delinquent, deme weder per terrorem Judicii criminalis, noch auch dictando congruam pœnæ ſpeciem die Schwere des Verbrechens ſo nachdruckſam, als es die Rechten erforderen, zu erkennen gegeben worden, mit Vorbeygehung deren in der allhieſigen Land-Gerichts-Ordnung ausgedruckten Straf-Graduum gleichſam per ſaltum pœna capitali angeſehen werden ſolte, maſſen ja von einem ſolchen, daß die jenige Straffen, welche die Leges gegen derley Verbrechen geordnet haben, bey ihme unverfänglich geweſen, ohnmöglich geſagt werden kan, einfolglichen auch die Ratio pœnæ tantopere augendæ, welche nicht ſowol in reiteratione Delicti & increſcente malitia, als vielmehr in incorrigibilitate & inſufficientia pœnæ antecedentis illata radiciret iſt, groſſen theils ceſſiret, beſonders wann die erſtmalige Beſtraffung aus ſolchen Umſtänden, welche das Delictum ſelbſten verminderet hätten, mithin legaliter attemperiret worden, in welchem Fall der alſo beſchaffene Miſſethäter, gleichwie er nicht per eosdem Gradus geſündiget, alſo auch nicht per eosdem Gradus beſtraffet werden mag, welcher Meinung auch Regierung in verſchiedenen Vorfallenheiten, inſonderheit alsdann, wann ohne Formirung eines ordentlichen Criminal-Proceſſes oder Schöpfung eines förmlichen Urtheils der Inhaftirte zum erſtenmal in das Zucht-Haus verſchaffet worden, in judicando beygefallen iſt, wiewolen nun meines Darfürhaltens derley vorhergegangene entweders nicht Land-Gerichtliche oder illegale Beſtraffungen für die erſtere Grad deren auf das begangene Laſter geſetzten Straffen nicht wol gehalten werden mögen, ſo müſſen ſie jedoch vor einen ſehr ſtarck beſchwerenden Umſtand, mithin pro augmento pœnæ extraordinariæ alias dictandæ in allweg dienen; ob aber ein ſolches auch dahin zu extendiren ſeye, wann ein ordentlich proceſſirter und verdamter Inquiſitus das erſteremal ex gratia Principis begnädiget, und mithin von aller Straf frey gemacht worden wäre, das iſt, ob ein ſolcher hernachmals, wann er in das alte Verbrechen zuruck fallet, mit der auf den Relapſum geſetzten Capital-Straf angeſehen werden könne? hierinnen iſt einiger Rechts-Gelehrten Meinung, daß bey einem ſolchen Begnadeten eben das jenige, was oben von denen entweders nicht Land-Gerichtlich oder nicht rechtmäſſig Geſtraften angeführet worden, und zwar um ſo nothwendiger Statt haben müſſe, weilen in obigem Fall der widerrechtlich Beſtrafte gleichwolen einiger Maſſen gebüſſet, in dieſem Caſu hingegen der begnädigte Inquiſitus noch niemalen einige Straf empfunden hat, einfolg-

folglichen viel weniger als jener pro inemendabili gehalten werden mag, in reiffer Erwegung, daß, wie ſchon oben Erwehnung beſchehen, die incorrigibilität eines Ubelthäters, als worinnen das zur Todes-Straf abzielende Geſatz einzig fundiret iſt, nicht wol aus der Gewohnheit zu ſündigen, als vielmehr aus der Unfruchtbarkeit deren ſchon vormals verhengten Beſtraffungen entnommen werden muß; worgegen auch nach dieſer Rechts-Gelehrten Meinung nichts verſienge, daß einem ſolchen erſt poſt latam ſententiam aggratirten Inquiſito die gravitas Delicti theils durch die langwierige Gefangenſchaft und Abführung des Criminal-Proceſſus, theils aber durch würckliche Ausfällung des Urtheils ſchon genugſam zu erkennen gegeben worden, maſſen noch ein groſſer Unterſchied zwiſchen einem, deme das geſchöpfte Urtheil allein mündlich verkündiget, und demjenigen, an welchem es realiter vollſtrecket worden, unterwaltet, auch natürlicher Weis von dieſem, qui ſeveritatem legis jamjam expertus eſt, weit leichter eine Beſſerung als von jenem, quem gratia Principis ab omni vindicta exemit, zu verhoffen ſtehet. Und wiezumalen per indulgentiam Principis das begangene Verbrechen in ordine punitionis dergeſtalten, als ob es niemalen verübet worden wäre, aufgehoben wird; als ſtunde nicht wol zu begreiffen, wie bey Wiederhollung des Laſters all ſchon der Secundus pœnæ Gradus, welcher einen vorhergehenden nothwendig ſupponiret, für die Hand genommen, und ſo fort das erſtere Verbrechen ungeachtet es völlig aboliret worden, in der That vindiciret werden könte; wie dann auch das jenige, was von denen Rechts-Gelehrten paſſim tradiret wird, daß nemlichen derjenige, welcher nach erhaltener Gnad von neuen recidiv worden, und gleichſam in clementiam Principis geſündiget hat, auch ratione criminis per gratiam aboliti zu beſtraffen kommete, nach ihrer ſelbſt eigenen Meinung nur dahin zu verſtehen iſt, daß, wo man derley Clauſulas denen Gnadens-Briefen gemeiniglich beyzuſetzen, und die begnadigte Delinquentes deſſen zu verwarnen pfleget in ſolchem Fall eines zu dem anderen genöiſen, und die Straf in allweg verſchärffet werden könne, juxta Stryk. de abol. c. 5. n. 140. & ſeq. zum Fall aber erwehnte Clauſula der Lands-Fürſtlichen allerhöchſten Begnädigung ſich nicht beygefügter befindet, iſt ſo wenig erlaubet, daß zum Exempel einer das erſtemal begnädigter, und von neuem betrettener Adulter ſupplicio mortis afficiret werden möge; als wenig ſolche Straf gegen jenem, welcher das erſtemal nach vollführten Criminal-Proceſs entweders ex incuria judicis evadiret, oder ſich ſonſten loß gewürcket hat, verhänget werden mag, maſſen der ſecundus Reatus nicht per criminis repetitionem, geſtalten ein zu hundertmalen wiederholter Ehebruch nicht ſchärffer, dann der ſo einmal begangen worden, geſtraffet wird, ſondern per antecedaneam, eamque inanem ſceleris ultionem aggraviret, und zur Todes-Straf qualificiret wird, welche antecedanea ſceleris punitio aber in beyden Fällen abgängig iſt, einfolglich, daß dergleichen Delinquenten per primum gradum pœnæ nunquam illis inflictum nicht gebeſſert worden ſeyen, unmöglich geſaget werden kan; Obſchon nicht anzuſtehen, daß in beyden dieſen Fällen die zu irrogiren kommende extraordinari-Straf ob circumſtantias has maxime aggravantes um ein merckliches zu verſchärffen, und mithin ſolcher Caſus denen obangeführten durchgehends gleichzuhalten ſeye; wohingegen andere Rechts-Verſtändige der widrigen Meinung aus nachfolgenden rechtlichen Motivis beyfallen: Weilen primo: deſſen zu geſchweigen, daß viele derer bewehrtiſten Rechts-Gelehrten, non poſſe tribui a Principe indulgentiam criminum, quæ aut divina lex, aut recta ratio gentiumve conſenſus capitis ſupplicio puniri jubet,

Digitized by Google

darfür halten, sohin das so genannte Jus aggratiandi auf derley Verbrechen, quæ civili magis, quam divino jure vindicantus, restringiren. Conf. Ant. Matth. de criminibus ad L. 48. ff. tit. 19. c. 5. wenigstens darinnen alle, sowol Jurisconsulti, als von denen Principiis Jurisprudentiæ universalis handlende Authores übeinkommen, daß sie die Dispensationem de pœnis a civili lege statutis für eine a regula exorbitirende, mithin odios, und so viel möglich zu restringiren kommende Sach angeben, auch wollen, daß absque probabili causa derley Dispensationes nicht ertheilet werden mögen, aus Ursach, quod authoritas legis, quam servare utile est, inde minuatur. Vid. Grotius de J. Bell. & Pac. lib. 2. c. 20. n. 24. in fine. Und gleichwie secundo: sothane Causa probabilis entweder in denen bey dem strafbaren Facto sich äuserenden, jedoch durch die Gesätz nicht vor sufficient erkennten Milderungs-Umständen, oder in des Delinquenten merito quodam extrinseco, spe magna emendationis imposterum, aut inde in publicum redundaturæ majoris utilitatis &c. sich gründen muß, einfolglich wann des Delinquenten circa idem crimen ac eandem legis transgressionem inhabituirte Verstockung vorgesehen werden könte, keines wegs Statt haben wurde; also entspringet hieraus die rechtlich- und vernünftige Vermutung, daß, wann der Lands-Fürst bey Ertheilung der Gnad, daß der Aggratirte derselben sich unwürdig machen, ja der Gnad selbsten zu wiederholter Übertrettung deren Gesätzen, und zu des gemeinen Wesens gröstem Nachtheil mißbrauchen wurde, vorläuffig gewust hätte, Er der Lands-Fürst die Gnad niemalen wurde verliehen haben: Und obwolen tertio: auf gewisse Art richtig ist, quod per indulgentiam Principis crimen tollatur, so ist jedoch ein solches nur quoad effectum de præterito in ordine nempe ad crimen commissum, nicht aber quoad effectus de futuro, in ordine nimirum ad crimen committendum zu verstehen, indeme die ertheilte Gnad weder directe, noch indirecte in Ansehung des erst nach der Gnad begangenen Verbrechens die mindeste Würckung zum Favor des unwürdig Aggratirten von darumen nicht nach sich ziehen kan, weilen bereits angezeigter Massen des Landes-Fürstens bey Ertheilung der Gnad geführte Intention salva Justitia ad futuros casus keineswegs gerichtet seyn kan; Und machete quarto: nichts zur Sach, daß, wie objiciret wird, der secundus Reatus nicht per criminis repetitionem, sondern per frustraneam sceleris vindictam aggraviret wurde, sothane frustranea sceleris vindicta aber einem Aggratirten nicht zu imputiren stunde; dann gleichwie in jenem Fall, wann aus des Richters Verschulden die Schwere des Verbrechens dem Delinquenten nicht genugsam zu erkennen gegeben worden, das Repetitum, & non competenter vindicatum scelus alsogleich Pœna capitali per saltum zu belegen sehr hart fallen wurde, indeme bey einem solchen vorhin nicht sattsam erinnerten Relapso die Causa legis impulsiva, incorrigibilitas nimirum mit Billigkeit nicht zu supponiren ist; also muß hingegen eben diese Incorrigibilität bey einem solchen Delinquenten in allweg statt finden, welcher formato debito modo Processu criminali, ex publicatione sententiæ legibus conformis, oder auf andere Weis, was seine Missethat denen Rechten nach für eine Straf verdienet hätte, zur Genügen erinneret, und bloß in via gratiæ von der behörigen Bestraffung befreyet worden, in Erwegung, daß vorbesagter Massen bey einem also qualificirten Relapso des Legislatoris bey Verhängung deren gradatim geschärften Straffen geführte Absicht nicht aufhöret, sondern vielmehr der also qualificirte Relapsus dadurch, daß er der ihme verliehenen Gnad zu Begehung neuer, und zwar vorhin nachgesehener Laster mißbrauchet

hat,

hat, einer ſchwereren Verantwortung, und mithin auch einer ſchwereren Beſtraffung ſich theilhaftig gemacht zu haben ſcheinet. Wie dann auch quinto: vermuthlich propter hæc ipſiſſima Motiva dieſe letzt-erwehnte Meinung communi fori obſervantia, ac Doctorum calculo approbirter ſich befindet. Der berühmte Julius Clarus L. 5. Sent. §. furtum n. 13. ſchreibet hierüber alſo: Sed quid, ſi pro illis duobus primis furtis fuerit abſolutus per gratiam Principis, nunquid nihilominus erunt computanda ad hoc, ut pro iſto tertio ſuſpendi poſſit? Reſpondetur quod ſic, & hæc eſt communis obſervantia, ut teſtatur Chaſſan. ſuper conſuetud. Burgund. fol. 41. n. 23. Und wird die Urſach dieſer Obſervanz von dem Covarruv. L. 2. Var. Reſol. c. 10. n. 2. in einen ſolchen Aggratirten habitu furandi ausdrucklich geſetzet in verbis: Cæterum præmiſſa lege, aut conſuetudine, qua obtentum ſit, fures pro tertio furto ſuſpendendos fore, ea obtinebit etiam, ſi prima duo furta, aut alterum illorum fuerint indulgentia Principis abolita, quia nihilominus apparet conſuetudo furandi, wormit auch der Menoch. de arbit. jud. quæſt. L. 2. caſ. 295. cent. 3. n. 19. und andere mehr übereinsſtimmen. Und obſchon ſexto: eben dieſe Authores in ſpecie de crimine furti reden, ſo wird jedoch ihre Lehr ex identitate rationis auf alle Verbrechen, wo die gradatim vorzukehrende Straf-Verſchärffung ſtatt hat, von dem Farinacio extendiret, als bey welchem Criminaliſten L. 1. tit. 3. quæſt. 23. §. 11. dieſe Formalia anzutreffen ſeynd: Amplia 111. eandem regulam, ut ſcilicet pœna ſit augenda, propter conſuetudinem delinquendi, non ſolum, quando quis de primis delictis fuit condemnatus, & bannitus, ſed etiam, ſi de illis fuerit a Principe per gratiam abſolutus, ſecundum communem obſervantiam, de qua teſtatur Chaſs. affligtus. Covarr. Menoch. Julius Clar. &c. qui Doctores licet in ſpecie loquantur de eo, qui commiſit tria furta, eorum tamen dicta ex generali ratione poſſunt extendi etiam ad omnia Delicta, prout generaliter de omnibus Delictis loquitur Paulus Matth. conſ. crim. 90. n. 32. Vol. ſecundo. Welcher letzteren Meinung ich auch inſonderheit in Crimine furti beypflichte, mithin erachte, daß, wann ein Miſſethäter wegen eines begangenen Verbrechens würcklich eingezogen, auch der Criminal-Proceſs mit ihme formiret, und er durch geſchöpftes Urtheil zur behörigen Straf bereits verdammet, oder auf andere Weis die Schwere der begangenen Miſſethat ihme ſattſam zu erkennen gegeben, er jedoch von der andictirten Straf bloß durch Lands-Fürſtliche Begnädigung befreyet worden, nachmals aber ein alſo begnädigter Delinquent eben des jenigen Verbrechens ſich anwiederum theilhaftig machet, daß die ihme in via gratiæ nachgeſehene Straf, gleich als ob er ſie würcklich ausgeſtanden hätte, zu achten ſeye, dahingegen wann ein Miſſethäter wegen des Verbrechens, warumen er auf das neue einkommet, vorhin entweders gar nicht Land-gerichtlich, ſondern etwann bloß unbefugter Weis von ſeiner Grund-Obrigkeit, und zwar mit keiner Land-gerichtlichen Straf angeſehen, oder auch wann derſelbe von dem Land-Gericht ſelbſten, wider die Geſätz, mit einer leichteren, und gantz unterſchiedenen Straf-Art, als welche auf das Laſter gehöret hätte, zum Exempel, mit Geld-Buß, anſtatt der Leibs-Straf beleget worden wäre, derley widerrechtliche Beſtraffungen für den erſten Grad deren auf ein ſolches Laſter geſetzten Straffen nicht zu halten ſeyen, gleichwolen aber für einen den Inquiſiten höchſt-beſchwerenden Umſtand geachtet werden, folglich zur Verſchärffung der anſonſten wider ihne zu verhängen kommenden Extra-Ordinari-Straf dienen müſſen.

Digitized by Google

Hier iſt auch nachzuſchlagen die von mir oben ad Art. 6. angezogene Hof-Reſolution vom 17. Julii 1714. einen Wildprät-Schützen und falſchen Münzer betreffend.

Der ſieben und vierzigſte Articul

Von Verfaſſung der Urtheil.

Ad Ingreſſum. **An Verfaſſung der Urtheil.** Vid. Nem. Carol. art. 190. & ſequent.

Ad §. 1mum. **Auslaſſen.** v. g. in crimine Sodomiæ &c.

Ad §. 2dum. **Gedencke.** Nem. Carol. art. 201. in fine.

Ad §. 3tium. **Nicht vergeſſe.** Nem. Carol. citato loco.

Ad §. 4tum. **Keine neue Straffen.** Nach der Lehr des Grotii L. 2. de jur. Belli & Pac. C. 20. n. 6. 7. 8. & 9. deſſen Præcepta circa condendam legem inſonderheit Statt haben, ſeynd in irrogandis pœnis, wann dieſelbe anderſt nicht capital ſeynd, dreyerley, wann ſie aber capital ſeynd, zweyerley Endzweck, und zwar in denen erſteren iſt zubeobachten 1mo: Utilitas ejus, qui deliquit, id eſt, emendatio Rei, 2do: utilitas ejus, in quam peccatum eſt, ſeu ſatisfactio, & denique utilitas quorumlibet, quæ potiſſimum conſiſtit in exemplo cum terrore aliis injecto, in capitalibus autem pœnis, ubi primus ſcopus ex natura rei ceſſat, tantum duo poſteriores ſcopi, ſatisfactio nempe partis læſæ, & exemplum pro aliis: Nun geſchiehet in dieſem Articul von dem erſten Endzweck der Beſtraffung, nemlich von der hierunter forderiſt zu intendiren ſtehenden emendatione Rei gar keine Meldung, und iſt jedoch hierauf um ſo mehrer zu reflectiren, je gewiſſer es iſt, daß manchmalen durch die verhengte Extraordinari-Beſtraffung ein anſonſt noch corrigibler Miſſethäter aus der ihme zugezogenen Unvermöglichkeit ſich ehrlich durchzubringen, vielmehr zu ſchwereren Verbrechen verleitet, als zu einem beſſeren Lebens-Wandel gebracht werde, ohngeachtet der Richter nicht allein auf die Beſtraffung deren Miſſethaten, ſondern vor allem auf die Verhüttung deren von einem ſolchem Delinquenten künftighin etwa zu beſorgen ſtehenden Verbrechen zu ſehen hat: Cum non ideo, wie Seneca ſchreibet, quis puniatur, quia peccavit, ſed ne peccet: revocari enim præterita non poſſunt, futura prohiberi, atque pœnæ non ad præterita, ſed ad futura referuntur tempora. Folgſam iſt forderiſt zu erwegen, ob bey einem Ubelthäter eine Beſſerung zu hoffen, und das Verbrechen an ſich alſo beſchaffen ſeye, daß durch des Deliquenten künfftige Beſſerung der contrahirte Schand-Fleck anwiederum in etwas getilget werden möge, in welchem Fall der Richter eine ſolche Straf nicht andictiren ſolle, welche den Schuldigen künftighin in der Civil-Societät weiters fortzukommen untüchtig machet. Vid. Notata ad ſequentem Art. 49.

Das allhieſige Stadt- und Land-Gericht gebrauchet ſich in der Formirung des Urtheils folgender zwey Wörter: Darumen geſagt, daß der N. N. ꝛc.

Der

Der acht und vierzigſte Articul

Von denen Lebens-Straffen.

Ad §. 1mum. **Mit dem Feuer vom Leben.** Weilen ſich mehrmalen ereignet hat, daß die Anhengung des Pulver-Sacks den intentirten Effect nicht nach ſich gezohen, als iſt man auf ein anderes Linderungs-Mittel, nemlich, daß ein ſolcher zum lebendigen Feuer verdamter Maleficant unvermerckt erdroſſelt, oder ſtranguliret werden ſolle, bedacht geweſen, und iſt hierüber ein Gutachten nacher Hof erſtattet worden, worauf Ihro Kayſerl. Majeſtät Leopoldus, glorwürdigſten Angedenckens, vermuthlich in der Abſicht, damit durch Kundwerdung gedachten Linderungs-Mittels der bey Verhängung des lebendigen Feuers intentirte Terror nicht verminderet werde, überhaupt anbefohlen, daß bey jedesmal ſich ereignenden Fall, nach Geſtalt deren Umſtänden, dero allergnädigſte Verordnung eingeholet, und erwartet werden ſolle, welche in Cod. Auſtr. ſub lit. S. verbo Sodomiæ-Laſter eingetragene Reſolution, durch eine jüngere Reſolution vom 28. Septembris 1716. ſo in conſuetudinario Suttingeri in additionibus fol. 19. inſerirter ſich befindet, auf das neue bekräftiget worden.

Formularien deren Todes-Urtheilen.

DJe Joſepha N. ſolle anderen ihres gleichen zum Beyſpiel auf den hohen Wagen geſetzet, und ſodann auf den Wienner-Berg zum Räder-Creutz auf die alldaſige Richt-Statt geführet, daſelbſt durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, der Kopf auf den Pfahl geſtecket, der Leib aber darunter eingeſcharret werden.

Der Johann N. ſolle ſeines Verbrechens halber auf den hohen Wagen geſetzet, auf dieſem vor dem Carntner-Thor auſſer daſigem Schrancken mit einer glienden Zangen an der rechten Bruſt gezwicket, folgends zum Räder-Creutz an die gewöhnliche Richt-Statt geführet, daſelbſten mit dem Rad von oben herab vom Leben zum Tod hingerichtet, der Cörper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit abhangendem Strang aufgerichtet werden.

Der Franz N. ſolle wegen falſchen Geld-Münzen, ſohin begangenen Laſters der beleidigten Majeſtät, auf den hohen Wagen geſetzet, nach der Gäns-Weid zur gewöhnlichen Richt-Statt geführet, daſelbſt durch das Schwerd von dem Leben zum Tod hingerichtet, ſodann der Cörper auf einem Scheiter-Hauffen zu Staub und Aſchen verbrennet, folgends die Aſchen in den vorbey-flieſſenden Donau-Strohm geworffen, und vertilget werden.

Der Anton N. ſolle ſeines Verbrechens halber bey dem Räder-Creutz auf gewöhnlicher Richt-Statt mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, deſſen Cörper auf das Rad geleget, der Kopf auf ein Pfahl geſtecket, und darüber ein Galgen mit abhangendem Strick aufgerichtet werden.

Der Annæ N. ſolle wegen an einem fremden fünf-jährigen Knaben begangenen Kinds-Mord vor dem Schotten-Thor auf daſigem Raben-Stein der Kopf und die rechte Hand zugleich abgeſchlagen, ſodann die abgeſchlagene Hand an den daſelbſtigen Pranger angeheftet werden.

Digitized by Google

Der Mathias N. und Carl N. sollen wegen begangenem Strassen-Raub auf den hohen Wagen gesetzet, und vor das Schotten-Thor zur gewöhnlichen Richt-Statt geführet, allda mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann derenselben Cörper auf Räder geflochten, die Köpf auf Pfahl aufgestecket, und über jeglichen ein Galgen mit abhangendem Strang aufgerichtet werden.

Formula eines Urtheils über einen Todten.

Demnach wider den Johann Michael N., dessen Cörper auf einem Schinder-Karen liget, bey 25. Jahr alt ꝛc. ꝛc. keineswegs aber aus dem Land sich begeben, sondern hin- und wieder Urphed-brüchig herum gezohen, auch sich höchst-gefährlichen Dieben zugeselliet, jüngsthin auch von der Rumor-Wacht in der Leopold-Stadt angetroffen, und nachdeme diese ihne N. zu arrestiren verfolget, sie sammentlich durch die Dandel-Marckt-Gassen, und zu der Porten eines sicheren Closters in der Leopold-Stadt geloffen, und nicht allein in solches Closter salviret, sondern bey ankommender Wacht einer aus ihnen Cameraden auf die Wacht geschossen, folgends, und als sothane Cameraden der Wacht übergeben worden, um selbe gefänglich einzuziehen, zu dasiger Thür, worinnen sie sich befunden, gekommen, sie alsdann sothane Wacht nicht eingelassen, auch sich nachmals nach der mit Gewalt eröfneten Thür sammentlich widersetzet, auch sogar er N. auf die Wacht Feuer gegeben, dahero dann von selber Noth-gedrungener Weis entleibet, die übrige aber sofort arrestirlich angehalten worden: Uber welche vorgekommene Verbrechen über den Todten-Cörper des Johann Michael N. das End-Urtheil geschöpfet, auch von einer hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit gnädig dahin bestättiget worden, daß der Cörper solch-entleibten Johann Michael N. auf den Schinder-Karen geleget, auf den Wienner-Berg zu dasigem Hoch-Gericht geführet, und unter demselben eingegraben werden solle, dieses anderen zum Schröcken, und Abscheuen.

Hiebey folget ein von Hof bestättigtes Urtheil auf die Execution in effige.

Von Regierung Bericht, und Gutachten den bey allhiesigen Stadt und Land-Gericht, mit dem entwichenen Frantz Caspar N. in Contumaciam abgeführten Criminal-Proceſs, und wider selben geschöpftes End-Urtheil betreffend.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung; daß Ihro Kayserl. Majestät invermelten bey allhiesigen Stadt-und Land-Gericht ex capite adulterii raptus criminum falſi & ſtellionatus in contumaciam proceſſirten Frantz Caſpar N. dahin erkennet, daß er das Leben verwürcket, und in Ansehen der in quanto & quali so übel qualificirten Verbrechen, zumalen auch durch übrigen seinen bösen Lebens-Wandel, sonderbar in Mißbrauchung des Richter-Amts gegebene Aergernuß denselben zum Strang dergestalten verdammet, daß dieses Urtheil bey seiner dermaligen Abwesenheit unterdessen, bis er betretten wird in effigie vollzogen, damit aber diese wider ihne N. vorkehrend wolverdiente Straf nicht zum Spott und Schimpf des hiesigen Stadt-

Ma-

Magiſtrats, und Stadt-Gerichts gereiche, der Delinquent einen Tag vor der Executiondurch offentlich von der Schrannen auswerts, an der Stiegen etlaſſenden Ruf ſeiner vorhin obgehabten Inneren Raths, und Stadt-Gerichts Beyſitzers-Stelle, auch aller Ehren entſetzet, für infam erkläret, mithin auch aus der Raths-Tafel ausgelöſchet, darauf das rothe Tuch an gewöhnlichen Ort ausgehenget, den folgenden Tag das mit ausführlicher Beſchreibung ſeines Verbrechens gefaſte Urtheil üblicher Maſſen offentlich publiciret, er in effigie aus und an die gewöhnliche Richt-Statt auf den Raaben-Stein auſſer dem Schotten-Thor geführet, und in dieſer ſeiner Geſtalt an einen allda aufrichtend 3. Tag lang ſtehen verbleibenden Schnell-Galgen aufgehangen, folgſam ſothanes Urtheil mit ſummariſcher Aufführung ſeiner ſo vielen und ſchweren Verbrechen durch die Ordinari-Zeitung mit angehengt ausführlicher Beſchreibung ſeiner Perſon, um auch die Auswertige von dieſem Betrüger zu warnen, allenfalls ſelben auf Betretten gefänglich einziehen, und es anhero berichten zu können, kund gemacht werden ſolle.

Der neun und vierzigſte Articul

Urtheil in Leibs-Straffen.

Formula *Condemnandi.* In der Criminal-Sach den bey dem freyen Land-Gericht der Herrſchaft N. in puncto Furti inhaftirten N. N. zu N. gebürtig, 30. Jahr alt, Catholiſcher Religion, verheyrat, oder ledigen Stands betreffend: ſpricht wolgedachtes freyes Land-Gericht über die mit dem Delinquenten vorgenommene gütige Examina, Conſtitution (Confrontation) und übrig eingeholte Verificationen nach Vernehmung deren hierzu gezogenen Herren Rechts-Gelehrten rechtlicher Meinung zu Urtheil und Recht.

Der N. ſolle ſeines Verbrechens halber durch ein Jahr lang in Band und Eiſen zur offentlichen Herrſchafts-Arbeit angehalten, ſodann gegen Erſetzung deren Land-Gerichts-Unkoſten von dem Land-Gericht abgeſchaffet. Item des Arreſts entlaſſen werden, wann es ein Weibsbild die N. ſolle ihres Verbrechens halber mit Anſchlagung eines Eiſen ꝛc.

End-Urtheil nach einem geſchöpften Bey-Urtheil.

Spricht N. über das wider den Deliquenten auf die peynliche Frag ausgefallene Bey-Urtheil, und von demſelben in der peinlichen Frag abgelegt, ſodann beſtättigte Bekanntnuß nach Vernehmung derer hierzugezogenen Herren Rechts-Gelehrten rechtlichen Meinung zum End-Urtheil.

Der N. ſolle ſeines Verbrechens halber nach vorläuffiger Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed, und Einſchröpfung des gewöhnlichen Relegations-Zeichen, auch Erſetzung deren Land-Gerichts-Unkoſten mit Vorwiſſen einer hohen Lands-Fürſtlichen Regierung in ein Hungariſches Gränis-Haus verſchaffet, allda durch 4. Jahr in Band und Eiſen zur offentlichen Arbeit angehalten, beynebens des gantzen Lands Oeſterreich unter und ob der Enns, wie auch deren Teutſchen Erb-Königreichen und Landen, dann des Kayſerl. Königl. Hof-Lagers, wo ſelbes ſich befinden wird, auf ewig verwiſen werden.

Digitized by Google

Ad §. 5tum. Ruthen aushauen. In verschiedenen Oertern, als in specie in dem Hertzogthum Wirtenberg ist die Pœna Fustigationis & Relegationis aus der Ursachen ganz aufgehoben worden, weilen hierdurch die Delinquenten, als zur Treibung ehrlicher Profession untüchtig gemachte Leute gleichsam genöthiget werden, an statt der zu intendirenden stehenden Besserung dem liederlichen Lebens-Wandel ferners nachzuhängen: allhier in Oesterreich aber ist die Pœna Fustigationis & Relegationis nicht völlig aufgehoben, sondern als von der Hochlöbl. Regierung die gehorsamste Anfrag bey Hof dahin gemacht worden, ob nicht in Ansehung deren jenigen Delinquenten, welche zur Ruder-Banck tüchtig, die Pœna Fustigationis in die Galeeren-Straf zu verwandlen rathsam seyn dörfte, und dieses zwar dessentwegen, weilen die fast tägliche Erfahrenheit gegeben, daß die böse und ruchlose Leut, sonderbar aber das Diebs-Gesindel die Ruthen-Straf, samt der angehengten Lands-Verweisung gar nichts achten, vielmehr das Land alsogleich anwiederum ohngescheut betretten, und hierdurch die abgeschworne Urphed zugleich meineydiger Weis brechen, einfolglichen Mittels solcher Straf-Art nicht sowol die intendirte Besserung erhalten, als zu neuen Lastern Anlaß gegeben werde, welches Ubel zum Theil dahero zu entspringen schiene, daß die also gezüchtigte Delinquenten wegen der ihnen auf den Rucken nachfolgenden Infamiæ auch anderwerts einem ehrlichen Gewerb oder Handthierung nicht leichtlich vorstehen, oder dabey unterkommen mögen; mithin da sie aus der Gemeinschaft aller ehrlich gehaltenen Leuten auf einmal verstossen, annebst von allen Hülfs-Mitteln entblösset seynd, nothwendig mit anderen ihres gleichen allerhand desperate Consilia ergreiffen, und zu letzt in die Händ des Scharf-Richters wiederum verfallen müssen, haben Ihro Kayserl. Majestät aus diesen an sich sehr triftigen Beweg-Ursachen vermög des den 11. Februarii 1716. emanirten Patens in Ansehung deren jungen, starcken, bey minderen, auch mehrern Alter sich befindenden, und sonst zur Ruder-Banck tauglichen Manns-Personen Pœnam Fustigationis in die Galeeren-Straf allergerechtigst abgeänderet.

Die Formalia dieses Patents gehen dahin.

Entbieten allen und jeden, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, absonderlichen aber denen in diesem unserem Erz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Land-Gerichtern unsere Gnad: und fügen euch gnädigst zu wissen, was Massen durch unsere N. Oe. Regierung die gehorsamste Anfrage nächsthin beschehen, ob nicht etwann die denen Delinquenten dictirte Fustigation, und Relegation in die Galeeren-Straf möchte verändert, und sothane Straf künftighin bey denen das Leben nicht verwürckenden Ubelthätern eingeführet werden: so haben Wir auf den Uns gehorsamst beschehenen Vortrag unterm 7. dito in Beobachtung gezogen, daß die Erfahrenheit gebe, daß von einigen Jahren hero böse und ruchlose Leut, sonderbar aber das Diebs-Gesind, die Ruthen-Straf mit Verweisung des Land-Gerichts, oder gantzen Landes gar nicht achten, und das Land gleich wiederumen ohngescheuet betretten, mithin auch die abgeschworne Urphed meineydiger Weis brechen, welches entweder aus der bey dergleichen schlimmen Leuten schon angewohnten Bosheit, oder auch daher rühre, daß sie wegen der ihnen auf den Rucken nachfolgenden Infamia, auch anderwerts einem ehrlichen Gewerb, oder Handthierung nicht leicht vorstehen, oder dabey unterkommen mögen, dahero sie entweder in das vorige Land zuruck kehren,

oder

oder auſſer des Landes auf die böſe Thaten ſich verlegen; Als haben Wir, damit nach Erfordernuß der Gerechtigkeit böſe Leute gezüchtiget, andere dergleichen aus Forcht der Straf hieran geſpieglet, mithin offene Ruhe, und Sicherheit beybehalten werde, und das Ziel und Ende deren Straffen vielmehr durch die Galeeren, als die infame Ruthen-Straf erreiche, indeſſen, und ſolang Wir nicht etwann ein anderes nach denen Umſtänden, und Erfordernuß der Zeit, und Qualität deren Perſonen ſtatuiren, folgende Regul feſt geſtellet, und reſolviret: Daß wann ein junge, ſtarcke, bey mittlerem, oder auch mehrerem Alter ſich befindende, und ſonſten zur Ruder-Banck taugliche Manns-Perſon in dem Land Oeſterreich unter und ob der Enns wegen eines das Leben nicht verwürckenden Verbrechens zum offentlichen Schilling zu verdammen wäre, einem ſolchen Ubelthäter anſtatt der Ruthen-die Galeeren-Straf mit-oder ohne Landes- oder Land-Gerichts-Verweiſung, auf eine dem Verbrechen gemeſſene Zeit verhenget werden ſolle. Per Imp. Wien den 11. Februarii 1716.

Wiezumalen aber eben diejenige Motiva, welche dieſe beſondere Abänderung in Anſehung deren tauglichen Manns-Perſonen eingerathen, auch reſpectu deren zur Ruder-Banck untauglichen Manns-Perſonen, wie imgleichen derer Delinquentinen Weiblichen Geſchlechts, allerdings ſtatt finden, und die vielfältige Erfahrenheit ſattſam dargethan, daß die verhengte Fuſtigations-Straf gleichſam ein Staffel iſt, wordurch die alſo Gezüchtigte zu mehreren, und neuen Verbrechen verleitet werden, ſohin endlich zu der Todes-Straf gelangen, als iſt in Anſehung deren zur Galeeren untüchtigen Perſonen, beyderley Geſchlechts, unterm 13. Auguſti 1726. ein Patent in his terminis publiciret worden: Daß erwehnte Ruthen-Straf auch in Anſehung deren zur Ruder-Banck ohntauglichen Manns- und deren mißhandlenden Weibs-Perſonen, ſo im Land gebohren, oder von Jugend auf im ſelben erzogen ſeynd, oder doch im Land zehen Jahr lang ſich aufgehalten haben, in das künftige aufgehebt, und anſtatt ſothaner Ruthen-Straf jene Lands-Kinder, oder alda erzogene, oder zehen Jahr lang im ſelben beharrende Ubelthäter, die dieſe Straf in ſich ſelbſten zwar verwürcket, jedoch vermög obangezogenen Generalis vom 11. Februari 1716. zu der daſelbſtigen ſurrogirten Ruder-Banck entweders Alters oder Leibs-Kräften halber ohnfähig, oder Weiblichen-Geſchlechts ſeynd, mit oder ohne Lands-oder Land-Gerichts-Verweiſung entweders bey dem Land-Gericht ſelbſten auf eine mit dem Verbrechen proportionirte Zeit, jedoch unter guter Verwahrung zur Arbeit mit oder ohne Band und Eiſen angehalten, oder aber zu gleichmäſſigen Ende mit Vorwiſſen und Gutbefund der N. Oe. Regierung in ein Zucht-oder Arbeit-Haus gegen dem hernachfolgend wenigen Beytrag verſchaffet, dabey aber wie lang oder wie viel Jahr a proportione der ſonſt anzudictiren geweſten Ruthen-Straf, item ob die alſo verurtheilte Perſon zu der harten, mitteren, oder auch leichteren Arbeit anzuſtrengen, oder ob ſie nicht auch zur wolverdienten Straf-Vermehrung jezuweilen, und zu gewiſſen Zeiten mit etwelchen Streichen heim-oder offentlich auf einer Bühn durch den Gefangen-Warter oder Wachter abſonderlich zu züchtigen einige Täg mit Waſſer und Brod abzuſpeiſen, oder eine anderwärtige Straf-Vermehrung beyzulegen ſeye, in dem Urtheil deutlich ausgedrucket werden ſolle; belangend aber die auswertig-im Land nicht gebohrn- noch erzogene, weder 10. Jahr lang allda ſich aufhaltende Ubelthäter, welche zur Ruder-Banck ohnfähig, oder Weiblichen Geſchlechts ſeynd, reſpectu dieſer ſoll es bey der von ihnen verwürckten Ruthen-Straf, und nach

ſich gemeiniglich ziehenden Land- oder doch Land-Gerichts-Verweiſung auch wegen Begehung des Urpheds-Bruch ferner nach Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung verhengten Straffen bis etwann mit Einverſtändnuß benachbarter Länder ein Generale verfaſſet wird, der Zeit verbleiben, wie dann auch diejenige Ubelthäter beyderley Geſchlechts, welche bereits vorhin aus einem Land-Gericht oder aus dem gantzen Land verwiſen ſeynd, in das Land, oder Land-Gericht aus keinerley Vorwand des anderwerts nicht habenden Unterkommens oder anſuchenden Gnade, oder was es ſonſten ſeyn mag, bey der in der Land-Gerichts-Ordnung auf den Meineyd geſetzten Straf nicht zuruckkehren ſollen, da ſie aber genugſam erhebliche Urſachen zur Lands-Huld vorzubringen hätten, und ſie wegen keines gemeinſchädlichen, oder eine beſondere Aergernuß nach ſich ziehenden, oder ſonſten mit üblen Umſtänden begleiteten Laſter, ſondern anderer geringen Verbrechen halber relegiret worden, auf ſolchen Fall mögen ſie ihre Anbringen mit denen erforderlichen Beſcheinigungen und Urkunden belegter nach Hof einſchicken, und durch ihre Befreundte oder Advocaten und Agenten weiteren Beſcheid einhollen laſſen, wie zumalen aber gedachte Fabriquen, Zucht- und Arbeit-Häuſer, in welchen vorbemelte Ubelthäter zur Straf arbeiten ſollen, mit genugſamer Stiftung annoch nicht verſehen, anbenens zur Erbau- und Unterhaltung derenſelben namhafte Unkoſten ſchon ausgeleget worden, und fürohin beſtritten werden müſſen; als ſolle denenſelben für die nöthige Kleidung, Holtz, Liecht, Verwaltung, und andere auſſer der Koſt unumgänglich erforderliche Nothdurften von jedem vorermelte Straf-verhengenden Land-Gericht ſo viel am baaren Geld als ſelbes anſonſten auf die Execution der Rutten-Straf, und andere Land-Gerichts-Unkoſten hätte auslegen ſollen, zu erwelcher Erſetzung bezahlet werden.

Notandum: Es iſt jährlich für einem ſolchen ins Zucht-Haus condemnirten Delinquenten beyderley Geſchlechts 24. fl. zu bezahlen, und gleichwie auch in Anſehung deren relegirt- und Lands-verwiſenen ſtarcken Manns-Perſonen in oben erwehntem Kayſerl. und Lands-Fürſtlichen Generali verordnet worden, daß ſelbe, wann ſie auſſer der Urpheds-Brechung anſonſten nichts verwürcket, das erſtemal ad opus publicum, oder in ein Gränitz-Haus verſchaffet, das andertemal aber zu der Galeeren verdammet, und endlich das drittemal mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſollen; alſo ſolle hingegen dieſe Verordnung in Anſehung der auf hernach beſchriebene Weis qualificirten Urpheds-brüchigen Weibs- und zur Ruder-Banck unfähiger Manns-Perſonen dahin geändereet ſeyn, daß, wann eine dergleichen im Land gebohren, oder von Jugend auf allda erzogen, oder doch 10. Jahr im Land ſich aufhaltende künftighin relegirende Weibs-Perſon, oder ein dergleichen mit Leibs-Gebrechen behafte, oder ſonſten zur Schantz-Arbeit in denen Gränitz-Häuſern untaugliche Manns-Perſon das Land oder Land-Gericht ohne weiteren Verbrechen zum erſtenmal Urpheds-brüchig betretten wurde, dieſelbe als Meineydige an ſtatt des verdienten offentlichen Schillings auf eine gemeſſene Zeit bey dem Land-Gericht, oder verſtandener Maſſen bey einer Manufacturs-Arbeit angehalten, da ſie aber nach ausgeſtandener Straf, und nach beſchaffenen Umſtänden von neuem abgeſchworner Urpheds, mithin zum zweytenmal in das verwiſene Land oder Land-Gericht zuruckkehrete, ſie zwar nochmalen in ein Zucht- oder Arbeit-Haus gegen Erlag obbemelten von dem Land-Gericht zu thuen habenden Beytrag verſchaffet, allda aber die Straf entweders mit Verlängerung der Zeit, Vermehrung der Arbeit, ſchmälerer Atzung, oder jeweilen vorzunemmender Züchtigung auf einer vor dem Zucht-

oder

oder Arbeit-Haus stehenden Bühn, nach vernünftigen Ermessen des Richters zulänglich verschärffet, zum drittenmal aber gegen sie nach Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung Art. 92. und des obangezogenen Generalis mit der Schwerd-Straf verfahren werden solle. Wie es dann respectu deren nicht im Land gebohrnen, oder von Jugend auf allda erzogenen, oder sich 10. Jahr lang im Land nicht aufhaltenden Personen, auch übrigens bey der Land-Gerichts-Ordnung, und nach der Hand in Sachen ausgegangenen Novellen sein Verbleiben hat: über dieses ist ferners vermög weiteren Patents vom 10. Nov. 1728. in Formalibus verordnet worden, daß erstens diejenige Delinquenten, gegen welche denen Rechten nach die Galeeren-Straf ohne weiterer Lands-Verweisung zu verhengen kommet, fürohin zu der schweren Bergwercks-Arbeit auf gleiche Jahr verdamet, dahingegen jene, welche zugleich als gemeinschädliche Bößwicht nach Unserem noch unterm 13. Augusti 1726. ausgegangenen General-Mandat aus dem gantzen Land Oesterreich, wie auch aller übrigen Unseren Teutschen Erb-Ländern zu verweisen seynd, noch fernershin auf die Galeeren verurtheilet werden sollen; zum Fall aber andertens das Verbrechen, worauf das Urtheil zu fällen, zu der Galeeren-Straf nicht qualificiret, sondern so beschaffen wäre, daß es eine etwas gelindere Leibs-Straf, als zum Exempel, die Verschaffung auf ein Hungarisches Gränitz-Haus wenigst auf ein Jahr lang nach sich ziehete, anbey aber an Seiten des Ubelthäters solche Umständ eintreffeten, daß von gleich-erwehnter Straf-Art eine fruchtbare Würckung von darumen nicht zu erwarten stunde, weilen er Delinquent entweders eines sehr verstockten Gemüts, oder durch mehrfältige Angrif bereits eine böse Gewohnheit an sich gezogen, sonderlich aber, wann er bereits einmal in dem Stadt-Graben, oder auf einem Gränitz-Haus gebüsset, und sich dannoch nicht gebesseret hätte, derley schon mehrers erhärtete Bößwicht sollen mit einem etwas empfindlicheren opere publico beleget, und zu solchen Ende zu der mitteren Arbeit auf gleiche Zeit, jedoch zum wenigsten auf ein Jahr lang erkennet werden; und weilen auch drittens: bey denen Land-Gerichtern, sonderlich aber in Unserer allhiesigen Residenz-Stadt, zum öfteren solche gefährliche Vagabunden, und Land-Lauffer einkomen, gegen welche man zwar mit einer förmlichen Criminal-Verfahrung nicht wol aufzukomen vermag, gleichwolen aber überhaupt höchst-verdächtige, und dem Müssiggang vorsetzlich ergebene Personen seynd, als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß derley angewöhnte, und verdächtige Müssiggänger von denen Land-Gerichtern so schlechter Dings nicht entlassen, sondern Unserer N. Oe. Regierung mit allen gegen selbe vorhandenen Inzichten, und Aussagen zu dem Ende angezeiget werden sollen, damit man dieselbe, wie nicht weniger auch jene unverschamte starcke Bettler, bey welchen die schon mehrmalen vorgekehrte geringe Züchtungen nichts verfangen, nach gestalten Dingen zu der geringen Berg-Wercks-Arbeit in die Hungarische Berg-Städt nicht zwar zu der Straf, sondern bloß zu dem Ende abschicken möge, damit sie allda gegen billigen Lohn zu der Arbeit, welche sie bis anhero geflohen, mit Gewalt angetriben, einfolglich von dem bisherigen Müssiggang in eine versicherte Brod-Gewinnung übersetzet, und Falls sodann ihrer guten Verhaltnuß halber in Unseres Camer-Grafens all-jährlich erstattender Relation Zeugniß vorkommete, und sie längers allda freywillig zu verbleiben nicht gedächten, hinwiederumen frey entlassen werden mögen; Belangend aber viertens: die Uberbringung aller dieser zu der schweren, mitteren, oder geringeren Berg-Wercks-Arbeit verordneten Personen, ist die Veranstaltung dahin beschehen, daß besagte Delinquenten, und Müssiggänger von viertel zu viertel Jahr,

und zwar, damit man sich allerseits darnach zu richten wisse, jedesmal an dem ersten Quatember-Tag durch einige Berg-Heyducken allhier zu Wien übernommen, folgends zu Wasser bis nacher Presburg, und von dar weiters auf denen Kupfer-Wägen bis in die Berg-Städt gelieferet werden, worzu dann ein jegliches Land-Gericht die zu schweren, oder mitteren Berg-Arbeit durch Urtheil, und Recht erkannte Ubelthäter, auf eben diese Art und Weis, als bis anhero mit Uberlieferung derer zur Ruder-Banck verdamten Delinquenten beschehen, anhero jedoch nicht ehender, als längstens zwey Tag vor abgehender Lieferung wol verwahrt zustellen, und Unserem Stadt- und Land-Gericht, nebst dem gefertigten End-Urtheil, zu übergeben, dahingegen aber die etwa von Unserer N. Oe. Regierung zu der geringen Arbeit verordnete Müssiggänger in das allhiesige Zucht-Haus, nebst einer Abschrift von ihren Aussagen, und der darüber ergangenen Regierungs-Verordnung, ebenmässig zu lieferen haben; und gleichwie Wir fünftens: gegen jene zu der Berg-Wercks-Arbeit verdamte Delinquenten, welche entweders unter Weegs, oder aus denen Berg-Wercken selbsten vor erstreckter Straf-Zeit flüchtigen Fuß setzen, ausbrechen, oder entweichen, eine Justiz-mässige Schärffe zu verhengen entschlossen, als statuiren, und verordnen Wir ferners, daß gegen derley muthwillig entwichene, und wieder betrettene Delinquenten, wann sie auch sonsten nichts verbrochen, die zur Zeit des Austrettens noch übrig geweste Straf-Zeit ipso facto verdoppelt werden solle.

Die Abschickungs-Zeit ad labores publicos nacher Hungarn ist durch nachfolgendes Patent abgeänderet worden: Von der Kayserlich-Königlichen N. Oe. Repræsentation und Cammer wegen, denen sammentlichen Land-Gerichts-Inhabern, derenselben Verwaltern und Beamten, wie imgleichen denen Lands-Fürstlichen Städt- und Märckten hiemit anzuzeigen: Demnach die wegen Transportir- und Verpflegung der ad operas publicas von denen Lands-Fürstlichen und Herrschaftlichen Land-Gerichtern condemnirten Delinquenten zu verwenden kommende Unkosten von darumen sich also hoch beloffen, weilen erdsterte Delinquenten nach eigener Willkur deren Land-Gerichtern anhero überbracht, und bis mehrere zusammen gekommen, verwahret, und verpfleget, folglbar erst Mittels anhero Beruffung des Raaber-Staabs-Profosen in die gehörige Straf-Oerter abgelieferet worden, dannenhero Ihro Kayf. Kön. Majest. zu Erleichterung der wegen dieser Transportirungs-Spesen beschwer führenden Land-Gerichtern allergnädigst zu resolviren geruhet, und drey Terminen des Jahrs, nemlichen den 1. April, 1. Julii, und 1. October, zu Abführ- und Transportirung deren auf die Gränitz-Vestungen condemnirten Delinquenten vest gestellet, anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß an obbestimten Terminen mit der hiesigen Rumor-Wacht die Delinquenten von hiesigem Gnaden-Stock-Haus abgeschicket werden sollen, zu dieser Transportirung auch den erforderlichen Fundum allergnädigst angewisen haben, welche allerhöchst Kayf. Königl. Resolution denen sammentlichen Herrschaftlichen Privat-Land-Gerichtern, auch Lands-Fürstlichen Städt- und Märckten hiemit zur Nachricht erinneret, denenselben anbey nachdrücklich anbefohlen wird, daß sie die bey ihren Land-Gerichtern ad operas publicas abgeurtheilte Delinquenten acht Täg vor denen obbestimten Terminen, und nicht ehender oder später in das hiesige Gnaden-Stock-Haus mit Einschickung jeglichen Delinquentens End-Urtheil vorhin üblicher massen, und zwar auf Land-Gerichtliche Unkosten also gewiß überlieferen, als im widrigen dergleichen Delinquenten entweder nicht übernommen, oder allenfalls auf Unkosten eines solchen Land-Gerichts-

Ver-

Verwalters bis auf künftigen Transport verpfleget werden wurden, wo sodann die weitere Transportirung an die Gränitz-Vestungen aus dem allermildest angewiesenen Fundo, mithin ohne weiteren Ent-Geld deren Land-Gerichtern veranstaltet werden solle. Wien den 5. April 1750.

Ad §vum. Lands-Verweisung. Nachdeme es sich öfters geäusseret hat, daß viele des Lands verwiesene, oder auf die Galeeren verdam̃te Thäter, wann sie Urphed-brüchiger Weis in das Land zuruck kehren, oder ansonsten wiederum betretten werden, eines Theils ihre Relegation, ausgestandene Straf, oder daß sie jemals im Arrest gewesen, freventlich widersprechen, mithin denen Land-Gerichtern zur Uberweisung viele Mühe geben, anderen Theils aber von meineydiger Brechung der Urphed durch die darauf gesetzte Straf um deswillen nicht abgehalten werden, weilen sie als dem Publico nicht exponirte, folglich demselben unbekannte Personen so leicht nicht entdecket zu werden verhoffen, als seynd unterm 28. Nov. 1716. den 9. April 1717. und 8. Junii 1720. zwey Patenten und eine Hof-Resolution dahin emaniret, daß ins künftige denen relegirten Manns-Personen, wie auch denen nebst der Relegation zur Ruthen-Straf erkennten Weibsbildern der Buchstaben R. denen auf die Galeeren verdammten Delinquenten aber der Buchstaben G. auf den Rucken eingeschröpfet, und zu dessen versicherten Merckmal Pulver darein gerieben, auch ein jeder, welcher des Lands-Stadts-Burgfrieds oder Land-Gerichts verwisen wird, vor würcklicher Exequirung des Urtheils an verschiedenen Wochen-Märckten zu dreymal auf offentlicher Bühn mit Anheftung eines sein Verbrechen, und dessenthalben verwürckte Straf andeutenden Zettuls dem Volck wenigstens eine Stund lang vorgestellet, sodann erst mit ihme dem Verwisenen die gewöhnliche Ausführung vorgenommen werden solle.

Erst-besagte Hof-Resolution vom 9. April 1717. lautet in Formalibus dahin.

WIederum auf Regierung, und haben Ihro Kayserl. Majestät über invermelte Anfrage, soviel die auf die Galeeren verdammte, und zugleich relegirte Delinquenten betrift, resolviret, daß dergleichen Ubelthätern die Buchstaben G. und R. auf den Rucken geschröpfet, und mit Pulver eingerieben, die jenige aber, welche ohne Relegation auf die Galeeren verschaffet, wie auch die Weibs-Personen, welche mit der Ruthen-Straf nicht beleget, sondern nur relegiret werden, mit dergleichen Zeichnung gäntzlich verschonet, und allein die zur Fustigation, und Relegation erkennte Weibsbilder mit dem Buchstaben R. auf obige Art und Weis geschröpfet, diese Zeichnung auch bey denen Delinquenten beyderley Geschlechts entweder durch den Hutstock, oder einen anderen Gerichts-Diener vorgenommen werden solle, übrigens hat es bey der unterm 28. November verwichenen Jahrs in Sachen ergangenen Resolution in allweg sein Verbleiben.

Vorgemelte zwey Patenten als vom 28. November 1716. und 8. Junii 1720. seynd folgenden Inhalts, und zwar das erste:

ENtbieten ꝛc. ꝛc. Und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was Massen man aus verschidenen Criminalien wahrgenommen, daß viel Landes-verwisene Ubelthäter, wann sie Urphed-brüchiger Weise in das Land zuruckkehren, ihre Relegation, oder daß sie jemals im Arrest gewesen,

Digitized by Google

sen, freventlich widersprechen, mithin denen Land-Gerichtern zur Uberweisung viele Mühe geben; als befehlen Wir hiemit ernstlichen, und wollen, daß ins künftig denen Relegirten der Buchstaben R., denen auf die Galeeren Verdammten aber der Buchstaben G. auf den Rucken geschröpfet, und zum künftigen Merckmal Pulver darein geriben werden solle.

Das letzte vom 8. Junii 1720. lautet dahin:

Gnädigst zu vernemmen: Es habe die bisherige Erfahrenheit in der That vielfältig erwisen, daß die mehreste deren zu Lands- oder respective Stadts-Burgfrieds- und Land-Gerichts-Verweisung condemnirte Ubelthäter, unangesehen deren hinterlassenen, und geschwornen Urpheden, gleich nach ihrer gewöhnlichen Ausführung den ersten Gedancken auf die Zuruckkehrung gerichtet, selben auch in gar kurtzer Zeit in das Werck gestellet, folgends ihren vorigen Diebs-Raub- und anderen schädlichen Compagnien hinwiederumen sich zugesellet, und ihre böse Zuneigungen mit derenselben Beyhilf nicht allein wiederhollet, sondern auch mit mehrerer Keck- und Grausamkeit ausgeübet haben, welcher Unfug gröstен Theils daher entstanden, daß derley vorgenommene Bestraffungen, und dergleichen Delinquenten selbsten weder allhier, noch in dem Land dem Volck zur genugsamen Warnung kund gemacht worden, also zwar, daß selbe forderist dahier wegen deren von wenigen Jahren so sehr extendirt- auch vermehrten Vorstädten, und darinnen hin und wieder unbekanter Dingen latitirenden Diebs-Heelern ungehindert allmöglich obgetragenen Wachtsamkeit, und Nachstellung den gesuchten Unterschleif gar leichtlich erreichet haben, und andurch, wie vorgemeldet, zu Ausübung weiterer sträflichen Thätigkeiten, und Unternehmungen veranlasset worden seynd; so auch in das Künftige immerfort zu besorgen stehet, sofern nicht zu dessen bestmöglichster Abstellung ein absonderliches hierzu auslängliches Mittel ergriffen wird; zu welchem Ende Wir über die von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht bey Unserer N. Oe. Regierung disfalls eingereichte gehorsamste Amts-Erinnerung, und dem von erst besagt Unserer N. Oe. Regierung weiters nacher Hof abgestatteten gutachtlichen Bericht unterm dritten instehenden Monats Junii allergnädigst beschlossen, und resolviret, daß fürohin dahier, wie auch in allen übrigen Städten, und Märckten, die eine Land-Gerichtliche Jurisdiction zu exerciren befugt seynd, und sonsten durchgehends bey allen und jeden Land-Gerichtern unter und ob der Enns, derley wegen eines Land-Gerichts-mässigen Verbrechen zur Land-Stadt-Burgfrids- oder Land-Gerichts-Verweisung condemnirte Delinquenten vor würcklicher Exequirung eines dergleichen wider selbe verhengten Urtheils, an verschiedenen Wochen-Märckten zu dreymal auf offentlicher Bühne mit einem ihres Verbrechens, und dessenhalben verwürckter Straf halber angehefften Zettel dem Volck wenigstens ein Stund lang vorgestellet, sodann erst die gewöhnliche derenselben Ausführung vorgenommen werden solle; Immassen Wir uns gnädigst dahin versehen, daß vermittels dieser entschlossenen Aufstellung einer Seits die Delinquenten selbsten aus Besorgung, daß sie desto ehender hierdurch verrathen werden dörften, zu der ansonsten so verwegener Weis unternommenen Zuruckkehrung mehreres Bedencken und Abscheuen tragen; anderer Seits aber auch, daß das sowol in loco dieses Land-Gerichts wohnhafte, als von denen umligenden Orten zur Zeit deren Wochen-Märckten allda sich versammlende Volck, durch deren Ersehung selbe in genugsame Erkanntnuß fassen, folg-

sam

ſam bey ihrer wiederumen erkühnenden Betrettung vor ſelben ſich zeitlich zu hüten, oder auch allenfalls ſelbe vor Gericht deſſenthalben unverlängt zu entdecken, und anzugeben wiſſen werde.

Weitere Hof-Reſolution, die Relegations-Zeichen-Abänderung betreffend.

Bericht, und Gutachten die von dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht vorgeſchlagene Abänderung des ſonſt gewöhnlichen Relegations-Zeichen R. und was deme weiters anhängig.

Wiederum auf Regierung, und ſolle zu Erreichung invermelten Endzweck, um nicht allein den Namen, und das Verbrechen, ſondern auch das Land, und Ort, wo, warumen, und wie weit ein Delinquent relegiret worden, in ſichere, und zugleich baldige Erfahrnuß zu bringen, ein jedwederes Stadt- und Land-Gericht in geſamten Ihrer Kayſerl. Majeſtät Oeſterreicheriſchen Erb-Landen denen relegirten Perſonen, wie ſie von Zeit zu Zeit abgeurtheilet, und Inſtitut-mäſſig zur Ausdruckung des Relegations-Zeichen erkennet werden, eine Zahl Num. 1mo anzufangen, auf den Rucken ſolchergeſtalten einſchröpfen laſſen, wie das bey dem Wienneriſchen Stadt- und Land-Gericht vorhandene, und mit Numeris verſehene Schröpf-Eiſen ausweiſet, welches aber, damit es nicht zu tief einſchlage, beſſer einzurichten iſt, und ſtehet einem jeden Land-Gericht in denen geſamten Oeſterreicheriſchen Erb-Landen bevor, ihme ein dergleichen Inſtrument beyzuſchaffen, oder bey gedachtem Wienneriſchen Stadt- und Land-Gericht zu beſtellen, oder aber es möge ein Diſtrict von mehreren Land-Gerichtern den im daſigen Gezirck befindlichen Scharf-Richter zu allenthalben nöthigen Gebrauch darmit verſehen laſſen, und ob zwar weder nöthig, noch thunlich iſt, beſondere Land-Gerichts-Zeichen, weil derenſelben zu viel ſeynd, beyzuſetzen, ſo ſolle doch ein- oder anderer Buchſtab eines jedwederen Lands, als zum Exempel, in Nieder-Oeſterreich N. Oe., im Land ob der Enns O. E., in Steyermarckt S. T. in Karnten K., in Crain C., in Tyrol T., in Vorlanden V. L., dem Numero Relegationis beygedrucket werden, dergeſtalten, daß ein jedwederes Land-Gericht in mehrbeſagt-Oeſterreicheriſchen Erb-Landen, welches einen Delinquenten zur Relegation aus einem beſonderen Erb-Land, oder geſamten Erb-Landen erkennet, ſolches Urtheil, ſamt beygelegten Criminal-Acten, nebſt Allegirung einer beſonderen, und zumalen genaueren Beſchreibung des Namens, Alters, Geburts-Ort, Profeſſion, Leibs-Geſtalt, oder ſonſt etwann befindend-ſonderheitlichen Kenn-Zeichen des Delinquenteens der allhieſigen Lands-Fürſtlichen Regierung, oder Lands-Hauptmannſchaft einreichen, dieſe aber bey der Beſtättigung ſothanen Urtheils, die dem Delinquenten einſchröpfende Zahl juxta ſeriem, deren allda nach und nach vorkommenden Delinquenten in der Erledigung beyrucken ſollen, weſſentwegen dann bey gedachter Regierung, und Lands-Hauptmannſchaft ein eigenes, und zumalen verläßliches Prothocollum über ſothane zur Relegation erkennende Perſonen mit Inſerirung obbemelter Beſchreibung dergeſtalten zu führen, und mit der Erledigung der einſchröfende Numerus dem Land-Gericht hinaus zu geben, und darauf die Einſchröpfung allda vorzunennmen, der Delinquent aber wenigſt acht Täg anzuhalten iſt, damit nicht demſelben, wie öfters beſchehen, das

Digitized by Google

noch friſche Merckmal ausgeſogen, oder ſonſten getilget werde; wann nun eine ſolche relegirte Perſon zu proceſſiren iſt, wird das Land-Gericht den befindenden Numerum Relegationis, nebſt einer ausführlichen Beſchreibung der eingezogenen Perſon der alldaſigen Lands-Regierung, oder Lands-Hauptmannſchaft gleich zu berichten, und von ſelber die Auskunft, nebſt der in ihrem Prothocoll befindenden Gegen-Beſchreibung dieſes Delinquentens, und die ſummariſche Communicirung deren bey vorigen Relegations Urtheil vorgekommenen, allenfalls von dem Land-Gericht abforderenden Criminal-Acten in forma probante zu begehren, ſodann weiters mit Urtheil und Recht vorzugehen, und den Erfolg gemelter Lands-Regierung, oder Lands-Hauptmannſchaft zur Nachricht einzuſenden haben, worüber Sie Regierung an alle, auch freye Land-Gerichter in dieſem Erz-Herzogtum Oeſterreich ein Patent, oder Circular-Befehl ausfertigen, und ein gleiches der Lands-Hauptmannſchaft Landes ob der Enns mitgeben ſolle, immaſſen auch an die übrige Oeſterreichiſche Landes-Regierungen, und Lands-Hauptmannſchaften das weitere ergehen, und wegen ebenmäſſiger Correſpondenz mit anderen Ihrer Kayſerl. Majeſtät Erb-Landen, man ſich gehörig vernemmen wird. Per Imp. den 24. May 1736.

Fochmalige Hof-Reſolution wegen dem Relegations-Zeichen.

Der N. Oe. Regierung in Juſtiz-Sachen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es ereigne ſich öfters, und beſonders bey denen gewöhnlichen General- und Particular-Landes-Viſitationen, daß Perſohnen einkommen, welche gebrantmalet ſeynd, aus dem auf dem Rucken eingebranten Buſtaben R. als dem bishero gewöhnlichen Relegations-Zeichen allein aber nicht abzunemmen iſt, in welchem Erb-Land derley gezeichnete Perſonen, ſo von ihnen gemeiniglich boshaftig gelaugnet wird, das Relegations-Zeichen überkommen haben, mithin andurch die Land-Gerichter eine weitere Inquiſition wider ſelbe vorzunemmen auſſer Stand geſetzet ſeynd.

Um aber dieſem Ubel vorzubiegen, haben Ihro Kayſerl. Majeſtät reſolviret, in Zukunft die Brandmalen deren Relegandorum dergeſtalten einrichten zu laſſen, damit bey Betrettung derley Perſonen man jederzeit verläßlich wiſſe, von welchem Erb-Land ſelbe relegiret worden, und darnach ſodann die weitere Inquiſition angeſtellet, und die allenfalls nöthige Urkunden eingehollet werden mögen: dieſemnach verordnet, daß in jedem dero Erb-Landen denen zu relegiren kommenden Delinquenten nebſt dem Buchſtaben R. nach dem Lateiniſchen Idiomate noch die zwey Literæ initionales deſſelben Landes, daraus die Relegation beſchiehet, nemlichen reſpectu deren N. Oe. Landen in Oeſterreich unter der Enns nebſt der litera R. auch die Buchſtaben A. I. mit der Bedeutung Auſtria infra, und in dem Land Oeſterreich ob der Enns die zwey Buchſtaben A. S. zu verſtehen, Auſtria ſupra Onaſum, eingeſchreyfet, ein gleiches auch reſpectu aller übrigen Teutſchen Oeſterreicheriſchen Erb-Landen beobachtet, und denen Relegandis allenthalben die zwey erſtere Buchſtaben, wie es die neben kommende Anlag ausweiſet eingebrennet werden ſollen. So Ihr Regierung in Juſtiz-Sachen zu dem Ende hiemit beygeſchloſſen wird, damit ſelbe darnach ſich richten, und disfalls ſowol an das allhieſige, und übrige Land-Gerichter, als auch an die Lands-Hauptmannſchaft in Oeſterreich

ob

ob der Enns mit Beyſchlieſſung einer gleichmäſſigen Copia von bedeuter Anmerckung zu ebenmäſſiger Beobachtung auch gehörig weiterer Vorkehrung an ſammentliche Land-Gerichter des darobigen Landes das Erforderliche zu gemeinſamer Kundwerdung ohnverlängt erlaſſen möge. Per Sac. Cæſar. Regiamque Majeſtatem. Wien den 15. Jenner 1751.

Relegations-Zeichen für geſamte Teutſche Erb-Landen.

Reſpectu Böheim, R. Bö.
Reſp. Mähren, R. Mo.
Reſp. des Antheils von Schleſien, R. Si.
Reſp. Karnten, R. Ka.
Reſp. Crain, R. Cr.
Reſp. Görz, R. Ga.
Reſp. Trieſt, R. Tr.
Reſp. Fiumæ, R. Fi.
Reſp. N. Oeſterreich, oder unter der Enns, R. A. I.
Reſp. Oeſterreich ob der Enns, R. A. S.
Reſp. Steyer, R. St.
Reſp. Tyrol, R. Ty.
Reſp. Breißgau, R. Br.
Reſp. Schwabiſch Oeſterreich, R. Su.
Reſp. Vorarlberg, R. Ar.
Reſp. Gradiſca, R. Gr.

Weiters iſt unterm 28. Sept. 1725. allergnädigſt reſolviret worden, daß künftighin alle diejenige Ubelthäter, welche wegen ihrer gemeinſchädlichen, oder ſonſten in das Publicum einlauffenden Verbrechen, aus einem deren K. Königl. Erb-Landen relegirt zu werden verdienen, hoc ipſo aller übrigen Teutſchen, Böheimiſchen, und Hungariſchen Erb-Landen, wie auch des Kayſerl. Hof-Lagers verwiſen, ihnen bey Abſchwörung der Urphed ſolches deutlich erinneret, auch in der Urphed exprimiret, dann die ausführliche Beſchreibung ihrer Perſon zur gehörigen Intimation an beſagte Erb-Länder jedesmal an die N. Oe. Regierung zu weiterer Beförderung nacher Hof eingeſchicket werden ſolle.

Bevorſtehende Reſolution, und das hierüber ausgefertigte Patent iſt unterm 24. December 1725. dahin erläuteret worden: daß die Relegirung nicht von allen mit der Urphed zu relegiren kommenden Perſonen ohne Unterſchied, ſondern nur von denen jenigen, ſo entweders wegen beſorgenden Gemeinſchädlichkeiten, oder aber ob crimen aliquod publicum aus denen Kayſerl. Königl. Erb-Länderen verwiſen zu werden verdienen, zu verſtehen ſeye.

Regulen, welche wegen verhängend- oder unterlaſſender Lands-Verweiſung zu beobachten ſeynd, vermög Generalis vom 13. Auguſti 1726.

Erſtlichen: Daß diejenige Miſſethäter, welcher Verbrechen weder eine ſonderbare Aergernuß, noch weniger eine Gemeinſchädlichkeit nach ſich ziehen, wie zum Exempel jene, ſo ſich einer gemeinen Mordthat auf eine die Todes-Straf nicht erheuſchende Art theilhaftig gemacht haben, imgleichen die in einem gemeinſchädlichen den Tod aber auch nicht berührenden Verbrechen einkommende, weder vorhin disfalls abgeſtrafte, noch anſonſten im Laſter-Leben inhabituirt-zu ſeyn ſcheinende Perſonen mit der Relegation und Abſchwörung der Urphed verſchonet, und ſtatt der Relegation bey dem Land-Gericht zur Arbeit in Band und Eiſen, oder aber in einem Zucht- oder

Arbeits-Haus ad labores auf eine dem Verbrechen proportionirte Zeit angehalten

Andertens: Derley Delinquenten, die zwar keines gemeinschädlichen Verbrechens sich theilhaft gemacht, deren Verbleiben jedoch an dem Ort, allwo sie gesündiget, entweders eine besondere Aergernuß, oder neuen Anlaß zur Sünd geben wurde, gleichwie es auch bey denen die Todes-Straf nicht verwürckenden, in minderem Grad betrettenen GOttes-Lästerern, und in delictis carnis sich des öftern äusseret, bloß des Land-Gerichtlichen Gezürcks, allwo sie gesündiget, und die offentliche Straf auszustehen haben, verwisen; herentgegen

Drittens: Jene Ubelthäter, welche in einem gemeinschädlichen, die Todes-Straf nicht nach sich ziehenden Verbrechen einkommen, und von welchen zugleich, theils wegen der in einerley Verbrechen bereits Frucht-los verhengten Bestraffung, theils wegen der durch öftere, und durch eine geraume Zeit in das Werck gesetzte Schand-Thaten, contrahirten bösen Gewonheit die wiederhollende Ausübung ihres Verbrechen zu besorgen stehet, mit der ewigen Lands-Verweisung angesehen, mithin zu Folge der Ferdinandeischen Land-Gerichts-Ordnung alle derley Criminal-Proceſs auch von denen frey zu seyn prætendirenden Land-Gerichtern der N. Oe. Regierung übergeben, sothane Verweisung aber, und die disfalls abzuschwörende Urphed nicht allein auf dieses Erz-Herzogtum Oesterreich unter und ob der Enns Unser Hof-Lager, und wo Wir Uns aller Orten befinden werden, sondern auch nach dem Beyspiel der in Unserem Königreich Böheim und anderen demselben einverleibten Ländern bereits üblicher Obſervanz auf alle und jede Unsere Teutsche Erb-Länder dermalen bis auch in anderen Unseren Provinzen ein gleiches statuiret wird, eingerichtet; Endlichen und

Viertens: Die im Betteln herumvagirend, oder in anderen, jedoch nicht Land-Gerichtlichen Excesſen betrettene Personen zu Abschwörung der Urphed niemals angehalten, folgsam auch nach denen bereits Frucht-los vorgenommenen ersteren Züchtigungen die Urphed anderst nicht, als wann der Inquisit eines obbeschribener Massen qualificirten malefizischen Verbrechens geständig, oder überwisen, oder aber zur verhengenden Tortur sattsam indiciret wäre, andictiret werden solle, ꝛc. ꝛc.

Notandum: Wegen denen Bettlern ist bevorstehender §. 4. durch eine spätere Resolution de Anno 1750. (welche ich ad Art. 98. allegiren werde) dahin abgeänderet worden, daß die Bettler auch zu Abschwörung der Urphed angehalten, und als Urphed-Brecher der Ordnung nach abgestraffet werden sollen.

Wegen der Lands-Verweisung, und was darunter verstanden, ist die Kayserl. allerhöchste Resolution unterm 28. Augusti 1720. dahin ergangen, daß, so oft es auf eine Relegation aus einem, oder mehreren Dero Ländern ankommet, denen Delinquenten in denen wider sie abfassenden Urtheilen jedesmal namentlich zugleich seiner Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. Hof-Lager und Ort, wo sie sich einfinden; verwisen, solcher gestalten auch von ihnen die Urphed geschworen, und da selbe darwider handlen wurden, gegen sie als Urphed-Brecher verfahren werden solle.

For-

Digitized by Google

Formalia hæc ſunt:

Der N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Man habe beobachtet, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. faſt täglich von verſchidenen aus ein- oder anderen deroſelben Erb-Landen relegirten Unterthanen um Begnad- und Nachſehung der Lands-Verweiſung ſehr heftig behelliget werden, ſich aber nicht geziemen will, daß jene, welche ſich durch ihr Verbrechen eines von Ihro Kayſerl. Majeſtät Erb-Landen unwürdig gemacht, an das Kayſerl. Hof-Lager unter das Angeſicht ihres Landes-Fürſten in perſona ſich begeben, und daſelbſt auf einige Weis aufhalten ſollen.

Als haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, und anbefohlen, daß ſo oft es auf eine Relegation aus einem oder mehreren deroſelben Ländern ankommet, denen Delinquenten in denen wider ſie abfaſſenden Urtheilen jedesmal namentlich zugleich Ihro Kayſerl. Majeſtät Hof-Lager, und Ort, wo ſie ſich einfinden, verwiſen, ſolcher geſtalten auch von ihnen die Urphed geſchworen, und da ſelbe darwider handlen wurden, gegen ſie als Urphed-Brecher verfahren werden ſolle. So man Regierung zur Nachricht, und künftiger Beobachtung, wie auch weiterer Verfügung an die Ihr nachgeſetzte Stellen, und Land-Gerichter dieſes, und des obigen Lands erinneren ſollen.

Notandum: Unter der Lands-Verweiſung von allen Kayſerl. Erb-Landen iſt das Königreich Hungarn niemalen verſtanden, wiewolen ſelbes auch ein Erb-Land iſt, die Urſach beſtehet in deme, dieweilen mit demſelben hierinfalls keine Vernehmung oder Einverſtändnuß gepflogen worden iſt.

Welcher aus der Reſidenz-Stadt Wien relegiret wird, iſt auch hoc ipſo aus denen Vorſtädten relegiret, vermög hiebey kommender Hof-Reſolution.

Dem angeſetzten Herrn Obriſt-Hof-Marſchallen wiederum ex Officio zuzuſtellen; Und demnach kein Anſtand, daß alle diejenige, denen die hieſige Reſidenz-Stadt mit abgeſchworner Urphed verwiſen worden, wann ſie in hieſigen Vorſtädten betretten werden, als Urphed-Brecher anzuſehen, mithin auch invermelter Philipp N. ſich ſolcher geſtalten der Galeeren-Straf theilhaftig gemacht, ſo haben doch Ihro Kayſ. Majeſt. demſelben erſt gemelte Straf für dißmal aus puren Gnaden nachgeſehen, und anbefohlen, daß er mit nochmaliger Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed des Lands Oeſterreich unter und ob der Enns, wie auch des Kayſerl. Hof-Lagers, wo ſich daſſelbe immer befinden wird, verwiſen, und mit erſter Gelegenheit nacher Belgrad überbracht, ihme anbey bedeutet werden ſolle, daß, wann er ſolche wiederum betretten wurde, wider ihne als einen Urphed-Brecher mit der Galeeren-Straf ohne weiterer Begnadung verfahren werden wurde; übrigens laſſen es Ihro Kayſerl. Majeſtät bey der bisherigen Ordnung, und Obſervanz noch ferners verbleiben, daß das Obriſt-Hof-Marſchall-Amt die bey demſelben vorfallende Relegirung ſowol aus dieſem Erz-Herzogtum, als auch aus allen Oeſterreicheriſchen Erb-Landen jedesmal bey Hof anzeigen, und hierüber die weitere Reſolution erwarten ſolle. Wien den 26. Februarii 1726.

Digitized by Google

Weiters ist eine Hof-Resolution unterm 28. October 1750. ergangen, daß kein Delinquent auf ein mindere als ein Jahrs-Zeit zur Arbeit in ein Hungarisches Gränitz-Haus verurtheilet, mithin jene, welche diese Straf denen Rechten nach nicht verdienen, in andere Weeg angesehen werden sollen.

Nachdeme auf allerhöchsten Befehl Ihro Kayserl. Königl. Majestät keine Fortification, oder Reparation zu Raab für anjetzo mehr beschiehet, sondern der Vestungs-Bau an denen äusserſten gegen Türckey gelegenen Haupt- und Gränitz-Plätzen, und darunter sonderbar zu Peterwardein, und Commorn veranstaltet worden ist, also seynd die nacher Raab ad labores publicos condemnirte Civil- Arrestanten zur aushaltenden Straf-Zeit in diese zwey Oerter von Raab transportiret, anbey diese Verordnung vom Hof-Kriegs-Rath an die Regierung in Justiz-Sachen zur Direction bey künftiger Disponirung deren ad labores publicos verurtheilenden Civil-Delinquenten erinneret worden den 21. Julii 1750.

Nicht weniger ist unterm 14. Julii 1722. ein Kayserl. Resolution dahin ergangen, daß man für einem auf die Galeeren Verdammten bey dessen Abschickung jedesmal doppelte Urtheil in authentica Forma, oder sogenannten Patenten verfassen, und davon eines durch seine Behörde nacher Hof zu weiterer Beförderung an Vice-König in Neapel einschicken, das andere aber dem Begleitungs-Commissario mitgeben solle, um solches jedesmal dem jenigen, welcher sie Delinquenten zu übernennen, und weiters zu lieferen hat, von einem Land in das andere, bis nacher gedachten Neapel mit denen Ubelthätern überantworten zu können. Wiewolen nun die Galeeren-Straf, weilen Neapel der Zeit in fremden Händen, aufhöret, so kan jedoch diese Resolution vor die jenige, welche in Berg-Städten, oder Gränitz-Häusern abzuschicken seynd, appliciret werden.

Der funfzigste Articul

Von der Appellation.

Ad Ingressum. Keine *Appellation.* Bocer. tract. de quæst. c. 3. n. 172. 173. 174. & 175.

Wann das Urtheil schon vollzogen, so hat keine Verschärffung mehr Statt, vermög der unterm 12. October 1701. über den erstatteten Bericht und Gutachten ergangene, hiebey kommende Hof-Resolution.

Bericht und Gutachten den bey dem Gräflichen Land-Gericht zu N. wider den Niclas N., wegen des entleibten Mathiasen N. abgeführten Criminal-Process, und was deme anhängig betreffend, den 17. September 1701.

Wie-

Jederum auf Regierung; Und ſolle über das deren Rechts-Gelehrten Meinung nach ergangene, und an dem Niclas N. vollzogene Urtheil (zu deſſen Verſchärffung nicht mehr Res integra) der Herr Graf N. auch, wie in der Land-Gerichts-Ordnung vorgeſehen, und in criminibus exceptis allein reſerviret, es weiter zu geben nicht ſchuldig geweſen) derſelbe des Arreſts entlaſſen werden.

Die Criminal-Proceſs ſollen ohne gar erheblich- und groſſen Anſtand nicht nach Hof gegeben werden.

Jederum ex Officio auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät die bey dem Gräfl. N. Land-Gericht zu N. wider invermelte in puncto furti allda inhaftirte Delinquenten ohne Unterſchied zum Strang geſchöpfte End-Urtheil allergnädigſt zu Kräften erkennet, wornach ſie Regierung beſagtem Land-Gericht die ſchleunige Vollziehung ſolcher Urtheilen mitgeben, dieſelbe auch ins künftig ohne gar erheblich- und ſonderlich groſſen Anſtand derley Criminalien nicht nach Hof geben, ſondern die Delinquenten nach Ausweis der Land-Gerichts-Ordnung, deſſen jüngſter Erläuterung, oder ſo genannten Novellen, wie auch der Carolinæ, und allgemein geſchriebenen Rechten von ſelbſten aburtheilen ſolle. Den 7. May 1723.

Begnädigung einer Weibs-Perſon, die wehrender Straf-Zeit einen bußfertigen Wandel geführet.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, und invermelter Eliſabetha N. nicht allein die noch übrige Straf-Zeit im Zucht-Haus, ſondern auch die weitere Relegirung, und Urpheds-Abſchwörung in Anſehung ihres in Zucht-Haus geführten frommen, bußfertigen Lebens-Wandel, mithin mehr Jahr hindurch gezeigter Beſſerung dergeſtalten allermildeſt nachgeſehen, daß ſelbe ſich von hier, und denen Vorſtädten hinweg begeben, und anderwertig in Ihro Kayſ. Majeſtät, oder anderen Ländern ihr Nahrung durch Dienen, oder in andere zuläßliche Weis ſuchen, anbey ferners gnädigſt verordnet, daß dieſe der Supplicantin angedeyende Gnad bey ihrer Entlaſſung mit Beyfügung der Urſach vor allen Gefangenen im Zucht-Haus, um ſelbe dardurch zur gleichmäſſigen guten Aufführung, und Beſſerung ihres Lebens anzufriſchen, publiciret werden ſolle. Per Imp. den 23. Februarii 1729.

Der ein und funfzigſte Articul

Von Vollziehung deren Urtheilen.

Ad Ingreſſum. Verleſe. Nem. Carol. art. 86. & 190.

Und Thaten bekennet. Wann ein Delinquent in dem Inquiſitions-Proceſs bekennet hat, wird er befraget: Haſt dein Verbrechen vernommen, iſt deme alſo? Wann er aber als convictus condemniret wird, fragt man

denſelben nicht, ſondern es wird nach abgeleſenem Verbrechen gleich hierauf ohne Befragung das Urtheil publiciret.

Ad §. 1mum. **Befrage.** Der Inquiſit muß über jedes articulirte Examen den dritten Tag conſtituiret, und die Conſtitution unter das articulirte Examen annotiret werden, in Ober-Oeſterreich, wie auch bey etwelchen Land-Gerichtern in Unter-Oeſterreich, wird der Delinquent über alle articulirte Examina untereinſtens conſtituiret.

Ad §. 2dum. Und *Communion* **ermahnen.** Quæritur, wann ein Aufgeſetzter ad mortem bey der Communion das Ciborium ergreiffet, ob er ſich des Juris Aſyli zu erfreuen habe, oder nicht? & reſpondetur negative, dieweilen er Delinquent nicht in naturali libertate, ſondern in der Gefängnuß annoch conſtituiret iſt; mit welcher Gelegenheit, da ein Delinquent das Ciborium ergriffen, und alſo aus Unverſtand des Land-Gerichts-Verwalters aus dem Arreſt entlaſſen worden, auch derley Unordnungen, und Weitläufigkeiten ſich öfters hätten äuſſeren mögen, iſt an die Lands-Hauptmannſchaft ob der Enns von der N. Oe. Regierung in Juſtiz-Sachen auf ihre beſchehene Anfrag im Januario Anno 1750. die Verordnung dahin ergangen: Daß das Sanctiſſimum Viaticum denen zum Tod verurtheilten Maleficanten nicht mehr in Ciborio, ſondern in der Still abgereichet, und nach des Orts Gelegenheit, etwann Mittels Setzung eines Tiſches zwiſchen dem Prieſter, und dem Communicanten, dann Stellung deren Wächtern auf beyden Seiten, die Ergreiffung des Sanctiſſimi, oder des Prieſters, verhinderet, da aber jedoch dieſes beſchehete, derley Maleficant aus dem Arreſt nicht gelaſſen, ſondern wegen dem in derley Vorfallenheit nicht zu ſtatten kommenden Jure Aſyli von dem Geiſtlichen hinweg genommen, und an ihme Delinquenten das geſchöpfte End-Urtheil vollzogen werden ſolle.

Reichen ſolle. Nem. Carol. art. 102.

Ad §. 3tium. **Geſchwächet werde.** Nem. Carol. art. 79. in fine.

Ad §. 4tum. **Vollzogen werde.** Nem. Carol. art. 96. Rosb. in proc. crim. tit. 7. c. 2. n. 5.

Dem Richter anzeigen. Nem. Carol. art. 98.

Ad §. 5tum. **Aus anderen Urſachen.** Nem. Carol. art. 91. & ibi. Chriſtoph Blumenlacher. Carpz. quæſt. 126. n. 63. & 64.

Verſchieben. Carpz. quæſt. 137. n. 46. & 47.

Allhier in Wien, wo dem Delinquenten nur ein Tag vorhero der Tod angekündet wird, wann er ſich zum ſterben aus Hartnäckigkeit nicht bequemen will, verſchiebet man die Execution des Urtheils noch einen Tag.

Ad §. 6tum. **Daſſelbe vollziehen laſſen.** V. G. Si mandatum eſſet per Sententiam ad ſpectaculum & terrorem aliorum corpus Rotæ imponi. Vid. Carpz. quæſt. 131. a n. 27. usque in finem, allwo er vielerley Caſus anführet, und entſcheidet.

Ad §. 8vum. **Kein Hand anlege.** Nem. Carol. art. 97.

Hier in Wien, wann ein Inquiſit natürlichen Tods vor Publicirung des Urtheils ſtirbt, wird er in der ſtill in das Ort, wo die Juſtificirte hingeleget werden, begraben.

Præ-

Præjudicium: Als von dem Land-Gericht N. Jacob N. in puncto Beſtialitatis zum lebendigen Feuer condemniret, und die Criminal-Acta erforderlicher Maſſen Regierung übergeben, und von derſelben hierüber das Gutachten nacher Hof erſtattet worden, iſt immittels der Jacob N. im Arreſt verſtorben, worauf über die von dem Land-Gericht N. bey Regierung beſchehene Anzeig Regierung eines Theils verordnet, daß dieſer Delinquent in der ſtill an das Ort, wo die Juſtificirte hingeleget werden, begraben werden ſolle, anderen Theils aber hierinnfalls die weitere Anzeige nacher Hof gemachet hat, worauf durch die den 10. November 1750. ergangene Hof-Reſolution dieſe veranſtalte Begräbnuß vor recht erkennet, keineswegs aber anbefohlen worden iſt, wie einige der Meinung waren, daß der Cörper exhumiret, und verbrennet werden ſolle.

Ein Land-Gerichts-Verwalter hat das Hirſchauer-Stuck begangen, daß, als die Kuhe, mit welcher die Beſtialität begangen worden, in der gerichtlichen Verwahrung crepiret iſt, er Verwalter dieſe crepirte Kuhe, Mittels Abordnung einiger Commiſſarien, verbrennen laſſen.

Vermög hiebey-kommender Hof-Reſolution iſt die Execution des Tods-Urtheils bey einer Delinquentin, bis ſie in Grund-Sätzen des Glaubens unterrichtet worden, eingeſtellet geblieben.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro K. Majeſtät reſolviret, daß es bey invermelt- von dem Land-Gericht N. der Catharina N. zuerkannten Straf des Feuers ſein Verbleiben haben, ſothanes Urtheil auch zum allgemeinen Schröcken, und Abſcheu gewöhnlicher Maſſen publiciret, dem Frey-Mann aber in geheim mitgegeben werden, daß er der Delinquentin, ohnvermerckt deren Umſtehenden, einen Pulver-Sack mit zwey geladenen Terzerol-Läuffen anhengen, und Mittels zeitlicher Anzündung damit den Tod beförderen ſolle, und zumalen auch aus mehr-berührter Delinquentin gethanenen Auſſagen zu erſehen, daß ſie in denen Grund-Sätzen des Glaubens in einer tieffen Unwiſſenheit ſtecke, alſo hat Sie Regierung an das Land-Gericht ferner zu verordnen, daß ſelbes ihr Delinquentin einen eiferigen Seel-Sorger zu geben, ſie hierinnen emſigſt unterweiſen laſſen, und beſagtes End-Urtheil nicht ehender, als bis ſie in ſolchen unterrichtet iſt, in Vollziehung ſetzen ſolle. Per Imp. Wien den 23. Jenner 1734.

Wider einen Krancken iſt vor Erlangung ſeiner Geneſung, vermög beygehender Hof-Reſolution, die Execution nicht vorzunehmen.

Der N. Oe. Regierung zuzuſtellen, die hat das weitere an das allhieſige Kayſ. Stadt- und Land-Gericht zu verordnen, daß ſelbes die Criminal-Handlung gegen den N. N. in dieſem Particular-Caſu aus denen unterwaltenden gantz beſonderen Umſtänden in ſo lang ruhen laſſen ſolle, bis er von der hinfallenden Sucht etwo geneſen möchte, in welchem Fall ſodann der Proceſs zu vollführen, und nach wol erwogenen geſamten Umſtänden das Rechtliche zu erkennen iſt. Den 29. Januarii 1737.

Digitized by Google

Kraft folgender Resolution sollen die im Gnaden-Stock-Haus befindliche Arrestanten zum Fortifications-Bau gebrauchet werden.

Hof-Kriegs-Rath erinneret Regierung in Freundschaft, demnach dieselbe jungsthin die Proposition gethan, es möchten die im hiesigen Gnaden-Stock-Haus in grosser Menge befindliche Arrestanten zur Schantz-Arbeit bey der hiesigen Fortification gebrauchet werden, und daraufhin der dermalen in Commando angestelte Herr Feld-Marschall Maximilian Graf von N. über von ihme abgeforderten berichtlichen Gutachten gemeldet, dargegen nicht allein kein Bedencken, sondern vielmehr ein grosser Behelf für gedachte Fortification zu seyn, wann dergleichen müssige Leute zur Arbeit angehalten werden, also daß nur vonnöthen seye, die Verordnung zu thun, daß auf sein des Herrn Commendantens Begehren nach Proportion obgedachter Arrestanten solche ausgefolget, und nicht etwann auf einige Täge diese zur Arbeit abgegeben, und hernachmals wiederum zuruck gehalten, folgsam in der Schantz-Arbeit die Ordnung unterbrochen wurde; würdet demnach Ihro Löbl. N. Oe. Regierung solches zur Freundschafts-Antwort, und ihres Orts beliebigen weiteren Verordnung hiemit unverhalten, und verbleibet, ꝛc. ꝛc. Wien den 18. September 1725.

Der zwey und funfzigste Articul

Von Extra-Ordinari- und willkürlichen Straffen.

Ad Ingressum. **Geringes Urtheil Fälle.** L. 11. & L. 13. ff. de pœnis.

Die Extra-Ordinari-Straffen. Nem. Carol. art. 195. 196. 197. & 198.

Weiters dienet hier zur Nachricht die unterm 5. Julii 1715. ergangene allergnädigste Resolution, Kraft welcher denen Land-Gerichtern nicht gebühret, die Maleficanten in den Wienerischen Stadt-Graben ad perpetuos labores zu verurtheilen, dahingegen kan von einem Land-Gericht der Maleficant in ein Gränitz-Haus zwar condemniret werden, jedoch aber muß das Urtheil und die Acta Regierung eingesendet, und in dem Urtheil ausdrucklich vermeldet werden, daß dieser Delinquent mit Vorwissen einer hohen Landes-Fürstlichen Regierung in ein Gränitz-Ort verschaffet werden solle.

Endlich ist eine Resolution vom 12. Februarii 1738. vorhanden, daß wann ein Land-Gericht ein Urtheil auf die Lands-Verweisung mit Vorwissen einer hohen Lands-Fürstlichen Regierung schöpffet, daß nicht nur allein das Urtheil, sondern auch die sammentliche Criminal-Acta Ihr Regierung zu weiterer Erkanntnuß zu übergeben seyen.

Kayserl. Hof-Resolution wegen Relegirung zweyer geistlichen Personen.

Ex Officio Bericht dem von denen P. P. N. über erhaltene abschlägige allergnädigste Resolution in N. sich Clösterlich niederzulassen,

Digitized by Google

laſſen, nacher Rom gewagten Abſprung, und was deme anhängig, betreffend.

SJederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß 1mo: die allhier ſubſiſtirende N. Mönich von hier alſobald ab- und in ihr Kloſter nacher N. verſchaffet, 2do: auf die Authores, und Urheber der bey der Curia Romana ſo vermeſſentlich incaminirten Klag rigoroſe inquiriret, und dieſelbe folgends mit der Relegations-Straf aus dem Land Oeſterreich beleget werden ſollen; nächſt deme 3tio: dem Fürſtlichen Herrn Ordinario, wie in dieſer Occurrenz von demſelben gar wol, und löblich beſchehen, alſo auch in allen künftigen derley Begebenheiten die Lands-Fürſtliche Hochheit, und Prærogativen aufs genaueſte zu beobachten, dahero zu dero Abbruch, oder Schmälerung nichts vorgehen zu laſſen, nachdrücklich aufzutragen ſeye. Per Imp. den 10. September 1708.

Regierung ex Officio Bericht, die Authores, und Urheber des von denen P. P. N. ad Curiam Romanam vermeſſentlich übergebenen Klag-Libells, und die allergnädigſt reſolvirte Relegation derſelben aus dem Land Oeſterreich betreffend.

SEr N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß ſowol inberührter N. als der N. ihres verübten Delicti halber, ob ſie zwar aus allen Kayſerl. Erb-Landen relegirt zu werden wol meritiret hätten, die ſchärffere Beſtraffung aber ihnen aus purer Kayſerl. Gnad nachgeſehen worden, des Lands Oeſterreich unter und ob der Enns auf ewig verwiſen ſeyn, und dieſes zu betretten ſich nicht mehr unterſtehen ſollen. Per Imp. den 27. September 1708.

Als eine geiſtliche Perſon über die beſchehene Abſchaffung ſich von hier nicht hinweg begeben, iſt hierauf folgende Hof-Reſolution ergangen.

SEr N. Oe. Regierung anzuzeigen; Und wirdet ungezweifelt vorhin bekannt ſeyn, was allerhöchſt-gedacht Kayſerl. Majeſtät für eine ſchwere, jedoch gerechteſte Verhängnuß wider Herrn Ferdinand Carl Grafen von N. vornehmen, und vollziehen laſſen; Wie nun die geſchöpfte gnädigſte Reſolution, neben anderen auch dieſes ſonderbar in ſich enthaltet, daß er Herr Graf non attenta exceptione Fori Eccleſiaſtici von hier ab- und weggeſchaft werden ſolle; deſſen derſelbe unterm 25. Junii durch ein ſehr nachdrücklich-erlaſſenes Decret erinneret, und daß er ſich längſt inner acht Tägen, von angedeutem Dato an, von hier weg- und zu Bedienung ſeiner Præpoſitur nacher N. begeben ſolle, anbefohlen, ſothanem gnädigſten Befehl aber (wie ſich gebühret hätte) von ihme Grafen N. bis auf gegenwärtige Stund zu nicht geringen Mißfallen Sr. Kayſerl. Majeſtät der gebührende Vollzug nicht geleiſtet worden; Als hat Regierung öfters-gedachten Herrn Grafen N., daß er ſich inner denen nächſten dreyen Tägen, bey im widrigen ipſo facto erfolgenden ſcharfen, und ohnbeliebigen Zwangs-Mitteln von hier hinweg begeben, denen jenigen aber, bey welchen derſelbe ſich aufhaltet, daß ſie ihme weder Koſt, noch Unterhalt weitershin verſchaffen, oder geſtatten ſollen, bey namhaften Pön-Fall aufzulegen. Per Imp. den 5. Auguſti 1710.

Hof-Resolution über den Unterschied der hart-mitteren, und ringeren Arbeit bey denen Berg-Wercken.

§§§ Jederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zwar der gemachte Unterschied der hart-mitteren, und ringeren Arbeit bey denen Berg-Wercken eingerathener Massen darin bestehen solle, daß nemlichen die zu der ersten Claſs condemnirte Delinquenten zu der Wasser-Hebung, Mittels deren Hand-Künsten angestellet, und allda, wann so viele Delinquenten, nemlichen acht in der Zahl, welche hierzu erforderlich seynd, vorhanden, der eingeführten Berg-Wercks-Verfassung gemäß, 24. Stund lang in der Rastung gelassen, jedoch daß anstatt deren sonst gewöhnlichen zwey Arbeits-Stunden dieselbe drey Stund lang unabläßig arbeiten, und zwey Stund lang ausrasten, beynebens zu ihren täglichen Gehalt selben nur 6. Kr. gereichet, im Fall aber die Condemnirte den Numerum deren zum Wasser ziehen nöthigen acht Personen nicht ausmacheten, mithin sowol die freywillige Tag-Löhner, als die Condemnirte promiscue zu arbeiten hätten, sodann beyde zur zwey-stündigen Arbeit, und zwey-stündiger Ausrastung verhalten, bey diesen jedoch die Zeit ihrer Verurtheilung nach Proportion deren sonst nach obiger Regul zuerkennt- und auszustehen habenden Arbeit-Stunden verlängeret: Dann die zur anderten Claſs Condemnirte mit zwey-stündiger Arbeit, und Ausrastung beleget, selben anbey zu ihrer Unterhaltung täglich 9. Kr. bezahlet, übrigens auch diesen der folgende Tag zur Ruhe verbleiben; und die zur dritten Claſs Condemnirte von denen Freywilligen hierinnen, daß ihnen für ihren Tag-Lohn nur 9. Kr. verabfolget, und der dritte Theil darvon zu denen nothdürftigen Unköſten angewendet werde, unterschieden seyn; alle diese in denen dreyen Claſſen gemachte Vorseh- und Eintheilung aber dem vernünftigen Ermessen des Obristen Cammer-Grafens, nach der Complexion deren condemnirten Delinquenten, und anderen sich äusserenden Umständen, überlassen werden solle; belangend die von denen Ober-Berg-Wercks-Beamten gethanene Anfragen, so befehlen Ihro Kayserl. Majestät ferner allergnädigst, daß 1mo: lauter gesunde, starcke, und brauchbare Leut ad operas Metalicas abgeschicket, zu dem Ende vor der Abschickung die condemnirte Delinquenten fürohin jedesmalen per Medicum & Chyrurgum visitiret. 2do: Wegen des Krancken abgeschickten Johann N. die Sach untersuchet, allenfalls derselbe mit Gelegenheit der nächst- oder auch künftigen Lieferung wiederum anhero remittiret, und zu Indemnisirung des Ærarii von dem Land-Gericht die Unköſten ersetzet. 3tio: Die in wehrender Straf-Arbeit Absterbende dem Christ-Catholischen Gebrauch nach zur Erden bestattet. Endlichen 4to: die Benennung der Straf-Zeit aus denen angeführten Beweg-Ursachen, bey der dritten Claſs noch fernershin in soweit ohnausgesetzt verbleiben, bis die von Jahr zu Jahr anbegehrte Anmerckungen über jedes Condemnirten Verhalten eingelanget, nach deren Verdiensten sodann das weitere vorgekehret werden solle. Welch-allergnädigste Resolution auch von Hof der Kayserl. Hof-Cammer zu weiterer Verfügung an den Obristen Cammer-Grafen unter heuntigem Dato intimiret worden. Per Imp. Wien den 12. Julii 1729.

Ubrigens in welchen Fällen die Bestraffung durch die Berg-Wercks-Arbeit vorzukehren seye, disfalls ist das von mir oben Art. 49. fol. 119. angezogene Patent vom 10. November, 1728. nachzuschlagen.

Der

Der drey und funfzigſte Articul
Von Begnadungen.

Ad Ingreſſum. **Die Lebens-Begnadungen.** Quia vitæ & famæ reſtitutio eſt de juribus Majeſtatis & Regalibus. Vernul. inſtit. pol. pag. 129.

Ad §. 1mum. **Iſts auch ſchuldig.** Judex enim in pœnis infligendis circumſpectus eſſe debet, ponderando quasvis circumſtantias, & facti qualitates, priusquam eas irroget, ne ſeverius animadvertendo Reum nimis aggravet, aut ſuavius agendo ipſum in malitia confirmet. Carpz. quæſt. 91. n. 1.

Es iſt bey einem Land-Gericht in Oeſterreich ein Dieb arreſtiret, und ſelber über den mit ihme abgeführten Criminal-Proceſs zum Strang verurtheilet worden; ehe und bevor aber das Urtheil bey dem Land-Gericht eingelanget, iſt der Dieb aus dem Arreſt entwichen, und hat ſich in die Pfarr-Kirchen geflüchtet, von wannen er von dem Pfarrer gegen denen von dem Land-Gerichts-Herrn ausgeſtellten Reverſalien, daß ihme Dieb am Leben nichts geſchehen, allenfalls aber ad Aſylum anwiederumen geſtellet werden ſolle, extradiret worden iſt; nun hat hierauf der Land-Gerichts-Herr dieſes Factum bey Hof angezeiget, und gebetten, daß die von dem Delinquenten verdiente Todes-Straf in eine pœnam extra-ordinariam limitiret, und abgeänderet werden möchte; worauf über den von der N. Oe. Regierung abgefordert- und gehorſamſt erſtatteten Bericht, und Gutachten den 10. April 1741. allergnädigſt reſolviret wurde: daß dieſer Delinquent in via gratiæ auf drey Jahr lang auf ein Gränitz-Haus zur Arbeit in Band und Eiſen verſchaffet, vorhero aber aus allen Kayſerl. Teutſchen Erb-Königreich, und Landen, wie auch des Kayſerl. Hof-Lagers, gegen Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed, jedoch ohne Einſchröpfung des Relegations-Zeichen, auf ewig verwiſen werden ſolle.

Hiebey folget ein Kayſerl. Hof-Reſolution in via gratiæ wider einen, ſo bekennet, und ſeine Complices entdecket hat.

Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät habe dero Stadt- und Land-Richter allhier gehorſamſt angebracht, was maſſen der ſchon über zwey Jahr allhier inhaftirt, und bishero verſtockt geweſte, jedoch in vielen theils namhaft-theils gemeinen, meiſtentheils aber Kirchen-Rauben ſehr nahe indicirte Delinquent N. N. auf nachdruckliches Zuſprechen, und Gewiſſens-Regung ſich endlichen in ſo weit herausgelaſſen, daß, wann Ihro Kayſerl. Majeſtät ihme dahin allergnädigſt begnaden wurden, daß er mit keiner die Verzweiflung nach ſich ziehenden Todes-Straf beleget werden wurde, er gantz freywillig nicht nur ſeine Miſſethaten bekennen, ſondern auch die Complices getreulich offenbaren wolte; wie nun Ihro Kayſerl. Majeſtät eines theils aus angebohrner Milde, andern theils habita ratione publici, damit eine ſo gemeinſchädliche Complicität entdecket, zu gebührender Straf gezogen, und das Land von ſo ſchlimmen Leuten geſäuberet werden möge, ſich dahin gnädigſt entſchloſſen, daß, wann obbeſagter Inquiſit N. N. alle ſeine Miſſethaten freywillig, und ohne einzigen Hinterhalt mit Namhaftmachung deren Complicum aufrichtig bekennen wurde, ſie ihme das End-Urtheil denen Rechten gemäß zwar ſchö-

Digitized by Google

pfen lassen, denselben jedoch hernach dahin begnaden wolten, daß er mit keiner die Verzweiflung beſorglich nach ſich ziehenden Todes-Straf beleget werden ſolle. Als hat man Ihr Regierung ſolches zur Nachricht, und weiterer Verfügung an gedachtes Stadt- und Land-Gericht erinneren wollen, damit nunmehro dieſes Inquiſitens Criminal-Proceſs in allweg beſchleuniget, demſelben ein Urtheil denen Criminal-Rechten nach geſchöpfet, ſolches aber vor der Criminal-Execution mit Gutachten nach Hof gegeben werden ſolle. Den 4. Julii 1721.

Hierüber iſt ſodann die weitere allergnädigſte Reſolution dahin erfolget.

NOchmalen ex Officio auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß invermeltem in puncto Homicidii, Robariæ, & Furti ſacrilegi bey allhieſigen Stadt- und Land-Gericht arreſtirten N. N. das von beſagtem Stadt- und Land-Gericht demſelben geſchöpfte, und von Ihr Regierung beſtättigte Urtheil (daß er auf den hohen Wagen geſetzet, vor der Schrannen mit glühenden Zangen an einer Bruſt gezwicket, ſodann auf die ſogenannte Gäns-Waid zur gewöhnlichen Richt-Statt geführet, und allda an der anderten Bruſt gezwicket, folglich auf dem über einen Scheiter-Hauffen aufgerichten Schnell-Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet, deſſen Cörper zu Staub und Aſchen verbrenet, und die Aſchen in dem nächſt vorbeyflieſſenden Donau-Strom vertilget werden ſolle) gewöhnlicher Maſſen zu publiciren, gleich hernach aber die von Ihro Kayſerl. Majeſtät aus beſonderen Beweg-Urſachen dahin ertheilte Gnade zu verkündigen ſeye, daß ihme N. N. die zwey glühende Zangen-Zwick, und der Strang nachgeſehen, jedoch derſelbe zur öffentlichen Demonſtration und anderen ſeines gleichen zum Abſcheu auf den hohen Wagen geſetzet, und ihme ſowol vor der Schrannen, als an der Richt-Statt eine glühende Zangen vorgewiſen, und daß er dieſes verdienet hätte, vorgehalten, ſodann er auf der ſogenannten Gäns-Waid mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und deſſen Cörper auf den zu dieſem Ende aufgerichten Scheiter-Hauffen zu Staub und Aſchen verbrennet, folgſam die Aſchen in dem nächſt vorbeyflieſſenden Donau-Strom vertilget werden ſolle. Und ob zwar allhier nicht gewöhnlich gleich Anfangs bey der Tods-Ankündung denen Maleſiz-Perſonen das Genus Suplicii zueröffnen, in dieſem gar beſonderem Caſu aber kan das Stadt- und Land-Gericht dahin inſtruiret werden, kein Bedencken zu ſeyn, dieſem armen Sünder auf Verlangen zu ſagen: daß ob er zwar eine gar ſchwere, und lang anhaltende Todes-Straf wol verdienet hätte, Ihro Kayſerliche Majeſtät doch aus purer Milde, und gnädigſten Zuverſicht der gleichwie eine zeithero, alſo bis auf ſein Ende zeigenden Reumüthigkeit ihne dahin begnadet hätten, daß er durch das Schwerd hingerichtet, und ſodann deſſen Cörper verbrennet werden ſolle.

Weiteres Urtheil in via Gratiæ.

Von Regierung Bericht, und Gutachten die in puncto Furti zum öfteren beſchehene Arreſts Erbrech- und Durchgehung des im allhieſigem Amt-Haus arreſtirten Johann N. und ſeiner drey Geſchwiſtrigten ausbittende Lebens-Pardonirung.

Re-

Regierungs-Meinung, daß dieſer Johann N. als ein aller Orten bekannt- und beſchriener Erz-Dieb tanquam inutile terræ pondus, & degener naturæ filius, welcher noch vor Jahren unter der geweſten groſſen Diebs-Inquiſition hauptſächlich als Mit-Complex denunciret, und äuſſeriſt graviret worden, wie dann darüber der Ferdinand N. Pancraz N., Moyſes N., Michael N., Chriſtoph N., Adam N., Melchior N., alle ſieben hingerichte Erz-Dieb über ihn ausgeſaget, geſtorben, und ſolche ihre Bekanntnuſſen mit dem Tod beſtättiget haben, mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſolle, damit, weilen er ſo oft publicè geſündiget, ſiebenmal aus dem Arreſt gebrochen, und durchgegangen, auch allezeit in genere Furti ergriffen worden, wegen ſeiner Incorrigibilität dem Publico Satisfaction gegeben werde, es wäre dann Sach, daß Ihro Majeſtät in Anſehung der unſchuldigen Geſchwiſtrigten, worunter ein Capuciner, dieſem zur Gnad, den Gehengten Abends wiederum herabnemmen, und begraben laſſen wolten.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, und dieſes zwar aus beſonderen Gnaden, daß inberührter zum Strang condemnirte Maleficant Johann N. in dem Amt-Haus allhier heimlich durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſolle. Per Imp. den 2. May 1702.

Ein andere Hof-Reſolution in via Gratiæ.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſt reſolviret, daß, ob zwar invermelter Johann Georg N., über die nach erhaltener Lebens-Begnadigung, wider ihne neu hervorgekommene Inzichten, und darüber abgelegte freye Bekanntnuß die ihme dictirte Straf des Strangs gar wol verdienet, derſelbe doch in Anſehen, daß deſſen Mit-Geſpan dem Johann N. durch Veränderung der Strang- in die Schwerd-Straf Gnade widerfahren, gleichfalls durch das Schwerd hingerichtet werden ſolle.

Anbelangend aber die von einigen Partheyen zur Lebens-Friſtung des Delinquenten, nach Erörterung des erſten Criminal-Proceſs vorgeſchoſſene 180. fl. hat Regierung an das allhieſige Stadt- und Land-Gericht zu verfügen, damit von ſelbigem denen jenigen Partheyen, welche dieſes Geld vorgeſchoſſen, und zuruck verlangen, dahin beweglich zugeſprochen werde, daß ſie dieſen Vorſchuß zu erwelcher Befriedigung der Beſtohlenen forderiſt armen, und ſowol in dem erſt- als andertem Criminal-Proceſs einkommenden Partheyen aus Chriſtlichen Mitleiden, und Erwegung, daß ihme Johann Georg N. durch die Schwerds-Straf gleichwol einige Gnade beſchihet, gutwillig anwenden laſſen möchten. Und demnach endlichen in beyden Criminal-Proceſſen hervorkommet, daß mit dieſem Delinquenten annoch ein und andere ſowol Diebs-Geſpan als Heeler, in ſpecie der flüchtig gegangene N., und ſogenannte N., item der N. zu Mödling verwickelt ſeynd; als ſolle auch reſpectu derenſelben die genaue Inquiſition, zum Fall es annoch nicht beſchehen wäre, vorgekehret, und zu dem Ende die erforderliche Compaſs-Schreiben und Steck-Brief reſpectu der auswendig- und flüchtig-wordenen ausgefertiget, reſpectu deren im Land-Gericht befindlichen aber die alſobaldige Arreſtirung vorgenommen, und dieſes alles ſchleunig vollzogen werden. Per Imp. den 19. September 1711.

Digitized by Google

Der vier und funfzigste Articul

Von Land-Gerichts-Unkösten, und Atzung.

Ad §. 1mum. **Herzugeben schuldig seyn.** Nem. Carol. art. 154. & 204. Quia honor, quem tales in administrando jure gladii consequuntur, aliis damnosus esse non debet, cum honor de natura sua sit sumptuosus. Sutting. in Manuscript. fol. 387. per rationes & præjudicia.

Ad §. 2tium. **Billigen Gerichts-Unkösten.** Wann des Maleficanten-Gut solvendo, und zu bezahlen vorhanden ist, muß man dem Land-Gerichts-Herrn alle Land-Gerichts-Unkösten ex Rei bonis bezahlen. Sutting. in Manuscript. fol. 390. verbo Land-Gerichts-Unkösten per præjudicia, dahingegen werden die Land-Gerichts-Unkösten erst nach der Wittiblichen Abfertigung, und Bezahlung deren beweißlichen Schulden dem Land-Gericht bewilliget, woraus sich dann untereinstens auch ergibet, daß von des Verurtheilten hinterlassenen Vermögen, zum Fall dem Beleidigten, dessen Kindern, oder Freundschaft von Rechts-wegen ein Abtrag zu thun wäre, sothaner Abtrag vor denen Land-Gerichts-Unkösten beschehen müsse. Sutting. cit. loco fol. 391.

Ad §. 3tum. **Die Amts-Unkösten über sich nemmen.** Nem. Carol. art. 61. & art. 205. ibique Blumlacher; und seynd die Malefiz-Personen wegen Ersahrung deren Executions-Unkösten bey Verliehrung der Land-gerichtlichen Hochheit nicht auszulassen. Cod. Aust. p. 1. fol. 729.

Der fünf und funfzigste Articul

Von deren Übelthätern verlassenen Gut.

Ad §. 1mum. **Zugleich die Einziehung des Guts.** In jenem Fall, wann respectu des Verbrechens die Güter dem Lands-Fürstlichen Fisco anheim fallen, mithin das Verbrechen die förmliche Confiscation nach sich ziehet, ist der Grund-Herr das ihme unterthänige Gut des Missethäters einzuziehen keineswegs befugt.

Ad §. 2dum. **Der Thäter flüchtig ist.** Wann der Processus in contumaciam Statt habe, und wie derselbe zu formiren seye, hierinnfalls ist mit Gelegenheit der von der Susanna N. allerdemütigst-angesuchten Begnadigung ihres abwesenden Ehe-Manns eine allergerechtigste Resolution unterm 18. October 1712. geschöpfet, und darinnen dem Kayserl. Stadt- und Land-Gericht allhier der Methodus procedendi dahin vorgeschrieben worden; daß, so oft als die Missethat offenbar, und sothaner Missethat Bestraffung anderen zum absondertlichen Exempel, und Abscheu dienet, mithin dem Publico einen Nutzen, dem flüchtigen Thäter aber durch Vollführung des Processes eine Straf zuwachset, daß wider denjenigen, welcher sich der That zur Genüge verdächtig gemacht, zum Fall er sich in Flüchten befindete, nach dessen beschehener offentlichen Valval-Citation, und weiteren Ausbleiben der Processus in contumaciam verhenget, zu solchem Ende von demjenigen Richter, welchem die Nachforschung obliget, vor allem dem flüchtigen Thäter,

Mit-

Digitized by Google

Mittels Ausſchreibung offener Steck-Brief, und Requiſitorialien an die benachbarte Länder, auf die anſonſten gebräuchige Weis, um ſelben in Verhaft zu bringen, emſig nachgeſetzet, annebens in das Factum ſelbſten mit vornehmender eidlichen Abhörung derer Gezeugen, und aller derenjenigen, welche hiervon Wiſſenſchaft zu tragen vermuthet werden, genau inquiriret, darüber ein gewöhnlich-articulirtes Examen gegen dem Thäter verfaſſet, er der beargwohnte Thäter per trina edicta ad valvas peremptorie citiret, und bey deſſen anhaltenden Ausbleiben ſeine ſammentliche Güter beſchrieben, und ſequeſtriret, nochmalen aber über die publicirende Frag-Stücke, und Auſſagen der Proceſſus criminalis vollführet, der vollführte Criminal-Proceſs gewöhnlicher Maſſen erörteret, das Urtheil geſchöpfet, das geſchöpfte Urtheil ordentlich publiciret, und in loco Supplicii angeſchlagen, auch in jenem Fall, wann eine noch mehrere Demonſtratio publica nutzlich erachtet werden dörfte, ſothanes Urtheil ſogar in Effigie des Thäters, anderen dergleichen flüchtigen Ubelthätern zum Abſcheu vollzogen werden ſolle.

Vorbeſagte Hof-Reſolution beſtehet in his Formalibus.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. ꝛc. allergerechteſt reſolviret; daß die Supplicantin mit der für ihren Ehe-Mann angeſuchten Begnadigung nicht allein derzeit abgewiſen ſeyn, ſondern auch Regierung über das ihres Orts vorhin ſchon in Sachen an das Stadt-Gericht erlaſſene Decret ihme Stadt-Gericht ferner mitgeben ſolle, daß nach der Schärffe der Rechten prævia exactiore Inquiſitione verfahren, und gegen der Supplicantin abweſenden Ehe-Mann nach beſchehender Valval-Citation auf deſſen weiteres Ausbleiben ein Proceſſus in contumaciam verhenget, zu dem Ende von dem Stadt-Gericht vor allem dem flüchtigen Thäter mittels Ausſchreibung offener Steck-Brief, und Requiſition an die benachbarte Länder auf ſonſten gebräuchige Weis, um ſelben in Verhaft zu bringen, emſig nachgeforſchet, anbey auch in das Factum mit eidlicher entweder vor dem Stadt-Gericht, oder bey behöriger Inſtanz durch Compaſs-Schreiben vornemmenden Abhörung derer Zeugen, inſonderheit aber deren jenigen, welche mit dem Thäter, und dem Entleibten die gantze Nacht ſollen geſpielet haben, oder darbey umgegangen ſeynd, wie imgleichen mit nochmaliger articulatim, und eidlich wiederhollender Abhörung der Supplicantin, als des Thäters Ehe-Weib, dann des Haus-Wirts, und ſammentlicher Inleuten, wo das Spiel durch die gantze Nacht, und darauf die Entleibung in dem verſperrten Garten Fruhe zwiſchen 5. und 6. Uhr beſchehen, über die zur Sachen thuenliche Frag-Stuck, und neben anderen in ſpecie ob, warumen, und wie lang vorhero der Thäter wider den Entleibten einen Haß getragen? wie ſich die Händel angefangen? ob, und wie ſehr der Thäter, item der Entleibte berauſchet? und ob der Entleibte bewaffnet geweſen, wie ſie in den Garten gekommen, wer den Garten geſperret? ob ſie beyde der Thäter, und Entleibte ſich allein, oder wer anderer allda befunden? endlichen wie, und mit was Umſtänden die Mordthat vorgegangen, und welcher Geſtalten der Thäter aus dem Garten, und Haus, und mit weſſen Beyhülf entkommen ſeye? Wohin er ſich Anfangs geflüchtet, wo, und bey wem er ſich ſodann aufgehalten, und dermalen aufhalten möchte? inquiriret, darüber ein gewöhnlich articulirtes Examen gegen den Thäter verfaſſet, ſelber per trina Edicta ad valvas peremptorie citiret, bey deſſen Ausbleiben aber über dieſe publicirende Frag-Stuck, und Auſſagen-

der Proceſſus criminalis vollführet, ſolcher vollführte Criminal-Proceſs gewöhnlicher Maſſen im Rath vorgetragen, das Urtheil darüber gefället, alsdann Ihr Regierung ad approbandum vel reformandum übergeben, folgends auf der Schrannen nach beſchaffenen Dingen auch mit Aushengung des rothen Tuchs das gefällte Urtheil offentlich publiciret, und durch den Scharf-Richter auf dem Raaben-Stein angeſchlagen, zumalen aber ein Meichel-Mord heraus käme, ſothanes Urtheil ſo gar in Effigie des Thäters anderen dergleichen flüchtigen Ubelthätern zum Abſcheu exequiret werden ſolle. Per Imp. den 18. October 1712.

De Jure Romano kan, wie ex leg. 5. ff. de Pœn. & L. 6. Cod. de accuſat. zu erſehen iſt, kein Abweſender wegen eines Verbrechens, ſo Leibs- oder Lebens-Straf nach ſich ziehet, verdammet, die Contumacia allein pecuniariis Pœnis coerciret, und höchſtens die Relegation wider den Abweſenden verhenget werden: Ex ratione, quam allegat Marcianus in L. 1. ff. de requirend. Reis, quod æquitatis ratio non patiatur, quempiam inaudita cauſa damnari, & ſatius ſit, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare; juxta Reſcriptum Trajani in citata L. 5. ff. de Pœn. und ſolchemnach muß nach dem Römiſchen Geſätz, ſo viel die Judicia publica betrift, der flüchtige Ubelthäter entweders durch ausſchickende Steck-Brief aufgetriben, oder aber edictaliter vorgeladen werden, tot. tit. ff. & Cod. de requirend. Reis, wo immittels der Richter des Flüchtigen Haab und Guts, damit ihme von ſolchem nichts zugeſchoben, und andurch in der Flucht geſtärcket, ſondern zu perſönlicher Erſcheinung deſto nachdruckſamer angetriben werde, alſogleich ſich verſicheren, mithin daſſelbe annotiren, und beſchreiben, auch zum Fall der Abweſende innerhalb Jahr und Tag weder erſchinen wäre, noch rechtmäſſige Urſachen ſeines Ausbleibens anführen könte, ſolches Vermögen, als ein Fiſcaliſches Gut in Pœnam Contumaciæ einziehen, und behalten mag. L. 5. ff. de requir. Reis, und dieſes zwar ohne daß die entwichene Perſon, wann ſie auch hernachmals von dem bezihenen Delicto ſich vollkomen purgirte, ſothanes confiſcirte Vermögen wiederum recuperiren könne. L. 2. Cod. de requir. Reis, aus Urſach, weilen die Confiſcatio Bonorum nicht in Pœnam Delicti, ſo an einem Abweſenden zu beſtraffen, die Principia Juris Romani keiner Dings zuliſſen, ſondern bloß ad coërcendam contumaciam Rei edictaliter requiſiti irrogiret worden, welche Contumacia aber ungeachtet er ſeine Unſchuld in der Haupt-Sach darthäte, durch ſolche Darthuung nicht im geringſten purgiret wird; dahero ich der jenigen Meinung keinerdings beypflichten kan, daß der erwehnten Confiſcationi Bonorum jure Novellarum derogiret, und per Novell 134. c. fin. auſſer dem crimine læſæ Majeſtatis die Confiſcations-Straf vollends aufgehoben worden ſeye; wie ſolche Meinung nebſt dem Blumlacher Nem. Carol. art. 155. n. 7. viele andere bewehrte Authores, obſchon mit nicht allzu ſoliden Fundamentis, unterſtützet haben, maſſen per antedictam Novellam, wie es deſſen buchſtablicher Inhalt ausweiſet, nur diejenige Confiſcationes, welche ehemals mit der Leib- oder Lebens-Straf vergeſellet geweſen, in favorem agnatorum aufgehoben worden ſeynd, worvon ſich aber ad præſentem caſum der per Contumaciam Rei verwürckten Confiſcations-Straf von darumen keine Gleichnuß machen laſſet, weilen in jenem Fall das begangene Verbrechen etiam remiſſa Bonorum Confiſcatione gleichwolen Pœnis Legalibus, als nemlichen mit der Leib- oder Lebens-Straf vindiciret, in dieſem hingegen die nach der geſunden Vernunft impunè nicht zu gedulten ſtehende Contumacia Rei fugitivi, vermög denen Römiſchen Geſätzen anderſt nicht, als durch Einziehung deren Gü-

ter,

ter coerciret werden mag; welches dann eben die Grund-Urſach geweſen iſt, daß ſolche Confiſcations-Straf Teſte Julio Claro L. 5. §. fin. quæſt. 44. n. 3. & 5. bey denen mehreſten Nationen annoch in vigore erhalten, und ſtäthin geübet wird. Ebenfalls hat auch in denen geringeren Mißhandlungen, welche keine Leibs- oder Lebens-Straf, ſondern allein die Infamiam oder Landes-Verweiſung, oder auch eine geringere als Geld- oder Kirchen-Buß nach ſich gezogen, nach denen gemeinen Rechten wider die Abweſende more privatorum judiciorum verfahren, und der rechtmäſſig Citirte, wann er nicht erſchinen, auch definitive verfället werden können, L. 5. ff. de pœn. und zumalen die in eben dieſem Textu Ulpiani angeführte Ratio Decidendi, contumacem nimirum in publicis æque, ac in privatis judiciis pro confeſſo haberi & damnari poſſe, von denen mehreſten Nationibus ſo beſchaffen zu ſeyn erachtet worden iſt, daß nicht wol einiger Unterſchied zwiſchen denen, die Leibs- oder Lebens-Straf, und denen die alleinige Relegation oder Infamiam nach ſich ziehende Verbrechen ausgeübet haben, gemachet werden könne; als iſt in Welſchland, Franckreich und Spanien, wie es der Jul. Clar. in dicta quæſt. 44. n. 4. & Farinac. quæſt. 11. n. 3. mit mehreren bezeugen, das oberwehnt- von Ulpiano ſuggerirte Principium nicht reſtrictivè ad certum pœnarum genus, ſondern in univerſum recipiret, und ſofort per localia ſtatuta, welche hernachmals in eine allgemeine Obſervanz erwachſen, eingeführet worden, daß der Abweſende, wann er auf rechtmäſſig beſchehene Vorladung nicht erſchinen, für einen bekanntlichen Miſſethäter zu achten, und in die auf das Verbrechen gehörige Beſtraffung zu verdammen, auch an ihn das Urtheil, alsbald man ſeiner gewaltig werden kan, zu vollziehen, immittels aber der flüchtige, und condemnirte Delinquent aus der völligen Provinz zu verbannen, und auszuſchaffen ſeye; worbey jedoch die mehriſte Länder, damit kein unſchuldiges Blut vergoſſen werde, folgende Behutſamkeit beobachtet, und eine ſolche in Contumaciam zuerkannte Beſtraffung, wann der verurtheilte Inquiſitus etwa zurückgekehret, nicht alſogleich vollſtrecket, ſondern den verdammten Inquiſitum annoch gehöret, und zu Darthuung der Unſchuld zugelaſſen haben, juxta illud: Quod exceptionem innocentiæ, neque Statutum, neque Princeps tollere poſſit, & quod in criminalibus cauſis Sententia ex præſumptivis, & privilegiatis probationibus lata nunquam tranſeat in rem judicatam, daß alſo das in Contumaciam geſchöpfte Urtheil per comparitionem abſentis gleichſam in ſimplicem citationem reſolviret worden iſt; obſchon in dem Päpſtlichen Gezürck vermög der Bullæ Pii V. de Anno 1566. indict. 9. die 22. Junii, ſo in 2. parte Bullarii anzutreffen, und von dem Farinac. quæſt. 11. n. 4. allegiret wird, verordnet iſt, daß derley obgleich in Contumaciam verdammte Ubelthäter, wann ſie in die Hand der Juſtiz verfallen, zur vermeintlichen Ausführung der Unſchuld, wann ſie nicht hierzu von dem Päpſtlichen Stuhl abſonderlich begnädiget wurden, keineswegs zugelaſſen, ſondern das Urtheil ohneracht aller widrigen Einwendungen vollzogen werden ſolle; ex ſat notabili ratione, quam ſequentia verba prædictæ Bullæ exprimunt: *Quod cum ſæpe contingeret, ut, qui ex aliquo crimine in contumaciam condemnati fuerunt, perdurent ad multos annos in contumacia, expectantes occaſionem, ut per temporis diuturnitatem criminis probatio impoſſibilis reddatur: & tunc quærunt contumaciam ſibi remitti, & ſuper defenſionibus audiri, cum criminis probandi facultas eſt Fiſco ſublata, &c.* Im übrigen halten die Rechts-Lehrer faſt einmüttig darfür, daß ein bloß in Contumaciam, und ohne vorhergehend- Rechts beſtändigen Beweisthum geſchöpftes Todes-Urtheil an dem betrettenen Inquſiten ehender nicht exequiret werden könne, bevor nicht

er der Inquisit, daß er der warhafte Thäter seye, durch genugsame und legale Proben vollkommen überwisen ist, in Erwegung dessen nun, und weilen die Confessio ficta, ex contumacia absentis desumpta, auch an denen jenigen Orten, wo man den Abwesenden definitive zu verfällen pfleget, in der That keinen anderen, als den Effectum Bannitionis nach sich geführet hat, annebens auch der Analogiæ Juris nicht allerdings conform zu seyn scheinet, daß, da man einer Seits die Principia Juris Romani, welche keinen præsumptive Confessum capitaliter bestraffen liessen, in der That amplectiret, gleichwolen anderer Seits der Abwesende wegen der aus seinem Ungehorsam zu vermuthen stehenden Bekanntnuß zum Tod verdammet werden solle; Als hat man in denen mehresten Teutschen Provinzen, und auch in einigen Ihro Kayserl. Majestät Erb-Landen (wie es in specie von denen Vorder-Oesterreicherischen Landen bezeuget Frölich in sua Nemesi p. 1. lib. 4. tit. 20.) mit Unterlassung der an anderen Orten gewöhnlichen, ohne diß nichts würckenden Definitiv-Erkanntnuß, contra Reos fugitivos, den alleinigen Processum bannitorium, und zwar dahin introduciret, daß der in capitali crimine beargwohnte, aber flüchtige Inquisitus, wann er auf wiederhollte offentliche Vorforderung sich weder stellet, noch erhebliche Ursachen seines Ausbleibens vorbringen lasset, als ein bekäntlicher Ubelthäter in Bann und Acht erkläret, von der Menschlichen Societät ausgeschlossen, und mit all seinem Hab und Gut dergestalten frey gegeben wird, daß jederman auf ihne greiffen, und ihn als einen ex Contumacia arguirten Ubelthäter dem Richter zur gebührenden Bestraffung überliefern darf, allwo er sodann zwar nicht aus seiner nur in Muthmassungen bestehenden, und ex Contumacia entnommenen Bekanntnuß, sondern aus denen wider ihn militirenden Rechts-förmigen Beweistümern zu urtheilen ist, wie es Carpz. quæst. 140. n. 99. weitläufig anführet, mit dem ferneren Beysatz, daß eine also geachtete Person, wann sie sich auch von dem Banno befreyete, dennoch das confiscirte Vermögen, weil es ein Straf des Ungehorsams ist, nimmermehr recuperiren könne, ibidem n. 130. aus welchen allen dann gantz Sonnen-klar zu ersehen ist, daß alle diese zwar an sich differente, in Substantia aber zusammen treffende Consuetudines, von der Römischen Gesatz-Gebung nicht so viel abgewichen, als vielmehr mit Annehmung derenselben warhaften Principiorum nur auf solche Mittel, und Weeg gezielet haben, wordurch einer Seits der Abwesende zum schuldigen Gehorsam, und rechtlicher Ausführung des ihme beygemessenen Verbrechens desto nachdrucksamer angetrieben, anderer Seits aber die begangene Ubelthat zu Abschröckung deren übrigen, so viel es gegen Abwesende beschehen kan, gerächet werden möge; in dem übrigen, gleichwie die contra absentes vorzunehmende Verfahrung nichts anderes, als die absterritionem aliorum zum Zweck führet; also kan auch der gegen Abwesende formirende Processus in keinen anderen, dann in abscheulichen und solchen Lastern, bey welchen die gegebene ungemeine Aergernuß nothwendig durch Erzeigung eines offentlichen Exempels hinwiederum auszulöschen ist, statt finden, in welchen Fällen auch die ansonsten sehr behutsame Römer (wie in L. 4. §. 2. ad leg. Cornel. de Sicar. & L. 21. Cod. de Pœnis zu lesen ist) die Damnationem Absentis zugelassen haben; dahingegen wurde in anderen geringeren Delictis solche rigorose Verfahrung weder zu Abschröckung deren übrigen, noch auch ad emendationem Rei das mindeste beytragen, und zum Exempel, einen flüchtigen Dieb, ob er etwann zum Strang verurtheilet, oder wol gar in Effigie aufgehangen wird, sehr wenig gelegen seyn.

Der

Der ſechs und funfzigſte Articul

Von Urpheden.

Ad Formulam. Mit Hand- und Pettſchaft verfertigter. Wann der, ſo das Urphed abgeſchworen, die Formul nicht unterſchreiben will, oder des Schreibens unkündig iſt, werden zwey ehrliche Männer als Zeugen zugezohen, welche die Formul unterſchreiben, daß das Urphed würcklich abgeſchworen worden ſeye.

Ad finem. Von der Urphed- Brecher Straf. Hierüber ſeynd Patenten vom 2. Januarii 1716. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 814. 11. Febr. 1716. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 815. 1. Sept. 1721. und 13. Auguſti 1726. ergangen, welche ihres Inhalts ſchon oben ad Art. 49. angezogen worden, und weiters in Articulo 92. von mir werden angeführet werden.

Als ſich einer das Urphed abzuſchwören verweigeret, hat über des allhieſigen Stadt- und Land-Gerichts-Anfrage Regierung unterm 7. Auguſti 1705. folgende Verbeſcheidung ertheilet.

Dem Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht wiederum hinaus zugeben; Das hat den arreſtirten N. N. zu Abſchwörung der Urphed nochmalen anzuhalten, und bey deſſen Renitenz ſelben mit Reichung Waſſer und Brods durch drey Täg darzu zu compelliren, und ſodann wiederum vor ſich zu beruffen, und zu Schwörung der Urphed zu ermahnen, in Caſu abermaliger Renitentiæ aber ihme zu bedeuten, daß das Urphed, als ob er es würcklich geſchworen, propter latam Sententiam genommen, und gehalten, auch da er allhier wiederumen betretten wurde, wider ihne, als einen meineidigen Urpheds-Brecher Land-Gerichts-mäſſig verfahren werden ſolle.

Hof-Reſolution in ſimili Caſu.

Der N. Oe. Regierung dieſen ſamt dem anderen Bericht ex Officio wiederum zuzuſtellen; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß dieſer N. N. gegen Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed de non vindicando, nec per ſe, nec per alium um das, was gegen denſelben anjezo vorgekehret worden, & de non redeundo, von hier, und aus allen Kayſerl. Erb-Königreich- und Landen ausgeſchaffet werde; da er aber ſolche Urphed nicht abſchwören wolte, ſelbigem, daß es pro jurato wird gehalten, bedeutet, ſolches in das Prothocoll eingetragen, und auf das Concept der abſchwörenden Urphed annotiret werden ſolle, mit der weiteren Erinnerung, da hierüber er N. N. darwider handlen, oder in die Kayſerl. Erb-Königreich, und Länder zurückkehren wurde, er ſodann als ein Verachter, und Widerſtreber deren Kayſerl. Befehlen, und als ein Urpheds-Brecher mit geziemender Straf zu belegen ſeyn werde. Per Imp. den 16. Auguſti 1713.

Es wäre Chriſtlich zu wünſchen, daß zu Vermeidung ſo vieler, und ſchwerer Meineid eine allergerechteſte Hof-Reſolution generaliter erlaſſen wurde, vermög welcher in das künftige die ſub Urpheda relegirte Ubelthäter

Digitized by Google

nicht mehr zur würcklichen Abschwörung der Urphed, sondern an statt dessen zur Hinterlassung eines bindigen Revers sub vinculo & effectu Urphedæ, oder wenigstens, wann selbe doch die erste Urphed abschwöreten, solche aber nachhin meineidig brecheten, ob metum perjurii nicht mehr zu einer weiteren Urphed, sondern nur zur Ausstellung derley Reverses angehalten wurden; alermassen ohnedeme Rechtens ist, daß, welcher einmal falsch geschworen, zu keinen Eid mehr wegen besorgenden Meineid zuzulassen seye.

Welcher wehrender Straf-Zeit durchgehet, oder sonsten los wird, und wiederum in das Land zuruck kehret, bricht die Urphed.

WIederum auf Regierung; Und haben Ihro K. Majestät invermelter Maria Barbara N., wegen ihres elenden Zustands, die verdiente Todes-Straf in via gratiæ allermildest nachgesehen, beynebens resolviret, daß dieselbe für eine Extra-Ordinari-Straf zur Ergäntzug der vorhin ihr andictirt- und durch ihre Entweichung unterbrochenen Straf-Zeit in das Zucht-Haus allhier, jedoch der Zeit ohne Urphed, bis man sehe, ob sie curiret werde, und eine Besserung verspühren lasse, gegen ernstlicher Wahrnung verschaffet werden solle, Sie Regierung habe demnach dem Stadt- und Land-Gericht allhier anzubefehlen, daß auf sie Delinquentin sowol in dem Zucht-Haus, als bey allenfalls gebrauchender Cur in dem Krancken-Haus wol Acht gegeben, und nach Verlauf einiger Zeit hierüber nacher Hof berichtet werde, um künftighin das weitere nach gestalten Dingen vorkehren zu können; übrigens habe es in derley Vorfallenheiten keiner Declaration, oder eines neuen Pragmatical-Gesatzes vonnöthen, wann nemlich ein Urphed-Brecher vor erstreckter Straf-Zeit durchgehet, und das Land nicht raumet, oder anwiederum zuruck kehret, weilen in der dritten Urphed ohne deme die Wort beyzuruckeu seynd, sofern er, der Urphed-Brecher, wehrender Straf-Zeit durchgienge, oder ansonsten los wurde, und in das Land zuruck kehrete, folgsam so wol Sie Regierung auf die Beyruckung gleich-gedachter Formalien in denen Urpheden künftighin zu sehen, als denen ihr nachgesetzten Land-Gerichts-Obrigkeiten die Beobachtung dessen einzubinden, zumalen auch auf das ergangene Generale de Dato 11. Februarii 1716. zu reflectiren hat, wo indessen gleichwolen in Ihr Regierung, und deren Land-Gerichtern rechtlichen Ermessen stehet, nach denen pro varietate Casuum sich äusserenden mildernden besonders erheblichen Umständen, omisso summo rigore Juris, ein gelinderes Urtheil zu fällen. Wien den 14. September 1739.

Der sieben und funfzigste Articul

Vom Scharf-Richter.

Ad Ingressum. **Uberschritten werde.** Bocer. tract. de quæst. c. 5. n. 14. & 15. Carpz. quæst. 137. n. 60.

Ad §. 1mum. **Gebrauche.** Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 15. n. 2.

Ad §. 2dum. **Ursach gebe.** Nem. Carol. art. 96. & 97.

Ad

Ad §. 3tium. **Geſtraffet werden.** Carpz. quæſt. 137. n. 67. Quia peccat in ſuo officio, wie dann einem Scharf-Richter, da er nach vollzogener Execution gefraget, ob er recht gerichtet habe, geantwortet worden iſt: Du haſt das Urtheil exequiret, aber nicht gerichtet, wie ſichs gebühret.

Hof-Reſolution wegen dem Frantz Ludwig N. Frey-Mann allhier in Wien, die allergnädigſte Verwilligung eines Donativ wegen des ausgeſtrichenen N. betreffend.

DEm Kayſerl. Stadt-Richter allhier zuzuſtellen mit Bedeuten, daß dem Supplicanten, wann von des ausgeſtrichenen N. Mitteln ſo viel übrig, bis in die 20. fl. jedoch ohne aller Conſequenz gegen Quittung mögen abgefolget werden. Per Imp. den 2. Januarii 1720.

Der Scharf-Richter, da er eine verzweifelte Perſon abſchlagt, und vertilget, ſoll ſich mit ſeiner Beſoldung begnügen laſſen, und im übrigen ſich des geringſten nicht anmaſſen. Cod. Auſt. p. 2. fol. 268.

Der acht und funfzigſte Articul

Von dem Hoch-Gericht, oder Galgen, und deſſen Erhebung.

Ad Ingreſſum. **Nicht berühre.** Damit der Schatten von dem Hoch-Gericht denen Aeckern deren Benachbarten nicht ſchade, und wann es auf eine Execution ankommet, genugſamer Platz zu Machung eines Creiſes, und für die Zuſchauer ſeye. Fritz. in addition. ad Spedeil. voce Gerichts- oder Pein-Statt.

Ad §. 1mum. **Keinen Galgen aufgerichtet.** Es haben in Oeſterreich einige Land-Gerichts-Herren das ſogenannte grüne Land-Gericht, wo nemlich kein Galgen errichtet, ſondern der zum Strang Condemnirte auf den nächſten beſten Baum aufgehenget wird.

Leyden dörfe. Carpz. quæſt. 137. n. 2.

Ad §. 3tium. **Handwercks-Leut.** Vide Nem. Carol. art. 215. & 217.

Hierüber iſt ein Hof-Reſolution in Oeſterreich folgenden Inhalts ergangen.

Bericht ex Officio die bey Transferirung des Hoch-Gerichts zu Fronſperg ſich von denen Handwercks-Leuten äuſſerende Beſchwerden betreffend.

WIederum auf Regierung; Die hat an das Zimmer-Meiſter, wie auch an die übrige zu Einrichtung invermelt Fronſpergiſchen Hoch-Gerichts nöthige Hand-Wercker zu Rötz weiters zu erlaſſen, daß ſelbe ohngeſaumt zu Erhebung gedachten Hoch-Gerichts eine gemeſſene Anzahl

von Meiſter, Geſellen, und Lehr-Jungen durch Los-Ziehung erwählen, die Erwählte ſodann dem Land-Gericht Fronſperg zu Vorkehrung des weiteren anzeigen, ſelben hingegen von dort aus der gewöhnliche Tag-Lohn verſchaffet, anbey derentwillen einiger Vorſtoß oder Beſchimpfung bey empfindlich- ohnausbleibender Straf nicht zugefüget; übrigens auch dieſe Reſolution ſo wol in dieſer, als künftigen derley Vorfallenheiten, und errichtenden Hoch-Gerichtern alſo gehalten, und beobachtet werden ſolle.

Per Imp. den 13. September 1737.

Ende des erſten Theils.

Errata des erſten Theils corrige.

Pag. 6 *lin.* 41. Rosbach. *addatur:* Lib. 1.
70 *lin.* 11. finden, leſe: findet.
110 *lin.* 2. vindicantus, leſe: vindicantur.

An-

Anderter Theil

Der

Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung des Erz-Herzogtums Oeſterreichs unter der Enns.

Von denen Land-Gerichts-mäſſigen Fällen inſonderheit.

Der neun und funfzigſte Articul

Von der GOttes-Läſterung.

Ad Ingreſſum. **Schmählich läſteret.** Nem. Carol. art. 106. Item die Reichs-Abſchied de Anno 1495. 1512. 1530. 1548. 1577. und 1599. Carpz. quæſt. 45. per totum.

Gleichſam darein williget. Generale Ferdinandi II. dd. 5. Dec. 1633. Verſu wo auch jemand. Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1548. und Reichs-Abſchied zu Franckfurt de Anno 1577. Tit. von GOttes-Läſterung. Verſu und ſolchen.

Nicht anzeigen wurde. Oeſterreicheriſche Policey-Ordnung Ferdinandi I. de Anno 1552. Verſu wo aber erfahren. Reichs-Abſchied de Anno 1548. Verſu wo aber obgemelter. Item de Anno 1577. Verſu welcher aber obgemelte. Carpz. quæſt. 45. n. 11.

Bey dem gemeinen Fluchen. Generale Ferdinandi II. vom 5. Decembris 1633. Verſu ſo viel der Geiſt- als Weltlichen Land-Leute. Carpz. quæſt. 45. n. 88.

Ad §. Imum. **Als ſollen die Obrigkeiten.** Generale Ferdinandi II. de Anno 1633. Verſu und damit dieſe Laſter deſtoweniger verſchwigen. Carpz. quæſt. 107. n. 5.

Ad §vum. **Erſtlich: Die gemeine Sag.** Rosb. in Proc. Crim. tit. 1. c. 11. n. 1.

Ad §vum. **Andertens: Bezüchtiget worden.** Cruſ. de Special. Inquiſit. p. 2. c. 3. n. 6. & 23.

Ad §vum. **Drittens: Ruchloſes Leben.** Carpz. quæſt. 120. n. 35.

Ad §vum. **Viertens: Böſer Geſellſchaft.** Cruſ. de Special. Inquiſit. p. 2. c. 3. per totum Carpz. cit. loco.

Digitized by Google

Ad §. 4tum. **Gefänglich eingezogen werden.** Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1548. Versu sodann die Obrigkeit.

Befehlet seynd. Generale Ferdinandi II. de Anno 1633. Vers es soll auch dem Profosen.

Ad §. 5tum. **Durch einen untadelhaften Zeugen.** Carpz. quæst. 121. n. 10. & sequent.

Der Zeug gleich tadelhaft. Capit. 31. per tuas X. de Simon.

Das verletzte Crucifix. Weilen ohngefehr 30. oder mehr Jahren her die GOttes-Lästerung secundi Gradus hier überhand genommen, als seynd Ihro Kayserl. Majestät bemüssiget worden, Mittels der untern 26. Julii 1713. ergangenen Hof-Resolution (welche in Additam. Sutting. fol. 9. 10. & 11. eingetragen, und worüber den 28. darauf das Patent ausgefertiget worden ist,) die darauf gesetzte Straf zu verschärffen, an statt aber, daß durch solche Verschärffung dem überhand genommenen Laster gesteuret worden wäre, so hat die traurige Erfahrung vielmehr das Widerspiel gezeiget; indeme ungehindert sothanen ausgegangenen Patents verschiedene Personen auf dergleichen GOttes-, Lästerischen Thaten sich betretten lassen, mit dem Vorgeben, daß sie solches Verbrechen aus einer Kleinmütigkeit, und hieraus entstandenen tædio vitæ ausgeübet hätten, wie es sich dann in der That geäusseret, daß bey ihrer vielen, die damals in Schwung gegangene Crucifix-Brecherey vielmehr die Begierde zu sterben, als den Vorsatz GOtt zu beleidigen zum Grund gehabt; damit also diesem anwachsenden Unheil zulänglich vorgekommen werden möchte, haben Ihro Kayserl. Majestät nach Einlangung derer von gehörigen Orten abgeforderten Bericht, und Gutachten über den deroselben gehorsamst beschehenen Vortrag unter dem 6. Augusti 1715. Cod. Aust. p. 3. fol. 801. & in Additam. Suttingeri fol. 12. & 13. worüber das Patent den 30. Augusti 1715. ergangen, terminanter gnädigst resolviret, daß soviel die durch Verunehrung des Crucifix, und anderen heiligen Bildnussen in primo & tertio Gradu Blasphemiæ begehende GOttes-Lästerungen anbetrift, es bey denen in der Land-Gerichts-Ordnung gesetzten Straffen sein Verbleiben haben: belangend aber die GOttes-Lästerung in secundo Gradu, weilen solche mehreren Theils aus verborgener Kleinmütigkeit, und des Lebens Verdruß beschehete, hinführo ein Unterschied deren Personen, und der That gemachet, und zwar, wann die Zerbrechung oder Verunehrung des Crucifix oder anderer heiligen Bildnussen von jemanden begangen wurde, der das 16. Jahr annoch nicht erfüllet, noch eine besondere Bosheit bey Ausübung der That verspühren lassen, sondern die Lästerung aus einer Kleinmütigkeit, Melancholey, und Lebens-Verdruß, ohne Vorsatz GOtt directè zu injuriren beschehen ist, eine solche Person beyderley Geschlechts in das Zucht-Haus mit Anschlagung eines Eisens, zur Arbeit auf eine geraume, dem Verbrechen gemessene Zeit verschaffet, auch jezuweilen nach Bewandtnuß der Person und der That schärffer oder gelinder mit Peitschen von dem Gefangen-Warter auf einer offentlichen Bühn gezüchtiget, sodann bey verspührender Verbesserung des Lebens sine Relegatione entlassen werden; wann hingegen eine solche Missethat durch Verunehrung deren Heiligen Bildnussen verstandener Massen ex tædio vitæ von jemanden verübet wird, welcher 16. oder mehr Jahr alt, oder auch etwas darunter, darbey aber eine besondere Bosheit verspühren lasset, mithin bey dem tædio vitæ eine genugsame Vernunft, und Erkanntnuß des Ubels vor-

vorhanden ist, ein dergleichen Ubelthäter Mann- oder Weiblichen Geschlechts solle zu dem Tod, welchen er wünschet, und verlanget, und selben wol verdienet hätte, zwar nicht geurtheilet, eben darumen aber, damit er seinen Zweck des frühzeitigen Tods nicht erreiche, und andere seines gleichen hiervon einen Abscheu bekommen, zu einer wol empfindlichen lang anhaltenden Leibs-Straf, prævia expiatione sceleris publica, gezogen, und zwar das erstemal in das Zucht-Haus auf 3. bis 5. Jahr nach Unterschied deren Umständen verschaffet, und wehrender Straf-Zeit zuweilen durch den Gefangen-Warter nicht heimlich in dem Zucht-Haus, weilen hierdurch die anderen dergleichen übel gesinnten zu geben nöthige Abschröckung nicht erlanget wird, sondern offentlich auf einer Bühn wol empfindlich gezüchtiget, und die Ursach dieser Züchtigung dem Volck kund gethan, endlich der Delinquent nach ausgestandener Straf-Zeit deren Erb-Landen, gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphed, auf ewig verwisen werden, da aber ein dergleichen Missethäter nach ausgestandener Straf und darüber beschehenen Lands-Verweisung Urphed-brüchiger Weis wiederum zuruck kehrete, ohne daß er das vorige oder ein anderes schweres Laster verübet, ein solcher solle als ein Urphed-Brecher mit der ausgesetzten Straf eines gantzen Schillings mit wiederholt-ewiger Verweisung deren Erb-Landen angesehen, da aber bey der Zuruckkehrung in das Land wider Verhoffen das abscheuliche Laster der GOttes-Lästerung durch Zerbrech- und Verunehrung des Crucifix, oder anderer Heiligen Bildnussen ex tædio vitæ wiederhollet wurde, in solchem Fall solle zwar die mehrmalen verwürckte Todes-Straf nicht vorgekehret, sondern der Ubelthäter, damit er zu seinem Ziel des voreilenden Todes nicht gelange, wann er ein Manns-Bild, mit einem gantzen Schilling auf dem Raaben-Stein mit vorhergehender offentlicher Expiation abgefertiget, und noch darüber auf die Galeeren Lebens-lang, ein Weibs-Bild aber nach gleichmässiger Expiation, und Abstreichung eines gantzen Schillings in das Zucht-Haus Lebens-lang in Eisen und Banden zur Arbeit verdammet, mittler Zeit auch öfters mit Ruthen offentlich gezüchtiget werden. Unterdessen aber solle man dergleichen Malefiz-Personen neben der nothwendigen Atzung mit geistlichem Trost versehen lassen, und dem Gefangen-Warter mitgeben, daß er auf diese und andere kleinmüthige Leut wol acht haben, und ihnen alle Gelegenheit zu Verunehrung deren Heiligen Bildnussen, fremder oder eigener Entleibung, auch anderer Unthaten benemmen solle; obermelte Expiatio publica aber solle beyläufig so beschehen, daß ein solche Malefiz-Person, ehe sie zum Raaben-Stein kommet, vor der allda stehenden Crucifix-Saulen auf einer Bühn Fuß-fallend offentliche Zeichen ihrer Reumüthigkeit geben, GOtt um Verzeih- und Versöhnung anflehen, das umstehende Volck um Verzeihung wegen gegebener Aergernuß bitten, und offentlich bekennen solle, daß sie wegen ihrer lästerlichen That den zwar gewünschten Tod wol verdienet, zur Straf aber das Leben ihr nicht genommen, sondern eine andere langsame Straf durch gerechtes Urtheil verhenget worden, daß solchemnach dieselbe sothane Straf so willig als schuldig ausstehen, und ins künftig ihr Leben besseren wolle; wiezumalen aber seit diesem ergangenen Gereralis die Ruthen-Straf abgeänderet, annebst auch beobachtet worden, daß die das zweytemal ex capite blasphemiæ realis, aut ex tædio vitæ einkommende Delinquenten keine Reu noch Besserung von darumen an sich spühren lassen, weilen sie als zu einer Lebens-länglichen Bestraffung verdammte Personen ihres Elends kein End hoffen können, wordurch dieselbe mehrmalen zu noch schwereren Unthaten bewogen worden; Als haben bey Gelegenheit eines Casus particularis Ihro Kayf.

Majestät eine umständliche Resolution, welche fol. 462. in dem Resolutions-Buch enthalten ist, an Regierung herabgegeben, vermög welcher derley Delinquenten mehrmalen bedeutet werden kan, daß die von Ihro Kayserl. Majestät als Lands-Fürsten alleinig zu erwarten stehende Gnad anderst nicht als durch eine genugsam versicherte Reumütigkeit, und Lebens-Besserung erlanget werden möge.

Ad §. 8vum. **Ausgeschnitten und abgehauet werden.** Nem. Carol. art. 106. Versu am Leib, Leben, oder Gliedern. Reichs-Abschied de Anno 1530. von GOttes-Lästerungen. Versu darauf ordnen.

Ad §. 9num. **Die Straf.** Henr. Perger, in Elect. Juris crim. obser. 35. fol. 116. hat folgendes Præjudicium: Titius ein ordinirter Priester ist mit einem seiner Eingepfarrten von Adel Sempronio seiner Priesterlichen Einkünften, und anderer Gebührnussen halber in einen kostbaren Proceſs verwicklet worden, und als er darvon abzukommen seinen Beicht-Vatter um Interpoſition angeſprochen, derſelbe es aber abgeſchlagen, hat er ſich darüber ſehr betrübet, und iſt endlichen unter wehrendem Diſcurs in dieſe Worte herausgebrochen: GOtt ſeye des Himels nicht werth, oder nicht werth daß er in dem Himmel wohne, wenn er ihm in ſeiner gerechten Sache nicht beyſtehen wurde; worauf erkennet worden, daß wann der Titius eidlich betheuret haben wird, daß er die angeführte Worte anderſt nicht, als dahin verſtanden, daß er auf die Hülf GOttes in ſeiner Sach ſich ſo gewiß verlaſſe, als derſelbe warhaft im Himmel wohne, ſo wäre er zwar mit der ordentlichen Straf der GOttes-Läſterer zu verſchonen, nichts deſtoweniger aber wegen ſeiner Unbeſonnenheit, und daher gegebenen groſſen Aergrnuß ſeines Dienſts bey der Kirchen zu entſetzen.

Ebenfalls iſt bey dem Land-Gericht N. ein junger lediger Bauers-Knecht, als er in ſeines Nachbaren Zimmer den heiligen Geiſt von Papier gemacht oder dem Tiſch hangend geſehen, und in dieſe Wörter: Was macheſt du mit dieſem Tiſch-Scheiſſerl, aus Leichtfertigkeit heraus gebrochen, nach vorhergegangener offentlichen Expiation auf 6. Monat in Band und Eiſen zur Herſchafts-Arbeit condemniret, dieſes Urtheil auch von Hochlöblicher Regierung Anno 1727. zu Kräften erkennet worden.

Chriſtoph Blumlacher ad Art. 106. Nem. Carol. n. 12. ſchreibet alſo: Es iſt mir ein Caſus vorkommen, wo einer wegen eines gemeinen Civil-Verbrechens vor Gericht examiniret worden, der zu ſeiner Exculpation auf folgende Weis geantwortet, nemlich: GOtt ſeye kein gerechter GOtt, wann er an ihme Conſtituto kein Zeichen thue, im Fall er des beſchuldigten Verbrechens ſchuldig ſeye. Nun ſeynd ſolche Exculpationes keineswegs zu toleriren, dann erſtlich tentiret ein ſolcher Inquiſitus GOtt, als ob er gleich ihme zu Gefallen ein Zeichen zu thun ſchuldig wäre. Zum anderten, beginnet er GOtt die Gerechtigkeit abzuſchneiden, im Fall GOtt das begehrte Zeichen abſchlaget, welches dann verſtandener Maſſen ein ſehr ſchwere GOttes-Läſterung iſt. Zum dritten, kan ſich ein ſolcher Inquiſitus mit der Gähe, oder Unbedachtſamkeit nicht wol entſchuldigen, quæ enim in judicio fiunt, conſultò fieri cenſentur. Doch könte ich wider einen ſolchen Mißhandler weder zur Leibs- noch weniger zur Tods-Straf ſchlieſſen; dann erſtlichen hat er nicht abſolutè & ſimpliciter geſagt, daß GOTT ungerecht ſeye, ſondern ſub conditione, wann GOtt kein Zeichen thue, und er Conſtitutus doch des bezüchtigten Verbrechens ſchuldig ſeye; zum anderten, hat er bey ſolcher GOttes-Läſterung

nicht

Digitized by Google

nicht intendiret, GOtt damit zu läſteren, ſondern nur ſich von der Inzicht deſto beſſer zu entſchuldigen; dahero ich dann vermeinte, daß ein ſolche Perſon etwann mit Entſetzung ſeines Amts, oder Dienſts, da er anderſt einen Dienſt hat, gebüſt, oder auf ein Zeit des Lands verwiſen, oder nach Geſtalt der Perſon, mit der Gefängnuß, oder am Gut geſtraffet werden könnte.

Des gemeinen Fluches. Vid. Generale Ferdinandi II. dd. 20. Novembris 1621. & de Anno 1633.

Ad §vum. **Andertens: Und machet eine Gewonheit daraus.** L. 28. §. 3. & 10. ff. de Pœn. Carpz. quæſt. 45. n. 87.

Ad §vum. **Fünftens: Der in groſſem Anſehen.** Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1548. tit. von dem Adel.

Ad §vum. **Erſtens: Bereuet / und widerruffet.** Carpz. quæſt. 45. n. 66.

Ad §vum. **Andertens: In einer fremden Sprach.** Carpz. quæſt. 45. n. 75.

Ad §vum. **Drittens: So keinen / oder wenigen Verſtand.** L. 108. ff. de Regul. Jur. Carpz. quæſt. 143. per totum.

Ad §vum. **Viertens: Die Trunckenheit.** Generale Ferdinandi II. de Anno 1633. in verbis: **Es geſchehe ſolches nüchteren, oder voller Weis.**

Einige Doctores diſtinguiren inter ebrietatem & ebrioſitatem: Ebrietas unico etiam actu committitur, ebrioſitas autem habitum, & conſuetudinem inebriandi prærequirit, die ebrietas befreyet a Pœna ordinaria, wann Inquiſit dergeſtalten betruncken geweſen, daß er von ſeinen Sinnen nichts gewuſt, die ebrioſitas autem excuſiret niemalen.

Ad finem. **Nicht ſelbſten ſtraffe.** Si enim talia Delicta impunita relinquuntur, & fames & terræ motus, & peſtilentiæ fiunt, Novell. 77. c. 1. cum imprimis ex hoc Principis cujusque elucere pietatem conſtet, ſi blasphemantes quam ſeveriſſima animadverſione coerceat. Vernull. in inſtitut. Polit. Lib. 1. tit. 11.

Urtheil von Hof in crimine der GOttes-Läſterung.

SJederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß zwar dieſes von dem Delinquenten in ſupremo Gradu begangene crimen læſæ Majeſtatis divinæ, denen Rechten nach, mit dem lebendigen Feuer zu beſtraffen, und dahero gegen dem Land-Gericht N. daß ſelbes in dieſem ſo enormen Caſu ein ſo gelindes Urtheil ohne aller erheblichen Urſach geſchöpfet habe, nachdrucksam zu ahnden ſeye, dieweilen aber gleichwol auf die Erhaltung der Seel des Delinquenten zu ſehen, als laſſen Ihro Kayſerl. Majeſtät es bey dem von Ihro Regierung zum lebendigen Feuer geſchöpften End-Urtheil dergeſtalten verbleiben, daß ſolches von dem Land-Gericht wider ihne gewöhnlicher Maſſen publiciret, er auch in dem Scheitter-Hauffen hineingeführet, an einen Pfahl angebunden, und in wehrenden Anbinden nach und nach erdroſſelt, wehrend deme das Feuer angezündet, zu mehrerer Vorſorg aber der Pulver-Sack mit eingelegten geladenen Terzeroll-Läuffen ihme angeleget, und alſo zu Staub und Aſchen verbrennet, ſodann die Aſchen in ein vorbeyflieſſendes Waſſer, oder freyen Luft

gestreuet, dieses aber in allweg in geheim gehalten, und niemanden als dem Beicht-Vatter entdecket, und der einzige Scharf-Richter, und zwar der allhiesige, so in solcher Execution schon geübter, hierzu gebrauchet, und instruiret, indessen gemeltes End-Urtheil nur in jenem Fall, wann der Delinquent bußfertig zum Tod gehen wurde, verstanden seyn, gestalten im widrigen, wann er wider Verhoffen impœnitens wäre, derselbe würcklich lebendig verbrennet werden solle. Per Imp. Wien den 16. Februarii 1728.

Weiters vid. Cod. Auſt. p. 2. fol. 148. von GOttes-Lästerung und Fluchen.

Nachdeme die Apostasia mit der Blasphemia vielfältig vereinbaret, und nicht anzustehen ist, daß sowol das Laster des Abfalls, als das Laster der Ketzerey, jedoch ohne die im Teutschen Reich geduldete Religionen hierunter zu begreiffen, pro Casu excepto gehalten werden, mithin ein jedes auch freyes Land-Gericht die Criminal-Acta nach dem Art. 42. Regierung in Justiz-Sachen zur weiteren Erkanntnuß übergeben müsse; dahingegen in dieser Ferdinandeischen Land-Gerichts-Ordnung dieserwegen gar nichts gemeldet wird, also habe hievon erstens anmercken wollen, daß dreyerley Species Apostasiæ von denen Doctoribus recensiret zu werden pflegen, nemlich: Fidei, Obedientiæ, & Religionis, hier Orts ist aber nur die Frag de Apostasia fidei, tanquam de eminentissima Apostasiæ specie; sothane Apostasia Fidei wird nun nach Maßgebung dessen, was in titulo de Apostatis sowol des Codicis Theodosiani, als Justinianei enthalten ist, von dem berühmten Jacobo Godefredo in drey Species subdividiret, deren die Erstere ist, si quis ex Christiano Paganus, die Anderte, si ex Christiano Judæus, und die Dritte, si ex Christiano Manichæus siebat, mit welcher letzteren Specie der Recessus ad quamvis hæresim, quæ nimirum in statu Societatis civilis pro tali haberi potest, mehresten Theils übereinkommet, auch in Leg. 3. Cod. de Apostatis, damit nicht undeutlich æquipariret wird, und obschon noch eine andere, und a statu, a quo Apostatæ transiebant, hergenommene Subdivision, nemlich zwischen denen jenigen Apostatis, welche aus denen so genannten Fidelibus, und denen, so als blosse Cathecumeni abfielen, von derer ersteren Christlichen Kayserm Constitutionen an die Hand gegeben wird, so findet jedoch diese zweyte Subdivision, nach welcher vormals die in Apostatas statuirte Straffen, wie billich sehr unterschieden waren, weilen die Conferirung des Sacraments der Heil. Tauf nicht mehr wie vorhin aufgeschoben zu werden pfleget, heutiges Tags keinen Platz, dahingegen die zum ersten angeführte Subdivision inter Apostatas vel ad Paganos, vel ad Judæos, vel ad Hæreticos recedentes auch anjetzo noch Statt hat, und zum Fundament hier Orts jedoch mit dem Beysatz dienen kan, daß obschon der Paganismus & Machometismus an sich sehr unterschieden seynd, der Abfall jedoch sowol zu einem als zu dem anderen in ordine der zu verhengen stehenden Bestraffung gar füglich æquipariret werden kan; soviel nun hiernächst und zweytens die auf eine jede solche Speciem zu setzen kommende Straffen betrift, seynd die hiervon schreibende Rechts-Gelehrte disfalls auf zweyerley Extrema verfallen, da einige den äusserſten Rigor amplectiren, andere hingegen die äusserſte an sich höchst gefährliche Milde zu ergreiffen scheinen, die Spanisch- und Italienische Juris-Consulti, wie auch andere Catholische Rechts-Gelehrte, so die Principia Inquisitionis sich gefallen lassen, rathen indistinctè ultimum Supplicium, gleichwie contra quosvis Hæreticos, also um so mehrers contra Apostatas ein, wie ein solches von dem Farinacio, Menochio, Damhaudero, und von denen de Hæreticis & Apostatis ex professo schreibenden Joanne Nicolao Arelatano, Paulo Girando, Ludovico Caterio,

rerio, Gundiſalvo di Villarego, beſchihet, wornebſt auch circa modum procedendi contra Apoſtatas von etwelchen aus dieſen Authoribus derley Specialitäten an die Hand gegeben werden, welche der natürlichen Billigkeit in allweg zuwiderlauffen, wie es unter anderen der Damhauderus ſelbſten nicht undeutlich bekennet hat, das andere Extremum einer allzu ſchädlich- und gefährlichen Milde wird von denen mehreſten derer proteſtirenden Auctorum in Conformität ihrer auf eine ohneingeſchränckte Gewiſſens-Freyheit hinauslauffenden Principien ergriffen, dann obſchon von dem jenigen, was die Jura Romana diesfalls mit ſich bringen, etwelche aus ihnen auch bey ihrem falſchen Suppoſito nicht abweichen, anbey aus politiſchen Motivis, die jenige, ſo von dem Irrtum zu dem wahren Catholiſchen Glauben ſich wenden, mithin ihrer irrigen Meinung nach Apoſtatas abgeben, an manchen Orten ſehr hart gehalten werden, und man ein memorables Exempel hat, daß ein ſich aufwerffender Hæreſiarcha, deſſen Doctrin in der Civil-Societät beſonders groſſe Inconvenientien hätte erwecken können, mit der Todes- ja Feuers-Straf von ihnen beleget worden, ſo wird jedoch überhaupt, und von derenſelben gröſten Hauffen der unter ihnen ſo ſehr angerühmten Gewiſſens-Freyheit dergeſtalten Platz gegeben, daß dieſelbe Anfangs nicht weniger wider einen Apoſtatam, als auch wider einen Hæreticum allein die Brüderliche Ermahnung, nachmals aber, und zum Fall beyde auf dem Irrtum hartnäckig verharreten, höchſtens die Relegation zulaſſen; Um alſo beyde dieſe Extrema, als deren jedes nicht geringen Inconvenientien unterworffen iſt, zu vermeiden, wäre ich des Darfürhaltens, daß in dieſer nicht weniger important- als delicaten Materi der in denen von denen erſteren Chriſtlichen Kayſern hierüber verordneten Geſätzen uns an die Hand gegebene mittlere Weeg ergriffen werden könte, dann weilen dazumalen der Religions-Eifer, ob er ſchon in ſeinem Flor ware, gleichwolen Charitate & Prudentia gemäſſiget ſich befande, alſo iſt auch dermalen nicht zu beſorgen, daß in ſo lang als man ſich an dieſe ſichere Richt-Schnur anhaltet, der Sache zu wenig, oder zu viel gethan ſeyn werde, wiewolen annebens meine Meinung keineswegs dahin gehet, daß indeme ich überhaupt die Normam ex legibus Romanis herholle, bey ein- oder anderem Particular-Umſtand, allwo etwann der Unterſchied deren Zeiten, oder deren Civil-Verfaſſungen einen Abſprung theils erforderet, theils zulaſſet, von ſothaner Norma in etwas nicht abgewichen werden möge; ſo viel nun drittens die in denen Römiſchen Geſätzen contra Apoſtatas ſancirte Straffen anbetrift, iſt zu derenſelben gründlichen Erläuterung aus der Hiſtori zuforderiſt zu mercken, daß, weilen ſub Conſtantino Magno der Paganiſmus noch allzu ſehr im Schwung gienge, wider diejenige Apoſtatas, welche vom Chriſtlichen Glauben zum Heidentum abfielen, einige Straffen zu verordnen nicht rathſam erachtet wurde; zumalen aber ein gleiches politiſches Motivum in Anſehung des Judaiſmi nicht Statt hatte, als truge auch beſagter Kayſer kein Bedencken, mit der behörigen Cenſur diejenige zu notiren, welche von dem Chriſtlichen Glauben zu dem Judentum abzufallen ſich unterfangen würden, wiewolen, worinnen eigentlich die a Conſtantino Magno wider derley Apoſtatas verhengte Straffen beſtanden, um deswillen nicht offenbar iſt, weilen es in leg. 1. Cod. Theodoſ. de Judæis allein heiſſet: Ejusmodi Apoſtata meritas pœnas ſuſtinebit; unter des Conſtantini Söhnen hat der Conſtantius ſeine Meinung hierüber etwas deutlicher erkläret, indeme er juxta leg. 7. Cod. tit. eodem die Pœnam Confiſcationis wider derley Apoſtatas eingeführet, unter dem Juliano, ſo ſelbſten ein Apoſtata ware, hatten allein die Chriſten, nicht aber

die von dem Christlichen Glauben abtrinnige Böſswicht etwas Widriges zu befahren, und deſſen Nachfolger im Reich, nemlich der Jovianus, Valentinianus, und Valens haben wider einige Speciem Apoſtatarum die mindeſte Straf um ſo wenig verhenget, als ſie vielmehr juxta leg. 9. Cod. Theodoſ. de maleficis eine unumgeſchränckte Gewiſſens-Freyheit einzuführen kein Bedencken getragen, gleichwie aber dieſer Freyheit ohnerachtet unter des Valentis Tyranniſcher Regierung die wahre Catholiſche Chriſten von denen Heiden, Juden, und Ketzern groſſe Bedrangnuß, und ſchwere Verfolgungen erlitten, alſo iſt vermuthlich hierdurch deſſen Nachfolger Theodoſius der Groſſe wider alle derley vorerwehnte Species Apoſtatarum beſondere, und determinirte Straffen einzuführen bewogen worden, des Theodoſii Exempel folgten verſchiedene aus deſſen Succeſſoribus nach, indeme ſie theils denen vorhin ſtatuirten Straffen neue Beſtraffungs-Arten, welche nur bey dieſer, oder jener Specie Apoſtatarum Statt hatten, auf mehrere Apoſtatarum Species erſtreckten, wobey jedoch überhaupt auf die a fidelibus begangene Profanation der heiligen Tauf vornemlich geſehen, nach ſothaner Profanation die Gröſſe des Reatus ermeſſen, mithin auch die Gradus Pœnarum darnach eingerichtet, und eben deſſentwegen die Tranſeuntes ad Manichæiſmum, weilen ſie das Sacrament der heiligen Tauf nicht weniger als die, ſo ad Judæos, & Paganos abfielen, zu ſchänden ſchienen, mit gleicher Beſtraffung als dieſe leztere angeſehen wurden, wie dann aus eben ſolcher Abſicht in leg. 4. Cod. Theodoſ. & in leg. 3. Cod. Juſtin. de Apoſtatis denen Worten, qui ſanctam fidem prodiderunt, alſogleich die Formalia, & ſanctum Baptiſma profanaverunt, hinzu geſetzet werden; Ubrigens reduciren ſich die in Conſtitutionibus horum Imperatorum contra Apoſtatas verhengte Straffen dahin, daß zuforderſt wider die Auctores Apoſtaſiæ, oder wider diejenige, welche andere zum Abfall verführen, juxta L. 5. Cod. dicto tit. die Todes-Straf, nebſt der Confiſcation aller ihrer Hab und Güter eingeführet worden, und ſodann wider die Apoſtatas ſelbſten, ſo durch ihren Abfall das Sacrament der heiligen Tauf profaniren, nachfolgende Straffen verordneter ſich befinden; als 1mo: Privatio teſtamenti factionis tam activæ, quam paſſivæ. 2do: Quod non haberent Jus donandi, aut vendendi. 3tio: Proſcriptio omnium bonorum. 4to: Quod eſſent inteſtabiles. 5to: Quod perpetuâ infamiâ onuſti, omni dignitate ſpolientur. 6to: Excluſio ab omni gratia, quamvis pœniteant. 7mo: Quod contra illos etiam poſt obitum per quinquennium procedi poſſit, & quod denique ab omni humano conſortio ſegregati vitam morte graviorem ducere debeant. Aus welcher lezteren Straf, obſchon verſchidene Juris-Conſulti Pœnam graviorem Relegatione & Deportatione, imo ſimilem Pœnæ Excommunicationis, qua nempe excommunicatus privatur conſortio, comercioque hominum, erzwingen wollen, ſo iſt jedoch gewiß, daß hierdurch nichts anderes angedeutet werde, als daß derley Apoſtatæ omni Jure Romano, oder nach dem heuntigen Stylo zu reden, aller deren jenigen Rechten, welche einem Mit-Glied der Civil-Societät immer zuſtehen können, beraubet ſeyn ſolten, wie dann die widrige Auslegung ſo wol der in dieſer Materi berühmten legi 3tiæ Cod. Juſtin. und legi 4tæ Cod. Theodoſ. als auch der Römiſchen Hiſtorie zuwider lauffet, und allein aus Abgang der von denen Römiſchen Verfaſſungen benöthigten Notiz entſprungen zu ſeyn ſcheinet; wornebſt noch ferners zu mercken iſt, daß die Schwere dieſer eingeführten Straf-Art nicht nach denen nunmehrigen Zeit-Umſtänden, und Genio deren Leuten, ſondern dahero ermeſſen werden müſſe, daß (wie es der gelehrte Schilter in ſeiner Exercit.

ercit. ad pandect. in verſchidenen Orten herrlich deduciret hat) die Privat-Membra der Römiſchen Republic mit dem Jure Quiritum überaus prangten, und die ihnen dadurch zugetheilte Vorrechten höher als all übriges, deren Beraubung aber der Todes-Straf faſt gleich hielten, mithin durch die Forcht gedachter Vorrechten beraubet zu werden weit nachdruckſamer, als durch andere an ſich etwa mehrers empfindlichere Beſtraffungen von der zu verhütten intendirten Miſſethat abgehalten werden könten, in welchem Senſu es dann auch in vorangezogener lege 3tia heiſſet, quos etiam præceperimus procul abjici ac longius amandari, niſi pœnæ viſum fuiſſet eſſe majoris verſari inter homines, ac hominum carere ſuffragiis, zumalen aber dieſe Würckung, von vorangedeuteter Straf bey denen nunmehrigen Zeit-Umſtänden, und Verfaſſungen nicht wol zugewarten iſt, alſo muß disfals von denen Römiſchen Geſätzen nothwendig in etwas abgewichen werden. Um alſo viertens dieſe a primis Chriſtianis Imperatoribus ergangene Sanctiones gegenwärtigen Zeiten nunmehro zu appliciren, ſo erachte ich gleich Anfangs, und überhaupt gantz unbedencklich zu ſeyn, daß die ſogenannte Auctores Apoſtaſiæ, oder die jenige, welche andere zum Abfall verführen, mit eben der Straf, ſo de jure Romano wider ſie ſtatuirter ſich befindet, nemlich Pœna proſcriptionis bonorum & ultimi Supplicii beleget werden können; Was aber für eine Species ultimi Supplicii disfalls ſtatt haben ſolle, läſt ſich meines Darfürhaltens ſo wenig, als es de Jure Romano beſchehen, Mittels einer General-Regul determiniren, ſondern dieſes muß nach Unterſchied deren mit unterlauffenden Umſtänden ermeſſen werden; dann gleichwie zum Exempel ein Verführer zu einer gemeinen Ketzerey allein mit dem Schwerd zu züchtigen iſt, alſo muß hingegen eine ſchwerere Todes-Straf wider einen ſolchen Verführer in allweg verhenget werden, der da andere zum Abfall vom Chriſtlichen Glauben zum Judenthum, zum Machometiſmo, wie auch zu einer ſolchen Ketzerey verleitet, welche entweder mit einer GOttes-Läſterung vereinbaret iſt, oder derley Laſter lehret, durch welche die Ruhe, und Ordnung des gemeinen Weſens unmittelbar zerrittet wird; bey welcherley Seductoribus dann nach Bewandtnuß deren Umſtänden entweder der Pœnæ Gladii die Verbrennung des Cörpers hinzugeſetzet werden, oder wol gar, wann auſſerordentlich beſchwerende Umſtänd vorhanden ſeynd, das vivum Comburium ſtatt haben könte. Belangend aber die vor ſich abfallende, und andere nicht verführende Apoſtatas ſimplices, ſo iſt zwar de Jure Romano zwiſchen obangezogenen dreyen Specibus deren Tranſeuntium ad Paganiſmum einiger Unterſchied vermutlich derowegen nicht eingeführet worden, weilen gleich Anfangs de nullo alio tranſitu ad Hæreſim, als de tranſitu ad Manichæiſmum die Frag ware, der Manichæiſmus aber nicht viel beſſer, als der Judaiſmus, und Paganiſmus geachtet werden kunte, und die Profanation des Sacraments der Heil. Tauf, als worauf man in der Beſtraffung vornemlich geſehen, bey einer Specie Apoſtaſiæ gleichwie bey dieſer ſtatt hatte. Wiezumalen aber auch auſſer denen im Teutſchen Reich tolerirten Religionen derley Ketzereyen theils exiſtiren, theils ſupponiret werden können, durch welche gleichwie per Manichæiſmum beſchiehet, weder die Attributa divina directe angetaſtet, noch das Sacrament der H. Tauf ohnmittelbar profaniret wird, und bey denen Aſſeclis eine Gemeinſchädlichkeit, Verſtockung, und Bosheit in gleichem Grad als bey denen Manichæeren ſich eben nicht hervorthut, als wäre ich nach Anleitung dieſer in natura rei gegründeten Principien der ohnvorgreiflichen Meinung, daß die andere zum Abfall nicht verleitende Apoſtatæ in nachfolgende zwey Claſſes eingetheilet werden könten; deren die erſtere Claſs

diejenige, welche zum Heiden- oder Judentum, zum Türckiſchen Irrtum, oder zu einer ſolchen Ketzerey abfallen, die da gleich dem Manichæiſmo eine beſondere GOttes-Läſterung mit ſich bringen, oder ſolche Laſter auszuüben machet, werdurch die Ordnung, und Ruhe der Civil-Societät verſtöhret wird; die andere Claſs aber derley Apoſtatas in ſich enthalte, ſo da auf einen Ketzeriſchen Irrtum, der jedoch weder eine offenbare GOttes-Läſterung, noch Zerrittung der Civil-Societät nach ſich ziehet, verfallen. Bey beyden Claſſen deren Apoſtatarum kommen wiederum die ſimplices Apoſtatæ ab Apoſtatis relapſis zu diſtinguiren, und zwar um ſo mehrers, als gemeiniglich derley Relapſi derer Hoch-heiligſten Sacramenten mit dem wolbedachten Vorſatz dieſelbe zu verachten, und zu ſchänden ſich theilhaftig machen, welches aber de ſimplicibus Apoſtatis nicht ſo leicht ſupponiret werden mag. So viel nun die Apoſtatas primæ Claſſis relapſos, ſo da mit dem Vorſatz die Hoch-heiligſte Sacramenta zu profaniren den Chriſtlichen Glauben angenommen, anbelanget, habe ich, wann ein ſolcher Delinquent deſſen geſtändig, oder überwiſen wäre, daß er damals, als er ſich zum Chriſtlichen Glauben bekennet, die Profeſſion bloß ſimulatè abgeleget, gar keinen Anſtand, daß ein ſolcher mit der wider die Blasphemos ſecundæ Claſſis geſetzten Straf beleget werden könte, indeme die gefliſſentliche Verunehrung deren Hoch-heiligſten Sacramenten mit der Blasphemia ſecundæ Claſſis gar wol æquipariret werden mag, zum Fall aber bey derley Relapſis primæ Claſſis dieſer beſchwerende Umſtand nicht mit unterlieffe, das iſt, zum Fall alle Vermuthungen für den Delinquenten ſtreitteten, daß derſelbe zur Zeit des angenommenen Chriſtlichen wahren Glaubens ſich warhaftig darzu bekennet habe, imgleichen zum Fall jemand absque relapſu bloß per conſequentiam das in tenera ætate, mithin nicht propoſito profanandi erhaltene Sacramentum Baptiſmatis durch ſeinen nachmaligen Abfall profanirete, wider einen ſolchen glaube ich, daß die in denen Römiſchen Geſätzen vorgeſchriebene Straffen, jedoch mit der vorhin ſchon für nöthig angegebenen Abänderung verhenget werden könten, daß nemlich, weilen die in denen Römiſchen Geſätzen ſtatuirte Beſtraffungs-Art, Mittels welcher die Apoſtatæ ſuffragiis hominum, inter quos verſari debent, privi̇ret worden, heuntiges Tags bey weit nicht den jenigen Nachdruck, und Schröcken, welche gedachte Beſtraffungs-Art tempore latæ legis, da ſie pro Pœna morti vicina gehalten wurde, gehabt, nach ſich ziehet, an derſelben Statt diejenige ſpecies Pœnæ, ſo de moribus hodiernis der Todes-Straf am nächſten kommet, und von der eine gleiche Würckung, als von der ſpecie Pœnæ Jure Romano ſancitæ zu gewarten ſtehet, nemlich die in Blasphemantes ſecunda vice ex tædio vitæ tam maſculos, quam fœminas per Novellam eingeführte Beſtraffung ſurrogiret werden ſolte; betreffend hingegen die Apoſtatas ſecundæ Claſſis, bey welchen kein ſonderlich-beſchwerender Umſtand ſich äuſſeret, und beſonders, wo Beſſerung bey ihnen zu hoffen, iſt meiner Meinung nach etwas gelinder mit denenſelben zu verfahren, und ſeynd derley Straffen, wordurch ſie auf den rechten Weeg gebracht werden mögen, zuforderiſt vorzukehren, mithin iſt keineswegs hierinfalls dem Rigori Juris Romani in citata L. 3tia quod nec quidem pœnitentiæ locum reliquit, Platz zu geben, worinnen aber eigentlich die wider derley Apoſtatas zu verhengen kommende Extra-Ordinari-Straffen beſtehen ſollen, ſolches muß nach Unterſchied deren bey des Delinquenten Perſon ſich äuſſerenden Umſtänden des Richters vernünftiger Willkur überlaſſen werden.

Hie-

Hiemit folget eine Hof-Resolution in crimine Relapsus.

Anzuzeigen: Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. ꝛc hätten in Cauſa Johann Jacob N. Studentens, dann Johann N. von N. in der Oeſterreichiſchen Grafſchaft N. gelegen gebürtig, wegen allda verübten in Proceſs deducirten höchſt verpönten Religions-Excellen folgendes aus Gnaden reſolviret; Daß beyde Delinquenten nicht zwar zugleich, ſondern einer nach dem anderen in einem Zeit-Intervallo von 4. oder 5. Wochen des Arreſts zwar entlaſſen, hingegen nach abgeſchworner Urphed aus allen Kayſerl. Oeſterreichiſchen Erb-Landen auf ewig relegiret werden, und ſeyn ſollen.

Es ſollen denenſelben auch von hieſigem Stadt- und Land-Gericht die Urſachen der ihnen dictirten Urphed, und Relegation, und zwar jedem ins beſonder deutlich vorgehalten, und ihnen wol eingedrucket werden, daß ſie nicht wegen angenommener reformirten Religion, ſo ihnen für ihre Perſonen zu thun niemals wäre verwehret worden, ſondern daß ſie als Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und Verführer des Volcks in N. ihrem Vatterland eine neue Religion, die im Jahr 1624. alldort nicht in Ubung geweſen, einzuführen, und darin feſt zu ſetzen, zu dem Ende allerhand verbottene Bücher aus verſchidenen Orten abzutheilen, ſelbe unter ihre Mit-Burger auszutheilen, und in heimlichen Zuſammenkunften Männern, und Weibern, ja ſo gar der unſchuldigen Jugend vorzuleſen, und gleichſam zu predigen, mithin ſelbe gefliſſen in Irthum zu ſtürtzen ſich unterſtanden, ferners ſich ſtrafmäſſig erfrechet hätten, wider den klaren Inhalt des Weſtphäliſchen Friedens fremden Schutz, Hülf, und Protection wider ihren allergnädigſten Lands-Fürſten, und Herrn nicht allein in- ſondern auſſer des Heil. Römiſchen Reichs zu ſuchen, und in dieſer Abſicht Memorialien, und Bittſchriften einer gewiſſen reformirten Republic zu übergeben, auch um von deroſelben Geld, Beyſteuer, Hülf, und Recommendation auszuwürcken, falſch und ſträflich vorzuwenden, daß ſie wegen angenommener reformirten Religion verfolget wurden, da ihnen doch von ihrer hohen Obrigkeit weder die Aenderung der Religion, noch auch das Beneficium Emigrationis, oder freyer Abzug jemals verſaget, ja von ihnen nicht einmal wäre angeſuchet worden: womit ſie dann Ihro Kayſerl. Majeſtät, als ihren natürlichen allergnädigſten Lands-Fürſten, und Herrn bey denen proteſtirenden Mächten ohne gegebener Urſach gehäſſig zu machen, und in Religions-Geſchäfte einzuwickeln böß- und muthwilliger Weiſe getrachtet hätten.

Wegen dieſer, und anderer von ihnen beyden begangenen ſchweren Verbrechen, ſonderbar, da er Student Johann Jacob N. der widrigen Religion ſchon vor ohngefähr zehen Jahren zu Coſtanz feyerlich abgeſchworen, und deroſelben wiederum vor einem Jahr zu Spaichingen mit ſeinem Geſpan dem Johann N. in Gegenwart der gantzen Gemeinde von N. vor der Geiſtlichen Commiſſion abgeſaget, und beyde gleichwolen in ſelbe relabiret, hätten zwar Ihro Kayſerl. Majeſtät wolbefugte Urſachen gehabt, gegen ſie beyde mit der in denen heilſamen Reichs-Sätzen wider dergleichen Delinquenten vorgeſehenen ſchweren Straf zu verfahren, womit ſie ihnen doch aus angebohrner Milde für dismal verſchonen wolten, ſelbe aber wider ſie ohnfelbar vornehmen wurden, ſo bald ſie beyde, oder einer aus ihnen den Oeſterreicheriſchen Boden wider ihre abgeſchworne Urphed betretten, oder ſich ferners unterſte-

Digitized by Google

hen wurden, ihre geweſte Mit-Burger zu N. der Religion halber ſchrift- oder mündlich durch Brief oder Botſchaften, durch ſich ſelbſt, oder andere zu verſuchen, oder zum Abfall anzureitzen, und von der Catholiſchen Religion abwendig zu machen, immaſſen ſie dann durch den ablegenden Eid GOtt, und Ihro Kayſerl. Majeſtät, als ihrem Lands-Fürſten und Herrn angeloben ſollen, weder mit erſagtem Johann ins gemein, noch auch mit ihren dortigen Befreundten, Weib, und Kindern, in Religions-Sachen einige gefährliche Correſpondenz nicht anzuſtellen, noch zu führen, noch ſonſt auch etwas, es ſeye durch heimliche Zuſchiebung verbottener Bücher, oder in andere Wege zu thun, oder zu veranlaſſen, was die Ruhe, und den Religions-Stand wider den Statum des 1624. Jahrs, und die heilſame Reichs-Conſtitutiones auf einige Weis betrüben, oder verwirren könte. Per Imp. den 21 Martii 1720.

Von der Ketzerey und von Beſtraf- und Ausrottung deren Wiedertäuffer. Vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 641. & p. 2. fol. 436.

Der ſechzigſte Articul

Von der Zauberey.

Ad Ingreſſum. **Iſt Land-gerichtlich zu beſtraffen.** Cod. Auſt. p. 1. fol. 475. & p. 2. fol. 520.

Ad §. 1mum. **Auf die andere bekennet.** Wann der Zauberer, oder Zauberin Buſſe thut, und in Articulo mortis wider einen auſſaget, und dieſe Auſſag mit dem Tod beſtärcket, machet dieſe Nominatio für ſich ſelbſten zum wenigſten ein Indicium ad ſpecialem inquiſitionem. Cruſ. de Indic. p. 1. cap. 20. n. 1. Farinac. in prax. crim. quæſt. 46. n. 17. **Wobey aber** jedoch zu erwegen iſt, ob keine Feindſchaft zwiſchen beyden unterlauffe, und ob die Nominata nicht in guten Ruf ſeye.

Wahr-Zeichen vorbringet. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 99. Carpz. quæſt. 49. n. 67. & 68.

Der Schaden. Carpz. quæſt. 49. n. 56. & 64.

Verſehen mag. Nem. Carol. art. 44.

Umgangen. Nem. Carol. cit. loco.

Ad §. 2dum. **Bey ſich hat.** Nem. Carol. art. 44. Carpz. quæſt. 49. n. 65.

An ihrem Leib habe. Solle die Cörperliche Inſpection wegen etwann eines befindlichen Stigmatis Diabolici vorgenommen werden.

Ad §. 3tium. **Zu lernen erbotten.** Nem. Carol. art. 44. Vid. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 96. & Weizeneg. Diſſert. 6. per totum.

Ad §. 4tum. **Auf bloſſe Bekanntnuß.** Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 1. 2. 3.

Durch das kalte Waſſer. Vid. Bocer. L. 1. c. 4. de Veneſ. n. 59. & ſequent. Allwo er dieſe Prob aus vielen Grund-Urſachen verwirft.

Zauberey auf ſich tragen. Von dem Bilſam-Saamen, oder Hyoſciamo ſchreibet Dan. Sennert. de morb. occult. lib. 6. c. 9. & Scribonius Largus c. 181. p. 99. folgender Maſſen: Qui de Hyoſciami radice foliis, ſemine ſuc-

ſucco aliquid deguſtarunt, ii ebriorum modo delirant, modo rixantur, modo virgis, ob pruritum, quem Hyoſciamus in toto corpore excitat, cædi ſe putant. Robertus Flud. in utriusque coſmi majoris & minoris Metaphyſica, Phyſica, atque Technica tract. 2. p. 10. lib. 6. weiſet, wie er gelernet, und practiciret habe ex Aſtrologicis, adeoque naturali modo, den Dieb, und alle Qualitates Furti zu manifeſtiren, auch gar ope hujus artificii zwölf Fragen zu erörteren, und zwar 1mo: An res ſit amiſſa nec ne? 2do: An unus vel plures ſint fures? 3tio: An fur ſit vir, an fœmina? 4to: An fur ſit familiaris? 5to: An fur ſit nobilis? 6to: Cujus ætatis fur ſit? 7mo: De forma furis? 8vo: An ipſe quærens ſit fur? 9no: Ubi locorum fur exiſtat? ſeu habitet? 10mo: Ubi locorum res furtiva abſcondatur? 11mo: An res furtiva procul ſit a ſuo Domino? 12mo: An futurum ſit, ut furtum relevetur? Sed fides ſit penes auctorem.

Ad §. 5tum. **Die Straf des Feuers.** Nem. Carol. art. 109. L. 3. Cod. de malefic. Carpz. quæſt. 49. n. 9.

Zum Schwerd verurtheilet. L. 5. Cod. de malefic. Carpz. quæſt. 50. n. 4. 6. & 23.

Ad §. 6tum. **Die lange Ubung.** In dieſem Fall werden 1. 2. 3. auch 4. Zwick nebſt dem Feuer zuerkennet.

Einheilen. Præjud. ein derley Delinquent iſt mit einem ganzen Schilling, und ewiger Lands-Verweiſung geſtraffet worden.

Welche das Chriſtophori-Gebett betten, werden willkürlich auf eine Zeit zu der offentlichen Herrſchafts-Arbeit in Band und Eiſen verurtheilet.

Wahre Buß thut. Carpz. quæſt. 49. n. 77.

Hof-Reſolution wegen dem heimlichen Prügleu.

Der N. Oe. Regierung zuzuſtellen; Die hat intermelt ungereimtes Geſuch, (ſo in Abänderung des von Regierung geſchöpften Urtheils beſtanden) dem unterſchribenen Advocaten zu verheben, und zumalen man aus denen Criminal-Acten erſehen, daß das Corpus Delicti mit denen circa viſum repertum eintreffenden Haupt-Umſtänden nicht erhoben, weniger der N. als angegebener Mandans und Urheber des vorgegebenen Prügleus wegen des auf ihne gefallenen Verdachts beſonders ob zwiſchen ſelben und dem geprügelt ſeyn ſollenden N. eine Feindſchaft unterloffen, behörig inquiriret, gleichwolen aber ein Bey-Urtheil zur peinlichen Frag geſchöpfet, und die verhengte Tortur mit aller Schärffe vorgenommen, der Inquiſit jedoch in ſelber über alle gegen ihme fürgekommene Verbrechen nicht befraget, anbey andere Defectus und unzuläßliche Suggeſtiva bemercket worden. Als iſt ſolches gegen die in dem Criminal-Urtheil unterſchribene Rechts-Gelehrte und gegen dem Land-Gericht N. mit Nachdruck per Decreta zu ahnden, dieſem aber mitzugeben, daß der N. wann er zum erſtenmal die vermeinte Prügel-Streiche, und wie oft empfunden, was er für Schmertzen erlitten, und ob er ſolche annoch empfinde, auch wie ſeine Leibs- und Gemüts-Conſtitution beſchaffen ſeye, durch Medicos und Chyrurgos genau und umſtändlich examiniret, nicht weniger derentwillen die jenige Leut, ſo ihme die Hülfs-Mittel beygebracht, und währender Kranckheit um ſelben geweſen, und die Zeichen geſehen, ausführlich befraget, imgleichen mit dem N. die Inquiſition vorgenom-

men, und ſelber über die mit dem N. gemachte Confrontation der Ordnung nach proceſſiret, vor allem aber ob wegen des zwiſchen dem N. und des N. Bruders getroffenen Acker-Verkaufs und derentwillen beſchehenen Einſtands eine Feindſeligkeit entſtanden, genau unterſuchet, hierauf die Erkanntnuß geſchöpfet, ſolche Regierung übergeben, und von dieſer auch wegen des N. über die ſich etwa neu äuſſerende Umſtände das Weitere erkennet, vor Vollziehung des End-Urtheils aber er N. in das Zucht-Haus, und zwar in ein ſeparirtes Zimmer verſchaffet, allda in dem Chriſtlichen Glauben wol unterwiſen, ſodann währender Straf-Zeit auf ihne wegen ſeines Verhaltens ein wachtbares Aug getragen werden ſolle. Wienn den 7. Martii 1738.

Vom Heren-Proceſ ſvid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 475. und p. 2. fol. 520. verbo von Zauberinnen, und Wahrſagerinnen.

Der ein und ſechzigſte Articul

Von dem Laſter der beleidigten Majeſtät, Rebellion, Conſpiration, Lands-Verrätherey, und Lands-Fried- oder Geleit-Bruch.

Ad Ingreſſum. Zu Unſerer N. Oe. Regierung ꝛc. Vid. der Löblichen Ständ Criminal-Privilegium vom 3. December 1637. ibi, doch daß ſolcher modus ad crimen læſæ Majeſtatis nicht zu verſtehen, über welches die Diſpoſition dem Lands-Fürſten vorbehalten wird; item die Kayſerl. Reſolution vom 27. September 1715. ſo in Additamentis Sutting. fol. 67. eingetragen iſt, vermög welcher die Montecucoliſche Fidei-Commiſs- oder Majorat-Güter, dafern der Innhaber das Laſter der beleidigten Majeſtät begangen, dem Lands-Fürſtlichen Fiſco anheim fallen. Majeſtas generatim læditur in ſubjecto immediate, nempe Imperatore, & in Electoribus, quatenus ſunt partes Imperatoris, als einverleibte Glieder der Kayſerl. Majeſtät, Aurea Bulla c. 24. juncta L. 5. Cod. ad L. Jul. Majeſtatis. Receſs. Imp. de Anno 1654. mediate in membris & inſtrumentis, ſcilicet ſuis Conſiliariis, crimen læſæ Majeſtatis non committitur maledicendo Principi, modo verba maledictionis per ſe non ſint ſeditioſa, aut turbulentæ acclamationes e. g. moriatur, occidatur Princeps L. unic. Cod. ſi quis Imper. maledix.

Lands-Fried. Wegen dem Lands-Frieden-Bruch vid. Conſtit. pacis publicæ de Anno 1548. ad crimen fractæ pacis publicæ requiritur. 1mo: Vis armata, mit gewehrter Hand, & ea, quæ major, & talis, cui vix reſiſti poſſit, in verbis: Mit gewaltthätiger That; id eſt, quæ coadunatis ad nocendum hominibus fit, quot homines autem requirantur? arbitrio judicantis relinquitur. Receſs. Imp. de Anno 1594. §. ebener Maſſen, ibi, zu des Richters Diſcretion. 2do: Dolus malus, ibi vorſätzlich, gefährlich, und freventlich, ſcilicet, qui ex iis, quæ factum circumſtant, perſpicuè apparet; citatus Receſs. Imp. vid. etiam Ordin. Camer. p. 2. tit. 9. §. wir wollen. Gail. Lib. 1. cap. 7. de pac. publ.

Geleit-Bruch. Salvus Conductus non pertinet ad nova crimina, præſertim atrociora. Carpz. quæſt. 112. n. 54.

Ad §. 1mum. *Diffidatores.* Quoties quis alicui ſive privato, ſive Univerſitati, verbis nudis incendium, vel ſimile malum minatur, e. g.

quo-

quoad privatum, er wolle ihm einen rothen Hahn auf das Haus ſetzen; item, er wolle ihn erſchieſſen, oder ihm eine Kugel ſchencken; item, daß er ihn ſonſt mit Mord und Raub als ſeinen abgeſagten Feind verfolgen wolle; quoad univerſitatem, er wolle das Dorf anſtecken, und in die Aſche legen; item, er wolle die Brunnen vergiften; toties punitur extra ordinem, cum calore potius iracundiæ feciſſe præſumatur, quam animo exequendi minas; quoties autem quis tale malum minatur, accedente facto, puta emmiſſione literarum diffidatoriarum, vel appenſione ſignorum diffidatoriorum & hoſtilium, toties, ſi minetur uni privato, ut puta per literas, wann einer dem anderen ein Cartell zuſchicket, auf Leib und Leben zu ſchlagen, ein ſolcher wird arbitrariè geſtraffet, und bis zur Leiſtung genugſamer Caution, und Sicherheit in dem Arreſt angehalten. Nem. Carol. art. 176. Sin autem univerſitati ſive directè puta per literas, vel ſigna hoſtilia, ac diffidatoria, ut ſcopas, titiones, vel carbones, papyrum cum pulvere tormentario, aut ſimilia ſigna diffidatoria, vulgo Brand-Zeichen, e. g. Zettul mit verdächtigen Materien, als Pulver- und Schwefel-Kertzen; item, einen Fleder-Wiſch mit Kohlen, ſo Creutz-weis daran gebunden, nebens einem Wiſchelein Stroh, publicè affigendo, ſive oblique & per conſecutionem, puta inimico ſuo, uni ex populo ejusmodi, quid minitando toties abſens banno, præſens vero gladio plectitur. Nem. Carol. art. 128. & 129. Receſs. Imp. de Anno 1521. & 1555. Vid. Carpz. quæſt. 37. per totum.

Oder Abſager. Seynd in die Acht und Ober-Acht erkläret, auch auf ſie ein Taglia geſchlagen worden. Cod. Auſt. p. 1. fol. 8. Item p. 1. fol. 15

Aufrührer. Anno 1722. ſeynd auf dem Hohen-Marckt zwey Schuh-Knecht, welche ſich der Lands-Fürſtlichen Verordnung hartnäckig widerſetzet, an einem auf dem Hohen-Marckt aufgerichten Galgen Fruhe-Morgens aufgehenget, und Abends iſt der Galgen wiederum abgebrochen worden.

Und dergleichen. Von Rebelliſchen Bauren-Aufſtand. Vid. Cod. Auſt. p. 2. fol. 205. 206. & 362. dann p. 3. fol. 692. & fol. 784.

Aufwickler, und Aufrührer ſeynd preyß gemacht, und auf ſie ein Taglia geſchlagen worden. Cod. Auſt. p. 1. fol. 94. & 137. & p. 2. fol. 321. verbo: Studenten-Aufruhr.

In dem Laſter der beleidigten Majeſtät, Urtheil wider Frangiſpani, Nadaſti, und Zrini. Cod. Auſt. p. 1. fol. 372. p. 2. fol. 48. & 544. Item wider den Rackoczy, p. 2. fol. 200. das Patent aber wider den Joſeph Rackoczy vom 29. April 1738. iſt folgenden Inhalts:

Fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen, was geſtalten der Joſeph Rackoczy, des bekannt-geweſten Haupt-Rebellens Frantz Rackoczy hinterlaſſener älterer Sohn, nach dem üblen Beyſpiel ſeines Vatters mit Hindanſetzung aller Treu und natürlichen Schuldigkeit, mit welcher er Uns als ein gebohrner Unterthan verbunden iſt, in das Türckiſche Gebiet zu dem Erb-Feind Chriſtlichen Namens hinüber getretten, auch allda zu Ausführung ſeiner böſen Abſichten nicht nur den Schutz angeſuchet, und erhalten, ſondern auch mit dieſem Erb-Feind wider Uns, als ſeinen natürlichen Herrn und Lands-Fürſten, Treu und Ehr vergeſſene, auch zum Schaden und Verderben Unſerer Erb-Königreiche und Länder abzielende Tractaten und Verbündnuſſen gemachet, darüber noch ein höchſt-vermeſſenes Manifeſt, worinnen er ihme nebſt denen von ſeinem Vattern zwar Anfangs geführten, ſodann aber durch das offentlich publicirte End- und Todes-Urtheil ſub dato 30. April 1703. und Hungariſche

rische Diætal- Articul de Anno 1715. getilget- und aufgehobene Ehren-Titul auch so gar den Namen eines Fürsten von Siebenbürgen, und Hertzogen in Hungarn mit sträflicher Hochmut beyzulegen sich erkühnet, offentlich habe ausstreuen, und denen Miniſtris deren Europæiſchen Mächten mittheilen lassen, ja so gar sich unterstanden habe, mit Hülf und Beystand besagten Erb-Feinds die Waffen wider Uns würcklich zu ergreiffen, womit er dann in das verdamliche Laster der beleidigten Majestät als ein Rebell, und Stöhrer gemeinsamer Ruhe, zumalen auch als ein Feind des Vatterlands verfallen, und dem auf dieses so schwere Laster vermög aller Rechten gesetzten Todes-Urtheil wissentlich und wol bedachtlich sich unterzohen hat, da er nun in gemelt seinen offentlich ausgestreuten Schriften, und mit dem Erb-Feind gemachten Bündnussen all obiges selbsten gestehet, und durch seine offenbare Missethaten, welche keinen ferneren Beweißthum erforderen, von selbsten überzeuget ist, mithin durch sothane seine eigene Bekanntnuß und offenbare Laster ihme selbsten das denen Rebellen und Stöhrern gemeinsamer Ruhe auch Feinden des Vatterlands aufgesetzte Todes-Urtheil in der That schon gefället hat, so ist zu Hindanhaltung aller besorgenden Gefahr, und Unseren getreuen Vaſallen, Landes-Inſassen, und Unterthanen angedroheten Ubels nichts mehr übrig, als daß Wir ihne des Tods schuldig zu seyn, und für Vogel-frey erklären, so daß er von jedermänniglich, wer der auch seye, nicht nur ohnsträflich könne getödtet werden, sondern daß wir noch darzu dem Tödter eine wolverdiente Belohnung bestimmen: Wir erklären demnach von höchsten Amts wegen, und aus Kayſ. Königlicher Machts-Vollkommenheit durch dieses offene Patent ihne Joſeph Rackoczy aus obangezogenen Bewegnussen für einen der beleidigten Majestät, und des Todes schuldig, auch für Vogel-frey, daß er nicht nur wie gemeldet von jedermänniglich, auch von seinen eigenen Haus-Genossenen, und Anhängern ohne aller Straf möge getödtet werden, sondern Wir schlagen auch hiemit auf desselben Kopf gegenwärtige Taglia dergestalten, daß der oder die jenige, welche ihne Rackoczy zu unseren Kriegs-Heer, oder commandirenden Generalen, oder Obrigkeitlichen Magiſtraten, oder Befehls-haberen lebendig lieferen, zehen tausend Gulden, der, oder die jenige aber, welche ihn Tod oder seinen Kopf bringen, oder daß er von ihnen oder durch sie würcklichen getödtet worden seye, werden zeigen können 6000. fl. Rheinisch von Unserem Ærario baar und richtig gleich zu empfangen haben sollen; Wir verſprechen auch hiemit bey Unseren Kayſerl. und Königlichen Worten denenjenigen, welche entweder ihme Rackoczy schon anhangen, und des Lasters der beleidigten Majestät sich bereits theilhaftig gemacht haben, nach der Hand aber ihren schweren Fehler bereuen, ihne Rackoczy lebendig, oder tod lieferen, oder selben von anderen auf ihre Veranstaltung tödten lassen werden, nebst obbestimmter Geld-Belohnung der reſpectivè 10000. und 6000. fl., auch die vollkommene Verzeih- und Nachsehung aller Straf; hingegen sollen alle diejenige, welche mehrbesagtem Rackoczy, oder seinem Anhang, absonderlich aber seinen ausgeschickten Kundschaftern, in Unserem Erb-Königreich Hungarn, und Fürstentum Siebenbürgen, oder in übrigen Unseren Erb-Landen ein Aufenthalt wissentlich verstatten, oder einige ausgestreute Rackoczyſche Manifeſten, oder andere zum Anhang, oder Beystand Einladungs-weis abzielende Briefschaften bey sich aufbehalten, oder jemand anderen communiciren, oder zu solchem Ende höchst-verbottene Zusammenkunften halten, oder mit ihme Rackoczy, und seinen Mithelffern einige Correſpondenz führen, oder gar denenselben einen Beystand leisten, und die Waffen ergreiffen, wie auch die, so von einoder

oder anderen obbemelten Umständen Wissenschaft tragen, und ein solches Unserem nächster Orten commandirenden Generalen, oder an obbesagt seine Behörde nicht gleich offenbaren werden, eben darumen als Lands-Verräther, und Stöhrer der allgemeinen Ruhe, wie auch des schweren Lasters der beleidigten Majestät Schuldige angesehen, und wider selbe mit denen disfalls aufgesetzten Straffen verfahren werden.

Weiters ist wider einen ex capite concitationis populi arrestirt-gewesten Simon N. von Hof aus unterm 18. Mertz 1735. beygehendes Urtheil geschöpfet worden: Betreffend aber den von Clagenfurt anhero geschickten Simon N., welcher auf Lebens-lang ad Metalla zur mittleren Arbeit condemniret worden, haben allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät erkennet, daß selber anstatt der wider ihne ad dies vitæ verhengten mittleren Berg-Werckes-Straf gleichfalls auf das Gränitz-Ort Belgrad verschaffet, und allda zur offentlichen Arbeit in Band und Eisen 6. Jahr lang cum perpetua Relegatione aus denen Teutschen Erb-Landen angehalten werden solle.

Hof-Resolution in Puncto eingeklagten Lands-Frieden-Bruchs.

An die N. Oe. Regierung.

Anzuzeigen: Bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät habe sich Herr Christoph Carl Graf von N. wider den bey Ihr Regierung und Cammer zwischen dem Herrn Joseph Philipp Grafen von N., wie auch dem N. Oe. Cammer-Procuratorem Klägern eines, dann ihme Grafen von N. Beklagten anderten Theils, in Sachen die klagender Seits anbegehrte Bestraffung deren von ihme Grafen von N. an dem Gräflichen N. Forst-Meister, und Jäger mit gewafneter Rott ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und Lands-Frieden-Bruchs, und was deme anhängig, betreffend, unterm 11. verwichenen Monats geschöpften Verlaß sich beschweret, und die Annullirung desselben allenfalls Revisionem Actorum allerunterthänigst angesuchet.

Wie nun aber dem Herrn Supplicanten ein und anderes Begehren abgeschlagen worden, bey Erörterung dessen Beschwerd-Schrift auch zu ersehen gewesen, daß er Herr Graf von N. die allda berührte Lands-Frieden-brüchige Thätigkeiten mit Streifung auf das Land-schädliche Gesind habe beschönen wollen, und sich wol begeben könte, daß ein oder andere Lands-Leute unter diesem Vorwand ihre zu haben vermeinte Jura handzuhaben dergleichen Thätigkeiten gegen ihren Nachbarn öfters ausüben dörften.

Als solle Regierung in denen, wie vorkommet, wegen besserer Anordnung deren künftig im Land auf das Dieb- und Raub-Gesind vornenmenden Streiffen nächstens publicirenden Patenten dergleichen Eigenthätigkeiten bey schwerer Straf verbieten, und dieselbe an denen Ubertrettern ohnnachläßlich vollziehen lassen, annebens verordnen, daß solche Streiffungen denen benachbarten Herrschaften zur Assistenz zeitlich in der Stille sollen kund gemacht werden. Wien den 25. April 1724.

Juden-Tumult und Plünderung. Vid. in Cod. Aust. p. 1. fol. 565. & p. 3. fol. 403. Item Rumor-Händel. P. 2. fol. 261.

Digitized by Google

Der zwey und sechzigste Articul

Vom Todschlag-Verwund- und anderen tödtlichen Handlungen.

Ad Ingressum. **Vergossen werden.** Nem. Carol. art. 148.

Ad §. 1mum. **Unterschiden seynd.** Nem. Carol. art. 137.

Ad §. 2dum. **Gefänglich.** Nem. Carol. art. 33.

Ad §. 3tium. **Beschauen.** Nem. Carol. art. 149. **Und wann der Cörper auch schon begraben worden ist, und der Pfarrer auf Ersuchen selben nicht ausgraben lassen will, muß solches mit Gewalt beschehen;** delicta enim non debent manere impunita.

Ad §. 4tum. **In der Flucht ist.** Nem. Carol. art. 25. Versu: **Zum siebenden,** & ibi prolixe Manz.

Befunden wird. Nem. Carol. art. 25. & 33.

Vergraben will. Cruc. p. 1. c. 48. n. 1.

Ad §. 5tum. **Gezancket.** Nem. Carol. art. 34. Rosb. in proc. crim. tit. 5. c. 5. n. 15.

Geschlagen. Nem. Carol. art. 34. Rosb. tit. 5. c. 5. n. 1. & 2.

Ad §. 7mum. **Durch das Schwerd.** Nem. Carol. art. 148.

Ad §. 8vum. **Gar nicht gestraffet.** Nem. Carol. art. 150.

Ein unsinniger Mensch. L. 12. ff. ad L. Cornel. de Sicar. **Jedoch ist derley unsinniger Mensch wol zu verwahren, damit er in Hinkunft nicht mehr schaden könne.**

Darüber erschlagen wird. Ubi enim aggressio est justa, ibi defensio est injusta. Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 13. n. 13.

Ein Nacht-Dieb. Nem. Carol. art. 150. Versu: Item so jemand bey nächtlicher Weil.

Ehebrecher. Modo in continenti fiat. Nem. Carol. art. 150.

Errettet werden können. Nem. Carol. art. 150. Versu: Item so einer zur Rettung.

Unter den Wurf gangen. L. 31. ff. ad L. aquil.

Fecht-Schulen. L. 52. §. fin. ff. ad L. aquil.

Ad §. 9num. **Wider des Tödters Willen.** Nem. Carol. art. 146.

Allzugrosse Trunckenheit. L. 6. §. 7. in fin. ff. de re militari.

Billigen Zorn. L. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult.

Bey der Obrigkeit angibt. Rosb. in Proc. Crim. tit. 1. c. 5. n. 9.

Ein Vatter seinen Sohn. L. 5. ff. ad L. Pomp. de parri.

Der Obrigkeit anzeiget. Generale Ferdinandi I. vom 2. May 1548.

Ad §. 10mum. **Hohen Stands.** Nem. Carol. art. 137. in verb. so der an hohen.

Eigenen Herrn. Nem. Carol. cit. loco in verb. des eigenen Herrn.

Ad

Digitized by Google

Ad §. 12mum. Das Homicidium wird abgetheilet in dolosum, culposum, & casuale, von dem Homicidio culposo will ich einige Præjudicia, und rechtliche Parere anführen. Cajus hat vom Titio eine Flinten, so ungeladen, entlehnet, Cajus aber, nachdem er die Flinten bekommen, hat solche mit einem starcken Schuß von groben Schrott geladen, und als er Titio die Flinten wieder zuruck, und in die Hand gegeben, und daß selbige geladen seye, darbey gemeldet, immassen auch Sempronius, so darbey gestanden, solches mit angehöret, hat Titius darauf, daß es gut wäre, geantwortet; als nun Titius, so damals vor seinem Quartier auf der Gassen gestanden, hernach in die Stuben gegangen, daselbst einen von seinen Mit-Cameraden am Tisch sitzend angetroffen, mit ihme unterschiedliche Schertz-Worte gewechslet, nachmals aber die Flinten aufgehoben, den Han aufgezogen, und seinem am Tisch sitzenden Cameraden, so gantz berauschet gewesen, darmit zu schiessen gedrohet, ist die Flinten losgegangen, und ermelter des Titii Camerad durch den Schuß dermassen verwundet, und verletzet worden, daß er ohne einziges Wort-Sprechen tod darnieder gefallen; da Titius solches gesehen, hat er die Flinten von sich geschmissen, und das vorgegangene Unglück gar sehr beklaget; nachdeme nun der Inquisitions-Proceß wider denselben angestellet worden, ist Cajus beständig darbey verbliben, hat es auch eidlich bestärcket, daß er vorbesagter Massen Titio von Ladung der Flinten Meldung gethan, nicht weniger hat solches Sempronius ebenmässig eidlich deponiret; wann nun gleich für Titio angeführet wird, daß er wider seinen Cameraden, den er erschossen, keine Feindschaft gehabt, auch kurtz vor dem Schuß noch mit ihm geschertzet; also in gegenwärtigem Fall kein Dolus zu præsumiren, sondern daß, zumalen der Titius die Flinten nicht losgedrucket, dieses Factum pro casu fortuito zu achten seye, über diß alles diejenige, so Titium kennen, ihme wegen seinen geführten Lebens und Wandels ein gutes Zeugnuß geben, er auch, nach beschehener That, eine besondere Reu an sich spühren lassen, daß also denen Rechten gemäß genug zu seyn scheinet, wann Titius disfalls sein Gewissen reinigte, und daß er seinen Cameraden mit der Flinten nicht vorsätzlich erschossen, eidlich erhielte; dennoch aber, und dieweilen Titius einmal Menschen-Blut vergossen, darauf in Göttlichen Rechten die Todes-Straf gesetzet, und Cajus, nebst Sempronio, daß Titio, es seye die Flinten geladen, bey Tradirung derselben gesagt worden, er auch darauf geantwortet, daß es gut wäre, eidlich bestärcket hat, also, da er solches gewußt, mit dem geladenen Gewehr gegen ihme ein- und zuruck halten sollen, zudeme leicht geschehen seyn kan, daß, da das Quartier, in welchem Titius seinen Cameraden gefunden, ihme Titio allein assigniret gewesen, es ihne, daß auch sein Camerad sich dessen angemasset, verdrossen, und dardurch wider ihne Entleibten zum Unwillen, ob er sich gleich dessen äusserlich nicht mercken lassen, bewogen worden seyn, also bey dem Losschiessen animum lædendi gehabt haben möchte; so erscheinet dannenhero so viel, daß sonderlich nach Gelegenheit dieses Verbrechens Titius zu dem Juramento Purgatorio nicht zuzulassen, sondern er, daß er nicht gewußt, daß die Flinten geladen gewesen, noch solche wissentlich losgedrucket, auch seinen Cameraden mit der Flinten zu verletzen kein Vorsatz gehabt, vor dem Scharf-Richter unter dem Daumen-Stock zu erhalten schuldig seye.

Aliud Responsum: Hat Inquisit in der Güte bekennet, und bestanden, daß wie er am anderen Oster-Tag von seinem Richter befehlet worden, einen alten

lahmen Bettler auf ein anderes Dorf zu führen, dieser Bettler aber daselbst nicht angenommen worden, wäre er wieder zuruck übers Feld durch einen Wald gefahren, allwo er gedachten alten Bettler und krancken Mann vom Schlitten samt dem Stroh und Bethern geworffen, darauf derselbe auch an diesem Ort verstorben, und also von dem Land-Gericht N. aufgehoben und begraben worden. Daferne nun Inquisit bey dieser seiner freywillig gethanenen Bekanntnuß nochmals beständig vor Gericht verbleibet, so ist derselbe mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig zu verweisen.

Hof-Resolution in einer tödtlichen Handlung eine distinquirte Person betreffend.

Der in dieser Sachen verordneten Commission ohnmittelbar wiederum zuzustellen; Und haben Ihro Kayſ. Majestät ꝛc. allergnädigst erkennet, daß Regierung Ihr Amt besser beobachtet hätte, wann selbe alsogleich nach diesem vorbeygegangenen Stadt-kündigen Facto dero Mittels Rath den Carl Joseph N. den Haus-Arrest angekündet, solches untersuchet, und vor der Untersuchung zur Frequentirung des Regierungs-Raths selben nicht zugelassen hätte, jedoch aber über die anjetzo beschehene, und relationirte Untersuchung allermildest resolviret, daß pro Satisfactione publica besagter Carl Joseph N. vor die Commission erforderet, solche verübte Thätigkeit ihme allda verwiesen, und er ermahnet werden solle, fürohin sich wol in obacht zu nemmen, daß er dergleichen Facta nicht mehr begehe, anbey sich von Frequentirung des Regierungs-Raths auf ein Monat enthalten solle; so viel aber die Satisfactionem privatam anbelanget, und zwar die Mariam Theresiam N. ist sie in persona ad commissionem zu beruffen, wobey der Carl-Joseph N. seinem Erbieten gemäß, sich gegen ihr synceriren solle, daß ihne diesen zugestossenen Fatalität, und in übermässiger Trunckenheit obwolen ihme unwissend vorbeygegangenen Casus halber hertzlich gereue, er auch weder vorhin einige Feindschaft wider sie, oder einigen Vorsatz, und Gedancken sie zu beleydigen nicht gehabt, künftighin auch von ihr anderst nicht, als alles Gutes zu melden, und jederzeit ihr guter Freund, und zu allangenehmer Freundschafts-Bezeigung, und Willfährigkeit bereit zu seyn gedencke, im Fall aber diese Maria Theresia in persona nicht erscheinen wolte, so solle diese Synceration gegen der Commission von dem Carl Joseph N. abgeleget, und pro præstita gehalten, anbey ihr Maria Theresia N. eben auch auferleget werden, zu Vermeidung neuer Weitläufigkeit von dieser Begebenheit fürohin nichts zu reden, vielminder mit Worten, Wercken, selbige zu rächen, oder anderen dazu auf einige Weise Anlaß zu geben. Betreffend nun auch den Frantz Leopold N. hat vor der Commission der Carl Joseph N. sich gegen demselben eines gleichen, wie vorhero gedacht, zu synceriren, wo sodann auch beyden aufzugeben, daß sie bey Ihro Kayserl. Majestät Ungnad und scharfer Straf wegen dieses nunmehro aufgehobenen Facti fürohin einander nicht injuriren, oder antasten, der Carl Joseph N. annebens den Barbirer wegen der dem Frantz Leopold N. zugefügten Verwundung bezahlen, und ihme Frantz Leopold um die erlittene Schmertzen die im Geld begehrte Satisfaction per 300. fl. gegen Quittung abführen solle; dem Frantz Leopold und seinem Advocaten ist hierüber dieses Factum, daß sie den Barbirer zu einem ungleichen Band-Zettel haben verleiten, und darmit den Barbirer zu einen untichtigen Mann machen, den Richter aber zum un-

ge-

gerechten Urtheil einführen wollen, mit Ungnaden zu verheben. Dem Dienst-Menschen Sabinæ N. ist aufzutragen, das zu ihrer Satisfaction commissionaliter verglichene Quantum per 50. fl. anzunemmen, und nicht mehrer zu begehren; übrigens habe es bey dem mit denen übrigen Partheyen beschehenen Vergleich sein Bewenden. Per Imperatricem Matrem & p. t. Rectricem. Wien den 19. Januarii 1712.

Folgen zwey Hof-Resolutionen in Puncto Homicidii.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserliche Majestät ꝛc. ꝛc. unterm heuntigen Dato invermelt von dem Land-Gericht zu N. wider den in Puncto Homicidii allda processirten Mathias N. allzugelind geschöpft- und den 18. Julii abgewichenen 1719. Jahrs allschon publicirtes- auch würcklich an ihne Delinquenten vollzogene End-Urtheil dahin verschärfet, daß besagter Mathias N. über die im gedachten End-Urtheil ausgesetzte drey noch zwey Jahr, mithin in allem fünf Jahr beym Land-Gericht zu N. ad operas publicas angehalten, dem N. Land-Gerichts-Verwalter aber, daß selber den mit ihme Delinquenten Mathias N. abgeführten Criminal-Processs denen Rechts-Gelehrten mit seinem Voto & Rationibus decidendi um dero rechtliche Wolmeinung nur eingeschicket, selbsten aber bey der Deliberation nicht gegenwärtig gewesten, wie auch denen in dem sub. lit. G. beyligenden End-Urtheil benannten sechs Rechts-Gelehrten nachdrucklich verwisen, daß sie die wider den Delinquenten Mathias N. einkommende Aggravantia nicht sattsam relevirt, und besagten Land-Gerichts-Verwalters denen allgemeinen Rechten, wie auch der peinlichen Hals- und Land-Gerichts-Verordnung zuwider abgegebenen Meinung beygefallen, und zu obig widerrechtlichen End-Urtheil eingerathen, gegen denen jenigen Räthen auch, so bey Abfassung dieses in Puncto Juris Aggratiandi abgegebenen Gutachtens gegenwärtig gewest, geahndet werden solle, daß selbe diese von dem Delinquenten boßhafter Weis begangene Entleibung invermelt seines Schwagers Jacob N. pro Homicidio culposo angegeben, und zwischen diesem, und dem Homicidio voluntario die rechtliche Differenz nicht gemacht haben. Per Imp. Wien den 26. Januarii 1720.

Dem in Sachen aufgestellten Judicio Delegato wiederum zuzustellen, mit Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. allergnädigst resoluiret: Daß invermelter Jäger-Jung Joseph N. in Ansehung der ex Actis genugsam erhellenden Nothwehr von aller peinlichen Straf ledig, und weiters ihme zumuthenden Purgations-Eid hiemit absoluiret seye; und zumalen auch in anderen Orten in dem Wild-Bahn, sonderbar hinter Baaden, sehr verwegene Raub-Schützen sich aufhalten, welche denen Jägern drohlich seynd, auch ein- und anderesmal auf dieselbe geschossen, also daß sie Jäger bey solcher Lebens-Gefahr ihren Dienst nicht wol versehen können, bevor, da sie noch ein langwierigen Criminal-Process, wann sie in ihrer Dienst-Leistung durch eine abgedrungene Nothwehr einen solchen Wild-Schützen entleiben, ausstehen müsten; als solle Regierung zufolge deren Leopoldinischen Generalien insonderheit vom 18. Martii 1675. denen Land-Gerichtern, und Grund-Obrigkeiten in dem Lands-Fürstlichen Wild-Bahn durch einen General-Befehl, besonders aber denen jenigen, welche sich in dem Baadner-Forst-Amt befinden,

Digitized by Google

gemessen und alles Ernstes anbefehlen, daß sie in dero Land-Gerichts- oder Grund-herrlichen Gezirck nicht nur keine Raub- und Wild-Schützen gedulden, noch weniger ihren Unterthanen hierinnfalls einen Unterschleif zu geben gestatten, sondern auch jedwederem Forst-Meister, da er selbsten, oder durch andere Jägerey-Personen einige Wild-Schützen aufsuchet, und von einem Land-Gericht, oder Grund-Obrigkeit Assistenz begehret, mit Abschickung genugsamer Leuten hilfliche Hand und Beystand leisten, und also dieses schädliche Gesind ausrotten helffen; widrigen Falls der Forst-Meister es dem Herrn Obrist-Hof- und Land-Jäger-Meister anzeigen solle, welcher Ihro Kayserl. Majestät seine Amts-Erinnerung zu dero allerhöchsten Wissen, und Vorkehrung des weiteren gehorsamst zu erstatten haben wird; immassen derentwillen die Intimation an seine Behörde ergangen ist; Ubrigens werden sich Ihro Kayserl. Majestät in der Haupt-Sach wegen der Criminal-Instruction über die Jägerey-Personen mit ehesten gnädigst resolviren. Per Imp. den 3. April 1720.

Kein Land-Gerichts-Herr kan einen Tod-Schläger begnädigen, sondern dieses ist ein Lands-Fürstliches Regale. Cod. Aust. p. 2. fol. 341.

Duella vid. Cod. Aust. p. 1. fol. 285. & Duell-Mandat vom 26. Januarii 1712. in Cod. Aust. p. 3. fol. 636.

Der drey und sechzigste Articul

Von der Nothwehr.

Ad Ingressum. **Nothwehr.** Vid. Nem. Carol. art. 139. & sequent. Carpz. quæst. 28. n. 1. 21. 23. & 28.

Ad §. 2dum. **Von aller Straf ledig.** Nem. Carol. art. 140. und 141.

Ad §. 3tium. **Einer Nothwehr zu gebrauchen.** Nem. Carol. art. 144.

Ad §. 4tum. **Zu verhalten.** Vid. Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 4. n. 54. & 55.

Erstlich angefallen. Carpz. quæst. 29. n. 44. Ratio est, quia lex non præsumit, eum in periculo vitæ constitutum fuisse, qui sua sponte caput suum objecit periculo.

Ad §. 5tum. **Den tödtlichen Angrif gethan.** Nem. Carol. art. 142. Versu: **Und doch in der That nicht alle Umständ.**

Ad §. 6tum. **Zu glauben seye oder nicht.** Nem. Carol. art. 143.

Ad §. 7mum. **Den Eid auferlegen.** Rosb. in proc. crim. tit. 4. c. 3. Marg. crimin. fol. 446.

Ad §. 8vum. **Peinlich fragen.** Carpz. quæst. 33. n. 38. & 63.

Ad §. 10mum. **Zum Schwerd verurtheilet.** Nem. Carol. art. 148.

Ledig gesprochen werden. Quia per torturam animum suum purgavit.

Ad §. 11mum. **Umbrächte.** Carpz. quæst. 29. n. 56.

Ein-

Hinrichtet. Carpz. quæſt. 31. n. 34.

Ums Leben bringet. Carpz. Cit. loco. n. 45.

Ad §. 12mum. **Gelinderet.** Vid. Rosb. in proc. crim. tit. 1. c. 4. n. 55.

Erretten können. Nem. Carol. art. 140., quia detraheretur honori ejusmodi nobilium, ſi fugerent.

Hätte retten können. Nem. Carol. dict. art. 140. nam honorem æque ac vitam defendere licet.

Entleibet. Nem. Carol. art. 145.

Anheim geſtellet wird. Nem. Carol. art. 143. in fine.

Zu Erläuterung der Sach will ich das Gutachten anführen, welches die Juridiſche Facultät zu Leipzig in denen Fällen, wann die Todes-Straf Statt habe, oder nicht, abgegeben hat.

Obwolen des groſſen GOttes klarer, und deutlicher Befehl vorhanden, daß, wer Menſchen-Blut vergieſſet, deſſen Blut wiederum vergoſſen werden ſolle, mit dem nachdrucklichen Zuſatz, daß das Land von dem Blute, das darinnen vergoſſen wird, nicht verſöhnet werden könne, ohne durch das Blut deſſen, der es vergoſſen hat; die Göttliche Majeſtät auch über diß bezeuget, daß ſolches Blut zu ihm ſchreye, und um der Blut-Schulden-Willen das Land, ſo damit verunreiniget iſt, mit ſchweren Plagen heimgeſuchet werde, hiernächſt die Rechts-Lehrer geſtehen müſſen, daß der Tod-Schlag eines von denen atrociſſimis Delictis, quo nihil horribilius, nihil abominabilius ſeye. Farinac. quæſt. Crim. 119. n. 1. So haben doch vorlängſt, ſowol Theologi, als gottſelige Juriſten ſich beklaget, daß in keinem Delicto ſo viel Limitationes, und Ausflüchte, die Verbrecher von der verwürckten Todes-Straf loszubringen erſonnen, und angenommen worden, als eben in dem Crimine Homicidii, alſo, daß juxta Brunneman. in Præfat. Proc. Crim. Inquiſitor. auſſer denen Latronibus, und anderen dergleichen Mördern, kaum der zehende Tod-Schläger mit der von GOtt ſo ernſtlich geordneten Todes-Straf beleget werden könne, ſonder Zweifel um deswillen, weil die Defenſiones in hoc genere Delicti denen Conſulenten, und Advocaten viel eingetragen, dahero Decius in L. vim vi repellere ff. de Juſt. & Jure ſtatim in Princip. dieſe Materiam lucroſam genannt hat, und kein Wunder, daß dieſes abſcheuliche Laſter ſehr gemein, und über die Beſtraffung deſſelben viel ungleiche Urtheil gefället worden, nachdeme immer ein Rechts-Collegium mehr, als das andere, die erſonnene Ausflüchte attendiret: Nun iſt zwar nicht zu laugnen, daß ſowol in Göttlichen, als in Weltlichen Rechten unterſchiedene Fälle, in welchen der Tod-Schläger, wo nicht gäntzlichen, doch zum wenigſten von der Todes-Straf zu abſolviren, angezeiget werden, wohin gehöret nicht allein, wann die Entleibung wider des Tödters Willen, ungefehr, oder aus Unvorſichtigkeit geſchehen, ſondern auch, wann der Entleibte Author Rixæ geweſen, und von dem anderen in einer Nothwehr, oder aus rechtmäſſigen Zorn, und Eifer getödtet worden, hierdurch entweders die bevorſtehende Gefahr von ſich abzuwenden, oder acceptam injuriam zu vindiciren. Es iſt auch nicht zu verneinen, daß wann gleich in der Gegenwehr excediret wird, entweders daß die Gefährlichkeit nicht ſo groß, oder gar keine vorhanden geweſen, oder daß ſolche auf andere Weiſe abgewendet werden können, wann gleich die unternommene Vindicta in Rechten impunè nicht geſtattet wird, doch darauf nicht alſofort die Todes-Straſe

zu erkennen seye, wann nur der Excessus Culpæ, und die Vindicta ex justo dolore geschehen, L. 3. §. 3. ibi. quia ignoscitur, justum dolorem exequenti ff. de Senatusconf. Silan. L. Grachus 4. ibi. quia & nox & dolor justus factum ejus relevant, C. ad L. Jul. de adult. L. si adulterium 38. §. 8. ibi. cum sit difficillimum justum dolorem temperare ff. eod. Es wird aber, wie aus dem angezogenen Textu erhellet, justus dolor genannt, nicht ein jeder Verdruß, den man über eine Beleidigung empfindet, sondern hierzu werden zweyerley Ding erforderet; erstlich, daß es ein heftiger Schmertz seye, der nicht wol zu mässigen; zum anderten, daß einem darzu genugsame Ursach gegeben worden, und demnach eine grosse Beleidigung vorher gegangen, woraus derselbe entstanden: Non enim levis offensio sufficit Carpz. in Proc. Crim. quæst. 30. n. 5. & sequent. welches theils ex qualitate facti, theils ex conditione personæ offensæ zu æstimiren; hingegen kan der Bendthiate, wann er die gebührende Maß in der Gegenwehr böslich, und aus Vorsatz überschritten, sowol, als auch da er sich zu rächen nullo justo dolore angetriben worden, mit der Todes-Straf nicht verschonet werden, ungeachtet, daß die D. D. vulgo es allzuweit extendiren, in Betrachtung, daß, vermög Göttlich- und Weltlicher Rechten, ein jeder böslicher, und vorsätzlicher Tod-Schläger hinwiederum am Leben gestraffet werden solle; und hiebey die Limitation, wann einer den anderen in der Gegenwehr böslicher Weis tödtet, nirgends anzutreffen, vielmehr in der Nem. Carol. art. 142. circa fin. daß, wo der Tödter zur That Ursach gehabt, nach Befindung, die Straf auch an Leib und Leben erkannt ist, item in verbis antecedent. Wann disfalls die Entleibung böslich geschehen, der Tod-Schläger darum peinlich, das ist, an Leib und Leben, juxta art. 177. 178. und 196., gestraffet werden solle, ausdrücklichen geordnet worden, diesemnach nicht bey jedem Excessu Defensionis die ordentliche Todes-Straf remittiret wird, wann nemlich solcher aus Vorsatz, und dolosè geschehen, und dabey kein anderer Umstand, um welches Willen die Pœna zu mitigiren, mit unterlauffet.

Milderende Umständ seynd folgende: Als wann der Thäter zwar in der Defension dolosè excediret, gleichwol aber den Vorsatz den anderen zu tödten nicht gehabt, auch kein mörderisches Gewehr gebrauchet, oder wann es eine rechtmässige Vindicta gewesen. Und wiewol ein Theil deren Rechts-Gelehrten in Excessu Defensionis eine solche Rache jederzeit præsupponiren, so ists doch nicht, und mag sie, wofern nicht der Tödter darzu justo dolore angetriben worden, darfür nicht erkannt werden, es ist auch disfalls eine jede Offension nicht genug, weniger kan mit Bestand defendiret werden, daß die Homicidia, so aus Gächheit, oder ex inconsulto calore geschehen, durchgehends mitiori quam mortis pœna zu bestraffen seynd, weilen fast alle Homicidia, so die Doctores denen Deliberatis entgegen setzen, aus Zorn und Gächheit begangen, und dennoch regulariter mit dem Schwerd gestraffet werden. Nem. Carol. art. 137. Auch die Rechten denjenigen, welcher den Beleidiger nicht defendendi, sondern ulciscendi animo tödtet, nicht entschuldigen, L. Scientiam 45. §. 4. & ibi Gl. & L. ex plagis 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. ausser, daß sie in dem Fall, da es ex justo dolore geschehen, entweder die Straf gäntzlich erlassen, oder die ordentliche Straf milderen; als wann ein Vatter seine Tochter, oder ein Ehe-Mann seine Frau in Ehebruch antrift. L. 20. L. 24. L. 38. §. 8. ff. & L. 4. Cod. ad L. Jul. de adult. L. 1. §. ult. ff. ad leg. Cornel. de Sic. Item: Wann ein Weibs-Person an dem, so sie genothzüchtiget, oder einer an einem Mörder, oder Strassen-Rauber, oder auch wegen der an denen Seinigen

Digitized by Google

gen ausgeübten böſen That ſich gerochen, L. 1. §. 4. ff. ad L. Cornel. de Sicar. jedoch muß die Vindicta in continenti geſchehen, Farin. quæſt. crim. 125. n. 33. cum multis ſequent. quem enim repens dolor in facinus non præmeditatum ſtimulavit, hic mitius extra ordinem puniendus videtur. Eſt enim quidam dolor ita acerbus atque vehemens, ut vix a conſtantiſſimis coërceri poſſit, Ant. Matth. ad tit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. c. 1. n. 10. in fine. Dieſemnach iſt nun leichtlich zu urtheilen, in welchen Fällen die ordentliche Strafe des Tod-Schlags remittiret werden könne, oder nicht, dann wann einer durch die Flucht ſich retten, und ſolche füglich ohne Fährlichkeit Leib und Lebens, auch Ehr und Guts ergreiffen, oder des Benöthigers ſich bemächtigen, oder auf andere Weis der bevorſtehenden Gefahr ſich entbrechen, oder den Aggreſſoren abhalten, und zuruck treiben könnten; Item wann dieſer bereits abgelaſſen, ſeine Reue bezeiget, oder zuruck gewichen, oder ſonſt in einen Stand geſetzet worden, daß von ihme weiter nichts zu beſorgen geweſen, der Benöthigte auch ſolches wargenommen, oder wol warnemmen können, und den andern nichts deſtoweniger entleibet, ſo iſt offenbar, daß dieſes keine Nothwehr, ſondern ein böſslicher, und muthwilliger Todſchlag, und dahero des Tödters Leben nicht zu ſchonen ſeye. Vid. L. 5. ff. ad L. aquil. ibi: Sin autem, cum poſſet apprehendere, maluit occidere; magis eſt, ut injuria feciſſe videatur: ergo & cornelia tenebitur. Ubi Gloſſa injuria, i. e. non jure, ſed dolo, & ideo bene infert, quod cornelia teneatur, ſcilicet de Sicariis, qua, ut cæteris legibus judiciorum publicorum certa pœna continebatur. Dahin auch dieſer Fall zu ziehen, wann der Todſchläger zu der Benöthigung Urſach gegeben, als wann er den andern heraus geforderet, zu erſt angefallen, oder auf andere Weis irritiret, item wann er ſich unkeuſcher Wercken halber bey des Benöthigers Weibe, oder Töchter antreffen laſſen, in allen dieſen Fällen, weil er ſich die Gefahr ſelbſt über den Hals gezogen, kan von ihm ein Nothwehr mit Beſtand nicht vorgeſchutzet werden, noch er der Todes-Straf entgehen. Farin. quæſt. crim. 128. n. 18. Carpz. quæſt. 29. n. 42. & ſequent. & ibi allegati. Vid. Nem. Carol. art. 142. allwo auch dieſer Fall angemercket wird, wann der Entleibte der Benöthigung halber rechtmäſſige Urſach gehabt, als wann er den anderen Amts-wegen fahen, und nöthigen ſollen, dahingegen wann die vorhergegangene Offenſio ſehr beſchwerlich geweſen, alſo, daß juſtus dolor bey ihm entſtanden, er auch auf friſcher That, und ehe er ſich wiederum zu faſſen Zeit gehabt, die Rache ausgeübet hätte, auf dem Fall müſte ihm ſolche zur Entſchuldigung dienen. Worunter aber die bloſſen Schmähungen, eine Maul-Schelle, oder andere geringere Verbal-Injurien, inſonderheit auch wann einer von dem andern ausgeforderet worden, regulariter nicht zu rechnen, und thut hiebey nichts, wann gleich das Ausforderen in rixa geſchehen, und der Provocatus alſo fort aus Gächheit mit dem andern ſich eingelaſſen. Brunnem. in tract. de proc. inquiſ. c. 9. n. 62. ubi refert ac laudat Anton. Matth. ad tit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. c. 3. n. 8. Item, wann gleich der andere bey der Provocation Ehren-rühreriſche Worte brauchet, dann auch die Ehren-rühreriſche Worte, und Schmähungen, wordurch der Tödter gereitzet worden, ihme disfalls nicht zu ſtatten kommen, zumalen da er ſolche durch die Obrigkeit gebührend vindiciren können. Es iſt zwar nicht unbekannt, daß die Doctores insgemein der widrigen Meinung zugethan ſeynd, und ſich fürnemlich hierauf beruffen, quod ignoſcendum ſit ei, qui ſe ulciſci voluit provocatus L. qui cum major 14. §. 6. ff. de bon. libert. Es mag aber die angezogene Regul hier mit Beſtand nicht appliciret werden, weilen erſtbeſagter §. 6. von einer gantz anderen Sache hand-

let, und in hoc tam atroci atque abominabili delicto, wie das Homicidium ist, keine Entschuldigung so leicht zuzulassen ist: wie dann auch aus der Provocation kein in Rechten entschuldigter Dolor entstehen kan, zu geschweigen daß der Author Rixæ insgemein Provocans, und der Beleidigte Provocatus ist, und demnach, wann die Provocation entschuldigen solte, in dem Fall da er der Beleidigte den andern entleibet, niemals auf die Todes-Straf erkannt werden könte, welches doch die meisten D. D. selbst nicht einräumen. Wann aber das Ausforderen durch Ehren-verletzliche Worte bey einer solchen Person beschehen ist, die ohne Gefährlichkeit ihrer Ehr, und guten Leimuts, wie die Nem. Carol. art. 140. redet, die Ehren-verletzliche Worte nicht vertragen, noch zuruck- oder ausbleiben kan, als da seynd die Soldaten, die von Adel, und andere dergleichen Personen; Blumlacher in obser. ad art. 140. n. 4. sintemalen wie oben erwehnet, nicht allein Qualitas Facti, sondern auch die Conditio personæ offensæ, eaque vel in se, vel respectu offendentis considerata, machet, daß die Offensio, welche an sich selbst gering scheinet, für beschwerlich, und die darauf erfolgte Vindicta für rechtmässig erkennet werden mag; um so viel weniger aber wird der Ausgeforderte von der Todes-Straf befreyet werden können, wann er dem Ausforderer hierzu Anlaß gegeben; dergleichen Casus sich zugetragen, da einer betruncken nacher Haus gangen, im Vorbeygehen an des anderen seinen Garten-Zaun sich vergriffen, darüber mit ihm in Streit gerathen, endlich als der andere sich bereits wiederum zuruck begeben, von seinem Weib und Bruder, die ihn gehalten, sich los gemacht, dem letzten einen Pfahl aus denen Händen gerissen, damit über den Zaun gestigen, den andern verfolget, und mit dem Pfahl an dem Kopf dergestalten verwundet, daß derselbe alsofort nider gefallen, und eine Stund darauf verstorben, derowegen dieser Thäter seines Vorwendens ungeachtet, daß nemlich der Entleibte im Streit ihn zu sich in Garten ausgefordert, die Todes-Straf zuerkannt worden ist.

Die Juridische Facultät zu Wittenberg hat sich diesem Parere allerdings conformirt, jedoch dieses beygerücket: Wir seynd auch der Meinung, daß ein Author Rixæ regulariter eine Nothwehr nicht anzuführen habe, wir halten aber hierbey zu erinneren nöthig, daß die Fälle wol zu unterscheiden seynd, ob aus dem von dem Authore Rixæ erregten Streit sofort die Händel angegangen, und beständig bis auf die erfolgte Entleibung continuiret, oder ob ein Intervallum temporis dazwischen kommen, darinnen die ersten Händel einiger Massen beygeleget, oder sonst die streittende Partheyen von einander gebracht worden, dann wann dieses geschehen, und der zu Anfangs Beschimpfte wolte ex intervallo den Authorem des ersten Streits hinwieder anfallen, wurde aber darüber von dem Authore Rixæ entleibet, sehen wir nicht ab, warum dieser der Nothwehr sich nicht bedienen solte; dann wie ein Angefallener, wann er nach Verlauf einiger Zeit, oder wann beyde Theile durch die Anwesende von einander gebracht, denjenigen, so ihn angefallen, aufs neue angreiffet, und ihn entleibet, von der Todes-Straf nicht befreyet seyn kan, also kan auch bey solchen Umständen dem primo Aggressori nicht verbotten seyn, bey dergleichen ex intervallo geschehenen Angrif sich auch mit Entleibung des anderen zu wehren, dahero der Author des ersten Streits von dem Authore des wiederum erregten Streits billig zu unterscheiden ist.

Hier entstehet füglich die Frage: Wann ein Entleibter bald nach der empfangenen Wunden erstirbet, und der Cörper ohne Besichtigung zur Erden bestat-

bestattet worden ist, ob die Ordinari-Todes-Straf zu erkennen seye, und hierauf hat die Facultät zu Leipzig mit ja geantwortet, immassen das Göttliche Recht keine Besichtigung erforderet, die Nem. Carol. aber art. 147. alsdann nur solche nöthig erachtet, wann der Verwundete über etwelche Zeit hernach stirbet; übrigens si percussus illico, hoc est intra triduum, mortuus fuerit, ipsa natura quodammodo ostendit ipsum esse mortuum ex vulnere, ita ut nec tunc quærendum sit de negligentia vulnerati, vel imperitia Medici. Bald. Concil. 328. in Princ. Lib. 2. Varenna. Lib. 1. Concil. Crim. 100. n. 17. & Paul. Zachias in quæst. Medico legal. Lib. 5. tit. 2. quæst. 5. n. 13. ait: Illud absque dubio procedere omnino debet, quod decedente vulnerato intra triduum, & multo magis eadem die præsumatur mortuus ex vulnere non obstantibus quibuscunque; & ratio est, quia vix dari potest morbus acutus, qui vulneri non ex culpa vulneris superveniat, & tam brevi spatio hominem e medio tollat.

Weiters ist zu beobachten: Nachdeme bekannter Massen durch die blosse Subtilität deren Medicorum, welche ihrer Meinung nach ihre Händ in fremdem Blut nicht waschen sollen, viele Tod-Schläger der verdienten Straf denen Göttlichen Gesätzen zuwider entzogen werden, also solle von ihnen keine Beschau, oder Parere angenommen werden, es seye dann solches klar eingerichtet, und ist nicht genug, daß sie in genere sagen, die Wunden seye curabel gewesen, sondern sie sollen beysetzen, ob bey gegenwärtigem Entleibten nach dessen Constitution der Tod aus der Wunden ohne anderen äusserlichen Ursachen erfolget seye, dann wann gleich die Verwundung an und vor sich selbsten nicht tödtlich, dieselbe aber gefährlich, der Chyrurgus dabey auch alle Sorgfalt gebrauchet, also daß ihme an denen ordentlichen Mitteln etwas versaumet zu haben nicht beygemessen werden kan, und der Verwundete selbst durch übles Verhalten, oder schädliche Diæt seinen Zustand nicht ärger gemachet, dannoch aber eine Apoplexia, Epilepsia, oder Wund-Fieber darzu geschlagen, dardurch der Tod beschleuniget worden, so hat in diesem Fall die Pœna ordinaria Gladii Statt, zumalen wann man der bösen Intention des Vulnerantis sattsam versicheret ist, immassen die Meinung deren Doctorum, daß alsdann nur die Lebens-Straf Statt finde, wann der Tod immediatè aus der Wunden erfolget, weiters nicht zuzulassen ist, als wann ein Causa intermedia extrinsecus darzu gekommen, wordurch der Tod erfolget, dann, wann diese Causa intermedia ex ipso vulnere sine concurrente negligentia Chyrurgi, & malo regimine vulnerati, entstehet, zum Exempel, wann der Patient durch die Verwundung Schlaf-los wird, darauf in eine Epilepsiam, mit welchem Affectu er aber vorhin nicht behaftet gewesen, verfallet, und dergestalten durch die heftige Convulsiones seinen Geist aufgeben muß, so bleibet allerdings das Vulnus die vera mortis causa, weilen dieser Erfolg bey diesem Vulnerato nicht verhütet werden können, hat also in diesem Fall die Pœna ordinaria Statt; dahingegen aber, wann einer an einem von Menschen entlegenen Ort nicht tödtlich verwundet wird, derselbe aber durch die Verblutung, welche, wann jemand vorhanden gewesen, leicht gestillet werden können, in eine Ohnmacht gerathet, und dergestalten seinen Geist aufgibt; im übrigen bey der Besichtigung die Wunden weder tödtlich, weder gefährlich gefunden wird, dennoch aber aus Mangel ordentlicher Hülf der Mensch sterben müssen, hat die Todes-Straf nicht Statt, wann der Tödter keinen Vorsatz zum tödten gehabt hat.

Hof-Resolution in Puncto einer überschrittenen Nothwehr.

IHro Kayserl. Majestät ꝛc. haben allergnädigst resolviret, daß invermelter Abraham N. mit der Abschätz- und Verkauffung seines Hauses, Mühl, Grund-Stuck, und Fahrnussen verschonet, ihme auch die ewige Verweisung deren N. Land-Gerichtern in Gnaden nachgesehen, jedoch gleichwol zu einiger Bestraffung deren mit Uberschreitung der Nothwehr dem Land-Gerichts-Diener Martin N. zugefügt Blutristig, ja tödtlichen Faust-Streichen, und Fuß-Stössen über den ausgestandenen Arrest der Eintritt in besagte drey Land-Gerichter zwey Jahr lang nicht verstattet werden solle, um willen aber auch aus denen Actis sich gezeiget hat, daß des Closters N. Hof-Richter Johann Paul N. ohne genugsamer Ursach nächtlicher Weil den Gerichts-Diener besagtem Abraham nachgeschicket, und ihne mit einem Paar Flacher zu züchtigen anbefohlen, mithin durch dergleichen Unform, und widerrechtliches Verfahren grossen Theils ob nicht Ursach, jedoch Gelegenheit zu denen Mord-Händlen gegeben, darüber auch die Fortsetzung des Criminal-Processs mit einer auf gewisse Weis geweigerten Stellung deren Zeugen viel Wochen verzögert haben solle; als hat Sie Regierung das weitere an den Lands-Hauptmann zu verfügen, daß wider ihne Hof-Richter das Behörige von Amts wegen vorgekehret, und was recht ist, erkennet, sodann die Erkanntnuß Ihr Regierung zur rechtlichen Bestättig-Verschärf- oder Milderung eingeschicket werden, übrigens auch denen Partheyen wegen des verzögerten Processs in specie dem für unschuldig befundenen Johann N. und dessen Ehe-Wirtin, wegen des durch obige Verschiebung ausgestandenen langen Arrests, und dardurch erlittenen Schadens Versaumnuß- und Atzungs-Unkosten, die wider ihne Hof-Richter zu haben vermeinte Sprüch besonders anzubringen vorbehalten seyn sollen. Per Imperatorem den 13. Junii 1711.

Der vier und sechzigste Articul

Von dem Todschlag, so von vielen begangen wird.

Ad §. 1mum. **Mit vereinigtem bösen Vorsatz.** Nem. Carol. art. 148. Carpz. quæst. 25. n. 11.

Ad §. 2dum. **Ungefehr in einem Rauf-Handl.** Nem. Carol. cit. loc. Carpz. cit. loc. n. 19. L. 11. §. 2. ff. ad L. aquil.

Ad §. 4tum. **Der ihn also gefährlich / und tödtlich.** In diesem Fall wird die Cautela an die Hand gegeben: Ut Judex omnes simulatè ad mortem condemnet, quo ita vel scientes metu pœnæ auctorem cædis indicent, vel reus conscientiæ stimulis commotus homicidium a se factum esse confiteatur, qua cautela usus fuisse perhibetur Carolus Magnus, eamque auream Berlichius vocat.

Ad §. 5tum. **Jedoch alle zusammen.** In diesem Fall hat die Ordinari-Straf nicht Statt, ja auch der Author Rixæ kan in diesem Fall zu dem Schwerd nicht condemniret werden. Nem. Carol. art. 148. ibi Helffer, und Ursacher. Carpz. quæst. 25. n. 50.

Der

Der fünf und ſechzigſte Articul

Von Vatter-Kinder- und Ehe-Leut-Mord.

Ad Ingreſſum. **Vatter-Mord.** L. 1. ff. ad L. Pomp. de Parric.

Ihre Kinder. L. 1. §. ſed & Mater ff. ad L. Pomp. de Parric. Carpz. quæſt. 9. n. 27. & 29.

Auch Ehe-Leut einander. Dicta L. 1. Carpz. quæſt. 12. n. 1.

Ad §. 2dum. **Iſt insgemein das Radbrechen.** Ein Vatter, der ſein drey jähriges Söhnlein ermordet, iſt bey dem Land-Gericht N. mit dem Rad von oben herab hingerichtet worden.

Einer ſo ſeinen Schwager bey der Nacht im Beth mit denen Händen erwirget, und den anderten Tag ein Gelauf gemacht, gleichſam wäre derſelbe im Beth tod gefunden worden, iſt neben zweyen Zwicken mit dem Rad von oben herab hinzurichten erkennet worden.

Eine Gerichts-Dienerin, welche ihren Ehemann im erſten Schlaf umgebracht hat, iſt zum Schwerd, und ihr Cörper auf das Rad erkennet worden, welche Straf des Rad-Brechens aber bey denen Weibs-Bildern nach der Novella nicht mehr Statt hat.

Ein Mann, welcher ſeinem Weib Armb und Fuß ab, und endlichen gar erſchlagen hat, iſt mit dem Schwerd hingerichtet, hernach auf das Rad geleget worden.

Durch das Viertheilen. Carpz. quæſt. 14. per totum.

Ad §. 4tum. **Neben dem Kopf die Hand.** Carpz. quæſt. 13. n. 9. & 19.

Ein Mutter, ſo ihr ſieben jähriges Töchterlein mit Fäuſten tod geſchlagen; item ein Mann, ſo ſein Weib in Grein-Handel erſchlagen, ſeynd mit dem Schwerd hingerichtet worden.

Ad §. 5tum. **Braut-Perſonen.** Carpz. quæſt. 12. n. 44.

Ad §. 6tum. **Und die Maaß überſchritten.** Ein krummer Bettler, ſo ſein Weib mit dem Meſſer verletzet, und ſie den dritten Tag darauf geſtorben, iſt mit einem gantzen Schilling abgeſtraffet worden.

Ein Vatter, ſo ſein Söhnlein mit einem halben Laib-Brod tod geworffen, iſt von der Stadt Wienn abgeſchaffet worden.

Das Kind von denen Eltern erſticket. Ein Mutter, ſo ſich überweint, und das Kind im Schlaf erdrucket, iſt mit einem gantzen Schilling abgeſtraffet worden.

Ad §. 7mum. **Nach Schwere der Umſtänden gar wol mit dem Schwerd.** Nem. Carol. art. 178.

Ein Mann, welcher ſein Weib zu ermorden befohlen, iſt, wiewolen die That nicht erfolget, mit einem gantzen Schilling beſtraffet worden.

Ein Mann, welcher, als er zuvor mit ſeinem Weib gegreinet, und nachmals auf ſie aus Zorn durch die Thür geſchoſſen, und das Weib alſo verletzet, daß ſie nach fünf Wochen geſtorben, iſt mit dem Schwerd hingerichtet worden.

Ad §. 8vum. **Der rechte Vatter ſeye.** Carpz. quæſt. 9. n. 9.

Digitized by Google

Ad §. 9num. **Beschwerende Umständ.** Einem Mann, so sein ohne das franckes Weib mit einem Serviet erstücket, und den todten Cörper in Brunn geworffen, in Meinung, die Leut solten glauben, daß sie sich aus Wehemut in denselben gestürtzet habe, ist die rechte Hand abgeschlagen, sodann mit dem Rad von obenherab hingerichtet worden.

In diesem Laster ist nachzuschlagen die Hof-Resolution vom 29. Januarii 1706. welche in Additionibus Suttingeri fol. 59. eingetragen ist, allwo vier Casus distinguiret werden, und zwar der erste: Wann ein Vatter, oder andere Manns-Person auffsteigender Linie, sein Kind umbringet, allwo es bey der in der Land-Gerichts-Ordnung Art. 65. §. 2. ausgesetzten Straf verbleibet. Wann aber eine Mutter, oder andere Weibs-Person in auffsteigender Linie ihr Kind umbringet, wird dieser ob indecentiam das Rad-Brechen nachgesehen, jedoch aber, wann sie ihrem neu-gebohrnen Kind die Christliche Tauf nicht gegeben hätte, wird selbe auf einem hohen Wagen zur Richt-Statt geführet, Hand und Kopf abgeschlagen, sodann Hand und Kopf auf das Rad gestecket; wann aber das Kind getauft worden, wird allein die Schwerds-Straf dictiret; der dritte Casus, wann die Dienst-Botten beyderley Geschlechts an ihrer Herren oder Frauen Kindern Ermordung vorneuen, werden selbe gestraffet wie in dem anderten Casu. Der vierte Casus aber ist, wann ein fremde Manns- oder Weibs-Person, so weder verwandt, noch bedienet ist, per meram malitiam ein Kinder-Mord ausübet, welcher Kinder-Mord mit Hand und Kopf Abschlagen, und Anheftung der Hand an Pranger gestraffet wird.

Den 23. Augusti 1712. ist von Hof anbefohlen worden, diese nemliche Resolution an die Lands-Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns zu intimiren, und hierüber an dasige Land-Gerichter Patenten ausfertigen zu lassen.

Der sechs und sechzigste Articul

Von dem Kinder-Werthun.

Ad §. 1mum. **Schwach gewest seye.** Nem. Carol. art. 35. per totum.

Ad §. 2dum. **Gebohren haben müsse.** Cruſ. p. 2. c. 34. n. 8.

Milch bey ihr erfindet. Nem. Carol. art. 36. Cruſ. p. 2. c. 34. n. 9.

Ad §. 3tium. **Die Milch aus einer anderen natürlichen Ursach.** Vid. Matth. Stephan. ad dictum art. 36. ubi docet ex Hyppocrate, etiam virgines maturum lac in mammillis ex certis causis habere posse.

Ad §. 4tum. **Weisung zu lassen.** Nem. Carol. art. 131. Versu: So aber ein Weibs-Bild ꝛc.

Darüber peinlich gefragt werden. Cruſ. p. 2. c. 34. n. 13.

Ad §. 5tum. **Mit der *Tortur* würcklich zu verfahren.** Nem. Carol. art. 131. Cruſ. cit. loc. n. 14.

Ad §. 6tum. **In die Heimlichkeit entfallen.** Cruſ. cit. loco n. 15.

Ad §. 7mum. **Durch andere verständige Weiber.** Nem. Carol. art. 35. Berlich. p. 4. Concl. 8. n. 30. de Pœna procur. abort.

Ad

Ad §. 8vum. **Todter von ihr kommen seye.** Berlich. citato loco n. 38.

Ad §. 11mum. **Ertrancket worden.** Nem. Carol. art. 131. **Mit dem Schwerd vom Leben.** Diesfalls ist durch die Hof-Resolution vom 29. Januarii 1706. welche in Additionibus Suttingeri fol. 59. eingetragen, und im vorhergehenden 65. Art. angeführet worden, die Straf verschärffet.

Ad §. 12mum. **Hülf und Rath geleistet.** Carpz. quæst. 9. n. 34.

Ad §. 13tium. **Ein minder-jähriges Weibs-Bild.** Vid. Cruf. p. 2. c. 34. n. 11. & 12.

Dergleichen Mutter. Ein 70. jähriges Weib, so ihrer Tochter die Leibes-Frucht abgetriben, ist mit dem Schwerd samt der Tochter hingerichtet worden.

Ad §. 14tum. **In andere Weeg abzustraffen.** Carpz. quæst. 11. n. 28. & 36.

Ein Mutter, so ihr Kind Hilf-los vertilget, von einem anderen aber errettet worden, ist mit Anschlagung eines Eisens im Spittal denen Armen zu dienen auf fünf Jahr verschaffet worden.

Ad §. 16tum. **Gezwicket werden solle.** Carpz. quæst. 14. n. 11. 12. & 13.

Ein Stief-Vatter, welcher seiner Stief-Tochter drey von ihme aus der Blut-Schand gebohrne Kinder umzubringen geholffen, ist nebst seiner Stief-Tochter auf einen hohen Wagen gesetzet, mit glühenden Zangen zweymal gezwicket, und letztlich mit dem Schwerd hingerichtet worden.

Hier ist anzumercken, daß über das umgekommene Kind ein Beschau müsse gehalten, und ein Parere Medicum, wann die Sach nicht gar klar ist, eingehollet werden.

Notandum 1mo: Es werden von denen Weibs-Bildern viel Kinder per suffocationem, daß sie ihnen das Maul und Nasen zuhalten, und also ersticken, um das Leben gebracht; item, wann ihnen die Nabel-Schnur nicht zugebunden wird.

Notandum 2do: Ein Weibs-Bild, welche zwar ihrer in der Tortur gethan- und nachmals in Banco Juris bestättigten Aussag nach über ihr Kind vor der Ermordung ein Weih-Wasser gegossen, und in Namen GOttes Vatters, Sohns, und heiligen Geistes gesprochen, die Wörter aber, ich tauffe dich, nicht beygerucket hat, ist von Regierung, wiewolen der Tauf propter ommissam formam & formalia (ich tauffe dich) ungiltig seyn mag, auf den hohen Wagen gesetzet, und ihr allein der Kopf abgeschlagen worden.

Hof-Resolution in hac Materia.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen, mit Erinnerung, wie Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. höchstens befremdet, daß der bey dem in der Gerhabschaft-Verwaltung stehenden Land-Gericht zu N. mit invermelter in Puncto eigenen Kind-Mords in Verhaft liegenden Inquisitin Rosina N. abgeführte Criminal-Process, wie es Fast scheinen will, beflissentlich so lange Zeit, und zwar bis in das sechste Jahr verzögert worden, welches dann wol verdienete der Herrschaft N. die Criminal-Jurisdiction zu benemmen, und

der Vormundschaft gleichwol die Verantwortung gegen dem Pupillen disfalls zu überlassen; Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. haben dannoch aus puren Gnaden die wol verdiente Einziehung sothaner Criminal-Jurisdiction für dismal zwar nachgesehen, Ihr Regierung aber, und durch Sie der Land-Hauptmannschaft ob der Enns mitzugeben befohlen, daß sie obbemelten Unfug der Gräflichen N. Vormundschaft auf das schärffeste verheben, und sie zu künftiger ernstgeren Amts-Handlung in dergleichen, und anderen Criminal-Begebenheiten alles Ernsts, und zwar bey würcklicher Einziehung der Criminal-Jurisdiction anweisen, auch ein offentliches Edict publiciren solle, daß alle und jede Land-Gerichter in Oesterreich ob der Enns ihnen die Beförderung deren Inquisitions- und Criminal-Sachen bestens angelegen seyn lassen, und zur Verhängnuß deren in der Land-Gerichts-Ordnung ausgedruckten Straffen, und zwar der Einziehung der Criminal-Jurisdiction, und nach beschaffenen Dingen noch schärfferen Einsehen, kein Ursach geben sollen; was aber gegenwärtige Inquisitin Rosinam N. anlanget, haben allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät nicht sowol in Ansehen der von ihr Inquisitin gehörter Massen durch Verzögerung des Processs ausgestandenen Arrest-Zeit, als aus Antrieb Ihro Kayserl. Majestät höchsten Milde gnädigst resoliret, daß sie Rosina N. mit der dictirten Schwerd-Straf zwar verschonet, jedoch pro aliquali satisfactione zu einer theils offentlich- theils wol empfindlichen Züchtigung drey Sonn- und Feyertäg nacheinander vor die Pfarr-Kirchen zu N. in einem Buß-Kleid mit fliegenden Haaren, und einer Kertze in der Hand zwey Stund lang bey Zusammenkunft der Gemeinde gestellet, und mit Einrechnung des bereits ausgestandenen Arrests zur Vollstreckung der bis auf 10. Jahr dictirten Straf zu Wartung deren Krancken in einem Spittal mit einem Eisen angehalten, und dieses Urtheil offentlich im Land-Gericht kund gemacht werden solle. Betreffend endlich die eingerathener Massen auch im Land ob der Enns vornemmende Publication der vermög Kayserl. und Lands-Fürstlichen Resolution sub dato 29. Jenner 1706. beschehenen Verschärffung der für die Kinds-Mörder beyderley Geschlechts verhengten Straf hätten Ihro Kayserl. Majestät ohne dem vermutet, daß dieses Universal-Gesatz auch im Land ob der Enns zu publiciren wurde verfügt worden seyn, zumalen aber dieses (wie berichtet wird) annoch nicht beschehen; Als hat Regierung der ob der Ennserischen Lands-Hauptmannschaft gemelte Resolution ohnverlängt ad publicandum mitzugeben, und derselben die Darobhaltung, damit dergleichen Missethaten durch Schärffe der Straf ins künftig vorgebogen werde, aufzutragen. Per Imp. den 6. September 1714.

Weitere Hof-Resolution in hac Materia.

WIederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. in Erwegung, daß zwar bey dieser Inquisition zerschidene Unordnungen unterloffen, selbe doch keine nullitatem Processus, wie es auch Regierung wol beobachtet, verursachen, allergnädigst resoliret, daß inwermelte Susanna N. als eine bekanntliche Kinds-Mörderin, und da man de corpore Delicti, & viso reperto sattsam vergewisset ist, mit der in Ober-Ennserischer Land-Gerichts-Ordnung dem Kinder-Mord aufgesetzten Ordinari-Straf beleget, und solche an ihr schleunig vollzogen werden solle, um willen aber der Land-Gerichts-Verwalter der Herrschaft N. Michael N sich wol zu erinneren weiß, wie er Anno 1715 wegen eigener bey Formirung eines Criminal-

minal-Proceſs in Cauſa attentati Homicidii begangenen groben Fehlern mit dem Perſonal-Arreſt abgeſtraffet worden, er hingegen ſich hieran nicht gekehret, ſondern in dieſer Inquiſition nicht mindere Unform, und Illegalitäten begangen, in ſpecie, daß er zuwider der neuen Pragmatica die Indicia ad Inquiſitionem ſpecialem, & ad capturam dem Criminal-Proceſs nicht beygeleget, in Interrogatoriis verſchidener in Rechten verbottenen Suggeſtionen ſich gebrauchet, die Sabinam N. als eine in vielen Stucken informirte Zeugin gar nicht, und den Baader das Viſum Repertum erſt nach der Hand beeidigen laſſen, über dieſes mit der mündlichen Territion der angedroht-peinlichen Frag gegen die Inquiſitin, welche in vorhergehenden Examinibus, und erſten Conſtituto den vorſeßlichen Kinds-Mord ſchon beſtanden hat, ohne Formirung eines Bey-Urtheils vorgegangen, und andurch mehrmalen zu erkennen gegeben hat, daß er die Formirung eines Criminal-Proceſs nicht verſtehe, als ſolle derſelbe bey würcklicher Dienſts-Entſetzung ſich nicht mehr unterfangen für ſich ſelbſten eine Inquiſition vorzunehmen, ſondern ſich hierzu allemal zweyer in Criminalibus wolgeübten Rechts-Gelehrten gebrauchen, und der Herr Lands-Hauptmann ſolches ihme Michael N. ſowol, als auch der Herrſchaft zur Nachricht intimiren, er Herr Lands-Hauptmann habe auch gegen den Pfleger zu N. Franz Joſeph N. mit Nachdruck zu ahnden, daß dieſer in den anderten von Grund-Obrigkeits wegen unterm Dato 5. Februarii dis Jahrs vorgenommenen gütigen examine interrogatorio 4. der Inquiſitin mit Anſchraufung des Daum-Stocks unbefugter Dingen gedrohet habe, übrigens ſeye der Bann-Richter dahin anzuweiſen, daß er ins künftig, wann er in denen Inquiſitions-Proceſſen einiges Gebrechen, und Unform entdecket, ſolches bey Zeiten remediren, und verbeſſeren laſſen, mithin auch ſeines Orts zur Weiterung, und Aufenthalt deren Inquiſitions-Sachen keinen Anlaß geben ſolle. Per Imp. den 4. Auguſti 1721.

Hof-Reſolution wegen Verhütung des Kinder-Verthuen, und Beſtraffung deren Mitwiſſer.

Von N. Oe. Regierung erſtatteter Bericht und Gutachten die in Puncto Prolicidii zu N. proceſſirt- und abgeurtheilte, die Begnädigung anſuchende Barbaram N. betreffend.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. aus beſonderer allerhöchſten Gnad und Clemenz in hoc Caſu ſpecifico allermildeſt reſolviret, daß invermelter Delinquentin die Todes-Straf nachgeſehen, und ſelbe auf 4. Jahr mit einem Eiſen zur Herrſchafts-Arbeit, oder in ein Spittal condemniret, invermelter Johann N. welcher ſie imprægniret, ihr anbey die Ehe verſprochen, und daß ihme anvertraute Vorhaben, das Kind zu verthuen, nicht wie er ſchuldig geweſen, expreſsè verbotten, und verhüttet, über die bey dem Land-Gericht ausgeſtandene Straf, auch ſelbe, wie er ſich erbotten, zu ehelichen vermöget, allenfalls durch thuenliche Schärffe angehalten, der Delinquentin Mutter aber, welche die unzulaßliche langwierige Verträulichkeit zwiſchen beſagt ihrer Tochter und Buhler ſo ohnachtſam verſtattet, anbey die daraus insgemein erfolgende Schwangerſchaft ihrer Tochter ſo leicht wiſſen, und gleich anderen Leuten derſelben anſehen können, ſich aber darum wider die Mütterliche Pflicht gar nicht geſor-

get, noch weniger besagt ihrer Tochter nach ihrer Niederkunft oder dem lebendig-gebohrnen, und von ihr getauften Kind die geringste Mütter- oder Groß-Mütterliche Treu erwisen, sondern selbe mit Hindannsetzung aller Christ- und natürlichen Barmherzigkeit unter grossem Geschrey und ausgegossenen Schmäch-Wörtern verlassen, über die allein mit einem dreytägigen Arrest wider sie verhengte allzugeringe Straf schärffer angesehen; anbey wegen des wider dieselbe hieraus, dann aus denen von ihr nach der Delinquentin disfalls varirten Aussag ausgegossenen Reden entstehenden Verdachts weiters zur Red gestellet, und darüber was Rechtens ist vorgekehret, und weilen die Erfahrenheit giber, daß bey denen geschwängerten ledigen Weibs-Bildern auf die Vertuschung der Schwangerschaft insgemein die Verthuung der Leibs-Frucht oder Umbringung deren erstgebohrnen Kindern erfolge, daran aber auch die Eltern, und absonderlich die Mütter, welche ihren Töchtern den allzufreyen Umgang mit ihren Buhlern verstatten, auf die Schwangerschaft ihrer Töchter aber nicht acht geben, oder selbe gar helffen vertuschen, ohne das Behörige zu deren sicherer Niederkunft zu besorgen; item die Buhler und Kinds-Vätter selbst, welche durch Versprechung der Ehe, oder doch in derselben Hoffnung junge sonst ehrliche Weibs-Bilder zum Beyschlaf verführen, nach deren Schwängerung aber selbe entweder boßhaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft und Versorgung ihres Kinds das Behörige ihrer Schuldigkeit nach nicht veranstalten, viel Schuld tragen, dieses öfters vorkommende Laster aber grossen Theils verhüttet wurde, wann wider dergleichen Mütter und Eltern, auch boßhafte Buhler und treulose Schwängerer von der weltlichen Obrigkeit schärffer verfahren, und absonderlich wider die Imprægnanten denen Geschwängerten und ihren Eltern die schleunige und erforderliche rigorose Justiz auch von der weltlichen Obrigkeit, wie es derselben zustehet, administriret, imgleichen die jenige, welche von einer heimlichen, und wegen des üblen Erfolgs verdächtigen Schwangerschaft Wissenschaft tragen, zu dessen geheimen Entdeckung bey der Obrigkeit bey Straf angehalten, denen Obrigkeiten und Richtern auch ernstlich eingebunden wurde, daß selbe in denen Fällen, wo die Schwangerschaft eines ledigen Weibs-Bilds per Famam oder andere Indicia vorkommet, in geheim oder auch nach denen Umständen öffentlich inquiriren, und darüber das weitere zu Verhüttung alles übeln Verfahrens wider die Leibs-Frucht vorkehren sollen. Als solle Regierung dieses alles wol erwegen, darüber ein Justiz-mässiges scharffes Patent mit dem Beysatz verfassen, daß wann ungeachtet dieser Vorsehungen, und wo Ihro Kayserl. Majestät anbey denen jenigen, welche zum Beyschlaf verführet, und geschwängeret, von ihren Buhlern aber durch ihre Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, die Gnad widerfahren lassen, und selbe mit ihrem Kind durch Ertheilung eines Diplomatis wider in den Stand der Ehre herstellen, gleichwol die Abtreib- oder Verthuung einer Leibs-Frucht oder Kinds-Mord erfolgen solte, wider selbe ohne Hoffnung einiger Gnad nach Schärffe der Land-Gerichts-Ordnung und darüber ausgegangenen Patents verfahren, auch die jenige, so die Müssethat hätten können, und sollen verhütten, item die Mitwisser, so die Schwangerschaft mit vertuschen geholffen, oder selbe nicht entdecket, oder welche an der erfolgenden Müssethat auf einigerley Weis directè oder indirectè Schuld tragen, auch die Richter und Obrigkeiten selbst, welche ihr Amt nicht gehandlet, mit rechtlichen Rigor angesehen werden sollen, und solle Regierung solches Patent, um darüber Ihro Kayserl. Majestät den weiteren unterthänigsten Vortrag zu thuen, mit ihren

ren dabey etwa habenden weiteren Erinnerungen, ehistens nach Hof geben. Per Imp. Wien den 9. Jenner 1734.

Die hierauf den 18. Junii 1736. erfolgte Hof-Resolution ist des nemlichen Inhalts:

Weitere Hof-Resolution wegen Verhütung des Kinder-Verthuen, und Bestraffung deren Mitwisser, und Verheeler.

Von der N. Oe. Regierung abgefordert- und erstatteter Bericht, und Gutachten, die bey Ihro Königl. Majestät von der Barbara N. allerdemütigst gebettene Nachsehung der ihr von dem Land-Gericht N. ex capite Infanticidii zuerkannten Todes-Straf betreffend.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst resolviret, daß invermelte Delinquentin in Ansehung inberührter Milderungs-Umständen zu einer wol verdienten Extra-Ordinari-Straf auf 8. Jahr mit einem Eisen in ein Spittal ausser dem Land-Gericht jedoch auf Unkösten besagten Land-Gerichts zur Arbeit verurtheilet, anbey auf ewig aus dem Land-Gericht abgeschaffet, und weil Ihro Königl. Majestät nicht ungeneigt seynd dieser reumüthigen Missethäterin bey weiterer guten frommen Aufführung zu seiner Zeit wegen des anschlagenden Eisens, folgends auch an der acht-jährigen Arbeits-Zeit einige Gnad wiederfahren zu lassen, von derselben Aufführung die verläßliche Nachricht von Jahr zu Jahr eingehollet, und derselben berichtet werden solle, und zumalen sich anbey aus diesem Criminal-Processs äusseret, daß die Schwangerschaft dieser Delinquentin, welche sich auch insgemein von selbst zeiget, und absonderlich dem Buhler, und Kinds-Vattern, wie auch denen Haus-Leuten nicht wol verborgen seyn kan, in dem gantzen Ort, wo sie gedienet, ruchbar gewesen, dahero auch die erfolgte heimliche Niederkunft, und Missethat absonderlich bey der von ihr ergriffenen Flucht erkennet werden sollen, dessen ohngeachtet aber von dem Land-Gericht daß Behörige zu Erforschung solcher Missethat, und Handvestmachung der Delinquentin (welche sich durch eine geraume Zeit in diesem Land, und in der Nachbarschaft aufgehalten) nicht vorgekehret worden, als solle solche Nachlässigkeit dem Land-Gericht nachdrucklich verwisen, und damit dieses sehr im Schwung gehende, absonderlich von denen geschwängerten ledigen Weibs-Bildern an ihrer eigenen Leibs-Frucht so leichtsinnig verübende grausame Laster, so vermög deren Rechten auch in Conſciis nicht ungestraft zu lassen, desto mehr verhütet werde, ein neues Patent verfasset, und darin nicht allein die auf diese grosse Missethat gesetzte geschärfte Straf (welche ohne erheblicher rechtlichen Ursach nicht geminderet werden solle) wiederhollet, sondern auch zu Folge der von Weiland Ihro Kayſ. Majest. seligster Gedächtnuß noch unterm 9. Jenner 1734. und unterm 18. Junii 1736. geschöpften allergnädigsten Resolutionen demselben beygerucket, daß, wann künftighin von einem geschwängerten Weibs-Bild ihre Schwangerschaft nicht entdecket, und das Behörige zu ihrer Niederkunft veranstaltet wird, wegen des darauf ins gemein erfolgenden Ubels auch jene, welche die verheelende Schwangerschaft mercken, und nicht entdecken, und das Ubel durch behörige Vorsehung, oder geheime Anzeige verhüten können, absonderlich der Buhler, und Kinds-Vatter, im-

gleichen die Haus-Leute, auch Richter und Beamte nach Beschaffenheit der Sach mit exemplarischer Straf angesehen werden, solches Patent sodann bey allen Land-Gerichtern im Land publiciret, und von jedem Land-Gericht überall kund gemachet, ein gleiches auch dem Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns mitgegeben werden solle. Wien den 14. October 1743.

Hierüber ist ein Patent vom 18. October 1743. folgenden Inhalts ausgefertiget worden.

WIr geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten Wir aus denen Uns gehorsamst überreichten Criminal-Actis haben ersehen müssen, wie daß bey denen zum Fall gebrachten ledigen Weibs-Personen, das an ihrer eigenen Leibs-Frucht leichtsinnig und grausam verübende Laster des Kinder-Mords, und die darauf folgend heimliche Verthuung mehrmalen im Schwung gehe: Und dannenhero Wir unterm 14. dieses Monats allerhöchst resolviret, die auf dieses so grosse Verbrechen gesetzte scharffe Straf, nach Anleitung der N. Oe. Land-Gerichts-Ordnung, p. 2. art. 65. §. 11. durch gegenwärtiges Patent zu jedermans Wissen dahin zu wiederhollen, daß künftighin eine derley Missethäterin mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und nach dem darauf folgenden §. 16. wann dieses Verbrechen zum öfteren, oder aber mit einer besonderen Grausamkeit beschehen, in welchen Fällen die Ubelthäterin zur Richt-Statt geführet, und entweder mit Hand-Abhauen, oder aber mit glüenden Zangen, so vielmal als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Straf des Schwerds, gezwicket werden solle.

Wiezumalen aber dieses insgemein schwere Laster auch in denen hievon Wissenschaft tragenden nicht ungestrafter zu lassen ist; als haben Wir in Conformitate deren schon vorhinnigen, benannklich aber unterm 9. Jenner 1734. und 18. Junii 1736. geschöpften Resolutionen, und darüber ergangenen Landes-Fürstlichen Patenten ferners verordnet, daß wann fürohin von einer solchen Weibs-Person ihre Schwangerschaft nicht entdecket, und das behörige zu ihrer Niederkunft nicht veranstaltet wird, wegen des darauf insgemein erfolgenden Ubels, auch jene, welche die verheelende Schwangerschaft leicht mercken, und entdecken, und das Ubel durch behörige Vorsehung, oder geheime Anzeige verhüten können, absonderlich aber die Eltern, und in specie die Mütter, welche ihren Töchtern den allzu freyen Umgang mit ihren Buhlern verstatten, und auf die Schwangerschaft ihrer Töchter nicht Acht geben, oder selbe gar vertuschen helffen, ohne das Behörige zu der sicheren Niederkunft zu besorgen; imgleichen die Buhler, und Kinds-Vätter selbst, welche durch Versprechung der Ehe, oder doch in derselben Hofnung junge, sonsten ehrliche Mägdlein zum Beyschlaf verführen, nach deren Schwängerung aber selbe entweders boshaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft, und Versorgung ihres Kinds das Behörige ihrer Schuldigkeit nach nicht veranstalten, nicht weniger die Haus-Leute, welche davon Wissenschaft haben, und solches der Weltlichen Obrigkeit nicht entdecken, allenfalls auch, wann Sie Obrigkeit, oder Richtere wider derley Eltern, Buhler, und Haus-Leute die erforderliche Justiz, wie es selber zustehet, nicht administriren, oder in denen Fällen, wo die Schwangerschaft einer ledigen Weibs-Person per Famam, oder andere Indicia, vorkommet, alsogleich in geheim, oder auch nach denen Umständen offentlich zu inquiriren, und darüber das weitere zu Verhütung all üblen Erfolgs wider die Leibs-Frucht vorzukehren unterlassen wurden, nach

Be-

Beschaffenheit der Sach mit Exemplarischer Bestraffung unnachläßlich angesehen, endlichen diese Unsere allerhöchste Verordnung bey allen Land-Gerichtern im gantzen Land-Oesterreich unter und ob der Enns, und zwar besonders in einem jeglichen unter das Land-Gericht gehörigen Ort mit dem Beysatz kund gemacht werden solle; Daß Wir hingegen, nach dem Beyspiel Unserer glorreichen Vorfahrer nicht ungeneigt seyn werden, denen geschwängerten Weibs-Personen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, nebst ihrem Kind, durch Ertheilung eines Diplomatis, wiederum den Stand der Ehren herzustellen. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Der sieben und sechzigste Articul

Von denen, so ihr Leibs-Frucht mit Fleiß abtreiben.

Ad Ingressum. **Zu bestraffen.** Nem. Carol. art. 133.

Ad §. 2dum. **Mit der würcklichen *Tortur* belegen.** Crus. p. 2. c. 34. n. 13. 18. 19. 20. & 23. Carpz. quæst. 11. n. 12.

Præjudicium: Daß eine wegen allzu geschwind verlohrnen grossen Leibs; item eine andere, so von einer Leiter herab, das Kind abzutreiben, gesprungen, ist zur Tortur erkennet worden.

Ad §. 5tum. **Mit dem Schwerd.** Nem. Carol. art. 133. Carpz. quæst. 11. per totum.

Præjudicium: Ein Weibs-Bild, so die Median-Ader gelassen, auch ein Tränckl ein eingenommen, und hierdurch die Frucht abgetriben, ist zum Schwerd condemniret worden.

Ad §. 6tum. **Noch nicht gelebt.** Stephan. ad art. 133. Nem. Carol. Carpz. quæst. 11. n. 2.

Die gebrauchte Artzney. Carpz. quæst. 11. n. 26.

Ein Miß-Geburt. Crus. p. 2. c. 34. n. 25. usque in finem.

Dardurch abzutreiben. Carpz. quæst. 11. n. 25.

Extra-Ordinari **ein Leibs-Straf.** Wann die Abtreibung nur versucht, nicht aber bewerckstelliget worden, ist die Straf über ein Manns-Bild zur Herrschafts-Arbeit in Band und Eisen, über ein Weibs-Bild mit Anschlagung eines Eisens im Spittal denen Krancken zu warten.

Notandum: Es ist ebenfalls über derley Kind ein ordentliche Beschau zu halten, und dabey zu sehen, ob das Kind Haar auf dem Köpflein, und Nägel an Händen und Füssen gehabt habe. Item muß auch hierüber ein Parere Medicum eingehollet werden.

Ein Weibs-Bild, welche ihre Leibs-Frucht abzutreiben attentiret, dieses aber nicht vollbracht hat, ist, vermög hiebey kommender Hof-Resolution mit Stellung auf die Bühn, und Peitschen-Streichen gezüchtiget worden.

Bericht und Gutachten, die bey Euer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät von Michael N. und Barbara N. angesuchte

Begnädigung ihrer bey dem Land-Gericht N. in Puncto Incestûs & Adulterii duplicis inligenden zwey Ehe-Gatten, den 24. December 1717.

WIederum auf Regierung, mit Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. es bey der von dem Land-Gericht N. invermeltem in Puncto duplicis Adulterii & Incestûs allda inhaftirten Delinquenten Georg N. ohnedem sehr gelind dictirt zwey-jährlichen Galeeren-Straf, und ewigen Land-Gerichts-Verweisung in allweg bewenden lassen, die Catharina N. aber solle anstatt des durch Henckers-Hand mit Ruthen abstreichenden halben Schillings auf ein Jahr lang in Band und Eisen denen Armen zu dienen in ein Spittal verschaft, und weilen sie nebst dem doppelten Ehe-Bruch, und Blut-Schand in das attentirte, wiewolen nicht vollbrachte Crimen abigendi partus verfallen, auf offentlicher Bühn viermal des Jahrs durch den Gerichts-Diener jedesmal mit acht Peitschen-Streich auf den Rucken wol empfindlich gezüchtiget, nach ausgestandener Straf aber auf freyen Fuß ohne Relegation gestellet werden.

Der acht und sechzigste Articul
Von Hinweglegung der Kinder.

Ad Ingressum. **In Gefährlichkeit von ihnen legen.** Nem. Carol. 132.

Ad §. 1mum. **Hülf-los sterben.** Ein Weibs-Bild, so ihr Kind in einen Schurtz eingewickelt, und auf den Gipfel einer Mauer gelegt, allwo demselben niemand zu Hülf kommen können, ist zum Schwerd condemniret worden.

Willkürlich abzustraffen. Wann ein Mutter ihr Kind, Mittels Hinweglegung, so viel an ihr ist, umbringen will, solches aber jedoch erhalten, und gefunden wird, ist selbe mit der einem gantzen Schilling surrogirten Straf zu belegen.

Ad §. 3tium. **Aus Hunger/ Frost.** Berlich. p. 4. concl. 7. n. 37.

Ad §. 4tum. **Noch lebendig gefunden.** Carpz. quæst. 10. n. 15.

Ad §. 5tum. **Verschiden wäre.** Carpz. cit. loc. n. 14.

Ad §. 10mum. **Zu einer grossen Hungers-Noth.** Disfalls hat eine geistliche Buß Statt.

Einfalt. Cruc. p. 2. c. 34. n. 16.

Notandum: Ein ledige Weibs-Person, welche dem angebentlichen Kinds-Vatter das Kind vor die Thür legt, und zwar auf einem gangbaren Weeg, ist nicht Land-Gericht-mässig zu straffen.

Ad §. 11mum. **Gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt.** Argumento a contrario: Si enim ob paupertatem pœna mitigatur, a contrario ob divitias pœna augenda est.

Jedwederen Orts Obrigkeit. Das ist von dem Land-Gerichts-Herrn propter regulam: quæcunque oriuntur a delicto, cujus cognitio pertinet

tinet ad jurisdictionem superiorem, ea etiam ad jurisdictionem superiorem referenda sunt.

Propter Connexitatem Materiæ.

Folget hiemit eine Kayserl. Hof-Resolution, so in Puncto einer falschen Geburts-Unterlegung ergangen ist.

Die ex capite supposiți Partus arrestirte Antoniam, Theresiam, und Annam, nebst dem wider sie geschöpften End-Urtheil, und was deme anhängig betreffend.

WIederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. über den Ihro anheut gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, daß zwar invermelte Antonia neben ihren beyden Mithelfferinnen Theresia und Anna nach Schärffe deren Rechten eine weit schwerere Straf verdienet hätte, in Ansehung aber deren ihnen gleichwolen zu Guten kommenden Linderungs-Umständen in via gratiæ sie Antonia auf zwey Jahr in ein Closter, und zwar die erste drey Monat zwey Tag in der Wochen in Wasser und Brod, dann die Theresia und Anna jede auf zwey Jahr ins Spittal zu Bedienung deren Krancken, und kleinen Kindern verschaft, und damit solche Bedienung desto besser von ihnen verrichtet werden könne, denenselben die sonst wol verdiente Anschlagung eines Eisens jedoch aus blosser Gnad, und mit dieser bedrohlichen Warnung nachgesehen seye, daß wann selbe die ihnen auftragende Bedienungen nicht fleissig verrichten, oder vor ausgestandener Straf-Zeit davon gehen wurden, dieselbe sodann in Eisen und Band ins Zucht-Haus gebracht, und dieweilen die Theresia als eine geschworne Hebam in Officio gesündiget, mithin derentwegen eine besondere Straf verdienet, dieselbe der Hebamschaft, ausser des Spittals, auf die Zeit ihres Lebens entsetzet werden solle; beynebens Sie Regierung an die Medicinische Facultät allhier das weitere zu verfügen hat, damit fürohin um die Hebamen von diesem hier wenig bekannt gewesten Laster der falschen Geburts-Unterlegung desto sicherer abzuhalten, dieselbe derentwegen bey ihrer Aufnemmung mit Vorstellung der Grösse des Verbrechens, und der darauf folgenden Leibs-Straf nachdrucklich gewarnet, und daß sie solches meiden, auch darzu weder mit Rath oder That behilflich seyn, allenfalls auch etwas dergleichen ohne ihr Zuthun practiciret werden solte, solches auf Vernemmen der Obrigkeit alsogleich anzeigen, dem abzulegen habenden Jurament ausdrucklich inseriret werden, es solle auch dem unterlegten unschuldigen Knaben, welchen Ihro Kayserl. Majestät mit der angesuchten Legitimation zu Folge eines unter heutigen Dato an Sie Regierung erlassenen besonderen Hof-Decrets allermildest begnadet haben, ein Gerhab verordnet, derselbe in eine Stiftung untergebracht, und entweder zum Studiren, oder zu Erlernung der Ingenieur-Kunst, worzu er absonderlich incliniren solle, angehalten, auch demselben zu Erhaltung des ihme bey dem Reichs-Hof-Rath zugestandenen Quanti nach thunlichen Dingen verholffen werden, immassen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath nebst Remittirung deren angesuchten Zeugen Aussagen unter einstens das Behörige erlassen worden. Wien den 1. December 1728.

Digitized by Google

Der neun und sechzigste Articul

Von der selbst eigenen Entleibung.

Ad Ingressum. *Protestationes* **hinterliesse.** Quia protestatio actui contraria non relevat protestantem, sed tollit protestationis effectum. Carpz. p. 1. const. 17. defin. 16. n. 7.

Wie dann allhier vor vielen Jahren dem N. so sich mit Hinterlassung einer schrifftlichen Protestation erhenget, nicht geholffen, daß er von dem Scharf-Richter nicht vertilget worden.

Ad §. 1mum. **Welche Vertilgung.** Vid. Schneidew. in insti. de rer. divis. in §. 9.

Aus dem Haus schleipfe. Ein sicherer Herrschafts-Verwalter hat den von dem Land-Gerichts-Verwalter abgeschickten Scharf-Richter in eines erhengten Unterthans Haus von darumen nicht einlassen wollen, weilen dem eingeführten Gebrauch nach die Maleficanten von seiner Herrschaft als Grund-Obrigkeit dem Land-Gericht auſſer dem Dach-Tropfen bey einem gewissen Stein extradiret, und übergeben zu werden pflegen, mithin hat dieser einfältige Verwalter zwischen der Auslieferung eines todten und lebendigen Maleficanten keinen Unterschied zu machen gewuſt.

Unter das Hoch-Gericht vergrabe. Carpz. quæst. 2. n. 30. 31. 32. & 33.

Ad §. 2dum. **Oder aufgehenget werden.** Carpz. quæst. 131. n. 31.

Ad §. 4tum. **Denen Land-Gerichts-Herren.** Wann auch die Kayserl. Hof-Cammer in Lands-Fürstlichen Städt- und Märckten in hoc crimine Haab und Güter einziehet, so scheinet die Intention zu seyn, daß sich die Hof-Cammer in diesem Fall nicht mehrer Rechts, als der Land-Gerichts-Herr an dem Gut des Propricidæ zu prævaliren habe.

Ad §. 7mum. **Natürlichen Tod.** Nem. Carol. art. 135. L. 3. §. 4. ff. de bonis eorum, qui ante Sent. Carpz. quæst. 2. n. 38.

Ad §. 8vum. **Leichtlich abnemmen kan.** Cruſ. p. 2. Constit. 30. n. 3.

Nachdeme sich bey dem Land-Gericht N. ein wol-vermöglicher Bauer erhenget, hat der Pfarrer des Orts, um die Jura Stolæ nicht zu verliehren, den Toden-Graber seiner Pfarr angelernet, daß er die Bauren, welche den erhengten Cörper bewachet haben, voll trincken, sodann den Cörper abschneiden, in einen Sack einpacken, und in Freythof übertragen solle, zumalen nun aber das Bauren-Volck der Meinung ist, daß, im Fall eine sich selbst um das Leben bringende Person in den Freythof begraben werden solte, selbiges Jahr durch Donner-Wetter die Früchten im Feld zu Grund gerichtet werden wurden, haben die Bauren, welche vielleicht von des Toden-Grabers Unternehmung Luft gehabt, auf dem Weeg Wachten aufgestellet, und dem Toden-Graber bey einem zu passiren gehabten Steg den in einem Sack getragenen erhengten Cörper abgejaget, welcher auf Verordnung des Land-Gerichts alsobald Sepultura Canina, sive Asinina begraben worden; da nun die Pfarr-Menge diesen Toden-Graber bey seinem Dienst wegen diesem unter-

nem-

Digitized by Google

nommenen Facto nicht mehr gedulden wollen, das Land-Gericht N. auch sich wider den Pfarrer wegen diesem Eingrif in die Lands-Gerichtliche Jurisdiction bey Regierung beschweret hat, ist die Sach dahin ausgemachet worden, daß der Pfarrer die verursachte Gerichts-Unkösten hat ersetzen, und sich mit dem abgesetzten Toden-Gräber wegen seiner Versaumnuß, und erlittenen Schaden abfinden müssen, übrigens ist ihme Toden-Graber von dem Land-Gericht N., daß ihme dieses unternommene Factum an seiner Ehr unpræjudicirlich seyn solle, ein Ehren-Schein ex Officio ausgefertiget worden.

Ad §. 9num. **Das bessere.** In dubio enim mitius præsumendum est. L. 32. & L. 42. ff. de Pœnis.

Vom Land-Gericht einzuziehen. Præjudicium: Ein Bedienter, so in der Meinung seine Festigkeit zu probiren, sich erstochen, ist, weilen er noch vor seinem Absterben die allerheiligste Namen JEsus und Maria angeruffen, auf Befehl der N. Oe. Regierung Christ-Catholischer Ordnung nach zur Erden bestattet worden.

Ad §. 10mum. **Nicht Land-Gerichts-mässig.** Carpz. quæst. 2. n. 44.

Exceptio tamen est in milite, utpote qui ex causa attentati propricidii capite plectitur. L. 6. §. 7. de re milit. L. 38. §. 12. ff. de Pœnis.

Wegen der selbst eigenen Entleibung ist über diesen Articul die Erläuterung eingetragen in Cod. Austr. p. 1. fol. 728.

Der siebenzigste Articul

Von denen, welche zur Mordthat andere bestellen, oder sich bestellen lassen, insgemein Assassinium genannt.

Ad Ingressum. **Als gemeine Tod- Schläger.** Vid. Carpz. quæst. 19. n. 7. & 8.

Ad §. 1mum. **Dröhlich gewesen.** Cruc. p. 1. c. 35. n. 1. Boeer. in tract. quæst. c. 3. n. 35.

Ad §. 6tum. **Mit dem Rad.** Carpz. quæst. 19. n. 19.

Ad §. 7mum. **Umbringen liesse.** Carpz. quæst. 19. n. 28. 29. & 30.

Zur Erbschaft machte. Leg. 39. Cicero. ff. de Pœn.

Geschärpfet werden. Carpz. quæst. 19. n. 8.

Ad §. 8vum. **Mit dem Schwerd.** Carpz. quæst. 19. n. 52.

Keinen Anfang. Carpz. quæst. 19. n. 62. Præjudicium: Daß derley Attentant auf ein halbes Jahr zur Arbeit in Band und Eisen condemniret, und des Land-Gerichts auf ewig verwisen worden ist.

Hof-Resolution, wie so wol der Besteller, als die Bestelte einem Doctorem zu prügeln abgestraffet worden seynd.

Jedermann auf Regierung; Und haben Ihro Kayſ. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst resolviret, daß invermelter Herr Graf N. wegen denen von ihme auf offentlicher Gassen durch eigens bestelte, und darüber bezahlte Leute an den Doctorem N. gewaltthätig ausgeübten Schlägereyen ratione

Digitized by Google

tione publici nebst Ersetzung deren Unkosten zur wolverdienten Straf auf drey Monat lang nacher Brünn auf den Spillberg verschaffet, dann zu einer Privat-Satisfaction 1000. fl. pro causa pia zu Regierungs Handen baar dergestalten erlegen, daß davon zwey Drittel ad Cassam pauperum angewendet, davon auch von ihr Regierung dem von dem Doctore N. wegen der Schlägerey zwar angegebenen aber unschuldig befundenen Rumor-Soldaten Anton N. zu einem gleichmässigen Abtrag nach Ermessen Ihro Regierung einige Gulden ausgeworffen, mit dem übrigen Drittel aber dem Doctori N. zu Favor einiger ihme bekannten Haus-armen Leuten zu disponiren überlassen, annebens von dem Herrn Land-Marschallen bey Verkündung ermelt-wider den Herrn Grafen N. geschöpften Urtheils selbem ernstlich bedeutet werden, daß er dieses Urtheils halber künftighin weder an dem Doctore N. noch jemand anderen einige Rach vel per se, vel per alios bey Kayserl. Ungnade und schwerer Bestraffung zu suchen sich unternemmen, auch derentwillen sub nobili fide bey Gericht angeloben solle; übrigens habe Sie Regierung wegen denen auf Geheiß des Herrn Grafen N. gebrauchten Schlägern ihr Amt wol gehandlet, und mithin seye das geschöpfte Urtheil, Kraft dessen die Thäter, nemlich des Grafens N. Bedienter, und seine zwey Mithelffer auf dem Hohen-Marckt unter der Schrannen-Stiegen an dasiger Mauer in Band und Eisen eine halbe Stund lang mit Anheftung eines mit grossen Buchstaben geschribenen Zettuls ihres begangenen Verbrechens auszustellen, sodann aber nach vollendter Aufstellungs-Zeit durch einen sogenannten Calefactor bey der Rumor-Wacht offentlich allda mit Stock-Streichen und zwar des Grafens N. Bedienter mit 18. die übrige zwey aber jeder mit 12. Streichen auf dem Rucken zu züchtigen, endlichen gleich von dannen in das Gnaden-Stock-Haus abzuführen, und alldort der Bediente drey, und die übrige zwey jeder zwey Monat lang in Band und Eisen zur offentlichen Arbeit anzuhalten condemniret werden seynd, an denenselben recht vollzohen worden. Per Imp. Laxenburg den 23. May 1737.

Ubrigens in dieser Materia vid. Cod. Aust. p. 1. fol. 151. & p. 2. fol. 305. verbo Banditen.

Der ein und siebenzigste Articul

Vom Meuchel- und Strassen-Mord.

Ad Ingressum. **Beraubt.** Einen Raub begehet der jenige, welcher Leut, jedoch ohne Mordthat auf der Strassen, in Städten, Dörfferen, Märckten und Häusern mit Gewalt ausraubet. Et vocatur raptor, grassator, prædo, robbator, prædator.

Ein Rauber, und zwar wann er auf dem Land raubet, wird er ein Strassen-Rauber, wann er aber auf dem See oder Meer raubet, ein Pirata, See-oder Meer-Rauber genannt. Carpz. quæst. 90. n. 71.

Zugleich um das Leben bringet. Vocatur latro, Mörder, & differt a raptore, quod raptor homines vi spoliet sine internecione, latro autem cum internecione. Vid. Carpz. quæst. 22. n. 2. 3. & 4.

Wittib heyraten. Carpz. quæst. 22. n. 53. & n. 56.

Ad

Ad §. 1mum. **Seiner That einen Nutzen.** Carpz. quæst. 22. n. 63.

Und wird in diesem Laster nicht so fast auf den Schaden, als auf die Violirung der Sicherheit auf offentlicher Strassen gesehen.

Præjudicium: Daß einer mit dem Rad als ein Mörder gestraft worden, weilen er einen Wanderer erschlagen, wiewolen er bey ihme nicht über zehen Kreutzer gefunden hat.

Ad §. 2dum. **Oder Wäldern sich aufhalten.** Es ist durch das Lands-Fürstliche Generale Ferd. I. vom 16. May 1559., item vom 29. September 1559. Maximil. II. vom 20. Augusti 1565. und 1. Augusti 1567. Ferd. II. vom 3. December 1624. allen Land-Gerichtern anbefohlen worden, alles Gehöltz und Stauden bey denen Land-Strassen auf zwölf Klafter auszuhauen, und dergleichen Rauber- und Mörderischen Leuten an verborgenen Orten nachzustellen.

Gelegener Orten. Ebenmässig seynd durch das Generale Maximil. II. vom 26. October 1568. die einschichtige in Wäldern, und abseits gelegene Leut-Geb-Häusel abgeschaffet worden.

Hin und her schweiffende Personen. Nem. Carol. art. 39.

Kund- und Gemeinschaft hat. Nem. Carol. art. 40.

Der beraubte Sachen. Nem. Carol. art. 38.

Ad §. 3tium. **Aufs Rad.** Nem. Carol. art. 137. Carpz. quæst. 22. n. 8. & 9.

Ein Dieb und Rauber kan nach dem Ermessen des Richters entweders mit dem Strang, oder mit dem Schwerd, und auf das Rad flechten abgestraffet werden.

Hierinnfalls seynd nachfolgende in denen Rechten gegründete Regulen in Obacht zu nemmen: Quoties Pœnæ sunt iterabiles, & compatibiles, toties singulæ executioni mandantur, quoties autem non sunt iterabiles, & compatibiles, toties Pœna major minorem absorbet; item quoties Pœna Gladii est simplex, toties mitior est Pœna suspendii, quoties autem Pœna Gladii cum impositione rotæ conjungitur, toties suspendio æqualis habetur.

Ulterius axioma, quoties plura Delicta tendunt ad eundem finem, eumque necessarium majoris Delicti; ut percussio & rapina ad finem spolii, toties majus absorbet minus; ita rapina absorbet percussionem. Cui axiomati aliud succedit: quoties quis animo interficiendi spoliat; toties latro est, & quidem si interfectio sequatur, consummans latro; sin minus, latro attentans: quoties autem quis non interficiendi, sed lucrandi animo spoliat, toties raptor est, quamvis spoliando percutiat, & vulneret, quia hoc fit ex antecedenti præter intentionem raptoris. **Ubrigens werden die Strassen-Rauber nach Beschaffenheit des Verbrechens geköpfet, und mit einem abhangenden Galgen auf das Rad geleget, oder von oben herunter gleich gerabbrechet; die Mörder aber werden geradbrechet, auch vorher nach denen Umständen mit glüenden Zangen ein- oder zweymal gezwicket.**

Ad §. 4tum. **Mit dem Schwerd.** Carpz. quæst. 22. n. 76. 80. & 81.

Ad §. 5tum. **Aufgeschnitten.** Carpz. quæst. 22. n. 59, 60. & 61.

Præjudicium: **Daß einer lebendig geviertheilet worden.**

Mehrers Personen. Carpz. quæst. 23. n. 21.

Ad §. 7mum. **Auf das Rad gestecket.** Einer, so neben 22. Mordthaten viele Raubereyen und Diebstähl begangen, ist gezwicket, gerad-brechet, und ein Galgen über seinen Kopf gestecket worden.

Allhier muß auch nachgeschlagen, und eingesehen werden die Novell vom 28. Januarii 1721. welche ich unten ad Art. 84. von denen qualificirten Diebstählen, und welche verbottenes Gewehr bey sich führen, buchstäblich anführen werde.

Der zwey und siebenzigste Articul

Von denen, so mit Gift vergeben.

Ad §. 1mum. **Mit Gift vergeben.** Nem. Carol. art. 25. Versu: Zum sechsten.

Durch erfahrne *Medicos*. Nem. Carol. art. 149.

In denen *Apothecen*. Nem. Carol. art. 37. Versu: Es sollen auch.

Ad §. 2dum. **Gift gekauffet.** Nem. Carol. art. 37.

Ad §. 3tium. **Uberwisen wurde.** Nem. Carol. art. 37.

Peinlich fragen. Rosb. tit. 5. c. 18. n. 4. Bocer. in tract. de quæst. c. 5. n. 47.

Ad §. 4tum. **Eingezogen werden.** Carpz. quæst. 20. n. 5. 6. & 7.

Ad §. 5tum. **Mit dem Rad.** Nem. Carol. art. 130.

Ad §. 6tum. **Ein Kind dem Vatter.** Carpz. quæst. 20. a n. 41. bis 45.

Viel Menschen ums Leben. Berlich. p. 4. Concl. 26. per totum.

Geschärpft werden. Carpz. quæst. 20. n. 46. Jul. Clar. Lib. 5. quæst. 85. n. 10.

Ad §. 7mum. **Nicht erfolget ist.** Carpz. quæst. 21. n. 21.

Zu Bewegung der Lieb. Carpz. quæst. 21. n. 18. & 20.

Zu dem Schwerd. Bey dem Land-Gericht N. hat ein Dienst-Magd ihrer Frauen Gift auf das Wein-Koch, um selbe umzubringen eingemischet, weilen aber dieses Wein-Koch nach der Meinung dieser Dienst-Magd nicht allein von ihrer Frauen, sonderen noch von vier anderen Personen verzehret worden, also hat es nichts als starckes Brechen bey diesen fünf Personen verursachet, bald darauf hat diese Dienst-Magd in der abermaligen Meinung ihre Frau umzubringen wiederum auf ein Einmach-Fleisch Gift gesäet, es ist aber dieses gleich erkennet, und von niemand etwas hievon genossen, sondern sie Dienst-Magd in Arrest genommen, und processiret worden; Nun seynd von denen Herren Rechts-Gelehrten in diesem Casu drey ad pœnam gladii, drey aber ad pœnam extra-ordinariam abgangen, und als diese Criminal-Acta in hoc Casu excepto Regierung zu ferneren Erkanntnuß übergeben worden, hat selbe dieses Dienst-Mensch propter animum & reiterationem atque propter subjectionem erga Dominam zum Schwerd condemniret.

No-

Notandum: In crimine Veneficii muß jederzeit ein Parere Medicum eingehollet, und von dem Inquisiten in einem Mehl die Quantität des zugebrachten Gifts vorgezeiget, auch wann von dem Gift nichts mehr vorhanden, solches ob es gelb, oder roth ausgesehen, beschriben; item in welcher Apothecen oder von wem dieses Gift erkauffet worden, die behörige Nachricht eingezogen werden.

Hof-Resolution in Puncto Veneficii.

Wiederum auf Regierung; Die hat an das Land-Gericht N. zu verfügen, daß selbiges invermelter Christinæ N. Buhler N. zum Fall er des Arrests schon entlassen wäre, nochmalen gefänglich einziehen, und demselben einen ordentlichen Inquisitions-Proceſs formiren, dabey aber forderist auf die gewisse Beschaffenheit des dem Balthasar N. und dessen Sohn beygebrachten Gifts, und wie viel es, und ob selbes ein tödtendes Gift gewesen, nachforschen, und zu dem Ende über die von der Christina N. bereits gethane Aussag die jenige Dienst-Magd, welche bey der von dem Johann N. der Christina N. beschehen seyn sollenden Einhändigung des Gifts neben einer zwey Pfenning-Semmel zu N. auf dem Martini-Marckt gewesen; item diejenige Kramer oder Arztten, von welchen der Johann N. das Gift auf besagtem Marckt erkauffet haben möge, examiniren lassen, und hierüber mehr besagten Johann N. wegen der sowol in diesem beygebrachten Gift, als anderen wider den Balthasar N. wie vorkommet öfters abgeredten und angestelten Meuchel-Mord bezüchtigten Complicität, und was er der Christina N. in der zwey Pfenning Semmel eingegeben habe, der Ordnung nach constituiren, ferners gegen dem Andre N. einen ledigen Knecht von N. (welcher bey der zwischen gedachten Hans N. und der Christina abgeredten Todschiessung des Balthasar N. interessiret seyn solle, eine genaue Inquisition anstellen, und zu dem Ende den Balthasar, und den jenigen, welcher ihn und dessen Ehewirtin nacher N. geführet, und andere etwa vorhandene Leute, welche diesen Andre N. mit oder ohne dem Hans N. um selbige Zeit bewaffneter von Haus aus, oder im Feld, oder im Haus-brenner-Wald in dem so genannten Platt herumgehen gesehen, eidlich vernemmen, folgends wider ein und andere Complices der Land-Gerichts-Ordnung gemäß mit Urtheil und Recht verfahren, auch der Christina N. selbsten zum Fall mehrers beschwerende Umstände hervorkommen, sonderlich wegen Eingangs erwehnt-tödtlichen, und in genugsamer Quantität ihrem Mann beygebrachten Gifts, so per Medicos aut alios in arte peritos auch bey dermaliger Ermanglung des Corporis Delicti, durch die ihnen umständlich beschreibende Würckung des Gifts, und Vorstellung des Balthasars N. und dessen Sohn beschehen mag, ein weiters Urtheil mit vorhergehendem neuen Examine, und Constitution gefället, sammentliche Urtheil aber vor der Execution der Regierung nochmalen überreichet, und von daraus das weitere Gutachten ob und wie ein- oder anderen befundenen Delinquenten Gnad widerfahren möchte, erstattet werden solle; Anbey aber hat Regierung ratione publici in Ansehen, daß durch das Gift bereits öftere Meuchel-Mord, nebenhin auch viel unversehliche Tod-Fälle, wegen der an Seiten des Gift-Verkauffers sowol, als des Kauffers Ohnvorsichtigkeit sich ereignet haben, wegen Einschrenckung des Gifts-Verkaufs, und daß dabey mögliche Vorsorg beschehen solle, ein wol ausarbeitendes Patent cum Consilio Medicorum zu verfassen, oder da bereits dergleichen ausgegangen wäre, zu erneueren, und im

gantzem Land publiciren zu lassen, darüber auch ein und anderes Exemplar nach Hof zu geben, um selbiges auch in anderen Ländern publiciren zu können, in diesem Patent aber neben anderen selbst ermessenden Vorsehungen dieses zu beobachten, daß diejenige Materialisten, Apothecker, Kauf-Leut, und Kramer, welche neben anderen Waaren auch das Gift zu führen, und damit zu handlen berechtiget seynd, solches in ihrer eigenen, oder deren Provisorum guter Verwahrung behalten, und selbiges ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen bey hoher Straf nicht vertrauen, zu geschweigen zu verkauffen gestatten, bey dem Verkauf aber auf die Person des sich angebenden Kauffers, sonderlich aber bey verlangenden sogenannten Maus- und Ratzen-Gifts so gar selten und mit aller Behutsamkeit durch Abforderung einer genugsamen Gezeugnuß von des Kauffers Haus-Herrn, oder Haus-Wirt herzugeben ist, wol acht haben, und sich der Ursach, worzu er das Gift vonnöthen habe, oder gebrauchen wolle, genau erforschen, und da der Kauffer suspect, oder eine solche Person wäre, gegen der man sich nichts Gutes zu versehen hätte, ohne demselben das begehrte Gift zu geben, die Sach bey jedes Orts gehöriger Obrigkeit zu behöriger Untersuchung alsogleich andeuten, nebenhin auch den beglaubten Kauffer nicht allein mit Namen, sondern auch der Person, Kleidung, und Aussehungs halber, item was und wie viel er Gift, auch zu was vorgegebenen Ende er es gekauffet habe, in das gewöhnliche Handlungs-Buch allemal (es möge das Gift baar bezahlet, oder auf Borg genommen worden seyn) deutlich vormercken solle, um daß man auf erheuschenden Fall die nöthige Inquisition vornemmen, und auf den Grund der Sachen kommen möge. Per Imp. den 11. May 1712.

Weitere Hof-Resolution in simili Materia.

Wiederum auf Regierung; Und lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey invermelten wider die Delinquentin Catharina N. geschöpften End-Urtheil, Kraft dessen sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, ihr auch die rechte Hand abgehauet werden solle, dergestalten verbleiben, daß ihr Delinquentin sothanes Urtheil publiciret, nach beschehener Publication aber die Gnad angedeutet werde, daß ihr die Abhauung der rechten Hand allermildest nachgesehen seye, übrigens habe Regierung dem Stadt- und Land-Gericht N. die in dieser Inquisition beschehene Rechts-Verzögerung, und nicht genugsam angewendete Untersuchung aller erforderlichen ex Actis abzunemmen gehabten Umständen mit Fug verwisen, und solche scharffe Ahndung auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl zu wiederhollen, auch besagtem Stadt- und Land-Gericht weiters mitzugeben, daß selbes ins künftige bey allen vorfallenden Criminalien das Factum mit allen Umständen Rechtserforderlich erheben, und die Inquisition zu Urtheil und Recht bey im widrigen schärfferen Einsehen befördern solle, nächst deme habe Regierung auch die verläßliche Nachricht, ob zu Folge voriger Verordnungen die Kercker allda in besseren, und sicheren Stand gesetzet worden, einzuhollen, allenfalls daß dieses ohnverlängt beschehe, alles Ernsts anzubefehlen mit dem Beysatz, daß weilen ex Actis gegenwärtiger Inquisition zu ersehen, daß der Haupt-Thäter Anton N. oder von der Delinquentin so genannte Pisel nach vollbrachter That gegen Hungarn sich geflüchtet hat, es aber daran gelegen ist, daß er allwegs Hand vest gemacht, und gegen ihn nach aller Schärffe verfahren werde, also solle mehr-besagtes Stadt- und Land-Gericht über die von der Delinquentin

bereits

bereits beſchehene Beſchreibung des Thäters, über welche ſie vor dem Tod, ob es warhaft, und richtig ſeye, nochmalen zu befragen iſt, auch von dem Marckt zu N., oder anderwärtigen Grund-Obrigkeit, allwo er ſich vorhero aufgehalten, eine genaue Beſchreibung deſſelben Perſon, Statur, Geſicht, Haar, Farb, und übrigen Leibs-Geſtalt, oder anderer an ihme kennbaren, ſowol auswendigen, als etwo verdeckten Zeichen, item deren Kleidungen abforderen, und ſelbe bey der Oeſterreichiſchen geheimen Hof-Cantzley einlegen um die behörige Requiſitoriales, und reſpective Steck-Brief ausfertigen zu können, und zumalen ſowol in dieſem, als auch anderen Criminalien die mehrmalige Erfahrenheit gegeben, daß die in Sachen wegen Einſchrenckung des ſo promiſcuè verkauffenden Gifts, in ſpecie des weiß, und gelben Hidrichs ergangene Patenten wenig oder gar nicht befolget, und ſo gar von denen im Land herum ſchweiffenden Hauſirern, auch in- und ausländiſchen Kramern, und ſogenannten Kraxen-Tragern ungeſcheut dargegen gehandlet werde, immaſſen auch oberwehnter Delinquentin in Puncto Veneficii complex Maria N. von dergleichen Leuten, welches zu unterſuchen, und dieſe Leut zu benennen, auch zu behöriger Verantwortung zu ziehen ſeynd, das Gift ſträflich gekauffet haben wird, als ſolle Regierung obige Patenten nicht nur erfriſchen, und das Behörige wegen der Abſtellung, und Beſtraffung derer obbeſagten Hauſirern, oder in- und ausländiſchen Kramern, wann ſelbe ſonderheitlich unter ihren Waaren einiges Gift mitführen, ſothanem Patent beyfügen, auch das etwa ſonſten zur Sachen Dienliche anmercken, einen Entwurf verfaſſen, und ſelben ante publicationem nacher Hof geben, dabey auch erwegen, ob nicht denen Burgern, und anderen Leuten, welche zu ihrer Profeſſion, und Handtirung kein Gift vonnöthen haben, item allen Unterthanen, und Dienſt-Botten das Gift-Kauffen gäntzlich, und bey ſchwerer Straf ſowol deren Kauffern, als Verkauffern zu verbieten, auch die Obrigkeiten auf dem Land dahin zu inſtruiren ſeyn möchten, daß ſelbe, oder ihre Verwalter, und Pfleger das für das Vieh, oder zu anderer Medicin erforderliche Gift um einen leidentlichen Werth ſelbſt præpariren laſſen, und daß ſolches gehörig angewendet, und ja nicht mißbrauchet werde, genaue Obſicht tragen ſollen; über all Obiges habe Regierung ein beſonderes Gutachten herauf zu geben, wie die in Land immer mehr in Schwung gehende Veneficia, auch die zwiſchen treuloſen Ehe-Gatten durch Gift, oder andere Weeg unternemmend-abſcheuliche Mord nach rechtlicher Erfordernuß, und etwo nach dem Beyſpiel der in anderen Provinzen zu Hindannhaltung derley ſchweren Verbrechen, mit guter Würckung gemachten Verfaſſung künftighin ſchärffer geſtraffet, und zu dem Ende die Ferdinandeiſche Land-Gerichts-Ordnung Art. 72. auch in jenem Fall, wann der Tod über angewendete Mühe, und gebrauchte nähere Mittel zufälliger Weis nicht erfolget, erläuteret werden könte. Per Imp. den 11. Februarii 1732.

Der drey und ſiebenzigſte Articul

Von der Unkeuſchheit wider die Natur, oder Sodomia.

Ad Ingreſſum. **Geſetzte Straf.** Vid. Nem. Carol. art. 116. Cod. Auſt. p. 2. fol. 300.

Ad §. 1mum. **Beſchreit.** Rosb. in Proc. Crim. tit. 5. c. 3. n. 6. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 27.

Digitized by Google

Versehen möchte. Nem. Carol. art. 25. Versu: Erstlich ꝛc.

Zeichen. Cruſ. p. 2. c. 19. n. 1. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 115.

Verlassen hätte. Vid. Klok. Concil. 200. Allwo er über eine angezogene Facti Speciem vier Fragen stellet, und solche gar schön ausführet; im übrigen ist überhaupt anzumercken, daß die alleinige Bekanntnuß des Inquisiten nicht genug, sondern daß auch andere Muthmassungen wegen dieses begangenen Lasters nach bescheidenem Ermessen des Richters erforderlich seyen, anbey kommet es auch in etwelchen Fällen auf ein Parere Medicum an.

Ad §. 2dum. **Beschau vorkehren.** Cruſ. p. 2. c. 19. n. 1. & ſequent. Bocer. citato loco.

Würcklich in der That. Bocer. c. 3. n. 4.

Betretten. Carpz. quæſt. 76. n. 53.

Ausgesagt. Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 116.

Peinliche Frag. Wann einer bekennet, daß er dieses abscheuliche Laster zwar attentiret, nicht aber vollbracht, oder consumiret habe, wird er zur Tortur erkennet.

Ad §. 4tum. **Zusamt dem Vieh.** Ne turpis facti refricetur memoria, wann aber dieses Laster mit vielem Vieh, zum Exempel, 20. Stück begangen worden wäre, so werden nur etwelche untereinstens mit dem Delinquenten verbrennet, die andere aber in der still besonders vertilget.

Durch das lebendige Feuer. Wann jemand zum lebendigen Feuer condemniret wird, muß bey jedwederer dergleichen Vorfallenheit der Casus mit der Stellen Gutachten nacher Hof durch die Regierung gegeben, und hierüber, nach Beschaffenheit deren Umständen, Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution erwartet werden. Resolutio in Cod. Auſt. p. 2. fol. 300. dd. 21. Septembr. 1680. & Resolutio vom 28. Septembr. 1716. welche in Additamentis Suttingeri fol. 20. eingetragen ist.

Ad §. 5tum. **Enthauptet.** Carpz. p. 2. quæſt. 76. n. 15.

Abgelesen werden. In dergleichen Fällen wird allhier das Urtheil nicht auf der Schrannen, sondern im Amt-Haus allein in Beyseyn deren von Gericht hierzu verordneten Personen publiciret, und sodann am gehörigen Ort exequiret.

Ad §. 6tum. **Straf verbleibet.** In diesem Laster findet keine Exaſperation Statt. Carpz. p. 2. quæſt. 76. n. 40.

Ad §. 7mum. **Vollendet hätte.** Hier ist der Casus anzumercken, daß einer bekennet habe, mit einer Englischen Docke dieses schandliche Laster begangen zu haben, wessentwegen er auch zum Feuer condemniret worden ist, da aber jemand diese Criminal-Acta eingesehen, und daraus ersehen hat, daß diese Docke zur Zeit dieses vollbrachten Lasters tragend gewesen, haben vor ihne Inquisiten die Jägerey-Verständige ein Parere dahin von sich gestellet, daß ein Hund, so tragend ist, keinen anderen so lang, bis er ausgeschüttet, zulasse; mithin dieser Delinquent mit der tragend-gewesten Englischen Docke das Laster nicht habe vollenden können, wessentwegen dieser Delinquent nicht mit dem lebendigen Feuer, sondern extra-ordinarie gestraft worden ist.

Wann ein Inquisit auſſaget, mit einem gewissen Vieh sich versündiget zu haben, muß man vor allem inquiriren, ob ein dergleichen Vieh vorhanden,

Digitized by Google

den, oder vorhanden gewesen seye; item muß auch die Gröſſe des Delinquenten, und des Viehs ermessen, mithin hieraus erkennet werden, ob die That habe vollbracht werden können, welches ebenfalls zu observiren ist, wann der Delinquent sich eines Stühlerls bedienet zu haben vorgibet.

Nachdeme ein Bub von 14. Jahren, weilen er mit einem Mädel von 9. Jahren fleischlich gesündiget, auch mit einer Geiß, so nicht mehr vorhanden, sondern geschlachtet worden, zu thun gehabt zu haben bekennet hat, in die Inquisition verfallen, waren einige Rechts-Gelehrte der Meinung, daß selber, ob er seinen Saamen in die Geiß hinein gelassen, torquiret werden solle, andere aber seynd auf die Straf des Zucht-Haus auf 6. Jahr, und daß er alle Quatember mit 15. Karwatschen-Streich gezüchtiget werden solle, mit ihrer Meinung abgegangen, welche letztere Meinung auch Regierung approbiret hat.

Zur Consumation dieses Lasters ist genug, wann nur ein Theil vom Saamen in das Vieh würcklich eingelassen worden, besage folgender Hof-Resolution.

Den bey dem Land-Gericht N. in Puncto Bestialitatis criminaliter processirten N. betreffend.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergerechtigst zwar erkennet, daß nach denen Rechten gegen invermelt in crimine Bestialitatis indicirt- und in confessis stehenden N. die Pœna ordinaria des lebendigen Feuers Platz greiffe, jedannoch aber aus denen angeführten linderenden Umständen in via Gratiæ resolviret, daß gedachter Delinquent zur gewöhnlichen Richt-Statt geführet, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, dessen Leib sodann, nebst der Kuhe, womit er dieses abscheuliche Laster begangen, wann solche annoch vorhanden, durch das Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft, oder aber, nach Gelegenheit des Orts, in ein fliessendes Wasser zerstreuet werden solle; annebens mit dieser Gelegenheit, da gleichsam ein Anstand super Interpretatione legis circa consumationem hujus atrocissimi Delicti sich geäusseret, untereinstens den 73. Articul der N. Oe. Land-Gerichts-Ordnung von Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia, dahin erläuteret, daß nemlichen zu Vollbringung der Sodomiterey mit einem Vieh nicht die völlige Einlassung des Menschlichen Saamens in vas Bestiæ erforderlich, sondern schon genug seye, daß auch nur ein Theil vom Saamen in dasselbe würcklichen eingelassen werde, und hierdurch die Einpflanzung des Geblüts beschehe; übrigens habe Sie Regierung gegen dem Land-Gerichts-Verwalter zu N. mit Nachdruck zu ahnden, daß selber diesen Delinquenten mit der Tortur würcklich beleget, da er doch in dem mit ihme vorgenommenen Constituto von seiner in dem fünften Examine ad interrog. 12. der mit der libellirten Kuhe beschehenen Vollbringung der That gethanenen Aussag nicht simpliciter abgegangen, sondern weiters bekennet, daß selber von seinem Saamen in die Kuhe etwas, wiewol nicht viel, hinein gelassen habe, und solche würckliche Immissio Seminis auch nur pro parte allschon zur Verhengung der ausgesetzten Todes-Straf zulänglich gewesen. Den 26. October 1728.

Hof-Resolution in Puncto Bestialitatis, und wider einen, so dieses Crimen durch Anschreyen nicht verhinderet.

Den in Puncto Bestialitatis bey dem Land-Gericht N. processirten N. N. und was deme anhängig, betreffend.

EX Officio auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst resolviret: Es seye invermeltem bey dem Land-Gericht N. wegen des mit einer Kuhe wider die Natur begangenen abscheulichen Lasters inhaftirten N. N. daß in der Land-Gerichts-Ordnung auf dieses Verbrechen vorgesehene Urtheil (daß nemlichen derselbe samt der Kuhe durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft oder in ein fliessendes Wasser zerstreuet werden solle) gewöhnlicher Massen zu publiciren, solches Urtheil aber zu Beschleunigung des Tods und Vermeidung der Verzweiflung folgender gestalten zu vollziehen: daß nemlichen dem armen Sünder zwey kleine Läuf von Terzerollen mit Kugeln wol geladener an den Hals mit dem Pulver-Sack von dem Scharf-Richter ohne männigliches Wissen auf solche Weis gebunden, daß bey Anzündung ermelten Pulver-Sacks die zwey Terzerollen-Läuf los gehen, einfolglich der Tod des Delinquentens desto geschwinder erfolgen, mithin der Delinquent samt der Kuhe durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft oder in ein fliessendes Wasser zerstreuet, die Manipulation aber hievon dem allhiesigen Scharf-Richter anvertrauet, zu dem Ende derselbe allhier mündlich instruiret, und ihme mitgegeben, daß er auch dem Freymann in besagten Land-Gericht den Hand-Grif wegen Einlegung der Terzeroll-Läuffen in den Pulver-Sack zeigen, solches aber von dem Land-Gericht in aller still veranstaltet, anbey auch der Delinquent zu mehreren Abscheu dieses eine zeithero sehr frequent gewordenen entsetzlichen Lasters in einem harenen Sack oder anderem von Regierung gut befundenen Buß-Kleid, mit einem Strick umgürtet, zur Richt-Statt geführet, und derselbe, wann er in die zur Zeit der Inquisition zu verspühren gegebene Kleinmütigkeit verfallen wurde, durch eifrige Seel-Sorger mit geistlichen Trost versehen, dem in dieser Criminal-Sach einkommenden Zeugen N. N. aber, wie er gleich Anfangs die Begehung dieser abscheulichen Sünd gar leicht auch mit blossen Anschreyen bey denen noch vor der That selbst beobachteten Umständen hätte verhinderen, und mit deme den Delinquenten von dieser so schweren Todes-Straf entziehen können, ernstlich vorgestellet, sodann derselbe auf 4. Wochen in Arrest verschaffet, und alda Wochentlich dreymal mit blossen Wasser und Brod abgespeiset werden solle. Wien den 1. Februari 1726.

Weiters folgen zwey Hof-Resolutionen circa modum des Verbrennens.

SIe Jederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst resolviret, daß invermeltem zu N. in Puncto Bestialitatis inhaftirten Delinquenten Peter N. das in der Land-Gerichts-Ordnung auf dieses Verbrechen vorgesehene Urtheil (daß nemlichen derselbe samt dem Vieh, so es noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft, oder in ein fliessendes Wasser zer-

Digitized by Google

zerſtreuet werden ſolle: gewöhnlicher Maſſen zu publiciren, dem Scharf-Richter jedoch in geheim mitzugeben ſeye, daß er den Delinquenten an einem in dem Scheitter-Hauſſen aufrichtenden Pfahl um den Hals anbinden, und indeme des Scharf-Richters Knecht ihme Delinquenten den Pulver-Sack angeleget, er Scharf-Richter denſelben zu gleicher Zeit Mittels des durch den Pfahl gehenden Strangs, und angelegten Knebels erwürgen, und wehrend dieſem der Scheitter-Hauffen angezündet, mithin deſſen Cörper ſamt dem zugleich auf dem Scheitter-Hauffen ſchleppenden Vieh zu Staub und Aſchen verbrennet, dieſe aber in die Luft oder in ein flieſſendes Waſſer nach Gelegenheit des Orts zerſtreuet werden ſolle. Per Imp. den 20. April 1719.

WIederum ex Officio auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſoviret: Es ſeye invermeltem bey dem Land-Gericht N. wegen des mit einer Stutten wider die Natur begangenen abſcheulichen Laſters inhaftirten Mathias N. das in der Land-Gerichts-Ordnung auf dieſes Verbrechen vorgeſehene Urtheil (daß nemlichen derſelbe ſamt dem Pferd durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aſchen in die Luft, oder in ein flieſſendes Waſſer zerſtreuet werden ſolle) gewöhnlicher Maſſen zu publiciren, ſolches Urtheil aber folgender Geſtalten zu vollziehen: daß bey beſagtem Land-Gericht nach dem hiebey kommenden Model eine Machine verfertiget, nemlich bey der alldaſig-gewöhnlichen Richt-Statt ein Stock veſt in die Erden eingemacht, auf dieſem ein Gabel in einem Werfel, daß ſolche recht und lincker Seits ſich wenden, und drähen laſſet, eingerichtet, an die Gabel aber ein ſtarcke Stangen wol verwahrter eingemacht, oben an die Stangen wiederholter Mathias N. mit zweyen Ketten auf einen eiſernen Roſt angeſchloſſen, in wehrendem Anſchlieſſen aber derſelbe von dem Freymann mit einem Strick erdroſſelt, welches mit Beyhülf des Freymanns Knechten in wehrendem Zuſprechen des Beicht-Vatters, und Bedeckung des armen Sünders mit ſeinem Mantel ſolcher Geſtalten in geheim bewürcket, daß es von dem umſtehenden Volck nicht vermercket, zu dieſem Ende auch der Pulver-Sack dem armen Sünder über den Mund, und Angeſicht bis auf die Bruſt wol verwahret angebunden, ſodann ſelber mit der Stangen aufgehoben, und in die Mitte des hell aufbrennenden Scheitter-Hauffen gelaſſen, folgſam neben dem Pferd, wit welchen er Mathias N. die unnatürliche That vollbracht, durch das Feuer von der Erden vertilget, die Aſchen anbey in die Luft, oder nach Gelegenheit des Orts in ein flieſſendes Waſſer zerſtreuet, dieſe Execution aber zu mehrerer Sicherheit von dem allhieſigen Scharf-Richter vorgenommen werden ſolle. Per Imp. den 29. October 1720.

Der vier und ſiebenzigſte Articul
Von der Blut-Schand.

Ad Ingreſſum. **Zuſammen heyraten können.** Nem. Carol. art. 117.

Ad §. 1mum. **Verſpühret wird.** Cruſ. p. 2. c. 13. n. 7.

Ad §. 3tium. **Zum Fall aber beyde.** In denen fleiſchlichen Verbrechen iſt beyder Inquiſiten Bekanntnuß das Corpus Delicti. Carpz. quæſt. 72. n. 52. Übrigens muß die Anverwandtſchaft entweders durch

Tauf-Schein, oder durch andere Urkund erwisen, und denen Actis beygeleget werden.

Ad §. 6tum. **Nicht genug ist.** Carpz. citato loco.

Mit dem Schwerd. Carpz. cit. loco n. 25.

Mit Ruthen gestrichen. Nachdeme diese Straf respectu deren im Land Gebohrnen, oder welche 10. Jahr allda sich aufgehalten haben, juxta Novellas aufhöret, so wird gemeiniglich die Straf zur Herrschafts-Arbeit in Band und Eisen auf eine gewisse Zeit zuerkannt. Item zu Zeiten auch beygefügt, daß der Delinquent auf einer Bühn offentlich ausgestellet, und mit Karbatsch-Streichen durch den Gerichts-Diener wol empfindlich gezüchtiget werden solle.

Wann, e. g. ein Stief-Vatter wegen einer mit seiner Stief-Tochter begangenen Blut-Schand bezüchtiget, und der Stief-Vatter in negativis, die Stief-Tochter aber abwesend ist, muß man wider den Stief-Vatter kein Urtheil machen, sondern dasselbe in suspenso lassen, ihne Stief-Vatter aber, Mittels gerichtlicher Angelobung, daß er sich auf jedsmaliges Begehren stellen wolle, des Arrests entlassen, immittels aber von Land-Gerichts-wegen, zu Habhaftwerdung der indicirten Complicis allmöglichen Fleiß anwenden, wann aber der Inquisit die Blut-Schand eingestehet, die Complex aber nicht zu erfragen, oder in Arrest zu bringen wäre, muß der Inquisit, weilen beyder Theil ihr Bekanntnuß nicht vorhanden, leidentlicher, nemlich mit etwelch-monatlicher Herrschafts-Arbeit abgestraffet werden. Vid. Carpz. quæst. 74. n. 32. 38. 41. & 47.

Ad §. 9num. **Einer mit mehreren.** Præjudicium, daß einer so seine einfältige zwey Stief-Töchter beschlaffen, mit dem Schwerd hingerichtet, die Töchter aber mit Arrest, und mit Bedienung deren Armen im Spittal abgestraffet worden.

Ad §. 10mum. **Um die Verwandtschaft nichts gewust.** Carpz. quæst. 61. a n. 42. bis 53. & quæst. 73. n. 95. Dann ohne Dolo wird kein Blut-Schand begangen, und kan hierinfalls der Inquisit zum Jurament gelassen werden; ebenfalls wann eine unverheyratete Person geschwängeret wird, und vorgibet, daß solches ihr unwissend im Schlaf geschehen seyn müsse, ist ihr der Reinigungs-Eid aufzutragen, wie dann in diesem Fall ein Responsum von der Wittenbergischen Universität folgenden Inhalts ergangen ist: Ob nun wol vorgegeben werden möchte, daß euer Schwester ihr Anführen, zumalen bey einer Jungfrauen der Warheit nicht ähnlich, vielmehr zu Vertuschung eines Ehe-Bruchs oder Blut-Schand angesehen seyn möchte, bevorab da die Schwängerung heimlich gehalten, und daß von ihr gebohrne Kind an einem anderen Ort getauffet worden, dennoch aber und dieweilen die Medicinische Facultät in Leipzig, daß eine Weibs-Person ohnvermercket, und ohne Erkanntnuß des Stupratoris gar wol geschwängeret werden könne, darvor gehalten; hiernächst der Ort, wo euer Schwester geschlaffen, wegen vormals geschehenen Brandes schlecht verwahret gewesen, diese auch eines überaus harten Schlafs seyn soll, hierüber ihre Zufälle dem Medico entdecket, und nicht sowol von ihr, als von ihren Anverwandten zu Verhütung der üblen Nachrede die Tauf des Kindes an einem anderen Ort vorgenommen worden, und nicht so fort ein Ehe-Bruch oder Blut-Schand zu vermuten, diesemnach auf die scharffe Frage kein Absehen zu richten ist, worzu kommet, daß euere Schwe-

Schweſter dem ferneren Anzeigen nach jederzeit einen guten Wandel geführet, und in wehrender Inquiſition ſich wider dieſelbe keine fernere Anzeigung hervor gethan, ſo erſcheinet daraus ſo viel, daß euer Schweſter zu dem Reinigungs-Eid, daß ſie ohne Wiſſen und Willen von einer Manns-Perſon berühret, und geſchwängeret worden, zuzulaſſen ſeye.

Hof-Reſolution in crimine der Blut-Schand zwiſchen Geſchwiſter-Kinder ledigen Stands.

WIederum auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. das invermelt in Puncto Inceſtûs bey dem Land-Gericht N. in Oeſterreich ob der Enns wider den inhaftirten Delinquenten Hans N. und Magdalenam N. von dem Land-Gerichts-Advocaten allzu ſcharf eingerathene Urtheil der reſpectivè 6. jährigen Galeeren, und Ruthen-Straffen nicht in via Gratiæ, ſondern von Rechts wegen in Beobachtung die Ruthen-Straf reſpectu deren in fleiſchlicher Vermiſchung betrettenen Geſchwiſtrigten Kindern weder vermög gemein geſchribenen Rechten, noch auch in der Ferdinandeiſchen oder Leopoldiniſchen Land-Gerichts-Ordnung Art. 74. §. 7. deutlich vorgeſehen, noch in rechtlichen Verſtand tacitè ausgedeutet werden mag, dahin geänderet, daß beyde Delinquenten drey Sonn- oder Feyertäg in einem Buß-Kleid mit brennenden Kertzen bey offentlichen Kirchen-Gang vor die Pfarr-Kirchen geſtellet, hierauf der Hans N. bey dem Land-Gericht auf ein halbes Jahr in Band und Eiſen zur Arbeit angehalten, und deſſen Complex Magdalena N. gleichfalls auf ein halbes Jahr in ein Spittal mit einem Eiſen zur Wartung deren Armen und Krancken verſchaffet, ſodann nach ausgeſtandener Straf-Zeit beyde freygelaſſen werden ſollen; übrigens hat Regierung der Lands-Hauptmannſchaft ob der Enns mitzugeben, daß ſelbe die von dem Land-Gerichts-Advocaten in conſulendo gebrauchte Unobachtſamkeit gebührend ahnden, und denſelben ins künftige zu mehrerer Aufmerckſamkeit anweiſen, auch damit nicht fernershin dergleichen Irrthum beſchehe, hat Sie Regierung ſowol als beſagte Lands-Hauptmannſchaft durch ein an alle Land-Gerichter ergehend- und denen Advocaten publicirendes Patent ob angezogene Land-Gerichts-Ordnung Tit. von der Blut-Schand §. 7. dahin zu erläuteren, demnach einige der Meinung geweſen, als ob die zwiſchen Geſchwiſtrigt-Kindern ledigen Stands vorgehende fleiſchliche Vermiſchung nach Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung Tit. von der Blut-Schand §. 7. mit der Ruthen-Straf oder an ſtatt derſelben die junge und ſtarcke Manns-Perſonen mit denen Galeeren gezüchtiget werden ſollen, dieſe Vermiſchung aber in gedachter Land-Gerichts-Ordnung loco citato deutlichen weder enthalten, noch auch mit natürlichen Verſtand Rechtens ſtillſchweigend dahin ausgedeutet werden kan, alſo wolten Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. beſagte Land-Gerichts-Ordnung zu männlichen Wiſſen dahin erläuteret haben, daß vorerwehnt zwiſchen Geſchwiſtrigt-Kindern ledigen Stands ſich erzeigende Vermiſchung mit der Ruthen oder reſpectivè Galeeren-Straf nicht gezüchtiget, ſonderen willkürlich jedoch ſchärffer als gemeine Vermiſchung abgeſtraffet werden ſolle. Per Imp. den 2. May 1718.

Digitized by Google

Weitere Hof-Resolution über die Blut-Schand zwischen einem Mann, und seines Weibs Schwester, oder zwey ledigen Schwestern, und einem Weib, und ihres Manns Bruder, oder zweyen ledigen Brüdern.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc allergnädigst resolviret, daß der bey dem Land-Gericht N. Landes ob der Enns inhaftirte Wittibald N. zur billigen Satisfaction Justitiæ vindicativæ vor der Kirchen-Thür zwey Sonn- und Feyertag in einem Buß-Kleid mit brennender Kertzen angestellet, sodann auf ein ganzes Jahr lang in Band und Eisen ad operas publicas bey obgedachtem Land-Gericht angehalten, nach solch-ausgestandener Straf aber absque Relegatione auf freyen Fuß wider gestellet, gegen ermeltem Land-Gericht N. anbey mit Nachdruck geahndet werden solle, daß selbes der Land-Gerichts-Ordnung zuwider unterlassen habe, ihne Inquisiten Wittibald N. mit der Ursula N. über den Haupt-Umstand, ob nemlichen selber sie Ursulam N., gleich ihre Schwester copula perfecta, vel tantum imperfecta fleischlich erkennet habe, zu confrontiren, und alles Fleisses dahin zu sehen, wie erst-gedachter Haupt-Umstand besser relevivet, und disfalls auf den eigentlichen Grund der Warheit hätte gekommen werden können; Ubrigens auch über den von Ihr Regierung disfalls gemachten Anstand, ob nemlichen die von öfters gedachtem Wittibald N. mit beyden ledigen Schwestern beschehen-fleischliche Versündigung der unterm 2. May 1718. ergangenen allergnädigsten Resolution gemäß ad §. 7mum, oder nur ad §. subsequentem Tit. 74. der Land-Gerichts-Ordnung zu extendiren seye, allergnädigst verordnet, daß die in mox dicto §. 7mo ausgesetzte Straf der Blut-Schand, es werde solche gleich mit seines Weibs Schwester, oder auch zweyen ledigen Schwestern begangen, ohne Unterschied Platz finden, und in allen künftigen vorfallenden derley Criminal-Casibus hiernach geurtheilet, von Ihr Regierung auch dessentwegen in ein- und anderen das weitere behörig verfügt werden solle. Per Imp. den 3. Julii 1719.

Hierüber ist das Patent den 29. Julii 1719. ausgefertiget worden.

Hof-Resolution wegen einem Judicio Delegato in crimine Incestûs samt Urtheil.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. wider invermelte in Puncto Perjurii & Incestûs aliorumque criminum inhaftirte Mariam Eleonoram N. und dero Complicem Carl Joseph N. nunmehro die Special-Inquisition simultaneo Processu vorzunehmen anbefohlen, und zu dem Ende aus besonderen Ursachen ein Judicium Delegatum aus Ihr Regierung hiesiger Universität, und dem Stadt-Gericht mit der Auflag allergnädigst verordnet, daß selbes über das jenige, was respectu obbemelter N. und dem N. seithero schon summariter erquiret worden, die Special-Inquisition vornehmen, dieselbe in allweg beschleunigen, ein Urtheil schöpfen, vor Publicirung dessen aber mit Gutachten nach Hof berichten solle, wessen sich allerhöchst-ernannt Ihro Kayserl. Majestät darüber weiters zu resolviren haben möchten; zu diesem Judicio Delegato aber seynd

aus

aus invermelten bey der General-Visitation verordnet gewesten dero Mittels-Räthen Herr Graf N., Herr N., und Herr N., von der Universität der Decanus Juris, und von dem Stadt-Gericht der Senior N. benennet, immittels ist auch obbesagter Carl Joseph N. noch ferners wol-verwahrter im Arrest anzuhalten; übrigens ist sowol dem Herrn Rectori, und Consistorio hiesiger Universität, als auch dem Stadt-Gericht diese Resolution intimiret, und denenselben mitgegeben worden, daß sie aus ihrem Mittel obbesagte Assessores zu sothanem Judicio Delegato auf jedesmaliges Ansagen des Herrn Præsidis abordnen, und zu Beförderung der Sach die zu solcher Inquisition etwann nöthige, und ihrer Jurisdiction unterworffene Personen vor dieses Judicium Delegatum auf mündliche Befehl jedesmal stellen, und demselben in allweg hilfliche Hand bieten, dieses alles aber denen Gerichts-Stellen an ihrer habenden Criminal-Jurisdiction in allweg unabbrüchig seyn solle. Wien den 29. Martii 1725.

Dem in Sachen verordneten Judicio Delegato wiederum ex Officio zuzustellen; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. allergnädigst resolviret, daß invermelt in Puncto Incestûs bey dem Rumor-Hauptmann allhier inhaftirte Maria Eleonora N. in hiesiges Zucht-Haus verschaffet, und allda drey Jahr lang mit Anschlagung eines Eisens in einem besonderen Gefangen-Zimmer zur Arbeit angehalten werden, sodann aber ad tollendum Scandalum einen bindigen Revers von sich geben, daß sie hiesige Stadt- und Vorstädte, wie auch Ihro Kayserl. Majestät Hof-Lager, wo sich immer dasselbe befinden wird, meiden wolle, und solle; belangend aber dero Complicem den Carl Joseph N. seye derselbe wegen der Mittels so langwierig-verdächtigen Umgangs gegebenen Aergernuß über den bereits ausgestandenen, noch auf zwey Monat zu dem Rumor-Hauptmann in Arrest zu überbringen, und allda wochentlich zweymal mit Wasser und Brod abzuspeisen, sodann des Arrests zu entlassen, dessen älterem Bruder Franz N. aber, weilen er in dieser Sach ganz unschuldig befunden worden, die von ihme eingelegte Caution de se semper sistendo wiederum zuruck zu geben; übrigens haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß besagter N. Tochter von der Universität entweders bey wiederholter N. Mutter, oder dero Befreundten untergebracht, und versorget, und dem hiesigen Fürstlichen Herrn Ordinario durch Regierung mitgegeben werden solle, wie er selbst wol erkennen, auch dahin antragen werde, damit zu Verhütung dergleichen, und anderen unanständigen Folgerungen, und wol gar hieraus entstehenden Aergernussen mit der Dispensation der dreymaligen Verkündung deren Braut-Personen, sonderbar bey gemeinen Leuten künftighin gefahrsamer vorgegangen, und solche ohne erheblicher Ursach nicht ertheilet werden möchte. Wien den 22. December 1725.

Fernere Hof-Resolution wegen Bestraffung der Blut-Schand, und dessen Kundmachung auch Unterweisung deren Pfarr-Kindern in Glaubens-Sachen.

Wiederum auf Regierung; Und lassen Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. es bey inligend wider invermelten Zacharias N. von dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht geschöpft- und von Ihr Regierung bestättigten End-Urtheil allerdings bewenden, und solle die durch gleichbesagtes End-Urtheil wider dieses abscheuliche Laster verhengte Lebens-Straf der dar-

Digitized by Google

durch ſchwer geärgerten Gemeinde am N. um der Bauerſchaft einen mehreren Abſcheu davon beyzubringen, durch das Land-Gericht N. in loco Delicti offentlich kund gemachet werden, annebens durch Sie Regierung an den Herrn Cardinal Erz-Biſchoffen als Ordinarium die Erinnerung beſchehen, welchergeſtalten mit Gelegenheit dieſes Inquiſitions-Proceſs beobachtet worden ſeye, daß weilen nicht allein zu N. ſonderen auch in denen herumligenden Dorfſchaften, wann auch Filial-Kirchen allda vorhanden ſeynd, jedoch niemalen eine Chriſtliche Lehr gehalten, mithin die daſelbſten befindliche Hüttlers-Leute in denen nothwendigen Glaubens-Stucken nicht unterrichtet werden, dieſemnach ohnverweilt eine genaue Unterſuchung vorgenommen, die Sonn- und Feyertägliche Haltung deren Kinder-Lehren in denen Filial-Kirchen eingeführet, anbey in Glaubens-Sachen genugſam erfahren- und zumalen fleiſſige Schulmeiſter aufgeſtellet, und hierauf eine emſige ohnabläßliche Obſicht getragen, imgleichen gegen dem N. N. die in Cura animarum bevorab wegen deren nicht genugſam ſonderbar in denen Filial-Kirchen nicht gehaltenen Chriſtlichen Lehren bey ſeinen Pfarr-Kindern verſpührte Nachläſſigkeit mit Nachdruck geahndet, und ihme anbefohlen werden, daß künftighin in allen ſeinen Pfarren untergebenen Orten, ſonderlich wo Filial-Kirchen in der Nähe ſeynd, die Jugend und Pfarr-Kinder durch ſeine Geiſtliche in denen nothwendigen Glaubens-Articulen mit mehreren Eifer unterrichtet, zu dem Ende die Kinderlehren alle Sonn- und Feyertäg nicht nur in denen Pfarren, ſondern auch in beſagten Filial-Kirchen fleiſſig fortgeſetzet, und das unerfahrne Bauren-Volck zur Tugend und GOttes-Forcht bey ſonſt ſchärfferen Einſehen angeleitet, zu vollkommener Unterhaltung dieſer heilſamen Intention aber auch anſtändige und in Sachen genugſam erfahrne Schul-Meiſter aufgenommen, und damit erholte Verordnungen gehörig vollzogen, auch fortan veſtiglich gehalten werden, Sie Regierung ernſtlich darob ſeyn, allenfalls das nöthige Einſehen ex Officio vorkehren ſolle. Per Imp. Wien den 4. Jenner 1738.

Der fünf und ſiebenzigſte Articul

Von der Nothzucht.

Ad Ingreſſum. **Der Nothzucht.** Nem. Carol. art. 119.

Ad §. 1mum. **Angeben wird.** Nem. Carol. art. 119. Verſu: Solle auf Beklagung der Benöthigten. Carpz. quæſt. 75. n. 87.

Ad §. 2dum. **Verſehen möchte.** Nem. Carol. art. 25. Verſu: Erſtlich.

Alſobald nach der That. Carpz. quæſt. 75. n. 86. & 87.

Weiber bezeuget. Cruſ. tract. de Indic. c. 11. n. 15.

Ad §. 3tium. **Vorhanden wäre.** Vid. Carpz. quæſt. 122. n. 55.

Ad §. 5tum. **Mit dem Schwerd.** Nem. Carol. art. 119.

Ad §. 6tum. **Mägdlein.** Carpz. quæſt. 69. n. 37. & 41.

Seines Herrn Tochter. Majorem enim injuriam talis facit Domino, quam occidendo filiam ejus.

Vom hohen Geſchlecht. Carpz. p. 2. quæſt. 69. n. 44.

Ad

Ad §. 7mum. **Nicht völlig vollbracht.** Carpz. quæst. 75. n. 37.

Verneinte. Carpz. cit. loco. n. 72.

Ad §. 8vum. **Zu keiner Unehr.** Carpz. eodem loco. n. 78.

Eine Nothzucht wird auch begangen mit einem Mägdlein, welche wegen ihrem Alter in dieses Laster nicht einwilligen kan, und wann dergleichen nothzüchtigte Person unter 14. Jahren, mithin ihr kein böser Vorsatz jemanden ins Unglück zu bringen beyzumessen ist, und das Mägdlein hierüber sich gleich beklaget hat, auch bey dem Besichtigungs-Actu, das an diesem Kind würcklich verübte Verbrechen sich äusseret, kan mit dergleichen Inquisiten ungehindert seines Laugnens ad Torturam geschritten werden.

In dem fleischlichen Verbrechen ist zu mercken, daß jederzeit eines von dem Land-Gericht abgeschaffet werden müsse, theils wegen der Aergernuß, und theils damit die Gelegenheit dieses Verbrechen zu wiederhollen benommen werde.

Es ist ein milderender Umstand, wann der Nothzüchtiger die Benothzüchtigte Person ehelichen kan, und will.

Der sechs und siebenzigste Articul

Vom Ehe-Brechen.

Ad Ingressum. **Der Ehe-Bruch ist jederzeit Land-gerichtlich zu bestraffen.** Cod. Aust. p. 1. fol. 729.

Ad §. 1mum. **Im ledigen Stand.** Bocer. tract. de quæst. c. 3. n. 18. fol. 88. Semel enim malus, semper præsumitur malus in eodem genere Delicti.

Verdächtigen Weibs Haus. Cruſ. de indic. p. 2. c. 7. n. 11.

Aushielte. Cruſ. eodem loco.

Angestellet wurden. Cruſ. citato loco.

Der Trunckenheit ergeben wäre. Omnis mulier, quæ vinolenta, & comesatrix eadem quoque meretrix est.

Ad §. 5tum. **Vollziehung in Abred stunden.** Carpz. quæst. 60. n. 22.

Schwanger worden. Carpz. quæst. 122. n. 73. & 74.

Gefunden wurde. Carpz. quæst. 60. n. 25. & quæst. 122. n. 70.

Bey Verhengung der Straf wird auf die Statuta oder Rechten des Orts gesehen, allwo das Verbrechen beschehen, und nicht auf die Statuta und Rechten, wo der Delinquent wohnhaft, oder wo die Inquisition mit ihme vorgenommen wird.

Es wird denen Weibs-Bildern ein verdienter heimlicher Schilling nicht durch den Gerichts-Diener, sondern durch die Gerichts-Dienerin abgestrichen.

Wann an Seiten des beleidigten Ehe-Manns, oder Ehe-Weibs die Verzeihung, und Fürbitt für den Ehe-Brecher, oder Ehe-Brecherin in Actis einkommet, und man vorsiehet, daß durch die lange Arrestirung des Manns, und durch die Condemnation zu der Herrschafts-Arbeit in Band und Eisen durch eine lange Zeit Weib und Kinder in Armut gerathen müssen, pflegt

man bey diesen Umständen die Straf-Zeit abzukürzen, und statt dessen den Mann zwey- oder dreymal mit Wasser und Brod abzuspeisen.

Es findet, bevorab in Sachsen, die Abolitio Criminis vielfältig Statt, und wäre zu wünschen, daß auch die Abolitio in Oesterreich, besonders in Crimine Adulterii, wo ein Theil den begangenen Ehe-Bruch widerneinet, oder Homicidii, wo es ad Juramentum Purgatorium ankommet, ad evitanda perjuria eingeführet wurde; wobey zu wissen, daß die Abolitio Criminis einzig und allein dem Lands-Fürsten als ein Species Juris Aggratiandi zuständig seye.

Übrigens folget respectu Abolitionis eine ergangene Hof-Resolution dieses Inhalts.

Von Regierung Bericht, und Gutachten, die von dem Conrad N. ansuchende Abolitionem Criminis der von ihme an dem N. verübten Entleibung betreffend.

Regierung thut sich Ihro K. Majestät allergnädigsten Disposition und Resolution allergehorsamst unterwerffen, ob dieselbe die allerunterthänigst gebettene Abolitionem gegen der anerbottenen Geld-Straf pro causa pia verwilligen, oder aber in aliam pœnam extra-ordinariam ex plenitudine potestatis & gratiæ commutiren wollen, wo die Geld-Straf beliebte, welche Regierung auf 4000. fl. zu augiren unvorgreiflich erachten thäte, kunte solches Geld zu Erbauung nöthiger und allhier sehr bedürftigen Gefängnussen appliciret werden, damit an statt der Gefängnuß-Straf die Gefängnussen erbauet, und vor das künftige an Bestraffung vieler Verbrechen die Justiz debitè befördert, auch vermittels solcher Applicirung der Straf der gemeine Pövel, daß diese 4000. fl. ad tale bonum necessarium Justitiæ opus publicum angewendet, der Delinquent mithin ratione publici nicht ganz und gar ungestrafter ausgehalten worden seye, eine Satisfaction, und grosses Wolgefallen haben wurde, worzu die von Wien das Ort bey dem sogenannten Heilthum-Stuhl, und etlich 1000. fl. zu Erbauung neuer wolverwahrter, und bequemlicher Gefängnussen herzugeben sich offeriret haben.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen; Und haben Ihro Kayserl. Majestät auf den dieser Sachen halber Ihro beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß zwar das Factum an sich selbsten schwer, und groß seye, jedoch aus denen beygebrachten Motivis Ihro Kayserl. Majestät dasselbe samt der sonst darauf beruhenden Straf gegen Erlegung einer mulctæ pecuniariæ von 4000. fl., welche eingerathener Massen würcklich, und immediatè zu Erbauung deren Gefängnussen angewendet werden sollen, vor: dismal gnädigst aboliret, und aufgehebt haben wolten. Per Imp. den 29. December 1702.

Weiters folgen vier Hof-Resolutiones in Puncto Adulterii.

Von Regierung Bericht und Gutachten die von der N. N. mit ihrer gesamten Freundschaft bey Hof angesuchte Begnadigung ihres

ihres in Puncto Incestûs & Adulterii zu N. inligenden Ehe-Manns N. und Susannæ N. betreffend.

WJederum auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. das von dem Stadt- und Land-Gericht N. invermeltem Delinquenten N. allzugelind dictirte Urtheil der ein-jährigen Galeeren-Straf dahin geändereret, daß gedachter N. auf drey Natural-Jahr zur Ruder-Banck verschaffet, dessen Anhang die Susanna N. aber an statt der auch wolverdienten Ruthen-Straf in ein Spittal in Band und Eisen denen Armen zu dienen auf anderthalb Jahr mit geringer Speis in Wasser und Brod nebst der Relegation aus dem Land-Gericht, so lang obgedachter N. lebet, ad evitandum Comercium & tollendum Scandalum angehalten werden solle. Per Imp. den 12. Junii 1717.

WJederum auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. invermeltem in Puncto Incestûs & Adulterii Simplicis bey dem Land-Gericht N. inhaftirten Leopold N. an der von erstbesagtem Land-Gericht dictirten zwey jährigen Galeeren-Straf ein Jahr dann dessen Anhang der Susanna N. die ihr zuerkannte Ruthen-Straf, und ewige Land-Gerichts-Verweisung allergnädigst nachgesehen, diese N. jedoch dahin erkennet, daß sie an einem Sonn- und Feyertag in einem Buß-Kleid mit brennender Kertzen vor die Pfarr-Kirchen gestellet, sodann auf ein Jahr zu Wartung deren Krancken mit einem Eisen an dem Fuß in ein Spittal verschaft, nach vollendeter Straf-Zeit aber sowol dieser Delinquentin, als ihrem Complici N. alle Zusammenkunft, und Verträulichkeit ernstlich untersaget, auch daß solche vermiden bleibe, dem Land-Gericht ein wachtsames Aug zu haben anbefohlen, endlich dem alldortigen Pfarrer durch seine Gehörde besonders aufgetragen werden, daß selber seiner unterhabenden Pfarr-Menge in einer öffentlichen Red die Schwere sothaner allzusehr in Schwung gehenden Laster der Blut-Schand, und Ehe-Bruchs nachdrucklich vorstellen, ihnen die hieraus entspringend zeitlich und villeicht auch ewige Straffen zu Gemüt führen, folgsam hierdurch einen Abscheu von künftiger Begehung derley Missethaten beybringen solle. Per Imp. den 26. Januarii 1718.

WJederum auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. invermelter bey dem Land-Gericht N. in Puncto duplicis Adulterii inhaftirten Delinquentin N. N. die wol verdiente Ruthen-Straf gegen deme allergnädigst nachgesehen, daß sie an drey Sonn- oder Feyertägen mit einem Buß-Kleid, und einer Kertzen in der Hand nebst Anheftung eines Zettuls, und darauf geschribenen Verbrechens vor die Kirchen gestellet, sodann auf ein Jahr lang zu Wartung deren Krancken in dem Spittal mit einem Eisen an dem Fuß angehalten werden solle; übrigens hat man bey Durchsehung deren Criminal-Acten beobachtet, welchergestalten diese Delinquentin in ihrer Auffag Art. 6. bekennet habe, daß sie sich mit ihrem Beyschlaffer dem N. auf eine lästerliche Art dahin beredet, wann sie von GOtt die Gnad haben könten, daß ihre beyde Ehe-Gatten vor ihnen mit Tod abgiengen, so wolten sie zusammen heyraten, mithin also auch das jenige in Ehren und Recht genieſſen, was sie anjetzo mit Unehr und Unrecht thuen, wie nun aber ein dergleichen böse Abrede das Votum captandæ mortis leichtlich nach sich ziehen kan, der Delinquentin Ehe-Wirt auch zeitlich mit Tod abgangen, ohne daß

von Seiten des Land-Gerichts in dem erſtatteten Bericht die geringſte Erinnerung beſchehen, ob dieſer der Delinquentin Ehe-Mann natürlicher, oder etwa violenter Weis geſtorben, welches leztere zwar nicht zu vermuthen, jedoch bey obigen Umſtänden der in Complexu Adulterino eventualiter abgeredten Ehe in dem Land-Gerichts-Gutachten hätte ſollen angemercket werden.

Als hat Regierung der Lands-Hauptmannſchaft ob der Enns das Weitere mitzugeben, damit dieſe ſothane Unterlaſſung gegen dem Land-Gericht N. ahnden, und ſelbiges künftighin zu beſſerer Attention bey dergleichen Umſtänden anweiſen ſolle. Per Imp. den Februarii 1718.

Wiederum ex Officio auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. es bey invermelten von dem Land-Gericht N. dem in Puncto duplicis Adulterii allda inhaftirten Mathias N. dictirten End-Urtheil (Kraft deſſen derſelbe gegen Abſchwörung der Uryhed aus dem Land-Gericht auf ewig verwiſen, und ſodann auf drey Natural-Jahr zur Ruder-Banck verſchaffet werden ſolle) in allweg verbleiben laſſen; und weilen übrigens aus denen nach Hof eingelangten Criminal-Actis zu erſehen geweſen, daß das Land-Gericht N. beſagten Delinquenten in ſo oft wiederholten, und zum leztenmal bezüchtigten doppelten Ehe-Bruch auf Interceſſion ſeiner Obrigkeit, mithin in via Gratiæ nur mit Geld-Buſſen beleget, und ſolcher Geſtalten ſein Amt nicht gehandlet, als haben Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, mehrbeſagtes Land-Gericht über die von Ihr Regierung gegen ſelbes bereits vorgekehrte Ahndung dahin zu verhalten, daß über Abzug der das erſtemal mit Fug dictirten Geld-Buß per 28. fl. die übrige der Land-Gerichts-Ordnung zuwider, das andertemal per 60. fl., und das drittemal per 70. fl., und das viertemal per 62. fl. ohnbefugter Dingen dictirte Geld-Straffen in Summa per 192. fl. zu Regierungs-Handen erleget, von daraus aber dieſes Geld dem beleidigten Ehe-Weib, und ihren Kindern zur Nahrung aus Gnaden, und für ein Allmoſen erfolget, dem Land-Gerichts-Inhaber auch durch Sie Regierung mitgegeben werden, daß er ins künftig in Criminalibus denen Rechten, und der Land-Gerichts-Ordnung gemäß ſein Amt alſo gewiß handlen, wie im widrigen mit Entziehung des Land-Gerichts wider ihne verfahren werden ſolle. Per Imp. den 7. November 1720.

Erläuterung über dieſen Articul vom Ehe-Bruch. Vid. in Cod. Auſtr. part. 1. fol. 729.

Der ſieben und ſiebenzigſte Articul

Von zweyfacher Ehe, zu Latein Bigamia genannt.

Ad Ingreſſum. Zu beſtraffen. Nem. Carol. art. 121.

Ad §. 1mum. Anzeigungen zu der Nachforſchung. Vid. Cruſ. p. 2. c. 9. per totum.

Ad §. 4tum. Anzeigungen zu der peinlichen Frag. Vid. Carpz. quæſt. 66. n. 67.

Ad §. 7mum. Mit dem Schwerd vom Leben. Man muß aber de Corpore Delicti durch die Copulations-Schein vergewiſſet ſeyn, welche man unter der Hand fruhe-zeitig, und ehe die Sachen bekannt wird, von dem

dem Pfarrer zu überkommen trachten ſolle, wann aber der Pfarrer den Copulations-Schein herzugeben verweigeret, müſſen die Beyſtänd, oder andere zwey Zeugen, welche von der Copulation wiſſen, eidlich verhöret werden; und weiß ich mich eines Caſus zu entſinnen, daß ein Bigamus zu der Ordinari-Straf nicht condemniret worden, weilen ein Beyſtand poſitivè nicht ſchwören können, daß ſelber die nemliche Perſon ſeye, welcher in ſeiner Gegenwart copuliret worden.

Ad §. 8vum. **Mehrmals wiederhollet.** Præjudicium: Daß einer, ſo vier lebendige Weiber gehabt, erſtlich enthauptet, ſodann verbrennet worden.

Der acht und ſiebenzigſte Articul

Von gewaltiger Entführung deren Jungfrauen und Ehe-Weiber.

Ad Ingreſſum. **Entführet.** Nem. Carol. art. 118.

Ad §. 1mum. **Anzeigungen zu der Nachforſchung.** Vid. Cruſ. p. 2. cap. 15. per totum.

Ad §. 4tum. **Mit dem Schwerd.** Nem. Carol. art. 118. und 119.

Ad §. 5tum. **Aus einem geweihten Ort.** L. unic. Cod. de Rapt. Virginum.

Ad §. 6tum. **Durch gute Wort.** Carpz. quæſt. 40. n. 28.

Der neun und ſiebenzigſte Articul

Vom heimlichen Ehe-Vered- und Entführungen der Töchtern ohne Vorwiſſen deren Eltern, oder Gerhaben.

Vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 90. Item verbo: Polizey-Ordnung fol. 149. Item p. 2. fol. 355. verbo: Tugendſame Lebens-Führung. Item Sutting. in Manuſcript. verbo: Entführung fol. 166.

Hier ſchlagen auch ein die bekannte Edicta in Cod. Auſtr. p. 1. verbo: Heyraten fol. 469. & p. 2. verbo: Winckel-Heyrat fol. 505. & 506.

Hof-Reſolution wegen einer Winckel-Heyrat.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihro K. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, und der allhieſigen Univerſität austrucklich mitzugeben anbefohlen, wie allerhöchſt Dieſelbe zwar nicht gedencketen erſagter Univerſität ihre Privilegia zu minderen, noch von jemanden beeinträchtigen zu laſſen, da ſie aber in ihrem inligenden Hof-Anbringen de præſ. 12. März nächſthin nicht gezeiget, ja nicht einmal gemeldet, wie daß ſelbe in dieſer Vorfallenheit auf den Doctorem N. nachdeme er die N. Tochter hinweggeführet, und dieſes Factum gleich Stadt-kündig worden, ihres Orts, wie ſie

es in vim ihrer habenden Privilegien wol hätte thun können und ſollen, im geringſten inquiriret, noch denſelben, da er etwelche Täg frey allhier umgegangen, ad Conſiſtorium vorgeforderet, zu geſchweigen mit Arreſt beleget, folgends ſelbſten bekennet, ihr Amt gar nicht gehandlet, ſondern ſo lang zugewartet zu haben, bis er N. mit fernerer Uberſchreittung deren Lands-Fürſtl. Generalien und gegen die von Ihr Regierung beſchehene Veranlaſſung eine Winckel-Heyrat mit gedachter N. angebunden, und auf Ihr Regierungs-Verordnung arreſtiret, und inquiriret worden; Als laſſen Ihro K. Majeſtät es in hoc Caſu ſpecifico aus beſonderen Urſachen bey invermelt-von Ihr Regierung gar wol beſchehenen Inquiſition und Aburtheilung der Sach, worinnen Sie ob ſpretam Authoritatem Judicii ſowol den Doctorem N. als die N. Tochter noch ſchärffer anzuſehen wol Urſach gehabt hätte, allerdings bewenden, und habe Sie Univerſität gar nicht Urſach gehabt in gemelt ihrem Hof-Anbringen der N. Oe. Regierung deſſentwegen eine Violirung der Univerſitätiſchen Jurisdiction zuzumuthen; es werden demnach der Herr Rector & Conſiſtorium ſonderbar der in ſeinem Amt beſtändig bleibende Herr Superintendens Univerſitatis künftighin darob ſeyn, daß von der Univerſität zu Folge deren Ihr verlihenen allergnädigſten Kayſer- und Landes-Fürſtlichen Privilegien und der andurch Ihr reſpectu deren Univerſitätiſchen Commembrorum ſo wol in Civilibus, als Criminalibus eingeraumten Jurisdiction die Juſtiz wol und ſchleunig adminiſtriret, auch da Sie von jemand beſchweret zu ſeyn vermeinete, die höherer Orten einreichende Beſchwerden, um allen Ohnglimpf zu vermeiden in pleno Conſiſtorio abgehöret werden; und zumalen Inhalt der von Ihr Regierung weiters gehorſamſt beſchehenen Anzeige, die von der Univerſität wegen vorkehrender Beſtraffung verſchidener von denen ihrer Jurisdiction unterworffenen Perſonen ausgeübten Verbrechen, inſonderheit ſub Dato 8. December 1733. wegen der von denen Studenten auf offentlicher Gaſſen attentirten Losmachung eines von der Tag-Wacht ergriffenen vagirenden Bettel-Bubens und ſo gar hierzu beſchehener zu Hülfnemmung einiger Recrouten von dem Merciſchen Werb-Platz, dann erſt voriges Jahr ſub Dato 7. und 8. April in Puncto vorgefallener Schlägereyen und aufrühreriſchen Handeln zwiſchen denen Studenten und Neubauriſchen Werbern, dann darauf in groſſer Anzahl beſchehenen zweymaligen Zuſammenrottirungen mehrgedachter Studenten, und von ſelben wider beſagte Werber mit würcklicher Hinwegnemmung eines angeworbenen Becken-Jungs unternommenen Gewaltthätigkeiten abgeforderte Bericht, was in Sachen beſchehen ſeye, noch nicht erſtattet worden ſeynd, Sie Univerſität gleicherhelte Bericht oder Amts-Erinnerungen, wie ſie die wegen obigen Schlägereyen und aufrühreriſchen Handeln arreſtirte Studenten angeſehen habe, unverlängt erſtatten ſolle, immaſſen auch auf dieſe Art obbemelt-Univerſitätiſches Hof-Anbringen de præſ. 12. Martii dieſes Jahrs erlediget, und Ihr Univerſität ex Officio zugeſtellet worden iſt. Per Imp. Wien den 12. April 1736.

Von Hof andictirte Straf wegen einer Winckel-Heyrat zwiſchen Gräflichen Perſonen.

Dem Herrn Obriſt-Hof-Marſchallen wiederum zuzuſtellen; Und haben Ihro K. Majeſtät ꝛc. ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß die junge Gräfin N. wegen invermelt-zwiſchen ihr und dem Herrn Grafen N. unterloffener Winckel-Heyrat zur wolverdienter Beſtraffung und Buß annoch

noch ein Jahr lang in dem allhieſigen Jungfrauen-Cloſter zu N. verbleiben, und indeſſen zwey Drittel ihres völligen Einkommens der Caſſæ Pauperum zugewendet, die verwittibte Frau Gräfin N. aber, welche als Urheberin dieſes Ubels anzuſehen iſt, und dardurch zu vieler Aergernuß Anlaß gegeben hat, der über vorernannt- ihre Tochter obgehabten Vormundſchaft ſogleich entſetzet, der Hof ihr auf allezeit verbotten ſeyn, und auf 8. Jahr lang in das Cloſter deren Urſulinerinnen zu N. verſchaffet, anbey daſelbſtiger Oberin, wie ſelbe ſich gegen der Frau Gräfin N. abſonderlich wegen des Zugangs anderer Leuten zu verhalten habe, wol vorgeſchriben, gleich-ermelter Frau Wittib auch durch dieſe Zeit von ihren Einkünften jährlich nicht mehr als 1200. fl. zu ihren Genuß gereichet, und das Ubrige völlig ad pios Uſus benanntlich zu Chriſtlicher Erziehung armer verwaiſten abſonderlich Mägdlein, und von armen verſtorbenen Hof-Bedienten hinterlaſſenen Kindern in ein Spittal angewendet, derohalben ſo wol mit ihme Herrn Obriſt-Hof-Marſchallen ob, und wie darüber eine Fundation (dabey derſelbe das Jus Præſentandi haben ſolle) zu errichten wäre, als auch mit der Königl. Böheimiſchen Hof-Canzley, wormit ernannter Frauen Wittib habendes Einkommen richtig geſtellet, und nach Abzug deren jährlichen 1200. fl. gemelte Fundation bewürcket, mithin Ihro K. Majeſtät allermildeſte Intention befolget werden möge, ſich einverſtanden werden ſolle; ſo viel aber den Herrn Grafen N. belanget, haben Ihro K. Majeſtät dem (Titl.) N. N. erinneren laſſen, daß ſelbe auch ihne Herrn Grafen N. deſſenthalben gebührend anſehen wollen, wormit dann er Herr Obriſt-Hof-Marſchall der Frau Gräfin N. Wittib, daß ſelbe auf allezeit des Hofs ſich enthalte, zu bedeuten, ſonſten auch in ein- und anderen das weitere, daß ſie mit Beobachtung ihrer Perſon mit nächſten nacher N. in das Urſuliner-Cloſter überbracht werde, vorzukehren wiſſen, auch einen Entwurf obiger Stiftung halber nacher Hof zu geben haben wird. Per Imp. den 24. Martii 1737.

Der achtzigſte Articul

Von der Kupplerey.

Ad Ingreſſum. **Verkupplet.** Nem. Carol. art. 122.

Ad §. 1mum. **Anzeigungen zu der Nachforſchung.** Vid. Cruſ. de indic. p. 2. c. 17.

Ad §. 2dum. **Hurerey in einem Haus.** L. 9. ff. ad L. Jul. de adult.

Ad §. 5tum. **Mit Ruthen geſtrichen.** Nem. Carol. art. 123.

Ad §. 6tum. **Beſchwerende Umſtände.** Vid. Carpz. quæſt. 71. n. 6. 8. 11. 45. und 46.

Wegen der Kupplerey iſt eine Reſolution unterm 28. März 1712. welche in Additamentis Sutting. fol. 58. eingetragen iſt, dahin ergangen, daß ins künftig von Regierung ſowol, als dem Stadt- und Land-Gericht auf die ſcharffe Beſtraffung deren Laſtern, in ſpecie der ſo ſehr im Schwung gehenden Kupplerey, wordurch viele unſchuldige Kinder und ehrliche Matronen verführet werden, geſehen, und creſcente malo offentliche Demonſtrationes nach beſchaffenen Sachen vor die Hand genommen werden ſollen.

Digitized by Google

Der ein und achtzigſte Articul

Von gemeiner Hurerey, und anderen unzimlichen Beywohnungen.

Ad §. 1mum. **Offentlichen Schilling ꝛc.** Der Praxis bey dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht bringet was anderes mit ſich. Concubinatus am Leib zu beſtraffen. Cod. Auſt. p. 1. fol. 251.

Die Ausrottung deren Proſtibulorum, und liederlichen Weibs-Bildern iſt dem Kayſerl. Stadt-Gericht allhier cum Derogatione omnium Inſtantiarum eingeraumet. Sutting. in Manuſcript. in Addit. fol. 91. Item vid. quoad hunc Art. Cod. Auſt. p. 1. fol. 729.

Der zwey und achtzigſte Articul

Von der Blut-Schand, Hothzucht, Ehe-Bruch, und anderen fleiſchlichen Sünden, ſo ſich zwiſchen Chriſten, und Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen zutragen.

Ad §. 2dum. **Mit dem Schwerd. Ob einem Juden, Türcken, oder anderem Unglaubigen, wann er ein Chriſt wird, und ſich tauffen laſſet, die vorgeſehene Straf nachzuſehen, oder zu minderen ſeye.** Vid. Carpz. quæſt. 49. n. 74.

Hierinfalls folget eine Hof-Reſolution an die N. Oe. Regierung.

Anzuzeigen; Beygehendes an den Hof-Kriegs-Rath von dem Herrn General-Feld-Zeug-Meiſter N. überreichtes Anbringen zeige des mehreren, was derſelbe wegen eines ohne Paſs allhier eingeſchlichenen folgends ex Delicto Carnis apprehendirten, und noch Dato mit Arreſt belegten Türckens N., auch deſſen begehrter Erfolglaſſung halber angebracht habe.

Nun ſeye allerhöchſt-gedacht Kayſerl. Majeſtät zwar nicht unbekannt, auf was für eine Weis die Mahometaner in ſolchen Fällen, und Verbrechen wider die Chriſten zu verfahren pflegen, da ſelbe ſo gar deren Kayſerl. Botſchaftern Bedienten nicht verſchonet, und über ein dergleichen mit einer Türckin vorgegangenes Delictum keine mindere Satisfaction, als daß der Delinquent mit dem Schwerd hingerichtet werden müſſen, angenommen haben; damit aber inſonderheit bey gegenwärtigen Conjuncturen die gute Correſpondenz einer Seits erhalten werde, anderen Theils aber derley ſchwere Unthaten nicht ungeſtraft bleiben, haben allerhöchſt-ernannte Kayſerl. Majeſtät gnädigſt reſolviret, daß obbenannter Türck ſamt dem bey ſich gehabten Geld und allen Effecten dem Hof-Kriegs-Rath auf beſchehende Anmeldung wol verwahrlich extradiret, ſodann dem Pasha von Belgrad zu verdienter Beſtraffung zugeſchicket werden ſolle;

Deſſen Regierung zu behöriger Verfügung an das allhieſige Stadt-Gericht hiemit erinneret wird. Per Imp. den 23. Februarii 1710.

Der

Digitized by Google

Der drey und achtzigſte Articul

Von denen Mord-Brennern.

Ad Ingreſſum. **Feuer eingelegt.** Nem. Carol. art. 125.

Ad §. 5tum. **Die Früchte auf dem Feld.** Carpz. quæſt. 38. n. 36.

Ad §. 7mum. **Gedämpft worden.** Carpz. quæſt. 39. n. 5. Jul. Clar. quæſt. 60. n. 21.

Ad §. 8vum. **Abgeſtraffet werden.** Vid. Carpz. quæſt. 39. per totum.

Da ein Bauer ſeinem Richter das Haus von darumen angezündet, weilen er Richter ihne zu Erlegung deren ſchuldigen Lands-Anlagen öfters angemahnet, und in Actis vorkommen, daß dieſer Inquiſit ein dummer Menſch ſeye, hat man durch ein Parere Medicum die Dummheit unterſuchen laſſen, und hierdurch iſt dieſer Inquiſit von der Ordinari-Straf befreyet worden.

Es muß in dieſem Laſter inſonderheit die Urſach, warum das Feuer von dem Inquiſiten angeleget worden, unterſuchet werden, und da ſolche gantz gering, und einfältig, und vielmehr aus einem kindiſchen Weſen, als aus einer warhaften Boßheit entſpringet, und anbey die Jugend, da entweder Inquiſit erſt 10., und 12. Jahr alt iſt, darzukommet, ſo ſeynd Præjudicia vorhanden, daß derley Delinquenten bloß mit Arreſt auf ein Zeit auch Wochentlich mit Ruthen-Streichen gezüchtiget, nicht weniger daß dergleichen Delinquenten auf eine Zeit in das Zucht-Haus condemniret worden ſeynd.

Wann jemand ex Culpa da er v. g. unvorſichtiger Weis eine Flinten los ſchieſſet, eine Feuers-Brunſt erwecket, kan ſelber auch arbitrariè in Band und Eiſen zur Herrſchafts-Arbeit, bevorab wann er den verurſachten Feuer-Schaden nicht erſetzen kan, condemniret werden, iſt ſelber aber Solvendo, ſo kan der Damnificatus ihne in via Juris zu Erſetzung des Feuer-Schadens belangen.

In dieſem Crimine gleichwie in aliis Caſibus exceptis, wann auch von denen Rechts-Gelehrten das Urtheil pro Abſolutione geſchöpffet wird, muß jedoch das Urtheil ſamt Acten zu Regierung gegeben werden.

Das Patent vom 20. October 1739. wider die Brenner, und Feuer-Leger lautet alſo:

AUf Befehl einer Hohen Lands-Fürſtlichen Obrigkeit wird hiemit jedermänniglich kund und zu wiſſen gethan; Es gebe die ſchon öffters Erfahrenheit zu erkennen, was Schaden und Unheil mehreren Haus-Eigentümern, und Inwohnern, folgſam auch dem Publico, durch gählings entſtandene Feuers-Brunſten zugefüget worden, und was für Ubel künftighin von daraus zu beſorgen ſeye.

Gleichwie nun dieſes Theils aus nicht genugſamer Reinig- und Säuberung der Rauchfängen, theils auch wegen nicht ſattſam nach der Feuers-Ordnung gebrauchender Vorſichtigkeit in Beheitzung deren Oefen ſeinen Urſprung nimmet, und beſonders anjetzo bey herannahender Winters-Zeit, auch weiters hin von darumen beſorglich iſt, weilen ſich ſchon ein und andere boßhafte

Personen angemasset haben, mit Ansteckung der Häuser bedrolich zu seyn, und andurch die Haus-Inhaber sowol, als derenselben Inwohner in billige Angst und Forcht zu setzen, ja so gar verschidene Feuer-fangende Materien hin- und wider auszustreuen, und anzulegen, entgegen man dahin äusseriſt besorget ist, damit all nur anscheinende Gefahr von dem Publico abgewendet, und Falls sich derley boßhafte Leute finden solten, derenselben sträflichen Beginnen, und Unternemmungen gesteuert werde, man also allen und jeden Haus-Inhabern und Inwohnern anzubefehlen nöthig befunden hat, daß selbe nicht nur die in ihren Häusern befindliche Rauchfäng behörig, und öfters säuberen lassen, sondern auch, damit durch Fahrläſſigkeit ihrer Haus-Genossenen, oder Dienst-Leute Mittels Heitzung deren Oefen, oder auf die Dörr liegenden Holtzes einiges Feuer nicht entstehe, genaue Sorg tragen, jene aber, welche jemanden in Erfahrung brächten, so mit Anlegung des Feuers bedrolich wäre, oder wol gar Brand-bringende Materien auszustreuen, oder niederzulegen sich erkühnet hätte, selben auf betretten, wo möglich alsogleich anhalten, den Flüchtigen verfolgen, allenfalls den sonst Entdeckenden der Obrigkeit gleich kund machen, wo sodann dem Angeber, so bald der Betrettene dessen überwisen, oder selbst geständig ist, von Regierung 1000. Reichs-Thaler als eine Belohnung der entdeckten Boßheit ausgezahlet, derley boßhafte Personen aber, es mag aus denen gelegten Brand-Materien eine Feuers-Brunst entstanden seyn, oder nicht, mit behörig, und schärffester Bestraffung anderen zu einem erspieglenden Beyspiel ohnnachläßlich beleget, hingegen denenjenigen, welche etwann unter der Zahl dieser gefährlichen Rott begriffen seynd, und sich vor der That, oder wegen bereits beschehener Ausstreuung der Brief, oder dergleichen Bedrohungs-Zettulen, sich selbst bey Gericht angeben, und ihren in gleicher Schuld stehenden Anhang treulich offenbaren wurden, alle Straf nachgesehen werden solle. Als wird ein solches hiemit zu dem Ende jedermann offentlich kund, und zu wissen gemacht, damit ein jeder demselben gehorsamst nachleben, und die disfalls zu allgemeinen Heil tragende Sorgfalt, auch seiner Seits nach Kräften beförderen zu helffen beflissen seyn möge. Wornach sich jederman zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Die wegen dem Brennen verdächtige Personen seynd Regierung anzuzeigen. Cod. Aust. p. 1. fol. 225. & fol. 325. & 326.

Weiters folget eine Hof-Resolution vom 2. Januarii 1725., Kraft welcher ein 14. jähriges Alter zu Verhengung der Todes-Straf in Puncto Incendii vorzulänglich erkennet worden.

Aus beykommendem Anbringen cum Allegatis in Originali seye des mehreren zu ersehen, was für ein Criminale dero Mittels-Rath, Herr Carl N. die bey dessen Land-Gericht N. in Puncto commissi & denuò attentati Incendii inligende, und zum Schwerd folgsam Verbrennung ihres Cörpers verdamte Maria N. betreffend, in via Gratiæ darumen nach Hof gegeben, weilen diese Delinquentin zur Zeit des gelegten Feuers erst 14. Jahr 8. Monat alt gewesen, und die durch solches Feuer verlustigte Partheyen ihr den verursachten Schaden aus Christlichen Mitleiden völlig nachgesehen haben; Wie nun aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, daß das von Eingangs besagten Land-Gerichts zur Enthauptung mit her-

hernachfolgender Verbrennung des Cörpers in Anſehen der Jugend ohne dem gelind geſchöpfet- und von Ihr Regierung beſtättigte Urtheil, ohngeacht der von denen beſchädigten Theilen anerbottenen Schadens-Nachſehung vollzogen werden ſolle.

Als hat man ſolches Regierung zur Nachricht, und Vorkehrung des weiteren an wiederholtes Land-Gericht N. hiemit erinneren wollen.

Vermög hiebeykommender Hof-Reſolution iſt die Straf des lebendigen Feuers nicht aufgehoben.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen; Und iſt aus hiebeykommenden Criminal-Actis und zugelegt-rechtlichen Parere zu erſehen, was für eine Feuers-Brunſt in dem Marckt N. ob der Enns von des alldaſigen Toden-Grabers Sohn Mathias N. unterm 7. erſt abgewichenen Jahrs vorſetzlich und boßhafter Weis erwecket, und was wegen Begnädigung dieſes armen Sünders und Abänderung der Straf des lebendigen Verbrennens in beſagtem Parere, dann auch von der damnificirten Gemeinde angeführt, und darüber bey Ihro K. Majeſtät von dem Land-Gerichts-Verwalter des Land-Gerichts N. allerunterthänigſt angebracht worden ſeye; obwolen nun die Ordnung erforderet hätte, daß dieſer Caſus criminalis zu Folge der unterm 28. September 1716. ergangen- denen Land-Gerichtern ob der Enns aber (wie aus der allegirten Abſchrift abzunemmen) nicht vollſtändig und deutlich genug kund gemachten allerhöchſten Reſolution mit dem Gutachten deren Stellen, mithin durch die Lands-Hauptmannſchaft und Sie Regierung nach Hof wäre befördereet worden; So hat man doch die Unterlaſſung dieſer ſonſt nothwendigen Ordnung bey dieſer durch die Criminal-Acta und beygefügten Parere umſtändiglich vorgeſtelten Criminal-Sach pro hoc Caſu zu Gewinnung der Zeit übersehen, und iſt über den allerhöchſt beſagt Ihro K. Majeſtät anheunt beſchehenen unterthänigſten Vortrag allergerechtiſt und allergnädigſt reſolviret worden, daß bey vermeltem Incendiario Mathias N. ſeiner bekanntlich begangenen groſſen Miſſethat halber in via Juſtitiæ ihr vermög deren Rechten auch allhieſig und ob der Ennſeriſchen Land-Gerichts-Ordnung darauf geſetzte Straf des lebendigen Feuers wol ſtatt hätte, jedoch pro hoc Caſu ſpeciali dem armen Sünder die Straf des lebendigen Verbrennens in via Gratiæ nachgeſehen, und demnach derſelbe vorhero mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, ſodann der Cörper durch das Feuer verzöhret werden ſolle; Dieweilen aber aus dem angezogenen Parere hervorſcheinet, auch ſonſten vorgekommen, als ob die Straf des lebendigen Verbrennens im Land ob der Enns vorhero auch in judicando nicht beobachtet worden, mithin dieſes gerechte Criminal-Geſatz allda quaſi in deſuetudinem gekommen ſeye, als haben Ihro K. Majeſtät weiters anbefohlen, daß ſolches Geſatz, daß nemlich die boßhafte Brenner, wie auch andere Miſſethäter, auf welche die Straf des lebendigen Verbrennens in denen Rechten und vorberührter Land-Gerichts-Ordnung geſetzet iſt, nach Schärffe des Geſatzes lebendig zum Feuer verurtheilet werden ſollen; im Land ob der Enns zu mehreren Abſcheu und Schröcken durch offentliche Patentes nochmalen publiciret, denen Land-Gerichtern aber beſonders mitgegeben werden ſolle, daß ſelbe allezeit vor Exequirung des alſo verfaſten Urtheils ſelbes zu Folge obgemelter Reſolution von Anno 1716. mit allen Criminal-Acten an die Lands-Hauptmannſchaft geben und darüber die

allergnädigſte Kayſerl. Reſolution erwarten, die Lands-Hauptmannſchaft aber ſelbe ſodann mit ihrem Gutachten an Sie Regierung, und Sie Regierung mit gleichmäſſigem Gutachten, jedoch ſobald es möglich, nach Hof befördern ſolle; ſo man Ihr Regierung zur Nachricht und ſchleuniger Vorkehrung des weiteren an die Lands-Hauptmannſchaft, und durch ſelbe quoad Caſum præſentem an das Land-Gericht N. hiemit erinneren wollen. Per Imp. Wien den 23. Jenner 1734.

Der vier und achtzigſte Articul

Vom Diebſtahl.

Ad Ingreſſum. **Als ein Dieb.** Nem. Carol. art. 157. bis ad art. 75.

Ad §. 1mum. **Verſehen könte.** Cruſ. p. 3. c. 2. n. 86.

Wäre geſehen worden. Cruſ. p. 3. c. 2. n. 1. & 27. Bocer. in tract. de quæſt. c. 3. n. 91.

Ad §. 2dum. **Das geſtohlene Gut.** Cruſ. p. 3. c. 2. n. 2. & 24.

Vorhero geſehen. Cruſ. cit. loco n. 4. & 24.

Gefunden wurden. Cruſ. cit. loco n. 20. Bocer. in tract. de quæſt. cap. 3. n. 87.

Wäre erſehen. Cruſ. citat. loco n. 27. Bocer. in tract. de quæſt. cap. 3. n. 91.

Um einen Spott ausfeilte. Cruſ. cit. loco n. 32.

Ad §. 3tium. **Anzeigung zu der peinlichen Frag.** Vid. Cruſ. de indic. p. 3. c. 2. n. 13. 118. & 133.

Die *Summa* des Diebſtahls. Bocer. in tract. de quæſt. c. 2. n. 10.

End-Urtheil. Vid. Nem. Carol. art. 126. & art. 157. & art. 162. Carpz. quæſt. 78.

Ad §. 6tum. **Der Diebſtahl bey der Nacht.** Nem. Carol. art. 160.

Erbrechung deren Thüren. Nem. Carol. cit. loco.

Haus-Diebſtahl. Carpz. quæſt. 82. n. 55.

Durch die Fenſter. Nem. Carol. art. 160.

Ad §. 7mum. **Wieder erſtattet wird.** Carpz. quæſt. 80. n. 6. 33. & 51.

Verglichen. Carpz. cit. loco n. 80.

Solche auch thun könte. Carpz. cit. loco n. 92. & 93.

Auf den Grund des Diebſtahls. Carpz. quæſt. 78. n. 64. & 66.

Die Bosheit das Alter. Carpz. quæſt. 82. a n. 1. bis 37.

Es entſtehet die Frag, wann ein Vogtbarer wegen verübter Diebſtähl, die er noch im minder-jährigen Alter begangen, einkommet, ob er als ein Vogtbarer, oder als ein Minder-Jähriger zu ſtraffen? meines Erachtens iſt er nicht als ein Vogtbarer, ſondern als ein Minder-Jähriger zu ſtraffen, ſu-

ſuperveniens enim qualitas poſt Delictum perpetratum non mutat Pœnam, L. 1. §. per contrarium ff. de Pœn.

Kein Arbeit haben kunte. Nem. Carol. art. 166. Carpz. quæſt. 83. n. 38. 40. & 41. Dann die Noth hat kein Geſatz, & tempore neceſſitatis omnia ſunt communia.

Von einer Erbſchaft. Carpz. quæſt. 83. n. 75. 76. & 77. Ratio, quia in furto ſurripitur res poſſeſſa, in crimine expilatæ hæreditatis non poſſeſſa.

Eingebrochen. Carpz. quæſt. 79. n. 56. & ſequent.

Etwas weniges. Carpz. quæſt. 87. n. 21. 26. 36. & 38.

Nach der Nem. Carol. wird einer als ein verleimter Dieb, wann er drey Diebſtahl begehet, obwolen er über keinen abgeſtraffet worden, mit dem Strang hingerichtet; juxta Praxim ſaltem inter Jurisconſultos in Auſtria receptam aber ſeynd in einem nicht übel qualificirten Diebſtahl drey Stuck erforderet worden; das erſte, daß das auf dreymal geſtohlene Quantum nach vorhergehender Beſchwerung deren Damnificirten 25. fl. ausmache; das anderte, daß die Reſtitution nicht beſchehen könne; das dritte, daß ein Dieb ſchon einmal ſeye Land-Gerichts-mäſſig abgeſtraffet worden; allein das Widerſpiel gibt an die Hand die Regierungs-Erkanntnuß vom 25. Auguſti 1740. des Inhalts:

Von der N. Oe. Regierung wegen dem N. hiemit anzuzeigen; Man habe aus dem bey dem Land-Gericht N. wider den in Puncto Furti inhaftirten Peter N. abgeführten Criminal-Proceſs, auch wider ſelben von beſagtem Land-Gericht, mit Zuziehung ſechs Rechts-Gelehrten geſchöpften, von ihme N. gleichfalls unterſchriebenen End-Urtheil ſehr mißfällig beobachtet, daß obſchon beſagter Delinquent in denen von ihme gethanenen articulirten gütigen Auſſagen, und hierüber vorgenommenen Conſtitutionen frey bekennet, daß ſelber in Zeit von 4. Jahren acht, und unter ſolchen vier qualificirte Diebſtähl, als Mittels nächtlichen Einſteigens durch das Dach, Erbrechung eines Ofens, Kaſten, und Truhen, auch zwey hiervon ſeinem geweſten Haus-Inhabern, bey welchem er vorhin in Dienſten geſtanden, mithin alle Gelegenheit gewuſt, folglichen quaſi furta domeſtica, ferners zwey andere, obſchon kleinere, auf denen freyen Kirch-Tägen begangen; annebens bey ſeiner Arreſtirung in dem Land-Gericht N. ſowol, als ſonſten ſeinen Namen, Eltern, und Geburts-Ort verlaugnet, folgſam für einen boßhafft- und gemeinſchädlichen Ubelthäter anzuſehen ſeye; der Schaden und Verluſt annebens über die dem Eigentumer N. zuruck geſtellte Leinwand annoch ſich auf 83. fl. 26½. kr. belauffet, und nebſt allen dieſen beſagter Delinquent allſchon vor 9½. Jahr bey dem Land-Gericht N. wegen entfremdten Hönig eingezogen, und durch den Land-Gerichts-Diener in daſigem Herrſchafftlichen Hof zur Straf offentlich gepeitſchet worden; gleichwolen unangeſehen vorſtehend-ſammentlicher, in der peinlichen Land-Gerichts-Ordnung Art. 84. enthaltenen beſchwerenden Umſtänden, ihr den Delinquenten nicht zur vorgeſetzten Todes-Straf, ſondern arbitrarie auf ein Gränitz-Haus durch 6. Jahr in Band und Eiſen zur Arbeit, und daß er des Land-Gerichts, wie auch des Landes Oeſterreich, und aller Teutſchen Kayſerl. Erb-Länder gegen Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed auf ewig verwiſen, ihme auch der Buchſtaben R. eingeſchröpfet werden ſolle, abgeurtheilt habet, und dieſes zwar aus

der ſowol irrig- als unverantwortlichen Urſach, weilen die Kayſerl. Ferdinandeiſche Land-Gerichts-Ordnung reſpectu des 84. Art. noch niemals ad Praxim gediehen, oder ein Dieb, wann er vormalen niemals Land-Gerichtlich abgeſtraffet worden, allenfalls er auch drey- oder viermal mehrers, als die zur verhengenden Todes-Straf vorgeſchriebene 25. fl. betragen, entfremdet hätte, durch den Strang zu dem Tod nicht verdammet worden ſeyn ſolte.

Wiezumalen aber in dem Kayſerlichen beſagter Land-Gerichts-Ordnung vorgedruckten Generali ernſtlich, und gerechtigſt allen und jeden Land-Gerichtern anbefohlen worden, in peinlichen Erkanntnuſſen ſicher zu gehen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel zu thun, noch ſich auch einig widerrechtlichen Schärffe, oder Gütigkeit anzumaſſen, ſondern daß mit wol bewogenem Rath, und abſonderlichem Bedacht dergeſtalten, wie die Umſtände der That, und dieſe peinliche Land-Gerichts-Ordnung an Hand gibet, verfahren, und geurtheilet, zu dem Ende auch in einer ſo wichtigen Sache, einige in Criminalibus erfahrne Rechts-Gelehrte von denen Land-Gerichtern zugezogen, und gebrauchet, auch allenfalls dieſer peinlichen Land-Gerichts-Ordnung nicht nachgelebet, oder nachläſſig verfahren werden wurde, forderiſt aber, und vermög Art. 6. wann ſelbe die Lebens- in eine Leibs- oder Gelds-Straf zu veränderen ſich anmaſſen wurden, in die Lands-Fürſtliche Straf verfallen ſeyn ſolten; mithin alſo ein ſo Grund-loſes, als Straf-bares Vorgeben iſt, daß dieſe peinliche Land-Gerichts-Ordnung, reſpectu primi Furti der Zeit nicht ad Praxim gediehen ſeye, wann der Dieb auch viermal mehrers dann 25. fl. entfremdet hätte, da ſo gar auch durch die Anno 1721. allergerechteſt publicirte Novellam §. ult. ſolche dahin verſchärffet worden, daß in Caſu Furti qualificati weder auf nothwendig beſchehene Reſtitution, noch auf das Quantum Ablatum ſelbſt, wann es ſchon nicht 25. fl. betragete, ſondern fürnemlich auf die Qualität des Diebſtahls geſehen, und hierauf die Todes-Straf verhenget werden ſolle ꝛc. alſo ꝛc. ꝛc. iſt dieſer Delinquent zum Strang condemniret, und denen in dem Urtheil unterſchribenen Advocaten ein Verweiß gegeben worden.

Ich bin demnach der Meynung, daß bey einem beworab übel qualificirt, und gefliſſentlich gefährlichen Diebſtahl auf dieſe drey Requiſita nicht zu reflectiren, ſondern ein Dieb, wann er qualificatè 25. fl. oder auf dreymal 25. fl. geſtohlen, mit dem Strang zu belegen ſeye, ungehindert ſelber vorhero niemalen Land-Gerichtlich abgeſtraft worden iſt; item daß die Reſtitutio oder Nachſehung des Damnificati nicht in Furto qualificato, ſondern nur in ſimplici ein zu Verhengung einer Extra-Ordinari-Straf milderender Umſtand ſeye.

Im übrigen ob zwar nach der Nem. Carol. es auch ein qualificirter Diebſtahl zu nennen iſt, wann einer eine Scheuern, Stall, oder ein Bauern-Häuſel, welches nur mit einem höltzernen Schloß verſehen, oder ein Truhen erbricht, oder ſich eines Dietrichs bedienet, oder auch ein Stroh-Dach überſteiget, oder einſchlieffet, worüber Carpz. quæſt. 79. n. 31. nachzuſchlagen, ſo wird jedoch in Praxi Auſtriaca ein mehrere Gewaltthätigkeit erforderet, inſonderheit aber iſt reſpectu deren qualificirten Diebſtahlen die Novella vom 28. Januarii 1721. in obacht zu nehmen in Formalibus: Die ſo ſehr im Schwung gehende Haus- und andere übel qualificirte Diebſtähl, wie ſolche auch in minderer Quantität, anderen zum Schröcken ſchärffer zu beſtraffen ſeyen, haben wir den Articulum 84. der Land-Gerichts-Ordnung dergeſtalten erläuteret, und geordnet

Pri-

Primo: Daß die übel qualificirte Diebstähl, als da seynd 1mo: Wegen der Person des Diebs, wann er zum Exempel ein Beamter, Hausgenosse-ner, oder Bedienter ist.

2do: Wegen der gestohlenen Sach, wann der Diebstahl in re sacra, vel pecunia publica bestehet, oder der aus dem Diebstahl ziehende Nutzen zwar klein, doch ein grosser Schaden dem Bestohlenen, wie mit Ausschneidung deren Wägen, Zerbrech- oder Verderbung deren mit wenigem Gold, oder Silber eingefaßt-kostbar- und künstlichen Geschirren, Bildern, und Schildereyen zugezogen wird.

3tio: Wegen des Orts, wann die Entwendung in einem GOtt-geweihten Haus, in eines Lands-Fürstens Pallast, in denen Land-Rath- und anderen ad usum publicum gewidmeten Häusern, Spittälern, Bädern, Scheuren, Behalt deren Bienen-Stöcken, ꝛc. beschihet.

4to: Wegen der Zeit, als nächtlicher Weil, oder da die Haus-Leute in der Kirchen, oder in andern Versammlungen seynd.

5to: An der Weis, und Art zu stehlen, als durch Einsteigen, Erbrechen mit gewaltthätigem Werck-Zeug, mit Waffen und anderen bösen Umständen beschehen, daß nemlichen obige, und dergleichen übel beschaffene Diebereyen, wann selbe die Summam per fünf und zwainzig Gulden nicht betragen, doch über zehen Gulden, was der Diebstahl in sich selbsten werth, nicht aber wie er dem Dieb zu Nutzen kommen ist, sich belauffen, gleich das erstemal schärffer, als gemeine Diebstähl, und zwar bey denen Männern, nachdeme beschwerende Umstände vorhanden, mit der Galeeren- allenfalls anderer wol empfindlichen Leibs-Straf, bey denen Weibs-Personen aber mit offentlichem Ausstreichen, oder nach Beschaffenheit deren Umständen, mit heimlichem Schilling, oder anderer Leibs-Züchtigung mit oder ohne Relegation, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters angesehen, das andertemal aber, wann sonderlich der Thäter schon einmal gezüchtiget worden, obschon der wiederholte Diebstahl auf fünf und zwainzig Gulden sich nicht erstrecket, mit einer noch schärfferen Leibs- ja gestalten Dingen nach mit der Lebens-Straf verfahren werden solle. Welches sich auch auf die jenige Haus-Leute, und Diebs-Heeler verstehet, welche zwar selbst nicht Hand anlegen, doch anderen Dieben, die sonsten nicht sowol gewuste Gelegenheit oder Nachricht zum stehlen, um hievon Theil zu nemmen, entdecken, und hienach unmittelbar der Diebstahl erfolget ist.

Secundo: Wann hingegen der erste Diebstahl mit gar üblen Umständen, als Raub-Meuchel- und Strassen-Mord begleitet, und die That würcklichen vollbracht worden, wann auch der Diebstahl ein weniges austruge, oder der Dieb bey denen Ermordeten gar nichts gefunden hätte, in solchen Fällen solle auf die Betragnuß der Dieberey nicht so viel, als auf das grössere Verbrechen gesehen, und das in der Land-Gerichts-Ordnung wegen dem Raub-Meuchel- und Strassen-Mord ausgesetzte Urtheil vollzogen werden. Sofern aber

Tertio: Bey dem Diebstahl dergleichen Raub-Mord- und Todschläge nicht bewürcket, sondern nur attentiret wurden, hat der vernünftige Richter die Umstände, wie weit der Dieb damit gekommen, wol zu erwegen, und wann er zu gar nahenden Umständen mit würcklicher Hand-Anlegung, als binden, droßlen, würgen, schlagen, hauen, stechen, schiessen, ꝛc. zur That geschritten, an Vollbringung derselben aber durch andere Zufälle gehindert worden, in dergleichen Begebenheiten wäre doch die Schwerd-Straf mit Le-

gung des Cörpers auf das Rad mit darauf gesetztem Galgen, und angebundenem Strang zu verhengen.

Quarto: Seynd folgende drey in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgesehene Milderungs-Umstände, als 1mo: Wann dem auf frischer That betrettenen Dieb das ergriffene Gut von dem Eigenthumer abgenommen. 2do: Von dem bereits gefangenen, oder in Inquisitione stehenden Dieb die Ersetzung nicht freywillig, sondern nothwendiger Weis beschiehet. 3tio: Dem Dieb das nicht vorhandene Gut bey Abgang auch anderer Ersetzungs-Mittel von der beschädigten Parthey nachgesehen wird, nur von gemeinen Diebstählen, und dahin zu verstehen; daß wann die Entwendung das erstemal zwar auf fünf und zwainzig Gulden, oder darüber sich erstrecket, dabey aber keine andere böse Umständ unterlauffen, die Lebens- in eine Galeeren-Straf, allenfalls andere empfindliche Leibs-Straf zu änderen seye. Da aber mehrere Angrif bereits beschehen, bevor wann der Dieb schon vorhero abgestraffet worden, oder andere beschwerende Umständ vorhanden, in solchem Fall hat der Richter nicht mehr so viel auf die Ersetzung des Privat-Schadens, als die Boßheit, und besorgende Gemeinschädlichkeit des Thäters zu sehen, folgends nach ermessenen Umständen zu der in der Land-Gerichts-Ordnung Art. 84. §. 5. vorgesehenen Todes-Straf zu schreitten. Im übrigen hat es bey ersterwehnten Land-Gerichts-Ordnung Art. cit. sein verbleiben.

Quinto: Auf jene Frag zu kommen, wie mit dem Dieb- und Raubern, auch anderen schlimmen Gesind zu verfahren seye, welche wider das unterm 6. November 1666. ergangene Generale verbottenes Gewehr bey sich tragen, damit ihre böse Thaten ausüben, und da man sie auf Betretten Hand-vest machen will, sich äusseristen widersetzen, auch wol gar die Wacht beschädigen, ja um das Leben bringen, ist Unsere Resolution vom 27. September vorigen Jahrs bereits dahin ergangen: Daß wann eine in Dieb- oder Rauberey, auch anderen gemeinschädlichen Verbrechen verdächtig, doch nicht überwisene Person wegen einiger sich gleichwolen äusserenden Umständen zu einer nicht zwar Galeeren- doch anderen Arbitrari-Straf zu erkennen, oder auch auf eine kürzere Zeit die Galeeren-Straf zu verhengen wäre, und bey derselben Person verbottenes Gewehr, als versteckte Pistolen, Terzerollen, ungewöhnlich-lange scharffe Messer, Stillet, und dergleichen gefunden wurden, in dieser Begebenheit auf die Tragung verbottenen Gewehrs allwegs gesehen, eines zu dem anderen genommen, und die Straf zum ruderen gestalten Dingen nach verhenget, oder die Zeit der vorhin schon dictirten Ruder-Banck verlängeret werden solle. Wann hingegen der Inquisit weder bekennet, noch überwisen, und durch die Tortur von der Ordinari-Straf sich purgiret, jedennoch als eine verdächtige Person des Landes, oder Land-Gericht zu verweisen ist, in solchem Fall da er auch verbottenes Gewehr getragen, seye nebst der Relegation auch die Galeeren- oder andere Straf ad opus publicum zu verhengen. Wann aber der jenige, bey deme verbottenes Gewehr befunden wird, nur mit gemeinen Anzeigungen, seu Indiciis remotis, behaftet, als daß er ein Müssiggänger, zumalen auch schlechter Mensch, und eine solche verdächtige Persohn ist, zu welcher man sich der Dieb- oder Rauberey wol versehen kan, oder wann er zur Zeit des beschehenen Diebstahls bey- oder aus demselben Ort gehender wäre beobachtet worden; zuforderist, wann ein- oder andere zur gefänglicher Einziehung genugsam in der Land-Gerichts-Ordnung Art. 26. und 84. §. 2. vorgeschehene Anzeig- und Muthmassungen darzu kommen, ob gleich die zur peinlichen Frag erforderliche Indicia proxima cum viso reperto nicht vor-

vorhanden wären; ſo ſolle doch ein ſolcher mit verbottenem Gewehr in Verhaft gezogener verdächtiger Menſch ein oder mehr Jahr auf die Galeeren nach vernünftigen Ermeſſen des Richters erkennet, wenigſtens im Stadt-Graben, oder auf ein Gränz-Haus zur öffentlichen Arbeit in Band und Eiſen verſchaffet, auch der Rumor- und anderen Wachten in- und vor der Stadt, zumalen auch auf dem Land zu Folge obbeſagter Anno 1666. ausgegangenen Patenten mitgegeben werden, daß wann ſie ein oder anderen ſonderbar ſchlechten Menſchen, gegen welchen ſie einen gegründeten Verdacht haben, antreffen wurden, dieſelbe einen ſolchen um ſein Thun und Laſſen zu befragen, auch wegen des verbottenen Gewehrs gar auszuſuchen, und nach Befund der Sach denſelben würcklich anzuhalten, und gehörigen Orts in Verhaft zu bringen befugt ſeyn ſollen; jedoch daß hierinnfalls gebührende Beſcheidenheit gegen die ſowol hier, als auf dem Land reiſende, oder allda ſich aufhaltende Fremdlinge gebraucht, und ehrliche Leute nicht unverſchuldter Dingen beſchimpfet werden. Ubrigens hat es reſpectu deren jenigen, welche weder in Dieb- oder Raubereyen, noch in anderen Mißhandlungen verdächtig, weniger damit behaftet ſeynd, doch zuwider ob-angeführten Lands-Fürſtlichen Generalien de Anno 1666. verbottenes Gewehr allhier in- oder vor der Stadt zu tragen betretten wurden, bey der aufgeſetzten Arbitrari-Straf am Leib oder Gut nach beſchaffenen Umſtänden ſein Verbleiben.

Wann der Strick abbricht, ſo wird deſſentwegen der zum Strang verdamte Delinquent nicht befreyet, indeme die Wörter mit dem Strang vom Leben zum Tod cum Effectu, und ohne Nachſicht auf einen unverſehenen Zufall genommen werden müſſen.

Bey einem Dieb, wann er auch dreyſſig und vierzig Diebſtahl begangen, wird die Straf nicht vergröſſeret, und hat in genere des Diebſtahls niemal mehr als der Strang Statt.

In dem Diebſtahl wird der beeidigten Specification des Beſchädigten vollſtändiger Glauben beygemeſſen, jedoch können in dieſe Specification die Unköſten, welche der Beſchädigte auf die Nachforſchung des Diebs gemacht, nicht gebracht werden, dahingegen kan dem Dieb nicht verträglich ſeyn, wann er etwann die geſtohlene Sachen verlohren, verſchencket, oder wann ſie ihm wiederum ſeynd geſtohlen worden.

Wann das geſtohlene Gut dem Eigentumer reſtituiret, dahingegen der jenige, ſo ſolches bona fide erkauffet, durch die Reſtituirung in Schaden geſetzet wird, ſo wird dieſer Schaden angeſchlagen.

Da mehrere Dieb miteinander ſtehlen, ſo wird bey Schöpfung des Urtheils die Austheilung gemacht, was jeder, wann die Eintheilung gleich beſchehen, hätte bekommen können, und nicht was etwa einer oder der andere davon genoſſen.

Wann das Damnificatum von dem Eigentumer entweders nicht will beſchworen, oder da er etwa vorhero mit Tod abgangen, nicht kan beſchworen werden, ſo hat aus dieſer Urſach die Ordinari-Straf des Strangs nicht Statt, jedoch aber, wann der Dieb den Diebſtahl quoad quantitatem bekennet, ſo muß er doch extra-ordinariè wol empfindlich, pœna morti proxima geſtraffet werden. Carpz. quæſt. 78. n. 64.

Im Fall einem Kauffer eines geſtohlenen Guts der Reinigungs-Eid aufgetragen wird, ſo muß er ſchwören, daß er die erkaufte Sachen ein geſtohlenes Gut geweſen zu ſeyn nicht gewuſt, noch auch NB. vermutet habe. Arg. leg. 32. §. 1. ff. de uſucap.

Es haltet zwar Carpz. quæst. 81. n. 50. darfür, daß bey einem Bienen-Stock-Diebstahl die Straf des Strangs nicht Statt habe, allein wann der Werth deren gestohlenen Bienen-Stöck eidlich betheuert ist, muß auch disfalls, weilen weder in der allhiesigen Land-Gerichts-Ordnung, weder in der Nem. Carol. ein Ausnahm zu finden ist, derley Bienen-Dieb cæteris concurrentibus requisitis mit dem Strang hingerichtet werden, bevorab in Oesterreich nach erst angezogenen Novella vom 28. Januarii 1721. §. 3.

Da gestohlene Sachen bey einem Dieb gefunden werden, und er diese Sachen entfremdet zu haben widerspricht, dahingegen hierzu sich ein Eigenthumer hervor thut, muß der Eigenthumer vorher beschwören, daß diese Sachen ihm warhaftig zugehörig, und entfremdet worden, auch so viel werth seyen, alsdann kan man mit dem Inquisiten zur scharffen Frag schreitten.

Die Diebs-Heeler sollen mit einer offentlichen Leibs-Straf beleget werden, vermög der Hof-Resolution vom 28. September 1720., Kraft welcher die Leibs-Straf ex Gratia in ein Zucht-Haus-Straf abgeänderet worden.

In Formalibus Bericht und Gutachten, die bey Ihro K. Majestät von der N. Freundschaft allerunterthänigst gebettene Verminderung der ihrer nächsten Anverwandten zuerkannten Fustigations-Straf, dd. 4. Martii 1720.

WIederum auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. in gegenwärtiger Criminal-Sach invermelte bey dem Stadt-Gericht N. ex capite Receptationis Furum inhaftirte Mariam N. betreffend, allergnädigst resolviret, daß besagter N. ihr Verbrechen bey dem Stadt-Gericht zu N. vor- und abgelesen, und in dem Schluß gesaget werden solle: daß sie Delinquentin eine offentliche Leibs-Straf gar wol verdienet, Ihro Kayserl. Majestät aber dieselbe in Ansehung der demüthigsten Fürbitt ihrer Freundschaft aus puren Gnaden dahin mildreichist abgeänderet hätten, daß sie N. des Lands Oesterreich ob der Enns gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphed auf ewig verwisen, und hierauf zu gleichwol einiger Züchtigung in das allhiesige Wienerische Zucht-Haus 3. Jahr lang in Band und Eisen mit geringer von dero Freundschaft verschaffenden Atzung in guter Verwahrung überbracht, wornach mit dem allhier in Amt-Haus Dieb- und Rauberey halber arrestirten Antoni N. oder bezüchtigtem Luft-Springer der Inquisitions-Proces per Confrontationem mit ihr der N. vorgenommen, und durch Sie Regierung der Lands-Hauptmannschaft mitgegeben werden solle, das weitere an die Stadt N., zumalen auch an allhiesiges Stadt- und Land-Gericht zur Nachricht zu verfügen, daß diejenige Haus-Leut, oder Benachbarte, welche von dem bey der N. gehabten Aufenthalt des Antoni N. wie auch anderer allda gewesten verdächtigen Personen einige Wissenschaft haben, zu Thuung ihrer eidlichen Auffag auf Verlangen hiesigen Stadt- und Land-Gerichts anhero kommen, und allda bey dem Stadt-Richter sich anmelden sollen.

Das Crimen Abigeatus ist nicht mit Geld, sondern gleichwie ein Diebstahl zu bestraffen. Vid. Carpz. quæst. 86. n. 39.

Hier-

Hierüber iſt eine notable Hof-Reſolution unterm 14. Januarii 1715. des Inhalts ergangen.

Bericht und Gutachten den in dem Land ob der Enns in ſchweren Verbrechen innen ligenden Delinquenten Wolf N. betreffend.

Sind zumalen auch 4to: Der Land-Gerichts-Verwalter zu N. Namens Simon Stephan N. ſein Amt in Criminalibus ſehr ſchlecht gehandlet, auch des Juris Aggratiandi bey dem in Puncto Abigeatûs verhaft-geweſten Wolf N. ſich angemaſſet, indem er auf eingelegte Fürbitt der Grund-Obrigkeit dieſen Delinquenten anſtatt der wolverdienten Leibs-Straf zu einer, wie er meldet, leidentlichen Geld-Straf, ohne Formirung eines ordentlichen Criminal-Proceſſes, ohne Urtheil und Recht erkennet, über dieſes Ihro Kayſerl. Majeſtät Reſolution dd. 15. Februarii diß Jahrs gar nicht befolget, da er nemlichen die gegen dieſem in mehreren Diebereyen beſchriebenen Delinquenten vorzunemmen anbefohlene weitere Inquiſition ſehr ſträflich unterlaſſen hat, als ſolle von dem Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns beſagter Land-Gerichts-Verwalter in den Land-Rath vorgefordert, und obiges ſein vermeſſenes Verfahren punctatim ihme vorgehalten, ſonderbar, daß er ſich des Juris Aggratiandi unternommen habe, nicht allein mit Ungnaden verwiſen, ſondern auch dieſer Land-Gerichts-Verwalter anderen zum Abſcheu auf 4. Wochen in Arreſt verſchaft, und noch darzu ad pias cauſas, inſonderheit zu Atzung deren Gefangenen anwendenden Geld-Straf per 300. fl. erkennet, anbey ihme ſowol, als dem Land-Gerichts-Herrn bedeutet werden, daß wann dergleichen, oder andere Unfug- und Übertrettungen wiederum verſühret wurden, er Land-Gerichts-Verwalter mit noch ſchärfferer Leibes-Straf beleget, der Land-Gerichts-Herr aber mit würcklicher Einziehung des Land-Gerichts geſtraffet werden ſolle, wie dann für dismal die beſagtem Abigeo anſtatt der verdienten Leibs-Straf ohne Urtheil und Recht, und alſo nulliter dictirte Geld-Buß ex Officio caſſiret, dieſe Geld-Straf zu Erſetzung deren entfremdten Pferden verwendet, und da die Erſetzung etwann ſchon beſchehen, ſothanes Geld dem Delinquenten zuruck gegeben, dieſer hingegen ſowol zu Formirung eines ordentlichen Inquiſitions-Proceſs in hoc Crimine Abigeatûs, als zu Unterſuchung deren wegen mehreren Diebereyen gegen ihme vorgekommenen Inzichten vor den Lands-Fürſtlichen in darobigen Land verordneten Land-Richter geſtellet, die auflauffende Unköſten aber von dem Land-Gerichts-Verwalter zu N. beſtritten, darüber von dem Land-Richter mit Urtheil und Recht vorgegangen, vor der Execution aber das Urtheil, nebſt einem Gutachten, ob und wie weit ihme Delinquenten einige Gnad angedeyen möchte, an die Lands-Hauptmannſchaft gegeben, von daraus auf Regierung, und von ſelbiger das weitere Gutachten nacher Hof beförderet, die Atzung, und andere Land-Gerichts-Unköſten aber von erwehntem Land-Gerichts-Verwalter beſtritten werden ſollen.

Von denen Beutel-Schneidern, und deren Beſtraffung iſt eine Hof-Reſolution unterm 30. Martii 1713. ergangen, ſo in Manuſcript. Sutting. in Addit. fol. 8. eingetragen iſt.

Ob die Nachsehung des Schadens in Furto qualificato violati Juris Hospitii ein milderender Umstand seye, gibt einen Finger-Zeig folgende Hof-Resolution vom 10. März 1721.

Es habe das allhiesige Stadt-Gericht von Amts-wegen bey Hof angebracht, welchergestalten bey demselben anheunt unter dem Namen Sebastian N. ein Anbringen des Inhalts eingereichet worden, daß er N. dem eben anheunt zum Tod aufgesetzten Jacob Moyses nunmehro getauften Juden, den ihme durch Diebstahl zugefügten Schaden per 200. fl. in so weit nachgesehen, daß, so lang dieser zu keinen besseren Glück kommet, er Sebastian N. hievon nichts begehren wolle.

Wie nun dieses der erste Diebstahl an Seiten des Delinquentens, und die Schadens-Nachsehung vermög Land-Gerichts-Ordnung ein Straf-milderender Umstand wäre, als bate er Sebastian N. mit der vornehmenden Execution einen Stillstand zu halten; ob nun wol ein billicher Anstand wäre in forthanes Begehren zu gewilligen, weilen es dahin stehet, ob dieses Anbringen von dem Sebastian N. eigenhändig unterschrieben, immassen auch solches von keinem gevollmächtigten Gewalt-Trager unterzeichnet worden, bevor in einem solchen Fall, wo ein Furtum qualificatum violati Juris Hospitii an Seiten des Delinquentens unterloffen ist, so hat man doch in Durchlesung deren zugleich abgeforderten Criminal-Acten beobachtet, daß in materialibus ein und anderer Haupt-Umstand nicht releviret worden, als 1mo: wie und mit was Umständen der Diebstahl cum vel sine Effractione beschehen; 2do: Was es mit denen von dem Delinquenten angegebenen zwey Wäscher-Weibern, welche in des N. Cammer aus einer Truhen einige Sachen heraus zu nemmen ihne Delinquenten ersuchet haben sollen, für eine Beschaffenheit habe, dann 3tio: ob der jenige Jud, welcher das gestohlene Silber vom Delinquenten erkauffet, Scientiam rei Furtivæ gehabt? dannenhero Ihro Majestät obige Puncta zu releviren, und immittels einen Stillstand mit der Execution zu halten, allenfalls auch ein Gutachten, ob und wie weit die a parte læsa thuende Nachsehung des zugefügten Schadens in hoc passu specifico zur Straf-Milderung angedeyen möge, von Ihro Regierung abzuforderen allergnädigst anbefohlen haben; solle demnach Sie Regierung an das hiesige Stadt-Gericht das Weitere verfügen, daß selbes obige Umständ Mittels eines ordentlichen mit dem Inquisito ferners vornemmenden articulirten Examinis und an seine Gehörde erlassenden Compass-Schreibens mit Beyschliessung der zur Sach thuenden Interrogatorien genugsam erheben, und darüber den Amts-Bericht an Sie Regierung erstatten solle, welchen Bericht dieselbe mit dem abgeforderten Gutachten nach Hof zu begleiten, immittels aber den Executions-Stillstand zu intimiren hat.

Hof-Resolution in Puncto Furti Domestici.

Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. haben allergnädigst resolviret, daß der in der Carthaus N. geweste Donat Bruder N. in Puncto Furti Domestici, und anderer Verbrechen halber über den mit dessen Person abgeführten Criminal-Proceß auf des Prælaten zu N. Unkosten nach hinterlassener geschworner Urphed von hier nacher Grätz in alldortiges Schloß gebracht, daselbst

ſelbſt annoch ein Jahr ad operas publicas in Band und Eiſen zur Arbeit angeſtrenget, ſodann aller Oeſterreicheriſchen Erb-Landen auf ewig bannifiret, und verwiſen werden ſolle. Per Imp. den 18. Junii 1707.

Weitere Hof-Reſolution in Puncto Furti Domeſtici.

Regierungs-Bericht, und Gutachten die von der in Puncto Furti Domeſtici proceſſirt- und zum Schwerd condemnirten Anna Maria N. allerdemütigſt gebettene Nachſehung der Todes-Straf betreffend.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß in Anſehung dermalig vorhandener Gnaden-Zeit invermelter Anna Maria N. die Lebens-Straf allermildeſt nachgeſehen, beynebens verordnet, daß in Platz derſelben ſie in allhieſiges Zucht-Haus verſchaffet, und allda zwey Jahr lang zur Arbeit angehalten, ſonſten aber gegen die Haus-Dieb mit allem Rigor verfahren werden ſolle. Per Reg. Majeſt. Wien den 6. Junii 1741.

Dieſe nemliche Perſon iſt in Puncto Furti Domeſtici wiederum arreſtiret und mit dem Schwerd hingerichtet worden.

Abermalige Hof-Reſolution in Puncto Furti & Fornicationis.

Wiederum ex Officio auf Regierung mit der Erinnerung; Das Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. invermelt bey dem Land-Gericht N. in Puncto Furti & Fornicationis inhaftirte Renata von N. in Anſehen ihres alt-erlebten Vatters, und dero ſammentlichen Rittermäſſig-Adelichen Freundſchaft dahin begnadet, daß ſie über den allbereits ausgeſtandenen Arreſt annoch ein Jahr lang zu N. in dem alldaſigen Spital zu Bedienung deren Armen mit Anſchlagung eines Eiſen am Fuß angehalten, ſodann des Arreſts entlaſſen, und ſelber mit dem Schulmeiſter Johann Mathias N. in Verfolg deren mit ihr bereits contrahirten Sponſalien ſich zu vereheligen geſtattet, gedachter N. aber noch 14. Täg mit Waſſer und Brod im Arreſt abgeſpeiſet, ſodann auf freyen Fuß geſtellet, übrigens durch ſie Regierung dem allhieſigen Herrn Paſſaueriſchen Officiali & Conſiſtorio ein authentiſcher Extract von der wider den unter dero Jurisdiction ſtehenden Pfarrern zu N. Johann N. gethanen Criminal-Auſſag, wie auch ein vidimirte Abſchrift von dem in Favorem der Inquiſitin von dem N. an den N. erlaſſenen bedencklichen Schreiben communicivet, und per Decretum mitgegeben werden, daß er Herr Officialis, und Conſiſtorium ihne Pfarrer zu N. hierüber der Ordnung nach alſogleich vernehmen, und wider ſelben zu Verhütung derley künftigen Scandali was Rechtens iſt, vorkehren ſolle. Wien den 23. December 1722.

Der zum Strang verurtheilte Cörper iſt auf Verlangen der Medicini-ſchen Facultät zu extradiren. Hof-Reſolution vom 24. November 1742.

Die Judenſchaft ſolle keine geſtohlene Sachen erkauffen, ſondern die Verkauffer behörigen Orts alſo gewiß anzeigen, als im widrigen der Übertretter als ein Diebs-Heeler nicht nur allein abgeſtraffet, ſondern da der Jud, der die verdächtige Sachen an ſich erkauffet, nicht zu betretten wäre, nach

Digitized by Google

umständlichen Befund die ganze Judenschaft für das entfremdte Gut zu stehen, und den Schaden zu ersetzen gehalten seyn solle, vermög Kayserl. Resolution vom 19. Junii 1716. in Cod. Austr. p. 3. fol. 822.

Hieher gehören auch die Wildprät-Schützen, und seynd wegen ihrer Bestraffung folgende Verordnungen, und Patenten ergangen, als vom 5. May 1704. in Cod. Austr. p. 3. fol. 465. 10. März 1712. und 16. September 1720. in Cod. Austr. p. 3. fol. 1003. 12. Januarii 1728. 26. November 1740. 19. November 1741.

Das letzte in Sachen ergangene Patent aber lautet dahin:

WIr MARIA THERESIA &c. &c. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern, und Gemeinden, Unterthanen, und Insassen, wie auch denen, so dieses Patent zu lesen, oder zu hören vorkommet, besonders aber denen jenigen, so in Unserem Lands-Fürstlichen Wild-Bahns-Gezirck, oder nächst daran gelegen seynd, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernennen, was Massen Wir in mildester Erwegung der unumgänglichen Nothwendigkeit, womit in Verfolg deren publicirten Patenten, und Generalien die in Jägerey-Sachen vorkommende Begebenheiten auf das schleunigste ausgemachet, dabey nicht allein Unser hierunter waltendes Lands-Fürstliche Regale in allen Begebenheiten sicher gestellet, sondern auch der arme Unterthan in billigen Dingen gehandhabet, und alle in das Jägerey-Wesen immer einschlagen könnende Besorgungen ohne weiteren Umtrib erörteret werden sollen, unterm 11. diß Monats Octobris gnädigst resolviret, und zu Erreichung dieser Absicht ein eigenes Judicium Delegatum in Jägerey-Sachen unter dem Præsidio Unseres würcklich-geheimen Raths, Cammerern, und Præsidenten der N. Oe. Regierung in Justiz-Sachen eigends niedergesetzet, und bestellet, auch ersagtem Judicio Delegato ihres Verhalts halber die behörige Instruction mitgegeben haben; wie nun diese Unsere gnädigste Willens-Meinung hauptsächlich sowol die den 23. Augusti 1743. emanirte Jäger- und Nais-Gejaids-Ordnung, als auch die nachhin publicirte verschiedene Generalien, und Patenten zwar zum Grund hat, Wir hingegen des öftern sehr mißfällig vernemmen müssen, daß viele deren Wildprät-Schützen sich so gar mit angestrichenen Gesichtern in denen Wäldern sehen lassen, und also unerkanter dem Wildprät nachziehen; Als haben Wir zu Abwendung dieses Vortheils folgende Straf zu setzen für nöthig befunden, daß eine solche mit angestrichenem Gesicht in der Wild-Bahn gehend- und zum Verhaft bringende Person, Falls selbe auch kein Wild geschossen hätte, das erstemal auf zwey, das andertemal auf vier, und im ferneren Betrettungs-Fall auf 6. Jahr in Band und Eisen zur offentlichen Arbeit in ein Hungarisch- oder anderweitiges Gränitz-Ort verschaffet werden solle. Es wird also dieser Unser höchster Entschluß allen Eingangs-benannten Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern, und Gemeinden, Unterthanen, und Insassen zur Nachricht, denen Wildprät-Schützen aber zur Warnung erinneret, anbey aber denen Ersteren allen Ernstes anbefohlen, daß selbe bey schwerer auf sich ladenden Verantwortung, nicht allein auf sothane Wild-Schützen allmöglich-obsichtiges Aug tragen, und solche im Betrettungs-Fall arrestirlich anhalten lassen, folglich Unseren Kayserl. Königl. Jägern ohnweigerlich ausliefern, sondern auch ihnen in Einbringung derselben all-erforderliche Assistenz

Digitized by Google

ſtenz leiſten ſollen, dieſes iſt Unſer gnädigſt- auch ernſtlicher Will und Meinung. Geben ꝛc. den 14. October 1750.

Weitere Hof-Reſolution in Puncto der von zweyen Wildprät-Schützen angeſuchten Begnadigung.

Von der in Jägerey-Sachen verordneten Commiſſion erſtatteter ex Officio Bericht, die von dem Simon N. und Johann N. Wildprät-Schützen gebettene Nachſehung der ihnen dictirten Straf betreffend.

Er N. Oe. Regierung ex Officio zuzuſtellen; Die wird bey gegenwärtigen Conjuncturen hierüber zu arbitriren, und nach Befund das Behörige vorzukehren haben. Per Imp. den 10. October 1741.

Der fünf und achtzigſte Articul

Von Kirchen-Diebſtahl.

Ad Ingreſſum. **Als ein gemeiner Dieb.** Nem. Carol. art. 171.

Ad §. 3tium. **Brech- und Sperr-Zeug.** Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 84.

Ad §. 7mum. **An geweihten Orten.** Nem. Carol. art. 171. in verbo: **Zum erſten.** Carpz. quæſt. 89. n. 8.

An ungeweihten Orten. Nem. Carol. cit. loc. in verb. **Zum anderten.** Carpz. cit. loc. n. 71.

Ungeweihte Ding. Nem. Carol. cit. loc. in fin. Carpz. cit. loc. n. 76.

Ad §. 8vum. **Mit dem Feuer vom Leben.** Nem. Carol. art. 172.

Ad §. 10mum. **Etwas ſchärffer.** De praxi, wann es ad pœnam ordinariam ankommet, wird die Straf des Strangs erkennet, und pfleget man propter Novellam vom 28. Januarii 1721. nicht zu attendiren, daß der Kirchen-Dieb noch niemalen beſtraffet worden, wann es aber auf eine pœnam extraordinariam ankommet, ſo verfahret man ſchärffer als bey einem gemeinen Dieb.

Ad §. 11mum. **Verunehret hätte.** Einem Kirchen-Dieb, welcher etlich ſibenzig Kirchen-Diebſtähl begangen, und die kleine Heil. Hoſtien theils verlohren, die gröſſere aber in die Wälder, und Dorn-Puſchen vergraben, iſt durch geſchöpftes Urtheil erſtlich die rechte Hand abgeſchlagen, das Blut mit einem Brand geſtillet, nachmals an vier unterſchiedlichen Orten der Stadt mit vier Zangen gezwicket, dann auf dem Weeg zur Richt-Statt die anderte Hand auch abgehauet, und gleicher Weis das Blut mit einem Brand geſtillet, alsdann gar zur Richt-Statt geführet, und lebendig ſamt denen abgehaueten Händen auf einen Scheitter-Hauffen geworffen, und zu Staub und Aſchen verbrennet worden.

Ad §. 12mum. **Einfältigen Menſchen.** Carpz. quæſt 89. n. 13.

Digitized by Google

Ein 15. jähriger Bettel-Bub, so das Ciborium samt denen Heil. Hostien entfremdet, ist mit Ruthen ausgehauen, und ihme ein Brand-Zeichen auf den Rucken gebrennet worden.

Kindischer Mann und dergleichen Weib. Carpz. cit. loc.

Aus Hungers-Noth. Nem. Carol. art. 166.

Erkauffet hätte. Carpz. quæst. 89. n. 48. & 56.

Erstattet worden. Nem. Carol. art. 160. Carpz. quæst. 80. n. 43.

Geringschätzigen Werths. Carpz. quæst. 89. n. 67.

Welche durch die mit Vogel-Leim angeschmirte Fisch-Beiner die Opfer-Stöck ausrauben, nachdeme unmöglich das Damnificatum eruiret werden kan, können nicht wol mit der Ordinari-Straf beleget werden, jedoch aber seynd sie pœna morti proxima nach vorkommenden Umständen zu belegen.

Hof-Resolution in Puncto Furti sacrilegi.

Wiederum ex Officio auf Regierung mit der Erinnerung; daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. es bey dem wider invermelten bey dem Land-Gericht N. in Puncto Furti sacrilegi inhaftirten N. N. dictirten End-Urtheil dergestalten verbleiben lassen, daß dieser Delinquent auf einen hohen Wagen gesetzet, und in Vorbeyführung vor dem von ihme beraubten GOttes-Haus mit einer glüenden Zangen an der Brust einmal gezwicket, sodann zu der gewöhnlichen Richt-Statt geführet, alldorten mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, der Cörper zu Staub und Aschen verbrennet, und die Aschen in die Luft zerstreuet, dem Delinquenten jedoch zu beschleunigung des Todes, und Vermeidung der Verzweiflung zwey kleine Läuf von Terzerollen mit Kuglen wol geladener an den Hals gegen einander zwerchs über mit dem Pulver-Sack von dem Scharf-Richter dergestalten ohne männigliches Wissen angebunden, daß bey Anzündung ermelten Pulver-Sacks die zwey Terzeroll-Läuf losgehen, einfolglich durch beyde Kugeln der Tod des Delinquentens desto geschwinder erfolgen, die Manipulation hievon aber dem allhiesigen Scharf-Richter zu mehrerer Sicherheit anvertrauet, derselbe zu diesem Ende allhier mündlich in geheim instruiret, und hinnach das weitere Behörige durch Regierung an allhiesiges, und das N. Land-Gericht ausgefertiget werden solle. Wien den 18. Jenner 1723.

Der sechs und achtzigste Articul

Von Strassen-Rauberey.

Ad Ingressum. **Gewaltthätiger Weis.** Vid. Carpz. quæst. 90.

Ad §. 2dum. **Nicht zu nennen wusten.** Cruc. part. 3. c. 2. n. 13.

Ad §. 4tum. **Doch am Leben.** Nem. Carol. art. 122.

Ad §. 5tum. **Angeführet.** Carpz. quæst. 91. n. 23.

Præjudicium: Es haben vier Dieb nächtlicher Weil in ein Haus eingebrochen, das Weib und den Mann gebunden, sich in dem Angesicht schwartz gemacht, und alles ausgeraubet, wessentwegen sie zum Strang condemniret worden seynd.

Ad

Ad §. 6tum. **Nicht ſo gar gewaltthätig.** Carpz. quæſt. 91. n. 2.
Der Raub gering. Carpz. quæſt. 91. n. 48.
Die Hand nicht angelegt. Carpz. cit. loc. n. 14.
Mit dem Beraubten verglichen. Carpz. quæſt. 80. n. 80.

Hier Orts iſt der 71. Articulus oben von Meuchel- und Straſſen-Mord nachzuſchlagen.

Raubern, Mördern, wie auch Hecken-Reittern nachzuſtellen, und in Verhaft zu nehmen, iſt bey Straf und Einziehung des Land-Gerichts gebotten. In Cod. Auſt. p. 2. fol. 203. & 204.

Terzeroll, oder Stillet zu tragen verbotten. Cod. Auſt. p. 2. fol. 261. 262. & 312. Item p. 2. fol. 332.

Allhier muß auch nachgeſchlagen werden die Novella vom 28. Januarii 1721., welche ich oben ad Art. 84. von denen qualificirten Diebſtählen, und welche verbottenes Gewehr bey ſich führen, angezogen habe.

Hof-Reſolution, daß die Land-Gerichter, worinnen der Raub beſchiehet, zu Erſetzung des Schadens angehalten werden ſollen.

Wiederum auf Regierung; Und wird man bedacht ſeyn ein General-Land-Wacht aufzuſtellen, und die hierzu erforderliche Köſten ausfindig zu machen, immittels aber ſolle per Patentes publiciret werden, daß weilen die regulirte Kayſerl. Miliz Theils zur Sicherheit des Lands in die Quartier herein geleget worden, daß alle Land-Gerichter ſchuldig ſeyn ſollen, mit Zuziehung derſelben regulirten Miliz, und anderer aus dem Land-Gericht bewafneten Männern die Straſſen öfters zu durchſtreichen, die Wälder, und gefährliche Winckel zu durchſuchen, und vom Rauber-Geſindel zu befreyen, auch da ſie Land-Gerichter von einem Raub, oder Plünderung was höreten, denen Thätern auf allen Straſſen alſo gewiß gleich nachſtellen ſollen, als im widrigen, da die Land-Gerichter ihr ſchuldiges Aufſehen nicht gebührend vorkehren, und alſo hierdurch Raub- und Plünderungen erfolgen wurden, jene Land-Gerichter, in deſſen Gezirck ſolches beſchehete, dem verluſtigt- und beſchädigten Theil zu Erſetzung des Schadens nach Gerichts-Mäſſigung ſollen angehalten werden. Per Imp. den 20. November 1719.

Der ſieben und achzigſte Articul

Von Münz-Fälſchern.

Ad Ingreſſum. **Nachmünzet.** Nem. Carol. art. 111. L. 2. Cod. de falſa moneta Carpz. quæſt. 42.

Ad §. 1mum. **Anzeigungen zu der Nachforſchung / und zur Gefängnuß.** Vid. Cruſ. de indic. p. 2. c. 36. n. 146. 149. 153. & 156. Bocer. in tract. de quæſt. c. 3. n. 118. & 120. Farinac. p. 5. quæſt. 115. n. 120. & ſequent.

Ad §. 8vum. **Ihre Häuſer zum falſchmünzen.** Nem. Carol. art. 111. in medio.

Ad §. 10mum. **Das Münzen erſt verſuchet.** Præjudicium: Daß einer, ſo erſt einen einzigen falſchen Thaler gemacht, zum Schwerd verurtheilet worden.

Nicht ſehr viel geſchadet. Præjudicium: Daß einer, welcher falſche Groſchen, und dero wenig gemacht, zum ganzen Schilling, und Relegations-Zeichen condemniret worden.

Hierinfalls folget eine Hof-Reſolution ex capite raſæ Monetæ vom 17. Junii 1731.

Ex Officio Bericht, die bey dem Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht allhier in Puncto Criminis raſæ Monetæ arreſtirte Annam N. und die ſich hierinfalls geäuſſerte Anſtänd cum annexo betreffend.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß, ob zwar invermelte ex capite raſæ Monetæ verhafte Maria Anna N. aus denen von Ihr Regierung in deroſelben wol ausgearbeiteten Gutachten angeführten Urſachen den Tod Mittels verhengender Schwerd-Straf de Rigore Juris wol verdienet hätte; allerhöchſt gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät es dannoch für dismal aus Gnaden bey dem von hieſigem Stadt- und Land-Gericht zum ganzen Schilling, und ewiger Verweiſung der Delinquentin aus geſamt deren Teutſchen Erb-Landen, wie auch aller Hof-Lager unterm Dato 5. May dis Jahrs gefällten End-Urtheil wollen bewenden laſſen; belangend aber die von Ihr Regierung allerunterthänigſt beſchehene weitere Anfrage, was fürs künftige zur Hindanhaltung dieſes gemeinſchädlichen Laſters raſæ Monetæ permodum Sanctionis Pragmaticæ ſaltem declaratoriæ zu ordnen ſeye, wird die weitere Reſolution mit nächſtem erfolgen; indeſſen hat Regierung an das allhieſige Stadt- und Land-Gericht ergehen zu laſſen, daß an obbemelter N. das geſchöpfte Urtheil ſchleunig vollzogen werde.

Sie Regierung hat noch ferner an gleich-erſagtes Stadt- und Land-Gericht zu verordnen, weilen aus denen Criminal-Actis zu erſehen, daß der Goldſchmid Johann Georg N. ſelbſten geſtanden, von der Delinquentin nach und nach über 130. March 7. und 8. löthiges Silber erkauffet zu haben, welches ihme theils wegen der Verkaufferin, theils wegen der in Silber ringhaltigen Materi von ſelbſten hätte verdächtig vorkommen ſollen, bevor da ſie Goldſchmid durch ihre Ordnungen, und Privilegia dahin gehalten ſeynd, dergleichen von unbekanten Leuten zum Verkauf bringendes verdächtige Silber bey ihren Vorgehern anzuſagen, um ſelbes in das Münz-Amt zu überbringen, da er aber ſolches auſſer Acht gelaſſen, mithin der Delinquentin Gelegenheit gegeben, das von Sibnern und Sibzehnern abgefeilte Silber deſto leichter anzubringen; bey dieſer Beſchaffenheit er Goldſchmid N. nochmalen vor das Stadt- und Land-Gericht erforderet, über dieſe und andere ex Actis eruirende Puncta zur Verantwortung gezogen, und nach Befund der Sachen mit einer gemeſſenen Straf angeſehen; übrigens auch an die Vorſteher deren Burgerlich- und Hof-Befreyten Goldſchmiden invermelt von Ihr Regierung eingerathenes Decret ausgefertiget, Kraft deſſen ſie hinfüro ihrer Ordnung,

und

Digitized by Google

und von Hof verliehenen Privilegien wegen nicht Erkauffung, ſondern behöriger Anſag derley verdächtigen, und zumalen geſchmolzenen Silbers nicht nur bey der in ſothanem Privilegio vorgeſehenen Geld-Buß aufs genaueſte nachkommen, und geleben, ſondern auch die Ubertrettere mit noch ſchärfferen, und geſtalten Dingen nach verhengenden Leibs-Straffen beleget; endlichen auch ſothane Privilegia nebſt dem Inhalt dieſes ausfertigenden Decrets Quartaliter bey ihren Zuſammenkünften öffentlich abgeleſen, und hierzu ſammentlichen Goldſchmiden, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, angeſaget werden ſolle.

Das hierauf erfolgte Patent vom 25. September 1731. iſt folgenden Inhalts:

WIr fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen, was Maſſen in der Ferdinandeiſchen Criminal-Conſtitution Art. 87. §. 6. & 7. zwar geordnet worden: Daß der jenige, ſo Landes-Fürſtliche Münz nachſchlaget, und fälſchet, als ein Beleidiger Ihro Majeſtät mit Leib und Leben, Haab und Gut heimgefallen ſeye, daß auch derſelbe, welcher wiſſentlich ſein Haus zum falſchen Münzen leihet, oder dieſes darinnen geſtattet, ſothanes Haus Ihrer Majeſtät verwürcket habe; es ſolle auch der jenige, ſo ausländiſche falſche Münz ſchlaget, wie auch falſche Münz, die im Landes-Fürſtlichen, oder anderen Namen geſchlagen ſeynd, aufwechslet, und wiederum gefährlich und wiſſentlich ausgibet, mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtänden vorhero enthauptet, und hernach verbrennet werden; und obwolen der vorhergehende §. 5. auch von denen jenigen Meldung machet, welche die Münz beſchneiden, die gute vorſetzlich zu dem Ende auswechſeln, damit ſie dagegen die böſe in das Land bringen, oder ſo die gute in die Tögel werffen, umprägen, oder auch ohne Freyheit münzen, ſo wird aber gegen ſothane Münz-Beſchneider keine verläßliche Straf geſetzet, ſondern nur in terminis Generalibus geordnet, daß ſie nach Geſtalt der Ubelthat geſtraffet werden ſollen, weſſentwegen die Land-Gerichter, auch Regierung ſelbſten öfters den Anſtand gemachet haben, ob aus dieſen Worten, nach Geſtalt der Miſſethat man auch zum Todes-Urtheil, welches in Statuto deutlich nicht enthalten iſt, ſchreiten könne, nachdeme aber durch eben dieſes Münz-Schneiden, Feilen, und Abſchleiffen, mithin Benemmung deroſelben rechten Gewichts dem gemeinen Weſen nicht minder Nachtheil und Schaden, als durch das falſche Münzen zugezogen werden kan, durch ſolche Ubertrettung auch die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit um ſo mehr beleydiget wird, als hieraus der üble Wahn entſtehen könte, daß ſelbe derley ringhaltige Münzen ſelbſten prägen, oder doch im Land frey paſſiren lieſſe, deme aber vorzubiegen um ſo nöthiger iſt, als die Beſchneid- und Abfeilung ſo wol grober als Corrent- und Schied-Münzen bey der Judenſchaft ſehr gemein, folgſam dahin zu ſehen iſt, daß ſelbe nicht nur unter denen Chriſten nicht eingeführet, ſondern durch Schärffe der Straffen durchgehends hindangehalten werde, dahero dann Wir als jetzt regierender Herr, und Landes-Fürſt in Oeſterreich über den Uns gehorſamſt beſchehenen Vortrag unterm 20. dis Monats Septembr allergerechtigſt reſolviret, und obigen 87. Articul der Ferdinandeiſchen Land-Gerichts-Ordnung dahin erläutteret, und erkläret haben, daß diejenige, welche die gute Münz beſchneiden, oder auf andere Weis in dem Gewicht verringeren, ſie mögen ſelbe in- oder auſſer dem Land aufgewechſelt, oder ſonſten an ſich gebracht

bracht haben, und solche verringerte Münz wiederum gefährlich, und wissentlich ausgeben, nach Gestalt der Sachen mit gemessener Straf am Leib oder Gut angesehen, wann aber der Thäter solche Münz-Verringerung eine geraume Zeit getriben, oder hievon eine namhafte Summa zum Nachtheil des gemeinen Wesens ausgegeben hätte, derselbe auch wol gar am Leben gestraffet, und mit dem Schwerd hingerichtet werden solle, wohingegen folgende milderende Umständ anzusehen seynd, wann entweders von dem Thäter das Münz-Beschneiden, und verringeren erst versuchet, oder von dem verringerten Geld wenig oder gar nichts ausgegeben, und also kein oder ein sehr weniger Schaden verursachet, oder aber das von anderen beschnittene Geld für voll eingenommen, und wissentlich wiederum an den Mann gebracht worden, in welchen Fällen eine geringe Arbitrari-Straffe verhänget werden, übrigens es bey dem 87. Art. obgedachter Land-Gerichts-Ordnung sein Verbleiben haben solle, jedoch mit diesem Verstand, daß der aus der Beschneid- oder anderweiten Verringerung der Münz dem gemeinen Wesen oder denen Privatis zuziehende Schaden nicht nur aus denen gehörig instruirenden Criminal-Actis und dabey sich äusserenden Umständen, sondern auch durch die von dem Münz-Amt über die communicirende Speciem Facti einhollende Amts-Urkund erhebet werden solle, als haben wir euch obbenannten alle und jede insonderheit dieser Unseren allergnädigst ergangenen Resolution hiemit zur Nachricht erinneren und beynebens ernstlichen anbefehlen wollen, daß ihr euch obgedachter Beschneid- und Verringerung der Münz gänzlich also gewiß enthalten, als im widrigen ihr nach Gestalt der Ubelthat allergnädigst anbefohlener Massen gestraffet werden sollet, wornach sich ein jedwederer zu richten, und vor solch-unnachläßlichen Straffen zu hüten wissen wird.

Urtheil zweyer Falsch-Münzer, und derenselben Begnadigung.

An den Lands-Hauptmann ob der Enns.

Aus unserer jüngsthin geschöpft- und dir seithero gehörig intimirten gnädigsten Resolution von 26. April wegen deren zu Linz im Land-Gerichtlichen Verhaft ligenden, und ad mortem condemnirten zwey falschen Münzern, als des Reymund N., und des Andre N., werdest du mit mehreren gehorsamst ersehen haben, wie daß Wir es, über die von gehörigen Orten abgefordert- auch eingelangte Bericht, und Gutachten, bey dem von unserer N. Oe. Regierung dieser beyden Maleficanten halber gefällten peinlichen Urtheil, daß nemlichen sie durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und folgends ihre tode Cörper durchs Feuer zu Staub und Aschen vertilget werden sollen, gelassen, und dabey unter einstens anbefohlen, solches Urtheil förderſamst zu exequiren.

Demnach Wir nun aber auf seithörig-weiteres bewegliches Intercediren Uns endlichen dahin bewegen lassen, daß Wir die Vertilgung durch das Feuer beyder Maleficanten ihrer toden Cörper nicht allein aufgehebt, und nachgesehen, sondern auch aus besonderen Gnaden bewilliget haben, daß sie nach ausgestandener Lebens-Straf durch das Schwerd, sodann ehrlich mögen begraben werden, und dieses auch in eo Casu zu verstehen, da etwo der seithero in der Gefängnuß auf den Tod erkranckte Reymund N. vor seinem

aus-

Digitized by Google

ausgeſtandenen Urtheil in Carceribus ſterben ſolte, deſſen Cörper ebenfalls honeſtè zur Erden zu beſtatten ſeyn wurde, als werdeſt du hierauf der Sachen recht zu thun wiſſen, und es beſchihet hieran Unſer gnädigſter Will und Meinung. Wir verbleiben ꝛc. den 22. May 1697.

Weitere Hof-Reſolution in ſimili Materia.

Wiederum auf Regierung mit Erinnerung; Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. invermelten ex capite falſæ Monetæ nur auf ein Jahr in Band und Eiſen condemnirten, und aus dem Land Oeſterreich relegirten Johann N. der angeſuchten Begnadigung nicht nur unwürdig erkennet, ſondern auch die ihme dictirte Lands-Verweiſung auf die ewige Relegation aus allen Erb-Landen zu extendiren anbefohlen; Und demnach übrigens aus dem in Actis einkommenden Münz-Amts-Bericht abzunemmen, daß dermalen auch andere betrügliche Geld-Sorten, inſonderheit nach der Tyroliſchen Ausmünzung gegoſſene falſche Species-Gulden, und Thaler herum gehen, ſo zweifle man nicht, Regierung und Cammer werde das Publicum durch behörige Inquiſition wegen Abſtellung dieſer falſchen Münz bereits beſorget haben, im Fall es aber noch nicht beſchehen wäre, ſolle Sie Regierung und Cammer ihr Amt handlen, und den Erfolg nach Hof berichten. Per Imp. den 7. November 1718.

Der acht und achtzigſte Articul

Von denen, ſo falſche Sigill, Brief, und dergleichen machen.

Ad §. 1mum. **Anzeigungen zum Nachforſchen.** Cruſ. p. 2. c. 36. n. 31. 32. 33. 34. & 45.

Ad §. 3tium. **Geſtraffet werden.** Nem. Carol. art. 112.

Ad §. 4tum. **Oefters begangen.** L. 16. §. 10. ff. de Pœn.

Zur Zeit ſeines tragenden Amts. Ein Notarius, welcher falſche Inſtrumenta gemacht, iſt zum Schwerd condemniret, ein anderer aber aus Gnaden auf die Galeeren Lebens-länglich verſchaffet worden.

Gleicher Weis verübet der jenige ein Falſum, der ihme einen falſchen Titul, Würde, oder Prædicat zueignet, wie auch der jenige, ſo ſich eines falſchen Tauf- oder Zunamens anmaſſet, damit er andere darmit betrüge, der ſich demnach für einen Grafen, Freyherrn, Ritter, von Adel, Doctor, Notarium &c. ausgibet, oder ſchreibet, und ſolches nicht iſt, der begehet ein Falſum.

Dergleichen Meinung es auch hat, wann einer eines anderen Wappen führet, oder eines anderen Sigill brauchet, oder für eine andere Perſon, die er nicht iſt, ſich ausgibet. L. 13. & L. 27. §. 2. ff. ad leg. Cornel. de Falſ.

Dahero dann Ant. Faber. in Cod. lib. 9. tit. 16. defin. 1. ſchreibet, daß als in Savoyen ein Hencker ſich eines ehrlichen Manns und Advocatens Namen gebrauchet, und ſich für deſſen Bluts-Verwandten offentlich jactiret, und ausgegeben, jedoch falſch, gefährlich, und zu dem Ende, damit er dieſes ehrlichen Manns Exiſtimation, und Leumut ſchaden, oder von demſelben ein

Geld, im Fall er sich solchen Namens begeben thäte, erpressen könte, daß der Senat daselbst solchen Hencker dieses seines Falsi halber mit Ruthen ausstreichen, und des Landes verweisen lassen.

Vermög Hof-Resolution vom 5. Augusti 1712. ist ein Falsarius gegen Juratorischer Caution, und Abschwörung der Urphed, auch Verweisung des Lands Oesterreichs entlassen worden: In Formalibus.

Ex Officio Bericht den in Puncto unterschiedlich-ausgeübter Falsorum arrestirten Frantz Anton N. betreffend.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen; Und solle der Franz Anton N. ad juratoriam Cautionem, daß er bey seinen über kurz oder lang überkommenden Mitteln seine damnificirte Partheyen contentiren, und ihnen die Contentirungs-Mittel zuschicken wolle, zugelassen, folgends gegen weiters abgeschworner Urphed dieses Landes Oesterreich auf ewig verwiesen werden.

Weitere Hof-Resolution.

Den in Puncto Falsi & Furti allhier inhaftirten Johann Philipp N. betreffend.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. allergnädigst resolviret, daß invermelter Johann Philipp N. zur wolverdienten Extra-Ordinari-Straf nacher Raab ad operas publicas so viel er bey seinem etwas stropirten Leib verrichten kan, mit einem Eisen auf 4. Jahr lang verschaffet, nach geendigter Straf-Zeit aber derselbe von dem Post-Amts-Verwalter zu N. zu Folge der von ihme eingelegten Caution in die Verpflegung genommen, und niemalen mehr in das Post-Amt bey schwerer Verantwortung gelassen, weder sonst in Post-Sachen gebrauchet werden solle; beynebens ist an den Herrn Obristen Post-Meister von Hof die Verordnung ergangen, daß nach weiteren Inhalt der von Ihro Kayserl. Majestät geschöpften Resolution derselbe erst-erwehnten Post-Verwalter zu N. weilen er mit Vernachläßigung seines Diensts den Delinquenten als eine nicht in Pflichten stehende Person in alldasigen Post-Amt wider Ordnung gebrauchet hat, zum völligen Erlag der Zeit wissentlich veruntreuten 82. Ducaten 1. fl. 34. kr. allenfalls auch zu Gutmachung des ex hoc Delicto etwa weiters herauskommenden Quanti nicht nur verhalten, sondern noch in dem N., und anderen benachbarten Post-Aemtern mit Anschlagung eines Zettels publiciren lassen solle, daß durch einen untreuen Menschen, welcher kein Post-Bedienter ware, in dem alldasigen Post-Amt zu N. zerschidene mit Geld beladene Briefe diebischer Weis erbrochen, das Geld herausgenommen, und veruntreuet, derentwillen auch der Thäter nicht nur exemplarisch abgestraffet worden, sondern auch die Veranstaltung von Seiten des Obristen Post-Amts dahin beschehen seye, daß die vollständige Reale Gutmachung des Schadens durch des Thäters Freundschaft beschehen werde, dahero die verlustigte Partheyen wegen des erweislichen Schadens sich bey dem Obristen Post-Amt in

Wien

Wien ſchriftlich anzumelden hätten, mit dieſer Gelegenheit auch bey denen ſammentlichen Poſt-Aemtern verordnet, und zu jedermanns Wiſſen, und Richt-Schnur ferners kund gemacht, daß zu Folge deren vorhin publicirten Reſolutionen, und Ordnungen die Brief mit Geld, und anderen pretioſen belegter bey denen Poſt-Aemtern nicht mehr angenommen werden ſollen. Per Imp. den 13. Junii 1735.

Der neun und achtzigſte Articul

Von denen, welche Wag, Gewicht, Ehlen, Maß, Kaufmanns-Waaren, und andere Sachen verfälſchen.

Ad §. 1mum. **Anzeigungen zum nachforſchen.** Vid. Cruſ. p. 2. c. 36. n. 108. 109. & 113.

Ad §. 3tium. **An Leib oder Gut.** Nem. Carol. art. 113.

Zu Wien werden die Becken, welche das Brod kleiner backen, geſchupfet. Hieher gehöret auch, daß man denen jenigen, welche die Wein mit Zucker verfälſchet haben, die Väſſer eingeſchlagen, und ſolchen Wein auf offentlicher Straſſen hat ausrinnen laſſen, es iſt aber hierinnfalls vorläufig ein Parere Medicum einzuholen.

Der Ausruf vom 23. Julii 1727. wider die Wein-Verfälſcher lautet dahin:

Auf einer hohen Lands-Fürſtlichen N. Oe. Regierung gnädig ergangene Verordnung wirdet jedermänniglichen hiermit kund und zu wiſſen gemacht, was Maſſen eine zeithero ſowol einige Wirt, als auch andere (die mit Hungariſchen, imgleichen mit Tyroler, und Welſchen, auch anderen fremden Weinen handlen) ſich dahin vergangen, aus denen Oeſterreicher- und geringen Hungariſchen Weinen verſchiedenes Getränck mit einigen der Menſchlichen Geſundheit ſchädlichen Ingredientien zu kochen, und ſolches Getränck unter dem falſchen Namen eines Tockeyer, Mißcatzer, Oedenburger, und anderen nicht nur Hungariſchen, ſondern auch Tyroler-Welſchen- und anderen ausländiſchen Weinen in- und auſſer Land für gerechte Wein betrüg- und ärgerlicher Weiſe zu verkauffen, mithin die Hungariſche, und andere gute Wein zu verſchlagen ſich unterfangen haben.

Wann nun aber hochgedachte Regierung derley jedermann ſchädliche, und in ſich ſelbſt betrügliche Wein-Koch- und Vermiſchung fernershin ohnbeſtraffet nicht mehr laſſen will.

Als wird durch dieſen offentlichen Ruf, beſagten Weinfälſchern zur wohl verdienten Straf, dem gemeinen Weſen aber zur Nachricht publiciret: daß anheunt als den 23. dis alle Keller (worinnen derley ſchädlich gekochte Wein ſich befinden) über die bereits wiſſentliche, und von Regierung in die Sperr genommene eröffnet, ſolche mit denen Väſſern in Beyſeyn deren ſchon hierzu benennten Commiſſarien ausgezogen, in die Stadt auf den Graben ſamt denen Preſſen, und anderem zum Wein kochen gebrauchenden Werck-Zeug auf deren Wein-Verfälſchern Unkoſten geführet, allda dieſes ſchädliche Getränck rinnen gelaſſen, ſodann die Väſſer ſamt dem Werck-Zeug zerſchlagen, zu je-

dermanns Wissenschaft, und künftigen Exempel vertilget, hinführo auch gegen derley Ubertretter, und Wein-Verfälscher des sowol Hungerisch- als auch Tyroller und Welschen nebst anderen fremden Weinen nicht nur ein gleiches beobachtet, sondern annoch selbe mit einer ergeblichen Gelds-allenfalls auch wol empfindlichen Leibs-Straf angesehen werden sollen, ꝛc.

Der neunzigste Articul

Von Verruckung der March, zu Latein de Termino moto.

Nach Beschaffenheit des Verbrechens. Nem. Carol. art. 114. Carpz. quæst. 83. n. 67.

Erfolgenden Schadens. L. 2. ff. de Termino moto.

Wann hierdurch einer gantzen Provinz ein Schaden solte zugefüget werden, hat auch die Todes-Straf Statt. L. unic. Cod. de Nili. Ager. non rumpend.

Der ein und neunzigste Articul

Von dem Meineid.

Mit der Straf die er fälschlich. Nem. Carol. art. 68. L. 1. §. Præterea ff. ad leg. Cornel. de Sicar. Præjudicium: Daß jener, welcher durch einen falschen Eid die Ruthen-Straf auf einen bringen wollen, mit einem ganzen Schilling abgefertiget worden.

Aller Ehren entsetzet seyn. Nem. Carol. Art. 107.

Die Zungen ausgeschnitten. Dermalen wird in Oesterreich die Straf wegen Abhauung der Schwör-Finger oder Ausschneidung der Zungen bey dem Meineid nicht beobachtet, allenfals werden nicht die ganze beyde Finger, sondern nur die fördere Glieder der beyden Finger, mit welchen falsch geschworen worden, abgehauen.

Beschwerende Umständ. Vid. Carpz. quæst. 46.

Ad §. 4tum. **Will erstatten.** Præjudicium: Einer, welcher dem anderen in Puncto Criminis zu helffen, einen falschen Eid abgeleget, solchen aber gleich den nächsten Tag darauf aus eigenem Antrieb widerruffen hat, ist auf 4. Wochen zur offentlichen Arbeit in Band und Eisen nebst Ersetzung deren Gerichts-Unkösten condemniret worden.

Der zwey und neunzigste Articul

Straf deren, so geschworne Urphed brechen.

Ad Ingressum. **Geschworne Urphed.** Nem. Carol. art. 108. Carpz. quæst. 47. n. 56.

Ad

Ad §. 2dum. Vorſätzlich. Ein Dieb, welcher die Urphed wegen nicht Betrettung des Lands Oeſterreichs abgeſchworen hat, nachmals Soldat worden, und wegen ſeiner Unfähigkeit zum weiteren Dienſt von ſeinem Regiment mit einem Paß an ſein Geburts-Ort in Oeſterreich abgeſchoben, und allda arreſtiret worden, wurde als ein Urphed-Brecher abgeſtraffet.

Erſtens / als ein Meineidiger. Reſpectu der Urphed-Brecher, und ihrer Beſtraffung ſeynd die in dieſer Land-Gerichts-Ordnung vorgeſehene Straffen durch nachfolgende vier allerhöchſte Reſolutionen abgeändert worden.

Die erſte vom 2. Januarii 1716. iſt dieſes Inhalts: Solchemnach haben Wir unterm 2. dieſes allergnädigſt reſolviret, und ſtatuiret, daß es in dem jenigen Fall, da eine Urphed in Sachen und Thaten, darum ohne dem das Leben verwürcket wäre, gebrochen worden, es bey obig-angezogener Land-Gerichts-Ordnung §. 1mo verbleiben, und an einem ſolchen Urphed-Brecher dieſelbe verwürckte Todes-Straf vollzogen, wann aber die Urphed in denen nicht Tod-berührenden Fällen von einem Manns-Bild vorſätzlich, und freventlicher Weiſe gebrochen wurde, derſelbe das erſtemal als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andertenmal aber nicht zwar, wie in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgeſehen, mit Abhauung der Hand, oder Finger, mit welchem er geſchworen, und wordurch er zu aller Arbeit ohntüchtig wurde, ſondern auf die Galeeren eine Zeit lang, welche nach Beſchaffenheit des von dem Urphed-Brecher begangenen Laſters zu beſtimmen iſt, nebſt nochmaliger Abſchwörung der Urphed, und Lands- oder Gerichts-Verweiſung verdammet werden ſolle; im Fall aber derſelbe nach vollendeter Galeeren-Straf, oder da er mittler Weile entlaſſen worden, oder ſonſt durchkommen wäre, abermalen das Land, oder Land-Gericht, deſſen er verwiſen worden, Urphed-brüchig betretten wurde, derſelbe ſodann mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hinzurichten ſeye.

Betreffend die Weibs-Perſonen, welche die Urphed brechen, wollen Wir es bey der Land-Gerichts-Ordnung, und der darinnen in Tod verwürckenden Fällen ausgeſetzten Todes-Straf, in Sachen aber, darum ſie das Leben nicht verwürcket, bey dem eine Zeit lang üblichen Gebrauch, der bey der erſt- und anderen Urphed-Brechung dictirten Ruthen-Straf, zum drittenmal aber verhengten Schwerd-Straffe der Zeit, und zwar bis auf Unſere weitere allergnädigſte Entſchlieſſung noch bewenden laſſen, wornach ſich alle Land-Gerichter zu richten wiſſen. Wien den 2. Jenner 1716.

Die anderte Reſolution vom 11. Februarii 1716. lautet dahin: Und ob zwar Wir wegen denen Urphed-Brechern männlichen Geſchlechts unterm 2. Jenner jüngſthin gnädigſt reſolviret, daß wann die Urphed in denen nicht Tod-berührenden Fällen von einem Manns-Bild boßhafter Weis gebrochen wird, derſelbe das erſtemal als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling nebſt Verweiſung des Land-Gerichts, oder gantzen Landes: zum andertenmal aber auf die Galeeren eine Zeit lang nach Beſchaffenheit des Laſters nebſt nochmaliger Abſchwörung der Urphed, und Land-Gerichts, oder Landes-Verweiſung condemniret, im Fall er aber nach vollſtreckter Galeeren-Straf, oder da er mittler Weil entlaſſen, oder ſonſt durchkommen wäre, abermalen das Land, oder Land-Gericht, deſſen er verwiſen worden, Urphed-brüchig betrette, derſelbe mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſolle: So haben Wir ſothanes Geſatz in Gegenhaltung jetziger Verordnung

dahin erläuteret, daß wann ein Manns-Bild des Land-Gerichts oder ganzen Landes ohne weiterer Straf-Verhängnuß verwisen worden, und er Urphed-brüchig das Land oder Land-Gericht wiederum betretten, ein solcher auf eine gemessene Zeit ad opus publicum, oder gar auf ein Gränitz-Haus mit ewiger Land-Gerichts- oder Lands-Verweisung verschaffet, da er aber nach dieser ausgestandenen Straf in das Land oder Land-Gericht Urphed-brüchig abermalen zuruckkehrete, gegen demselben an statt der Ruthen mit der Galeeren-Straf obverstandener Massen verfahren werden solle, zuverstehen, wann er sonsten nichts als die Urphed gebrochen, im Fall er aber auch andere Laster aufs neue verübet hätte, wäre gegen ihme das rechtliche der Land-Gerichts-Ordnung gemäß zu verhengen.

Die dritte Resolution vom 1. Sept. 1721. ist dieses Inhalts: Gnädigst resolviret, daß so viel den ersten Anstand, nemlich wegen der Urphed-Brechung betrift, der eigentliche Verstand unsers unterm 2. Jenner emanirten Patents bey dessen genauer Zusamenfüg- und Vereinbarung mit denen übrigen dieserwegen so vor, als nach ergangenen, und schon obangezeigten Resolutis (als aus welcher Combination ohne dis alle Gesätz ihren rechtlichen Verstand, und innerlichen Begrif herleiten müssen) von selbsten hervorleuchte, und sich ganz deutlich ergebe, daß wann ein das erstemal ohne weiterer Straf-Verhängnuß relegirter Urphed-brüchig zuruckkommet, und wegen dieser gebrochenen ersten Urphed, wann er sonsten kein anderes Laster begangen, ad opus publicum erkennet, oder wegen auch anderer verübten Verbrechen auf die Galeeren verdammet, und nebst nochmaliger Abschwörung der Urphed des Landes oder Land-Gerichts das andertemal verwisen wird, und ins Land- oder Land-Gericht Urphed-brüchig, ohne ein weiteres Laster zu begehen, zuruckkehret, derselbe wegen dieses anderten Urphed-Bruchs nicht mit dem Schwerd, sondern nochmalen mit denen Galeeren jedoch auf eine längere Zeit zu bestraffen, und erst dazumal mit der Todes-Straf anzusehen seye, wann er die Urphed über vorhergehend-zweymalige Züchtigung mit dem respective opere publico, oder denen Galeeren zum drittenmal würcklichen gebrochen hätte, bey welchem Verbal-Inhalt Wir es noch ferners gnädigst verbleiben lassen.

Die vierte Resolution respectu deren Urpheds-Brechern vom 13. Augusti 1726. gehet dahin: Und gleichwie Wir auch in Ansehung deren relegirt- und Lands-verwisenen starcken Manns-Personen in unserem Kayserl. Lands-Fürstlichen Generali vom 11. Februarii 1716. verordnet, daß selbe, wann sie ausser der Urphed-Brechung ansonsten nichts verwürcket, das erstemal ad opus publicum, oder in ein Gränitz-Haus verschaffet, das andertemal aber zu der Galeeren-Straf verdammet, und endlich das drittemal mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen; also wollen Wir hingegen diese Unsere Verordnung in Ansehung derer auf hernach beschriebene Weis qualificirten Urphed-brüchigen Weibs- und zu der Ruder-Banck ohnfähigen Manns-Personen dahin geänderet haben, daß wann eine dergleichen im Land gebohren, oder von Jugend auf allda erzogen, oder doch 10. Jahr lang im Land sich aufhaltende künftighin relegirende Weibs-Person, oder ein dergleichen mit Leibs-Gebrechen behafte, oder sonsten zur Schanz-Arbeit in denen Gränitz-Häusern untaugliche Manns-Person das Land oder Land-Gericht ohne weiterem Verbrechen zum erstenmal Urphed-brüchig betretten wurde, dieselbe als meineidig an statt des verdienten offentlichen Schillings auf eine gemessene Zeit bey dem Land-Gericht, oder bey einer Manufacturs-Arbeit angehalten, da sie aber nach ausgestandener Straf, und nach beschaffenen Umständen von neuem

neuem abgeſchworner Urphed mithin zum zweytenmal in das verwiſene Land, oder Land-Gericht zurückgekehret, ſie zwar nochmalen in ein Zucht- oder Arbeit-Haus gegen Erlag des von dem Land-Gericht zu thun habenden Beytrags verſchaffet, allda aber die Straf entweders mit der Verlängerung der Zeit, Vermehrung der Arbeit, ſchmälerer Atzung, oder jezuweilen vornehmender Züchtigung auf einer vor dem Zucht- oder Arbeit-Haus ſtehenden Bühn nach vernünftigen Ermeſſen des Richters zulänglich verſchärffet; zum drittenmal aber gegen ſie nach Inhalt der Land-Gerichts-Ordnung Art. 92. und des obangezogenen Generalis vom 11. Februarii 1716. mit der Schwerd-Straf verfahren werden ſolle. Wie es dann reſpectu deren nicht im Land gebohrnen, oder von Jugend auf allda erzogenen, oder ſich zehen Jahr im Land nicht aufhaltenden Perſonen, auch übrigens bey der Land-Gerichts-Ordnung, und nach der Hand in Sachen ausgegangenen Novellen ſein Verbleiben hat. Ich will mehrer Klarheit halber die in Sachen ergangen- und ſo wol zu dieſem, als ad Art. 42. & 84. gehörige Hof-Reſolution buchſtablich anführen, ſo alſo lautet:

VOn der Röm. Kayſerl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. wegen dero N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wiſſe ſich Dieſelbe wol zu erinneren, was für Anſtände Sie in denen Ferdinand N., und Daniel N., oder ſogenannt-Emperiſchen nach Hof gedihenen Criminalien gereget, auch wie ſie über die den 7. Jenner, und 11. Februarii 1716., dann auch den 28. Jenner diß Jahrs ausgegangene Patenten, wordurch die Ferdinandeiſche Land-Gerichts-Ordnung ein- und anderen Orts, inſonderheit Art. 42. §. 5. & 6., item Art. 84. & Art. 92. zum Theil erläuteret, zum Theil geänderet worden, ſich angefraget, und hierüber von Sr. Kayſerl. Majeſtät die Entſcheidung, und reſpective Erläuterung allerunterthänigſt angeſuchet habe; wie nemlichen 1mo: den 2. Jenner 1716. reſolviret worden, daß in dem jenigen Fall, da eine Urphed in Sachen und Thaten, darumen ohnedem das Leben verwürcket wäre, gebrochen wurde, es bey der Ferdinandeiſchen Land-Gerichts-Ordnung Art. 92. §. 1. verbleiben, und an einem ſolchen Urphed-Brecher dieſelbe verwürckte Todes-Straf vollzogen, wann aber die Urphed in denen nicht Tod-berührenden Fällen von einem Manns-Bild vorſätzlich, und freventlicher Weis gebrochen wurde, derſelbe das erſtemal als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andertenmal aber nicht zwar (wie in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgeſehen) mit Abhauung der Hand, oder Finger, mit welchen er geſchworen, und wordurch er zu aller Arbeit untüchtig wurde, ſondern auf die Galeeren eine Zeit lang, welche nach Beſchaffenheit des von dem Urphed-Brecher begangenen Laſters zu beſtimmen iſt, nebſt nochmaliger Abſchwörung der Urphed, und Lands- oder Land-Gerichts-Verweiſung verdammet werden ſolle, im Fall aber derſelbe nach vollendeter Galeeren-Straf, oder da er mittler Weil entlaſſen, oder ſonſt durchkommen wäre, abermalen das Land, oder Land-Gericht, deſſen er verwiſen worden, Urphed-brüchig betretten wurde, derſelbe ſodann mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſolle. 2do: Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät bald darauf den 11. Februarii beſagten Jahrs ferner geordnet, daß, wann eine junge, ſtarcke, bey mitteren, oder auch mehreren Alter ſich befindende, und ſonſten zur Ruder-Band taugliche Manns-Perſon in dem Oeſterreich unter und ob der Enns wegen eines das Leben nicht verwürckenden Verbrechen zum offentlichen Schilling zu verdammen wäre, wider einen ſolchen Ubelthäter anſtatt der Ruthen-die Galeeren-Straf mit- oder ohne Land- oder Land-

Gerichts-Verweisung auf eine dem Verbrechen gemessene Zeit verhenget werden solle; Was aber die sehr junge, auch gar alte, und zugleich schwache, oder Leibs-gebrechliche Ubelthäter männlichen, und die des weiblichen Geschlechts belanget, welche die Ruthen-Straf verdienet haben, bis zu erfolgend weiterer Resolution es immittels bey denen in der Land-Gerichts-Ordnung ausgedruckten Straffen, so viel dergleichen Personen betrift, sein Verbleiben habe, mit welcher Gelegenheit auch obbemeltes Patent vom 2. Jenner dahin erläutert worden, daß wann ein Manns-Bild des Land-Gerichts, oder ganzen Landes ohne weiterer Straf-Verhengnuß verwisen worden, und er Urphed-brüchig das Land, oder Land-Gericht wiederum betrettete, ein solcher auf eine gemessene Zeit ad opus publicum, oder gar auf ein Gränitz-Haus mit ewiger Land-Gerichts-oder Lands-Verweisung verschaffet; da er aber nach dieser ausgestandenen Straf in das Land, oder Land-Gericht Urphed-brüchig abermalen zuruck kehrete, gegen demselben anstatt der Ruthen mit der Galeeren-Straf ob-verstandener Massen verfahren werden solle, zu verstehen, wann er sonsten nichts als die Urphed gebrochen, wann er aber auch andere Laster aufs neue verübet hätte, wäre gegen ihme das Rechtliche der Land-Gerichts-Ordnung gemäß zu verhengen. 3tio: Seye in dem Pragmatical-Gesatz unterm Dato 28. Jenner diß Jahrs, nebst anderen auch wegen Uberweisung deren im Laugnen verharrenden Inquisiten durch ihre Complices statuiret worden, daß wann einer, zu geschweigen mehrere auf Rechts erforderliche Weis gefragte Mit-Gespän, oder Helffer auf den ohne das verdächtigen, und mit schweren Indiciis behaften Inquisitum, wegen begangener That, oder Hülf-Leistung auffaget, und solches in der Tortur, oder ohne derselben mit dem Tod bestättiget, und neben diesem ein untadelhafter Zeug, als etwann der Verlustigte vorhanden ist, welcher eidlich deponiret, und dem Inquisito bey der Confrontation in das Angesicht positivè auffaget, daß derselbe der Thäter, oder Mit-Helffer seye, in solchem Fall, wann das Corpus Delicti, oder visum repertum vorhanden ist, der vernünftige Richter nach wol erwogenen Umständen den laugnenden Inquisitum vor überwisen halten, und ihn zu der aufgesetzten Ordinari- auch Todes-Straf erkennen möge.

Aus welchem Inhalt deren Patenten sich so wol bey dem allhiesigen Stadt-Gericht, als bey Ihr Regierung selbsten folgende drey Anstände ergeben hätten. 1mo: Solle Regierungs-Meinung nach das allhiesige Stadt-Gericht aus denen leztern Worten des unterm 2. Jenner 1716. emanirten Patents Anlaß genommen haben, dem Inquisito Emperer bey Verkündigung der ihme über den ersten Urpheds-Bruch andictirten Galeeren-Straf, und Abschwörung der anderten Urphed zu bedeuten, daß, wann er auch die anderte Urphed brechen wurde, er nach Inhalt obbemelten Patents dd. 2. Jenner mit der Schwerd-Straf wurde beleget werden, mithin hätte das Stadt-Gericht darvor gehalten, daß wann ein das erstemal ohne weiterer Straf-Verhengnuß relegiçter, das andertemal aber mit denen Galeeren bestrafter Delinquent, wie der Emperer ist, Urphed-brüchig zuruck komme, mit der Schwerd-Straf anzusehen seye. 2do: Habe sich bey dem anderten Patent dd. 11. Februarii 1716. der Anstand geäusseret, wie mit denenjenigen Urphed-Brechern, welche wegen begangenem Laster mit einer Leibs-Straf gezüchtiget, und noch über dieses relegiret worden, hernach aber mit Betrettung des Landes die Urphed nur das erstemal überschritten, und sonst nichts neues verbrochen haben, zu verfahren, ob nemlichen ein solcher nur ad opus publicum in Band und Eisen, oder aber auf die Galeeren ad tempus zu verurtheilen seye. 3tio:

Ste-

Digitized by Google

Stehe auch Regierung an bey der den 28. Jenner dis Jahrs ausgegangenen Novella, ob in jenem Fall, wann neben der wider Inquiſitum von einem oder mehreren Mit-Geſpänen in der Tortur beſchehenen, oder mit dem Tod beſtättigten Auſſag, ein- oder anderer ohntadelhafter Zeug, nicht zwar de ipſo facto poſitivè, wie es obige Novella erforderet, ſondern nur von einigen doch ſo nahenden Umſtänden, in Confrontatione eidlich deponiret, daß man ex certitudine morali vergewiſſet ſeye, daß Inquiſitus der Thäter, oder Mit-Helfer ſeyn müſſe, ob nemlichen Inquiſitus bey ſogeſtalten Auſſagen, und wann das Corpus Delicti, oder viſum repertum vorhanden, auch die übrige in der Novella enthaltene Requiſita zutreffen, für überwiſen gehalten, folgends zur Ordinari-Todes-Straf verdammet werden könne? Uber welche drey Anfragen Ihro Kayſerl. Majeſtät gnädigſt reſolviret haben, daß, ſo viel den erſten Anſtand betrift, Regierung zwar recht daran ſeye, daß, wann ein ohne weiterer Straf-Verhengnuß Relegirter Urphed-brüchig das erſtemal zuruck kommet, und wegen dieſer gebrochenen erſten Urphed, wann er ſonſten kein anders Laſter begangen, ad opus publicum erkennet, oder wegen auch anderen verübten Verbrechen auf die Galeeren verdammet, und nebſt nochmaliger Abſchwörung der Urphed des Lands, oder Land-Gerichts das andertemal verwiſen wird, und ins Land, oder Land-Gericht Urphed-brüchig, ohne ein weiteres Laſter zu begehen, zuruck kehret, derſelbe wegen des anderten Urphed-Bruchs nicht mit dem Schwerd, ſondern nochmalen mit denen Galeeren, jedoch auf eine längere Zeit zu beſtraffen, und erſt dazumalen mit der Todes-Straf anzuſehen ſeye, wann er die Urphed über vorhergehend-zweymalige Züchtigung mit dem reſpectivè opere publico, oder denen Galeeren zum drittenmal würcklich gebrochen hätte, immaſſen ſolches der rechtliche Verſtand deren Patenten in Gegenhaltung eines mit dem anderen von ſelbſten mit ſich bringet.

Indeme aber das Stadt- und Land-Gericht in der dem Emperer das andertemal vorgehaltenen in Actis ſub lit. Q. einkommenden Urphed ſub Dato 23. Februarii 1719. von der Schwerd-Straf deutlichen nichts hat einflieſſen laſſen, ſondern nur geſagt in Formalibus; im widrigen, und da ich Emperer dieſem ſo in ein- als anderen zuwider thun, oder handlen wurde, wider mich als einen meineidigen Urpheds-Brecher, nach Ausweis der unterm 11. Februarii 1716. ergangenen Kayſerl. Reſolution ohnverſchont verfahren werden ſolle; ſo ſcheinet beſagtes Stadt- und Land-Gericht dieſen ihme Emperer beſchehenen Vortrag im obig-rechtlichen Verſtand deren Patenten genommen zu haben, allenfalls wäre daſſelbe von Ihr Regierung per Decretum ad genuinam legis mentem anzuweiſen.

Betreffend den anderten Anſtand, wie in denen jenigen Verfallenheiten, wann ein Dieb oder anderer Ubelthäter mit einer Leibs-Straf gezüchtiget, und noch über dieſes relegiret worden, hernach aber mit Betrettung des Lands die Urphed nur das erſtemal überſchritten, und ſonſt nichts neues verbrochen hat, zu verfahren ſeye, haben Ihro Kayſerl. Majeſtät in Erwegung, daß in pœnis extraordinariis, plerumque arbitrariis ſchwerlich eine veſte Regul zu ſetzen, am ſicherſten zu ſeyn befunden, in dergleichen Vorfallenheiten, ſowol die Straf-Verhengnuß ad opus publicum auf ein Gränitz-Haus, oder auf die Galeeren, als auch die Setzung der Straf-Zeit nach beſchaffenen Sachen, und Umſtänden dem vernünftigen Ermeſſen des Richters zu überlaſſen, wie dann auch bey der

Dritten Anfrag, wann der ohnedem sehr verdächtige Inquisitus mit der positiven de ipso facto beschehenen Aussag eines oder mehrer Complicum beschweret, und über dieses ein oder anderer ohntadelhafter, nicht zwar von der That selbsten, sondern gantz nahenden Umständen mit der Complicität einstimmig aussagender Zeug mit dem Corpore Delicti oder Viso Reperto vorhanden, auch die übrige in der neuen den 28. Jenner dieses Jahrs ausgegangenen Pragmatica erforderliche Stuck mit eintreffen, also daß man aus denen natürlichen Principiis Certitudine morali vergewisset seye, daß Inquisitus der Thäter, oder Mithelffer seyn müsse, ob in solchem Fall der Inquisitus für überwisen gehalten, folgends mit der ordinari Todes-Straf angesehen werden könne, Ihro Kayserl. Majestät gleichfalls dem gewissenhaft- und vernünftigen Urtheil des Richters anheim gestellet haben, zu erkennen, ob Inquisitus mit der allenfalls verschärfenden Tortur anzusehen, oder aber für überwisen zu halten, und mit der gesetzten ordinari Todes-Straf zu belegen seye? doch solcher gestalten, daß bey verhengenden Todes-Urtheil auch dieser Casus pro excepto saltem dubio zu halten, und die Acta cum rationibus decidendi von denen Land-Gerichtern salvo ceteroquin jure suo hier Landes der N. Oe. Regierung und im Land Oesterreich ob der Enns der Lands-Hauptmannschaft überreichet, und da auch allda die Sach für so zweifelhaft gehalten wurde, daß die Vota sich theileten, und der Præses zu schliessen Bedencken hätte, noch mehrere Räth zur berathschlagung gezogen, und sofern auch dis Orts gleiche Stimmen wären, sammentliche Acta mit allerseits Anständen Ihro Kayserl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung gehorsamst übergeben werden sollen; Ihro Kayserl. Majestät versehen sich aber gegen sie Richter, daß sie in dieser wichtigen, das Blut der Menschen betreffenden Sach gewissenhaft, und wol bedacht ohne einziger Voreilung urtheilen werden.

Diese Erläuterungs-Puncta sollen auch allen, und jeden Land-Gerichtern durch offentliche Patenten zu gebührender Befolgung kund gemacht, und das Weitere an die Lands-Hauptmannschaft ob der Enns zu ebenmässiger Beobachtung intimiret werden. Per Imp. den 21. Augusti 1721.

Wann jemand in das Land, woraus er nach abgeschworner Urphed relegiret worden, unter dem Vorwand einer in dem Land zu verrichten versprochenen Wallfahrt, oder ein Weib mit der Entschuldigung, daß ihr Mann verlanget habe, daß sie mit ihme in das Land reisen solle, sie aber ihme die abgeschworne Urphed nicht habe entdecken wollen, zuruckkehret, bricht ein solche Person die Urphed, und muß als ein Urphed-Brecher zur nochmaliger Abschwörung der Urphed condemniret werden, mithin ist es ein Mißbrauch, daß ein Richter eine solche Person nur unter der blossen Erinnerung, und Vorlesung der schon abgeschwornen Urphed des Arrests entlasse; dann von diesem Gradu der Urphed ist in der Land-Gerichts-Ordnung oder denen Novellen dermalen noch nichts vorgesehen, dahingegen ist ein jeder Richter an die Land-Gerichts-Ordnung gebunden, und kan ohne Vorwissen, und Einwilligung des Hofs nach Wolgefallen nicht neue und zumalen keine Würckung nach sich ziehende Verordnungen machen.

Hier ist aber nachzuschlagen, was ich oben ad Art. 56. wegen gänzlicher Authebung deren Urpheden durch eine allerhöchste Resolution angemercket habe.

Letzt-

Digitized by Google

Letztlich folget hiebey eine Kayſerliche Reſolution in via Gratiæ, und was zu thun, wann einer die Urphed nicht abſchwören will.

Den bey Aburtheilung des bey dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht nunmehro nach dreymalig-ewiger Lands-Verweiſung, zum viertenmal wiederum gefänglich eingekommenen N. N. ſich geäuſſerten Anſtand betreffend.

EX Officio auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät über den deroſelben unterm heuntigen Dato in Sachen gehorſamſt beſchehenen Vortrag invermeltem bey allhieſigen Stadt- und Land-Gericht wegen dreymalig gebrochener Urphed inhaftirten N. N. die wolverdiente Todes-Straf aus puren Gnaden dergeſtalten nachgeſehen, daß ihme jedoch das Todes-Urtheil vorhero publiciret, und hernach die Lebens-Gnad verkündet, ſolcher aber offentlich beygefüget werden, daß dieſe von ihme Delinquenten hartnäckig verweigerte Abſchwörung der Urphed bey dergleichen Ubelthätern ins künftig gar nicht angeſehen, ſondern die Urphed ihnen auf Verweigerung gerichtlich vorgehalten, und für abgeſchworen geachtet, auch wider den Urphed brüchig zuruckkehrenden Delinquenten nach Schärffe der Rechten, und der Land-Gerichts-Ordnung verfahren, obbemelter N. N. aber zu einer Extraordinari-Straf mit nochmaliger Abſchwörung der Urphed und Verweiſung aller ſowol Oeſterreichiſch- als Königlich-Hungariſch- und Böheimiſchen auch übrigen Erb-Landen auf die Galeeren Lebens lang verſchaffet werden ſolle. Den 29. Januarii 1726.

Der drey und neunzigſte Articul

Straf deren jenigen, ſo Schmäh-Karten wider andere machen, und ausbreiten.

Ad Ingreſſum. **Von dem Land-Gericht.** Nem. Carol. art. 110, L. 13. §. fin. ff. de Jurejurando.

Ad §. 1mum. **Droh-Wort.** Bocer. tract. de quæſt. c. 3. n. 35.

Ad §. 4tum. **Geſtraft werden.** Nem. Carol. art. citato l. unic. Cod. de Famoſ. libell. Dahingegen iſt nicht auſſer Acht zu laſſen, L. unic. Cod. ſi quis Imperat. maledix.

Ad §. 5tum. **Iſt ſchwerlich zu ſtraffen.** Zu Stockholm in Schweden iſt einem, welcher einige dem Königreich, und Regenten zu Schmach gemachte Paſquill ausgebreitet, die Hand ſamt dem Kopf abgeſchlagen, der Leib zerviertheilet, auf vier Räder gelegt, auch der Kopf auf einen Pfahl geſtecket worden.

Ad §. 6tum. **Milderende Umſtänd.** Vid. Carpz. quæſt. 98. n. 40. 50. & 58.

Einer, welcher wider etwelche Ehe-Weiber in Puncto begangen habenſollenden Ehebruchs ein Paſquill gemacht, und ausgebreitet, iſt auf die Bühn mit

einem Zettul (Ehren-Schänder) ein Stund gestellet, sodann noch auf ein Monat zur Herrschafts-Arbeit nebst Ersetzung deren Land-Gerichts-Unkosten condemniret worden.

Zu einer Schmäh-Karten oder Pasquill, so mit schreiben, drucken, mahlen, schnitzlen, giessen beschehen kan, L. 5. §. 10. ff. de injuriis Recessus Imperii de Annis 1530. 1548. & 1577. werden zwey Stuck erforderet: Erstens, daß jemand an Leib, Leben oder Ehr angegriffen, mithin eines solchen Verbrechens beschuldiget werde, welches derley Straf nach sich ziehet, Nem. Carol. art. 110. Andertens, daß der Autor seinen Namen nicht unterschreibe. L. 5. §. 9. ff. de Injuriis L. unic. Cod. de Fam. lib.

Pasquill-Macher, Ausbreiter, und Rathgeber zu bestraffen. Cod. Aust. p. 2. fol. 123. item Resol. vom 18. Julii 1715. in Cod. Aust. p. 3. fol. 798.

Hof-Resolution in hac Materia.

Von der Römisch-Kayſ. Majestät ꝛc. Dero Löbl. Oe. Hof-Canzley hiemit in Gnaden anzuzeigen, wie daß Ihro Kayſerl. Majestät allbereits unterm 12. Junii 1712. allergnädigst verordnet, daß der an dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath einige Jahr wider den Magistrat zu N. solicitirende Ludwig N. wegen seinen in denen Kayſerl. Antecamern offentlich herum getragenen Schmäh-Schriften (worinnen er nicht nur den Referenten, sondern auch einige Kayſerl. Ministros, und in Effectu den ganzen Kayſerl. Reichs-Hof-Rath empfindlich angegriffen) nach Zerreissung, und vor die Füß-Werfung derenselben per Decretum von hier sich wegzubegeben, und dem Seinigen mit Ruhe und Bescheidenheit gegen seine Obrigkeit abzuwarten angewisen werden solle.

Ob nun zwar solches alles gegen ihme N. der Gebühr nach vollzogen worden, und ihme obgelegen gewesen wäre, diesem allerhöchsten Kayſerl. Befehl so fort zugeleben, nachdeme aber derselbe sich nicht nur bis anhero ohne Scheu dahier aufgehalten, aller Orten frey herum gegangen, sondern so gar kein Bedencken getragen, in Ihro Kayſerl. Majestät Antecamera sich einzufinden, und neue Bitt-Schriften mit Beylegung der oben gedachten anzüglichen Exhibitorum zu überreichen;

So haben Ihro Kayſerl. Majestät bey also sich befundener Vermessenheit, und auf das Ihro von dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath erstattete Gutachten anheunt ferners geschlossen, daß Sie es nicht nur bey obgedachter dero am 12. Junii 1712. wegen sein des N. ohnverzüglicher Wegschaffung ergangenen allergnädigsten Kayſerl. Resolution verbleiben lassen, und dieser N. von hier ohne längerem Anstand weggeschaffet, sondern auch der Löblichen Oesterreicherischen Hof-Canzley die würckliche Vollziehung dessen durch behörige Decreta erinneret werden solle; Als wird solchem allergnädigsten Kayſerl. Entschluß die Löbl. Oesterreicherische Hof-Canzley ohne einigen Anstand nachzuleben wissen, und verbleiben Ihro Kayſerl. Majestät deroselben mit Kayſerl. Gnaden wolgewogen. Per Imp. den 2. Januarii 1714.

Nochmalige Hof-Resolution in simili Materia.

Ihro Kayſerl. Majestät ꝛc. haben über das inquirirte Verbrechen des Johann Grafens N. N. resolviret, daß der Graf N. über den ihme abgenommenen Cammer-Schlüssel auch entsetzter Reichs-Hof-Raths-Stelle, und schriftlich beschehenen Abbitt auf zwey Jahr lang in die Vestung zu

Grätz

Grätz geſetzet werden, darnach Ihro Kayſ. Majeſtät ꝛc. Hof-Lager ſamt der Reſidenz Stadt Wien ihme Grafen N. in perpetuum verbotten ſeyn ſolle; der Johann Proſper N. aber nach abgeſchworner Urphed auf dem Neuen-Marckt auf eine Bühn zwey Stund lang geſtellet, darneben ein Zettul angemacht, von dem Scharf-Richter mit 30. Streich abgefertiget, ſodann des Lands Oeſterreich auf ewig verwiſen werden ſolle. Per Imp. den 11. December 1719.

Hof-Reſolution in ſimili Materia.

N. Rector & Conſiſtorium der allhieſigen Univerſität die wider den Johann Franz N. Medicinæ Doctorem in Puncto einiger der Geiſtlichkeit injurioſen Theſium vorgenommener Inquiſition betreffend.

Es haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß der Geiſtlichkeit zur Satisfaction erſtlichen die beyde vorernannte Cenſores Carl Wolfgang N. Medicinæ Doctor, dann auch der Peter N. gleichfalls Medicinæ Doctor wegen ihrer Hinläſſigkeit, daß ſie die Theſes nicht völlig revidiret, jeder um 50. Ducaten irremiſſibiliter geſtraffet; und andertens, per Decretum ex Officio dem Doctori N. dieſe dem Clero und Monachiſmo, ceu toti Statui Hierarchico durch die darinnen enthaltene injurioſa Formalia zugefügte Unbild ernſtlich verwiſen, deſſen Profeſſurs-Beſoldung zur Straf auf ein Jahr ein- und ad Ærarium Univerſitatis gezohen werden, annebſt auch bis auf künftige Oſtern a Profeſſura publica ſuſpendiret verbleiben, Conſiſtorialiter & Cathedraliter recantiren, und fernerhin von allen derley Aergerlichkeiten ſich alſo gewiß enthalten, als widrigen Falls ſelber a Profeſſura gänzlichen amoviret, und ſonſt nach Befund der Sache mit ſcharffen Einſehen gegen ihme vorgegangen werden ſolle. Wien den 3. April 1724.

Weitere Hof-Reſolution in hac Materia.

Widerum ex Officio auf Regierung; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß invermelter Jacob N., dann deſſen Winckel-Schreiber Friderich N., und die ſich angebende Creditores des N., als Franz N., Fabian N., und Georg N. vor Sie Regierung geſtellet, allda in Gegenwart aller fünf ihre bey Hof, und anderwertig eingereichte calumnioſe Schriften, und Memorialien, durch den Profoſen zerriſſen, und vor die Füß geworffen mit der ſcharffen Erinnerung, daß der N. und deſſen Schrifften-Steller N., um willen ſie allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät ohnausſetzliche Unwarheiten vorgebracht, und ihre Memorialien mit unerfindlichen Dingen, und vermeſſenen Calumnien wider die Lands-Fürſtliche Dicaſteria, und Räthe boßhafter Weiſe angefüllet, eine ſchwere, und zwar die Galeeren-Straf gar wol verdienet; imgleichen auch die angebende N. Creditores, weilen ſie von ſolchen angebrachten Unwarheiten, und Calumnien Wiſſenſchaft gehabt, und Theil daran genommen, eine groſſe Straf auf ſich gezogen hätten, Ihro Kayſerl. Majeſtät wolten aber vorbeſagt ihnen ſich angebenden N. Creditoren dieſe gar wol verdiente Straf für dißmal aus Gnaden nachgeſehen, dieſelbe jedoch gewarnet haben, daß ſie ſich künftighin dergleichen ſträflichen Sachen nicht mehr unternemmen, oder theilhaf-

tig machen; sodann der Jacob N., und dessen Winckel-Schreiber Friderich N. ad demonstrationem publicam drey Täg nach einander jedesmal zwey Stund lang mit einander auf die Bühne gestellet, und dem Jacob N. ein Zettul mit der Aufschrift Calumniant, dem Friderich N. aber mit denen Worten: Winckel-Schreiber angehenget, und solchemnach der Jacob N. nacher N. gelieferet, allda mit Anschlagung eines Eisens zur leidentlichen Herrschafts-Arbeit ein halbes Jahr angehalten, sodann des Arrests aus puren Gnaden entlassen; der Friderich N. hingegen aller Erb-Landen ohne Abschwörung einer Urphed auf ewig verwisen, die N. Creditores aber, weilen sie durch den zwar wol-verdienten Arrest schon viel abgebüsset, und ihre Prætensiones an dem N. ohne deme verliehren, des Arrests entlassen werden sollen. Wien den 29. November 1725.

Hof-Resolution über ein bey dem Archiepiscopali Consistorio Viennensi eingereichtes bedrohliches Anbringen.

Dem Herrn Cardinal Erz-Bischofen allhier wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß invermelter Herr N.N. um sich über inligende an das allhiesige Consistorium wegen der allda zwischen ihme und dem Priester N. anhängigen Injuri-Sach mit Verliehrung des ihme Herrn Cardinalen Erz-Bischofen und dem Consistorio schuldigen Respects und eingemengter ohnerlaubter Bedrohung unterm Dato 15. lezt-abgewichenen Monats Februarii erlassene Schrift zu verantworten vorgefordert, und demselben dieses verwegene Unternemmen mündlich scharf verhoben, von Ihro Kayserl. Majestät auch über den Ihro gehorsamst beschehenen Vortrag ungnädig angesehen, und zu Folge Dero hierüber allergerechtigst geschöpften Resolution und Verordnung ihme N. solches auch schriftlich per Decretum scharf verwisen, annebens zu seiner Warnung ernstlich mitgegeben worden seye, daß er sich derley Bedrohungen, sonderlich aber aller Thätigkeit bey rigoroser Bestraffung gänzlichen enthalten, wohingegen jedoch demselben ohnbenommen seyn solle, vorgemelte seine Rechts-Sache durch einen deren allhiesigen Gerichts-Verfassungen genugsam kündigen Advocaten in behöriger Ordnung und mit geziemenden Respect fortzusetzen, und wann er sich etwa von erwehntem Consistorio beschwert zu seyn vermeinet, solches bey höherer Instanz anzubringen und allda besseres Recht zu suchen, dessen auch mehr-gemeltes Consistorium zu ihrer Nachricht besonders erinneret worden. Per Imp. Wien den 11. Martii 1737.

Hof-Resolution in simili Materia.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihro Königl. Majestät ꝛc. allergerechtigst resolviret, daß invermelter Pfarrer zu N. Johann Michael N. wegen seiner mit vielfältiger Bezeugung seiner gegen dero Feind tragenden Neigung begleit-ärgerlich- und gefährlichen Aufführung wol verdienet habe, aus allen Dero Erb-Ländern weggeschaffet zu werden.

Diesemnach Sie Regierung an den Herrn Officialen & Consistorium Archiepiscopale Viennense die Intimation dahin zu verfassen, wasmassen vorgekommen seye, und sich durch die eingeholte Information ergeben, wie ärgerlich und gefährlich ernannter Stadt-Pfarrer zu N. Johann Michael N. sich

ſich in verſchidenen gegen Ihro Königl. Majeſtät und Dero allerhöchſte Gerechtſame gehenden Reden mit Bezeigung einer gegen dero Feind hegenden treuloſen Neigung aufgeführet habe, und dahero höchſt-dieſelbe aus gar erheblichen Urſachen reſolviret, daß Sie beſagten N. in keinem von Dero Erb-Landen weiters wiſſen oder längers gedulden wollen: mehr ermeltem Johann Michael N. aber durch die zu deſſen Vernehmung deputirt geweſte Herren Räthe mündlich zu bedeuten hat, daß er ſich alſogleich von hier hinweg begeben, zu N. auch zu Beſtellung ſeiner Abreis, und Wegbringung des Seinigen nicht über drey Täge, und zwar in der Stille ohne Frequentirung eines anderen Hauſes aufhalten, folgends aber ſich in 8. Tägen aus allen Erb-Ländern hinweg begeben ſolle, welches Ihr Regierung zu ihrer Nachricht, und Direction, auch weit fernershin in derley Fällen zu gebrauchender gemäſſener Schärfe, wie nicht weniger an den Herrn Lands-Hauptmann in Ober-Oeſterreich erlaſſend-gehöriger Verfügung hiemit erinneret, immaſſen auch damit ermelter N. in keinem Erb-Land weiters geduldet, die heilſame Reſolution auch anderen in denen Erb-Landen befindlichen Geiſtlichen zu ihrer Warnung, und erforderlichen Beyſpiel bekannt gemacht, annebens damit bey dieſen Zeiten disfalls allenthalben die gemäſſene Schärffe gebrauchet werde, denen übrigen Erb-Ländern durch ſeine Behörde untereinſtens intimiret wird. Per Imp. den 30. Junii 1742.

Wegen Calumnianten, und Obtrectatoren vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 242. & p. 2. fol. 78.

Der vier und neunzigſte Articul

Von dem beſonders hinterliſtig, vortheilhaften Betrug, welchen auch ein Verſtändiger nicht wol vorſehen, oder verhüten kan, zu Latein Stellionatus genannt.

Ad §. 2dum. **Verfahren werden.** Carpz. quæſt. 133. n. 3.

Præjudicium: Ein Weibs-Bild, welche ein Pfand von Gold vorgezeiget, und hierauf 106. Ducaten zu leihen bekommen, als man aber das Pfand verpetſchiren wollen, ein gleiches mit Bley angefülltes Schachterl, an ſtatt des mit Gold verſehen geweſten Schachterls unterſchoben, iſt mit einem ganzen Schilling abgefertiget, und des Lands auf ewig verwiſen worden.

Nach der Hof-Reſolution vom 23. Februarii 1728. kan und muß in Crimine Stellionatus auch ad pœnam mortis geſchritten werden, wie dann Anno 1749. der Jud Sießkind ex Crimine Stellionatus & falſi mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet worden iſt. Ebenfalls iſt ein gewiſſer Sollicitator, der Falſa gemacht, und hierdurch Partheyen um 6000. fl. betrogen hat, ex Gratia auf 10. Jahr, nebſt Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed, in ein Gränitz-Haus condemniret worden.

Erſt-beſagte Hof-Reſolution iſt folgenden Inhalts.

Von der Röm. Kayſerl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. wegen dero N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es ſeye zwar in der allhieſigen Land-Gerichts-Ordnung Art. 94. ohne deme ausdrucklich ſtatuiret, und vorgeſehen, daß die beſonders hinterliſtig- und vortheilhafte Betrüger, oder

Stelliones schwerer, als die offenbare Dieb, und zwar nach Ermessung der Bosheit, und des zugefügten Schadens Land-gerichtlich, und in schweren Sachen, wol auch gar am Leib und Leben gestraffet, und wider solche der Ordnung nach verfahren werden solte.

Wiezumalen aber die Erfahrung zu erkennen gegeben, daß zuwider dessen, was eben angeführtes Criminal-Gesaz im Mund führet, hier zu Land die auch noch so qualificirte Stelliones gar selten zum Tod verdammet worden, diese gegen sie Stelliones von denen subordinirten Stellen bis anhero gebrauchte Indulgenz aber verursachet zu haben scheinet, daß derley Missethäter die Schwere ihres Verbrechens nicht genugsam erkant, und dahero die dem Publico so schädliche Crimina Stellionatûs mehrers überhand genommen haben.

Als haben allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. allergerechteigst resolviret, und anbefohlen, jenes, was die allhiesige Land-Gerichts-Ordnung von Bestraffung deren Stellionum ohne das mit sich bringet, künftighin genau zu beobachten, solches auch um den durch ob-angedeute Indulgenz eingeschlichenen irrigen Wahn, und Mißbrauch wegen nicht Verhengung der wider solche Missethäter vorgesehenen Straf zu benemmen, und abzustellen jedermänniglich, und bevorab denen Land-Gerichtern durch ein besonderes Patent kund zu machen, und Kraft dessen dieselbe dahin anzuweisen, daß so oft, als in schwereren Fällen bey denen Stellionibus eines Theils eine besonders arglistige Bosheit sich äusseren, und anderen Theils der von ihnen zugefügt- und nicht zu ersetzen stehende Schaden eine namhafte Summam betragen wurde, die subordinirte Stelle wider derley boshafte Betrüger, als wie gegen die offentliche Dieb, oder Verfälscher mit der im obigen Art. der allhiesigen Land-Gerichts-Ordnung allschon vorgesehenen Todes-Straf ohnverschonet verfahren; und damit sich um so weniger jemand entschuldigen möge, als ob er die Schwere des Verbrechens nicht sattsam erkennet hätte, eben erwehnte Novella auch durch die Zeitungen zu jedermans Wissen, und Warnung publiciret werden solle ꝛc.

Hierinfalls ist auch nachzuschlagen die neu-resolvirte Ordnung wider die Falliten, und Decoctorn, dd. 18. Augusti 1734. in der vierten Abtheilung von denen boshaft- und betrüglichen Fallimenten in Formalibus:

Primo: Boshafte und betrügliche Fallimenten seynd die jenige, welche entweder durch ungeziemenden Pracht, oder anderwertigen Luxum verursachet werden; item da einer seine Unvermögenheit wissentlich verheelet, und also die Leute zum creditiren einführet, sein Habschaft oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet, oder auf die Seiten bringet, ingleichen da er in fraudem aliorum Creditorum, andere kurz vor dem Falliment bedecket, oder sonsten contentiret, oder in Voraussehung des Banquerots neue Gelder entlehnet, falsche, oder gar keine Bücher führet; Item derjenige, welcher sich selbsten, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banquerouten aufwirft, um die Creditores zu einem Nachlaß zu vermögen, und sich mit Schaden derenselben zu bereichen, oder auf ein andere boshafte Weis seine Glaubiger betrüget, wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex Officio zu verfahren, und da besonderer Betrug, Falsa oder Crimina Stellionatus unterloffen, wären die in der N. Oe. Land-Gerichts-Ordnung Art. 94. §. 1. & Novella declaratoria de Anno 1728. ausgemessene Straffen, etwa mit offentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung eines dergleichen betrüglichen Falliti, an eine eigends-errichtete Schand-Saulen, cum, vel sine Relegatione in gar grossen mit besonderer Arglist verursachten, und zumalen

ohn-

ohnerſetzlichen Schaden aber, bevor wann dieſes mehreren und ſelbſt nothleidenten Partheyen, oder Wittiben, Waiſen, Spittälern, und dergleichen beſchehen wäre, die Leibs- oder Lebens-Straf, auch geſtalten Dingen nach durch den Strang zu verhengen.

Secundo: Was hieoben von ohnrechter Faſſung, oder gar Verfälſchung der Handlungs-Bücher, oder Vertuſchung des wahren Vermögens angeführet worden, dieſes verſtehet ſich auch ſuò modò auf die jenige, ſo hierzu wiſſentlich geholfen, daß ſie nicht nur ihres Crediti verluſtiget, und den verurſachten Schaden zu erſetzen gehalten, ſondern auch geſtalten Dingen nach Criminaliter angeſehen werden ſollen. Wie dann auch

Tertio: Mehrgedacht boshaften Fallitis keine Beneficia Juris ſollen zu ſtatten kommen, oder da auch die Creditores insgeſamt, oder pro majori parte ihnen einige Inducias, oder den Nachlaß partis debiti gutwillig eingeſtanden, ſolle dieſer Privat-Vergleich der Richterlichen Amts-Handlung, bevor, da es um ein erſpieglendes Exempel anderen zum Abſcheu zu thuen wäre, nicht in Weg ſtehen. ꝛc.

Ulterius iſt nachzuſchlagen die Hof-Reſolution vom 20. December 1715. in additam. Sutting. fol. 53. Vermög welcher denen obærirten und fallirten Schuldnern, Decoctoribus und anderen dergleichen Betrügern die Immunitas Eccleſiaſtica nicht geſtattet wird.

Ferners de Immunitate Eccleſiaſtica & Jure Aſyli vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 288. & 289. item fol. 637. und was ich ſchon oben ad Art. 28. vom ſicheren Geleit in ſpecie wegen der Dietmayriſchen Hof-Reſolution, welche auch in additam. Sutting. fol. 96. eingetragen iſt, angemercket habe.

Der fünf und neunzigſte Articul

Von Leut-Auffängern, zu Latein Plagiariis.

Ad §. 1mum. **Mit dem Schwerd.** L. 6. §. 2. ff. & L. fin. Cod. ad leg. Fab. de plag. Carpz. quæſt. 83. n. 88. Item Cod. Auſtr. p. 1. fol. 93. & fol. 780. Item p. 2. fol. 146. & 435.

Deſerteurs, **oder ausgeriſſene Soldaten ſeynd ohne weiterer Verurtheilung an Leib und Leben zu beſtraffen.** Vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 4. & p. 2. fol. 2. 301. & 302.

Welchergeſtalten die jenige, welche denen Soldaten zur Deſertirung helffen, zu beſtraffen ſeyen, iſt ein Patent den 26. May 1749. dahin ergangen.

Als haben Wir Uns auch des folgenden gnädigſt entſchloſſen, und iſt forderiſt zu wiſſen, daß Wir in Hinkunft, bis Wir Uns wiederum eines anderen entſchlieſſen werden, keinen von denen Landes-Inwohnern aufbringenden Deſerteur Unſerer Kayſerl. Königl. Troupen mit der Lebens-Straf belegen, ſondern ſolche in eine zeitliche Condemnirung ad opus publicum bey dem Feſtungs-Bau verwandlen laſſen wollen.

Um die jenige, ſo die Deſerteurs (worfür alle einſchichtig-betrettende, auch für Commandi ſich ausgebende, mit keinem authentiſchen Abſchied, Paſs, oder Erlaub-Zettul, oder Ordre verſehene Soldaten zu erkennen, und dahero ohne weiters anzuhalten, und beym Kopf zu nemmen ſeynd) aufzubringen, und einzulieferen ſich befleiſſen, zu belohnen, und dargegen jene, ſo ſel-

dige zu verheelen, und sonsten zur Desertion Unterschleif, Vorschub, oder Anlaß zu geben sich vermessen, zu bestraffen; So wollen Wir, was das erstere, nemlich die Belohnung anbelanget, eine Taglia von 24. fl. auf einen Deserteur von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, wann er kein Pferd mehr hat, hingegen auf einen Reiter, der noch mit einem Pferd versehen, 40. fl. hiemit ausmessen; Und seynd derley Deserteurs von denen Gerichtern deren jenigen Ortschaften, wo sie betretten, und aufgebracht werden, oder, wann es sothanen Ortschaften zu beschwerlich, von denen Herrschaften selbsten an das nächste Militar-Commando, verstehet sich an das erst-beste Ort, wo einige Unsere Kayserl. Königl. Miliz bequartiret ist, wol-verwahrter abzuführen, und daselbst an den commandirenden Officier gegen gewöhnlichen Liefer-Scheinen zu übergeben; jetzt-ersagte Liefer-Scheine aber zu denen Creis-Cassen in denen jenigen Ländern, wo deren einige sich befinden, in denen hingegen, wo keine seynd, an die Haupt-Cassen zu bringen, und dargegen die ausgesetzte Taglia von respectivè 24. und 40. fl. für jeden Deserteur, worunter jedoch die Transport- und alle übrige bis zur würcklichen Auslieferung an das Militare sich ergebene Unkösten begriffen, entweders durch Abrechnung an dem lauffenden Contributionali, oder baar zu empfangen; wie dann auch denen jenigen, welche einen Verheeler derer Deserteurs angeben, 12. fl. auf obige Art abgereichet werden sollen.

Betreffend hingegen die Bestraffung deren jenigen, so sich der Desertion auf ein- oder andere Art theilhaftig machen, und worunter hauptsächlichen die Deserteurs-Verheelere, dann jene, so solchen durch- und forthelffen, nicht minder ihnen Gewehr abkauffen, oder selbiges gegen dem ihrigen vertauschen, zu verstehen;

Da wollen Wir solche in zwey Classen abgetheilet haben; zu der ersten gehören die Bauren, Burger, und Beamte, wovon die jenige, so sich obbesagter Massen der Desertion auf ein oder andere Art theilhaftig machetet, nach Ersetzung des Unserem Ærario zugefügten Schadens, wann sie es im Vermögen haben, auf 10. Jahr in ein- oder anderes Hungarisches Gränitz-Haus ad opus publicum, die in hoc delicto betrettende Weibs-Bilder aber nacher Temeswar auf gleichmässige 10. Jahr geschicket werden sollen; Auch solle niemanden zur Entschuldigung dienen, daß man den erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, sondern, wann jemand einen Deserteur in Erfahrung bringt, und sich desselben nicht bemächtiget, oder denselben des Orts Vorsteher nicht anzeiget, so solle die vorgesetzte Straf gleichfalls Platz haben.

Zur zweyten Clas gehören die Geist- und Weltliche Obrigkeiten, und sollen jene, so sich hierunter verfänglich machetet, für jeden Deserteur, nebst dessen Ersatz, zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret, denen ersteren auch bis, und in so lang sie solche erlegen, wann es vermögliche Geistliche, oder Clöster die Temporalien gesperret, denen Unvermöglichen, und Mendicanten aber die Sammlung um so billiger eingestellet werden, als der Scrupel, wegen Anzeig- und Auslieferung derer Deserteurs, da Wir solche, wie oben stehet, mit der Todes-Straf nicht mehr belegen lassen wollen, von selbsten hinweg fallet.

Weilen sich aber hiernächst auch ein- oder anderer Pfarrer, oder Capellan, oder sonstige weltliche Priester, wie es vielfältig bereits geschehen, gelüsten lassen möchten, sich dieses Verbrechens theilhaftig zu machen, so seynd auch solche zu einer Geld-Straffe von 150. fl. nach Ersetzung des Schadens anzuhalten, und solle die Erkanntnuß vorbesagter Straffen, wann es auf eine

ne ordentliche Untersuchung ankommen solte, denen Ober-Gerichts-Stellen in jedem Lande gebühren; wo übrigens ein in denen Generalien ohnehin ausgemachte Sach ist, daß die fremde die Leute zur Desertion verleitende Werber mit dem Strang bestraffet werden sollen.

Damit nun die Unterthanen nicht allein von Vertusch- und Forthelfung deren Deserteurs stäts mehrer abgeschröcket, sondern zu dererselben Verfolg-Anhalt- und Einbringung desto ausgebiger aufgemunteret werden mögen; so werden die Wirtschafts-Beamte hierdurch ernstlich befehliget, daß sie sothanes Patent wochentlich bey denen Zusammenkunften, und Rathschlägen, oder so oft die Unterthanen sonsten zusammen kommen, denen dabey erscheinenden Unterthanen deutlich vorzulesen, und ihnen hievon einen verständlichen Begrif, und Eindruck beyzubringen, sich eifrigst bestreben, mithin sie zu dessen genauester Beobachtung auf das schärfeste anweisen, ihres Orts aber auch selbst hierunter den allergehorsamsten Vollzug auf das genaueste beförderen sollen. In denen Städten, und Marckt-Flecken hingegen ist dieses Patent an alle Stadt-Thöre, und Rath- oder Gemein-Häuser zu affigiren, auch denen Clöster, und Pfarrern davon Exemplaria mitzutheilen, wornach sich also jedermann zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Das hierinfalls weiters ergangene Patent dd. 31. Julii 1750. lautet dahin:

Es haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät ꝛc. aus bisheriger Erfahrung mißfällig beobachtet, was gestalten all das jenige, so wider die Deserteurs-Verheelungen sorgfältig vorgekehret worden, den abgezielten End-Zweck gar nicht erreichet, sondern dieses Ubel je länger je mehr überhand zu nemmen beginne: dannenhero allerhöchst Dieselbe veranlasset worden, in Dero sammentlichen Erb-Ländern allenthalben kund zu machen, berührtem Ubel auf das nachdrucksamste zu steuren, in das künftige mit mehrerer Schärfe zu Werck zu gehen, und gegen derley Verbrecher ohne aller Gnad nach dem klaren Verstand deren in Sachen emanirten Patenten und Verordnungen dergestalten zu verfahren, daß die jenige, so sich dieses Verbrechens auf ein- und andere Art theilhaftig gemacht, ohne weiteres jedesmal beym Kopf genommen, ordentlich processiret, und sodann vermög denen Patenten in eine Gränitz-Vestung in Hungarn verschaffet, und daselbsten in Eisen und Banden zur Schantz-Arbeit angehalten, allwochentlich mit Prügeln abgestraffet, ehevor aber von dem Ort, von wannen sie nacher Hungarn abgeführet werden, auf eine Bühne zu jedermanns Warnung, und mehreren Eindruck, auch Abschröckung von sothanen Verbrechen offentlich aufgestellet, und ihnen ein Zettul, worauf ihr Verbrechen und Straf mit groß-wol lesentlichen Buchstaben enthalten, auf die Brust angehenget werden solle.

Das fernere Patent aber vom 27. Augusti 1750. ist folgenden Inhalts:

Dannenhero Ihro Kayserl. Königl. Majestät sich gerechtigst entschlossen haben: daß 1mo: von nächst-eingehenden Monats September mit denen Deserteuren überhaupt wiederum nach denen Kriegs-Articulen vorgegangen, und was Rechtens ist, an ihnen vollstrecket werden solle, jedoch daß 2do: hievon die jenige annoch gnädigst ausgenommen seyn sollen, welche

an die Lands-Unterthanen sich ergeben, und von diesen an die Regimenter oder das nächste Militar-Commando zuruck gelieferet werden, und gleichwie 3tio: ermelten Einbringern die darfür ausgemessene Belohnung oder Taglia per 24. fl. auch fürohin jederzeit bezahlet werden solle; also wollen Ihro Kayſ. Königl. Majestät 4to: daß die von denen Lands-Inwohnern eingelieferte Ausreiſſer noch ferners, und bis auf anderweite Ermeß- und gnädigste Verordnung an Plaz der sonſt verdienten Lebens-Straf auf 10. Jahr zum Veſtungs-Bau nacher Temeswar oder Peterwardein in Eiſen und Banden abgeſchicket, und daſelbſten angehalten werden, um wiederholten Lands-Inwohnern, die sonſten zum theil, und zwar forderiſt die Geiſtlichkeit wegen Anzeig- und Auslieferung deren Deſerteuren in Bedencken der darauf geſezten Lebens-Straf angeſtanden seynd, allen auch scheinbaren Grund zu benennen, womit ſie die Verheelung entſchuldigen könten, im Fall aber 5to: die Ausreiſſer, ſo weit ſich vergehen wurden, daß ſie mit dem entfremden Gewehr einige Lands-Unterthanen tödten, oder in ſolcher Abſicht denenſelben würcklich ſich widerſezen, in dieſem Fall iſt nicht allein wider dieſe Miſſethäter die in denen natürlichen Rechten gegründete Nothwehr jedermann erlaubet, ſondern dieſelbe ſollen auch als Mörder angeſehen, und mit ihnen ſolchergeſtalten in Flagranti ihrer Habhaftwerdung Stand-rechtmäſſig durch das nächſte Land-Gericht vorgegangen werden, indeme ſie durch dieſe ihre Miſſethat deren Militar-Privilegien ſich unwürdig und verluſtiget machen; es wäre dann 6to: daß wider beſſeres Verhoffen das betreffende Land-Gericht über die behörige Zeit das Stand-Recht vorzunemmen verſchiebete, mithin die Sach ad Judicem Ordinarium kommen müſte, welchenfalls derley Delinquenten an ihr voriges, oder wann ſolches nicht wol thunlich wäre, an ein anderes nächſtgelegenes Regiment ausgelieferet, und von demſelben an ihnen als in doppelten Verbrechen Schuldigen das Geſäz-mäſſige mit aller Schärffe vollſtrecket werden ſolle; und damit 7mo: weder die Ausreiſſer unter dem Vorwand, daß ſie commandiret ſeyen, durchkommen, weder die würcklich commandirte in den Verdacht der Deſertion gerathen mögen, als werden alle die jenige commandirte, welche die Regimenter ohne Ober-Officier abſchicken, imgleichen nacher Haus beurlaubte, oder etwa verabſchickende Soldaten in einem jeden Ort, welches ſie unter Weegs betretten, bey der Obrigkeit ſich anzumelden, oder ihre Ordre, Paſſe-Port, oder Abſchied, ohne welchen ſie von ihren Vorgeſezten unter ſchwerer Verantwortung niemalen abzuſchicken, von ſelbſten vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, und von ihren Regimentern angewiſen, bey Unterlaſſung deſſen aber von derſelbigen Gemeinde die von ihrer Station entfernte Soldaten angehalten, und wann ſie ſich alsdann nicht legitimiren wurden, Patentmäſſig an die Behörde geliefert, und demnach ſchlüßlich alles das jenige, was Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät im obgedacht ſub Dato 26. May letzt-abgeruckten 1749. Jahrs publicirten Lands-Fürſtlichen Patent gegen die Deſerteurs-Verheelungen gerechtigſt verfüget, und vorgekehret haben, auf das genaueſte beobachtet werden ſolle.

Das hierinfalls ergangene nochmalige Patent beſtehet in his Formalibus.

WIr MARIA THERESIA &c. &c. Geben euch hiemit gnädigſt zu vernemmen, was geſtalten Wir durch Unſere N. Oe. Repræſentation und Cammer ſub Dato 27. Auguſti per Patentes unter anderen 5vo 7mo gnädigſt publiciren laſſen, damit weder die Ausreiſſer unter

ter dem Vorwand, daß ſie commandiret ſeyen, durchkommen, noch auch die würcklich Commandirte in den Verdacht der Deſertion gerathen mögen, daß alle die jenige Commandirte, welche die Regimenter ohne Ober-Officier abſchicken, ingleichen die nacher Haus beurlaubte, oder etwann verabſchidende Soldaten an einem jeden Ort, welches ſie betretten, bey der Obrigkeit ſich anzumelden, und ihre Ordre, Paſſe-Port, oder Abſchied, ohne welchen ſie von ihren Vorgeſetzten unter ſchwerer Verantwortung niemalen abzuſchicken, von ſelbſten vorzuzeigen ſchuldig ſeynd, und von ihren Regimentern angewieſen, bey Unterlaſſung deſſen aber von derſelbigen Gemeinde die von ihrer Station entfernte Soldaten als Deſerteurs angehalten, und wann ſie ſich ſodann nicht legitimiren wurden, Patent-mäſſig an die Behörde gelieferet werden ſollen; zumalen nun aber dieſer Verordnung von dem Land-Mann der Zeit ſchlecht nachgelebet worden, Wir hingegen dieſem Deſertions-Ubel ausgäbig vorzubiegen ernſtlich entſchloſſen ſeynd, als haben Wir ferners gnädigſt reſolviret, und befehlen hiemit Eingangs gemeldten Herrſchaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie auch Städt-Märckt-Richtern, und Gemeinden, und wollen, daß jede Orts-Gemeinde, wo wiſſentlich, auch mit Paſſen verſehene Soldaten von dem Feld-Wäbel anzufangen durchpaſſiren, und auf Vorzeigung des Paſſes nicht angedrungen, noch bey deſſen Ermanglung dieſelbe angehalten, und dem nächſten Militar-Commando eingelieferet wurden, die Gemeinde, wann ſie deſſen überwiſen wurde, für jeden Mann 24. fl. zu erlegen, oder einen tauglichen Mann ſalvo Regreſſu gegen die jenigen, welche daran Schuld tragen, zu ſtellen, auch die Obrigkeit, wann ſelbe in loco iſt, in ihrer Abweſenheit aber der Beamte ſothanes Factum ſalvo pari Regreſſu zu vertretten gehalten ſeyn ſolle; allermaſſen Wir auch untereinſtens das Behörige an daſiges Militar-Commando ergehen laſſen, daß keine Mannſchaft ohne Paſs, Abſchied, Ordre, oder Erlaubnuß-Zettul, welche jedesmalen von dem commandirenden Officier mit Hand und Sigill zu verfertigen ſeynd, auſſer der Stadt, oder Land, oder auch aus dem Numero des Regiments verſchicket werden ſolle, als im widrigen ein dergleichen Officier, der den Soldaten anhaltenden Gemeinde die ausgeſetzte Taglia ex proprio zu bezahlen verbunden ſeyn, und dargegen die ſich zu legitimiren Weigerende mit einer ausgäbigen Straf angeſehen werden wurden ꝛc. ꝛc. Wien den 14. November 1750.

Das letzte Patent iſt folgenden Inhalts:

WIr MARIA THERESIA &c. &c. Geben euch hiemit ſamt und ſonders gnädigſt zu vernemmen: Daß, obwolen bishero in geſamt Unſeren Erb-Landen vielfältig, und verſchiedene verſchärfte Verordnungen, um dem ſo ſehr im Schwung gehenden ſchändlichen Deſertions-Ubel zu ſteuren, und die Landes-Inwohnere hierdurch von Verheelung derer Deſerteurs Unſerer K. K. Troupen abzuhalten, erlaſſen worden, Wir gleichwolen aus denen von Unſeren Landes-Stellen ſeithero eingelangten allerunterth. ligſten Berichten h. ſt. ißfällig wahrgenommen, daß weder die dabey ausgeſetzte Remuner h die für die Aufbringung deren Ausreiſſern beſtimmte Taglien, noch auf die v. nfalls ſich geäuſſerte Connivenz gelegte Straffen vermögen ſen, de ter waltenden heilſamen Zweck zu errichen, ſondern die idige Fli e noch immerhin bey Unſeren Landes-Inwohnern Vorſchub gefunden h and anburch die Unſerem Æra-

rio nicht nur, sondern auch dem Publico höchst-schädliche Desertion immerfort daure, wodurch männiglich, ja der gemeine Mann selbst, so da, je mehr als desertiren, destomehr von seinen Söhnen, und Knechten zur Miliz hergeben, und andurch bey seiner Arbeit entbehren muß, am meisten leidet.

Zumalen aber höchst nöthig ist, diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Einhalt zu thun, und jenes, was bis dato aller Satz- und Publicirungen ungeachtet nicht erfolget, dereinst zu bewürcken;

Als seynd Wir, Unsere vorhinige Verordnungen hiemit zu erneueren, zu erklären, und nachfolgendes von nun an allergerechtest zu statuiren bewogen worden, und zwar daß

Primo: Wann jemand einen K. K. zu der Fahne schon würcklich geschwornen, oder schon assentirten Kriegs-Mann, welcher für sich selbsten zu desertiren nicht entschlossen ware, zum Ausreissen aufredete, und zugleich demselben mit Rath und That hierzu verhelfete, oder auch

Secundo: Einen zum desertiren schon schlüssig gewesten zu Annemmung fremder Kriegs-Dienste anfrischete, und demselben die Gelegenheit darzu an die Hand gebete, er möge in diesen zweyen Fällen respectu des Flüchtigen ein Anverwandter seyn, oder nicht:

Tertio: Sofern jemand einem dem Flüchtling nachsezenden Militar-Commando gewaltsam sich widersezet, oder auch, wann er einen Lärmen machete, und andurch einen Auflauf, oder Zusammenrottung des Volcks verursachete, oder sogar jemanden von dem Commando beschädigte, in diesen dreyen Fällen solle der jenige, so dessen ordentlich überführet, oder in Confessis seyn wurde, jederzeit mit der Todes-Straf beleget, und zwar eine Manns-Person mit dem Strang, eine Weibs-Person aber mit dem Schwerd hingerichtet werden; wohingegen

Quarto: Wann ein Burger, Wirtschafts-Beamter, Bauer, oder wer der immer seyn möge, dem Ausreisser, wie er aus dem ersten Desertions-Ort das ist von dem Ort, wo er in Guarnison, oder Quartier liget, oder auch von dem Cantonirungs-Ort, oder wehrendem Marche deren Troupen fortkommen könne, wol wissend, daß selber in unseren K. K. Diensten stehe, mithin wissentlich, gefliſſentlich, und vorsätzlich mit Rath und That an die Hand gienge, er möge von ihme das Gewehr, oder die Mondur abgekauft, oder abgetauschet haben, oder nicht? dann auch

Quinto: Die jenige, welche, ob zwar ausser dem ersten
einen Ausreisser dem nacheilenden Militar-Commando
verbergeten, und ihme fort helfeten, nicht weniger
thätig zur Desertion nicht concurriteten, sonder
am ersten Ort der Desertion zu seinen Fort
gebeten, sie seyen Männ- oder Weiblich
ausser dem ersten Ort geschehete, au
zu verrichten habenden Innländi
schid des Geschlechts conden
zugefügte Schaden, und
wol als auch der Cav
entwichen per 40. fl.
ersezet, ehebevor ab
wird, in dem Ort,
ge, auf einer Bühn
samt der Straf mit g

zu jedermanns Warnung, und mehreren Eindruck, auch Abschröckung von sothanen Verbrechen aus- und vorgestellet werden solle.

Sexto: Jene Geist- und Weltliche Obrigkeiten hingegen, wie auch höheren Stands, und adeliche Personen, ungeachtet man sich gegen selbe dessen gar nicht versehen solte, welche sich disfalls verfänglich machetten, sollen für jeden Deserteur nebst oberwehntem Ersatz zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret werden; und wollen Wir Uns gegen die Weltliche Stands-Personen beschaffenen Dingen nach noch weitere Ahndung, ja so gar selbe mit Arrestir- auch allenfalls schärfferer Bestraffung ansehen zu mögen, vorbehalten haben, denen Geistlichen hingegen bis und in so lang sie die Geld- Straf nicht erlegen, wann es begüterte Geistliche, oder Clöster seynd, sollen die Temporalien gesperret, denen Unvermöglichen, und Mendicanten aber die Sammlung eingestellet; die dieses Verbrechens sich theilhaft- machende Pfarrer, Capellan, oder sonstige Weltliche Priester aber, nach ehebevoriger Ersetzung des Schadens mit einer Geld- Straf von 150. fl. beleget werden, und wird sich auch die Geistlichkeit um desto minder entschütten mögen, obgedachten Unserem Gesatz sich zu fügen, nachdeme dermalen jene Deserteurs, so von denen Landes- Insassen, und Inwohnern gelieferet werden, mit der Todes-Straf verschonet bleiben. Endlichen

Septimo: Die jenige Mann- und Weibs-Personen, welche zwar dem erkanten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, jedoch, obwolen sie ihne gar wol erkennet, und ohne Gefahr hätten anhalten können, desselben sich nicht bemächtiget, oder denselben des Orts Vorstehern nicht sobald möglich angezeiget haben, wegen derley unzuläßlicher Connivenz, nebst Ersetzung des Schadens, im Fall Unser Ærarium nicht von jenen, so mit Rath und That, oder auch mit Rath allein sich hierin vergangen, schon indemnisiret wäre, nach vorheriger Stellung auf der Bühne, auf drey Jahr zu Verrichtung des Operis publici an eine innländische Vestung geschicket; Sofern aber

Octavo: Jemand diese Unsere allergerechteste Verordnung zum zweytenmal zu übertretten sich gelüsten lassen möchte, gegen demselben solle nebst Ersetzung des Schadens das opus publicum ohne Unterschied des Geschlechts, wie auch respectivè die oberwehnte Geld-Straf verdopplet werden; jene aber, so einen noch nicht assentirten Recrouten aufreden, oder forthelffen, sollen nach Verschiedenheit deren Umständen mehr- oder minder Pœnâ arbitrariâ, und zwar eines Operis publici, die Geistlich- und Weltliche Obrigkeiten aber, wie auch die höheren Standes-, und adeliche Personen mit der Helfte obgedachter Geld-Straffe beleget werden. Ferners wollen Wir

Nono: Aus besonderer Milde gestatten, daß, wann in Zukunft eines Deserteurs Bluts- Verwandte bis auf den dritten, die Verschwägerte aber bis auf den zweyten Gradum inclusivè Männ- und Weiblichen Geschlechts in dem §vo 4to vorangeregten puren Hülfs- Leistung- Fall aus dem ersten Desertions-Ort betretten wurden, die Eltern, oder Kinder auf zwey Jahr, andere Befreundte hingegen auf fünf Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Schanzen-Arbeit, bey einem Vestungs- Bau im Land, oder Unseren Teutschen Erb-Landen, solte aber die Hülfs- Leistung nicht vom ersten Desertions- Ort beschehen seyn, respectivè auf ein und zwey Jahr verurtheilet werden mögen.

Annebst erklären Wir Uns gnädigst, daß die jenige Flüchtling, welche von ihren Anverwandten angegeben, und der Behörde zugestellet wurden, künftighin pur allein mit einer Regiments- Straf angesehen werden sollen;

in der gnädigſten Zuverſicht, daß mehr-beſagte Anverwandte viel lieber den Ausreiſſer zu ſtellen, und ihn dieſer leidentlichen Beſtraffung zu übergeben, als denſelben in die Gefahr der anſonſten zu gewarten habenden wol-verdienten Todes-Straf, oder beſchaffenen Dingen nach anderer ſchweren Leibs-Straf, und ſich ſelbſten in die gegen die Verheelere, und Gehülfe ausgeſetzte Straffen zu ſtürzen, von ſelbſten bedacht ſeyn werden.

Damit nun jedermannn nicht allein von Forthelf- und Verheelung derer Deſerteurs ſtäts mehrers abgeſchröcket, ſondern auch zu derenſelben Verfolg-Anhalt-Einbring-oder Angebung deſto ausgebiger aufgemunteret werde, anbey von dieſem Unſeren veſtiglich, und von männiglich zu halten kommenden Geſatz vollkommene Wiſſenſchaft haben möge, ſo ergehet Unſer ernſtlicher Befehl dahin, daß in denen Städten, und Marckt-Flecken dieſes Patent ordentlich publiciret, die Publication an denen gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Marckts-Tägen, auch ſonſten an Ort- und Enden, wo es männiglich am beſten zur Wiſſenſchaft kommen mag, öfters wiederholet, annebſt das Patent an alle Stadt-Thöre, und Rath- oder Gemein-Häuſer affigiret, auch denen Clöſtern und Pfarreren davon Exemplaria mitgetheilet, nicht minder auf dem Land von denen Wirtſchafts-Beamten bey denen Wochentlichen Zuſammenkunften, oder ſo genannten Amts-Tägen, wo ſelbe eingeführet, anderer Orten aber an jenen Tägen, wo ſich das Volck verſammlet, und zwar, wo nicht Wochentlich, doch ſo oft möglich denen erſcheinenden Unterthanen deutlich vorgeleſen, und ihnen ſo wol Manns- als Weis-Perſonen, jung und alten hievon nicht allein ein verſtändlicher Begrif, und Eindruck beygebracht, ſondern auch einem jeden Dorf-Richter, und Schencken, oder Wirt ein Exemplare zu deſſen Affigirung zugeſtellet, von ſelben an- und reſpectivè in ihren Häuſern offentlich affigiret, mithin ſie zu genaueſter Beobachtung dieſer Unſeren allergerechteſten Verordnung auf das ſchärfeſte angewiſen, ihres Orts aber auch ſelbſt der allergehorſamſte Vollzug ununterbrochen befördereт, auch von denen Magiſtraten, Herſchaften, und Obrigkeiten, auf die Deſerteurs inviligiret, und ſelben ſogleich nachgeeilet werden ſolle; als widrigens die Magiſtraten, Herrſchaften, und Obrigkeiten bey deſſen Unterbleibung eine wol verdiente Straf zu beſorgen haben werden, ꝛc. Wien den 22. Februarii 1751.

Wider die verbottene Werber iſt die unterm 28. Jenner 1738. ergangene allerhöchſte Kayſerl. Reſolution den 27. Februarii 1738. an das allhieſige Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht des Inhalts intimiret worden.

Es ſeye wiſſend, welchergeſtalten wider die heimliche Werbungen verſchieden-gemeſſene Verordnungen ausgegangen, und die alſobaldige Proceſſir- und Beſtraffung deren hierinfalls Betrettenden anbefohlen worden: Nachdeme aber vorkommet, daß derley Werbungen hin- und wider heimlich auszuüben angemaſſet wurden, und dahero erforderlich ſeyn will, daß zu deſſen Ab- und Einſtellung ein ohnverlängtes Einſehen gepflogen, allenfalls wider derley betrettende Mißhandler mit gemeſſener Schärffe verfahren werde; Als haben allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät unterm 28. vorigen Monats allergnädigſt reſolviret, daß Sie Regierung das Weitere gehöriger Orten, wie auch an den Herrn Lands-Hauptmann in Oeſterreich ob der Enns zu verordnen habe, damit ob denen wider die heimliche Werbungen

ema-

emanirten Patenten, und Ordnungen feſtiglich gehalten, zu dem Ende hierauf eine genaue Aufſicht getragen, und ſofern einige dergleichen fremde und heimliche Werber, und dererſelben Unterhandler betretten wurden, wider ſolche ohne Verzug ein Stand-Recht dergeſtalten gehalten, daß ſowol ein- als anderer ſogleich Hand-veſt gemacht, in Eiſen geſchlagen, und ſummariè, jedoch mit gründlicher Unterſuchung aller, aus der gethanen Auſſag, oder ſonſten in facto unterlauffenden Umſtänden vernommen, hierüber conſtituiret, annebens die vorkommende Zeugenſchaften ſamt denen weiter zur Sach gehörigen Urkunden alle ſammentlich beſchworen, allenfalls auch der Inquiſitus darmit confrontiret, folgends ſothane Inquiſitions-Acten Ihr Regierung ohnverlänget eingeſchicket, und das allda geſchöpfte, und remittirte Urtheil an dem Inquiſito ohne Aufſchub vollzogen werden ſolle. Solchemnach hat man dieſer allergnädigſt-ergangenen Kayſerl. Reſolution das allhieſige Kayſerliche Stadt- und Land-Gericht zur Nachricht, und behöriger Befolgung hiemit erinneren wollen.

Hiebey folget eine Hof-Reſolution die Begnadigung eines Plagiarii betreffend.

Ex Officio Bericht von der N. Oe. Regierung das wider den ex capite Plagii proceſſirten Johann Georg N. geſchöpfte End-Urtheil, wegen deſſen Vollziehung aber ex cauſa politica habende Anſtände betreffend.

WIederum auf Regierung; Und haben Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß invermelter Johann Georg N. auf 5. Jahr lang nach Temeswar zur Arbeit in Eiſen und Banden verſchaffet, ſodann aus Dero Erb-Landen abgeſchaffet werden, für das künftige auch Sie Regierung auf die verbottene heimliche Werbungen fleiſſig nachforſchen, ſolche Werber wie auch jene, welche darzu Hülf und Beyſtand leiſten, oder auch die Leute auſſerhalb Land in fremde Dienſte verleiten, Handveſt machen, und wider dieſelbe nach Beſchaffenheit des Verbrechens mit behöriger Straf verfahren, oder wo ſich dabey ein erheblicher Anſtand oder Bedencken vorthäte, die Sach mit Gutachten nacher Hof berichten ſolle. Per Regiam Majeſtatem den 23. Jenner 1743.

Weiters vom Leut-Auffangeren, vid. Cod. Auſt. p. 1. fol. 93. & 780. und verbottenen Werbung, p. 2. fol. 435.

Zu Recrouten geben iſt nicht, als eine Straf anzuſehen.

WIr CARL ꝛc. ꝛc. Weilen Wir nun ſo wol in dieſer, als anderen unterſchiedlichen Criminal-Vorfallenheiten beobachtet haben, daß die Land-Gerichter denen Delinquenten das Soldaten-Leben pro Pœna dictiren, und zu ſolch[illegible] in denen in via Gratiæ abgeforderten Berichten öfters eingerathen.

Als haben Wir mehrmalen Unſerer N. Oe. Regierung anbefohlen, das Weitere von daraus an ſeine Behörde zu verfügen, damit ſolche Extradirung

dergleichen Delinquenten an die Miliz für keine Straf gehalten, auch hierauf nicht mehr eingerathen, sondern in Verhengnuß deren Extraordinari-Straffen, denen Rechten und der Lands-Ordnung gemäß, verfahren werden solle. Wien den 29. April 1716.

Hier verdienet auch einen Platz der Extract aus der Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen denen Militar- und Civil-Stellen in N. und J. Oesterreich in Malefiz-Sachen fürohin zu halten. De Dato 17. Augusti 1740.

PRimo: In Malefiz-Sachen, wann der Thäter eine würckliche in Kayserl. Feld-Diensten stehende Militar-Person ist, und entweders allhier in Wien, oder zu Grätz betretten wurde, gehöret die Untersuch- und Bestrafung ohne Unterschied für die Kriegs-Stellen, so sich in beyden diesen Städten aufgerichtet befinden, auſſer es gefiele Sr. Kayserl. Majestät in gewissen Particular-Vorfallenheiten ein Judicium Delegatum allergnädigst anzuordnen.

Secundo: Die erste Captur kan in Fällen, wo die Sach keinen Verschub leidet, zu Beförderung der Justiz durch eine jegliche Civil-Obrigkeit beschehen, jedoch daß die Auslieferung an die Kriegs-Stellen auf Verlangen sogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgefordert, ein solches aber auch reciprocè ex parte Militari beobachtet werde.

Tertio: Wann nun derley hier oder in Grätz ergriffener Ubelthäter zu einem Kayserl. Regiment gehöret, ist selber an besagtes Regiment mit der summarischen Aufsag auch visu reperto, und etwo erhobenen eidlichen Zeugenschaften wol verwarter zu senden, da zum Fall aber die Abschickung wegen weiter Entlegenheit nicht wol thunlich, oder auch der grossen Aergernuß halber, so das Laster nach sich gezogen, ein erspieglendes Exempel in Land vonnöthen wäre, wird der Hof-Kriegs-Rath oder die J. Oe. Kriegs-Stelle den Ubelthäter durch gewöhnliche Delegation processiren, und aburtheilen lassen.

Quarto: Sollen hier und zu Grätz die Civil- und Militar-Obrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig seynd, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand bieten.

Quinto: Geschihet es aber, daß ausserhalb beyden Städten, Wien, und Grätz ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft kommet, ist anforderist auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Land befinde, oder nicht; in dem ersten Fall muß er ohne Ausnahm dem Regiment übergeben werden, und allda sein Urtheil und Recht empfangen, in dem zweyten Fall aber, als zum Exempel, wann das Regiment in N. Oesterreich einlogiret wäre, und der Thäter im Land ob der Enns gefangen sitzete, seynd die Militar-Verbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

Sexto: In Militar-Verbrechen, so ein Soldat als Soldat begehet, und als oft er wider die Kriegs-Articulen handlet, hat das Regiment allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wessen sich immer befindet, auszuliefern; es solle aber auch besagtes Regiment nach Uberneisung des Delinquenten von Zeit der beschehenen Erinnerung über 3. Wochen nicht anstehen lassen, widrigens die Atzungs- und übrige Unkösten zu ersetzen gehalten seyn.

Septi-

Septimo: In gemeinen Mißhandlungen aber ſeynd auſſer Wien, und Grätz auch die Civil-Obrigkeiten berechtiget, gegen den beargwohnten Thäter, wann ſie denſelben in ihrem Land-Gerichtlichen Gezirck betretten, und das Regiment, wohin er gehöret, nicht im Land ſtunde, criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu ſchöpfen, und zu vollziehen, doch werden hiervon ausgenommen alle Staabs- und Ober-Officiers, welche denen Kriegs-Stellen zu Wien, und Grätz, wann ſie anderſt dieſelbe von Zeit der Erinnerung binnen 4. Wochen übernemmen, mit dem ſummario Examine, und allen entzwiſchen aufgebracht-beeidigten Kundſchaften ſollen ausgefolget, ſodann der Proceſs durch beſagte Kriegs-Stellen formiret, und in gar ſchweren Verbrechen die Execution jederzeit in der Provinz, wo die Ubelthat geſchehen, vorgenommen werden.

Octavo: Dieſes verſtehet ſich auch auf die Frauen derer Staabs- und Ober-Officieren, nicht aber auf derenſelben Wittiben, als welche ſich des Privilegii Fori Militaris nicht mehr zu erfreuen haben, ſondern in allen ſowol burgerlich- als peinlichen Sachen der ordentlichen Civil-Obrigkeit unterſtehen müſſen; wie imgleichen auch nicht auf die Bediente deren Officieren, wann ſie auſſerhalb Wien, und Grätz angehalten werden.

Nono: Als oft nun ein Soldat, oder Staabs-Bedienter, deſſen Regiment nicht im Land iſt, nach denen erſt-angezeigten Regulen entweders von einer Kriegs-Stelle, oder aber bey einem Land-Gericht verurtheilet wird, ſolle es dem Regiment, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Endts von dem Land-Gericht das gefällte Urtheil dem Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath, und reſpectivè der J. Oe. Kriegs-Stell zur Nachricht, und gehörig-weiteren Verfügung eingeſendet werden.

Decimo: In Cauſis Civilibus &c. &c.

EXTRACT

Aus der weiteren Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen denen Civil- und Militar-Stellen in denen Königl. Teutſchen Erb-Landen künftighin zu halten. De Dato 14. September 1745.

IN Malefiz-Sachen, wann der Thäter eine würckliche in Königl. Feld-Dienſten ſtehende-Militar Perſon iſt, und allhier in Wien betretten wurde, gehöret die Unterſuch- und Beſtraffung ohne Unterſchied vor die Kriegs-Stelle, ſo ſich dahier aufgerichtet befindet, auſſer es gefiele Ihro Königl. Majeſtät in gewiſſen Particular-Vorfallenheiten ein Judicium Delegatum anzuordnen.

Die erſte Captur kan in Fällen, wo die Sach keinen Verſchub leidet, zu Beförderung der Juſtiz, durch eine jegliche Civil-Obrigkeit geſchehen, jedoch, daß die Auslieferung an die Kriegs-Stelle auf Verlangen ſogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgefordetet, ein ſolches auch reciprocè ex parte Militari beobachtet werde.

Es ſollen auch hier zu Wien die Civil- und Militar-Obrigkeiten alle Zeugen, ſo zur Inquiſition nöthig ſeynd, einander auf mündliches Erſuchen zur eidlichen Verhörung ſtellen, auch ſonſt allenthalben einander willigſt die Hand bieten.

Digitized by Google

Geschiehet es aber, daß ausserhalb Wien ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft käme, so ist anforderist auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Land befinde, oder nicht? In dem ersten Fall muß er ohne Ausnahm dem Regiment übergeben werden, und alda sein Urtheil und Recht empfangen; in dem zweyten Fall aber, als zum Exempel, wann das Regiment in N. Oesterreich einlogiret wäre, und der Thäter im Land ob der Enns gefangen sitzete, seynd die Militar-Verbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

In Militar-Verbrechen, so ein Soldat, als Soldat, begehet, und als oft er gegen die Kriegs-Articulen handlet, hat das Regiment, es möge Officier, oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befindet, auszulieferen; es solle aber auch besagtes Regiment die Übernemmung des Delinquenten von Zeit der beschehenen Erinnerung über zwey Monat nicht anstehen lassen, widrigens die Atzungs- und übrige Unköſten zu ersetzen gehalten seyn.

In gemeinen Mißhandlungen ist abermal ein Unterschied zu machen, zwischen Ober-Officiers, so keine Land-Stände seynd (massen von denen, so Land-Stände seynd, unten besonders gehandlet wird) und Unter-Officiers, dann gemeinen Soldaten. Die Staabs- und Ober-Officiers können in derley Verbrechen von niemand anderen, als vom Regiment, oder, Falls dieses allzuweit entfernet, von dem Hof-Kriegs-Rath processiret, und geurtheilet werden, welches auch von denen Frauen deren Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen ist.

Wann aber ein Unter-Officier, oder gemeiner Soldat sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todes-Straf nach sich ziehete, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stunde in dem Land, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselbe nach dem Inhalt des vorhergehenden 4. §. dem Regiment zur Formirung des Processûs zu extradiren. Wann aber das Regiment sich nicht im Land befindet, so ist demselben von dem vorgegangenen alsogleich die Nachricht zu geben, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processûs 2. Monat zu warten; wann aber in dieser Zeit (binnen welcher das Regiment nochmalen zu erinneren) keine Antwort erfolgete, oder der Delinquent nicht abgeholet wurde, so ist wider denselben von des Orts Hals-Gericht criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen.

Wann die Schwere des Verbrechens ein erspieglendes Exempel in loco Delicti erforderte, so hat sowol der Hof-Kriegs-Rath, als die Regimenter die Execution in dem Land und Ort, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

Als oft nun ein Soldat, oder Staabs-Bedienter, dessen Regiment nicht im Land ist, nach denen erst angezeigten Regulen entweders von dem Hof-Kriegs-Rath, oder aber bey einem Land-Gericht verurtheilet wird, solle es dem Regiment, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Ends von dem Land-Gericht das gefällte Urtheil dem Königl. Hof-Kriegs-Rath zur Nachricht, und gehörig weiteren Verfügung eingesandet werden. In causis Civilibus &c. &c.

Der

Der ſechs und neunzigſte Articul

Von denen, die aus der Gefängnuß und Eiſen brechen oder entlauffen.

Ad 1mum. **Geſtraffet werden.** L. 13. ff. de Cuſtod. Reor. L. 1. ff. de Effract.

Ad §. 2dum. **Oder gar erſchlagen.** Præjudicium: Ein Dieb, welcher ſich deren Eiſen entlediget, und hernach die Gerichts-Dienerin mit einem Meſſer erſtochen, iſt mit dem Rad von unten auf hinzurichten verurtheilet worden.

Wiederum geſtellet hätte. Bocer. in tract. de quæſt. c. 3. n. 32. fol. 137. Verſu: qui tamen redeundi &c.

Hier iſt die Frag zu erörteren, ob dem Reo die ordentliche Straf, wegen der langwierigen Arreſtirung zu milderen ſeye, und ich bin der Meinung, daß die Diuturnitas Carceris bey einem Todſchläger und in allen Criminibus de jure divino morte puniendis keine Erlaſſung der Lebens-Straf würcken könne, wann gleich ex culpa Judicis die Verzögerung des Proceſs geſchehen iſt, es ſey dann, daß in modo Supplicii einige Linderung folgen könte, was aber andere Delicta, auf welche per Leges humanas die Lebens-Straf geſetzet iſt, betrift, wird die langwierige Gefängnuß billig in Conſideration gezogen, ſofern der Delinquent zur Verzögerung mit ſeinem Laugnen oder in andere Weeg nicht ſelbſten Urſach gegeben hat.

Hof-Reſolution wider die aus der Gefängnuß Brecher.

Der N. Oe. Regierung zuzuſtellen; Und haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. allergnädigſt reſolviret, daß der relegirte, und auf die Galeeren verdammte Michael N. welcher mit noch 6. anderen auf die Galeeren condemnirten Ubelthätern den 13. nächſt-abgeruckten Monats aus der Interims-Verwahrung im Zucht-Haus entkommen, gleich wiederum aber den 15. ejusdem gefänglich eingebracht worden, in Erwegung daß er noch nicht Zeit, und Gelegenheit das Land zu raumen ſcheinet gehabt zu haben, für dismal nicht, als ein Urphed-Brecher, ſondern Efractor Carcerum anzuſehen, mithin arbitrariè, und zwar mit Verlängerung eines Drittels der ihme dictirten Galeeren-Straf zu belegen ſeye; betreffend aber die übrige 6. mit ihme auch entwichen-gleichfalls relegirte, und auf die Galeeren erkennte Ubelthäter, wann ſie über kurz oder lang als Urphed-Brecher ohne ferners begangenen Laſter oder Complicität allhier einkommen, oder auf dem Land arreſtiret wurden, ſolle ihrentwegen ein gutachtlicher Bericht nebſt Beylegung deren Criminal-Acten an Sie Regierung, und von daraus nacher Hof zu Ihro Kayſerl. Majeſtät ꝛc. weiteren Entſchluß erſtattet, mit denen jenigen aber, welche nach beſagter Erbrechung deren Kerckern, oder das Land noch niemalen quittiret oder wiederum betretten, und noch darzu mit neuem Verbrechen, oder Complicität behaftet wären, der Land-Gerichts-Ordnung, und ferners in Sachen ergangenen Generalien gemäß verfahren, und das Urtheil geſchöpfet, und vollzogen werden, nachdem es aber ein befremdliche Sach iſt, daß man

an Seiten deren jenigen, welche die Besorgung über das Zucht-Haus haben, keine bessere Anstalten in Verwahrung deren Gefangenen, und öfterer Visitirung deren Band und Eisen vorgekehret, ja so gar die Fessel durch andere im Zucht-Haus arrestirte, mithin in keiner Pflicht stehende Personen liederlich hat anlegen, und visitiren lassen, wordurch die Gefangene Gelegenheit sich loszuwürcken überkommen haben, so lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey dem, was Sie Regierung dis Orts für das künftige veranstaltet, insonderheit wegen Anstellung eines besonderen in Eid, und Pflicht nemmenden Stock-Knechts, oder andern Gefangen-Warters geordnet hat, zwar verbleiben, Sie Regierung aber solle diese Sorglosigkeit gegen die Vorsteher des Zucht-Haus scharf ahnden, und sie in Hinkunft auf mehrere Obsicht anweisen, auch mit der aus widrigem Erfolg dem Publico zu thun habenden Verantwortung beladen, die jenige aber, so an der Entweichung sothaner Ubelthäter ohnmittelbar Schuld tragen möchten, in die Verantwortung gleich ziehen, mit obigen eingezogenen Delinquenten confrontiren, und hierüber durch den Stadt-Rath sowol, als das Stadt-Gericht jeden Orts von Amts wegen das Behörige vorkehren lassen. Per Imp. den 4. April 1719.

Der sieben und neunzigste Articul

Von dem Hutstock, und Gerichts-Dienern, welche die Gefangene auslassen.

Ad §. 1mum. **Boshaftig aushilft.** L. 4. Cod. de Cust. Reor.

Ad §. 2dum. **Mehrer Freyheit.** Quia præsumitur dolus commentariensis sive custodis, wann er den Gefangenen, wie es sein Schuldigkeit ist, in Band und Eisen nicht aufbehalten hat.

Zugelassen hätte. Carpz. quæst. 111. n. 99.

Ad §. 6tum. **Lands-Friedbrüchig.** Carpz. quæst. 35. n. 39.

Ad §. 7mum. **Mit Ausstreichen.** Nem. Carol. art. 180.

Præjudicium: Ein allhiesiger Hutstock, welchem aus Unachtsamkeit drey Gefangene ausgekommen, ist mit Ruthen ausgehauet worden.

Ein anderer Land-Gerichts-Diener ist von seinem Dienst abgeschaffet, und zu allen weiteren Land-Gerichts-Dieners-Diensten für unfähig erkläret worden; übrigens kommet es pro gradu culpæ, und des Entwichenen Verbrechens auf eine grössere, oder geringere Straf an. L. 8. & L. 12. ff. de Cust. Reorum. Nem. Carol. art. 180.

Hierinfalls folget eine Hof-Resolution.

Wiederum auf Regierung; Und seye Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. die in Crain innerhalb Leybach zu N. beschehene Loswürck- und Fluchtnemmung invermelter 11. zur Ruder-Banck verdammten Delinquenten höchst mißfällig zu vernemmen gewesen, Sie habe dahero resolviret, und denen J. Oe. Geheimen mitgeben, daß 1mo: der Suppan oder Richter zu N. aus dessen sträflichen Hinlässigkeit wegen schlechter Bewahrung und nicht genugsamer Bewachung sie Delinquenten Gelegenheit zur Flucht genommen,

men, alsobald in Band und Eisen geschlagen, nacher Grätz in gefängliche Haft geführet, und ihme allda der Proceſs gemachet, auch wie derselbe zu bestraffen seye, mit Gutachten anhero berichtet. 2do: Die Lands-Hauptmannschaft in Crain sowol, als das Land-Gericht zu N. wegen nicht besser gemachten Anstalten zur Verantwortung gezogen, und der Befund mit ebenmässigem Gutachten eingeschicket, ins künftige aber pro 3tio: Wann wider Verhoffen einige derley Delinquenten vernachlässiget werden, und entkommen möchten, nebst unausbleiblicher scharfer Leibs-Straf deren hieran Schuldtragenden der Inhaber des Land-Gerichts selbsten, und nicht der Pfleger oder Verwalter, noch der Marckt- oder Dorf-Richter respectu eines jeden flüchtigen Delinquentens mit einer Geld-Straf per 50. fl. beleget, und sothane Straf-Gelder pro Fundo der Atzung, und Verwahrung dergleichen bis zur Auslieferung anhaltenden Ubelthätern anhero überschicket, künftighin aber dergleichen Delinquenten besser verwahret, mit mehrerer Wacht begleitet, und vom Land-Gericht zu Land-Gericht besondere Leute aufgestellet werden sollen, welche so lang in Bereitschaft zu stehen haben, bis die Nachricht der richtig beschehenen Lieferung in das nächste Land-Gericht zurückkommet, damit allenfalls diese Ubelthäter, wann sie sich los gewürcket, oder die Flucht genommen hätten, von sothanen in Bereitschaft stehenden Leuten eingeholet werden mögen. Ferners habe man an die Königl. Böheimische Hof-Canzley wegen schärferer Bestraffung invermelter zwey aus Schlesien anhero gelieferten, und nach genommener Flucht allhier angehaltenen Delinquenten, und daß auch die übrige in die Königl. Böheimische Länder etwann zuruckgekehrte Flüchtlinge allda aufgebracht werden mögen, die Nothdurft erlassen, Sie Regierung hat auch ihres Orts an seine Behörde zu verfügen, daß die übrige in das Land etwa geflüchtete Ubelthäter, insonderheit der Joseph N., welcher dem Vernehmen nach bereits allhier seyn solle, alsogleich Hand-vest gemachet, und ihme die fernere Straf dictiret werde. Damit aber ins künftig dergleichen zur Ruder-Banck erkennte Leut weniger Gelegenheit zum Durchgehen haben, als sollen fürohin nicht mehr so viel auf einmal, sondern wann 4. oder 5. beysammen seynd, fortgeschicket, und selben die eisene Hand-Bretz angeleget, oder wie es in anderen Orten zu beschehen pfleget, die Händ am Rucken gebunden, auch ein starcker eisener Ring an Hals geleget, und durch einen Neben-Ring eine gestahlete eisene Ketten gezogen, mithin sie an den Wagen, worauf sie geführet, mit dieser Ketten sammentlich angeschmidet, ihnen auch die Hände nur zu Nehmung Speis und Tranck, oder anderer Nothwendigkeit, und zwar nicht zugleich, sondern nach einander gelassen, nächtlicher Weile aber an ein sicheres Ort gebracht, und wol verwachtet werden, der allhiesige Stadt-Richter hat auch eine besondere Instruction der sicheren Fortbringung halber schriftlich dem von hier aus bis an die Steuerische Gränzen abschickenden Lieferungs-Commissario mitzugeben, welcher diese Instruction samt denen Atzungs-Geldern dem ersten Land-Gericht in Steuer aushändigen, solches auch vom Land-Gericht zu Land-Gericht bis nacher Fiume beobachtet werden solle; und hat sich der Stadt-Richter wegen Bestreittung deren Unkösten für diese Ketten und Bande bey der Hof-Cammer, an welche das Behörige intimiret worden, anzumelden, und demnach man aus verschiedenen Criminalien wahr genommen, daß viel Landes-verwisene Ubelthäter, wann sie Urpheds-brüchiger Weise in das Land zurückkehren, ihre Relegation, oder daß sie jemals im Arrest gewesen, Freventlich widersprechen, mithin denen Land-Gerichtern zu Uberweisung viele Mühe geben, als solle ins künftig denen Re-

legirten der Buchſtaben R, denen auf die Galeeren verdammten aber der Buchſtaben G auf den Rucken geſchröpfet, und zum künftigen Merck-Mahl Pulver darein gerieben werden; worüber Regierung das Weitere an die allhieſige Land-Gerichter, wegen des Lands ob der Enns aber an die Lands-Anwaltſchaft zu verfügen hat. Per Imp. den 26. November 1716.

Der acht und neunzigſte Articul

Was einem Land-Gericht zur Zeit eines graſſirenden Ubels, als da die Zügeiner, Brenner, oder andere ſchädliche Leut im Land vermercket werden, zu thun ſeye.

Wegen Zügeinern, und anderen Raub-Geſind, deren Verfolg, hierauf ſtreif- und beſtraffen, auch General- und Land-Gerichts-Viſitationen ſeynd Generalien, und Patenten ergangen. De Dato 15. Januarii 1655. 19. Februarii 1671. 22. Novembris 1689. und 10. Octobris 1696. in Cod. Auſt. part. 2. fol. 533. & ſequent. Item dd. 24. Octobris 1701. 19. Novembris 1704. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 474. 15. Decembris 1705. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 495. 22. Novembris 1710. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 618. 10. Februarii 1711. 7. Januarii 1716. 27. Octobris 1717. 1. Auguſti und 31. Octobris 1719. in Cod. Auſtr. p. 3. fol. 944. 1. Decembris 1719. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 945. 8. Junii und 1. Julii 1720. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 996. 9. Januarii, 21. Martii, 12. Octobris 1721. 19. Junii 1722. 5. Decembris 1723. Viſitations-Inſtruction vom 17. May 1724. Item vom 25. Septembris 1724. 27. Septembris und 13. Octobris 1725. 6. Junii 1727. 6. Auguſti 1733. 12. Aprilis 1736. 2. Aprilis 1738. 10. Aprilis und 19. Octobris 1739. In ſpecie aber folget hiebey eine

Hof-Reſolution wegen denen Zügeinern.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzuſtellen mit Erinnerung; Daß Ihro Kayſerl. Majeſtät fremd vorgekommen, daß invermelte, auch andere Zügeiner, und darzu geſchlagenes Geſind gegen die in Sachen vielfältig-ergangene Generalien ſo lange Zeit im Land ob der Enns geduldet, und dieſe in Verhaft gezogene Leute zu Folge der Lands-Hauptmannſchaftlich den 3. December nächſt abgeruckten Jahrs ergangenen Verordnung von dem Pfleger, und Land-Gerichts-Verwalter zu N. zwar betretten, jedoch nicht Hand-veſt gemacht, ſondern nachdeme man ihnen einige Sachen abgenommen, wiederum entlaſſen worden ſeyen.

Dannenhero Sie Regierung der Lands-Hauptmannſchaft ernſtlich mitzugeben hat, daß ſelbe dieſen des Pflegers Unfug wol unterſuchen, und nach Befund der Sachen die behörige Straf vorkehren, ſie Lands-Hauptmannſchaft aber ins künftig die Generalien, mithin Beſtraf- und Ausrottung dieſes Land-ſchädlichen Geſindels genau beobachten, folgends gegen diejenige Land-Gerichter, und Grund-Obrigkeiten, welche die Zügeiner, und dergleichen Leute in ihrem Land-Gericht, Grund und Boden geduldeten, oder mit bloßwertiger Abſchaffung dieſelbe nicht anhalten, ſonderbar aber gegen diejenige Wirt, Gaſtgeb, und andere gemeine Leute, welche ſothanes Geſind beherbergen, oder auf andere Weis denenſelben Unterſchleif geben, denen Patenten

ge-

Digitized by Google

gemäß ohnnachläßlich verfahren, und was von Zeit zu Zeit deſſentwegen vorgehet, nach Regierung, und folgends dieſe nacher Hof berichten ſolle. Was aber gegenwärtige im Verhaft ligende Perſonen betrift, haben allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſerl. Majeſtät in Anſehen invermelter Urſachen gnädigſt reſoliviret, daß man für dismal gegen dieſelbe, ſofern über den Zügeiner-Zug, und verbottene Lands-Betrettung kein anderes Verbrechen ſich äuſſeret, nach der Schärffe deren Patenten nicht vorgehen, ſondern nach Inhalt deren wegen deren Bettlern erlaſſenen Verordnungen mit denen unter ihnen befindlichen alten, blinden, und krummen Leuten; item derenſelben kleineren unerzogenen Kindern, nach Unterſchied ihrer Geburts-Städt und vorigen Lebens verfahren, diejenige zwey Buben aber, welche ſich erſt vor wenig Wochen zu ihnen Zügeinern geſchlagen, unter ſcharffer Bedrohung zu einer ehrlichen Handthirung anweiſen, die übrige Zügeiner hingegen mit Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed aus allen Oeſterreicheriſchen Erb-Landen wegſchaffen, und des Fortſchubs halber bis an die Land-Gränze das Behörige veranſtalten ſolle. Per Imp. den 9. Märzen 1714.

Weitere Hof-Reſolution wider die Zügeiner, ihre Weiber und Kinder.

Jederum auf Regierung; Und iſt allergnädigſt bewilliget worden, daß 1mo: von denen ſich freywillig ergebenen arreſtirten Zügeinern, der Ambroſius N., der Johann N. und deſſen 18. jähriger Sohn Franz N. wie auch der Jacob N. auf 2. Jahr auf eine Hungariſche Gränitz-Veſtung zur ſolchen Veſtungs-Arbeit mit einem Eiſen condemniret, und mit Banniſirung aus dieſem, und allen Kayſerl. Erb-Landen, wie auch gegen vorgehender Ablegung einer geſchwornen Urphed dahin gebracht, dabey ihnen jedoch, wann ſie ſich in ihrer Straf-Zeit wol verhalten wurden, die Verröſtung einer Kayſerl. Gnad gegeben werden ſolle, mit dem erlebt 65. jährigen alten zur Arbeit untüchtigen Mann Hans N. ſeye ein Mitleiden zu tragen, und wo thunlich, ſelber unterzubringen, widrigens dieſer auch aus allen Kayſ. Erb-Landen mit einer geſchwornen Urphed zu banniſiren wäre. 2do: Die rechtmäſſige Ehe-Weiber mögen ihren Männern nachziehen, jedoch mit gleicher Banniſirung aus allen Kayſerl. Erb-Landen, und Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed. 3tio: Seynd die Zügeiner-Wittiben, und vogtbare ledige Weibs-Perſonen mit Hinterlaſſung einer geſchwornen Urphed aus allen Kayſerl. Erb-Landen zu banniſiren, jedoch wegen der ſchwangeren Mariæ Magdalenæ N. das Behörige zu beobachten, anbey ſeynd aller dieſer relegirenden Perſonen Namen, und Corporal-Deſcriptiones nach Hof zu geben, damit ſolche denen anderen Hof-Canzleyen communiciret, und denen Land-Gubernis zur nöthigen Auffſehung beygebracht werden können, mit denen Ehe-Weibern könne man die Kinder bis 3. Jahr mitkommen laſſen, die übrige Zügeiner-Kinder können in dem armen Haus in der Alſter-Gaſſen, oder wo ſich ſonſten eine Gelegenheit zu ihrer guten Auferziehung hervor thäte, oder unumgänglich erforderlich wäre, zu einer proportionirten Arbeit applicivet, ſonderlich aber in Glaubens-Sachen müſte auf die gegründete Unterrichtung Sorg getragen werden, hiebey iſt nöthig gefunden worden, eine Anmahnung zu thun, damit man vermög deren vorherigen Reſolutionen bey dem Zucht-Haus bedacht ſeye, mehrere Unterkommen zu denen Arbeit-Zimmern zu erbauen,

bauen, und die Arbeit allda in guten Stand vollkommen einzurichten. Per Imp. den 31. December 1717.

Ebenmässige Hof-Resolution de Dato 18. Martii 1721.
wegen denen Zügeiner-Weibern, und Kindern.

Ex Officio Bericht die von denen Bayreitischen Dragaunern in Hungarn gefangene, und nach Neustadt überbrachte Zügeiner-Weiber, und Kinder betreffend.

Wiederum auf Regierung; Und seye aus dem Anschluß zu ersehen, was sich bey der mit denen Zügeiner-Weibern ferners von dem Stadt- und Land-Gericht zu Neustadt vorgenommenen Inquisition geäussert, wie nemlich diese Weiber öfters den Oesterreicherischen Grund und Boden betretten, folgsam der in denen Generalien vorgesehenen Straf sich unterzogen hätten, Ihro Majestät haben dannoch aus besonderen hierunter waltenden Bewegnussen, solche Weiber für dismal gelindet, und zwar mit Nachsehung der verwürckten Ruthen-Straf dahin erkennet, daß sie gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphed, und Zeichnung aus Oesterreich auf ewig relegiret, und ihnen bedeutet werden solle, daß sie künftighin das Land Oesterreich unter keinem Vorwand, es seye mit Betteln, oder sonsten betretten sollen, wie im widrigen dieselbe als Urphed-Brecherinnen angesehen, und nach aller Schärfe gestraffet würden; belangend die Kinder, seyen die an der Brust saugende ihren Müttern mitzugeben, die übrige aber theils hier, theils zu Neustadt unter die Burgerschaft, oder Spitäler zu unterbringen, zu dem Ende sowol die von Wien, als die von Neustädt vor Regierung durch gevollmächtigten Ausschuß zu erforderen, hierüber zu vernehmen, und denenselben das weitere anzubefehlen; was aber den bleibenden 12. jährigen Zügeiner-Jung betrift, solle derselbe in hiesiges Zucht-Haus überbracht, allda zur Arbeit angehalten, und bis zu Uberkommung eines Herren-Diensts verwahret werden.

Nochmalige Hof-Resolution wegen Ausrottung des Rauber- und Zügeiner-Gesinds.

Wiederum auf Regierung, und respective Regierung und Cammer mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. mißfällig vernommen, daß, nachdeme die im Land befindliche Miliz ihrer Ordre gemäß zu Ausrottung, und Vertilgung des Rauber- und Zügeiner-Gesinds alle Willfährigkeit zeiget, man nunmehro an Seiten deren Land-Gerichtern, und Grund-Obrigkeiten hierzu nicht verhilflich seyn wolle, hat demnach Regierung an alle und jede Land-Gerichter insonderheit, die an dem Leyta-Berg, Marck-Fluß, und hohen Leyten gelegen seynd, und wo sich sonsten die Zügeiner, und Rauber öfters einfinden, inhærendo prioribus scharffe Befehl ergehen zu lassen, daß selbes auf dieses böse Gesind jederzeit ein wachtsames Aug haben, dasselbe aller Orten ausforschen, sodann der Miliz den Ort, wo sie sich aufhalten, verläßlich, und in höchster geheim an Hand geben; imgleichen auch über die veranlassende Aufsuchungen Verschwigenheit halten, und ihres Orts all das jenige beytragen sollen, wormit dergleichen boshafte Leut in Verhaft gebracht, und ausgerottet werden mögen, damit aber dieses um so gewisser

wiſſer beſchehe, ſolle Regierung gegen die befindende Ubertretter mit aller Schärffe verfahren, und anderen zum Abſcheu ein Exempel ſtatuiren; betreffend die von dem Hof-Kriegs-Rath angezeigte Nachläſſigkeit des Verwalters zu N., iſt zwar die Ahndung gegen die Land-Gerichts-Inhaberin Gräfin N. ſchon recht beſchehen, es ſolle aber auch gedachter Land-Gerichts-Verwalter, dann der Richter zu N., und der Kellner, wo die Commandirte eingekehret, vor Regierung erforderet, dieſelbe commiſſionaliter, und zwar Anfangs der Kellner über nachfolgend- oder andere zur Sachen dienliche Frag-Stuck vernommen werden, was ihne der commandirte Hauptmann befraget, und was er hierauf geantwortet, ob, und woher er Kellner gewuſt, oder vernommen habe, daß die Einruckung der Miliz beſchehen ſwurde, mit was Umſtänden er ſolche wiſſe? wer ſeines Wiſſens ſonſten Nachricht gehabt, und wie ſolches verrathen worden; imgleichen der Richter zu N. zu was Zeit, und an welchem Ort er die Zügeiner geſehen, ob es das jenige Ort geweſen, wo die Commandirte das Lager angetroffen, wie er ſagen könne, daß die Zügeiner ſelbigen Tag allda geweſen, wo doch die Commandirte befunden, ſothanes Lager ſchon alt geweſen zu ſeyn; der Verwalter zu N. aber iſt zur Red zu ſtellen, warumen er veranlaßter maſſen nacher N. nicht gekommen, und hernach keine verläßliche Nachricht wegen denen Zügeinern, und ihres Aufenthalts eingehollet, folgſam warumen er die ſo Zahl-reiche Miliz, ohne etwas auszurichten, beſtellet, und einen ſo weiten Weeg marchiren laſſen, wann dieſes Geſind ſelbiger Orten gegenwärtig geweſen, ob, wie, und durch wen die anruckende Miliz verrathen worden, an was es erwunden, daß die Handveſtimachung dieſer Leute nicht erfolget, folgſam nach Befund der Sach ein- und andere gebührend zu beſtraffen; imgleichen ſeynd auch die Land-Gerichts- und Herrſchafts-Verwalter zu N., und N. vor Regierung zu citiren, und der erſtere zu befragen, warumen er die von der Miliz in Verhaft gebrachte Rauber denen Patenten gemäß nicht übernommen; der anderte aber, warumen er ſolche Rauber von der Miliz abgeforderet, und ſich gegen dieſelbe verlauten laſſen, daß er dieſe des Raubs bezüchtigte ſeiner Herrſchaft Unterthanen los laſſen wolle, immaſſen dann nach beſchaffenen Sachen gegen ein- und anderen dieſen Verwalter mit aller Schärffe zu verfahren, und der Erfolg nach Hof zu berichten iſt; ſo viel aber die dermalige Übernemmung beſagter Rauber betrift, ſolle bey obgemelt an Seiten des Verwalters zu N. disfalls zeigenden Partheylichkeiten, und damit in loco Delicti anderem Raub-Geſind zum Schröcken ein Exempel ſtatuiret werde, ſolche Übernemmung von dem Land-Gericht zu N. beſchehen, dieſelbe auch allda ſummariſſimè proceſſiret, und abgeurtheilet, die Inquiſition aber von dem N. und nicht von dem Land-Gerichts-Verwalter, welcher ſchon öfters in Criminalibus gefehlet, dirigiret werden; übrigens aber haben Ihro Kayſerl. Majeſtät die unterm 8. Junii verwichenen Jahrs wegen Ausrottung des Zügeiners- und anderen gemeinſchädlichen Geſinds geſchöpft-gnädigſte Reſolution, Kraft dero dergleichen boshafte Leut in das nächſte Land-Gericht, wo ſie betretten, gebracht, und angenommen, ſodann aber dem Land-Gericht, wohin ſie gehörig, ausgelieferet werden ſollen, dahin erläuteret, daß ſelbe künftighin nicht nur in das nächſte Land-Gericht gelieferet, ſondern auch allda proceſſiret, geurtheilet, und exequiret werden ſollen; endlichen wird die von des Bayreitiſchen Regiments Obriſt-Wacht-Meiſters N. zu Ausrottung des Raub-Geſinds an Hand gegebene Einrichtung einer Poſtirung in dem ſogenannten Kayſer-Stein-Bruch Loreto, und ſelbiger Gegend mit der Hungariſchen Hof-Canzley,

und denen hiesigen Ständen concertiret, mithin auch dieser Vorschlag zu Herstellung der Lands-Sicherheit ehestens bewürcket werden, wie dann an den Kayserl. Hof-Kriegs-Rath ein- und anderes zur Nachricht, und daß er die Extradirung beyder Raubern an das Land-Gericht N., dem allda commandirenden Officier anbefehlen möchte, unter heuntigem Dato schen erinneret worden, wornach auch Regierung und Cammer wegen der Übernahm das Weitere an erst-besagtes Land-Gericht auszufertigen hat. De Dato 9. Januarii 1721.

Weitere Hof-Resolution die Zügeiner, Verheeler, und Unterschleif-Geber betreffend.

Jederum ex Officio auf Regierung mit der Erinnerung; Daß Ihro Kayſ. Majest. ꝛc. invermeltem bey dem Land-Gericht N. in Puncto des denen Zügeinern gegebenen Unterschleifs zum Schwerd verdamten Lorenz N. die ihme dictirte Todes-Straf in eine Extraordinari-Straf dergestalten allergnädigst abgeänderet, daß bey besagten Land-Gericht N. das allda wider ihne geschöpfte End-Urtheil der Ordnung nach publiciret, und selber an die gewöhnliche Richt-Statt geführet, vor Exequirung des Urtheils jedoch die Gnad publiciret, folgsam er Lorenz N. ohne Relegation auf fünf Natural-Jahr auf die Galeeren verschaffet, anbey wiederholtem Land-Gericht N. mitgegeben werden, daß selbes auf dieses Delinquentens in Puncto Complicitatis sehr gravirte, dermalen aber flüchtige Ehe-Weib nachforschen, dieselbe Hand-vest machen, sodann ihr einen ordentlichen Criminal-Proceſs formiren, und wider sie, was Rechtens ist, vorkehren solle; übrigens hat Regierung zu allen Überfluß wegen verbottener Receptation des Zügeiner-Gesinds alsogleich ein absonderliches Patent zu verfassen, und in solchem wider die jenige, so denen Zügeinern freywillig quocunque demum modo zu- oder auch ausser der Auftreib-Zeit einen Unterschleif geben, die in dem Generali de Anno 1689. allbereits ausgesetzte Todes-Straf deutlich zu wiederholen, annebens solches auf gleiche Art, wie es mit dem Anno 1720. den 1. Julii emanirten Generali gehalten worden, zu männiglichen Wissen publiciren zu lassen, welches solchergestalten erfrischende Patent anbey künftighin von denen Land-Gerichts-Inhabern, und zugleich Dorf-Obrigkeiten allein jährlichen in der Pandthaydung denen Unterthanen vorgelesen, und erinneret werden solle. Per Imp. den 12. Augusti 1722.

Hierüber ist das Patent den 18. Augusti 1722. in his Formalibus ausgefertiget worden.

Sind geben euch gnädigst zu vernemmen, obwolen zu mehrmalen durch Weyland Unsere Vorfahrer Regierende Herren, und Landes-Fürsten Unseres Erz-Herzogtums Oesterreich wegen gänzlicher Verbannisirung deren in dem Land hin und wieder streiffenden Zügeinern samt denen bey sich habenden Weibern, Kindern, und anderen zusammen rottirten Dieb- Raub- und Mörder-Gesindel vielfältig sehr gemessene Mandata ausgegangen, nicht weniger auf Unseren gnädigsten Befehl, insonderheit Kraft des unterm 1. Julii 1720. letzthin publicirten offenen General-Patents, zu allgemeiner des Landes Ruhe, und Sicherheit, wider selbe der Bann, und ohnfehlbare Leibs-

und

und Lebens-Strafen zu jedermanns Wiſſen, und Warnung kund gethan worden; ſo leget jedoch zu Unſeren groſſen Mißfallen die Erfahrnuß leider an den Tag, daß dieſe heilſame Verordnung, und annoch fürwehrender Eifer den erwünſchten Endzweck, und vollkommene Würckung von darumen nicht erreichen will, alldieweilen verſchidene Unſerer Unterthanen dieſem Land-verderblichen Zügeiner-Geſind, ſowol in- als auſſer der mit beſonderer Sorgfältigkeit angeordneten Auftreib-Zeit, verbottenen Aufenthalt, und Unterſchleif in ihren Wohnungen zu verſtatten ſich unterfangen.

Wann nun aber Unſer hochgeehrtiſter Herr Vatter Römiſcher Kayſer, und Landes-Fürſt, Chriſt-mildeſten Andenckens bereits in dem Anno 1689. den 22. November emanirten General-Mandat wider die Receptatores, und alle die jenige, ſo dieſem ſchlimmen Geſind, quovis demum modo ungebührlichen Aufenthalt, und Unterſchleif geben wurden, die unausbleibliche Todes-Straf allergerechtiſt ſtatuiret, welche aber nunmehro wegen Länge der Zeit faſt in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinet, alſo erfriſchen, beſtättigen, und publiciren Wir ſolches demnach hiemit dergeſtalten, daß gleichwie Wir es bey der in denen vorigen Patenten deren in dem Land hin und wieder ſtreifenden Zügeinern mit ſelbig zuſammen rottirten Dieb-Raub- und Mörder-Geſindel halber aufgeſetzten Leib- und Lebens-Straffung allerdings verbleiben laſſen, alſo auch die Receptatores, und alle die jenige, ſo oft ermelten höchſtſchädlichen Zügeiner und anderen Raub-Geſindel bey Tag oder bey Nacht heimlich oder offentlich, in- oder auſſer der Auftreib-Zeit, ſie mögen von denen geraubt- und geſtohlenen Gütern etwas participiret haben oder nicht, oder auch ohne Hofnung eines Gewinns in ihren Häuſern, Scheuren, Hütten, Böden oder andern zur Verbergung bequemen Oertern unzuläßlichen Aufenthalt verſtatten, mithin quocunque demum modo denenſelben verbottenen Unterſchleif ertheilen, alſogleich in gefängliche Verhaft gezogen, und ſodann mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſollen. Befehlen derowegen dann euch Eingangs ernannten ins gemein, inſonderheit aber denen Land-Gerichtern hiemit gnädigſt, auch ernſtlich, daß ſie zu mehreren Abſcheu, und gänzlicher Vertilgung deren Zügeinern, und des Land-verderblichen Raub-Geſinds die vermög Unſers unterm 1. Julii 1720. publicirten Patents, in eines jeden Gezirck an denen Haupt-Straſſen aufgeſtelte Tafeln, Inhalt deren mehrerholtes Zügeiner- und Rauber-Geſind, welches ſich mit Waffen widerſetzet, jedermänniglich zu tödten erlaubet iſt, alſogleich erneueren, und mit ausdrucklichen Worten beyfügen ſollen, daß auch denen jenigen, die denenſelben einigen Aufenthalt, und Unterſchleif, wie es immer Namen habe, freywillig verſtatten, mit gleicher Todes-Straf wurden angeſehen werden.

Und damit endlich dieſes heilſame Geſatz, und Anordnung Unſeren Unterthanen in immewährender friſcher Gedächtnuß ruhen, und keiner aus ihnen mit einiger Unwiſſenheit, oder anderen Ausflucht ſich ſchützen möge; als wollen Wir, und befehlen gleichfalls euch geſamten Land-Gerichts-Inhabern, und zugleich Dorf-Obrigkeiten, als auch euch Dorf-Obrigkeiten allein, daß ihr dieſes Unſer erfriſchte gemeſſene Generale jährlichen in der Pandthandung denen Unterthanen vorleſen, und zu deſſen genauer Beobachtung ſelbe ernſtlich ermahnen ſollet, ꝛc.

Wegen denen Bettlern und Müſſiggehern aber ſeynd ebenfalls viele Generalien, Patenten, und Reſolutionen ergangen, als vom 26. Martii, 26. Auguſti 1693. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 373. vom 24. Maji 1700. vom 26. Februarii 1707. in Cod. Auſtr. p. 3. fol. 530. 21. Julii 1714. in Cod. Auſtr. p. 3.

fol. 755. 2. Julii 1715. 20. Julii 1717. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 872. 25. Auguſti 1718. 15. Martii 1719. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 933. 5. Septembris 1720. in Cod. Auſt. p. 3. fol. 1001. 1. Octobris 1723. 13. Aprilis und 1. Junii 1724. 10. Novembris 1728. 7. Aprilis und 23. Julii, item 10. Octobris 1732. 10. Januarii 1733. 26. Aprilis 1749.

Die letzte Kayſerlich-Königliche Reſolution aber vom 25. April 1750. lautet alſo:

Von der Kayſerl. Königl. Majeſtät ꝛc. wegen Dero N. Oe. Regierung in Juſtiz-Sachen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach die bereits unterm 26. April 1749. vorigen Jahrs der in Sicherheits-Armen-Verſorgung, und Schub-Sachen cum Derogatione omnium Inſtantiarum aufgeſtellten Hof-Commiſſion in einem allerhöchſten Orts approbirten Plan vorgeſchriebene Reſolution hauptſächlich ſo viel enthaltet, daß zu deſto beſſerer Dotirung der Caſſæ Pauperum fürohin nicht allein alle Straffen, welche denen temerè Appellantibus anditiret werden, ohnmittelbar zur Armen-Caſſa erleget, ſondern auch von denen Richtern in jenen Fällen, wann ſie findeten, daß ein Litigium muthwillig unternommen wurde, nebſt deme, daß ſie die Partheyen in die Expenſen condemnireten, auch der Rechts-Freund in eine Geld-Straf pro Caſſa Pauperum condemniret, nebenbey von allen Licitationen, auſſer in Executions- und Cridæ-Fällen ein pro Cento von dem Betrag des Verkaufs für die Allmoſen-Caſſa eingezohen werden ſolle.

Und da Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät zu deſto gewiſſerer Hindanhaltung deren abgeſchobenen auswertigen Bettlern untereinſtens verordnet, daß dergleichen Revertenten bey erſter Betrettung auf ein, das andertemal auf drey Jahr in das Arbeit-Haus in der Leopold-Stadt verſchaffet, und jedesmal nach abgeſchworner Urphed mit dem Haupt-Schub auſſer Land beförderet, bey der dritten Revertirung aber die Manns-Perſonen auf ein Gränitz-Haus zur Fortifications-Arbeit auf 5. Jahr condemniret, und nach vorläufig-abſchwörender Urphed aus dem Land relegiret, die Weibs-Perſonen hingegen auf 6. Jahr in das Arbeit-Haus in der Leopold-Stadt abgegeben, und gleichfalls des Lands verwiſen, um willen jedoch dieſe Leute ſodann, wann ſie das drittemal die Urphed brecheten, ſchon das Leben verwürcket hätten, in dieſem Fall, wann bloß allein wegen Betrettung in dem Betteln die Urpheds-Abſchwörung verhenget worden wäre, bey der Aburtheilung zur Todes-Straf jeglicher Caſus vorhero an Sie N. Oe. Regierung in Juſtiz-Sachen von dem allhieſigen Stadt- und Land-Gericht, wie auch allen anderen Land-Gerichtern, ſodann aber durch ſeine Behörde weiters Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät angezeiget, und die allerhöchſte Reſolution ob dieſelbe es bey der Pœna ordinaria bewenden laſſen, oder aber in via Gratiæ auf eine rigoroſe Pœnam extraordinariam abzugehen geruhen wolten, erwartet, alle dieſe Gradus deren Straffen auch nebſt der darauf folgenden Todes-Straf einer jeglichen Perſon bey der Aburtheilung deutlich erkläret werden ſollen.

Als wird Ihr Regierung in Juſtiz-Sachen vorſtehende allerhöchſte Anordnung zu ihrer Nachricht und Direction und ernſtlichen Beſorgung hiemit bedeutet, beynebens alles Ernſtes darob zu ſeyn anbefohlen, damit nach dem ihr vorhin bereits eröfneten Antrag ſo wol die vorangeführte Straffen, als auch der von denen obbemelten Licitationen ausgeſetzte Betrag ad Caſſam Paupe-

rum

rum jedesmal richtig erleget, und der in milden Stiftungs-Sachen aufgeſtellten Hof-Commiſſion die ſich disfalls ergebende, Ihr Regierung wiſſend ſeyn mögende, derley beſonders bey Erbſchaften ſich ereignende Fälle ſpecificè angezeiget, im übrigen aber die wegen deren revertirenden Bettlern vorgeſchriebene Maß-Regulen bey ſich ergebenden Fällen behörig beobachtet werden, in Caſu aber, wo die Todes-Straf obbeſagter Maſſen zu erkennen käme, wird die Anzeige davon an die Kayſerl. Königl. Obriſt-Juſtiz-Stelle vor ihr behörig obvorgeſchribener Dingen jederzeit zu machen ſeyn, damit von hieraus das weitere wegen der etwanigen Begnädigung Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät vorgetragen werden möge.

Der neun und neunzigſte Articul

Wie es mit denen Laſtern, ſo allhier nicht ordentlich ausgeführet, ſolle gehalten werden.

Bey dieſen Laſtern ſolle nach der Nemeſi Carolina, und denen gemeinen Rechten verfahren werden, wie hiebeygehende Hof-Reſolution mit mehrerem vermag.

Anzeige von dem Herrn Lands-Hauptmann in Oeſterreich ob der Enns den von einem bey der Herrſchaft N. annoch in impubere ætate conſtituirt und wegen des an einem 9. jährigen Knaben ausgeübten Tod-Schlags arreſtirten Buben Sebaſtian N. betreffend.

Der N. Oe. Regierung zuzuſtellen; Die hat an den Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns zu verordnen, daß ſelber dieſe Criminal-Sache der Ordnung nach in dem Land-Rath vornemmen, und allda denen Rechten und Umſtänden nach entſcheiden ſolle, zumahlen ohnedeme wiſſend, daß in denen Fällen, wann die eigentliche Entſcheidung in der Land-Gerichts-Ordnung nicht enthalten, nach der Caroliniſch-peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung allenfalls nach denen gemeinen Rechten zu gehen ſeye. Sofern aber künftighin in derley Vorfallenheiten zweifelhafte Caſus vorkommeten, er Herr Lands-Hauptmann ſolche mit ordentlichem Gutachten an Sie Regierung berichten, und hierüber von daraus Beſcheides ſich erholen ſolle. Per Imp. Wien den 22. April 1740.

Weſſentwegen dann ich mich auch bey Erörterung deren weder in der allhieſigen Land-Gerichts-Ordnung, weder in der Nemeſi Carolina enthaltenen Criminal-Materien an das Jus commune gehalten habe.

Übrigens kommen in der Nemeſi Carolina drey Miſſethaten hauptſächlichen ein, wovon in der N. O. Land-Gerichts-Ordnung keine Meldung geſchicht, und zwar Erſtens in Art. 133. Wann jemand einen Mann oder Weib vorſetzlich und boshafter Weis unfruchtbar machet, in welchem Fall die Lebens-Straf Statt hat. Nem. Carol. cit. Art. 133. womit auch die gemeine Rechten übereins kommen, Cap. Si aliquis X. de Homicid. in formalibus: Si aliquis Cauſa explendæ libidinis, vel odii meditatione homini aut mulieri quid

fecerit, vel ad potandum dederit, ut non possit generare, aut concipere, vel nasci soboles, ut Homicida teneatur.

Andertens: in Art. 34. Wann ein Arzt durch Unverstand, oder Unfleiß jemand ums Leben bringet, ist er nicht nur allein pœna arbitraria zu bestraffen, sondern auch dessentwegen ex leg. Aquil. gehalten. §. imperitia 7. Inst. de leg. Aquil. neque venit tantum damnum principale, sed & id quod interest. §. 10. cit. loc. Wann demnach ein Bedienter, so Weib und Kinder hätte, durch einen Arzten aus dessen Unfleiß, oder Ungeschicklichkeit ums Leben gebracht wurde, so wäre ein solcher Arzt der Wittib, und verlassenen Kindern allen Schaden zu erstatten schuldig. Actio enim legis Aquiliæ hæredibus cæterisque Successoribus datur. L. 23. §. 8. ff. ad leg. Aquil. da aber ein Medicus einen Patienten unter dem Schein der Medicin-Reichung vorsetzlicher Weis ums Leben bringt, der ist wie ein Mörder zu straffen, und gleichwie auf einen Mörder die Lebens-Straf des Rads gehöret, also gehörete auch auf einen solchen mörderischen Medicum die Lebens-Straf des Rads.

Drittens, in Art. 215. So ein Procurator vorsätzlicher, und gefährlicher Weis seiner Parthey in burgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zum Guten handlete, und solcher Ubelthat überwunden wurde, der solle zuforderist seinem Theil nach allem Vermögen den Schaden, so er solcher Sachen halber empfahet, wiederlegen, und dazu im Pranger, oder Hals-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verwisen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weeg gestraffet werden; womit auch die gemeine Rechten übereinstimmen. L. 1. ff. de Prævaricator.

Nachdeme nun sowol diese Nemesis Carolina, als auch das gemeine Kayserliche Recht in specie von denen Procuratoribus prævaricantibus redet, kan die auf diese Prævaricatores gesetzte Straf, wann ein Advocat sich in der Prævarication vergreiffet, auf selbe nicht extendiret werden, sondern selbe seynd extra ordinem zu bestraffen. Matth. Steph. ad Nem. Carol. hoc loco.

Gerners füge bey eine in Crimine Concussionis unterm 9. Octobris 1714. über erstatteten Bericht und Gutachten ergangene Hof-Resolution.

Bericht und Gutachten, die von Alphonso N. Hauptmann bey Hof angesuchte Erfolglassung des in Puncto Criminis Concussionis auf zwey Jahr in Stadt-Graben condemnirten Franz Anton N. betreffend.

Wiederum hinaus zu geben, und placet, wie von Ihr Regierung eingerathen, daß der supplicirende Hauptmann mit der gebettenen Erfolglassung des criminaliter abgeurtheilten Franz Anton N. abgewisen, hingegen daß das dem erst-gemeltem N. ohnedem gelind geschöpfte Urtheil an ihme vollzogen werden solle.

End-

Digitized by Google

Endlich folget eine Hof-Reſolution vom 4. Januarii 1735., daß die Violirung deren gerichtlichen Depoſitorum ſcharf beſtraffet werden ſolle, in Terminis:

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Man habe aus der Vorſtellung, ſo das N. ſub Præſentato 24. Decembris letzt-abgeruckten Jahrs allerunterthänigſt übergeben, und Ihr Regierung unter heuntigem Dato um ihre Amts-Erinnerungen zudecretiret worden, unter anderen erſehen, wie deſſelben geweſter Beamter N. N. nicht nur die ihme anvertraute Amts-Gelder ſchändlich unterſchlagen, ſondern ſo gar die allda nidergelegte Depoſita angegriffen, und zu ſeinen eigenen Nutzen, ja groſſen Theils zum üppigen wol-Leben verwendet haben ſolle.

Gleichwie aber derley übel gebildete Mißhandlung ohne Juſtiz- mäſſigem Amts-Einſehen nicht wol verbleiben kan, ſondern hoch daran gelegen iſt, daß die Malverſationes ſolcher Leuten, denen man das Seinige anvertrauen muß, anderen zum Beyſpiel mit erſpieglendem Rigor angeſehen werden.

Als hat Sie Regierung die Beſchaffenheit der Sachen ex Officio gründlich zu unterſuchen, und hierinnen ſonderlich wegen Verſicherung ſeiner des N. Perſon, alles das zu thun, was die Gerechtigkeit in derley Umſtänden immer erforderen mag.

Ende des anderten Theils.

Errata des erſten Theils corrige.

Pag. 6. *lin.* 41. Rosbach. *addatur* lib. 1.
70. *lin.* 11. finden leſe findet.
89. *lin.* 43. 30. Auguſti 1722. leſe 1. September 1721.
110. *lin.* 2. vindicantus leſe vindicantur.

Des anderten Theils.

Pag. 166. *lin.* 23. dieſen leſe dieſer.
167. *lin.* 17. geweſten leſe geweſen.
167. *lin.* 33. und weiters leſe und ohne weiters.

Digitized by Google

Register.

A.

Pag.

Abigeatus Crimen iſt wie ein Diebſtahl zu beſtraffen. 220
- - - Hierüber Hof-Reſolution vom 14. Jenner 1715. 221
in Abigeatus Crimine förmlicher Proceſs zu formiren. 221
Abigei Beſtraffung. 43
Abolitio Criminis. 204
- - - gebühret dem Lands-Fürſten. 204
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 29. December 1702. 204
Abſager. 161
Abſchickungs-Zeit ad labores publicos nacher Hungarn. 120
Abſchickungs-Unköſten in die Gränitz-Veſtungen, wann ſolche von dem Land-Gerichts-Herrn zu beſtreitten. 121
wegen Abtreibung der Leibs-Frucht Beſtraffung. 177
wegen attentirter Abtreibung der Leibs-Frucht Beſtraffung. 184
ein Abweſender hat de Jure Civili nicht können condemniret werden. 140
Accuſatorius Proceſſus iſt in Oeſterreich faſt gänzlich aufgehoben. 29
bey Adelichen Perſonen, ſo nicht Land-Leut, oder Lands-Mit-Glieder, wem in Criminalibus die Erkanntnuß gebühre. 8 & 9
Adminiſtrationis malæ Crimen. 95
Advocaten werden in Oeſterreich denen Inquiſiten nicht zugelaſſen. 41
Advocatens-Beſtraffung wegen einem widerrechtlich-geſchöpften Urtheil. 42
Advocaten auserleſene in Criminalibus zu beſtellen. 92

Pag.

Advocatorum Prævaricantium Beſtraffung. 270
Advocaten in Criminalibus zu conſultiren. 44
in Adulterio, vel inceſtu ein Theil von dem Land-Gericht abzuſchaffen. Vide Ehe-Bruch. 203
in Puncto Adulterii & Inceſtus Hof-Reſolution vom 12. Junii 1717. 205
in Puncto Adulterii & Inceſtus ſimplicis Hof-Reſolution vom 26. Jenner 1718. 205
Adulterium duplex, wie ſelbes zu beſtraffen. 206
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 7. November 1720. 206
- - - Item vom Februarii 1718. 206
eines Adulterii duplicis & Inceſtûs Beſtraffung. 184
Aggratiandi Jus gebühret keinem Land-Gerichts-Herrn. 24
- - - ſolches ſtehet dem Lands-Fürſten zu. 1 25 & 42
wegen angemaſten Jure Aggratiandi Beſtraffung eines Land-Gerichts-Verwalters. 221
Aggratirter von dem Lands-Fürſten, wann er in das alte Verbrechen zuruck fallet, mit was für einer Straf er anzuſehen ſeye. 108 109 110 & 111
Aggratirung eines ſeine Complices entdeckenden Inquiſitens. 135 & 136
Alter erforderliches zur Zeugenſchaft in Criminalibus. 31
Angeber falſche zu beſtraffen. 49
Anzeigungen zur gefänglichen Einziehung zu erheben. 60
Anzeigungen denen Criminal-Actis beyzulegen. 60

die

Pag.

die Anzeigungen seynd dem Inquisiten auf Verlangen in Abschrift hinaus zu geben. 73

Anzeigungen zur peinlichen Frag werden der Bescheidenheit des Richters heimgestellet. 73

Anzeigung muß wenigstens mit zwey Zeugen erwisen werden. 74

Angesessene, und streichende Malefiz-Personen, wie sie dem Land-Gericht auszuliefern. 29 & 57

die Anklage muß in Oesterreich schriftlich beschehen. 30

Apostasia ist dreyfach. 152

Apostasia fidei, wie vielerley selbe seye. 152

in Apostasia auf die Profanation der heiligen Tauf zu sehen. 154

Apostata, wie er zu bestraffen seye. 153

Apostatarum de Jure communi Straf. 154

Apostasiæ Auctores, wie sie zu bestraffen. 155

Apostatæ simplices, wie sie zu bestraffen seyen. 155

Apostatæ primæ Classis, wie sie zu bestraffen seyen. 156

Apostatæ secundæ Classis, wie sie zu bestraffen seyen. 156

Apostatæ Relapsi, wie sie zu bestraffen seyen. 156

Apothecker, so ohne genugsamer Aufsicht Gift verkauffen, zu bestraffen. 193

Arbeits-Häuser, und Manufacturen aufzurichten. 22

Arrest langwieriger, ob selber in Pœnam zu imputiren. 43 & 259

im Arrest Separation mit denen in Complicitate stehenden Personen zu machen. 63

eines Arztens, oder Medici Bestraffung, da er aus Unverstand, Unfleiß, oder dolosè curiret. 270

de Assassinio. 187

Pag.

Assassinii attentati Bestraffung. 187

Assistenz zu leisten wider Rauber und Dieb. 46

Asyli Jus. 15

Asylum, wann es nicht mehr Statt habe. 68

ob des Juris Asyli ein Delinquent gaudire, wann er im Arrest das Ciborium ergreiffet. 130

ein ad Asylum geflohener Delinquent ist aggratiret worden, vermög Hof-Resolution vom 10. April 1741. 135

Auctor Rixæ, ob er impunè getödtet werden könne. 169

Aufrührer. 161

Aufrührers Bestraffung, vermög Hof-Resolution vom 18. März 1735. 163

Aufwickler. 161

Aufwicklers, und Aufhetzers wider die Lands-Fürstin Bestraffung. 245

Aussagen deren Complicum, ob und wann selbe eine Prob machen. 99

Aussag des Inquisitens mit denen Worten, wie er solche geredet, nieder zu schreiben. 39 & 72

bey Ausbrechung eines Inquisitens aus der Gefängnuß ist der Augenschein einzunemmen. 24

Ausbrechen aus der Gefängnuß, und Eisen Bestraffung. 259

- - - Hof-Resolution hierüber vom 4. April 1719. 259

Auskundschaftung ist auf das verdächtige Gesindel zu halten. 52

Ausrott- und Vertilgung deren herum streiffenden Personen. 49

B.

Bader, Barbierer, und Wund-Arzt. Vide Beschau.

Bannitorius Processus ist in mehresten Oertern contra Reos fugitivos eingeführet. 142

Pag.

Becken wegen zu klein gebackenen Brod Bestraffung. 233
Begnädigung einer Weibs-Person wegen bußfertigen Lebens-Wandel. 129
von Begnädigung eines ad Asylum geflohenen Delinquentens Hof-Resolution vom 10. April 1741. 135
Begnädigung, Kraft welcher einer im Amt-Haus hingerichter worden, vermög Hof-Resolution vom 2. May 1702. 137
nach erhaltener Begnädigung des Lebens, wann neue Verbrechen hervor kom̃en, kan die Tods-Straf Statt finden. 137
Begnädigungs-Urtheil vom 19. September 1711. 137
Begnädigung einer Kinds-Mörderin. 179
Begnädigung im Tod-Schlag gebühret dem Lands-Fürsten. 168
bey der Begräbnuß eines vor Publicirung des Urtheils verstorbenen Delinquentens, was zu beobachten. 130 & 131
mit der Berg-Wercks-Arbeit Bestraffung. 119
Berg-Wercks-Arbeit, nemlich der hart-mitteren, und geringeren Unterschied, vermög Hof-Resolution vom 12. Julii 1729. 134
Beschreibung des relegirten Delinquentens Regierung, oder der Lands-Hauptmannschaft einzuschicken. 123
von Land-gerichtlichen Beschauen. 164
Beschauen deren violenta morte umgekom̃enen Personen hat allhier das K. K. Stadt-Gericht vorzunemmen. 59
Beschau Land-gerichtliche durch zwey beeidigte Wund-Arzten vorzunemmen. 58 & 164

Pag.

Bestelter Mörder, wie auch der Besteller, vid. Assassinium.
Beschworne Aussag ist ein halber Beweis. 31
in Bestialitate, wann die Tortur Statt habe. 194 Vid. Sodomia.
warum in Bestialitate das Vieh verbrennet werde. 194
in Bestialitate hat keine Exasperation Statt. 194
Bestialität begangene mit einer Englischen Docken. 194
zur Bestialitäts-Consummation was erforderet werde, Hof-Resolution vom 26. October 1728. 195
in Bestialitate Hof-Resolution vom 1. Februarii 1726. 196
Bestialitatis Crimen durch Anschreyen zu verhinderen. 196
Bettler von denen Kirchen auszuschaffen. 20
Bettler, wie sie zu verpflegen. 20 & 21
Bettlens, und deren Bettlern Bestraffung. 21 & 267
Bettler mit der Urphed zu belegen, vermög Hof-Resolution vom 25. April 1750. 268
wider Bettler Urphed-brüchige hat auch die Tods-Straf mit Vorwissen des Hofs Statt. 269
Beweiß zu beförderen. 30
Beweistum halber. 34
Bey-Urtheil, wann selbes ungehindert der Bekanntnuß zu vollstrecken. 77
Bey-Urtheils-Formularien. 75 & 78
Beysitz des Grund-Herrns bey dem articulirten Examine seines Unterthans hat nicht Statt. 36
von Beutel-Schneidern Hof-Resolution vom 30. Martii 1713. 221
Bigamia. 206
in Bigamia ist der Copulations-Schein beyzubringen. 206
von der Blud-Schand. 197 Vid. Incestus.

Digitized by Google

Pag.

In der Blut-Schand Corpus Delicti. 197
in der Blut-Schand, wann ein Theil in negativis, der andere Theil abwesend ist, was zu thuen. 198
der Blut-Schand Bestraffung. 198 & 202
zur Blut-Schand wird die Wissenschaft der Verwandschaft erforderet. 198
in der Blut-Schand wie Geschwister-Kinder ledigen Stands zu bestraffen. 199
- - - Hof-Resolution hierüber vom 2. May 1718. 199
Blut-Schands Bestraffung zwischen einem Mann und seines Weibs Schwester. 200
Blut-Schands Bestraffung mit zwey ledigen Schwestern. 200
Blut-Schands Bestraffung zwischen einem Weib, und ihres Manns Bruder. 200
Blut-Schands Bestraffung zwischen einem Weibs-Bild, und zwey ledigen Brüdern. 200
- - - hierüber Hof-Resolution vom 3. Julii, 1719. 200
Brachium Sæculare ist von der Geistlichkeit unmittelbar bey dem Lands-Fürsten oder Repræsentanten anzusuchen. 26
Brenner und Feuer-Leger Bestraffung. 211
Briefliche Urkunden was sie vor eine Prob machen. 36
durch Brieffschaften, welche Verbrechen erwisen werden. 37

C.

CAlumnianten Bestraffung. 31 242 & 243
- - - Hof-Resolution hierüber vom 2. Jenner 1714. 242
- - - Item vom 11. December 1719. 243
Calumniosen Schriften-Stellers Bestraffung. 243
bey denen Cañer-Gütern, und dahin gehörigen Land-Gerichtern hat das allhiesige Stadt-Gericht die Criminal-Execution vorzunehmen. 28
Capturæ ratio ad acta zu legen. 45
mit fremden Cavalieren wie in Criminalibus zu verfahren. 7
Censorum Thesium injuriosarum Bestraffung. 243
Certitudo moralis kan ex pluribus indiciis combinatis erwachsen. 104
Christophori-Better Bestraffung. 159
Closter-Neuburg Stifts Criminal-Privilegii Erläuterung. 4
Compellirungs-Mittel wider eine von hier abgeschaft- und sich von hier wegzubegeben retardirte Stands-Person. 133
Contra Complices Compass-Schreiben, und Steck-Brief auszufertigen. 137
Complicum in unum conspirans depositio, was es für eine Prob mache. 88
Complices, & conscias personas zu vernehmen. 39
Complicum Aussag, ob und wann selbe eine Prob mache, vid. Novella vom 28. Jannarii, und 1. September, 1721. 99 100 101 102 103 & 104
wegen seiner Complicum Aussag, wann einer ad Torturam zu condemniren seye. 100
seine Complices entdeckender Inquisit ist aggratiret worden, vermög Hof-Resolution vom 4. Julii 1721. 135 & 136
in Complicitate stehende Inquisiten in der Gefängnuß abzusönderen. 63
Complices ausführlich zu beschreiben. 47
bey der Communion eines zum Tod Aufgesetzten, was für Cautelen zugebrauchen. 130
Concubinatus. 209

Digitized by Google

Pag.

Concuſſionis crimen, und deſſen Beſtraffung. 95 & 270
Confeſſio qualificata & irrevocabilis. 82
Confeſſio ſimplex & revocabilis. 82
Confeſſio & Convictio werden nicht conjunctim, ſondern alternativè erforderet. 83 & 89
Confeſſio des Inquiſiti, wann ſelbe vorhanden, der Richter aber überzeiget iſt, daß der Inquiſit unſchuldig, was zu erkennen. 58
Confeſſio in Banco Juris. 87
bey der Confiſcation, welche Güter dem Land-Gerichts-Herrn gebühren. 29
Confiſcationi Bonorum iſt per Novellam nicht derogiret worden. 140
Confiſcations-Straf. 186
Confrontation iſt dreyerley. 74
mit der Confrontation zwiſchen denen Inquiſiten iſt behutſam vorzugehen. 75
Conſtitutum in jedem Criminal-Proceſs vorzunehmen. 40 & 130
Conſtitutum, was es ſeye. 40
Conſtitutum wird zuweilen über alle Examina untereinſtens vorgenommen. 130
in Contumaciam Proceſſus, wann er Statt habe. 66 & 138
in Contumaciam Proceſſus, wie er zu formiren ſeye. 139
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 18. October 1712. 140
Contumacia des Fugitivi iſt de Jure Civili durch die Confiſcirung ſeiner Güter abgeſtraffet worden. 140
nach in Contumaciam geſprochenen Urtheil wird der Inquiſit in Teutſchland, wann er erſcheinet, mit ſeiner Unſchuld noch gehöret, in dem Päpſtlichen Gezirck aber nicht. 141
in Contumaciam Proceſſus hat nur in abſcheulichen Laſtern Statt. 142

Pag.

ein Convictus kan reſpectu Complicum torquiret werden. 84
pro Convicto, wann einer wegen der Auſſag ſeiner Complicum zu halten ſeye. 100
Convictio ex certitudine morali, wann ſelbe Statt habe. 102
Convictio ex indubitatis & neceſſariis Indiciis. 102
in Convictione per duos teſtes kan ein Unſchuldiger condemniret werden. 103
wann einer pro Convicto gehalten wird, iſt das Urtheil Regierung zu übergeben. 101
Corpus Delicti, ob ſelbes dem Land-Gerichts-Herrn zu erfolgen. 5
Corporis Delicti Erfolglaſſungshalber Remedium proviſionale. 5
Corpora Delicti, und Verluſt-Specificationes, ob die Lands-Mit-Glieder zu beeidigen ſchuldig ſeyen. 32
- - - Beweg-Urſachen pro & contra. 33
Corpus Delicti zu inquiriren. 39
ob de Corpore Delicti bey Vornehmung der Special-Inquiſition vollſtändig conſtiren müſſe. 57
wann de Corpore Delicti nicht conſtiret, ob ein Leibs-Straf Statt habe. 57
de Corpore Delicti muß conſtiren. 101
wann das Corpus Delicti nicht zu verificiren, die Bekanntnuß des Inquiſitens aber vorhanden, was zu erkennen ſeye. 58
der Cörper, ſo nicht verfaulet, wann er nochmalen auszugraben. 58
Cörperliche Inſpection wegen einen Stigmate diabolico. 158
Criminal-Privilegium, wann es Statt habe. 3 & 160

Digitized by Google

Pag.

Criminal-Proceſs ſolle in Gegenwart des Land-Gerichts-Herrn, oder deſſen Verwalter, und ſechs Rechts-Gelehrten wol bedächtig durchgeleſen werden. 2

über einen geleſenen Criminal-Proceſs ſolle erſt acht Täg darauf votiret werden. 2

Criminal-Proceſs zu inſtruiren, und zu befördern. 71 & 129

Criminal-Acta beyzulegen, wann Bericht und Gutachten nacher Hof zu erſtatten. 71

in Criminalibus de mane Conſilium zu obſerviren. 92

in ſchweren Criminal-Caſibus von Regierung zwey Räthe auf das Land-Gericht abzuordnen. 92

in Criminibus non exceptis kan auch Regierung von einem freyen Land-Gericht Bericht und Gutachten abforderen. 97

wegen verzögerten Criminal-Proceſs kan der Land-Gerichts-Herr des erlittenen Schadens und Verſaumnuß halber belanget werden. 174

in Criminalibus wann mitior via zu erwählen. 102

ad Curiam Romanam kan wider eine Hof-Reſolution kein Recurs genommen werden. 133

deren ad Curiam Romanam Recurritten Beſtraffung, vermög Hof-Reſolution vom 27. September 1708. 133

Pag.

zur Defenſion des Inquiſitens werden alle Zeugen, imò auch Correi zugelaſſen. 41

Defenſion muß in inſtanti beſchehen. 172

Defenſions-Mittel niemand zu benehmen. 40

das Degen-Tragen, welchen Perſonen es verbotten, oder erlaubet ſeye. 5

von der Degradation. 115

in DelictisFacti permanentis wird ad Inquiſitionem ſpecialem nur ein muthmaßlicher Beweistum erforderet. 57

in DelictisFacti permanentis wird die Gewißheit de Corpore Delicti erforderet. 74

Delinquenten nicht viel auf einmal an das Straf-Ort abzuſchicken. 261

Delinquenten in ein Straf-Ort abſchickender Verwahrung. 261

von der Denunciation. 45

Denunciant ſolle untadelhaft ſeyn. 45

den Denuncianten iſt kein Richter zu offenbaren ſchuldig. 45

Denuncirte ausführlich zu beſchreiben. 48

Depoſitio duorum teſtium was es für eine Prob mache. 88

Depoſiten Violirungs-Beſtraffung. 271

von denen Deſerteuren. 247

deren Deſertions-Helfferen Beſtraffung. 247

- - - Patent hierüber, vom 26. May 1749. 247

wegen Deſerteurs Verheelern Patent vom 31. Julii 1750. 249

- - - Item vom 27. Auguſti 1750. 250

- - - Item vom 14. November 1750. 251

wegen Deſerteurs Verheeler und Authelffer Beſtraffung, hierüber Patent vom 22. Febr. 1751. 251 252 & 254

vom Diebſtahl. 214

D.

Decoctores und Falliti, wie ſie zu beſtraffen. 246

Decoctores und Falliti genieſſen kein Aſylum. 15

in Defenſione Exceſſus wie ſelber zu beſtraffen. 170

Defenſion des Inquiſitens muß der Richter ex officio beſorgen. 41

Digitized by Google

Pag.

auf die Zeit des begangenen Diebstahls ratione ætatis zu sehen. 214
Diebstahls Bestraffung in einer Erbschaft. 215
wann im Diebstahl die ordinari-Straf Statt habe. 215
vom Diebstahl Regierungs-Erkanntnuß vom 25. Augusti 1740. 215
in dem Diebstahl nach der Land-Gerichts-Ordnung zu verfahren. 216
im qualificirten Diebstahl die Novellam vom 28. Jener 1721. zu attendiren. 216 217 & 218
im qualificirten Diebstahl ist die Restitution kein milderender Umstand. 216
im qualificirten Diebstahl wird keine vorhergehende Bestraffung erforderet. 216
im Diebstahl hat die Exasperation nicht Statt. 219
im Diebstahl wird des Beschädigten beschworner Specification geglaubet. 219
die zu des Diebs Nachforschung aufgewendete Unkösten können in der Verlust-Specification nicht angerechnet werden. 219
dem Dieb ist nicht verträglich, wann er die gestohlene Sachen verlohren, oder verschencket hat. 219
bey mehreren Dieben wird bey Schöpfung des Urtheils die Austheilung gemacht, was ein jeder hätte bekommen sollen. 219
- - Vide gestohlenes Gut.
bey dem Diebstahl hat die Ordinari-Straf nicht Statt, wañ das Damnificatum nicht beschworen worden. 219
bey einem Bienen-Stock-Diebstahl hat auch die Straf des Strangs Statt. 220

Pag.

Diebs-Heeler Bestraffung. 21 & 220
- - - Hof-Resolution hierüber vom 28. September 1720. 220
Diebs-Karten halten sich in denen Land-Gränzen auf. 50
Dieb können auf fremdem Territorio in instanti verfolget, und eingebracht werden. 50
deren Dieben Arrestirung dem Land-Gericht allda anzuzeigen. 50
Diffidator, Absager, oder Befehder, wer sie seyen. 70
Diffidator, dessen Bestraffung. 161
Diffidationis Crimen. 69
Doctores, ob und wann sie torquiret werden können. 80
Domestici, ob sie Zeugen seyn können. 31
Duella seynd von der Wacht zu verhinderen, und die Duellanten zu arrestiren. 10 & 11
Duell-Patent genau zu observiren. 11 & 168
die im Duell Umkommende nicht in geweihten Freythof zu begraben. 12
Duell bey Bestraffung zu verhinderen. 12
Duellanten auf Betretten, vermög Hof-Resolution vom 22. Jenner 1722. zu arrestiren. 12

E.

Inter Ebrietatem & ebriositatem distinctio. 151
Effecten verdächtige mit dem Inquisiten dem Land-Gericht gegen Revers auszuliefern. 20 & 29
bey deren gestohlenen Effecten Erfolglassung was zu beobachten. 5
auf die Execution in effigie Urtheil. 114 & 115
von dem Ehe-Bruch. 203
- - Vide Adulterium.

im

Pag.

im Ehe-Bruch Verzeihung des beleidigten Theils, was ſie würcke. 203
Ehren-Schein von dem Land-Gericht. 187
Einheilung der heiligen Hoſtien Beſtraffung. 159
Einziehung des Land-Gerichts. 178
Entführung gewaltthätige deren Ehe-Weibern, oder Jungfrauen. 207
Entleibung ſelbſt eigener Beſtraffung. 186
in der ſelbſt Entleibung Proteſtatio non relevat. 186
ſelbſt Entleibter Perſon Abſchlagung. 186
Entleibung ſelbſt eigner bey einem Soldaten Straf. 187
Entſchuldigungen redliche, was ſie ſeyen. 30
Erläuterung des Criminal-Privilegii des Stifts Cloſter-Neuburg. 4
Erläuterung des Criminal-Privilegii des Stifts Willering. 3
Examen Summarium alſogleich vorzunehmen, & quare. 38 & 70
bey dem Examine auf des Inquiſitens äuſſerliche Gebärden Obacht zu haben. 72
in Examine Bedrohungen auszulaſſen. 72
Examen, wann ein nochmaliges gütiges vorzunehmen ſeye. 73
wegen der Exaſperation kan ein Inquiſit torquiret werden. 84
Execution des Todes-Urtheils bis ein Delinquent in dem Glauben unterrichtet worden, zu verſchieben. 131
Execution bey einem Krancken zu verſchieben. 131
Exemptions-Privilegia von dem Land-Gericht. 2
Exceſſus in defenſione, wie ſelber zu beſtraffen. 170
Expiatio publica, wie ſie beſchehe. 149

Pag.

Extraditrung des Inquiſitens muß ungehindert des Criminal-Privilegii beſchehen, wann das Delictum urſprünglich capital iſt. 3
Extraditrung des Inquiſitens muß beſchehen, wiewolen der Inquiſit des imputirten Verbrechens verläßlich nicht überwiſen iſt. 3
Extraditrungs halber, wann zwiſchen dem Land-Gerichts-Herrn, und Privilegiato Strittigkeiten entſtunden, was zu thun ſeye. 3
Extraordinari-Straf. 63
Eids falſchen Beſtraffung. 234
Eid, ob die Lands-Mit-Glieder über die Corpora Delicti, und Verluſt-Specificationes zu præſtiren ſchuldig ſeyen. 32
- - - Beweg-Urſachen hierüber pro & contra. 33

F.

FAllirte, und Decoctores genieſſen kein Aſylum. 15 & 247
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 20. December 1715. 247
Falliti und Decoctores, wie ſie zu beſtraffen. 246
Falſi Crimen. 95
ein Falſum, wie es begangen werde. 231
wegen eines Falſarii Hof-Reſolution vom 5. Auguſti 1712. 232
Falſcher Geburts-Unterlegungs-Beſtraffung. 185
- - - Item deren Complicum Beſtraffung. 185
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 1. December 1728. 185
zum lebendigen Feuer Urtheil. 40
bey des lebendigen Feuers-Verhängung iſt das Urtheil ſamt allen Actis von Regierung nacher Hof zu geben. 113 194 213 & 214

Digitized by Google

Pag.

des lebendigen Feuers-Straf ist in Oesterreich nicht aufgehoben, vermög Hof-Resolution vom 28. September 1716. und 23. Jenner 1734. 213 & 214

wegen dem lebendigen Feuer Hof-Resolutionen vom 28. April 1719., und 29. October 1720. 197

Feuer-Leger und Brenner Bestraffung. 211

wann dem Fisco wegen einem Verbrechen die Güter anheim fallen, kan der Grund-Herr das ihme unterthänige Gut nicht einziehen. 138

in Fleischlichen Verbrechen ein Theil von dem Land-Gericht abzuschaffen. 203

Fleischlicher Sünden Bestraffung zwischen Christen, und Unglaubigen. 210

- - - Hierüber Hof-Resolution vom 23. Februarii 1710. 210

Flüchtige Ubelthäter können auf fremdem Boden verfolgt, und arrestiret werden. 15

Flüchtigen Mördern, und anderen durch Steck-Brief nachzustellen. 64

zu Fliehen, ob einer schuldig seye. 171

Fluchen und Schwören. Vide Blasphemia.

Formular eines offentlichen Steck-Briefs. 55

zum Fortifications-Bau sollen die im Gnaden-Stock-Haus befindliche Arrestanten gebrauchet werden, vermög Resolution vom 18. Sept. 1725. 132

Frag-Stuck seynd dem Rechts-Freund einzusenden, und wie man sich in casibus exceptis, und in via Gratiæ zu verhalten. 38

- - - Vide Interrogatoria.

Pag.

denen Frag-Stucken die Ursach, warum ein- und anderes nicht zu reliviren gewesen, mit einem Notando beyzurucken. 38

Frag-Stuck, ob sie vonnöthen. 31

in denen Frey-Häusern, wann das Land-Gericht allhier auf die Delinquenten greiffen könne. 4 & 18

Frey-Häuser Immunität. 15

Fugitivus wird in vielen Oertern definitivè condemniret. 141

contra Reos Fugitivos ist der Processus Bannitorius in mehresten Oertern eingeführet. 142

Fürfang-Geld ist zu bezahlen. 28

Furti Domestici Bestraffung, vermög Hof-Resolution vom 18. Junii 1707. und 6. Junii 1721. 222 & 223

in Puncto Furti & Fornicationis Hof-Resolution vom 23. December 1722. 223

Furti Bestraffung cum violatione Juris Hospitii. 222

- - - Vide Diebstahl.

- - - Hof-Resolution hierüber vom 10. März 1721. 222

in Furto domestico Begnädigung. 223

- - - Hof-Resolution hierüber de Dato 6. Junii 1741. 223

G.

Denen auf die Allerern Verdamten der Buchstaben G, denen Relegirten aber der Buchstaben R einzuschreyfen, & quare 121 & 261

Galgen-Erhebung. 145

- - - Vide Hoch-Gericht.

Gassen-Commissarii zu bestellen. 18

Gebärde des Inquisiten bey dem Examine zu beobachten, und zu annotiren. 72

Digitized by Google

Pag.

falscher Geburts- Unterlegungs- und deren Complicum Bestraffung. 185
Geding unpartheyisch ist nicht mehr im Brauch. 41 & 91
Gefangen-Warters Bestraffung. 42
Gefangen-Häuser Erbauung. 21
Gefängnussen seynd wol zu verwahren. 23
wie die Gefängnuß beschaffen seyn solle. 62
bey Ausbrechung aus der Gefängnuß was zu thun seye. 62
über die Gefängnuß wann der Augenschein einzunehmen. 24 & 62
Gefängnuß Visitation. 64
Gefängnussen auf Unkosten des Land-Gerichts in Augenschein zu nehmen. 65
Geistliche können in Verhaft gezogen werden, seynd aber der Geistlichen Obrigkeit auszulieferen. 10 & 23
Geistliche, in welchem Fall sie nicht auszulieferen. 10
Geistlichen vagirenden, wie auch Nonnen ist nur drey Täg ohne Licenz das Unterkommen zu gestatten. 10
Geistlicher Immunitäts-Mißbrauch. 20
Geistliche, in welchen Fällen sie zu degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben seynd. 26
wegen fremder Geistlichen Aufenthaltung Circular-Decret. 23
Geistlicher Immunitäts-Violirung. 23
Geistliche, ob sie in Criminalibus weltliche Personen eidlich verhören können. 66
Geistliche, ob sie eine Inquisition in puncto Homicidii vornehmen können. 67
Geistlicher zweyer Relegirung, vermög Hof- Resolution vom 10. September 1708. 133
wider einen relegirten Geistlichen Compellirungs-Mittel ver-

Pag.

mög Hof-Resolution vom 5. Augusti 710. 133
Geleit sicheres. 65
wann sicheres Geleit zu ertheilen. Item, ob bey selben die Tragung Gewehr, und Waffen zu gestatten. 65
Geleit sicheres enthaltet die Clausul, si preces veritate nitantur. 66
Geleit sicheres ist zu ertheilen, wann es auf keine Lebens-Straf ankommet. 66
Gerichts-Dieners, so die Gefangene auslassen, Bestraffung. 260
Vid. Hutstock.
Gewehr verbottenes ist ein indicium zur Inquisition. 56
von verbottener Gewehrs-Tragung. 218 219
vom Gift-vergeben. 190
wegen Gift-Verkauffung Vorsichtigkeit. 193
in puncto Gifts-Vergebung Hof-Resolution vom 11. May 1712. 192
Gift-Verkauffungs-Einschränckung. 192
wie ein zweymal attentirtes Gift-Vergeben bestraffet worden seye. 190
des zugebrachten Gifts-Quantität in einem Mehl vorzuzeigen. 191
Goldschmid, welche abgefeiltes Silber kauffen, zu bestraffen. 228
von der Gotts-Lästerung. 147
- - - Hof-Resolution hierüber vom 26. Julii 1713. Item Patent vom 28. Julii 1713. Item Hof-Resolution vom 6. Augusti 1715. Item Patent vom 30. Augusti 1715. 148
GOttes-Lästerung, in primo & tertio gradu. Item in secundo gradu, wie sie zu bestrafen. 148

Digitized by Google

Pag.

bey der Gotts-Läſterung auf das Alter unter ſechzehen, und mehrer Jahren zu reflectiren. 148

bey der Gotts-Läſterung auf die Kleinmütigkeit und Lebens-Verdruß zu attendiren. 149

GOttes-Läſterer iſt nicht zum Tod zu condemniren, wann die Gotts-Läſterung ex tædio vitæ beſchehen. 149

wie ein GOttes-Läſterer zu beſtraffen ſeye. 149

einer Verbal-Gotts-Läſterungs-Beſtraffung per præjudicia. 150

wegen der Gotts-Läſterung Beſtraffung Hof-Reſolution vom 16. Februarii 1728. 151 & 152

in ein Gränitz-Haus nicht auf eine mindere, als ein Jahrs-Zeit zu condemniren, vermög Hof-Reſolution vom 28. October 1750. 127 & 128

- - - und kommen der Zeit auf Peterwardein, und Commorn. 128

Grund-Herr hat dem Examini ſeines Unterthans nicht beyzuwohnen. 36

Grünes Land-Gericht, was es ſeye. 145

wann die Güter wegen einem Verbrechen dem Fiſco anheim fallen, kan der Grund-Herr das ihme unterthänige Gut nicht einziehen. 138

Gut geſtohlenes, wann ſelbes dem Eigentumer reſtituiret worden, ſo iſt jedoch auf den Schaden des Kauffers des entfremdten Guts zu reflectiren. 219

eines geſtohlenen Guts Kauffern, wie das Juramentum purgatorium zu deferiren ſeye. 219

Vide Diebſtahl, Furtum.

Pag.

H.

Wegen tödtlicher Handlung Hof-Reſolution vom 19. Januarii 1712. 166

Heimlichen Prüglens Beſtraffung. 159

Heimliche Ehe-Bered- und Entführung. Vide Entführung.

Heren-Proceſs. 160

von Himweglegung deren Kindern. 184

wann das himweg gelegte Kind lebendig gefunden wird, des Himweglegers Beſtraffung. 184

Himweggelegtem Kind, wann nicht kan zu Hülf gekomen werden, des Himweglegers Beſtraffung. 184

Himweggelegt- und gefundenes Kind, wer ſelbes zu unterhalten ſchuldig. 84

Hoch-Gerichts- oder Galgen-Erhebung. 145

bey eines Hoch-Gerichts Errichtung, was von denen Handwerckern zu verrichten. 146

Hof-Lager iſt auch unter der Lands-Verweiſung verſtanden. 126

mit denen Hof-Bedienten, wie in Criminalibus zu verfahren. 69

Homicidii Diviſion in doloſum, culpoſum, & caſuale. 165

- - - Vide Tod-Schlag.

de Homicidio culpoſo præjudicium. 165 & 166

in Homicidio doloſo Hof-Reſolution vom 26. Jenner 1720. 167

in Homicidio Hof-Reſolution vom 3. April 1720. pro abſolutione. 168

wann in Homicidio die Todes-Straf Statt habe, oder nicht? Gutachten hierüber. 169 170 171 & 172

Digitized by Google

Pag.

Homicidium ex juſto dolore commiſſum, ob und wie ſelbes zu beſtraffen ſeye. 170
Homicidium aus Gächheit commiſſum, wie ſelbes zu beſtraffen. 170
bey dem Homicidio, wann der Tod immediatè aus der Wunden erfolget, hat die Todes-Straf Statt. 173
Hofen-Trager eiſene abzuſtellen. 64
Hoſtien heiliger Einheilungs-Beſtraffung. 159
Hungarn iſt unter der Landes-Verweiſung nicht verſtanden. 127
Hurerey gemeine. 209
Hurerey zwiſchen Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen und Chriſten, vermög Hof-Reſolution Beſtraffung. 210
Hutſtocks, ſo die Gefangene auslaſſet, Beſtraffung. 260
Hutſtocks beſtrafte Nachläſſigkeit in deren Gefangenen Verwahrung, vermög Hof-Reſolution dd. 26. November 1716. 261 & 262

I.

Jäger-Amt hat in Wildprät-Schüſſen die Inquiſition. 27
Immunität geiſtlicher Mißbrauch. 20
über die Immunität der Kirchen wer zu erkennen. 66
- - - Item deren Frey-Häuſern. 15
in Incendio, ob die Schadens-Erſetzung ein milderender Umſtand ſeye. 213
in Incendii pœna, ob das junge Alter zu attendiren. 212
- - - Vide Feuer.
- - - Hof-Reſolution vom 2. Jenner 1725. 212
in puncto Inceſtus & Adulterii Hof-Reſolution vom 12. Junii 1717. 205
- - - Item in puncto Adulterii & Inceſtus ſimplicis Hof-Reſolution vom 26. Jenner 1718. 205
Inceſtus Beſtraffung, vermög Hof-Reſolution vom 22. December 1725. 201
in Crimine Inceſtus Judicium delegatum. 200
- - - Vid. Blut-Schand.
- - - Item Judicium delegatum von Regierung, Univerſität, und Stadt-Gericht, vermög Hof-Reſolution vom 29. März 1725. 201
pro Incorrigibili wer zu halten ſeye. 108
ex Incorrigibilitate entſtehet die Straf-Vornehmung. 108
Indicium indubitatum in homicidio. 104
Indicii indubitati & neceſſarii Exemplum. 103
Indicium indubitatum de adulterio. 103
Indicia indubitata ab urgentiſſimis Indiciis zu unterſcheiden. 103
ex Indiciis indubitatis kan die Ordinari-Todes-Straf Statt haben. 101
Indicia urgentiſſima & violentiſſima was ſie ſeyen. 102
Indicia indubitata ſchlieſſen die Tortur aus. 89
ex Indiciis pluribus Remotis entſpringet ſemiplena probatio. 74
Indicium proximum unico teſte probatum machet ein Indicium remotum aus. 74
Indicia zur Gefängnuß ſeynd denen Criminal-Actis beyzulegen. 56
Indicia zur General- und Special-Inquiſition in Criminal-Proceſs beyzulegen. 59
Indicia ſeynd durch genugſamen Beweißtum zu erheben. 38
Infanticidium. Vid. Kinder-Mord.
wegen Injurioſen Theſium des Profeſſoris Beſtraffung. 243

Digitized by Google

Pag.

Inquisition General und Special dem Rechts-Freund in Wien einzuschicken. 71
Inquisiten werden auf dem Rucken visitiret. 62
zu Inquiriren in Criminalibus de vita anteacta. 106
Inquisitions heimlicher Anstellung. 38
Inquisition. 46 & 59
Inquisitio generalissima, was seye. 47
aus der Inquisitione generalissima Nutzen. 47
wann zur Inquisition Räthe von Regierung abzuschicken seyen. 52
Inquirirte Personen in eine General-Specification zu bringen. 48 & 49
Inquisitio specialis, wann selbe vorgenommen werden könne. 57
Inquisition bey Verliehrung des Land-Gerichts vorzunehmen. 47
Inspectio Cörperliche wegen einem Stigmate Diabolico. 158
Interprætatio Doctrinalis. 25
in Interrogatoriis in einen Articul nicht mehrerley Facta, und Umständ zu mengen. 39
Interrogatoria confuse, und verwirrte zu meiden. 39.
- - - Vide Frag-Stuck.
Interrogatoria überflüssige auszulassen. 71
Juden, so gestohlene Sachen kaufen, seynd als Diebs-Heeler anzusehen. 224
- - - Hof-Resolution hierüber vom 19. Junii 1716. 224
wann a Judice incompetente einer gestraft worden, was zu thuen, wann er wider in das Laster verfallet. 107
Judicii Delegati Aufstellungen in Criminalibus. 92
Judicium Delegatum über eine Cameral-Person. 96
Judicium Delegatum wegen eines Jäger-Jungs. 95
Judicium Delegatum wird zuweilen bey hohen Stands-Personen in Criminalibus aufgestellet. 8
von einem Kayserl. Judicio Delegato Urtheil. 93 & 94
Juramentum. Vide Eid.
Juramentum de non offendendo, wann selbes pro præstito zu halten. 70
Jurisdiction Land-gerichtliche ist ein Regale des Land-Fürstens. 1
weme die Land-gerichtliche Jurisdiction gebühre. 1
Jurisdiction in öffentlichen Tumult, und Aufstand stehet Regierung privativè zu. Item in Vergreiffung wider die Wacht. 13
Jurisdictio Universitatis in Criminalibus. 61
Jus Asyli. 15

K.

Kercker in guten Stand zu setzen. 192 Vide Arrest.
von der Ketzerey. 158 Vide Apostasia.
Kinder-Abtreibungs Bestraffung. 177
Kinder-Lehrs Anordnung. 202
vom Kinder-Mord. 175
Kinder-Mörder Bestraffung, vermög Hof-Resolution vom 29. Jenner 1706. 176
einer Kinds-Mörderin Bestraffung in via Gratiæ, vermög Hof-Resolution vom 6. September 1714. 178
einer Kinds-Mörderin Begnädigung. 179
Kinder-Mord durch die frühezeitige Anzeigung der Schwangerschaft zu verhüten. 81
deren Kindern Suffocations-Bestraffung. 177
von Kinder-Verthuen. 176
von Kirchen-Diebstahl. 225
- - - Hierüber Hof-Resolution vom 18. Jenner 1723. 226
Kirchen-Immunität. 15
Knaben-Schänders Bestraffung. 26

Digitized by Google

Pag.

Krancken-Häuser und Spittäler auf denen Frey-Gründen aufzurichten. 22
Kundschafts-Zettul. 19
Kupplerey. 209

L.

Zu einem Lands-Frieden-Bruch was erforderet werde. 160
in Puncto des eingeklagten Lands-Frieden-Bruchs Hof-Resolution vom 25. April 1724. 163
Lands-Fürstliche Städt und Märckt müssen die Urtheil und Bey-Urtheil Regierung pro Confirmatione übergeben. 91
Lands-Hauptmann ob der Enns hat seinen Bericht immediatè an Regierung zu erstatten, sofern nicht periculum in mora ist. 68
Land-Gerichts-Herren sollen in peinlichen Sachen taugliche Verwalter stellen. 2 & 63
Land-Gerichts-Herren sollen die Gefängnussen wol verwahren. 2 & 23
Land-Gerichts-Herren sollen schleunige Justiz ertheilen. 2
- - - deren Bestraffung. 24 62 & 63
- - - Item deren Bestraffung, so sie einen Unschuldigen justificiren lassen. 92
- - - seynd wegen durchgegangenen Delinquenten zu haften schuldig. 261
- - - müssen die Land-Gerichts-Unkösten bestreitten. 138
- - - können wegen verzögerten Criminal-Processs des Schadens und Versaumnuß halber belanget werden. 174
ein Land-Gericht ist dem anderen den Thäter zu stellen nicht schuldig. 28
Land-Gerichts-Verwalters Bestraffung. 43 64 & 179

Pag.

Land-Gerichts-Einziehung zur Straf. 44 & 178
Land-Gerichts-Ordnung genau zu beobachten. 24 & 44
Land-gerichtliches Gezirck offnungen zu durchsuchen. 47
Land-gerichtliche Jurisdiction. Vide Jurisdiction.
Land-Gerichter müssen bey der Lands-Verweisung das Urtheil samt allen Criminal-Acten Regierung übergeben, vermög Hof-Resolution vom 12. Febr. 1738. 132
- - - können nicht in den Wienerischen Stadt-Graben ad labores verurtheilen, vermög Hof-Resolution vom 5. Julii 1715. 132
- - - seynd, worinnen der Raub beschiehet, zu Ersetzung des Schadens anzuhalten. 227
das Stadt- und Land-Gericht allhier hat die Criminal-Execution auf denen Cammer-Gütern, und dahin gehörigen Land-Gerichtern vorzunemmen. 28
mit Lands-Mit-Gliedern wie in Criminalibus zu verfahren. 7
Lands-Mit-Glieder, ob selbe die Corpora Delicti, und Verlust-Specificationes zu beeidigen schuldig seynd. 32
Land-Profoß aufzustellen. 18
bey der Land-Strassen auf zwölf Klafter alles Gehölz auszuhauen. 189
Lands-Verweisung in vielen Orten aufgehoben. 116
- - - Item, wann sie verhängt, oder unterlassen werden solle, Regulen vermög Generalis vom 13. Augusti 1726. 125 & 126
unter der Lands-Verweisung ist das Hof-Lager verstanden. 126
- - - und Hungarn nicht. 127

Digitized by Google

Pag.

bey einem des Lands Verwiesenen, wann er das andertemal des Lands zu verweisen ist, muß anwiederum das Urtheil zur Regierung gegeben werden. 97

welcher unterschiedliche Laster begangen, wie er zu bestraffen. 107

Leben- und Leibs-Straffen. Vide Urtheil.

Lebendig viertheilen. 189

ihre Leibs-Frucht abtreibender Bestraffung. 183

wann anstatt der Leibs-Straf einer mit Geld gestraffet worden, ob derley Bestraffungen pro primo gradu Pœnæ zu halten seyen. 108

von Leut-Auffangern. 247 Vid. Plagiariis.

Lieferung in die Berg-Städt zur Arbeit. 120

Lieferung deren angesessen- und streichenden Thätern. Vid. Extradirung.

wie mit einem in der Kayserl. Königl. Livrée stehenden Hof-Bedienten in Criminalibus zu verfahren. 69

Loci Statuta, wo das Verbrechen beschehen, seynd bey Schöpfung des Urtheils zu beobachten. 203

in Loco Delicti können die Missethaten abgestraffet werden. 14

M.

Von der Marck-Stein-Verruckung. 234

in læsæ Majestatis crimine, wem die Erkanntnuß gebühre. 160

Majestas læditur immediatè, vel mediatè. 160

in læsæ Majestatis Crimine Patent vom 29. April 1738. wider den Joseph Nagozi. 162

Malefiz-Personen streichende; Item angesessene wie sie auszuliefern. 29

Manufacturen und Arbeits-Häuser aufzurichten. 22

Majus Delictum absorbet minus. 27

Medicum parere. 211

von denen Medicis, wie das Parere einzurichten seye. 173

der Medicinischen Facultät ist der erhengte Cörper zu extradiren. 223

- - - hierüber Hof-Resolution vom 24. November 1742. 223

eines Medici Bestraffung, welcher aus Unverstand, Unfleiß oder dolo curiret. 270

von Meineid. 234

von Meichel-Mord. 188

über ein Militar-Person Urtheil. 96

über die Militar-Personen in Malefiz-Sachen Norma vom 17. Augusti 1740. 256 & 257 und vom 14. Sept. 1745. 257

Mündliche Erinnerung bey der Arrestirung gilt an statt der schriftlichen Requisition. 46

Minitant, wer es seye. 70

von Münz-Fälschern. 227

Münz-Fälscher Bestraffung. 228

wegen Münz-Beschneiden Patent vom 25. September 1731. 229

falsch Münzer Begnädigung. 230

- - - hierüber Hof-Resolution vom 22. May 1697. 231

- - - Item vom 7. November 1718. 231

ex capite Monetæ rasæ Hof-Resolution vom 17. Junii 1731. 228

Mit-Helffer, Mit-Gespann, vid. Complices.

Mißbräuch in Land-Gerichts-Sachen seynd aufgehoben. 7

Missethaten können in loco delicti abgestraft werden. 14

Missethäter oder Malefiz-Thäter flüchtige können auf fremden Grund und Boden verfolget und eingezogen werden. 15

Mora-

Pag.

Moralis certitudo kan ex pluribus Indiciis combinatis erwachsen. 104
Moralische Gewißheit. 37
Mörder. 188
Mord-Brenner Bestraffung. 211
- - - Patent hierüber vom 20. October 1739. 211
Mörder wird mit dem Rad gestraft. 189
Mörder und Rauber, so ihre Mit-Gespänn anzeigen, oder einliefern, Belohnung. 54
bey einem Mörder schauet man nicht auf das Damnificatum. 189

N.

Nabel-Schnur-Bindungs-Unterlassungs-Bestraffung. 177
Nachlässigkeits-Bestraffung wegen durchgegangenen Delinquenten. 261
Nachlässigkeit im Nachforschen zu bestraffen. 39
Nacht-Wachter-Bestraffung wegen verübten Excessen an des Herrn Nuntii Livrée-Bedienten, Hof-Resolution hierüber. 12
nach der Nemesi Carolina in Fällen, so in der Land-Gerichts-Ordnung nicht einkommen, zu verfahren. 269
sub Nobili fide Zeugnuß. 32
Nonnen. Vid. Geistliche.
Norma über die Militar-Personen in Malefiz-Sachen. 256 & 257
von der Nothwehr. 168
Noth hat kein Gesatz. 215
Notarius, welcher falsche Instrumenten machet, wie er zu bestraffen. 231
wegen überschrittener Nothwehr Hof-Resolution vom 13. Junii 1711. 174
von der Nothzucht. 202
in der Nothzucht wann die Tortur Statt habe. 203

Pag.

der Noth-gezüchtigten Person Eheligung ist ein milderender Umstand. 203

O.

Offene That, was es seye. 14
Officii neglecti Crimen. 95
Opfer-Stocks Ausraubungs-Bestraffung. 226
auf die Gesatz des Orts, wo das Verbrechen beschehen, wird in Dictirung der Straf gesehen. 203
die Ordinari-Todes-Straf kan ex indubitatis Indiciis Statt finden. 101

P.

In Patricidio præjudicia. 175
Vide Vatter-Mord.
Pasquillanten Bestraffung. 241
- - - was hier erforderlich seye. 242
Patroullen in denen Vorstädten, und um die Stadt-Pallisaten aufzustellen. 6
Peculatus Crimen. 95
Perjurii Crimen. 95 Vide Meineid.
Peinliche Frag. 73 Vide Tortur.
Pein-Banck, wann selbe zu gebrauchen. 78
bey einer neuen Pein-Arts-Einführung was zu beobachten. 78
neue Pein-Banck, in welchem Verbrechen sie Statt habe. 85
- - - ist nicht pro lege Pragmatica eingeführet. 85
- - - dessen Beschreibung, und was dabey zu observiren. 86
nach der Pein ist die Bestättigung der Bekanntnuß in Banco Juris post triduum erforderlich. 87
Pilsam-Saamen. 159
von Plagiariis. 247 Vide Leut-Auffänger.

Digitized by Google

Pag.

wegen eines Plagiarii Begnädigung Hof-Resolution vom 23. Jenner 1743. 255
Post-Aemter haben für ihre Bediente zu stehen. 232
Pœna major absorbet minorem. 189
Præscriptio hat in Homicidio nicht Statt. 106
Prævarications-Laster. 270
Prügelns heimlichen Bestraffung. 159
Privilegia Exemptionis von dem Land-Gericht. 2
Privilegii Criminalis des Stifts Closter-Neuburgs-Erläuterung. 4
Privilegii Criminalis des Stifts Willerings Erläuterung. 3
Privilegium Criminale erstrecket sich nur auf die Unterthanen, so zur Zeit des verliehenen Privilegii besessen worden. 2
de Probatione per apertissima documenta. 105 Vide Uberweisung.
aus unvollkommenen Proben kan niemand verurtheilet werden. 98
Processum Criminalem ohne gar erheblichen Ursach nicht nacher Hof zu geben. 129
Processus in Contumaciam, wann er Statt habe. 66 & 138
Procuratorum Prævaricantium Bestraffung. 270
Professores besser zu dotiren. 45
Professoris Bestraffung wegen injuriosen Thesium. 243
Professuren mit fürtreflichen Subjectis zu bestellen. 45
Profoß im Land aufzustellen. 18
Protestatio non relevat Protestantem. 186
ob die Provocation einen Homicidam entschuldige. 172
Purgations-Eid. 34
in dem Purgations-Proceß muß der Inquisit die aufgeloffene Unkösten bezahlen. 41

Pag.

Q.

Ex Qualitate probationum kan die Straf nicht abgeändert werden. 90
Quiritum Jus. 155

R.

Die Raubs-Straf ist schwerer als der Strang. 189
Raptus. Vide Entführung gewaltthätige.
Ratio Capturæ ad Acta zu legen. 45
Rauber. 188
Straffen-Rauber. 188
See-Rauber. 188
bey einem Rauber hat die Rads- oder Strangs-Straf Statt. 189
Rauber und Mörder, so ihre Mit-Gespän anzeigen, oder einlieferen, Belohnung. 54
Rebellion. Vide Majestatis læsæ crimen.
nach gemeinen Rechten zu sprechen, wann in der Land-Gerichts-Ordnung, und in der Nemesi Carolina ein Land-gerichtlicher Casus nicht enthalten ist. 269
zu Recrouten geben ist vermög Patent vom 29. April 1716. kein Straf. 255 & 256
Recurs ad Curiam Romanam kan wieder eine Hof-Resolution nicht genommen werden. 133
deren Recurrirten ad Curiam Romanam Bestraffung. 133
Regulen, welche wegen verhengend- oder unterlassender Lands-Verweisung zu beobachten. 125 & 126
gegen Reisende und Fremde geziemende Bescheidenheit zu gebrauchen. 56
in Relapsus Crimine Hof-Resolution vom 21. März 1720. 157 & 158
Relegations-Zeichen, wann es nicht Statt habe. 63

Re-

Digitized by Google

Pag.

Relegations - Numerus Regierung, oder der Lands-Hauptmannschaft einzuberichten. 123
die Relegation, auf welche Länder sie sich erstrecke, Hof-Resolution vom 28. September 1725. 125
nach eingeschrevften Relegations-Zeichen den Delinquenten acht Täg im Arrest zu behalten. 123
wegen des Relegations-Zeichen Abänderung, Hof-Resolution vom 24. May 1726. 124
- - - weitere vom 15. Januarii 1751. 125
Relegatus aus dem Land, wann er nochmalen des Lands zu verweisen, muß das Urtheil wiederum zur Regierung gegeben werden. 97
Relegirenden der Buchstaben R. einzudrucken, vermög Hof-Resolution vom 9. April 1717. 121 & 261
Relegirende vorhero auf die Bühne zu stellen, vermög Patent vom 28. Novemb. 1716. und 8. Junii 1720. 121 & 122
Relegirte aus der Residenz-Stadt Wien seynd auch vermög Hof-Resolution vom 26. Februarii 1726. aus denen Vorstädten relegiret. 127
Relegirten aus dem Land zugleich das Kayserl. Hof-Lager zu verweisen. 126
wegen nicht releviren könnenden Umstand ein Notandum beyzurucken. 38
Repetundarum Crimen. 95
anstatt der Requisition ist bey der Arrestirung die mündliche Erinnerung giltig. 46
Residuorum Crimen. 95
Revers bey Auslieferung eines Inquisiten vermög Hof-Resolution vom 22. December 1725. auszustellen. 201
Richter muß in Criminalibus auch vorkehren, was zu des Inquisitens Defension greichet. 41
Vid. Land-Gerichts-Herr.
eines Richters Bestraffung ex Officio. 46
denen zur Ruder-Banck tauglichen Manns-Personen an statt der Ruthen die Galeeren-Straf zu dictiren vermög Patent vom 13. Augusti 1726. 117
Ruthen-Aushauen in vielen Orten aufgehoben. 116
Ruthen-Straf wird in Oesterreich in die Galeeren-Straf veränderet. 116
wegen der Ruthen- und Relegations-Straf-Veränderung in die Galeeren-Straf Patent vom 11. Febr. 1716. 116
die Ruthen-Straf ist auch respectu deren Weibs-Bildern, und anderen 10. Jahr lang im Land befindlichen Personen aufgehoben worden. 117
Ruthen-Straf, wann sie annoch Statt habe. 118

S.

Sacrilegium. Vid. Kirchen-Diebstahl.
Salvus Conductus, wie weit selber sich erstrecke. 160
Scharf-Richter, wann er zu bestraffen seye. 145
- - - muß wegen Abschlagung einer verzweifelten Person sich mit seiner Besoldung begnügen lassen. 145
Schlägerey. Vid. Verwundung.
Schmach-Karten. Vid. Pasquill.
durch Schreiben kan ein Verbrechen begangen werden. 37
Schriften-Stellers bedrohlichen Bestraffung. 244
Schüssen in dem Lands-Fürstlichen Wild-Bahn bey dessen Durchstreiffen verbotten. 52

Digitized by Google

Pag.

die Schwangerschaft von denen Wissenden der Obrigkeit anzudeuten. 180
deren die Schwangerschaft nicht anzeigenden Bestraffung vermög Hof-Resolution vom 9. Jenner 1734. Item vom 18. Junii 1736. 181
die Schwangerschaft solle bey Zeiten angedeutet werden, vermög Hof-Resolution vom 14. October 1743. 182
Schwangerschafts-Verheeler-Bestraffung vermög Patent vom 18. October 1743. 182
denen schwangeren ledigen Weibs-Personen alle gerichtliche Assistenz zu leisten. 182
Geschwängerter Weibs-Personen Herstellung in Ehren-Stand. 183
See-Rauber. 188
Straffen-Rauber. 188 & 226
Sepultura canina, sive asinina. 186
Sicherheits-Comission zu bestellen. 19
Sicherheits-Wacht. 21
Sodomiæ Bestraffung. 26 & 193
in Sodomia ist die alleinige Bekanntnuß des Inquisitens nicht genug. 194
Soldaten gemeine, wann sie criminaliter von denen Land-Gerichtern gestraft werden können 9. Vid. Norma.
Soldaten alle können in Criminal-Sachen in Verhaft gezogen werden. 9
Soldatens-Degradirung. 9
Soldatens-Auslieferung an das allhiesige Stadt- und Land-Gericht. 10
eine Specification aller vorgekommenen Inquisiten von jedem Land-Gericht jährlich Regierung einzureichen. 48
Patent hierüber. 91
eine General-Specification von allen Inquisiten von Regierung zu verfassen, und allen Land-Gerichtern zu communiciren. 49
Spionen von dem Stadt-Richter zu halten. 18
Spittäler und Krancken-Häuser auf denen Frey-Gründen aufzurichten. 22
Stand-Recht, wann es Statt habe. 13 16 52 & 250
wider eine Stands-Person, so von hier abgeschaft worden, und sich nicht von hier weg begeben hat, Compellirungs-Mittel. 133
bey Stands-Personen wird zuweilen ein Judicium delegatum aufgestellet. 8
bey Stands-Personen ist das Urtheil samt Acten Regierung einzuschicken. 8
Stellionatus Crimen und dessen Bestraffung. 245
in Stellionatus crimine Hof-Resolution vom 23. Februarii 1728. 245
Steck-Brief und Compass-Schreiben contra Complices auszufertigen. 137 & 193
Steck-Briefs offentlichen Formular. 55
wann die Ordinari-Straf Statt habe. 89
die Straf kan ex qualitate probationum nicht abgeänderet werden. 90
deren Straffen Endzweck in Capital- und nicht Capital-Verbrechen. 112
Solche Straf in nicht Capital-Verbrechen anzudictiren, welche den Schuldigen weiters fortzukommen nicht untüchtig machet. 112
die Straf-Zeit ist denen Delinquenten zu verdoppeln, welche vor Verflieſſung der Straf-Zeit entweichen. 120
Strangs-Straf ist mehrers als das Köpfen. 189

ein

Pag.

ein zum Strang verdammter Delinquent wird durch Abbrechung des Stricks vom Tod nicht befreyet. 219
Streichende Malefiz-Personen, wie sie auszulieferen. 29
ein streichend- und verruckte Person kan ungehindert der ausgestandenen Tortur relegiret werden. 84
Studiosis Theologiæ das Degen tragen verbotten. 11
ohne des Stupratoris Erkanntnuß kan ein Weibs-Bild geschwängeret werden. 198
Sturm-Zeichen durch drey Glocken-Streich zu geben. 17
Suggestiones verbotten. 38 56 & 71
Suffocation deren Kindern Bestraffung. 177
Summarium Examen vorzunehmen. 38 & 70
Supplicii genus wird bey der Tods-Ankündung nicht eröfnet. 136

T.

TAglia auf die Rauber und Mörder. 53 & 248
Takonis pœna. 234
Territio verbalis ist der erste Torturs-Grad. 72
Territio, ob selbe wider einen Doctorem Statt habe. 80
de Termino moto. Vid. Marck-Stein.
Testium duorum Depositio, was es für eine Prob mache. 88
Tochters heimliche Ehe-Beredung. Vid. Entführung.
Todes-Straf findet Statt, wann nach erhaltener Lebens-Begnädigung neue Verbrechen hervor kommen. 137
von Tod-Schlag 164. Vid. Homicidium.
im Tod-Schlag gebühret die Begnädigung dem Lands-Fürsten. 168

Pag.

wann die Ordinari-Todes-Straf in Homicidio ohne vorgenommener Beschau Statt habe. 173
von dem Tod-Schlag, so von vielen begangen wird. 174
- - - bey diesem Cautela. 174
Toden-Beschau. Vid. Beschau.
über einen Toden Urtheils-Formular. 114
bey der Tods-Ankündung wird das Genus Supplicii nicht eröfnet. 136
über eine tödtliche Handlung Hof-Resolution. 166
- - - Item Hof-Resolution vom 19. Jenner 1712. 167
ex Tormentorum metu ist die Bekanntnuß nichtig, ob sie schon in constituto bekräftiget wurde. 72
in Tormentorum præludiis wañ ein Inquisit seine gethane zweymalige Fassion in constituto zweymal widerruffet, was zu thun seye. 76
zur Tortur kan geschritten werden, wann ein halber Beweis vorhanden. 31
zur Torturs-Verhängung wird eine mehrere Gewisheit erforderet. 57
Tortur ist ein Remedium eruendæ veritatis & eliciendæ confessionis. 77
bey der Tortur des Inquisitens Gebärden anzumercken. 77
Tortura intercalaris wann selbe zu verhengen. 77 & 79
die Tortur hat nur Statt, wann es auf eine Tod- oder Leibs-Straf ankommet. 78
welche Personen nicht torquiret werden können. 79
ob und wann Doctores torquiret werden können. 80
die Tortur, wie oft selbe zu wiederhollen. 80

Digitized by Google

Pag.

in Tortura, wann ein Inquiſit dreymal bekennet, und dreymal die Bekanntnuß in Banco Juris wiederruffet, was zu thun ſeye. 81

die Tortur, wann einer ausgeſtanden, ob er jedoch mit einer Extraordinari-Straf beleget werden könne. 83

ob der Torquirte ab Inſtantia, oder a Crimine zu abſolviren ſeye. 83

nach ausgeſtandener Tortur kan ein ſtreichende und verruckte Perſon relegiret werden. 84

ein Delinquent kan torquiret werden wegen Exaſperation der Straf, und was dabey zu beobachten. 84

Torturæ Gradus ſeynd in dem Bey-Urtheil vorzuſchreiben. 84

Tortur per Interſtitia. 85

Tortur der neuen Pein-Banck. 85

die Tortur mit abgeſetzten Band hat Regierung zu erkennen. 87

es kan torquiret werden ein Convictus reſpectu Complicum. 84

der Torquirte leidet den Schmerzen ex propria Culpa. 90

der Torquirte muß die Atzung bezahlen. 90

wann einer zu torquiren iſt in capita Complicum, muß demſelben der Tod vorhero angekündet werden. 99

wann einer ad Torturam wegen der Auſſag ſeiner Complicum zu condemniren ſeye. 160

Transportirung. 121 Vid. Abſchickung.

Trunckenheits-Beſtraffung. 31 Vid. Ebrietas.

U.

§§ Vom Attter-Mord. 175

zur Uberweiſung, ob ein Zeug de ipſo facto deponens erforderlich ſeye. 240

Pag.

Uberweiſungs-Art ex apertiſſimis documentis. 37 & 87

Uberweiſungs-Art per idoneos teſtes. 87

- - - Item per Indicia indubitata. 88

Ubication zu unterſuchen. 68

in Veneficio ein Parere Medicum einzuhollen. 191 Vid. Giftvergeben.

Verbalis territio iſt der erſte Torturs-Grad. 72

Verbrechen iſt nach denen Rechten des Orts, wo ſelbes beſchehen, zu beſtraffen. 203

Verdächtiges Geſindel iſt auszukundſchaften. 52

Verdächtige Leut nicht aufzuhalten. 20

Verjahrung. Vide Præſcriptio.

Verluſt-Specification zu beeidigen. 46

ein Verruckt- und ſtreichende Perſon kan ungehindert der ausgeſtandenen Tortur relegiret werden. 84

Vertilg- und Ausrottung deren herumſtreichenden Perſonen. 49

Verwahrung deren in ein Straf-Ort abſchickenden Delinquenten. 261

Verwandlung der Straf in eine andere, ob und wann ſelbe Statt habe. 25

Verweiß. 39 & 43

von Verwundungen. 164

in welchen Verwundungen dem Land-Gericht die Erkanntnuß gebühre. 6

in Verwundungen, wann ein Kläger vorhanden, was ſelbem zuzuſprechen ſeye. 6

in Verwundungen mit verbottenem Gewehr gebührt die Beſtraffung dem Land-Gerichts-Herrn. 6

General-Verzeichnuß aller Inquiſiten von Regierung zu verfaſſen, in Druck zu geben, und hievon ein gedrucktes Exemplar jedem Land-Gericht in der Stille zuzuſtellen. 49

Digitized by Google

Pag.

Viehs-Auslieferung in Puncto Beſtialitatis, ob ſolche auſſer dem Land-Gericht beſchehen müſſe. 7
was mit einem Vieh, ſo in der Verwahrung crepiret, zu thuen ſeye. 131
Viertheilen lebendig. 189
Violirung geiſtlicher Immunität. 23
- - - Item wer hierinnen zu erkennen. 66
Viſitation alle vier Wochen in allen Land-Gerichtern vorzunemmen. 17
Viſitations-Bericht monatlich Regierung einzuſchicken. 17 & 47
Viſitation bey denen Bottſchaftern, Geſandten, und Reichs-Hof-Räthen. 20
Viſitationem Generalem in der Stille zu veranſtalten. 46
Viſitatio particularis auſſer denen Linien; item wann ſelbe in Frey-Häuſern, und Hof-Quartiren vorzunemmen. 46
Viſitation deren Gefängnuſſen. 64
Viſitation in- und vor der Stadt; item in und um die Linien vorzunemmen. 18
General-Viſitations-Veranſtaltung auf dem ganzen Land. 16
- - - Item bis an die Linien. 16
Viſitation bey verſührendem Dieb- und Rauber-Geſindel alſogleich vorzunemmen. 17
Viſum Repertum genau einzunemmen. 59
de Vita anteacta in Criminalibus zu inquiriren. 106
Unfruchtbar machenden Beſtraffung. 269
Unköſten des Land-Gerichts muß der Land-Gerichts-Herr beſtreitten. 138
Unköſten des Land-Gerichts muß der Maleficant, wann er ſolvendo, bezahlen. 138
- - - Item ſelbe gehen denen gemeinen Schulden nach. 38

Pag.

wie mit einem in Uniforme ſtehenden Hof-Bedienten in Criminalibus zu verfahren. 69
Univerſität allhier Jurisdiction. 61
- - - ſelbe hat über Immatriculirte Studenten die Criminal-Jurisdiction. 61
Unpartheyiſches Geding. Vide Geding.
Unſchuld. Vide Zeugen.
auf die Unſchuld-Entdeckung zu inquiriren. 40
ein völlig Unſinniger Menſch iſt nicht zu beſtraffen. 106 & 164 206
Votum captandæ mortis.
Votirung über einen Criminal-Proceſs ſoll nach acht Tägen beſchehen. 2
briefliche Urkunden, was ſie für eine Prob machen. 36. Vid. Schreiben.
von Urpheden. 143
die vorgeleſene Urphed muß von dem Urphed-Schwörer unterſchrieben werden. 143
wann das Urphed einer abzuſchwören verweigeret, was zu thuen ſeye. 143
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 16. Auguſti 1713. 143
anſtatt der Urphed wäre die Annehmung eines Reverſes ſub Vinculo & Effectu Urphedæ einzuführen. 144
ein Urphed-Brecher ſolte nicht zu weiterer Urphed zugelaſſen werden. 144
Urphed wird gebrochen, wann einer das Land nicht raumet. 144
- - - Item, wann einer vor erſtreckter Straf-Zeit durchgehet, und ins Land zuruck kehret. 144
Urphed-Brecher Beſtraffung. 118 119 & 235
in Urphed-Brechen Hof-Reſolutionen vom 2. Jenner 1716.
- - - Item vom 11. Febr. 1716. 235
- - - Item vom 1. Sept. 1721. 236
- - - Item vom 13. Auguſti 1726. 236

Pag.

der anderte Urphed-Bruch wird nicht mit dem Schwerd gestraffet. 239
wie ein Urphed-Brecher das erstemal zu bestraffen seye. 239
wider die geschworne Urphed, ob eine Entschuldigung giltig seye. 240
. . . Hof-Resolution hierüber vom 29. Jenner 1726. 241
. . . Item in hoc Puncto in via Gratiæ Hof-Resolution vom 21. Augusti 1721. 241
Urtheil in Criminalibus muß secundum majora geschöpfet werden. 2
Urtheil bey denen Stands-Personen ist samt Acten Regierung einzuschicken. 8
zu des Bey- und End-Urtheils-Verfassung werden sechs Rechts-Gelehrte in Oesterreich unter der Enns gebraucht. 41 72 & 91
Urtheil mit Zuziehung dreyer Rechts-Gelehrten im Land Oesterreich ob der Enns zu verfassen. 37
Urtheil, wann es in suspenso zu lassen. 38
Urtheil ist zu schöpfen nach denen Statuten des Orts, wo das Verbrechen beschehen. 203
Urtheil des Tods alsogleich zu vollziehen. 63
Urtheil auf die Tortur mit abgesetzten Band hat Regierung zuerkennen. 87
über schöpfendes Urtheil in Criminalibus ist nicht zusammen zu handlen. 91
Urtheil von einem Kayserl. Judicio Delegato. 93 & 94
niemand kan verurtheilet werden aus unvollkommenen Proben. 98
Urtheil, vermög welchem ein Delinquent pro Convicto gehalten worden. 99

Pag.

Urtheil muß Regierung übergeben werden, wann einer pro Convicto gehalten wird. 101
in denen Urtheilen ist eine gewisse Zeit der Straf zu benennen. 105
im Urtheil, wie sich zu verhalten, wann einer unterschiedliche Laster begangen hat. 107
Urtheil von Regierung nacher Hof zu geben bey Verhengung des lebendigen Feuers. 113
Urtheil-Formularien in Leibs-Straffen. 115
Urtheil-Formularien in Tods-Straffen. 113
Urtheil auf die Execution in Effigie. 114 & 115
des End-Urtheils-Formular nach geschöpften Bey-Urtheil. 115
Urtheil doppelte einem Condemnirten in authentica forma mitzugeben, vermög Hof-Resolution vom 14. Julii 1722. 128
nach vollzohenem Urtheil hat keine Verschärffung mehr Statt, vermög Hof-Resolution vom 12. October 1701. 128 & 129
Verschiebung des Urtheils auf einen Tag bey einem aufgesetzten Delinquenten. 130
Urtheil wegen der Lands-Verweisung, oder Verschaffung in ein Gränitz-Haus Regierung zu übergeben. 132
Urtheil wird in ärgerlichen Sachen im Amt-Haus publiciret. 194
Uxoricidium. Vide Vatter-Mord.

W.

Sicherheits-Wacht. 21
Wacht mit genugsamen Sold zu versehen.
. . . aus ledigen Personen einzuführen. 21

Digitized by Google

Pag.
- - - reitende aufzuſtellen. 21
Maleſiz-Wacht aufzuſtellen. 63
von Wahrſagern. 160
- - - durch das kalte Waſſer Prob. 158
Waſſer-Maut-Amt hat das Jus aggratiandi in einem Fall. 25
wegen verbottener Werbung Hof-Reſolution dd. 28. Jenner 1738. 254
wider verbottene Werber Stand-Recht zu halten. 255
Weibs-Bilder ob, und wann ſie Zeugen ſeyn können. 31
Wein-Verfälſcher Beſtraffung. 233
- - - wider dieſelbe Ausruf vom 23. Julii 1727. 233
von der Wider-Tauffer Beſtraf- und Ausrottung. 158
Willerings Stifts Criminal-Privilegii Erläuterung. 3
Wildprät-Schützens Beſtraffung. 224
- - - ſo ſich im Angeſicht anſtreichen, Beſtraffung. 224
Wildprät-Schützens Begnädigung. 225
in Wildprät-Schieſſen hat das Jäger-Amt die Inquiſition. 27
Wildprät-Schütz iſt in anderen Verbrechen dem Land-Gericht zu erfolgen. 27
Wild-Bahn Lands-Fürſtlicher iſt bey verſpührenden Raub-Geſindel zu durchſtreiffen, jedoch das Schüſſen allda verbotten. 52
von der Winckel-Heyrat. 207
Winckel-Heyrats Beſtraffung. 208 & 209
- - - Hof-Reſolution hierüber vom 12. April 1736. 208
Winckel-Schreibers Beſtraffung. 244
Wirt- und Schenck-Häuſer auf denen Frey-Häuſern zu reſtringiren. 20
Wirts-Häuſer abgelegene abzuſchaffen. 189
Wunden per Sectiones innerlich nachzuſchauen. Item in hac arte peritis zu glauben. 58
Pag.
Wund-Arzt ſeynd ad quemcunque actum zu beeidigen, ausgenommen bey dem hieſigen Stadt-Gericht. 59
wann die Wunden nicht tödlich, wiewolen der Tod erfolget, hat die pœna ordinaria nicht Statt. 173
wann immediatè aus denen Wunden der Tod in Homicidio erfolget, hat die Todes-Straf Statt. 173

Z.

Angen-Zwick glüende. 136
- - - Hof-Reſolution hiervom 2. May 1702. Item vom 19. September 1711. 137
Zauberey. 158 & 160
Zauberey-Prob durch das kalte Waſſer. 158
- - - Item durch den Pilſam-Saamen. 159
zu welcher Zeit über einen Criminal-Proceſs votiret werden ſolle. 2
Zeit gewiſſe der Straf in denen Urtheilen zu benennen. 105
Zeugen untadelhafte. 31
eines Zeugens Auſſag iſt ein halber Beweis. 31
Zeugen, ob, und wann die Weibs-Bilder ſeyn können. 31
zur Zeugenſchaft, wie viel Jahr erforderlich. 31
Zeugen, ob es Haus-Genoſſene ſeyn können. 31
Zeugenſchaft, zu welcher man nicht gezwungen werden kan. 31
Zeugnuß ſub nobili fide. 32
Zeugen ſolte der Land-Gerichts-Verwalter ſelbſten verhören. 34
Zeugen, wann ſie nicht über drey Meil entfernet, ſolten in das Land-Gericht zur Verhör geſtellet werden. 34

Digitized by Google

Pag.

zur Zeugen-Verhör, wann sie über drey Meil entfernet, solte von dem Land-Gericht ein Commissarius abgeordnet werden können. 35

wegen deren Zeugen Stellung Hof-Resolution vom 30. Januarii 1711. 36

ob ein Zeug de ipso facto deponens zur Entschuldigung erforderlich seye. 240

- - - Resolution hierüber vom 21. Augusti 1721. 240

Zeugen zweyer Deposition, was es für ein Prob mache. 88

Zungen-Ausschneiden wird nicht mehr observiret. 234

im Zucht-Haus zwischen denen Bettlern, und Laster-halber dahin verschaften Personen die Wohnung zu separiren. 105

ins Zucht-Haus ist für einen Delinquenten jährlich 24. fl. zu bezahlen. 118

Pag.

Zügeiner-Bestraffung. 262

- - - Hof-Resolution hierüber vom 9. März 1714. 262 & 263

wegen Zügeiner-Weibern und Kindern Bestraffung Hof-Resolution vom 31. December 1717. und 18. März 1721. 263 & 264

- - - wegen Ausrottung derselben, Hof-Resolution vom 9. Jenner 1721. 265 & 266

Zügeiner-Verheeler, und Unterschleifs-Geber Bestraffung. 266

- - - Hof-Resolution hierüber vom 12. Augusti 1722. 266

wegen Zügeiner-Verheelern Patent vom 1. Julii 1720. & 18. Augusti 1722. 266

Zwangs-Mitteln zur Zeugenschaft. 32

in zweifelhaften Sachen die Acta nach Regierung zu geben. 269

Zweyfache Ehe. Vide Bigamia.

SOLI DEO GLORIA.

Digitized by Google